

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1851)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1851 : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterſitzung. — 1851.

Kreisſchreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Verschiedene Umstände, worunter in erster Linie die lange Dauer der Session der Bundesversammlung, haben es, so zu sagen, unmöglich gemacht, den Großen Rath noch im Laufe dieses Jahres zu versammeln, um einerseits die Frage, ob der neue Strafprozeß unabänderlich auf 1. Jenner 1851 in Kraft treten solle, zu entscheiden, anderseits die noch ausstehenden Bezirkswahlen vorzunehmen.

Damit nun die Erledigung dieser Gegenstände möglichst wenig verzögert werde, ergeht an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes die Einladung, sich Montags den 6. Jenner 1851, um 10 Uhr Vormittags, zu einer außerordentlichen, wie zu hoffen ist, kurzen Session, im gewohnten Lokale einzufinden.

Die Verhandlungsvorlagen werden folgende sein:

I. Vorträge und Gesetzesentwürfe.

- 1) Vortrag über die Frage des Inkrafttretens des neuen Strafprozeßes.
- 2) Gesetzesentwurf über die Einführung der Stimmregister.
- 3) Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.
- 4) Gesetzesentwurf über die Revision der Besoldungen u. s. w. Zweite Berathung.
- 5) Gesetzesentwurf über das Spielen.
- 6) Dekretsentwurf, betreffend die Forstverwaltung im Jura.
- 7) Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion, Abtheilung Justiz, über einzelne Justizgeschäfte.
- 8) Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion, Abtheilung Polizei, über Polizeigeschäfte, namentlich Strafnachlaßgesuche.
- 9) Vorträge über Nachkredit- und Kreditübertragungsgesuche.
- 10) Vorträge über Entlassung und Beförderung von Stabs-offizieren.

II. Wahlen.

- 11) Eventuell von vier Mitgliedern des Obergerichtes;
- 12) eventuell des Generalprokurators;
- 13) des Vicepräsidenten des Großen Rathes und dessen Stellvertreter;

- 14) der Regierungskathalter von Narwangen, Laufen, Interlaken und Signau.
- 15) der Gerichtspräsidenten von Laufen, Laupen, Interlaken und Nidau;
- 16) des Hypothekarkassaverwalters;
- 17) zu erledigten Stellen in den kriegsgerichtlichen Behörden;
- 18) zu Bestellung eines außerordentlichen Gerichtes in der Schnell-Grüfel-Angelegenheit.

Die Verhandlungen werden am 6. Jenner mit der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Revision der Besoldungen beginnen. Die Wahlen sind auf Mittwoch den 8. Jenner festgesetzt.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 24. December 1850.

Der Großrathspräsident.

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 6. Jenner 1851,

Morgens 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Beutler, Chopard, Lehmann J. U., gewesener Regierungsrath, Morgensthaler, Stöcker und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz: Amtsnotar, Bélet, Bhend, Droz, Froidesaur, Gautier, Geiser Oberst, Gerber, Gouvernon, Halbmann, Hirsbrunner, Negotiant, Kaiser, Kanziger, Karlen in der Mühlematt, Kilcher, Koller, König, Küng, Lehmann Samuel, Handelsmann, Lehmann Daniel, Handelsmann, Lenz, Michaud, Minder, Moser, Moser gewesener Gerichtspräsident, Moser Jakob, Müller Gemeindepresident, Müller Jakob, Ritschard, Handelsmann.

Schaffter, Sebastian, Schmalz, Johann, Schmid, Johann, Storch, Stettler, Samuel, Theubet, Thurnann, Trorler, Ueltschi, Wältli und v. Wattenwyl, zu Habstetten.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede: Meine Herren! Diese Sitzung hätte bereits früher stattfinden sollen. Sie ist auch als eine Fortsetzung der letzten Sitzung des Großen Rathes zu betrachten, indem noch einzelne Wahlen von Beamten, welche damals hätten getroffen werden sollen, vorzunehmen sind. Allein wegen den Sitzungen des Nationalrathes hat weder die Regierung, noch ich, die Versammlung früher einberufen können. Man hätte wohl gerne noch vor Beginn des neuen Jahres noch eine Sitzung gehalten; aber man hat nicht gewünscht, den hohen Nationalrath noch einmal aus diesem Lokale zu verdrängen. Deshalb wurde die Einberufung des Großen Rathes bis jetzt verschoben, da eine Versammlung desselben um die Weihnachtszeit nicht wohl angegangen wäre. Meine Herren! Vor einigen Tagen ist die erste Hälfte des Jahrhunderts verflossen. Das ist eine großartige Zeitperiode, nicht allein durch das, was in ihr geschehen ist, sondern auch durch die Reime, welche während derselben in den fruchtbaren Boden der Menschheit gesät worden sind und die früher oder später aufgehen werden. In dieser Zeit ist viel Schönes und Gutes in die Zukunft niedergelegt worden, aber auch viel Schlimmes und Unschönes. Wir müssen es der Vorführung anheimstellen, was von dieser Saat aufgehen werde. Unser Vaterland hatte in dieser Periode auch schwere Zeiten, und ist glücklich aus den Stürmen hervorgegangen, und es hat für sich ein neues, kräftigeres, politisches Leben gewonnen. Jedermann von uns wird wünschen, daß es auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts glücklich sei. Doch vergessen wir nicht, daß, wie auf Privaten, die Worte auch auf Völker und Staaten ihre Anwendung finden: Jeder ist seines Glückes Schmied. Pflegen wir in diesem Sinne das Wohl unseres engern und weitem Vaterlandes mit Muth und Beharrlichkeit, und aus ganzem, tiefstem Herzen spreche ich den Wunsch aus: es möchte der Allmächtige das Wohl unseres Vaterlandes in Obmacht nehmen! Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Verlesen wird: Vortrag des Regierungsrathes über die vorgenommenen Ergänzungswahlen in den Großen Rath, betreffend:

a. Am 8. December vorigen Jahres: 1) Wahlkreis Bern, obere Gemeinde: Herrn G. Nöthlisberger, alt-Regierungsrath; 2) Wahlkreis Kirchberg, Amts Burgdorf: Herrn J. Wyß, gewesener Gerichtspräsident; 3) Wahlkreis Basselcourt, Amts Delsberg: Herrn G. Noyame; 4) Wahlkreis Brienz, Amts Interlaken: Herrn Zeerleder; 5) Wahlkreis Laupen: Herrn v. Grafenried, Stadtforsmeister; 6) Wahlkreis Bonfol, Amts Pruntrut: Herrn B. Henzelin; 7) Wahlkreis Thurnen, Amts Seftigen: Herrn v. Werdt von Toffen; 8) Wahlkreis Erlenbach: Herrn J. Ueltschi, Schullehrer; 9) Wahlkreis Wimmis, Amts Niedersimmenthal: Herrn Berger. b. Am 15. Dec. v. J.: 10) Wahlkreis Neuenstadt: Herrn S. Tschiffeli, Fürsprecher; 11) Wahlkreis Münster: Herrn Charles Bron, Notar.

Alle diese Wahlen sind unangefochten geblieben und in formeller Beziehung ist auch von Amts wegen gegen keine derselben etwas einzuwenden. Dagegen bietet sich die Frage dar, in wie fern die Wahl des Herrn Lehrers Ueltschi durch den Wahlkreis Erlenbach mit der Bestimmung des §. 20 der Staatsverfassung im Einklange sei, welche prinzipiell wichtige Frage zum Gegenstande eines besondern Vortrages gemacht wird.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, es seien sämtliche bezeichnete Wahlen als förmlich gültig anzuerkennen. Die Versammlung ist damit einverstanden. Bevor jedoch zur Beeidigung der betreffenden Mitglieder geschritten wird, richtet Herr Wyß, gewesener Gerichtspräsident, die Frage an das Präsidium: ob der unter den Neuerwählten sich befindende Herr v. Werdt von Toffen derselbe sei, welcher Anno 1832 in eine gewisse Geschichte verwickelt war, und wenn dieses, ob er rehabilitirt sei. Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, er könne keinem Mitgliede das Wort gestatten, bevor dasselbe

beeidigt sei, erklärt der Fragesteller, daß die Beantwortung der gestellten Fragen Einfluß auf seine Eidesleistung haben, worauf vom Präsidium beide bejaht wurden, und der Fragesteller sich befriedigt erklärt.

Es folgt die Beeidigung sämmtlicher oben bezeichneter Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Ueltschi.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Antrage: der Große Rath möchte beschließen, es sei die Stelle eines öffentlichen Primarlehrers nicht unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Was die Frage selbst betrifft, so bietet sie keine große Schwierigkeiten, weil die Wahl des Herrn Ueltschi von Niemanden angefochten worden ist. So weit es die Form derselben betrifft, ist sie durchaus regelmäßig; es ist auch in dieser Beziehung keinerlei Beschwerde eingelangt, so daß, wenn nicht die Eigenschaft des Herrn Ueltschi als öffentlicher Primarlehrer in Betracht käme, seine Wahl als gültig sofort anerkannt werden könnte, wie alle andern. Hingegen diese Eigenschaft hat den Regierungsrath veranlaßt, die Frage zur Begutachtung zu übersenden, in wie fern die öffentlichen Primarlehrer wahlfähig seien oder nicht. Man könnte nun sagen: dadurch, daß bereits ein öffentlicher Primarlehrer schon im Großen Rathe sitzt, sei die Frage bereits gelöst. Denn, so viel mir bekannt ist, hat Herr Großrath Käfer diese Eigenschaft zur Zeit seiner Wahl gehabt, und, wie ich glaube, hat er sie noch. Bei dieser Sachlage hätte sich also die Frage dargeboten: ob die Sache nicht als erledigt zu betrachten sei. Dagegen hätte jedoch die Einwendung erhoben werden können: wenn gegenwärtig schon ein öffentlicher Primarlehrer im Großen Rathe sitze, so sei die Sache dennoch nicht erledigt, weil dieser Umstand von vielen Mitgliedern nicht beachtet worden sei, und ich muß bekennen, daß, wenn schon Herr Käfer persönlich nicht unbekannt ist, es mir auch so ging. Der §. 20 der Verfassung (ich habe dieselbe nicht gleich bei der Hand, doch ist mir die betreffende Bestimmung ziemlich deutlich gegenwärtig) sagt, es sei unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes jede vom Staate besoldete Beamtung oder Anstellung, ebenso jede Beamtung oder Anstellung, für welche die Wahl durch die Staatsbehörde geschieht, so daß sich die Frage einfach als diese darbietet: ist der öffentliche Primarlehrer besoldet oder gewählt vom Staate? Was die Wahl desselben anbetrifft, so sagt darüber das Schulgesetz, daß nach beendigter Prüfung dieselben durch den Einwohnereingemeinderath der betreffenden Gemeinde vorgenommen werde; zwar unterliegt dieselbe einer Art von Bestätigung. Was die Besoldung angeht, so geht dieselbe unzweifelhaft von der Gemeinde aus. In Folge des bekannten Gesetzes von 1837, wodurch sämmtlichen Lehrern eine Staatszulage von 150 Franken zukommt, entstand einiger Zweifel darüber. Es fragt sich nun, welchen Charakter diese Summe habe; ist sie als Besoldung des Lehrers anzusehen oder bleibt dessen eigentliche Besoldung Dasjenige, was die Gemeinde ihm gibt, und ist Dasjenige, was das Gesetz verordnet, nur als Zuschuß des Staates zur Besoldung zu betrachten? Der Wortlaut des Dekretes läßt keinen Zweifel übrig. Denn es sagt, zu der bisherigen Besoldung der Gemeinden lege der Staat eine Zulage von 150 Franken, so daß der Primarlehrer, nach der Ansicht des Regierungsrathes, nach wie vor, seine Besoldung von der Gemeinde empfängt, mit dem Unterschiede, daß ihm eine Zulage vom Staate zukommt. Dazu kommt der Umstand, daß bis jetzt im Schooße der vorberathenden Behörde keine Ausnahme gemacht wurde. Auch haben bisher die öffentlichen Primarlehrer niemals den Amteid geleistet, während sämmtliche Beamte und Angestellte des Staates den Eid leisten sollen. Diese drei allerwesentlichsten Merkmale des Staatsbeamten fallen also hier weg; der öffentliche Primarlehrer ist nicht gewählt, nicht besoldet vom Staate und wird nicht durch ihn beeidigt. Dieses sind die Betrachtungen, welche die vorberathende Behörde bei ihrer Untersuchung geleitet haben und zur Ansicht führten, es möchte die Wahl des Herrn Ueltschi nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach genehmigt werden.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin mit den Grundsätzen, welche uns der Regierungsrath in seinem Rapporte vorlegt und die der Berichterstatter weiter ausführte, nicht ganz einverstanden. Im Gegentheil, ich kann mein Befremden und Erstaunen nicht unterdrücken, daß man heute über eine so wichtige Sache so leicht sich hinwegsetzt. Schon im Verfassungsrathe war ich sehr besorgt, als man den Grundsatz in die Verfassung aufnahm, die Erziehung der Jugend sei Sache der Gemeinden. Denn ich konnte nichts anders darin erblicken, als eine Tendenz, den Gemeinden allmählig die Besoldung der Lehrer aufzubürden. Heute sagt man: die Lehrer sind nicht Staatsbeamte, und diese Behauptung widerstreitet den Ansichten aller gesunden Staatsmänner neuerer Zeit in Europa. (Mehrseitiges Lachen.) Man ist darüber einverstanden (Sie dürfen dazu lachen, ich könnte es Ihnen aus den letzten pädagogischen Schriften und Erklärungen von anerkannten Staatsmännern und aus Debatten von Kammern, aus dem Badischen, wie aus dem Preussischen, belegen) darüber, sage ich, ist man einverstanden, daß der Lehrerstand aus Staatsbeamten besteht, daß das Erziehungswesen Sache des Staates und folglich der Lehrer Staatsbeamter ist. Meine Herren! Der Lehrer bewegt sich allerdings zunächst in den Grenzen seiner Gemeinde, allein die Gemeinde ist ein Glied des Staates und vom Wohl oder Wehe der einzelnen Gemeinden hängt auch dasjenige des Staates ab. Der Staat hat einen namhaften Gewinn, wenn die Bürger gut erzogen werden, darum schreibt er dem Lehrer seine Pflichten vor. Keine Gemeinde hat das Recht, dem Lehrer sein Pensum vorzuschreiben. Die Lehrbücher werden vom Staate gegeben und der Lehrer hat nicht das Recht, andere Bücher zu gebrauchen. Die Erziehung der Jugend muß für den ganzen Kanton im Einflange stehen; sie ist von jeher Sache des Staates gewesen und was man dagegen einwendet, finde ich nicht stichhaltig. Man sagt, die Lehrer seien von den Gemeinden besoldet und der Staat gebe nur eine Zulage; das ist allerdings wahr. Allein, Herr Präsident, meine Herren! Es kommt nicht darauf an, ob der Staat die Lehrer direkt besolde oder die Besoldung durch die Gemeinden beziehen lasse; am Ende kommen alle Staatsabgaben von den Gemeinden, die einen wie die andern. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Lehrer bis jetzt von den Gemeinden beehrdigt worden seien oder nicht; es könnte dieß von Seite des Staates allenfalls als eine Unterlassung betrachtet werden. Ich kann daher auch diesen Grund nicht für hinreichend betrachten, den Lehrerstand als Privatstand zu bezeichnen. An diesen Grundsatz werden sich die allerwichtigsten Folgen für die Zukunft knüpfen. Wenn man heute so leicht darüber hinweggeht, so kann in Zukunft gesagt werden: die Lehrerbefoldungen gehen uns nichts mehr an, die Gemeinden sollen sie besolden, der Staat zieht seinen Beitrag zurück &c. &c. Ich weiß nicht, meine Herren, wohin wir mit solchen Grundsätzen kommen würden; ich fürchte sehr, wenn man heute so leicht abspricht, so werde dieß zur Neue führen. Ich beabsichtige damit keineswegs gegen die Gültigkeit der Wahl zu sprechen, aber gegen den Grundsatz, welchen man aufgestellt hat, die Lehrer seien nicht Staatsbeamte, das Schulamt sei nicht ein Staatsamt, davor müßte ich warnen. Ich wünsche nun, daß man diese Frage auf einen andern Tag zu entscheiden verschieben möchte, damit sie reiflich erwogen werden und Jeder sich mit den Folgen eines solchen Grundsatzes vertraut machen könnte. Darin besteht mein Antrag. Ich bemerke noch, daß es durchaus gleichgültig ist, ob wir schon Lehrer im Großen Rathe gehabt haben oder nicht. Die Sache ist einfach die: es hat Niemand dagegen reklamirt; hätte Jemand dieß gethan, so würde die Frage auch zum Entscheide gekommen sein. Wo aber Niemand klagt, da ist die Zulassung ganz natürlich. Ich sehe nicht ein, wie man so leicht diesen Grundsatz entscheiden konnte; ebenso leicht könnte man sagen: die Geistlichen sind nicht Beamte des Staates, denn sie haben eigenes Vermögen, Kirchengüter. Solches könnte jedoch zu schlimmen Resultaten führen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ueber den Punkt scheint man einverstanden zu sein, daß, wenn auch bisher ein öffentlicher Primarlehrer im Großen Rathe gewesen ist, dieß nicht als Grund geltend gemacht werden könne, sondern eher als ein Versehen betrachtet werden müsse und es liege darin eine Erklärung, daß der Umstand von Niemanden bemerkt wurde. Doch glaube ich mich nicht ganz zu irren, wenn

ich voraussetze, wenn man bis jetzt die Ansicht gehabt hätte, ein öffentlicher Primarlehrer sei ein Staatsbeamter, so würde sich doch Jemand gefunden haben, der den §. 20 der Verfassung näher ins Auge gefaßt hätte. Herr Weingart hat gesagt, er verwundere sich, wie man so leicht über diese Frage hinweg gehen könne. Die vorberatende Behörde trifft wenigstens dieser Vorwurf nicht. Sie hat die Sache einer besondern Untersuchung werth gefunden und stellt ihnen deshalb einen Antrag. Sie hat erwartet, daß sich abweichende Ansichten geltend machen, aber der Vorwurf der Gleichgültigkeit nicht. Herr Präsident, meine Herren! Es fragt sich offenbar nur: findet der §. 20 der Verfassung auf öffentliche Primarlehrer Anwendung, ja oder nein? Darin liegt die ganze Frage. Sind die öffentlichen Primarlehrer vom Staate gewählt? Jedermann wird sagen: nein. Hierüber ist das Primarschulgesetz deutlich genug und ich denke, wir wollen es nicht einführen, daß der Staat diese Wahlen treffe, sondern dieselben den Gemeinden auch ferner überlassen. Das zeugt von keinem demokratischen Geiste, wenn man den Gemeinden auch diese Befugniß nimmt. Davor bewahre uns der Himmel! Ich frage weiter: sind die Primarlehrer vom Staate besoldet? Nein, sie sind von den Gemeinden besoldet und empfangen eine Zulage des Staates. Auch sind dieselben noch nie vom Staate beehrdigt worden. Deshalb ist auch die Vergleichung mit der Stellung der Geistlichen nicht ganz richtig. Sie sind vom Staate gewählt und diese Eigenschaft schließt sie vom Großen Rathe aus. Denn nicht nur diejenigen Beamten, welche vom Staate besoldet werden, sind vom Großen Rathe ausgeschlossen, sondern auch diejenigen, welche vom Staate gewählt werden. Ein fernerer Grund liegt darin, daß die Geistlichen auch den Beamten eid leisten, die Primarlehrer nicht. Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen und gewärtige den Entscheid der Versammlung.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	Handmehr.
„ sofortiges Eintreten	152 Stimmen.
„ Verschiebung	9
„ den Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möchte die Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Erlach am 8. Dezember, betreffend die Wahl eines Suppleanten des Amtsgerichts, als gesetzwidrig kassirt werden.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich denke, auch hier werde es keine großen Anstände geben. Gegen die angeführten Verhandlungen werden fünf Thatfachen als Beschwerdepunkte angeführt; 1) wurde die Versammlung weder durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes, noch durch ein Mitglied desselben eröffnet; 2) wurden die Berordnung vom 5. August 1850 und die darin angeführten Gesetzesstellen nicht verlesen; 3) wurden vom provisorischen Präsidenten keine provisorischen Sekretäre und Stimmenzähler bezeichnet und auch nicht über die Stimmberechtigung der Anwesenden angefragt; 4) war nur ein Sekretär und nur ein Stimmenzähler und 5) unterließ der Präsident die vorgeschriebene Mahnung an die Versammlung, nur würdige Männer zu wählen. Das Bureau und der Regierungstatthalter bestätigen diese Punkte und entschuldigen sich nur und deshalb trage ich einfach darauf an, die betreffenden Verhandlungen zu kassiren, damit neue angeordnet werden.

Ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Der Vortrag des Regierungsrathes in Betreff einer Wahlverhandlung von Schwarzenburg liegt nicht gleich vor und wird daher verschoben.

T a g e s o r d n u n g.

Zweite Berathung des Besoldungsgesetzes.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Bei Anlaß der zweiten Berathung dieses Gesetzes habe ich die Ehre, einiges zur

Erläuterung vorzuschicken. Sie erinnern sich zunächst, daß dieses Gesetz bei seiner ersten Berathung in zwei Theilen behandelt wurde. Im ersten Theile waren alle Centralbeamte, im zweiten alle Bezirksbeamte aufgezählt. Bei diesem Anlasse wurde der Wunsch geäußert, beide Theile in einen zusammen zu schmelzen und ein Ganzes daraus zu machen. Wie Sie aus dem vorliegenden Entwürfe sehen, ist dieses nun geschehen. Man hat, ohne irgend etwas am wesentlichen Inhalte zu ändern, den Entwurf auf andere Weise eingetheilt. Derselbe zerfällt nun in drei Theile: der erste Theil handelt von der gesetzgebenden, der zweite von der vollziehenden, der dritte von der richterlichen Gewalt. In dieser Ordnung sind sämmtliche Beamte aufgezählt. Indessen sind seit der ersten Berathung drei Monate verfloßen und da diese Zeit den Zweck haben soll, da, wo man es zweckmäßig findet, Ergänzungen und Verbesserungen anzubringen, so ist auch hier diese Frist dazu benutzt worden. Ich bin so frei, in Kürze zu sagen, welche Zusätze aufgenommen wurden, die im frühern Entwürfe sich nicht befanden. Bei §. 6 wurde eine Bestimmung aufgenommen, wie es mit den Mitgliedern der Kommissionen und der Besoldung gehalten sein soll, wenn sie in der Zwischenzeit der Großrathsversammlungen einberufen werden. Man hat gefunden, eine Ergänzung sei hier durchaus nothwendig, damit über diesen Punkt nicht ein neues Dekret erlassen werden müsse. Die zweite Aenderung betrifft den §. 15, betreffend die Staatskanzlei, wo die Stelle eines Archivars von derjenigen eines Rathsschreibers gestrichen werden soll. Man hat gefunden, es sei besser, wenn man darüber nichts statuiren, sondern es dem Ermessen des Regierungsrathes überlasse, das Archivariat dem Staatschreiber oder dem Rathsschreiber zu übertragen, da bald dieser, bald jener dieser Beamten geeigneter sein kann, die Leitung des Archivs zu übernehmen und in Folge davon Verpflichtungen von dem Einen auf den Andern übergeben können. Ferner wurde eine Ergänzung angebracht bei der Redaktion des Handlungsblattes des Großen Rathes, betreffend den deutschen und französischen Redaktor des Tagblattes. Ich will hier nicht detailliren, sondern mich weiter aussprechen bei der betreffenden Stelle. Artikel 6, Seite 6 befindet sich eine Ergänzung in Betreff des Oberinstruktors, daß derselbe nämlich eine Pferdeation beziehen könne, wenn er verpflichtet sei, ein Pferd zu halten und ein solches halte. Bei der Abtheilung „Baudirektion“ wird für die Stelle eines Oberingenieurs für den Straßen- und Wasserbau die Erhöhung der Besoldung von 3500 auf 4000 Fr. neue Währung beantragt für den Fall, daß sich die Gelegenheit darbieten sollte, eine Person von besonders hervorragenden Kenntnissen zu berufen. Endlich ist bei den allgemeinen Bestimmungen (§. 27 und 28) eingeschaltet worden, wie es gehalten sein solle mit der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes von Seite der Mitglieder des Regierungsrathes, der Regierungskathalter und Gerichtspräsidenten. Auch hierüber werde ich mich am geeigneten Orte näher ausdrücken. Dieses sind die angebrachten Ergänzungen. Herr Präsident, meine Herren! Was nun die Beamtungen der Amtsschaffner, die Regulirung ihrer Verhältnisse, oder die Aufhebung ihrer Stellen betrifft, so hat man geglaubt, dieser Umstand sei sehr wesentlich und bilde an und für sich ein Ganzes mit den Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern und lasse sich nicht so leicht bei einer zweiten Berathung einschalten. Denn für diesen Gegenstand wäre dieß dann nur eine erste Berathung und insofern könnte also auch schon der Form wegen Einsprache erhoben werden. In ganz nächster Zeit werden Ihnen indessen Vorschläge vorgelegt werden. Bei diesem Anlasse bin ich auch so frei, eine Bemerkung über die verspätete Vorlage des Budgets zu machen. Es ist in öffentlichen Blättern getadelt worden, daß dasselbe nicht vorgelegt wurde. Die betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind der Verwaltungsbehörde bestens bekannt und es ist Niemand mehr leid als mir, daß man sich nicht genauer daran halten konnte. Denn ein Budget ist ein wesentlicher Bestandtheil einer geregelten Administration. Es sei mir aber auch erlaubt, aufzuzählen, welche Hindernisse die frühere Vorlage unmöglich machten. Vorerst hat die Verwaltung dringend gewünscht, daß das Besoldungsgesetz vorerst erledigt werde. Wenn Sie ein Budget zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß sich das Besoldungswesen Satz für Satz und Artikel für Artikel durch dasselbe zieht. Ich glaube also, es wäre eher ein verkehrtes Verfahren gewesen, wenn man das Budget vorher berathen

hätte. Denn ungeachtet daß in diesem Besoldungsgesetze wesentliche Abänderungen vorkommen, so hätten doch bei Entwerfung des Budgets die Besoldungen nach den jetzt noch geltenden Bestimmungen aufgenommen werden müssen. In diesem Zustande der Ungewißheit hat man geglaubt, es sei viel besser, einige Tage mit Vorlegung des Budgets zu warten, bis das Besoldungsgesetz erledigt sei. Wird das Budget später behandelt, so müssen wir auf alle diese Besoldungsverhältnisse nicht mehr zurückkommen, da dieselben unmittelbar vor Berathung des Budgets festgesetzt werden; wir können dann sehr schnell darüber hinweggehen und Zeit ersparen. Allein es sind auch noch andere Gründe vorhanden. Man ist immer in Erwartung gestanden, das Gesetz über die neue Mannschafsstala werde noch in den eidgenössischen Räten zur Behandlung kommen; man hat dieß zuverlässig von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde erwarten können. Erst in einer der ganz letzten Sitzungen ist beschlossen worden, in dieser Session nicht mehr einzutreten. Wenn nun aber das Entgegengesetzte der Fall gewesen wäre, so hätte dieß auf unser Budget einen wesentlichen Einfluß gehabt. Der Kanton Bern müßte nämlich in Folge der neu entworfenen Stala 2 Bataillone mehr aufstellen als früher, nämlich statt 14 nun 16; ferner eine Kompagnie Dragoner mehr, eine Batterie Artillerie und eine Kompagnie Guiden. Diese Aenderungen werden auf die Zahlen unsers Budgets sehr influenziren. Ein dritter Umstand ist der: es war der Verwaltung wichtig, zu wissen, wie man daran sei mit der Einführung der Jury. Sollte dieselbe sofort ins Leben treten, so kann nicht verkannt werden, daß eine bedeutende Summe mehr für die Ausgaben budgetirt werden muß. Das sind alles Sachen, die in nächster Zeit erledigt werden müssen und deswegen hat man geglaubt, man würde das Erste für das Letzte nehmen und alles total umkehren, wenn man das Budget zuerst behandeln würde. Ich habe in der kurzen Zeit meiner amtlichen Wirksamkeit gesehen, daß ein Budget fast täglich zur Hand genommen werden muß, daß es eine Richtschnur für die Administration ist, es hat auch in den Augen aller administrativen Beamten seinen großen Werth, daß ein Budget richtig entworfen werde. Dieses sind die Gründe, warum die Vorlage bisher nicht geschah. Die Zusammenstellung des Budgets ist längst beendet und kann nach Festsetzung dieser Ansätze unmittelbar vorgelegt werden. So viel an mir, würde ich vorschlagen, dazu eine eigene Sitzung zu bestimmen. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß auch in frühern Jahren das Budget selten vor Anfang des neuen Jahres behandelt wurde. So wurde voriges Jahr dasselbe erst am 15. Januar begonnen und am 1. Februar beendet. Ich werde das Versäumte nachholen, sobald möglich. Ich glaube diese Rechtfertigung schuldig zu sein und glaube auch, sie verdiene Berücksichtigung. Ich erlaube Sie nun, in den vorliegenden Entwurf einzutreten und die artikelweise Berathung zu beginnen.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung über das Budget, namentlich deshalb, weil der Herr Finanzdirektor Bezug genommen hat auf das vorige Jahr. Voriges Jahr ist das Budget ganz in der Ordnung behandelt und namentlich eine Vorschrift des Gesetzes beobachtet worden, welche dieses Jahr schon nicht mehr befolgt wurde. Nachdem das Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates erlassen war, wurden dessen Vorschriften von der abgetretenen Verwaltung auch erfüllt. Das Gesetz sagt nämlich: „Kann die Berathung und Feststellung des Voranschlages durch den Großen Rath vor dem Antritte des Rechnungsjahres nicht begonnen oder beendet werden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf der Grundlage des Voranschlagsentwurfs die zum Unterhalte der laufenden Verwaltung nothwendigen Ausgaben einstweilen zu bestreiten.“ Das ist aber nicht geschehen. Im Uebrigen sind die Gründe, welche der Berichterstatter zu seiner Rechtfertigung angebracht hat, der Art, daß, wenn man darauf gehen wollte, man das ganze Jahr hindurch kein Budget zum Beschlusse bringen könnte. Was einmal die Frage der Mannschafsstala betrifft, so wird dieselbe frühestens im Juli zum Abschlusse kommen und wenn der Herr Finanzdirektor warten will, bis diese Frage erledigt ist, so werden wir bis im Juli kein Budget bekommen. Was die Besoldungsverhältnisse betrifft, so haben dieselben weiter keinen

Einfluß, indem es Regel ist, daß die Ansätze so gegeben werden, die demalsten in Geltung sind. Wollte man immer so verfahren und die Sache verschieben, weil möglicherweise im Laufe des Jahres Modifikationen eintreten können, so würde man gar nie zum Abschlusse kommen. Ich muß es persönlich sehr bedauern, daß die gegenwärtige Verwaltung ohne Budget regieren will; denn das ist gegen die klaren und deutlichen Bestimmungen des Gesetzes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Nur einige kurze Gegenbemerkungen. Es ist allerdings richtig, daß, wenn man jeweilen erwarten wollte, ob etwas im Laufe des Jahres auf die finanzielle Verwaltung Einfluß übe, man nie zu einem Budget käme. Hier ist aber dieser Fall in so ausgedehntem Maße vorhanden, daß er nicht leicht wieder so vorkommen wird. Denn man kann hier nicht nur sagen: es hat auf diesen oder jenen Ansatz Einfluß gehabt, sondern auf das Ganze. Was die Bemerkungen über die neue Mannschaftsskala betrifft, so kann man ganz füglich annehmen, daß die neu aufzustellenden Korps nicht mehr in das Budget dieses Jahres aufgenommen werden müssen. Es wird im Juli das neue Gesetz erlassen werden und in diesem Jahre kaum mehr in Kraft erwachsen. Denn die Vorbereitungen, welche zur Einführung desselben nöthig werden, sind nicht außer Acht zu lassen. Ich glaube nun, auch in dieser Beziehung sei die Regierung gerechtfertigt.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch das Handmehr beschloffen.

§. 1. (Siehe Beilage Nr. 2 zum Tagblatte von 1850.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin so frei, Sie zu erinnern, daß bei der ersten Berathung vom Regierungsrathe vorgeschlagen wurde, den Mitgliedern des Großen Rathes ein Taggeld von 3 Fr. 50 neue Währung zu geben, was ungefähr $24\frac{1}{2}$ Bz. alte Währung macht, daß aber der Große Rath dieses Taggeld auf 4 Fr. neue Währung erhöhte. Demzufolge erscheint auch hier der erhöhte Ansatz. Sonst habe ich nichts beizufügen.

Kasser. Ich stelle den Antrag, das Taggeld der Mitglieder des Großen Rathes auf 5 Fr. neue Währung zu erhöhen. Die Gründe dafür sind bereits früher angeführt worden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure, diesen Antrag nicht zugeben zu können. Ich glaube, daß, wenn man das vorgeschlagene Taggeld vergleicht mit demjenigen, was in andern Kantonen üblich ist, so wird es das Niveau wenigstens im Maximum erreichen und ich wüßte nicht, warum man sich nicht mit einem Taggelde behelfen könnte, das in andern Kantonen üblich ist. Diese Ausgabe hat auf unsere Finanzen einen sehr wesentlichen Einfluß, namentlich da die Sitzungen häufig und zahlreich besucht sind. Ich möchte daher inständig bitten, wenn zum Wohl unsers Aarars überhaupt gespart werden soll, mit sich selbst den guten Anfang zu machen, sonst möchte leicht der Vorwurf gemacht werden: sie haben mit sich selbst nicht wollen sparen, sondern nur mit andern.

Abstimung:

Für den Ansatz des Regierungsrathes:	89 Stimmen.
Dagegen für den Ansatz des Hrn. Kasser:	61 "

§. 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge der ersten Berathung hat dieser Artikel eine wesentliche Modifikation erlitten. Ich will nur beifügen, um Mißverständnisse zu verhüten, daß bei längern Sitzungen man wenigstens achtzehn derselben muß beigemohnt haben, um auf eine zweite Reiseentschädigung Anspruch machen zu können.

Friedli. Ich trage darauf an, nicht achtzehn, sondern zehn Sitzungen festzusetzen, wie früher, oder dann lieber gar nichts. Man muß bedenken, daß drei volle Wochen nöthig sind, bis man achtzehn Sitzungen beigewohnt hat und wenn also während dieser Zeit ein Mitglied, das entfernter wohnt, nach Hause gehen wollte, so wäre ihm dieß nicht möglich, außer über den Sonntag, wenn nicht auf dem für ein Groprathsmitglied unanständigen Wege, daß man am Samstag beim Namensaufruf noch Bescheid gäbe und Montag Morgens wieder einträte. Das ist ein Umstand, der entfernter wohnenden Mitgliedern schaden kann und es würde Manchem unmöglich gemacht, Mitglied des Großen Rathes zu sein. Ich möchte also darauf antragen, daß, wenn der Große Rath länger als zwei Wochen beisammen ist und ein Mitglied wenigstens zehn Sitzungen besucht hat, dasselbe Anspruch auf eine zweite Reiseentschädigung habe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich hätte gerne gesehen, daß man beim Entwurfe geblieben wäre, indessen wenn man glaubt, daß ein großes Hinderniß darin liege, so kann ich dazu stimmen, daß statt achtzehn nur sechszehn Tage festgesetzt werden. In diesem Falle hat man einen Spielraum von zwei Tagen.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren. Die Staatswirthschaftskommission huldigt im Allgemeinen den Reduktionen, wie sie hier vorgelegt werden, nebst den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Aenderungen. Ich soll jedoch bemerken, daß auch in der Kommission eine Minderheit sich befindet, die mit dem Grundsatz der Verminderung der Gehalte nicht einig geht. Nachdem aber hier diese Ansicht in Minderheit geblieben war, hat sich das betreffende Mitglied den Ansätzen des Entwurfes angeschlossen. Das hatte ich hier mitzuthun. Die Redaktion des Entwurfes, welcher achtzehn Sitzungen festsetzt, steht zwar ganz im Einklang mit der Ansicht der Staatswirthschaftskommission, allein da bereits der Finanzdirektor in die Redaktion auf sechszehn eingewilliget hat, so will ich auch keine Schwierigkeiten machen.

Abstimung:

Für Annahme mit oder ohne Abänderung:	Handmehr.
Für die Reduktion auf 16 Sitzungen:	48 Stimmen.
Für die Reduktion auf 10 Sitzungen:	82 "

Die §§. 3, 4 und 5 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 6. (Zusatzantrag des Regierungsrathes.)

Die Mitglieder von Kommissionen, seien dieselben vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe auf eine bestimmte oder vorübergehende Dauer niedergesetzt, beziehen, wenn sie nicht in der Hauptstadt oder innert der Entfernung einer Stunde davon wohnen, für jede Sitzung das für die Mitglieder des Großen Rathes ausgesetzte Taggeld nebst der Reiseentschädigung (§. 1 und 2). Fallen diese Sitzungen in die Zeit des versammelten Großen Rathes, so haben diejenigen Kommissionsbeisitzer, welche Mitglieder dieser Behörde sind, in solcher Eigenschaft keinen Anspruch auf das Taggeld und die Reiseentschädigung. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Kommissionen und Kollegien, deren Entschädigungen durch besondere Gesetze oder Reglemente normirt sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist in Folge von hier geäußerten Wünschen neu eingeschaltet worden. Es heißt nämlich: (verliest den §.). Man hat es für nöthig gefunden, diesen §. aufzunehmen, um Mißverständnissen vorzubeugen. Sie sehen, daß viele Kommissionen, seien deren Mitglieder Groprätbe oder andere Personen, express nach Bern berufen werden können und diesen soll nun eine Entschädigung zukommen, wie den Mitgliedern des Großen Rathes. Wo aber in Folge eines besondern Gesetzes die Sache schon

regulirt ist, wie betreffend das Examinatorenkollegium für Notarien oder die Prüfungskommission für Anwälte, so bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Der S. hat nur da seine Anwendung, wo nichts über die Sache gesagt ist. Ich glaubte, diejenigen Mitglieder, die sich nicht von ihrem Domicilium zu entfernen haben, die in Bern wohnen, können gar füglich aus Vaterlandsliebe und Pflichttreue den Sitzungen einer Kommission betheiligen ohne besondere Entschädigung. Es ist dieses im Interesse des Staatsärars zu wünschen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ebenso S. 7.

S. 8.

Gigar. Ich bin so frei, einen Abänderungsantrag zu stellen. Wenn das Taggeld der Mitglieder des Großen Rathes nach dem Antrag des Hrn. Kasser von 4 auf 5 Fr. neue Währung wäre erhöht worden, so hätte ich wahrscheinlich denselben nicht gestellt, allein mir scheint das Taggeld der Großrathsmitglieder in gar keinem Verhältnis zu stehen zur Befoldung des Präsidenten und der Mitglieder des Regierungsrathes. Den Mitgliedern des Großen Rathes kommen 4 Fr. neue Währung zu; man hat dazu bemerkt, man könne damit schon auskommen. Ich habe die Berechnung gemacht, daß der Regierungspräsident und die Mitglieder des Regierungsrathes gar viel mehr bekommen als 4 Fr. per Tag. Ich bin nun der Meinung, die Befoldung des Präsidenten sollte von 4800 auf 4000 Fr. und diejenige der Mitglieder des Regierungsrathes von 3500 auf 3000 reduziert werden. Wenn dieses geschieht, so trifft es dem Mitgliede dieser Behörde 11½ Fr. neue Währung per Tag. Ich rechne nämlich das Jahr zu 300 Tagen. Der Großrath muß am Sonntag auch gelebt haben, obschon er keine Entschädigung dafür bezieht. Wenn man bei den Regierungsrathen die Zügel-, Bade- und Kurreisen oder andere Ausflüge abrechnet, so kommt man sicher nicht mehr als auf 300 Tage. Der Regierungspräsident hat aber per Tag 13½ Fr. Ich finde das hinreichend, gegenüber den Mitgliedern des Großen Rathes fast zu viel, da sich dieselben auch von ihren Geschäften losreißen müssen, um den Sitzungen beizuwohnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren. Schon bei der ersten Berathung und jedes Mal, wenn derartige Anträge kommen, machen sich die widersprechendsten Ansichten geltend. Die Einen verlangen niedrige Befoldungen und Opfer von den betreffenden Personen, Andere glauben, nein, es solle jeder, der in diesen Fall kommt, in die Lage gesetzt werden, daß man mit Recht von ihm fordern könne, sich ganz dem Staatsdienste zu widmen. Das hat großen Einfluß auf die Sache, daß die betreffenden Personen keinen Beruf neben dem Amte treiben dürfen. Herr Präsident, meine Herren. Was den Ansat selbst betrifft, so ist er in einem ganz mathematischen Verhältnisse zu dem Taggelde der Mitglieder des Großen Rathes. Wenn man von 35 Bp. auf 28 herunter ging, so hier von 3500 Fr. auf 2800, also in der ganz gleichen Skala. Für ein Mitglied des Regierungsrathes ist dieß eine höchst delikate Frage. Ich als Bewohner der Stadt Bern hätte mich nicht zu beklagen, wenn auch diese Reduktion beliebt würde, wohl aber meine Herren Kollegen, welche von andern Landesgegenden kommen und zwar nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die künftigen. Man darf nicht vergessen, daß es doch ein theures Zügeln absetzt und theure Miethe für Wohnungen; auch das Leben ist hier theuer.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Als Organ der Staatswirthschaftskommission könnte ich dem gefallenen Antrag keineswegs beipflichten. Diese Ansätze sind auch schon hinlänglich debattirt worden und es sind auch bereits Meinungen gefallen, diese Ansätze seien zu niedrig. Wenn wir die Männer ins Auge fassen, die ihren frühern Wohnort verlassen, hier leben müssen und keinen andern Beruf neben ihrem Amte treiben dürfen, so hat die Kommission gefunden, daß man denn doch nicht weiter reduzieren dürfe, trotz dem besten Willen, Einschränkungen einfließen zu lassen.

Abstimmung:

Für den Ansat des Entwurfs: Mehrheit.
Dagegen und für den Antrag des Hrn Gigar: Minderheit.

S. 9 unverändert durch das Handmehr genehmigt.

S. 10.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie erinnern sich, daß bei der ersten Berathung, nach allen Versuchen, eine billige Eintheilung der Bezirke zu machen, am Ende der Maßstab der Bevölkerung angenommen würde. Sie haben aber für gut gefunden, zur Berücksichtigung einiger Amtsbezirke, wie Thun, Interlaken u. A. einige Modifikationen aufzunehmen. Dieselbe sind entworfen und ich glaube, man könne sie annehmen, besonders da innerhalb dieser drei Monaten keinerlei Einsprachen gegen den Entwurf eingelangt sind.

v. Känel. Ich sehe mich zu einigen Abänderungsanträgen veranlaßt. Schon bei der ersten Berathung habe ich den Antrag gestellt, den Entwurf zurückzuschicken, um einerseits die Klassen zu vermindern und nicht einen so großen Unterschied zwischen den ersten und den folgenden zu machen, und andererseits einen andern Maßstab anzunehmen. Nun scheint es, man habe nicht viel geändert. Ich will diesen Antrag nicht noch einmal reproduziren, indessen erlaube ich mir doch, einige spezielle Abänderungsanträge zu stellen, namentlich in Betreff der Regierungstatthalter von Narberg und Fraubrunnen. Man weiß, daß in diesen Amtsbezirken ebensoviel Geschäfte sind, als in den auf die vierte Klasse gesetzten; auch in Bezug auf die Bevölkerung stehen dieselben nicht tiefer. Das ist noch mehr der Fall bei den Gerichtspräsidenten. Ich stelle also den Antrag: diese beiden Amtsbezirke von der fünften in die vierte Klasse zu versetzen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, was im ersten Amtsbezirke für Geschäfte laufen, aus dem andern weiß ich es von zuverlässiger Quelle. In Bezug auf das Richteramt mag man es aus den obergerichtlichen Tabellen ersehen, daß diese Amtsbezirke höher kommen, als die meisten derjenigen, welche in die vierte Klasse gesetzt sind. Ebenso versicherte mir der Gerichtspräsident von Ronolfsingen, er habe in Narberg bedeutend mehr Geschäfte gehabt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren. Die Eintheilung ist im Allgemeinen nicht bestritten worden. Ich erinnere mich, daß Hr. v. Känel früher schon gewünscht hat, es möchten die niedern Klassen höher gestellt werden. Das ist bereits geschehen, so daß dieser Uebelstand gehoben wäre; hingegen stellt er den bestimmten Antrag, daß Narberg und Fraubrunnen in eine höhere Klasse versetzt werden möchten. Ich bekenne ganz offen, daß ich mir nicht anmaße, die Verhältnisse dieser Amtsbezirke so genau zu kennen, wie Hr. v. Känel. Schon sein Beruf brachte dieses mit sich, zu wissen, welches die amtlichen Berrichtungen daselbst seien. Ich glaube jedoch, wir müssen an diesem Grundsatz festhalten. Ändert man, so kommt man in Gefahr, Ungerechtigkeiten gegen andere Amtsbezirke zu begehen. Ich stelle es jedoch Ihrem Ermessen anheim.

Diese Ansicht wird vom Hrn. Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission unterstützt.

Abstimmung:

Für den S. mit oder ohne Abänderung: Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. v. Känel: Mehrheit.

Vom Präsidium wird bemerkt, daß die Annahme von Abänderungsanträgen in dem Sinne erfolge, daß sie erheblich erklärt werden, um bei der Endredaktion definitiv erledigt zu werden.

§. 11.

Lidche. In einer der frühern Sitzungen wurde Herr Bron, Vice-Präsident des Amtsgerichts Münster, mit seinem Gesuche, es möchte ihm die dem Präsidenten ausgesetzte Besoldung ganz verabsolgt werden, aus dem Grunde abgewiesen, weil man die Gewährung desselben für verfassungswidrig hielt, obschon man einsah, daß der Petent in Folge unseres Beschlusses Schaden erleiden würde. Bei diesem Anlaß versprach man auch dieses Verhältniß durch die Einführung des neuen Besoldungsgesetzes abzuändern; ich glaubte demnach, dasselbe würde eine dahin einschlagende Bestimmung enthalten, ich sehe jedoch mit Bedauern, daß ich mich geirrt. Der §. 11 sagt: „Der Amtsverweser, welcher den Regierungstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung.“ Um nun die Amtsverweser und Vice-Präsidenten gehörig zu entschädigen und sie in eine bessere Lage zu versetzen, stelle ich den Antrag, ihnen nicht nur die Hälfte der marchzähligen Besoldung, sondern die ganze Besoldung der Beamten, die sie vertreten, zu verabsolgen. Sie wissen, Herr Präsident, meine Herren, daß die Amtsverweser und Vice-Präsidenten öfters in einer ziemlichen Entfernung vom Amtssitze wohnen, weshalb sie schon den Tag vor ihrer Amtsverrichtung abzureisen im Falle sind, was für sie kostspielig ist. Diese Beamten, die während mehreren Tagen, ja mehreren Wochen, ihre Geschäfte verlassen müssen, können mit der Hälfte der marchzähligen Besoldung, die ihnen ausgesetzt wird, ihre Auslagen nicht bestreiten, und doch haben sie die gleiche Mühe und Verantwortlichkeit wie diejenigen, die sie vertreten. Dieß sind die Gründe, die mich zu diesem Antrage bestimmt, den ich Sie ersuche erheblich zu erklären.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich könnte vielleicht einem Mißverständnisse vorbeugen. Herr Lidche scheint nämlich den §. 12 übersehen zu haben, welcher dasjenige enthält, was er wünscht. Das Verhältniß ist nämlich so festgestellt, daß der Amtsverweser für bloß kürzere Vertretung, z. B. wenn der Regierungstatthalter sich wegen amtlicher Aufträge abfinden muß, oder wegen Krankheit nicht funktionieren kann, die Hälfte der Besoldung des Regierungstatthalters erhält. Wenn aber die Vertretung in Folge der Entsetzung oder Entsetzung vom Amte oder in Folge des Todes des Regierungstatthalters statt findet, so ist im gegenwärtigen Gesetzesentwurf die Neuerung getroffen, welche Herr Lidche wünscht, nämlich daß der Amtsverweser die ganze Besoldung des Regierungstatthalters beziehe. Der Staat gewinnt daher in solchen Fällen Nichts; sollte er aber für bloß temporäre Abwesenheit des Regierungstatthalters neben diesem auch noch den Amtsverweser bezahlen müssen, so käme er in Schaden. Ich glaube demnach, durch die Bestimmung des §. 12, daß wenn der Amtsverweser wegen Resignation, Entsetzung, Tod, u. des Regierungstatthalters funktionieren müsse, er während der Dauer dieses Verhältnisses die ganze Besoldung beziehen solle, sei allen billigen Wünschen Rechnung getragen.

v. Känel, Fürsprecher. Ich finde den Ausdruck: „in einem amtlichen Auftrage“ etwas zu eng. Der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsident werden sich oft vom Amtssitze entfernen müssen, ohne dazu gerade einen amtlichen Auftrag erhalten zu haben, z. B. bei Hausdurchsuchungen, Augenscheinen u. c., wo sie in amtlicher Stellung, aber nicht in Folge eines direkten amtlichen Auftrages handeln. In einem solchen Falle ist es denn auch nicht billig, daß der Beamte seinen Stellvertreter aus seinem eigenen Sacke bezahle, denn obgleich er für seine außerordentlichen Verrichtungen eine Reiseentschädigung bezieht, so ist diese doch so gering, daß sie ihm höchstens die Auslagen deckt. Einen Stellvertreter muß er aber gleichwohl haben, weil das Amtshaus bekanntlich nie leer sein, sondern stets Jemand da sein soll, um funktionieren zu können. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Ausdruck „amtlicher Auftrag“ ersetzt werden durch: „Amtsgeschäfte“ oder sonst durch eine andere passende Bezeichnung.

Herr Berichterstatter des Regs.-Rathes. Diesem Antrage möchte ich ganz entschieden entgegen treten, denn durch die Annahme desselben würden ganz gewiß Mißbräuche entstehen.
Tagblatt der Großen Rathes. 1851.

Ein Regierungstatthalter könnte sich leicht Geschäfte geben, obgleich er eigentlich keine hat, und um an einem schönen Sommer tag einen Ausflug machen zu können, damit irgend ein Geschäft verbinden. Ich möchte die öftern Entfernungen der Bezirksbeamten vom Amtssitze nicht erleichtern. Im Ganzen genommen haben wir nicht sehr große Aemter und für die Abwesenheit von einem halben Tage braucht es nicht stets einen Amtsverweser, so daß der Regierungstatthalter ganz gut einzelne Verrichtungen außerhalb seines Wohnortes vornehmen kann, ohne sich jedesmal vertreten zu lassen. Würde man den Ausdruck „Amtsgeschäfte“ annehmen, so könnte man höhern Ortes nie wissen, ob diese wichtig genug waren, um sich wirklich zu entfernen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schon bei der ersten Berathung wurde bei dieser Stelle der Antrag gemacht, zu setzen: „amtliche Verrichtungen“, was zwar vom Berichterstatter des Regierungsrathes nicht aber von demjenigen der Staatswirthschaftskommission genehmigt wurde, weil dieser sah, daß eine solche Bestimmung zu wesentlichen Mißbräuchen führen könne. Da auch der Regierungsrath später dieses einsah, so ließ er den Antrag ebenfalls fallen. Dem Antrage des Herrn Lidche, daß der Amtsverweser stets die gleiche Besoldung haben solle, wie der Regierungstatthalter, kann ich ebenfalls nicht beipflichten, weil dieses für den Staat eine zu große Last wäre. Uebrigens verläßt der Amtsverweser seinen bürgerlichen Beruf nicht, wenn er funktionieren muß und er ist auch nicht gezwungen, diese Funktionen anzunehmen. Er kann vorher untersuchen, ob es ihm convenire, unter solchen Bedingungen seine Stelle anzunehmen, oder nicht.

Der Antrag des Herrn von Känel wird verworfen und im Uebrigen der Paragraph unverändert angenommen.

Die §§. 12 und 13 werden ohne Einsprache angenommen.

§. 14.

v. Wattenwyl zu Rubigen. Hier ist der Grundsatz aufgestellt, daß unter Andern die Regierungstatthalter keinen Anspruch auf Wohnung haben. Ich möchte hier einen Zusatz in dem Sinne beantragen, daß wo es schwierig sei, Wohnungen zu erhalten, der Bezirksbeamte das Recht erhalte, ein allfälliges Staatsgebäude gegen einen Zins zu benutzen. Im Amte Konolfingen z. B. hatte der betreffende Beamte die größte Mühe, um eine Wohnung zu bekommen. Es kann daraus ein Nachtheil für das ganze Amt entstehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was Herr v. Wattenwyl wünscht, wird sehr schwierig in ein Gesetz aufzunehmen sein. Ich kann daher nur den Wunsch äußern, daß der Regierungsrath in den Bezirken, wo Staatsgebäude sind, die Bezirksbeamten zu unterstützen suche, damit sie ein Unterkommen finden. Bis dahin hat sich aber diese Schwierigkeit stets noch gelöst. Sollte dieser Wunsch nicht genügen, so müßte der förmliche Grundsatz aufgestellt werden, daß den Bezirksbeamten die Staatsgebäulichkeiten in den Bezirken eingeräumt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß das Amt Konolfingen sich in dieser Beziehung in einer ganz ausnahmsweisen Stellung befinde; daß er den Fall, den Herr v. Wattenwyl angeführt habe, kenne, daß er aber hoffe, der betreffende Beamte werde sich zu helfen wissen; er stimme daher gegen den gefallenen Antrag.

Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl wird abgewiesen und im Uebrigen der §. ohne Abänderung genehmigt.

§. 15, Ziffer 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erlaube ich mir einige Bemerkungen. Seit der ersten Berathung sind hier einige Modifikationen vorgeschlagen worden, von denen eine, wie ich bereits im Eingangsrapport bemerkt habe, darin besteht, daß der Regierungsrath stets die Befugniß haben solle, die Funktionen zwischen diesen Beamten je nach den Umständen

zu vertheilen. Eine fernere Aenderung liegt darin, daß für den Substituten der Staatskanzlei 2200 fr. Fr. ausgesetzt sind, während bei der ersten Berathung nur 2100 fr. Fr. vorgeschlagen waren. Der Regierungsrath trägt auf 2200 fr. Fr. oder L. 1518 jetzige Währung an, weil er findet, daß diese Herabsetzung gegenüber dem frühern Einkommen von L. 1600 immer noch stark genug sei. Ich möchte daher darauf antragen, diese kleine Erhöhung zu genehmigen. Ferner ist die Bestimmung neu eingeschaltet worden, daß der Redaktor der deutschen Großrathsverhandlungen je nach dem Ermessen des Regierungsrathes entweder bis auf 2500 Fr. jährlich oder ein Taggeld bis auf 20 Fr., beides neue Währung, und der Redaktor der französischen Großrathsverhandlungen ebenfalls nach dem Ermessen des Regierungsrathes entweder bis auf 2000 Fr. jährlich oder aber ein Taggeld bis auf 15 Fr., beides neue Währung, erhalten solle. Bei der ersten Berathung des Entwurfes habe ich als Berichterstatter versprochen, das Verhältniß der Redaktoren der Großrathsverhandlungen noch näher untersuchen zu wollen. Im Regierungsrathe äußerte sich hierauf der Wunsch, es möchte der Behörde einiger Spielraum gelassen werden, damit sie einen Konzipienten vor der definitiven Anstellung zuerst prüfen und ihn während seiner Probezeit mit einem Taggeld anstellen könne. Wenn sich dann die Leistungen des Konzipienten als befriedigend erwiesen haben, so wird jeweilen ein Vertrag mit ihm abgeschlossen werden, der ihm eine fixe Besoldung zusichert. In der Zeit während der Sitzung des Großen Rathes wird er aber Arbeiten auf der Staatskanzlei besorgen müssen. Ich glaube, dieser Modus sei der zweckmäßigste, damit der Regierungsrath jeweilen nach der Persönlichkeit und der Fähigkeit des Konzipienten handeln könne.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission erklärt, die Commission pflichte dem ebenerwähnten Antrage des Regierungsrathes bei; sie ergreife jedoch die Gelegenheit den Wunsch auszusprechen, es möge so bald als möglich ein Großrathskonzipient definitiv angestellt werden.

v. Erlach zu Hindelbank. Ich will keinen Gegenantrag stellen; dagegen glaube ich, daß die Bestimmung, der Großrathskonzipient könne ein Taggeld bis auf 20 fr. Fr. beziehen, eine verschiedene Auslegung zulasse. Man könnte sich nämlich fragen, ob er das Taggeld für jeden Arbeitstag oder aber für den Sitzungstag zu beziehen habe. Ich glaube, man beabsichtige das Letztere und es sei daher zweckmäßig statt „Taggeld“ zu sagen: „Sitzungsgeld.“ Der Konzipient könnte sonst nachher leicht eine Rechnung für seine Ausarbeitungen machen. Man hat schon Beispiele, daß die Redaktoren Rechnungen machten, welche vom Regierungsrathe nicht genehmigt wurden. Ich trage also auf eine Vervollständigung dieser Bestimmung an.

Karrer. Ich bin so frei, hier einen andern Antrag zu bringen, als den der Herr Finanzdirektor bringt, und vorzuschlagen, dem Konzipienten eine fixe Besoldung auszusetzen. Um diesen Antrag zu begründen, will ich einige Hauptmomente anführen. Im Laufe des Jahres sind gewöhnlich 40—50 Sitzungen. Wenn nun der Konzipient per Sitzung ein Taggeld von 20 fr. Fr. oder 14 Schweizerfranken bezieht, so bezieht es ihm per Jahr L. 700, eine Besoldung, die mit der Bemühung, Arbeit und Anstrengung, welche der Konzipient hat, in gar keinem Verhältnisse steht. Nachdem der Konzipient hier eine Sitzung konzipirt hat, so hat er nachher — ich spreche hier aus eigener Erfahrung — 2, 3, 4 und bisweilen 5 Tage unausgesetzte Arbeit, bis er seine stenographischen Konzepte abgeschrieben hat. Die Beschäftigung des Konzipienten ist nicht etwa eine mechanische, die Jeder zu machen fähig ist, der geschwind schreiben kann; es ist eine Arbeit, die nicht nur den Körper, sondern auch den Geist in hohem Maße in Anspruch nimmt, und die bedeutende Kenntnisse und Wissenschaft erfordert. Was der Konzipient hier nachschreibt, muß er nachher zu Hause abschreiben und redigiren, damit der Buchdrucker es lesen könne. Jedermann wird es an sich abnehmen können, wie lange Zeit es erfordert, bis das Votum eines Redners, der eine bis zwei Stunden gesprochen hat, ins Reine geschrieben ist. Die Forderungen, die man an einen Konzipienten stellen darf, sind so, daß selbst das Maximum von 20 fr. Fr. für ein Taggeld zu

niedrig sind. Bei 50 Sitzungstagen hat der Konzipient für die Ausarbeitungen wenigstens 150 Tage zu thun, was ihm ungefähr die Hälfte des Jahres wegnimmt. Freilich hat er so die andere Hälfte des Jahres freie Zeit, allein diese vertheilt sich so auf ein Paar Wochen hier und ein Paar Wochen da, daß er in dieser Zeit unmöglich mit Erfolg einen andern Beruf wird ausüben können. Uebrigens muß er auch während seiner freien Zeit dem Großen Rathe fortwährend zur Verfügung stehen und jeden Augenblick bereit sein, alle seine andere Beschäftigung ganz auf die Seite zu legen, so daß er auch in der Zeit zwischen den Sitzungen keineswegs frei ist. Noch ein anderer Umstand kommt bei dem französischen Stenographen in Betracht. Dieser ist in einer noch ungünstigeren Lage als der deutsche, weil er die Reden, welche deutsch gehalten werden, in das Französische übersetzen muß, so daß er noch 5—6 Wochen nach geschlossener Sitzung zu arbeiten hat. Ein Taggeld von 15 fr. Fr. per Sitzung ist für diese Arbeit wahrhaftig eine schlechte Besoldung. Wenn man nicht eine ordentliche Besoldung aussetzt, so wird man Mühe haben, Leute zu finden, welche im Stande sind, diese Arbeit zu versehen. Ich stelle daher den Antrag, daß der deutsche und der französische Konzipient gleich gestellt werden, wie die Sekretärs der Direktionen und daß man ihm eine fixe Besoldung aussetze.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verkenne keineswegs die guten Gründe, welche der Herr Präopinant in Betreff der Festsetzung der Tagelder der Stenographen hat, und ich habe auch die Ehre zu versichern, daß der Regierungsrath die Sache so ansieht, daß in der Regel der Konzipient fix angestellt sein wird. Hingegen sollte doch der Regierungsrath freien Spielraum haben, einen Konzipienten zu prüfen, bevor man ihn fix anstellt. Wenn ein Konzipient da sein sollte, dessen Leistungen nicht genügen, so sollte man es dem Regierungsrathe möglich machen, zu einer Anstellung per Tag die Zuflucht zu nehmen. Ich möchte es daher der Behörde fakultativ gestellt lassen, einen Redaktor fix oder bloß per Tag anzustellen. Was den Besoldungsansatz selbst betrifft, so ist derselbe nach dem Gesetze vom April 1847 über die Herausgabe der Verhandlungsblätter des Großen Rathes auf Fr. 2000 für den deutschen und auf Fr. 1600 für den französischen Redaktor festgestellt. Wenn man auf diesen Ansatz zurückkommen will, so kann ich mir denselben gefallen lassen, so fern man ihn als Maximum festsetzen will. Ich gebe daher zu, daß man die Bestimmungen über die Redaktoren der Großrathsverhandlungen noch ein Mal an den Regierungsrath zurückweise, halte aber entschieden den Antrag fest, daß man es dem Regierungsrathe offen lasse, diese Stellen entweder fix oder aber per Sitzung zu bezahlen. Ich kann mich also, wie bereits gesagt, dazu verstehen, das Maximum der Besoldung etwas hinaufzusetzen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des S. 15, Ziffer 1, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Die Stelle zu streichen, welche von dem Taggelde handelt	Minderheit.
Die Bestimmung über die Großrathskonzipienten an den Regierungsrath zurückzuschicken zur Untersuchung, ob es nicht zweckmäßig sei, das Maximum der Besoldung zu erhöhen	Handmehr.

Ziffer 2.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

Ziffer 3.

Brunner, Regierungsrath. Der Artikel über den Maß- und Gewichtinspektor, für welchen Fr. 400 alte Währung angesetzt sind, veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Ich finde nämlich, dieser Besoldungsansatz für einen Maß- und Gewichtinspektor sei so, daß man es unmöglich damit machen könne. Legthin gab der bisherige Inspektor seine Demission ein und ich nahm dieselbe an, weil ich glaubte, es werden sich Aspiranten genug für diese Stelle finden. Und in der That meldeten sich

auch Bewerber, aber welche? Schlosser, Sägenfeiler u. s. w., alles Arbeiter, Leute, die zwar für ihr Fach ganz gut sein mögen, allein nicht für das in Frage liegende Amt. Ich sah mich genöthigt, mich wieder an den alten Inspektor zu wenden, mit der Bitte, er möge das Amt einstweilen wieder übernehmen. Der Maas- und Gewichtinspektor hat nicht nur im ganzen Kanton die Oberaufsicht über die Eichmeister, sondern er hat auch eine bedeutende Korrespondenz zu führen, und ich habe mich überzeugt, daß er mit Fr. 400 für seine Mühe zu wenig bezahlt ist. Ich stelle daher den Antrag, seine Besoldung auf Fr. 700 neue Währung zu stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich nehme von dieser Eröffnung die Veranlassung, zu bemerken, daß der Zustand von Maas und Gewicht in unserm Kantone durchaus einer schärfern Kontrolle bedarf, als die bis dahin ausgeübt wurde. Es wurden in neuerer Zeit oft Entdeckungen gemacht, welche zeigen, daß es nothwendig sei, in diesem Jahre etwas scharf einzuschreiten. Schon im verfloffenen Herbst waren schärfere Maasregeln getroffen worden, wenn ein Kredit zu diesem Zwecke disponibel gewesen wäre; allein ein solcher kann erst beim diesjährigen Budget ausgesetzt werden. Die Maasregeln, die man treffen muß, werden zur Folge haben, daß der Inspektor für Maas und Gewicht eine ziemlich große und schwierige Aufgabe zu erfüllen haben wird. Ich halte daher den Antrag des Herrn Brunner als der Sache angemessen und kann den Erhöhungsantrag zugeben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt den Antrag ebenfalls zu.

Die Ziffer 3 wird mit Erheblichkeitserklärung dieses Antrages angenommen.

Ziffer 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte mir, als Mitglied des Regierungsrathes, nicht als Berichterstatter, beim Ohmgeld- und Steuerverwalter erlauben, eine Erhöhung zu beantragen. Seine Besoldung ist festgesetzt auf Fr. 3200 neue Währung, und die Erhöhung, welche ich ehrbietigst beantrage, geht auf Fr. 3400, betrifft also Fr. 200. Ich habe mich überzeugt, daß der Ohmgeld- und Steuerverwalter ein außerordentlich schwieriges Pensum zu erfüllen hat. Dadurch, daß der Steuerbezug dem Kantonsbuchhalter abgenommen und dem Ohmgeldverwalter als eine ganz getrennte Verwaltung übertragen worden ist, sind die Pflichten dieses Beamten bedeutend vermehrt worden. Er hat jetzt mehr zu thun als damals, wo er die Zoll- und Ohmgeldverwaltung zu besorgen hatte, weshalb eine Gehaltserhöhung ganz der Sache angemessen ist. Eine Hauptrückicht bei meinem Antrage ist auch die, daß es durch die Uebertragung des Steuerbezuges an den Ohmgeldverwalter möglich gemacht worden ist, den Adjunkten des Kantonsbuchhalters, der mit Fr. 1600 besoldet war, in Zukunft zu entbehren. Herr Sekler bekleidete sonst diese Stelle, und als dieser Beamte zum Kontrolleur der Kantonalbank ernannt wurde, so ließ man seine Stelle unbesetzt, so daß schon auf diesem Punkte für den Staat eine bedeutende Ersparniß erwachsen ist.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt den Antrag zu.

Karlen, zu Erlenbach. Ich habe bei der ersten Verathung des Besoldungsdekretes den Antrag gestellt, es möchte die Besoldung des Bergbauverwalters gestrichen werden, weil er durchaus keine Beschäftigung hat. Ich kann nicht begreifen, warum man eine Besoldung von 2000 neuen Franken für nichts und wieder nichts aussetzt.

Lidche. Das vorliegende Gesetz setzt für den Salzfaktor zu Dachsfelden eine Besoldung von Fr. 1000 neue Währung

über 690 Fr. alte Währung aus, welche Summe etwas höher ist, als diejenige, die dieser Beamte bis dahin bezogen. Da nun nach S. 28 die Stellen derjenigen Beamten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze höher besoldet sein werden als bis dahin, einer neuen Ausschreibung unterliegen, so würde der Salzfaktor von Dachsfelden, der erst vor kurzem ernannt worden, einer neuen Wahl unterworfen sein. Ich erlaube mir also die Frage, ob der erwähnte Paragraph diesen Beamten seiner kleinen Besoldungserhöhung wegen wirklich beschlagen soll? Sollte diese der Fall sein, so würde ich, damit keine neue Ausschreibung stattfindet, verlangen, daß die frühere Besoldung beibehalten werde.

Obrecht fragt, ob die Salzfaktoren die Tagelöhne an ihre Handlanger aus eigenem Sack bezahlen müssen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn die Salzfaktoren für Auf- und Abladen des Salzes u. s. w. wirkliche Auslagen haben, so sind sie natürlich berechtigt, dieselben in Rechnung zu bringen. Früher, als die Salzfaktoren mit Prozenten des verkauften Salzes bezahlt wurden, bestand ein Theil des Affordes darin, daß ihnen die Bezahlung ihrer Tagelöhner auferlegt wurde; jetzt hingegen, wo sie fix besoldet werden, wird man sich mit ihnen für diese Auslagen abfinden müssen. Uebrigens ist dieses eine Sache der Verwaltungsbehörden.

Gigar. Ich finde die Frage, welche Herr Obrecht aufgeworfen, ziemlich wichtig und es scheint mir, dieselbe sei nicht deutlich beantwortet worden. Jeder Salzfaktor muß 1-2 Angestellte haben. Muß er diesen die Tagelöhne aus eigenem Sack vergüten, oder hat der Staat sie zu bezahlen?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube doch deutlich gesagt zu haben, daß die Salzfaktoren solche Auslagen verrechnen dürfen. Herr Karlen hat den Antrag gestellt, den Besoldungsansatz für den Bergbauverwalter ganz zu streichen und stützt sich darauf, daß ein Bergbauverwalter nichts zu thun habe. Es würde mir aber im Interesse einer geregelten Verwaltung sehr leid thun, wenn die Streichung beschlossen werden sollte, denn es ist durchaus nothwendig, daß man für den Bergbau stets einen Sachmann an der Hand habe. Daß die Ausbeutung unserer Steinkohlen in der letzten Zeit durch die Konkurrenz der waadländischen Steinkohlen sehr gelitten hat, thut Niemanden mehr leid als der Finanzdirektion. Sie hat indessen Vorsorge getroffen, damit dieser Zweig wieder gehoben werden könne und der Bergbauverwalter will dafür aufrichtig Hand bieten. Daß aber diese Beamtung fortbestehe, ist schon wegen der Ausbeutung der Eisenminen im Jura nothwendig, obgleich für diesen Zweck ein besonderer Adjunkt angestellt ist. Daher möchte ich es jedenfalls fakultativ lassen, entweder den Adjunkten oder den Bergbauverwalter selbst, oder, nach Bedürfniß, Beide anzustellen, und gebe die Versprechung, daß, wenn es überhaupt möglich ist, in dieser Beziehung Ersparnisse zu treffen, es gewiß geschehen wird. Man kann einer jeweiligen Administration nicht zumuthen, im Bergbau Fachkenntnisse zu besitzen, sondern in Solchem muß sie sich an besonders dazu aufgestellte Sachverständige wenden können. Was den Ansatz für den Salzfaktor betrifft, so enthält er eigentlich keine Erhöhung, sondern es tritt bloß eine Differenz durch die Berechnung der Geldsorten ein. Dachsfelden, wovon Herr Lidche spricht, ist übrigens eine der kleinern Salzfaktoren, die beinahe am wenigsten Verkehr von allen hat. Ich möchte daher die Ansätze beibehalten, wie sie sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Gehalt des Bergbauverwalters ist bereits reduziert worden. Hätte man aber noch auf eine fernere Reduktion angetragen, so hätte ich allfällig dazu stimmen können; allein die Stelle ganz aufzuheben finde ich, selbst abgesehen von demjenigen, was der Herr Finanzdirektor über die Leistungen dieses Beamten soeben gesagt hat, unpassend.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme der Ziffer 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Den Ansaß für die Besoldung des Bergbauverwalters zu streichen	Minderheit.
Für Erhöhung der Besoldung des Ohmgeld- und Steuerwalters von Fr. 3200 auf Fr. 3400	Handmehr.
Die Besoldung des Bergbauverwalters zu streichen	Minderheit.

Ziffer 5

wird ohne Bemerkung angenommen.

Ziffer 6.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu dem Besoldungsansatz für den Oberinstruktor der Infanterie der Zusatz eingeschaltet worden: „nebst Ration für 1 Pferd, das er zu halten verpflichtet ist.“ Der Besoldungsansatz selbst dagegen ist unverändert geblieben. Der Militärdirektor hat zwar eine Erhöhung gewünscht, allein der Regierungsrath hat nicht beigegeben. Der Oberinstruktor der Infanterie wird sich in Folge des neuen eidgenössischen Militärgesetzes öfters von Bern entfernen müssen, als er bisher im Fall war; namentlich wird er den eidgenössischen Inspektor bei der Musterung der Bataillone auf dem Lande herum begleiten müssen, wobei er ein vertrautes Pferd haben muß. Ich finde daher diese Ergänzung ganz am Orte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Beisatz betreffend die Vergütung der Pferderation hat die Genehmigung der Staatswirthschaftskommission erhalten. Im Uebrigen hat sich in der Minderheit die Kommission die Ansicht ausgesprochen, der Oberinstruktor der Infanterie sei in Betreff der Besoldung nicht genug bedacht worden; dieser Beamte bekleide eine Stelle, welche für unsern Staat von hoher Wichtigkeit sei und im Verhältnis zu andern Stellen bedeutend gering bezahlt werde. Es fiel daher schon in der Staatswirthschaftskommission der Antrag, dem Oberinstruktor neben der Rationsvergütung für das Pferd, welches er zu halten verpflichtet ist, statt Fr. 3000, Fr. 2800 auszusetzen. Diese Ansicht bin ich so frei hier mitzutheilen, bemerke aber, daß sie in der Kommission nicht die Mehrheit erhalten hat.

Röthlisberger, gew. Regierungsrath. Ich hätte mich schon bei der ersten Berathung, als ich noch die Ehre hatte der Militärdirektion vorzustehen, gegen den niedrigen Besoldungsansatz des Oberinstruktors der Infanterie ausgesprochen, wenn ich nicht durch Unpäßlichkeit abgehalten worden wäre, der Sitzung beizuwohnen. Ich erlaube mir daher jetzt, wo die Sache wieder zur Sprache kommt, den Erhöhungsantrag auf Fr. 3000 aus innigster Ueberzeugung zu unterstützen. Es ist bekannt, daß wir nächstens ein neues Gesetz über das Militärwesen werden in Kraft treten sehen und der Herr Finanzdirektor hat bereits gesagt, daß der Oberinstruktor doch in den Fall kommen werde, ein Pferd zu halten, um den eidgenössischen Inspektor bei den Musterungen auf dem Lande zu begleiten. Allein bei einer einfachen Pferderation für ein effektiv gehaltenes Pferd ist der Oberinstruktor immerhin im Nachtheil, denn er muß das Pferd nicht nur füttern, sondern es vor allem aus verschaffen und überdies für die übrige Unterhaltung desselben, für die Beschläge zc., sorgen, wodurch ihm ein offener Schaden erwächst. Ich stelle daher den Antrag, in Betracht seiner im Vergleich gegen früher bereits reduzierten Besoldung, sowie in Betracht, daß er jetzt mehr zu leisten hat als früher und daß er ein Pferd effektiv halten muß, den Besoldungsansatz auf Fr. 3000 zu erhöhen.

Stoß, Militärdirektor. Ich bin der Staatswirthschaftskommission sehr zu Dank verpflichtet, daß sie diesen Antrag hier bringt — (Stimmen: es ist nicht der Antrag der Kommission, sondern bloß der Wunsch der Minderheit) — in diesem Falle muß ich den Antrag des Herrn Röthlisberger unterstützen. Im vorigen Jahre war die Besoldung auf Fr. 2500

alte Währung festgestellt worden und seither haben sich die Verhältnisse dieses Beamten so verändert, daß er bedeutend mehr in Anspruch genommen wird als früher. Ich habe schon das letzte Mal gesagt, mit welcher Schwierigkeit und Verantwortung diese Stelle verknüpft ist und überdies kommt der Oberinstruktor oft in den Fall, Opfer zu bringen, welche er nicht verrechnen kann. Ich trage daher auf Fr. 3000 an, was gewiß nicht zu viel ist.

Junk. Herr Präsident, meine Herren! Wenn irgend ein Erhöhungsantrag im vorliegenden Projekte billig und gerecht ist, so ist es gewiß der soeben gemachte. Wenn wir einen Blick werfen auf die übrigen Besoldungen, so muß man gewiß erstauern, daß man auf einen Ansaß von L. 2800 neue Währung bei dem Oberinstruktor kommen konnte, der bei schönem, aber auch bei schlechtem Wetter und unter allen Umständen seine Pflicht erfüllen muß, während z. B. für den Oberingenieur L. 3500 oder nach dem Antrage des Regierungsrathes L. 4000 vorgeschlagen worden. Der Kantonsbuchhalter, der bei schönem und bei schlechtem Wetter in der Stube arbeitet und wenn er krank oder nur unpäßlich wird, zu Hause bleiben kann, bezieht nach §. 3 L. 3500 und der Oberinstruktor soll dagegen weniger verdienen. Das Besoldungsverhältnis des Oberinstruktors ist gegenüber demjenigen des Kantonsbuchhalters, der überdies einen Adjunkten hat, ein sehr unbilliges. Es ist bereits von Hrn. Röthlisberger gesagt worden, daß die Verpflichtung, ein Pferd zu halten, eine eigentliche Reduktion der Besoldung ausmacht. Der Oberinstruktor hat eine große Mücke für sein Pferd; das selbe kann ihm krank werden, so daß er es durch den Arzt besorgen lassen muß. Wenn er es das ganze Jahr im Stalle halten muß, so muß er zu der Rationsvergütung von L. 1 per Tag wenigstens noch L. 150 beilegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auftragsgemäß soll ich am Gesetze festhalten; indessen will ich keine starke Opposition machen, da ich die Begründetheit vieler dieser Bemerkungen wohl einsehe.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme der Ziffer 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für eine Erhöhung der Besoldung des Oberinstruktors auf L. 3000	Handmehr.
Für den Ansaß von L. 2800	Minderheit.

Ziffer 7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Besoldungsansätzen der Beamten der Baudirektion werden Sie sehen, daß der Regierungsrath den Antrag stellt, es möge der Administrationsbehörde fakultativ gelassen werden, die Besoldung des Oberingenieurs von L. 3500 auf L. 4000 zu erhöhen. Der Baudirektor hat auf diesen Antrag großes Gewicht gelegt. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß man, um einen guten Techniker herbeizuziehen, der sonst einen guten Broderwerb hat, Anerbietungen machen muß, die man doch in die Waagschale legen kann. Wenn es sich darum handelt, einen ganz vorzüglichen Ingenieur für den Staatsdienst zu gewinnen, der durch die gute Ausführung der Bauwerke der Staatskasse vielleicht L. 50—60,000 ersparen kann, so muß man ihn auch nach Umständen honoriren. Sie erinnern sich vielleicht noch, daß es einmal die Rede davon war, den Herrn Müller, welcher die neue Nydeckbrücke gebaut hat, mit L. 6000 anzustellen und daß dieses Vorhaben nur an einem kleinen Umstande scheiterte. Der Staat hätte durch diesen Ingenieur, ungeachtet man ihn sehr gut hätte bezahlen müssen, vielleicht große Ersparnisse gemacht. Der Baudirektor hatte sogar gewünscht, daß die Besoldung des Oberingenieurs bis auf L. 4500 erhöht werden könne, allein dieß hat dem Regierungsrathe nicht beliebt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission giebt den Antrag zu und bemerkt, man solle nicht wegen L. 500 den Großen Rath in den Fall setzen, einen tüchtigen Mann nicht anstellen zu können, der vielleicht dem Staate von größtem Nutzen sein würde.

Gigar. Ich möchte dagegen den Antrag bekämpfen, daß das Maximum der Besoldung des Oberingenieurs bis auf £. 4000 erhöht werden könne. Indessen will ich auch keinen Gegenantrag stellen, daß man tiefer gehe als £. 3500. Ich bemerke übrigens bei diesem Antrage, daß es mir gerade so vor- kommt, als ob jetzt der Wind, der früher geblasen, ganz geän- dert hätte. Vor 4 Monaten wollte man nur sparen, heute da- gegen erhöht und erhöht man stets die Ansätze und wenn das Budget berathen wird, wird man wahrscheinlich noch viel höher kommen als man jetzt kommt. Ich gebe der jetzigen Regierung den guten Rath, den ich schon der abgetretenen gegeben; ich habe sie nämlich oft gewarnt, mit den Besoldungen nicht zu hoch zu gehen, sonst könnte es schlecht für sie heraus kommen und dieses führe ich auch der gegenwärtigen Regierung zu Gemüthe.

Steiger zu Niggisberg. Ich will diesen guten Rath be- nutzen und sogleich auf einen Gegenstand aufmerksam machen, wo eine Ersparniß getroffen werden könnte. Ich will nämlich von der Besoldung der Bezirksingenieure sprechen, die hier vor- geschlagen ist, für die erste Klasse mit £. 3000, für die zweite mit £. 2800 und für die dritte mit £. 2500. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin der erste, der sagt, jeder Beruf und jede Beamtung, welche wissenschaftliche Bildung erfordert, soll auch gehörig honorirt werden, und ich habe mich auch bei allen Gelegenheiten rücksichtslos in diesem Sinne ausgesprochen. Ich habe auch bei Anlaß der Forstbeamten mich ausgesprochen, deren Besoldung nicht so hoch gestellt wurde, wie es mir schien, daß sie hätten gestellt werden sollen. Darüber haben Sie indessen soeben entschieden. Die Oberförster der ersten Klasse werden mit £. 2300 und diejenigen der zweiten Klasse mit £. 2100 be- zahlt, also jeweilen mit £. 700 mehr, als die Bezirksingenieure der ersten und zweiten Klasse. Ich muß nun bekennen, daß ich die Gründe nicht einsehe, aus denen man die Bezirksingenieure höher stellt als die Oberförster. Beide Arten von Beamten ha- ben natürlich gute Studien nöthig; allein daß ein Ingenieur so viel mehr für seine Studien brauche als ein Förster, daß man ihn um £. 700 höher besolden muß, vermag ich nicht ein- zusehen. In Beherzigung des guten Rathes, welchen uns so- eben Herr Gigar gegeben hat, stelle ich den Antrag, daß die Besoldung der Bezirksingenieure ungefähr gleich gestellt werde, wie diejenige der Oberförster.

Baudirektor. Was vorerst den Oberingenieur betrifft, so möchte ich Ihnen empfehlen, die vorgeschlagene Besoldung nicht herabzusetzen, sondern vielmehr auf £. 4500 zu erhöhen. Wenn der Staat jährlich 5-700,000 Fr. für Bauten ausgiebt, so ist auch außerordentlich viel daran gelegen, wie diese Summe ver- wendet werde und das ganze Land muß ein Interesse daran haben, daß sie gut verwendet werde. Es ist gewiß keine kleine Aufgabe, an der Spitze der sämmtlichen Bauten zu stehen, in das ganze Bauwesen Ordnung zu bringen und es zu leiten. Es können, wenn ein tüchtiger Mann an der Spitze steht, große Summen erspart werden, was übrigens nicht einmal die Hauptsache ist. Viel wichtiger ist, daß die Bauten, welche man macht, auch gut ausgeführt werden, so daß sie den Wünschen des Landes entsprechen, und man nachher nicht sagen kann, wie es leider schon der Fall war, man hat zwar große Sum- men ausgegeben, allein sie nicht gut verwendet. Was wird die Folge sein, wenn man nicht eine Besoldung aussetzt, mit welcher man einen Mann bekommt, der eine Autorität sein kann? Wenn man auch einen tüchtigen Mann hat, so wird er, wenn man ihn schlecht bezahlt, ohne Zweifel einen Ruf ins Ausland annehmen. Was den Bezirksingenieur betrifft, so muß ich be- merken, daß die Studien eines Ingenieurs und eines Försters, so viel mir bekannt, sich nicht vergleichen lassen, indem diejen- gen eines Ingenieurs viel schwieriger und weilläufiger sind, als diejenigen eines Försters. Wenn man auch hier die Be- soldung herabsetzt, so werden ohne Zweifel die guten Ingenieure uns verlassen und bloß die schlechtern werden uns bleiben. Ich trage daher darauf an, es möchten diese Besoldungen nicht re- duzirt werden.

Karten zu Erlenbach. Ich möchte Ihnen den Ansaß für den Oberingenieur empfehlen, wie er vorliegt. Ich bin über- zeugt, daß die hohen Besoldungen nicht die guten Beamten

machen. Es fällt mir ebenfalls auf, daß man jetzt allmählig wieder darauf kömmt, die Besoldungen zu erhöhen und daß man dem Versprechen nicht treu bleiben will, welches man in dieser Beziehung dem Volke gegeben hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Für und Gegen ist hinlänglich erörtert worden, so daß ich nichts mehr beizufügen brauche. Was dagegen den Vorwurf im All- gemeinen betrifft, daß man heute wieder mit Erhöhungsanträ- gen komme, so glaube ich, die betreffenden Mitglieder können sich beruhigen, indem die Erhöhungen so gering sind, daß sie durchaus keinen Einfluß auf das ganze Tableau haben; da man immerhin eine Ersparniß von etlichen £. 60,000 macht, so braucht man sich über diese Erhöhungen nicht zu allarmiren. Nach Allem was ich angehört habe, möchte ich Ihnen empfeh- len, die Ansätze anzunehmen wie sie sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe weiter nichts beizufügen. Der Vorwurf, den man uns macht, als wollen wir heute die Besoldungen außerordentlich vermehren, ist nicht stichhaltig, denn, wenn man alle Erhöhungen zusammenrechnet, die man heute beschlossen hat, so wird man finden, daß sie kaum Fr. 1000 per Jahr ausmachen.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme der Ziffer 7, mit oder ohne Ab- änderung	Handmehr.
Das Maximum der Besoldung des Oberinge- nieurs zu streichen	74 Stimmen.
Dagegen	59 "
Die Besoldung der Bezirksingenieure in Ueber- einstimmung zu bringen mit der Besoldung der Oberförster	15 "
Dagegen	gr. Mehrheit.

§. 16.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier muß ich einige Auskunft geben. Ich habe mich gründlich mit der Frage beschäftigt, inwiefern die Amtschaffnerien aufgehoben werden können und habe mich mit den Gutachten derjenigen Be- amten, welche sich sachgemäß darüber aussprechen können, ver- traut gemacht. Die Berichte, welche ich darüber erhalten, sind aber von der widersprechendsten Art, und stehen sich in der Haupt- sache ganz diametral entgegen, so daß das Verhältniß nicht ohne Schwierigkeiten ist. Es bieten sich zwei Hauptwege dar; ent- weder wird man nämlich das Verhältniß so einrichten müssen, daß ein Theil der Funktionen des Amtschaffners dem Regie- rungsstatthalter und ein anderer Theil dem Amtschreiber auf- fällt, oder aber wird man die Amtschaffnerien aufheben und dafür Bezirkschaffnerien einrichten, welche natürlich eine viel größere Ausdehnung erhalten würden als die Amtschaffnerien. Jetzt haben einzelne Amtschaffner so wenig zu thun, daß, wenn man sie im Verhältniß ihrer Arbeiten bezahlen will, sie zu we- nig haben um zu leben, und doch zu viel um zu sterben. Die Bezirkschaffner dagegen könnte man gut bezahlen und ihnen dafür auch eine verhältnißmäßige Arbeit geben. Ich werde in der nächsten Zeit dem Regierungsrathe darüber eine Vorlage machen, welche dann auch vor den Großen Rath kommen und zweimal berathen werden wird. Ich hätte gewünscht, daß der §. 16 ganz gestrichen oder doch dahin modificirt werde, daß man bloß sagt, so lange die Amtschaffnerien bestehen, soll auch die daheringe Besoldung fortbezahlt werden. Der Termin bis zum 1. Mai 1851, als Zeitpunkt, wo die Amtschaffnerien aufgehoben werden sollen, kann möglicherweise eingehalten werden, da aber eine zweimalige Berathung nothwendig ist, so weiß man natür- lich nie zum Voraus, ob die Sitzungen des Großen Rathes in einem Zeitpunkte abgehalten werden, daß die zweite Berathung bis dahin stattfinden kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hat gefunden, es sei etwas voreilig, schon jetzt einen Zeitpunkt festzusetzen, innerhalb dessen diese Stellen ein-

gehen sollen, und bei einer nähern Berathung hat sie gefunden, es dürfte das klügste sein, den Artikel ganz fallen zu lassen. Hingegen wird es nothwendig sein, die Besoldungen der Amtschaffner, so lange sie noch an ihren Stellen bleiben, ebenfalls zu reguliren, und dieses könnte vermuthlich am besten im §. 17 geschehen, indem man sagen würde, so lange sie noch provisorisch bestehen, sei der Fortbezug der Besoldungen garantirt.

Tscharner, Stadtschultheiß. Ich könnte zur eigentlichen Streichung des Paragraphen stimmen, nicht aber zu der Modification, welche der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, denn eine solche Bestimmung, daß die Amtschaffnereien aufgehoben werden, gehört nicht in ein Besoldungsgesetz; in einem solchen soll nicht über die Aufhebung einer Stelle entschieden werden. Es genügt, wenn hier mit Hinblick auf das neue Gesetz, welches bezüglich der Amtschaffner vorgelegt werden soll, lediglich gesagt wird, die bisherigen Besoldungen der Amtschaffner bleiben bis zum Auslauf ihrer Amtsdauer oder bis zur Reorganisation ihrer Stellen unverändert. Erst wenn man weiß, wie die Einrichtungen dieser Beamten regulirt werden, wird man auch sehen können, ob die Aufhebung dieser Stellen rathsam sei oder nicht.

Karlen zu Erlenbach. Ich hingegen möchte den Paragraphen beibehalten, wie er ist. Man hat dem Volke in Aussicht gestellt, daß die Beamten vermindert werden sollen, und wenn man nun die Amtschaffnereien nicht aufhebt, so wird das Volk um etliche dreißig Beamte getäuscht.

Friedli. Ich glaube, es sei unmöglich, die Amtschaffnereien bis zum 1. Mai 1831 aufzuheben, indem auch die Grundsteuerrevisionsrevision, welche sehr viel zu thun gibt, ebenfalls in diesem Jahre stattfinden soll.

Stämpfli. Ich möchte mich jedenfalls gegen den Antrag der Finanzdirektion aussprechen, die Stellen zwar dem Grundsatze nach aufzuheben, allein durch einen Nachsatz es möglich zu machen, daß sie gleichwohl noch 3—4 Jahre stehen bleiben. Wenn die Verwaltung noch nicht klar darüber ist, ob und auf welche Weise diese Stellen aufgehoben werden können, so soll man die Frage einstweilen noch unberührt lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben im Eingangsrapporte gehört, daß ich es fakultativ gestellt habe, den Paragraphen entweder ganz zu streichen oder mit der erwähnten Modification beizubehalten. Herr Karlen hätte sich nach meinem Eingangsrapporte beruhigen und sehen können, daß es mir sehr ernst ist, die Beamtungen zu reduciren, indem ich gesagt habe, daß in der nächsten Zeit eine Vorlage über diesen Gegenstand gemacht werde. Die von mir vorgeschlagene Modification kann ich deswegen nicht fallen lassen, weil, wenn man die Einrichtungen der Amtschaffner ausdehnt, die Amtschaffner jedenfalls in Bezirkschaffner umgewandelt werden. Dem Antrage des Herrn Tscharner kann ich nicht ganz beipflichten, obschon es eigentlich gleichgültig ist, ob wir den Paragraphen streichen oder nicht, indem ohnehin jedenfalls in der nächsten Zeit darüber etwas Bestimmtes gemacht werden muß.

A b s t i m m u n g.

Den Paragraphen mit oder ohne Abänderungen anzunehmen	61 Stimmen.
Für Streichung desselben	70 "

§. 17.

v. Erlach, zu Hindelbank. Man wird zwar nicht wieder auf die Amtschaffner zurückkommen wollen, allein es wird für dieselben doch ein besonderer §. aufgestellt werden müssen.

Karlen, zu Erlenbach. Ich bin so frei, hier den Antrag zu stellen, daß die Staatszulagen an die Amtschreiber und Amtsweibel ganz gestrichen werden. Die Staatszulage an die Amtschreiber ist deshalb durchaus überflüssig, weil sie durch ihre

Emolumente hinlänglich für ihre Bemühungen entschädigt werden. Was die Amtsweibel betrifft, so sind ihre Funktionen ohnehin ganz überflüssig; ich sehe nicht ein, warum man bei Fr. 20,000 für Nichts verschleudern soll.

v. Känel, Fürsprecher. Ich unterstütze diese Anträge. Die Amtschreiber sind gewiß von allen Beamten am besten bezahlt; bis daß der Tarif für dieselben definitiv angenommen sein wird, könnte man wenigstens die Ersparniß machen, daß man ihre Staatszulage streicht, wenigstens soweit es den alten Kanton betrifft. Ebenso ist es mit den Amtsweibeln; für die Einrichtungen, welche sie bisweilen zu machen haben, werden sie besonders bezahlt; bei den Audienzen zeigen sie sich selten und haben im Uebrigen nichts zu thun.

Gfeller, gew. Regierungsrath. Ich muß den Antrag des Hrn. Karlen ebenfalls unterstützen und zwar namentlich deshalb, weil schon seit langer Zeit versprochen wurde, man wolle die Sporteln der Amtschreiber reduciren. Dieses ist aber nie geschehen, und wenn man nicht schon jetzt etwas darüber festsetzt, so bin ich überzeugt, daß die Reduktion in den nächsten zwei Jahren noch nicht vor sich gehen wird. Wenn man auch die Staatszulage streicht, so wird deshalb gewiß kein einziger Amtschreiber sagen, er wolle seine Funktionen nicht mehr versehen. Was die Einrichtungen der Amtsweibel betrifft, so können dieselben ganz gut durch die angestellten Landjäger und durch die Amtsgerichtsweibel versehen werden. Wenn irgendwo noch landvögtliche Besoldungen bestehen, so ist es bei den Amtschreibern; wenn man hier sparen kann, so soll es geschehen.

Fischer, im Eichberg. Ich glaube wirklich, dieser Artikel sollte an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, weil wichtige Einwendungen dagegen erhoben worden sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte die Versammlung warnen, ja nicht wegen einiger gefallenen Bemerkungen die Staatszulage ganz zu streichen; es mögen allerdings viele Amtschreiber in einem ganz exceptionellen Verhältnisse besoldet sein, allein andere könnten gewiß kaum mehr existiren, wenn ihnen die Staatszulage genommen wird. Ich muß auf das Bestimmteste darauf beharren, daß der §. 17 unverändert angenommen werde. Die Amtschreiber waren bis dahin gehalten, dem jeweiligen Regierungsrath den Sekretär zu liefern; eigentlich hätten sie selbst diese Funktionen verrichten sollen, allein ihre übrigen Beschäftigungen erlaubten es ihnen nicht. Dieses Verhältniß ist nach meinem Dafürhalten sehr unpassend; der Regierungsrath sollte seinen Sekretär selbst anschaffen und dafür eine besondere Entschädigung erhalten; es könnte dann die Staatszulage an den Amtschreiber wegbleiben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, da der §. 16 gestrichen worden sei, so sollte man eine Redaktion in dem Sinne machen, daß die Amtschaffnereien noch so lange forteristiren, bis das vom Finanzdirektor in Aussicht gestellte Gesetz das dahrige Verhältniß regulire.

A b s t i m m u n g:

Für Annahme des §. mit oder ohne Abänderung:	85 Stimmen.
Die Staatszulage der Amtschreiber und Amtsweibel zu streichen:	57 "
Für den Zusatzantrag der Staatswirthschaftskommission:	73 "
Dagegen:	46 "

Die §§. 18, 19, 20 und 21 werden ohne Bemerkungen genehmigt.

§. 22.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Generalprocurator und die Bezirksprocuratoren sind neue Beamte, welche durch den neuen Strafprozeß aufgestellt werden. Ich glaube, es sei nicht am Platz, sich jetzt über diese Ansätze auszusprechen, da noch in der gegenwärtigen Sitzung vom Regierungsrath eine

Vorlage darüber gebracht wird, ob das neue Strafverfahren auf den 1. Januar 1851 eingeführt werden möge oder nicht.

Durchs Handmehr genehmigt.

Der §. 23 wird unverändert durchs Handmehr angenommen.

§. 24.

Stämpfli. Ich muß hier eine Frage stellen, welche eigentlich auch bei §. 26 gestellt werden kann, nämlich in Betreff der Amtsgeschreiber. Die Amtsgeschreiber des katholischen Jura, welche im vorliegenden Entwurf nirgends erwähnt sind, beziehen fixe Besoldungen, und es muß daher auffallen, daß sie hier nirgends aufgezählt sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich berufe mich hier auf den §. 17; es soll nämlich mit der Besoldung dieser Beamten gleich gehalten sein, wie mit den Besoldungsverhältnissen der Amtschreiber und Amtsweibel, welche man ebenfalls reguliren will.

Stämpfli. Auf diese Auskunft hin muß ich einen Antrag stellen. Seit der Einführung des neuen Prozeßtarifes beziehen nämlich die Amtsgeschreiber im Jura die nämlichen Sporteln, wie im alten Kanton, und überdies müssen noch die Einregistrationsgebühren bezahlt werden. Die Amtsgeschreiber des Jura hatten eine fixe Besoldung, weil sie nicht unter dem nämlichen Tarif standen, wie der alte Kanton. Da dieses nun der Fall ist, so sind ihre fixen Besoldungen, die bis auf Fr. 1600 ansteigen, überflüssig. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath möge untersuchen, ob diese Besoldungen nicht sofort aufgehoben werden können.

Elsäßer, Regierungsrath. Der Präopinant hält dafür, es werden im neuen und alten Kantonstheile die Gebühren auf dem gleichen Fuße bezogen; dies anzunehmen ist erlaubt, allein die Thatsache ist irrig. In den drei katholischen Bezirken des Jura, wo noch die Einregistrierung besteht, konnte man nebst den Einregistrationsgebühren nicht noch die durch den Tarif admittirten Emolumente beziehen. In Folge einer Vorstellung, die ich seiner Zeit selbst an den Regierungsrath gerichtet, wurde beschloffen, es seien, bis daß die Sache gehörig reglirt worden, nur die alten Gebühren zu bezahlen; dieser Beschluß besteht; den Tag, an welchem er gefaßt worden, kann ich zwar nicht genau angeben. Es ist somit schon eine Erleichterung vorhanden. Man hat von einer Besoldung von nur Fr. 100 für den Amtschreiber gesprochen. Nach der Anzahl der Bewerber zu schließen, glaube ich, es seien die Amts- und Amtsgeschreiber im alten Kantonstheile besser bezahlt, als die des neuen Kantons. Für Thun, z. B., waren 20—24 Bewerber und für andere Bezirke des alten Kantons 10, 12—14, während sich die Bewerber für die Jura-bezirke nicht zahlreich einfanden. Wenn ich das Wort ergriffen, so geschah es, um die den Amtschreibern ausgesetzten Besoldungen in Schutz zu nehmen, und zugleich die Ansicht zu unterstützen, welche dahin geht, den § dem Regierungsrathe zurückzuweisen.

Herr Präsident bemerkt, daß diese Sache jedenfalls nicht beim § 24 behandelt werden könne, weil dieser bloß von den Amtstrickern handle. Es könnte vielleicht eher beim §. 26 geschehen.

Stämpfli. Ich habe bloß eine Aeußerung des Hrn. Elsäßer zu berichtigen. Der neue Tarif, in welchem auch die Staatsgebühren für Audienzen, Urtheile etc. festgesetzt sind, wurde für den ganzen Kanton eingeführt. Durch die Anwendung dieses Tarifs werden nun die Jurassier in den Nachtheil versetzt, daß sie sowohl die Tarifgebühren, als auch die Einregistrationsgebühren bezahlen müssen. Ich müßte mich sehr irren, wenn die Amtsgeschreiber im neuen Kanton nicht die nämlichen Emolumente beziehen, wie diejenigen im alten Kantonstheile. Es ist aber eine offenkundige Unbilligkeit, wenn sie neben den Tarifgebühren noch eine Zulage von Fr. 1000 bis 1600 beziehen.

Stodmar. Ich unterstütze die Zurückweisung des § an den Regierungsrath. Denn welches sind die Folgen der Zweifel, die über den Tarif erhoben werden? Daß das Volk zweimal bezahlen muß. Ich kenne solche Mißbräuche; ich weiß, daß Leute doppelte Gebühren zu entrichten hatten; diese Frage wäre demnach einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Riggeler. Ich muß dieses ebenfalls unterstützen. Ich weiß aus Prozeßakten, daß die Herren Amtsgeschreiber im Jura, so viel es ihre Ansätze betrifft, ganz die gleichen Rechnungen machen, wie die Herren Amtsgeschreiber des alten Kantonstheils. Diese Herren benutzen somit den Tarif, so viel es ihnen möglich ist, und ziehen überdies noch die Emolumente zu Handen des Staates; namentlich bei der Appellationsbergreifung muß man sowohl die Einregistrationsgebühr, als auch überdies die Tarifgebühr bezahlen. Ich wünsche daher, daß die Sache untersucht und wo möglich die Gleichstellung beschloffen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe diese Untersuchung zu und bemerke bloß, daß die zurückgeschickten §§ wahrscheinlich morgen oder übermorgen wieder hieher gebracht werden und daß es bis dahin nicht Zeit genug sein wird, um sich über dieses Verhältniß zu erkundigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission gibt den Antrag ebenfalls zu.

Der Antrag auf Untersuchung wird rheblich erklärt und im Uebrigen der §. angenommen.

Die §§. 25 und 26 werden ohne Einsprache angenommen.

§. 27.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser §., welcher neu eingeschaltet ist, schreibt vor, daß es den Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichts, so wie den Regierungsrathhaltern und Gerichtspräsidenten untersagt sei, ein Handwerk oder den Beruf als Advokat, Rechtsagent, Notar oder Arzt auszuüben oder auf eigene Rechnung Getränke auszuschenken zu lassen. Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es in dieser Beziehung bei den sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Verfügungen. Diese Einschaltung ist genau aus einem Gesetze von 1831 entnommen. Ueberdies bestimmt das Gesetz über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847, daß die Mitglieder des Regierungsrathes weder selbst einen Beruf oder einen Handel betreiben, noch durch Andere auf ihre Rechnung betreiben lassen dürfen. Im Regierungsrath hat sich nun die Frage aufgeworfen, ob unter dem Ausdrucke Beruf auch die Landwirtschaft verstanden sei und ob z. B. ein Regierungsrath, welcher Grundeigenthum besitzt, dieses durch seine Familie bewirthschaften lassen dürfe, während er selbst in Bern die Funktionen eines Regierungsrathes ausübe. Man hat gefunden, daß man die Forderungen doch zu hoch spannen würde, wenn man dieses nicht erlauben wollte, und aus diesem Grunde ist im §. 27 ganz genau gesagt, welche Verufe es erlaubt sei, auszuüben und welche nicht. Ich für meinen Theil habe aus der Erfahrung gelernt, daß es rein unmöglich ist, neben den Funktionen eines Regierungsrathes noch einen anderen Beruf zu treiben; man hat keine Minute zu viel Zeit, wenn man auch von Morgens früh bis Abends spät arbeitet. Mir für meinen Theil, so wie auch den meisten meiner Kollegen ist es daher ganz gleichgültig, ob die Frage so oder anders entschieden werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission bemerkt, die Kommission habe gefunden, ein Regierungsrath u. s. w. solle, wenn er Grundbesitz habe, Landbau treiben dürfen; wenn er ferner bei seiner Wahl bereits einen Handel treibe, so sei es auch nicht nothwendig, daß er denselben ausgeben; nur verstehe es sich dabei von selbst, daß er sich hauptsächlich mit seinem Amte beschäftigen und bloß diejenige Zeit für seinen sonstigen Beruf in Anspruch nehmen solle, welche ihm neben seinem Amte übrig bleibe.

Stämpfli. Ich finde mich zu einigen Bemerkungen und zu der Bitte um Auskunftsertheilung veranlaßt. Der §. 27 des vorliegenden Dekretes enthält nämlich eine Abweichung von dem Grundsatz, welcher im Gesetze von 1847 ausdrücklich aufgestellt ist, nämlich, daß ein Mitglied des Regierungsrathes weder einen Beruf, noch einen Handel betreiben dürfe. Die Gerichtsorganisation spricht das Nämliche aus bezüglich der Obergerichte, so daß wir jedenfalls durch Annahme des §. 27 zwei Gesetze abändern, welche seiner Zeit zwei Mal beraten und angenommen worden sind. Allein, auch abgesehen davon, so scheint mir der Paragraph eine Unbilligkeit in Betreff der Berufe zu enthalten, welche eine Mitglied des Regierungsrathes nicht betreiben darf. Es sind zwei Arten von Berufen ausgeschlossen, nämlich vorerst die Handwerke und das Ausschütten von Getränken, also das Wirthen. Diejenigen Berufe also, welche sich mit Detailsachen abgeben, der Handwerker, der kleine Fabrikant, der Wirth, welcher im Kleinen ausschütet, sind ausgeschlossen, während eine ganze Menge von Berufen, die im Großen getrieben werden, nicht ausgeschlossen sind. Ein Schlosser, welcher zehn Gesellen hat, wird demnach nicht im Regierungsrathe sitzen können; während es einem Fabrikanten, welcher im Großen Eisenstangen fabrizirt, erlaubt sein wird. Ist das billig? Ferner wird ein Wirth, also ein Weinverkäufer, welcher weniger als zwanzig Maass auf einmal ausschütet, nicht im Regierungsrathe sitzen dürfen, während ein Weinhändler oder Braunweinverkäufer, welcher über zwanzig Maass verkauft, Mitglied des Regierungsrathes sein darf. Auch dieses ist nicht recht. Die andern Berufsarten sind Gelehrtenberufe; es sind namentlich ausgeschlossen: die juristischen Berufe, also die Advokatur, das Notariat und der Beruf des Rechtsagenten, so wie derjenige des Arztes; allein es gibt noch eine Menge ganz anderer gelehrter Berufe. Wie will man es z. B. halten mit dem Berufe eines Försters: soll z. B. ein Stadiförster im Regierungsrathe sitzen und daneben seinen Beruf als Förster ausüben dürfen? Darf ferner ein Ingenieur oder ein Baumeister, welcher hier in der Stadt Häuser baut, seinen Beruf auch ausüben, wenn er in den Regierungsrath gewählt wird? Kann ein Stadtgeometer von Bern, welcher vielleicht viel zu thun hat, seinen Beruf als Geometer ausüben oder nicht, wenn er zum Regierungsrathe ernannt würde? Ich wünsche, daß Auskunft darüber gegeben werde, welchen Sinn in dieser Beziehung das Gesetz hat. So wie der Entwurf lautete, muß man alle diese Fragen bejahend beantworten. Allein es gibt noch andere gelehrte Berufe, z. B. der Beruf des Lehrers, des Pfarrers; darf ein Lehrer im Regierungsrathe sitzen? Wenn der Lehrer ein Staatslehrer, oder der Geistliche ein vom Staate Angestellter ist, so darf er schon deshalb nicht im Regierungsrathe sitzen, weil eine Bestimmung der Verfassung den Grundsatz enthält, daß Niemand zu gleicher Zeit zwei Stellen bekleiden könne, welche zu einander in dem Verhältnisse der Ueber- und der Unterordnung stehen; allein, wie ist es gehalten mit Leuten, welche hier in einer Privatanstalt Lehrer oder Privatpfarrer sind? Ich sehe am Ende nicht ein, was für ein Unterschied zwischen diesen Leuten ist. Wenn ein Arzt, der Regierungsrath ist, täglich seine zwei bis drei Stunden seine Patienten besuchen darf, so so sehe ich nicht ein, warum ein Werkmeister, welcher im Regierungsrathe sitzt, täglich zwei bis drei Stunden seiner Praxis sollte nachgehen dürfen. Ich wünsche daher Auskunft darüber, ob der Regierungsrath an diese Verhältnisse gedacht hat, und ob er beabsichtigt, solche Leute im Regierungsrathe sitzen zu lassen? Je nachdem diese Auskunft lautet, werde ich meine Anträge stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ich hatte die unangenehme Aufgabe, Ihnen einen Antrag stellen zu müssen, welcher nicht meine persönliche Meinung ist. Ich hatte im Regierungsrathe einen Antrag gemacht, welcher demjenigen des Herrn Stämpfli ähnlich ist. Ich hätte vorgezogen, das Gesetz von 1847 ganz unberührt zu lassen, weil ich nicht gerne einzelne Paragraphen aus einem Gesetze aufhebe und herausreißt und auf diese Weise das Gesetz verstümmle. Der §. 11 des Gesetzes vom 25. Jenner 1847 schreibt vor: „Die Mitglieder des Regierungsrathes dürfen weder selbst einen Beruf oder einen Handel betreiben, noch durch Andere für ihre Rechnung betreiben lassen. Sie dürfen, in Beziehung auf ihr Amt, auch keine Geschenke an-

nehmen.“ Ich hätte hier bloß die Beruhigung haben wollen, daß unter dem Ausdrucke Beruf die Landwirthschaft nicht verstanden sei, und zwar deshalb, weil leicht ein Landwirth als Regierungsrath hierher nach Bern berufen werden kann und es nicht billig wäre, ihn zu zwingen, seine Güter während seiner Amtsdauer in Pacht zu geben, obgleich er vielleicht durch seine Söhne oder seine Familie sein landwirthschaftliches Gewerbe fortsetzen lassen kann. Dieses sollte grundsätzlich ausgesprochen werden. Im Uebrigen glaube ich hingegen, der Große Rath könne ganz gut die Ansichten annehmen, welche von Herrn Stämpfli ausgesprochen worden sind. Ich habe die Bestimmung des Entwurfes auch nicht billig gefunden. Was die Bezirksbeamten betrifft, so werden sie durch das Gesetz vom 13. December 1831 nicht berührt, was der Grund ist, daß man sie hier hat aufzählen müssen. Wollte man hier noch spezielle Handwerke aufzählen, so wäre es nöthig, den ganzen Paragraphen noch einmal zur Ergänzung an den Regierungsrath zurückzuschicken. Dem Herrn Stämpfli mache ich noch die Bemerkung, daß es jedenfalls unschicklicher ist, wenn ein Regierungsstatthalter eine Wirthschaft führt, als wenn er etwa eine Handlung hat; denn Sie werden mir zugeben müssen, daß ein Wirth einen ganz besondern Einfluß auf einen Amtsbezirk ausüben kann, wenn er sich z. B. diejenigen Leute merkt, welche bei ihm ein Glas Wein zu trinken pflegen.

Rigler. Nach der von Herrn Finanzdirektor erhaltenen Auskunft bin ich so frei, auf Streichung des §. 27 anzutragen. Er enthält nämlich, wie uns gesagt wurde, zum Theil bloß eine Wiederholung von Demjenigen, was bereits in andern Gesetzen gesagt ist, zum Theil aber enthält er wirklich etwas Unzweckmäßiges, indem wie der Herr Finanzdirektor selbst angenommen hat, einem Regierungsrathe die Ausübung einer ganzen Menge von Berufen eben so gut verboten werden könnte, als die Ausübung der hier aufgezählten. Er hat gesagt, es habe mit einer Wirthschaft eine andere Bewandniß, als mit einer Handlung oder einem Handwerke. Ich gebe dieses bei einigen Berufen und Handlungsweigen zu, allein nicht bei allen. Nehmen Sie z. B. einen Weinhändler oder einen Bierbrauer, welcher einer Anzahl von Wirthschaften das Getränk liefert, so werden Sie zugeben, daß ein solcher einen ungleich größern Einfluß ausüben kann, als der Wirth selbst, wenn er sich die Leute merkt, welche die Wirthschaften besuchen, die er unter sich hat. Gleich verhält es sich mit den Handelsteuten u. Uebri- gens gehört streng genommen der §. 27 nicht einmal in ein Besoldungsgesetz, sondern vielmehr in ein Organisationsgesetz. Wenn man eine authentische Interpretation des Wortes Beruf in dem Sinne machen will, daß es nicht auf die Landwirthschaft auszudehnen sei, so kann ich ganz gut dazu stimmen, hingegen muß ich den Regierungsrath ersuchen, darüber lieber einen besondern Vortrag zu bringen. Eventuell möchte ich vorschlagen, daß das Gesetz vom 25. Januar 1847 rückfichtlich des Regierungsrathes wieder aufgenommen werden und der vorliegende Artikel an den Regierungsrath zurückgeschickt werden möge.

Funk. Nach dem Gesetze von 1831, in Vergleichung mit dem Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden von 1847 sind die Regierungsstatthalter in einem ungleich günstigeren Verhältnisse, als die Gerichtspräsidenten. Diesen letztern, welche früher gleichgestellt waren, wie die Regierungsstatthalter, ist durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden die Ausübung jedes andern Berufs untersagt worden. Bei den Regierungsstatthaltern glaubte man vorläufig nichts Andres bestimmen zu sollen, namentlich bis das Gesetz über das Gerichtsverfahren in Strafsachen, welches namentlich auch die Funktionen der Regierungsstatthalter berührt, erlassen sein werde. Wenn der Regierungsstatthalter eine ungefähr gleiche Besoldung hat, wie der Gerichtspräsident und überdies noch einen Beruf ausüben kann, so ist er natürlich viel günstiger gestellt als dieser Letztere. Man hat gefragt, ob ein Mitglied des Regierungsrathes, des Obergerichtes und ein Bezirksbeamter Landwirthschaft ausüben dürfe. Ich glaube — ja; auch war man darüber bei der Beratung des Gesetzes von 1847 durchaus einverstanden. Was ist im Grunde für ein Unterschied zwischen Demjenigen, welcher aus dem Ertrage seines Grundeigenthumes lebt, und dem Capitalisten, welcher die Zinse von seinen Gütern be-

zieht? Wenn man den Landbau verbieten will, so muß man sich am Ende auch fragen, ob der Capitalist seine Zinse beziehen dürfe. Man war stets ganz einverstanden darüber, daß wenn ein Regierungsrath, ein Regierungsstatthalter u. einen Hof besitze, er denselben ebenso gut dürfe bewirthschaften lassen, als der Rentier sich von seinem Sachwalter seine Zinse bezahlen lassen darf.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dieser Discussion glaube ich wirklich, es sei zweckmäßig, den §. 27 an den Regierungsrath zur Vervollständigung in dem Sinne zurückzuschicken, wie soeben geäußert worden ist, nämlich daß man bei dem Gesetz von 1847 bleibe und im Uebrigen die aufgezählten Verufe vervollständige; vielleicht könnte man auch den ganzen Paragraphen fallen lassen, weil das betreffende Gesetz, dessen Inhalt er einfach wiederholt, noch in Kraft besteht und er überdies, wie Herr Riggeler richtig bemerkt hat, kein wesentlicher Bestandtheil des Besoldungsgesetzes ist.

Der Paragraph wird mit Erheblicherklärung der gemachten Anträge an den Regierungsrath zurückgewiesen.

§. 28.

Büßberger. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, der §. 28 möge ganz gestrichen werden, weil er, wie ich glaube, im Widerspruch mit einer Bestimmung der Verfassung steht. Wird der Paragraph angenommen, so ist nichts leichter, als jeden Beamten von seiner Stelle zu entfernen, indem man nur seine Besoldung ändert, und z. B. um ein Paar Bazen zu erhöhen braucht. Der §. 18 der Verfassung schreibt vor, es dürfe kein Beamter und Angestellter von seinem Amte entfernt oder entsetzt werden, außer durch richterliches Urtheil. Der vorliegende Paragraph giebt aber Mittel und Wege an, auf welchen eine Entfernung auch ohne Urtheil geschehen kann. Wenn ein Beamter infolge des §. 28 des vorliegenden Gesetzes entfernt wird und beim Richter Klage führt, so wird die Verfassungsbestimmung in Anwendung kommen, wonach der Richter kein Gesetz anwenden darf, welches mit der Verfassung im Widerspruch steht, und dann kommen wir wieder auf die alte Frage zurück, ob der Richter befugt sei, ein Gesetz nicht zu applizieren, welches zwar vom Großen Rathe in aller Form beraten und erlassen worden ist, allein einen Widerspruch mit der Verfassung enthält.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der §. 28 hat ebenfalls nur einem ältern Gesetze gerufen, in Folge dessen bei jeder Besoldungserhöhung eine neue Ausschreibung der betreffenden Stelle erfolgte. Man braucht daher nicht in Besorgniß zu sein, weil nur Dasjenige, was bis dahin bereits Regel machte, auch für die Zukunft Regel machen soll. Wenn man Mittel und Wege finden will, einen Beamten zu entfernen, so hat man sie noch immer gefunden; ich erinnere nur an das Beispiel des Obersten Zimmerli, dessen Amtsdauer noch lange nicht ausgelaufen war, als man ihn ohne Entschädigung durch einfache Aufhebung seiner Stelle entfernte. Ich trage daher darauf an, den §. 28 anzunehmen wie er ist.

Die Streichung wird mit 78 gegen 70 Stimmen beschloffen.

Die §§. 29 und 30 werden ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

Schluß der Sitzung um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer, Fürsprecher.

Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

Zweite Sitzung.

Dienstags den 7. Jenner 1851,

Morgens 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Chopard, Droz, Froidevaux, Grüting, Küng, Lehmann J. U., gewesener Regierungsrath, Lehmann Samuel, Handelsmann, Morgenthaler, Nöthlisberger gewesener Regierungsrath, und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Belet, Brandt, Gautier, Geiser Oberst, Gouvernon, Hirsbrunner Negotiant, Karlen in der Mühlematt, Kilcher, Michaud, Minder, Moser gewesener Gerichtspräsident, Müller Handelsmann, Schmalz Johann, Schneider Arzt, Stocker, Theubet, Thurmann, Uelisch, Wälti und v. Wattenwyl zu Habstetten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Dekretenwurf,

betreffend

das Inkrafttreten des Gesetzes über das Strafverfahren.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

„in Erwägung, daß nach Mitgabe des Art. 1 des Promulgationsdekrets vom 2. März 1850 das neue Gesetzbuch über das Strafverfahren mit dem 1. Januar 1850 in Kraft treten soll;

„in Erwägung jedoch, daß die zur Abhaltung der Affisen bestimmten Lokalien bis auf diesen Zeitpunkt nicht haben in Stand gesetzt und der Criminalkammer zur Verfügung gestellt werden können;

„in Erwägung endlich, daß die Verzögerung, welche die Veröffentlichung des Gesetzbuches erlitten, und andere Gründe den Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes zu verschieben gebieten;

„beschließt:

„Art. 1.

„In Abänderung des Art. 1 des Promulgationsdekrets vom 1. März 1850 ist das Inkrafttreten des Gesetzes über das Strafverfahren auf den 1. Juli 1851 festgesetzt.

„Art. 2.

„Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

„Gegeben in Bern, den

„Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

„Bern, den 26. Dezember 1850.

„Namens des Regierungsraths:

„Der Präsident,

(Sign.) C. v. Blösch.

„Der Staatschreiber:

(Sign.) M. v. Stürler.“

Verlesen wird der schriftliche Bericht des Regierungsrathes, welcher folgendermaßen lautet:

Herr Präsident!
Herren Großräthe!

Zur Zeit der Konstituierung der gegenwärtigen Behörden befand sich unter den in Betreff der Vollziehung noch unerledigten Geschäften auch das Gesetzbuch über das Strafverfahren, welches im Februar 1850 nach der zweiten Berathung angenommen worden war.

Die Regierung versäumte nichts, um dem Wunsche des Art. 1 des Dekrets vom 2. März, welcher den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzbuches auf den 1. Januar 1851 festsetzt, ein Genüge zu leisten.

Schon unterm 24. Juni abhin lud der Regierungsrath Herrn Moschard, französischer Redaktor der Gesetzgebungscommission, ein, ihm Bericht zu erstatten über diejenigen Maßregeln, welche in Folge des eben erwähnten Promulgationsdekrets zu ergreifen seien.

Unterm 27. Juni setzte Herr Moschard dem Regierungsrathe den Stand dieser Angelegenheit auseinander. Er hob die Dringlichkeit der Einrichtung von Lokalen hervor, welche geeignet seien zur Abhaltung der Assisen, — so wie die Nothwendigkeit, in jedem der fünf Kriminalkreise einen Hauptort zu bezeichnen, an welchem die Jury ihre Sitzungen provisorisch zu halten habe.

Den 29. desselben Monats beschäftigte sich der Regierungsrath mit einem hierauf bezüglichen Dekretsentwurfe, und unterm 1. August genehmigte der Große Rath dieses Dekret, indem er zugleich die Städte Thun, Bern, Burgdorf, Nidau und Delémont als die Orte bezeichnete, wo der Assisenhof seine Sitzungen abzuhalten habe.

Am folgenden Tage ward Herr Moschard eingeladen, Bericht zu erstatten über die Anordnungen, welche zur Vollziehung dieses Dekrets zu treffen seien, und erhielt zu diesem Ende einen Urlaub von 8 Tagen.

Der sachbezügliche Bericht ward den 23. August auf dem Bureau des Regierungsrathes niedergelegt, und die Angelegenheit an die Direktion der öffentlichen Bauten gewiesen, mit der Einladung, die Akten durch die Ausarbeitung der nöthigen Pläne und Kostensanschläge zu vervollständigen.

Sobald der Kantonsbaumeister sich auf Ort und Stelle verfügt, seine Pläne eingereicht und nachgewiesen hatte, daß die wahrscheinlichen Kosten für Bauten und Mobiliareinrichtungen nicht über 5000 Fr. gehen würden, erhielt die Baudirektion die Weisung, die Sache sofort an die Hand zu nehmen, zu welchem Ende ihr der nothwendige Kredit eröffnet wurde.

Die Aufgabe des Regierungsrathes gieng noch weiter. Es mußten noch andere wesentliche Maßregeln getroffen werden, um dem Gesetze über das Strafverfahren die Vollziehung zu sichern. Wir nennen zuerst den Druck des Gesetzes. In dieser Beziehung war bis zum Juni 1850 nichts geschehen, und als der Regierungsrath unterm 14. August sich mit diesem Gegenstand beschäftigten sollte, mußte er erfahren, es sei der Kredit der Gesetzgebungscommission bereits erschöpft. Sofort wies er die Finanzdirektion an, Bericht zu erstatten über die Frage, welcher andere Kredit zum fraglichen Zwecke in Anspruch genommen werden könnte. Unterm 19. desselben Monats erklärte der Herr Finanzdirektor, nach seinem Dafürhalten sollten die Kosten des Druckes des Gesetzbuches über das Strafverfahren dem Kredit der Gesetzgebungscommission zufallen, — es sei demnach der Fall vorhanden beim Großen Rathe um einen Nachkredit einzukommen. Der Regierungsrath stimmte der Meinung des Herrn Finanzdirektors bei. Der Nachkredit wurde verlangt, und sobald er bewilligt war, begann der Druck der französischen und deutschen Ausgabe des Gesetzbuches, und hatte seinen Fortgang so, daß das Gesetz im November abhin an die Behörden konnte vertheilt werden.

Endlich befahl der Regierungsrath durch Verfügung vom 7. October die Vollziehung des Gesetzes auf den durch das Dekret vom 2. März festgesetzten Zeitpunkt.

Aus dieser kurzen und einfachen Auseinandersetzung erhellt, daß die gegenwärtige Regierung Alles, was von ihr abhing, gethan hat, damit das Dekret über die Promulgation des Gesetzbuches über das Strafverfahren auf den 1. Januar 1851 in

Vollziehung gesetzt werden könne. Sie hat bewiesen, daß trotz der nicht geringen Anzahl der Gegner der Jury, und trotz dem, daß ihre Einführung im Kanton zur Stunde vielleicht von der Mehrzahl des Volkes nicht gewünscht wurde, sie sich in dieser Beziehung als gebunden und verpflichtet erachte, ein Gesetz zu vollziehen, welches in Folge der Art. 63 und 98 der Verfassung erlassen worden war.

Wenn der Regierungsrath Ihnen heute den Antrag stellt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des fraglichen Gesetzes zu verschieben, so geschieht es einzig und allein, weil diese Maßregel durch die Umstände geboten ist.

Obgleich Sie durch Ihr Dekret vom 1. August 1850 den Art. 24 des Dekretes über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, welcher der Kriminalkammer die Bestimmung der Sitzungsorte überträgt, außer Kraft gesetzt haben, indem Sie in jedem Kriminalkreise einen besondern Ort für die Abhaltung der Assisen bezeichneten; — obgleich durch den Regierungsrath und die Direktion der öffentlichen Bauten alle möglichen Maßregeln getroffen worden sind, damit die Jury auf den 1. Januar 1851 in gehörig eingerichteten Lokalen ihre Sitzungen halten könne: so war es dennoch nicht möglich, die nöthigen Bauten und Einrichtungen zu vollenden. Wenn man einerseits erwägt, daß nach Wittgabe der Art. 22 und 24 des organischen Gesetzes vom 31. Juli 1847 Assisensitzungen von der Kriminalkammer können angeordnet werden, sobald die Umstände es verlangen, — und andererseits, daß sich im Anfang alle diejenigen Geschäfte sehr anhäufen dürften, welche bei der Justizdirektion, den Regierungsrathhaltern und Untersuchungsrichtern um den 1. Januar anhängig sein werden, so darf man wohl annehmen, daß die Assisensitzungen bald werden eröffnet werden. Wenn nun die zu diesem Zweck bestimmten Lokalen ihnen nicht offen stehen, so kann auch das Gesetz nicht vollzogen werden. Die Abhaltung der Jurysitzungen in engen und unzuweckmäßigen Lokalen müßte der Würde und Feierlichkeit Eintrag thun, womit die Strafrechtspflege durch den Zusammentritt der Geschwornen sich umgeben soll.

Ein zweiter Beweggrund, welcher für den Dekretsentwurf spricht, den wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, geht aus dem Umstand hervor, daß die Mehrzahl der Beamten, welche das neue Gesetz anzuwenden berufen sind, entweder erst neu oder noch gar nicht gewählt sind, und somit noch nicht Zeit gehabt haben, sich mit den Bestimmungen des fraglichen Gesetzes vertraut zu machen; ferner daraus, daß das Volk selbst der dabeirigen Vorbereitung und Belehrung bedarf. Diefür zeugt die Bittschrift, welche von einer großen Anzahl von Staatsbürgern aus dem Amte Thun unterm 9. November abhin an Sie eingelangt ist. Wenn es sich um die Einführung eines Gesetzes über das bürgerliche Rechtsverfahren oder irgend eines andern Gesetzes handelte, für dessen Verständnis das bernerische Volk zugänglicher wäre; so wäre dieses Studium weniger nöthig; es wird daselbe aber unerläßlich, sobald es sich um eine wenigstens für den alten Kantonsheil ganz neue Institution, um ein Strafverfahren handelt, welches dem deutschen Berner bis dahin fremd gewesen ist.

Wenn man uns den Einwurf machen will, die Wahl der Geschwornen sei noch nicht angeordnet, der oberste Gerichtshof noch nicht vervollständigt und die Beamten der Staatsanwaltschaft noch nicht ernannt worden, so antworten wir: Die Wahlen waren abhängig von der Frage, ob das Gesetz wirklich auf den 1. Januar 1851 in Kraft treten könne. Nun ist die Unmöglichkeit der Vollziehung des Promulgationsdekretes vom 2. März 1850 erst am Ende des Jahres zu Evidenz gekommen, daher die provisorische Verschiebung aller jenen Wahlen.

Wir verkennen keineswegs die Unvollkommenheiten und die zahlreichen Mängel unseres gegenwärtigen Strafprozesses; wir wissen, daß es dringend nöthig ist, diesen Theil unserer Gesetzgebung aufzuheben. Wir geben auch zu, daß das neue Gesetzbuch viele Verbesserungen enthält, und im Allgemeinen ein Verfahren vorschreibt, welches den Grundsätzen unserer Verfassung entsprechender ist und mit der Wissenschaft mehr im Einklange steht. Demnach wäre es wirklich im Interesse des Bernervolkes, daß es unverzüglich in Vollziehung gesetzt werden könnte. Glauben Sie aber nicht, Herr Präsident, meine Herren, daß ein Aufschub von 6 Monaten ohne Vortheil sei und nicht dazu benutzt werden könne, die Vollziehung des Gesetzes leichter zu machen.

Wir wollen die Finanzfrage nicht berühren. Denn obgleich es feststeht, daß die Einführung der Jury und unseres neuen Strafverfahrens dem Kanton, namentlich in den ersten Jahren, die bedeutende Ausgabenvermehrung von wenigstens Fr. 30,000 verursacht, so müssen Erwägungen dieser Art den bestimmten Vorschriften der Verfassung weichen.

Sie wissen, Tit., daß für den alten Kanton ein revidirtes Strafgesetz besteht, welches bis zur Stunde noch nicht in Kraft getreten ist. Es ist beraten und angenommen worden durch eine Gesetzgebung, welche nicht daran dachte, die Anwendung desselben nach den Formen unserer neuen Gesetze zu befehlen. Damals war nicht die Rede von Jury, von mündlichen und öffentlichen Verhandlungen. Soll nun dieser Code mit oder ohne Modifikationen eingeführt werden? Diese Frage ist um so wichtiger, da die Strafgesetze des alten Kantons einer allgemeinen Revision bedürfen, und es in jedem Falle zweckmäßig wäre, sie einigen Modifikationen zu unterwerfen, bevor das neue Gesetz über das Kriminalverfahren in Kraft tritt.

Unsere Tarife in Strafsachen könnten provisorisch genügen, wenn einige Bestimmungen bezüglich auf die Geschwornen und auf einige in den alten Gesetzen nicht vorgesehene Verhandlungen beigelegt würden. Immerhin aber ist eine Revision nicht nur zu wünschen, sondern sie ist so zu sagen unerlässlich nothwendig.

Da demnach gewünscht werden muß, daß alle Theile unserer Kriminalgesetzgebung mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden möchten und daß unsere Tarife vollständig wären: so könnten die beiden Fragen, betreffend das Strafgesetzbuch und die Tarife, geprüft und bis im Juni 1851 erledigt werden. Die Handhabung des gegenwärtigen Sachbestandes noch während der nächsten 6 Monate könnte demnach in dieser Beziehung nur gute Früchte bringen.

Während des beantragten Aufschubs würden dem Gesetzbuch ein Sachregister und Formulare von Akten beigelegt, — beides sehr nützliche Dinge, welche die Vollziehung des Gesetzes sehr zu erleichtern geeignet wären, bis dahin aber nicht konnten gemacht werden.

Endlich geben Sie gewiß zu, daß es sehr zu bedauern wäre, wenn die lange Wahlkrise, welche wir soeben durchgemacht haben, sich noch verlängern würde durch die Wahl der Geschwornen. Bis im Frühling werden sich die politischen Leidenschaften legen und man wird mit derjenigen Stimmung, welche so wichtigen Verhandlungen zu Grunde liegen soll, zur Wahl der Geschwornen schreiten können.

Indem wir Ihnen, Tit., den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme empfehlen, bitten wir Sie, die Verfügung unserer achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

Bern, den 26. December 1850.

Für den Regierungsrath:
Der Präsident,

Der Staatschreiber:

Moschard, Regierungsrath, als Berichterstatter, erklärt, diesem Berichte nichts beifügen zu haben.

Büzberger. Wenn Niemand das Wort verlangt, so bin ich so frei, ein Paar Bemerkungen zu machen. Es handelt sich hier nämlich darum, ob das Inkrafttreten des Criminalprozessgesetzbuches verschoben werden solle oder nicht. Diese Frage, wie sie uns gestellt ist, wird wohl bejahend beantwortet werden müssen; wir werden wohl das Dekret des Regierungsrathes grundsätzlich annehmen und eine Verschiebung erkennen müssen, indem bereits die Umstände so weit gekommen sind, daß es eine Unmöglichkeit ist, den neuen Strafprozess auf den 1. Januar 1851 in Wirksamkeit zu setzen. Eine andere Frage aber ist es, ob es nothwendig sei, das Inkrafttreten wirklich so weit hinauszuschieben, wie der §. 1 hier vorschlägt. Ich glaube, eine kürzere Frist werde auch genügen, will indessen gewärtigen, ob von anderer Seite eine kürzere Frist beantragt werde. Sollte dieses der Fall sein, so werde ich zu einem solchen Antrag stimmen. Ich ergreife übrigens das Wort, wie ich bereits gesagt habe, nicht um mich dem Dekrete zu widersetzen, sondern um zum wenigsten meine Mißbilligung gegenüber dem Verfahren des Re-

gierungsrathes bei der Einführung dieses Gesetzbuches auszusprechen. Der Große Rath soll solche Handlungen nicht stillschweigend übergehen, sondern, selbst wenn er sie nicht mehr ändern kann, doch wenigstens von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch machen und seine Stellung gegenüber dem Regierungsrathe wahren, indem er, wenn so etwas vorkommt, seine Mißbilligung ausspricht; dieses möge dem Regierungsrathe eine Lehre sein für die Zukunft. Herr Präsident, meine Herren, vorerst ist es die Verfassung, welche vorschreibt, daß an die Stelle des schleppenden, heimlichen Verfahrens in Strafsachen ein schnelles und öffentliches Verfahren eintrete. Darüber können wir heute nicht mehr markten, ob das Verfahren vor den Geschwornengerichten oder das bisher geltende besser sei; das Volk hat sich darüber bereits ausgesprochen und verlangt die Geschwornengerichte; an uns ist es nun, auszuführen, was das Berner Volk deutlich verlangt. Es hat nicht nur grundsätzlich die Jury adoptirt, sondern es hat sogar, weil es überzeugt war, daß sie dem bisherigen Verfahren weit vorzuziehen sei, in der Verfassung die Dringlichkeit ausgesprochen. Der §. 98 der Verfassung sagt nämlich: Das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen sei eine derjenigen Arbeiten, welche unverzüglich gemacht werden müssen, und giebt dafür einen Termin bis zum 1. Januar 1848. Die Verfassung hat somit ausgesprochen: Das heimliche Verfahren hat aufgehört, an die Stelle desselben tritt ein öffentliches Verfahren, es soll sofort Hand angelegt werden, damit dasselbe auf 1. Januar 1848 in Kraft treten kann. Ich weiß nun wohl, daß eine derartige Umänderung im Criminalverfahren keine so leichte Sache ist, daß man sie von heute auf morgen bewerkstelligen kann, und deshalb hat auch die Verfassung vielleicht nicht wohl gethan, daß sie die Frist für die Einführung schon auf den 1. Januar 1848 festgesetzt hat, allein dieses ist doch ein Fingerzeig, daß das Volk sobald als möglich die Einführung wünscht, und es fragt sich heute, ob man mit gutem Willen gemacht habe, was man machen konnte, oder ob man nicht vielmehr lieber sehe, daß die Geschwornengerichte nicht eingeführt werden. Leider sehe ich, daß der Regierungsrath der Jury nicht hold ist, und ich habe die Ueberzeugung, daß er sobald als möglich dieses Institut über den Haufen zu werfen suchen wird. Diese Ueberzeugung habe ich, will mich aber gerne eines Andern belehren lassen. Allein nicht nur das Volk, sondern auch wir haben in Uebereinstimmung mit der Verfassung die Dringlichkeit der Einführung bereits zweimal ausgesprochen. Es wurde nämlich im verflossenen Juli ein Dekret hier genehmigt, welches vorschreibt, daß die für die Einführung der Geschwornen nöthigen Einrichtungen getroffen werden sollen und welches die Versammlungsorte der Geschwornen bezeichnet. Es wurde damals mit Stimmenmehrheit erkannt, eine Verschiebung solle nicht stattfinden. Allein der zweite Fall ist noch frappanter; bei der ersten Vorlegung des Besoldungsdekreets waren nämlich noch die alten Strafgerichtsbeamten aufgeführt; es wurde dagegen reklamirt mit der Bemerkung, die jetzigen Beamten müssen aus dem Besoldungsdekreete gestrichen und dagegen eine Besoldung für diejenigen Beamten aufgesetzt werden, welche in Folge des neuen Strafgesetzbuchs aufgestellt werden müssen. Bei diesem Anlaß hat man sich des Langen und Breiten darüber gestritten, ob die Einführung nicht zu verschieben sei, allein die Mehrheit des Großen Rathes, und zwar des gegenwärtigen, nicht etwa des abgetretenen, hat beschlossen, die Einführung sei nicht zu verschieben, sondern es solle bei dem frühern Beschlusse bleiben und die Einführung auf den 1. Januar 1851 stattfinden. Was macht nun der Regierungsrath gegenüber diesen zwei Autoritäten, welche er hätte respektiren sollen? Er machte gar nichts, sondern er ließ den 1. Januar 1851 heranzücken und verstreichen, und heute — am 7. Januar — sagt er uns, es müsse eine Verschiebung eintreten, weil man die nöthigen Vorarbeiten nicht habe machen können. Herr Präsident, meine Herren, ich möchte fragen, wie es mit der Justizpflege vom 1. Januar bis heute gegangen sei. Alle Vorschriften über das bisherige Verfahren gelten gar nichts mehr, denn sie sind durch das Gesetz bereits auf den 1. Januar 1851 als aufgehoben erklärt. Hat man nun vom 1. Januar hinweg nach dem alten oder nach dem neuen Gesetz progredirt, welches man jetzt suspendiren will? Was nach den alten Gesetzen gemacht wurde, ist null und nichtig, weil diese selbst auf den 1. Januar als null und nichtig erklärt und aufgehoben sind. In den Motiven des vorliegenden Entwurfes wird nun gesagt, der Grund, warum

die Geschwornen nicht eingeführt werden können, liege darin, daß die nöthigen Lokalien nicht vorhanden seien. Im Berichte des Hrn. Moschard habe ich gehört, daß in Ausführung dieses Motivs gesagt wird, man könne die Sitzungen nicht in jeder Lokalität abhalten; es würde die Jury beim Volke als kleinlich darstellen und Abneigung zc. gegen dieselbe erzeugen, wenn man nicht in einem besondern Lokale die Sitzungen abhalte. Damit bin ich nicht einverstanden; unser Volk verlangt nicht, daß man für Abhaltung der Sitzungen große Paläste baue, ich behaupte im Gegentheil: die gute Justizpflege hängt nicht davon ab, daß Sitzungen in großen und schönen Häusern stattfinden, sondern von Etwas, das man ohne Justizpaläste hätte haben können, nämlich, daß der Bürger selbst zusehe, wie die Justiz geht, daß sie schnell und gerecht geht und daß der Bürger nicht Jahrelang im Kerker herumgeschleppt werde, so wie davon, daß der Bürger selbst zuseht und ausspricht, ob jemand schuldig sei oder nicht. Ich bin überzeugt, daß wenn die Regierung gerade im Moment, wo sie sah, daß eine Verschiebung nicht erzwengt werden könne, Hand ans Werk gelegt hätte, man ohne Zweifel in den Bezirken Lokalitäten gefunden hätte, wo die Assisen vorläufig hätten abgehalten werden können, bis mit Zeit und Weile bessere Lokalitäten errichtet worden wären. Allein weil man dieses nicht wollte, hat man den letzterwähnten Umstand benützt, um in Verbindung mit andern Gründen eine Verschiebung wenigstens einigermaßen zu rechtfertigen. Der Bericht der Regierung sagt ferner, die Publikation des Gesetzes sei verzögert worden, und die Zeit von der Publikation hinweg bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sei zu kurz gewesen, als daß eine Belehrung der Publikums hätte erzielt werden können. Vor Allem aus mache ich es aber der Regierung und namentlich dem Berichterstatter zum Vorwurfe, daß die Publikation nicht schon längst geschehen ist; daran trägt namentlich der Herr Berichterstatter Schuld, denn dieser hat, wie ich mir habe sagen lassen, mehr als ein halbes Jahr den Text des Gesetzbuches in den Händen gehabt, ohne etwas damit zu machen; es ist daher durchaus keine Entschuldigung, wenn sich der Regierungsrath mit der verspäteten Publikation zu helfen suchen will. Wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, der Verfassung ein Genüge zu leisten, so hätte er sich beeilen und bestreben sollen, den Druck so sehr als möglich zu befördern und die Einführung zu beschleunigen; allein auch die verspätete Publikation war kein Grund, um die Verschiebung eintreten zu lassen, denn wer muß das Gesetzbuch studiren? Ohne Zweifel diejenigen Personen, welche mit dem gerichtlichen Verfahren zu thun haben, also die Verteidiger, die Advokaten, die Richter, der Staatsanwalt, die Bezirksprokuratoren zc. Ich glaube, diese wären um so mehr im Stande gewesen, sich mit den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bekannt zu machen, als man schon lange im Allgemeinen weiß, was eine Jury sei und man im Kanton Bern um so vertrauter damit ist, als man bereits im Verfassungsrath lange davon gesprochen und hier im Großen Rathe selbst bei der zweimaligen Verathung des Gesetzes dasselbe weilläufig besprochen hat. Durch die Veröffentlichung des Gesetzbuches wird übrigens die Belehrung des Bürgers keineswegs erzielt, sondern nur durch die Praxis; der Bürger lernt das Verfahren gewiß bloß dadurch kennen, daß er den Sitzungen beiwohnt und selbst sieht, wie dieses geht. Ich zweifle daran, daß die gesammte Bürgerschaft das Gesetzbuch zur Hand nehmen und studiren und dann ein Urtheil darüber abgeben werde. Es wurde im Bericht des Regierungsrathes auch angeführt, das materielle Strafgesetzbuch stehe in Aussicht, und es wäre zweckmäßig, wenn man den Prozeß zur gleichen Zeit, wie das materielle Strafgesetzbuch selbst in Kraft könnte treten lassen. Allein gerade das ist es, was ich befürchte, nämlich, daß mit dem materiellen Strafgesetzbuch auch die Jury immer und immer hinausgeschoben werden; wenn dann der 1. Juli kommt, so würde der Regierungsrath wieder sagen, die nöthigen Vorbereitungen seien noch nicht getroffen, und man müsse wieder eine Fristverlängerung haben. Herr Präsident, meine Herren, unter solchen Umständen kann ich wenigstens nicht anders, als das Benehmen der Regierung mißbilligen. Ich glaube, wenn sie aufrichtig gewollt hätte, so wäre es ihr möglich gewesen, bis zum 1. Januar 1851 die nöthigen Einrichtungen zu treffen, um das Gesetz in Kraft erwachsen zu lassen. Ich glaube, dieses hier um so mehr aussprechen zu sollen, als öffentliche Blätter und namentlich die Verhandlungen des Regierungsrathes

sagen, die Regierung sei dem Institute der Geschwornen abgeneigt. Ich erinnere mich freilich, daß der Präsident des Regierungsrathes gesagt hat, er sei zwar dem Institute selbst abgeneigt, allein da die Verfassung dasselbe vorschreibe, so werde er es pflichtgemäß einführen helfen, ohne zu untersuchen, ob er es passend finde oder nicht; das ist zu ehren, allein ein anderes Mitglied des Regierungsrathes hat auch gesagt, er wolle das Gesetz einführen helfen, weil ohne Zweifel bald Abneigung gegen dasselbe entstehen werde. Solche Aeußerungen rechtfertigen es, wenn wir am guten Willen der Regierung zweifeln. Ich wiederhole noch einmal: ich will mich dem vorliegenden Dekretsentwurf nicht widersetzen, allein ich möchte gegenüber der Regierung die Mißbilligung aussprechen, daß sie es so weit hat kommen lassen.

Herr Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren, erlauben Sie mir, auf den so eben gehörten Vortrag des Herrn Buzberger, Namens des Regierungsrathes, eine Erwiedrung zu geben. Hätte sich der Vortrag des Herrn Buzberger darauf beschränkt, das Bedauern auszudrücken, daß der 1. Januar 1851 verfloßen sei, ohne daß von Zweien Etwas geschehen, nämlich ohne daß entweder das Gesetz über die Geschwornen eingeführt oder aber durch einen gesetzgeberischen Beschluß des Großen Rathes ein Verschub förmlich beschlessen worden sei, so hätte ich ihm nur beispflichtig folgen können. Herr Präsident, meine Herren, in dieser Beziehung dürfen Sie versichert sein, daß Niemand mehr die Lage bedauert hat, in welche wir gerathen sind, als der Regierungsrath selbst; die Voraussetzungen des Herrn Buzberger sind insofern vollkommen richtig, als er sagt, es sei einerseits ein Gebot der Verfassung, daß das neue Strafprozeßgesetzbuch eingeführt werde, und es frage sich also nicht mehr, ob man dasselbe wünsche oder nicht, und andererseits sei noch etwas dazu gekommen, nämlich der Umstand, daß nicht nur der frühere, sondern sogar der gegenwärtige Große Rath den Zeitpunkt der Einführung durch ein eigentliches Gesetz bezeichnet habe. Dieses ist ganz richtig: im März des verfloßenen Jahres hat die Verathung des Promulgationsgesetzes zum Strafprozeß stattgefunden, und dieses hat den 1. Januar als Termin zur Einführung festgesetzt. Noch mehr, der gegenwärtige Große Rath hatte theils mittelbar, theils unmittelbar die Einführung des Gesetzbuches auf den 1. Januar neuerdings dadurch bestimmt, daß er das Dekret, welches die Versammlungsorte der Assisen bezeichnet, genehmigte und im Befolungsdekret die Ansätze für die durch den Strafprozeß nöthigen Beamten aufstellte. Herr Präsident, meine Herren, ich wiederhole es, wenn Herr Buzberger bloß das Bedauern geäußert hätte, daß die Regierung in die Lage gekommen sei, den 1. Januar vorbeigehen zu lassen, ohne das Gesetz einzuführen und ohne beim Großen Rathe eine gesetzgeberische Weisung, betreffend die Nichtführung, einzuholen, so hätte ich kein Wort gesagt; die Regierung hätte dieses vielmehr unterzeichnet, und ich bin selbst zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieses zu bedauern ist. Wenn man aber die Mißbilligung ausdrücken und dieselbe motiviren will, als habe die Regierung lösen Willen, als wolle sie nicht das Gesetz einführen und als habe man durch Winkelzüge gesucht, zu umgehen, was verfassungsmäßig erkannt worden sei, so muß zwar die Behörde nicht billigen, daß die Frage hieher kommt, allein sie sieht es für ihre Pflicht an, gegen diese Beschuldigungen sich zu verwahren. Herr Präsident, meine Herren, es wird nicht viel nothwendig sein, um zu zeigen, daß die uns von Herrn Buzberger gemachten Vorwürfe grundlos seien und daß, wenn man überhaupt Vorwürfe machen will, dieselben eher auf die vorige Verwaltung fallen, als auf die gegenwärtige. Ich will nun den Gedankengang des Herrn Buzbergers verfolgen und seine Vorwürfe Punkt vor Punkt untersuchen. Die Verfassung hat das Institut der Geschwornen aufgestellt, und den Behörden steht es nicht zu, von demjenigen, was die Verfassung aufgestellt, in einem Minder oder in einem Mehrern abzugehen. Herr Präsident, meine Herren, was hat in dieser Beziehung die Verfassung festgesetzt? Nicht nur, daß die Geschwornen überhaupt eingeführt werden sollen, sondern daß dieses bis zum 1. Januar 1848 zu geschehen habe; allein dieses ist nicht geschehen. Es handelt sich hier nicht etwa um einen Verschub von 7 Tagen, vom 1. Januar bis zum 7., sondern um eine Verzögerung vom 1. Januar 1848 bis zum 1. Januar 1851, und wem fällt diese Verzögerung zur Last? Ohne Zweifel der abgetretenen Verwaltung, denn diese war damals noch am Ruder; allein hat man der abgetretenen Verwal-

tung deshalb Winkelzüge und bösen Willen vorgeworfen? Herr Präsident, meine Herren, daran hat Niemand gedacht; man wußte sehr wohl, daß die Verwaltung in eine Lage kommen kann, und daß Schwierigkeiten eintreten können, welche man einer Verwaltung zu gute haben muß. Ich habe durchaus nie gehört, daß man der früheren Verwaltung eine Verfassungsverletzung deshalb vorgeworfen hat, weil sie die Einführung der Geschwornen nicht auf den 1. Januar 1848 bewerkstelligt hat. Was ist nun der Unterschied zwischen der abgetretenen und der gegenwärtigen Verwaltung? Die abgetretene Regierung hat einen verfassungsmäßig festgesetzten Termin überschritten, die jetzige dagegen einen durch eine einfache gesetzliche Vorschrift festgesetzten. Darin ist schon ein großer Unterschied. Allein ich frage weiter: An wem lag es zunächst, die nothwendigen Einrichtungen zu treffen, damit dem Gesetz eine Folge geleistet werden könne? Gewiß nicht an der jetzigen Verwaltung, denn im März, wo das Promulgationsdekret angenommen und der Zeitpunkt zur Einführung auf 1. Januar festgesetzt wurde, existirte die neue Verwaltung noch gar nicht. Hat aber die frühere Verwaltung etwa bauliche Einrichtungen zu diesem Zwecke getroffen? Ich will nicht von Pallästen sprechen, denn weder für die Gerichte, noch für andere Behörden wollen wir Palläste bauen; allein hat die abgetretene Verwaltung in Betreff der Gebäulichkeiten dafür gesorgt, daß auch nur ein einziger Nagel eingeschlagen oder daß nur eine Bank aufgestellt werde, um die Lokalitäten für die Geschwornen einzurichten? Nein, durchaus nicht. Ich will indessen darüber keinen Vorwurf machen; — allein auch die Zeit vom März bis zum 1. Juni, wo die neue Verwaltung begann, ist verstrichen, ohne daß nur die allergeringste Vorbereitung getroffen worden wäre. Was ferner den verspäteten Druck des Gesetzbuches betrifft, so muß ich mich ebenfalls verwundern, daß man der gegenwärtigen Verwaltung darüber einen Vorwurf gemacht hat; denn nachdem das Promulgationsdekret unter der früheren Verwaltung berathen und angenommen worden war, so wäre es doch an dieser gewesen, den Druck des Gesetzes besorgen zu lassen. Allein was geschah in dieser Beziehung vom März bis zum 1. Juni 1850? Ebenfalls nicht das Allermindeste; ich will indessen auch hier nicht Vorwürfe machen, sondern bloß Thatsachen anführen. Es mag sein, daß die abgetretene Verwaltung ganz entschuldigt werden kann, allein die Thatsache existirt einmal, daß sie zur Bewerkstelligung des Druckes nichts gethan hat. Herr Präsident, meine Herren, unter diesen Umständen haben wir die Verwaltung übernommen und nun bitte ich Sie, umgekehrt anzuhören, was seither geschehen ist. Sie mögen dann selbst urtheilen, ob Grund vorhanden ist, der jetzigen Verwaltung eine Verzögerung vorzuwerfen. Kaum hatte sie die Verwaltung angetreten, so gab sie schon im Augustmonat 1850 der Paudirektion den Auftrag, Pläne und Devisen aufzunehmen und die nöthigen Lokalitäten in den Geschwornenbezirken einzurichten. Man hat ein Mitglied der Verwaltungsbehörde mit einem achttägigen Urlaub in die Bezirke abgesandt, um die dortigen Lokalitäten zu besichtigen. Man wollte durchaus keine Palläste, was sich schon daraus ergibt, daß für die Herstellung der Lokalitäten ein Kredit von Fr. 5000 nicht überschritten werden sollte. Es zeigten sich aber Schwierigkeiten zum Ueberwinden, welche Herr Büzberger nicht einmal gekannt hat und er hätte daher diesen Gegenstand schonender berühren können. In Deleberg machte sich die Sache zwar leicht, indem man daselbst im Gemeindegewölbe 4 Säle vorfand, welche für die Assisen benützt werden könnten; allein zu Nidau fand sich in dem ungeheuren Schlosse keine geeignete Lokalität, und ebensowenig in Burgdorf; dort mußte man sogar das Audienzzimmer des Regierungstatthalters zerstören, um einen Saal für die Geschwornen zu bekommen und es fragt sich erst noch, ob der Regierungstatthalter sein Audienzzimmer während der Bauten hätte entbehren können. Herr Großrath Büzberger sagt: nicht Palläste machen die gute Justiz, sondern die Deffentlichkeit des Verfahrens. Allein gerade darin liegt die Schwierigkeit. Wenn es sich nur um ein Duzend Männer handelte, um ein Urtheil auszufällen, so könnte man für die Assisen das erste beste Zimmer nehmen, allein wenn das Publikum dem Verfahren soll beiwohnen können, so sind Lokalitäten nothwendig, wie sie in den wenigsten Schlössern vorhanden sind. Gerade darin liegt die Schwierigkeit, die Lokalitäten so einzurichten, daß das Publikum den Verhandlungen beiwohnen kann. Nicht nur der Richter oder der eine oder andere Zeuge, sondern alle Zeugen müssen mit den Anwälten, mit den Geschwornen, mit den Parteien und mit dem

ganzen Publikum, welches beiwohnen will, Platz finden können. Ich darf also behaupten, wenn die frühere Verwaltung vom März bis zum 1. Juli keinen Federstrich gemacht, die jetzige Verwaltung dagegen gleich bei ihrem Amtsantritte die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, so ist kein Grund vorhanden, dieser Letztern Vorwürfe zu machen. Wenn ein Vorwurf gemacht werden kann, so fällt er wahrhaftig gerade auf diejenige Seite, von welcher er applicirt wurde. Herr Büzberger hat ferner bemerkt, das Publikum werde nicht belehrt durch das Lesen des Gesetzes, sondern durch die Erfahrung; das gebe ich völlig zu, es wird über die neue Einrichtung urtheilen, wenn es sie 2 bis 3 Jahre erfahren hat, und dieses Urtheil will ich gewärtigen, allein die Behörden sind es, welche sich darauf vorzubereiten haben, und Niemand war im Stande, diese Vorbereitungen zu geben, als diejenigen, welche die Einführung wünschten, und zwar gerade durch den Druck des Gesetzes. Wenn etwas das Institut der Geschwornen ruiniren kann, so ist es gerade das Ueberstürzen; nun sagt Herr Büzberger, es sei Zeit genug gewesen, um das Gesetz zu studiren, allein wie hat z. B. der Gerichtspräsident von Interlaken oder derjenige von Nidau sich mit demselben vertraut machen sollen? Diese Beamten existiren ja noch gar nicht, indem wir dieselben erst morgen wählen. Ich habe 2 solche Beamte angeführt, allein ich könnte vier nennen; man wird mir erwidern, das seien vier von dreißig, allein wann wurden die andern gewählt? erst am 14. November leßthin, und warum wurden sie so spät gewählt? Ich frage, ob es nicht gegen den Wunsch der jetzigen Verwaltung gewesen sei, daß die Wahl dieser Beamten so sehr verzögert wurde; jedenfalls sind bei 26 Gerichtspräsidenten, welche erst seit Ende Novembers Kenntniß davon haben konnten, daß sie in den Fall kommen können, das Gesetz zu handhaben, und vier Richterämter sind, wie ich bereits bemerkt habe, noch jetzt nicht bestellt; mit den Regierungstatthalterämtern ist es das nämliche. Herr Präsident, meine Herren, das Fatale liegt meiner Ansicht nach nicht im Vershub, sondern darin, daß man das Verschieben nicht vor dem 1. Januar 1851 beschlossen hat; allein warum wurde der Zusammentritt des Großen Rathes bis zum 6. Januar verschoben? Glauben Sie, wenn der Regierungsrath die Absicht gehabt hätte, zu verzögern, so wäre er nicht geschied genug gewesen, den Großen Rath 8 Tage vor, statt 8 Tage nach dem neuen Jahr zusammenzuberufen? Ganz gewiß nicht; wenn man bloß hätte verschieben wollen, um jeden Preis, so hätte man den Großen Rath vor dem 1. Januar zusammenberufen können so gut, als nach demselben. Allein ist es etwa ohne Grund, daß die Convocation statt vier Tage vor dem neuen Jahr acht Tage nach demselben stattfand? Herr Präsident, meine Herren, bis einige Tage vor dem Neujahr waren die eidgenössischen Behörden in Bern versammelt, und der Nationalrath benutzte den Saal, in welchem wir uns gegenwärtig befinden. Es hing zwar vom Regierungsrath ab, dem Nationalrath zu sagen: Ihr Herren, zügelt hinaus und geht in das Casino, allein Sie wissen auch, daß bei einem frühern Anlasse, als das Nämliche geschah, man der Regierung den Vorwurf machte, sie äußere einen uneidgenössischen Einn, bloß weil die Regierung glaube, 111 Nationalräthe haben im Casino besser Platz, als 226 Großräthe. Die Regierung wollte nicht noch einmal sich diesem Vorwurfe aussetzen. Sie werden mir erwidern, acht Tage vor dem Neujahr sei der Nationalrath auseinandergegangen; das ist allerdings richtig, denn der Nationalrath schloß seine Sitzungen, wenn ich nicht irre, am 23. December; allein konnten wir zeitig genug wissen, wenn der Nationalrath seine Sitzungen schließen werde. Wenn man dieses zehn Tage vorher gewußt hätte, so würde die Zusammenberufung des Großen Rathes durch die Kreis schreiben noch haben stattfinden können. Allein ich berufe mich auf Herrn Büzberger selbst, welcher Mitglied des Nationalrathes ist, er möge mir selbst sagen, wann dieses beschlossen wurde: es geschah erst zwei oder drei Tage, bevor sich der Nationalrath auflöste, und es ist bekannt, daß der Zusammentritt des Großen Rathes eine Zusammenberufung von wenigstens acht Tagen vorher erfordert. Wir konnten daher den Großen Rath nicht vor dem Neujahr zusammenberufen, ohne den Nationalrath aus diesem Lokale zu verdrängen. Im Regierungsrath war der Beschluß, den Großen Rath unmittelbar vor dem Neujahr zu versammeln, bereits gefaßt, allein es wurde darauf bemerkt, daß zwei hauptsächlichste Feiertage im katholischen Jura gerade auf diesen Zeitpunkt fallen und daß, den Großen Rath in diesem Augenblick zusammenzuberufen, so viel hieße, als bloß die protestantischen Mitglieder der Versammlung, die katholischen dagegen nicht.

Herr Präsident, meine Herren, die Nothwendigkeit der Zusammenberufung erst nach dem Neujahr war da und es handelte sich bloß darum, den Zusammenritt der Behörde in möglichst kurzer Frist nach dem Neujahr zu veranstalten. Ich glaube, diese Auseinandersetzung möge genügen; die frühere Verwaltung hat gar nichts gethan, um den neuen Strafprozeß in Kraft treten zu lassen, die neue Verwaltung dagegen hat Alles gethan, was in ihren Kräften steht. Ich will daraus nicht den Schluß ziehen, daß man etwa mit gar großem Vergnügen die Einführung des Strafprozeßes vornehme, allein ich ergreife mit größtem Vergnügen den Anlaß meine, persönliche Meinung auszusprechen. Ich weiß ungefähr, was Geschworenengerichte sind und welche Bedeutung sie in einem monarchischen Staate haben, wie z. B. in England, wo sie mit den öffentlichen Einrichtungen in der Weise verwichen sind, daß sie eine Hauptgrundlage der öffentlichen Verwaltung bilden. Allein in unsern republikanischen Staaten mit ihren kleinen Bezirken ist gerade dasjenige ein Hinderniß, was in einem monarchischen Staate für das Institut günstig ist. Die Volkswahlen der Richter haben in einem monarchischen Staate einen Sinn, in einem republikanischen haben sie hingegen eine ganz andere Bedeutung. Ich bin überzeugt, daß wenn einmal dieses Institut eingeführt ist, Jedermann sagen wird, er habe nicht dazu gestimmt, wenigstens ich nehme von dem Lobe der Einführung für mich nichts in Anspruch; allein das nehme ich in Anspruch, daß nachdem einmal die Verfassung die Einführung vorschreibt, ich gar nicht mehr untersuche, ob das Institut gut sei oder nicht und daß ich mich dagegen verwahre, daß der Grundsatz der Einführung selbst auf den heutigen Tag noch ein Gegenstand der Untersuchung sein solle. Nein, die Verfassung hat gesprochen, und sie soll gehalten werden, so lange nicht Derjenige, welcher die Verfassung selbst aufgestellt hat, etwas Anderes bestimmt. Ich lasse mir nicht zum Vorwurf machen, daß ich ohne absolute Noth die Einführung des Instituts auch nur um eine Sekunde verzögert habe; allein ich will auch nicht die Sache überstürzen und nicht mitten im Winter bauliche Einrichtungen treffen. Ebenso kann ich es nicht ungerügt vorübergehen lassen, wenn gerade von derjenigen Seite Vorwürfe gemacht werden, welche sich bei der Einführung die größte Säumnis hat zu Schulden kommen lassen. Ich bedaure es, daß die Regierung in die Lage gekommen ist, den vorliegenden Dekretsentwurf hieher bringen zu müssen, allein nach der so eben gemachten Auseinandersetzung wird der Vorwurf, man habe sich eine unredliche Verzögerung zu Schulden kommen lassen, als durchaus unbegründet dastehen. Ich erwarte demnach, daß die Mißbilligung, welche beantragt worden ist, nicht ausgesprochen werde.

Miggeler. Ich will in der vorliegenden Angelegenheit mir ein Paar Worte erlauben, nicht sowohl um Anschuldigungen gegen die gegenwärtige Regierung zu machen, als um den wahren Sachverhalt darzustellen und zu zeigen, an wem der Fehler liegt, daß das Gesetz nicht schon längst erlassen und in Kraft gesetzt worden ist. Da ich seit dem Jahre 1846 in der Gesetzgebungskommission war, so kann ich in dieser Beziehung genaue Auskunft geben. Wie Allen bekannt, ist durch die Verfassung von 1846 die Einführung einer Reihe von Gesetzen geboten worden; die Verfassung hat in dieser Beziehung von den neuen Behörden offenbar zu viel verlangt. Im August 1846 wurde im Großen Rathe die Niedersetzung einer Gesetzgebungskommission zur Ausführung dieser Gesetze beschlossen und eine Gesetzgebungskommission sofort gewählt; es wurde ihr ein deutscher und ein französischer Redaktor beigegeben, und diese haben sich sofort in die Arbeiten getheilt. Der deutsche Redaktor übernahm die Civilprozeßgesetzgebung, der französische hingegen die Kriminalgesetzgebung und dieser französische Redaktor war eben der jetzige Herr Regierungsrath und Berichterstatter Moschard. Dieser hat die Arbeiten, welche man ihm aufgegeben, nicht nur nicht zu einer Zeit geliefert, daß es möglich gewesen wäre, den Strafprozeß auf 1. Januar 1848 zu beraten oder einzuführen, sondern auf diesen Zeitpunkt hat er nicht einmal der Gesetzgebungskommission die Arbeit vorgelegt. Wenn daher Herr Blösch von einer Verfassungsverletzung spricht und in dieser Beziehung der abgetretenen Verwaltung einen Vorwurf macht, so thut er ihr Unrecht, denn diese hat gethan, was sie thun sollte und thun konnte. Sie hat eine Gesetzgebungskommission ernannt und die Redaktoren beigegeben, und wenn irgendwo ein Fehler ist, so ist er an der Gesetzgebungskommission oder an

den Redaktoren, welche die Ausführung übernommen. Ich muß daher einen dahergehenden Vorwurf gegen die abgetretene Verwaltung dahin zurückweisen, von wo er gekommen ist. Herr Regierungspräsident Blösch hat im Fernern bemerkt, die Einführung sei bereits im März 1850 beschlossen worden, allein die abgetretene Verwaltung habe gar nichts gethan, sie habe keine Anordnungen zum Bauen getroffen und namentlich habe sie den Druck nicht erfolgen lassen. Was den ersten Punkt, die Anordnung für Bauten betrifft, so hat es seine Richtigkeit, daß in dieser Beziehung nichts geschehen ist. Eine Regierung, welche sich am Schlusse ihrer Amtsperiode befindet, wird sich nicht leicht zu Bauten entschließen, um so mehr, als vom 1. Juni, vom Amtsantritte der neuen Regierung an, bis zum 1. Januar 1851 hinreichend Zeit genug war, um die nöthigen Baueinrichtungen zu treffen. Was hingegen den Druck des Gesetzes betrifft, so ist der abgetretenen Regierung nicht der geringste Vorwurf zu machen, denn nachdem das Gesetz im Großen Rathe definitiv beschlossen war, wurden das deutsche und das französische Exemplar derselben sofort dem Berichterstatter Moschard zugestellt. Seit dem Jahre 1846 ging es nun immer so, daß nach der Endberatung eines Gesetzes der Redaktor dasselbe zur Hand nahm, allfällige Reaktionsveränderungen machte, und es dann dem Drucker zustellte. Im vorliegenden Falle gieng es auch gleich, wie in allen übrigen. Allein was that Herr Moschard mit dem Gesetze, nachdem er es zur Hand genommen hatte? Ich weiß es wirklich nicht. Vom März hinweg bis zum September blieb das Gesetz spurlos verschwunden; namentlich hatte der deutsche Redaktor die größte Mühe, um nur das deutsche Exemplar zurück zu erhalten, und ein allfälliger Vorwurf trifft somit wieder nicht die abgetretene Verwaltung, sondern den gegenwärtigen Herrn Regierungsrath Moschard. Was die Handlungsweise der jetzigen Regierung in dieser Sache betrifft, so will ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich will mit dem Herrn Regierungspräsidenten Blösch annehmen, daß nachdem man die Sache einmal an die Hand genommen, man gethan habe, was man thun konnte. Allein es ist zu bemerken, daß man die Sache früher hätte an die Hand nehmen können, denn erst im November fing man an, sich darum zu kümmern, während die Regierung schon seit dem Juni bestand. Daß übrigens Zweifel über den guten Willen der Regierung entstanden, wird man den jetzigen Mitgliedern des Großen Rathes, welche die Einführung wünschen, nicht verargen, nachdem der gegenwärtige Herr Berichterstatter im November, wenn ich nicht irre, selbst erklärt hat, die Einführung des Gesetzes könne auf den 1. Januar 1851 sehr wohl stattfinden und es sei möglich, die Lokalitäten bis dahin herzustellen. Dieses war, wie ich glaube, in den Regierungsrathsverhandlungen von dieser Zeit zu lesen. Wenn der Regierungspräsident nun heute sagt, es sei nicht möglich gewesen, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar zu bewerkstelligen, so kommt er in direkten Widerspruch mit dieser frühern Äußerung des Herrn Regierungsraths Moschard. Wenn ferner gesagt wird, die richterlichen Beamten haben sich auf das neue Verfahren nicht vorbereiten können, und ohne Kenntniß desselben sei die Einführung unmöglich, so bin ich mit Herrn Regierungspräsidenten Blösch durchaus einverstanden und glaube, die Einführung auf den 1. Januar 1851 habe die größte Schwierigkeit gehabt, nachdem man einmal die Sache so weit hat kommen lassen. Ich bin zwar nicht einverstanden, daß die Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter ein genaues Studium dieses Gesetzes nöthig haben; jeder Gerichtspräsident mußte schon nach dem bisherigen Verfahren ebenfalls eine Untersuchung führen können, und nach dem neuen Gesetz wird den Gerichtspräsidenten nichts überwiesen, als die Führung der Voruntersuchung, während den Regierungstatthaltern die Pflicht zur Untersuchung so zu sagen vollständig abgenommen wird. Daß sich die Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter auf das Gesetz vorbereiten müssen, ist somit kein Grund zur Verschiebung. Etwas Anderes hingegen ist es mit dem Generalprokurator, mit dem Bezirksprokurator und insbesondere mit den Mitgliedern der Kriminalkammer; diese müssen nicht nur, wenn sie ihre Pflicht gehörig erfüllen wollen, das Gesetzbuch tüchtig studirt haben, sondern es wäre für sie sogar nothwendig, sich auch in andern Ländern, wo die Geschworenengerichte eingeführt sind, umzusehen und sich mit den verschiedenen Sammlungen von Vorschriften

für General- und Bezirksprokuratoren bekannt zu machen, ansonst können diese Beamten ihrer Pflicht nicht gehörig obliegen. Darauf habe ich aber schon in einer frühern Sitzung des Großen Rathes aufmerksam gemacht, namentlich darauf, daß es nothwendig sei, den Generalprokurator, welcher vom Großen Rathe zu wählen ist, so wie die nach dem Strafprozeß noch nothwendigen Mitglieder des Obergerichts zu ernennen und zwar mit einem spätern Amtsantritt, damit sie sich auf ihre spätern Verpflichtungen gehörig vorbereiten können. Man sagte mir aber, diese Wahlen seien im Dezember noch früh genug, obgleich ich wirklich nicht einsehe, daß sie sich in dieser kurzen Frist gehörig hätten vorbereiten können. Insofern war die Einführung der Geschwornen auf den 1. Januar 1851 allerdings eine Unmöglichkeit. Allein was ich bedauere, ist das, daß der Regierungsrath, zwar gedrängt mehr oder weniger durch die Umstände — ich gebe es zu — sich über ein Gesetz des Großen Rathes hinausgesetzt hat, was zur Folge hat, daß unser Kanton vom 1. Januar hinweg gar kein Strafprozeßgesetz mehr hatte. Ich nehme die Freiheit, an das Gesagte eine fernere Bemerkung und dann einen Antrag zu knüpfen. Ich habe soeben gesagt, daß wenn das Institut der Geschwornen mit Erfolg eingeführt werden sollte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Mitglieder der Kriminalkammer etc. das Institut gründlich studiren müssen und daß für sie selbst nothwendig sei, sich in andern Ländern gehörig umzuschauen, um eine praktische Anschauung der Sache zu gewinnen. Wenn wir nun auf den 1. Juli nicht wieder in die gleiche Verlegenheit kommen wollen, in der wir jetzt sind, so müssen wir nicht bei dem bloßen Verschiebungsbeschlusse bleiben, sondern wir müssen auch die Beamten, welche infolge der Einführung dieses Gesetzes aufgestellt werden müssen, sofort wählen; ich würde daher vorschlagen, noch in der gegenwärtigen Sitzung den Generalprokurator und die vier Oberrichter, welche für Ergänzung des Obergerichts nothwendig sind, zu ernennen, dann sind diese Beamten im Stande, sich gehörig vorzubereiten, sich in der Sache umzusehen und allfällige Reisen zu machen. Wenn wir es wieder bis zum 1. Juli kommen lassen, ohne etwas gethan zu haben, so wird man uns wieder sagen, die Einführung sei abermals nicht möglich, weil die Hauptbeamten sich nicht gehörig vorbereiten können. Deshalb mein Antrag, diese Beamten schon jetzt zu wählen, allerdings mit dem Amtsantritte auf den Zeitpunkt, wo die Einführung des Gesetzes wirklich stattfinden soll. Was im Allgemeinen den Werth der Geschwornengerichte für Republiken und Monarchien betrifft, so bin ich mit Herrn Blösch nicht ganz einverstanden. Er meint zwar, die Monarchien, namentlich England, bedürfen allerdings dieses Institutes; ich bin aber der Ansicht, daß es nicht nur für die Monarchien, sondern auch für die Republiken etwas Vorzügliches sei, und daß es sogar einen wesentlichen Theil der republikanischen Einrichtungen bilden soll. Wenn man dem Volke Antheil läßt an der Gesetzgebung, an der Regierung und an der Wahl seiner Behörden, warum soll man ihm denn nicht auch Antheil lassen an der Rechtsprechung? Wenigstens in Nordamerika, welches, so viel mir bekannt, eine Republik ist, wird man nie die Geschwornengerichte aufheben; sie sind völlig mit dem republikanischen Volkswesen verwachsen, und wenn Jemand versuchen wollte, dieses Institut anzutasten, so würde er schlecht wegkommen. Allein nicht nur in Nordamerika, sondern auch in mehreren schweizerischen Kantonen, z. B. in Waadt und Genf, hat man die Geschwornengerichte eingeführt und befindet sich sehr wohl dabei; aber noch mehr, sogar die schweizerischen Rätthe, der Nationalrath und der Ständerath, haben für diejenigen Fälle, welche unter die eidgenössische Strafgerichtsbarkeit fallen, durch das Gesetz Geschworne aufgestellt, welche sogar bereits gewählt sind, und doch sitzen, wie Herr Blösch zugeben wird, in den eidgenössischen Rätthen Männer, welche auch etwas von der Sache verstehen. Ich fürchte mich also durchaus nicht vor der Einführung der Geschwornen, sondern will meinen Antheil an diesem Institut zu jeder Zeit mit Veruhigung bekennen und bin auch überzeugt, daß man in kurzer Zeit, vielleicht schon in wenig Jahren, Geschworne in der ganzen Schweiz haben wird.

v. Graffenried, Karl Emanuel, zu Thurnen. Es scheint mir, auf den heutigen Tag drehe sich die Diskussion nicht sowohl über das Verschiebungsdekret selbst, als vielmehr

darum, ob man dem Regierungsrath Tadel und Mißbilligung wegen seines Benehmens in dieser Sache aussprechen wolle. Nachdem der Herr Regierungspräsident so schlagend und bündig gesprochen hat, ist es eigentlich nicht nöthig, daß ich meine Stimme ebenfalls noch erhebe, um den Tadel und die Mißbilligung, auf welche Herr Büzberger angetragen hat, vom Regierungsrathe abzuwenden. Allein damit sich auch eine Stimme außerhalb dem Collegium des Regierungsraths erhebe, so nehme ich die Freiheit, mich dahin auszusprechen, daß auch ich den Tadel durchaus nicht billigen kann, welchen Herr Büzberger ausgesprochen hat; ich glaube vielmehr, der Regierungsrath habe vollständig gehandelt, wie es in seiner Pflicht und in seinen Umständen lag. Daß er bei seinem Amtsantritt die Hände in den Schooß gelegt habe, kann ich nicht finden; er hat vielmehr sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen, damit der Druck befördert werde und er hat ja freilich noch vor dem November Anstalten getroffen, daß auch für die nöthigen Lokalitäten gesorgt werde. Daß es wünschenswerth gewesen wäre, wir hätten uns schon im Dezember versammelt, diese Ansicht theile ich auch, allein daß man nicht auf den Tag vor der heiligen Weihnachten eine Konvokation veranstalten konnte, besonders da noch der Nationalrath versammelt war, von welchem man nicht zum Voraus wußte, wann er auseinander gehe und überdies zwei katholische Festtage gerade auf diese Zeit fielen, so konnte natürlich der Große Rath nicht abgehalten werden. Ich glaube daher, der Regierungsrath habe gethan, was er mit seinem Gewissen verantworten könne. Da ich einmal aufgestanden bin, so will ich noch einige Bemerkungen machen. Ich will zwar meine Meinung nicht für diejenige des Volkes gelten lassen, weil es auf den heutigen Tag schwierig ist zu sagen, was die eigentliche Meinung des Volkes sei, allein ich höre doch hin und wieder Aeußerungen vom Lande über den neuen Strafprozeß. Ich habe von sehr verständigen und gebildeten Leuten darüber sprechen hören, allein sie haben kein Wort gerühmt, weil es neue Einrichtungen seien, die Verwicklungen mit sich bringen werden, und die neuen Beamten auch nicht von der Lust leben, sondern das Budget bedeutend erschweren werden. Es ist Jedermann erlaubt, darüber seine Privatmeinung zu haben. Ich will gerne die Geschwornengerichte einführen helfen, weil ich glaube, wir müssen sie einführen nach einer deutlichen Vorschrift der Verfassung. Ich stimme also zum Dekret, möchte aber vom Regierungsrath jeden Vorwurf abwenden und mich gegen den beantragten Tadel aussprechen. Wenn Herr Niggeler vorgeschlagen hat, schon in der gegenwärtigen Session den Generalprokurator, die Bezirksprokuratoren und die nöthigen Oberrichter zu wählen, so mache ich dagegen keine Opposition.

Gfeller, gewesener Regierungstatthalter. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht möglich wäre, statt den Zeitpunkt des Inkrafttretens gesetzlich so weit hinauszuschieben, denselben schon auf den 1. April festzusetzen. Sollte dieses nicht möglich sein, so möchte ich jedenfalls den Wunsch aussprechen, daß uns auf den 1. Juli nicht fernere Schwierigkeiten gegen die Einführung des Gesetzes in den Weg gelegt werden möchten. Was die Vorwürfe betrifft, welche man sich hier gegenseitig macht und die Niemand annehmen will, so möchte ich die Versammlung dringendst ersuchen, davon abzulassen, indem sie doch nichts nützen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es sei nicht möglich, das Gesetz schon auf den 1. April in Kraft treten zu lassen, weil die Lokalitäten bis auf diesen Zeitpunkt nicht eingerichtet werden können; es sind nämlich äußere Mauern zu machen, so z. B. in Thun, wo nicht nur Arrangements im Innern des Gebäudes gemacht werden müssen; während des Winters, — das weiß Jedermann — kann man keine Mauern machen.

Gfeller, gewesener Regierungstatthalter. In diesem Falle stimme ich zum Dekret.

Gfeller zu Oberdießbach. Ich muß mich sehr verwundern, daß man sich über das Benehmen des Regierungsrathes beklagen kann und namentlich, daß man noch Vorwürfe damit verbindet. Ich glaube, wenn die Geschwornengerichte das Gute haben,

welches man hier angebracht hat, so hätten sie schon früher — schon auf den 1. Jenner 1848 — in's Leben treten sollen. Ich kann nicht begreifen, wie man jetzt Vorwürfe machen kann, nachdem man während vier Jahren die Sache hat schlafen lassen, von welcher man sagt, sie sei für das Glück des Volkes so wohlthätig. Die abgetretenen Behörden werden gedacht haben, die Sache sei nicht halb so wohlthätig für das Volk, und wenn sie jetzt das Gegentheil sagen, kommen sie jedenfalls in großen Widerspruch mit ihren Handlungen. Ich erkläre offen, daß, wenn die Geschwornengerichte nicht durch die Verfassung vorgeschrieben wären, ich sie nicht einführen würde, allein darüber ist jetzt nichts mehr zu delibrieren. Der Termin bis zum 1. Juli ist durchaus nicht zu lang und ich könnte sogar für einen längern stimmen.

v. Graffenried zu Burgistein. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath trägt darauf an, daß das Gesetz über Strafsachen vom März 1850 statt auf 1. Jenner auf 1. Juli in Kraft gesetzt werde. Wenn ich aber bedenke, daß mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes dann auch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 in Kraft treten würde (welches seither geschlafen hat), so frage ich, ist es an der jetzigen konservativen Mehrheit des Großen Rathes, zwei so wichtige Gesetze der frühern radikalen Verwaltung, wodurch unser ganzes bisheriges Gerichtsverfahren auf den Kopf gestellt wird, in Bausch und Bogen anzunehmen, und also die ganze dahierige Verantwortung den frühern Behörden ab- und auf unsere konservative Verwaltung zu nehmen? Ich glaube, nein. Denn wir können dem Volke lange sagen, wir haben diese Gesetze nicht erlassen: es trägt die Promulgation, das Datum und die Unterschrift unserer Verwaltung. — Was trieb solche Massen unseres Volkes auf die Leuenmatte und an die Wahlen vom 5. Mai? wohl unstreitig das allgemeine Gefühl von Unbehagen unter der radikalen Verwaltung und ganz besonders die unpopuläre Gesetzgebung derselben! daher denn auch der §. 6 des Programms der Leuenmatte, welcher Vereinfachung der Gesetzgebung und des Staatshaushaltes verheißt, mit Aklamation aufgenommen wurde. Diese Gesetze enthalten aber Bestimmungen, welche diesem geradezu widersprechen; es sollen ganz neue Behörden und Beamte angestellt werden, von denen wir bisher nichts wußten, obschon die Klage über zu viele Beamte und Behörden allgemein bekannt ist. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden ist vom gleichen Jahre 1847, wie das Gesetz über den Betreibungsprozeß, der schon nach einigen Monaten nach Erlaß desselben wieder abgeändert werden mußte; gibt das etwa eine große Garantie für die Gründlichkeit der damaligen radikalen Gesetze? Ich bin nicht hieher geschickt worden, noch bin ich hieher gekommen, um solche radikale Gesetze, die noch nicht eingeführt sind, zu promulgieren und zu sanktionieren. Nach meiner Ansicht enthalten diese Gesetze Bestimmungen, welche der jetzige konservative Große Rath nicht annehmen würde. Mir scheint aber auch, dieses Gesetz enthalte Bestimmungen, die der Verfassung widersprechen. Die §§. 50 und 62 des Gesetzes von 1847 und §. 40 des Strafverfahrens übertragen nämlich die Oberaufsicht der Beamten der gerichtlichen Polizei einer Anklagekammer, während die Verfassung, §. 40, die Aufsicht über gesetzliche Ordnung dem Regierungsrathe überträgt; in §. 46 ist die Direktion der Justiz und Polizei als ein Hauptzweig dessen Verwaltung verzeigt, und nach §. 48 besorgt der Regierungsrath, unter Leitung des Regierungsrathes, die Polizei in seinem Amtsbezirke, — nicht aber unter Leitung der Anklagekammer. Ich habe leztlich von der Ehrlichkeit der Radikalen hier reden hören; ich appellire nun an diese ehrlichen Radikalen, ob sie an unserer Stelle, wenn sie wieder die Mehrheit erhielten, ob sie solche Gesetze, die von den Konservativen erlassen worden, allein noch nicht in Kraft wären, promulgieren würden? Ich glaube, sie würden solche, als von Konservativen und Aristokraten erkennt, nicht in Kraft treten lassen. So trage ich darauf an, daß diese Gesetze erst nach stattgehabter Revision derselben durch den jetzigen Großen Rath in Kraft erkannt werden.

Gigar. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir ein paar kurze Bemerkungen. Ueber den vorliegenden Dekretsentwurf kein Wort; auch über die von Herrn Fürsprecher Büz-

berger beantragte Mißbilligung kein Wort; aber über das Botum des Herrn v. Graffenried eine Bemerkung. Er sagt, er sei nicht hieher gekommen, um radikale Gesetze in Ausführung zu bringen. Darauf hin hat er mehrere Bestimmungen der Verfassung citirt; u. A. auch den §. 99. Nun möchte ich fragen: ist die Verfassung auch radikal? Ich glaube, ja. Wenn aber dieses richtig ist, so kann Herr v. Graffenried nach seinen Aufserungen dem §. 99 nicht recht Genüge leisten. Was sagt derselbe Paragraph? Er schreibt auch den Mitgliedern des Großen Rathes folgenden Eid vor: „Ich gelobe und schwöre die Rechte „und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und „die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen. „So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!“ Herr v. Graffenried sagt nun, er wolle die Gesetze, welche die Radikalen erlassen haben, nicht helfen vollziehen, und doch hat er geschworen, er wolle die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze befolgen. Ich weiß nicht, wie sich dieß zusammen reimt. Ich will ihn deswegen nicht tadeln; allein ich glaube, daß solche Neusezungen, die mit Vorbedacht hier vorgebracht werden, wiederholt zu werden verdienen.

v. Graffenried bemerkt, sein Botum habe nicht den Sinn, als wolle er die Verfassung nicht befolgen.

Brügger, alt-Regierungsstatthalter. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch ein Wort und frage: was wünscht das Volk und was ist sein Wille? Schon seit 1831, seit der Zeit, wo hier Volkswünsche eingereicht wurden, ging sein Begehren auf Vereinfachung in der Gesetzgebung und im allgemeinen Geschäftsgange. Wenn man das in Frage stehende Gesetz liest, so frage ich: ist das Vereinfachung? Ich finde vielmehr, die dadurch neu aufzustellenden Behörden und Beamten seien etwas, was geeignet sei, das Volk zu stoßen. Das gibt jedenfalls Anlaß zu vielem Murren. Wenn z. B. die Bezirksprokuratoren, der Generalprokurator, die Assisen Gerichte eingeführt werden, so führt dieß wieder zu großen Kosten. Wegen jedes geringfügigen Gegenstandes können Inzidente aufgeworfen werden und diese müssen erledigt werden, was gewiß zu Weitläufigkeiten führt. Ich möchte daher lieber den Termin noch einwenig weiter hinausschieben, etwa auf den 1. Oktober, oder auf das Jahr 1852, oder auf unbestimmte Zeit, damit das Volk untersuchen kann, ob dieses Gesetz in seinem Interesse liege oder nicht. Ich stelle daher den Antrag, der Regierung die Weisung zu ertheilen, sie solle das neue Strafverfahren sämmtlichen Gemeinderäthen des Kantons zur Kenntniß bringen, und von ihnen den Bericht einholen, ob wirklich der Wunsch und Wille des Volkes sich für die Einführung des neuen Gesetzes aussprechen. Wenn sich die große Mehrheit des Volkes dagegen erklären würde, so frage ich, ob es dann nicht besser wäre, einen Antrag auf Revision der betreffenden Bestimmung der Verfassung zu bringen, als ein Gesetz zu vollziehen, welches das Volk nicht will?

Friedli. Ich hingegen bin der Ansicht, das Volk verlange dieses Gesetz, wenigstens diejenigen, welche einen Begriff vom Volke und seinem Willen haben und diejenigen, in deren Ansicht es ist, daß strengere Polizei geübt werde und die schlimmsten Schelmen streng bestraft werden. Was mir im Gesetze nicht gefallen wollte und was ich schon bei dessen Behandlung im frühern Großen Rathe bemerkte und heute wiederhole, ist, daß der Untersuchungsrichter nicht verhängliche Fragen an das betreffende Individuum stellen darf. Gegen das Gesetz selbst habe ich sonst nichts; ich hatte mir vielmehr gestern noch vorgenommen, heute den Antrag zu stellen, dasselbe auf den 1. April oder auf den 1. Mai nächsthin in Kraft treten zu lassen. Als ich dasselbe aber heute noch einmal zur Hand nahm, fand ich, die Gemeindebehörden haben viel dabei zu thun und viele davon mögen es noch nicht einmal gelesen haben und damit noch nicht vertraut sein. Ich stimme daher zum Dekret, wie es vorliegt. Ich glaube durchaus nicht, daß das Gesetz schlecht sei, sondern ich halte dafür, es sei recht gut, wenn es sorgfältig ausgeführt wird. Man hat bis dato viel darüber geklagt, daß schlimme Schelmen durch Leugnungen entinnen und die Gerichtsbehörden selbst konnten, wenn sie auch von der Schuld der Be-

treffenden moralisch überzeugt waren, dieselben nicht verurtheilen, weil die bisherigen Gesetze dagegen waren.

Reichenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich schließe mich zwei Anträgen an. Der erste ist derjenige von Herrn Büzberger, welcher auf Mißbilligung des Benehmens der Regierung anträgt. Ich weiß zwar wohl, daß wir damit nicht durchbringen, sondern in der Minderheit bleiben werden. Es hat mir auch geschienen, der Präsident des Regierungsrathes habe mit gar großem Zutrauen auf die sichere Majorität gesagt, er lasse es auf den Entscheid des Großen Rathes ankommen. Der zweite Antrag, dem ich mich anschließe, ist derjenige des Herrn Niggeler, nämlich, daß man jetzt schon zu den Wahlen schreite, welche die Durchführung des Gesetzes nothwendig macht. Dadurch, daß man sich diesem Antrage nicht widersetzt, kann die Regierung und die Mehrheit des Großen Rathes den Willen an den Tag legen, ob sie das Gesetz wirklich einführen wolle oder nicht. Das ist der Prüfstein, ob man es wirklich ernstlich meine, das Gesetz auf den 1. Juli zu vollziehen. Ich habe indessen hauptsächlich deswegen das Wort ergriffen, um auf einen Paragraphen der Verfassung aufmerksam zu machen. Der §. 30 sagt nämlich: „jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Also jedes Gesetz muß vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht, und ist es bleibend, so muß es zweimal berathen werden. Nun sind mit dem 1. Hornung 1851 alle Gesetze, welche das frühere Strafverfahren betroffen haben, aufgehoben; denn das neue Gesetzbuch erklärt alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen als aufgehoben. Diese alten Vorschriften können also nicht durch sich selber wieder auflieben, sondern sie können ihre frühere Kraft nur durch ein neues Gesetz wieder erhalten. Das vorliegende Dekret, man mag es nun neu nennen, wie man will, ist nun ein Gesetz; es hat freilich nur einen vorübergehenden Charakter und braucht deswegen nicht zweimal berathen zu werden, allein nach dem ersten Theil des §. 30 hätte dasselbe vorher dem Volke bekannt gemacht werden sollen. Das ist eine Verfassungsvorschrift und weil dieses, so glaube ich nicht stillschweigend darüber hinweggehen zu sollen. Ich weiß zwar wohl, daß es nichts abtragen wird, sonst würde ich meinen Schluß näher begründen; allein der Form wegen stelle ich doch den Antrag, es sei in den vorliegenden Dekretentwurf, als dem §. 30 der Verfassung widersprechend, nicht einzutreten.

v. Wattenwyl von Diesbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure, daß der Grundsatz der Geschwornengerichte so aufgenommen worden ist. Es ist zwar heute nichts mehr daran zu ändern, doch erlaube ich mir mein Bedauern darüber auszusprechen. Ich glaube, die Geschwornengerichte werden das Volk nicht angenehm affiziren, weil es die Geschwornen selbst wählen muß, während in andern Ländern ihre Wahl viel einfacher durch das Loos geschieht. So befürchte ich, daß die Parteileidenschaft sich der Sache bemächtigen werde. Wenn dieses Institut wohlthätig wirken soll, so muß jedenfalls dieser Umstand früher oder später anders geregelt und die Wahl der Geschwornen durch das Volk vorgenommen werden.

Obricht. Herr Büzberger hat beantragt, gegen die Regierung eine Mißbilligung auszusprechen, weil sie die Einführung der Geschwornengerichte nicht auf den 1. Hornung angeordnet habe. Es ist sonderbar, daß von dieser Seite der Antrag gestellt wird. Die Einführung der Geschwornen ist wirklich in der Verfassung ausgesprochen und nun soll gegen die Regierung, welche dieselbe vollziehen will, eine Mißbilligung ausgesprochen werden, während die frühere Regierung in der ganzen Amtsdauer von vier Jahren nichts gemacht, hingegen die neue Verwaltung alle Vorkehrungen getroffen hat. Das hat mich bewogen, das Wort zu ergreifen. Nicht nur keine Mißbilligung soll gegen die Regierung beschlossen werden, sondern eine Billigung und Danksagung, daß sie sogleich Anstalten traf die Verfassung Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

zu halten, sei die betreffende Bestimmung gut oder böse. Ich trage daher darauf an, der Regierung den Dank und die Billigung des Großen Rathes auszusprechen, daß sie beförderlich ans Werk gegangen ist und bemerke, daß ich offen und frei meine Uebersetzung nach Eid und Pflicht ausspreche.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Regierung hat geglaubt, Ihnen bei diesem Anlasse einen Bericht vorlegen zu sollen, in welchem kein Wort von Vorwurf, weder gegen die abgetretene Verwaltung, noch gegen irgend eine Person derselben, enthalten sei. Auch haben Sie hier aus dem Berichte der Regierung entnommen, daß keine Silbe von irgend einem Vorwurf darin vorkam. Der Regierungsrath hat wohl gewußt, daß die abgetretene Verwaltung nicht thun konnte, was die Verfassung in dieser Hinsicht befehlt. Nach den Bestimmungen der Verfassung sollen die Geschwornengerichte eingeführt, nach ihren Vorschriften sollte ein Kriminalprozeß bis zum 1. Januar 1848 ausgearbeitet werden und in Kraft treten. Das ist nicht geschehen und ich werde zeigen, ob dieß mein Fehler sei, wie man behauptet. Allein deswegen, daß bis zum März 1850 sich die Sache verzögerte, hat die Regierung nicht geglaubt, Jemanden einen Vorwurf machen zu sollen. Mit Vorwürfen ist die Sache nicht abgethan; mit Vorwürfen geht eine Verwaltung nicht besser. Deswegen hat man sich nur an die Sache gehalten, ohne Personen im Auge zu haben, ohne irgend Jemanden zu verdächtigen. Diese Stellung hat der Regierungsrath eingenommen, indem er gar keine Silbe von einem Vorwurfe gegen Jemanden einfließen ließ. Da nun aber von Seite der Herren Büzberger und Niggeler der gegenwärtigen Verwaltung der Vorwurf gemacht wurde, sie wolle die Verfassung nicht befolgen, sie habe den neuen Kriminalprozeß nicht in Kraft treten lassen wollen, so will ich einmal untersuchen, auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt, ob man Thatsachen aufweisen kann und ob wirklich ein Mitglied der Regierung diesen Vorwurf verdiene. Am 2. März 1850 hat der Große Rath des Kantons Bern durch ein Dekret veröffentlicht, daß der neue Strafprozeß am 1. Januar 1851 in Kraft treten soll. Freilich war dieses schon ziemlich verspätet. Denn nach der Verfassung hätte dieses Gesetz schon auf den 1. Januar 1848 eingeführt werden sollen. Allein schon im Verfassungsrathe haben Mitglieder der hohen Behörde bemerkt, daß es nicht möglich sei, alle im §. 98 bezeichneten Gesetze in dieser kurzen Zeit zu erlassen. Es sind auch wirklich mehrere derselben nicht zu Stande gekommen, weil die Zeit nicht hinreichte; so ein Theil des Civilprozeßes, nämlich das Betreibungsgesetz; andere konnten auf den 1. Januar 1848 ebenfalls nicht erlassen werden. Hat Jemand deswegen daran gedacht, der Regierung einen Vorwurf zu machen? Nein, mit keiner Silbe. Man wußte nämlich, daß es schwer ist, gute Gesetze auszuarbeiten und daß man dazu gewiß Zeit braucht. Nun sagt aber Herr Niggeler: weil der Strafprozeß nicht auf den 1. Januar 1848 zu Stande kam, so liege der Fehler nicht an der frühern Regierung, sondern eher an der Gesetzgebungskommission, ja am französischen Redaktor des Gesetzes. Ich will diesen Vorwurf gerne annehmen; ich könnte auch Vorwürfe machen, aber ich will es lieber nicht thun. Ich frage Sie nur: läßt sich die Bögerung nicht entschuldigen, indem ich die Uebersetzung der sämmtlichen neuen Gesetze machen mußte? Läßt es sich nicht auch daraus erklären, daß nicht nur ein französischer Text, sondern auch eine deutsche Uebersetzung vorgelegt werden mußte? Wenn das Gesetz also verzögert wurde, so trägt auch die Uebersetzung daran Schuld. Damals hat Niemand daran gedacht, dem französischen Redaktor deswegen einen Vorwurf zu machen. Mit dem Civilprozeß, dem Betreibungsgesetze und andern verhält es sich nicht so; es mußten keine Uebersetzungen der Entwürfe gemacht werden, sondern man brachte einfach den deutschen Text in die Sitzung. Ja, das ist viel leichter, als wenn man vorerst noch 580 Paragraphen übersetzen und der Gesetzgebungskommission vorlegen muß. Sie sehen also schon daraus, daß dieser Vorwurf nicht begründet ist. Es ist mir leid, daß gerade in dieser Sitzung solche Vorwürfe gemacht werden. Herr Präsident, meine Herren! Am 2. März 1850 wurde beschlossen, der neue Strafprozeß solle auf den 1. Hornung 1851 in Kraft treten. Bis im Juni gleichen Jahres sind die Manuscripte der Druckerei nicht übergeben

worden; man hatte unterdessen andere Sachen zu thun. Sobald die Regierung von mir vernommen hatte, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um das Gesetz auf den 1. Jan. dieses Jahres einzuführen, ordnete sie sogleich den Druck des Gesetzbuches an. Das war am 14. August 1850. Also vom 2. März bis zu diesem Zeitpunkte war in Betreff des Druckes noch nichts beschlossen worden. Das Manuscript war schon beendigt; nun suchte man einen Drucker, den man auch sogleich findet. Dieser fragt, aber: wer bezahlt mich? Dieselbe Frage geschah auch von der Staatskanzlei: wer bezahlt? Es hieß allgemein, die Kosten des Druckes sollten aus dem Kredite der Gesetzgebungskommission bestritten werden. Dieser ist aber erschöpft. Ich komme mit der Sache vor den Regierungsrath und stelle den Antrag, zu untersuchen, ob nicht ein anderer Kredit in Anspruch genommen werden könne. Der Herr Finanzdirektor untersucht die Angelegenheit und bringt den Antrag: Die Druckkosten sollen aus dem Kredite der Gesetzgebungskommission bestritten werden. Weil jedoch dieser erschöpft war, so mußte vom Großen Rathe die Eröffnung eines neuen Kredites verlangt werden und sobald derselbe bewilligt war, wurde mit dem Drucke angefangen und schnell damit fortgeschritten, so daß das Gesetzbuch schon im November ausgeführt werden konnte. Es ist also der Vorwurf durchaus unrichtig, daß ich während 6 Monaten die beiden Manuscripte in den Händen gehabt und nichts dafür gethan hätte. Ich hätte nicht geglaubt, daß mir so heftige Vorwürfe in dieser hohen Versammlung würden gemacht werden; allein sie sind mir insofern erwünscht, als sie mir Gelegenheit geben, den wahren Sachverhalt auseinander zu setzen. Ich komme nun auf eine andere Reihe von Thatsachen. Herr Büzberger trägt darauf an, der Regierung die Mißbilligung des Großen Rathes auszusprechen, weil sie nicht alles gethan habe, was zur Einführung des neuen Strafgesetzbuches erforderlich war. Er sagt und ich erkläre mich darin mit ihm einverstanden, die Verfassung gebiete, daß die Geschwornengerichte eingeführt werden. Die Verfassung sagt auch, es soll ein neuer Strafkoder eingeführt werden. Auch damit bin ich einverstanden. Ein solcher soll ausgearbeitet und eingeführt werden, auch wenn die Verfassung nichts davon sagen würde, denn unser jetziger Strafkoder ist der Art, daß nothwendigerweise ein neuer eingeführt werden muß. Vergleicht man ihn mit der Strafgesetzgebung anderer Länder, so fällt es auf, daß man denselben so lange behalten könnte. Also nicht nur weil der §. 95 der Verfassung es vorschreibt, soll diese Neuerung gemacht werden, sondern auch weil sie ein Bedürfnis ist. Nun aber, weil die Verfassung diese Grundsätze aufstellt und die Regierung bei Ihnen heute auf Verschiebung des Inkrafttretens bis zum 1. Juli dieses Jahres anträgt, sagt Herr Büzberger, die Regierung habe die Intention, die Verfassung nicht zu halten und den neuen Strafprozeß nicht einzuführen. Das sind Vorwürfe, welche die Regierung wahrlich nicht verdient. Zudem ist es damit nicht gemacht, wenn man die Behörden verdächtigt. Man muß Thatsachen anführen, und so lange nicht Thatsachen angeführt werden, ist es mit bloßen Verdächtigungen nicht gethan und sie fallen auf die Person zurück, welche sie in dieser Versammlung angewendet hat. Herr Präsident, meine Herren! Sind aber diese Vorwürfe die Folge von Thatsachen? Hat denn die Regierung nicht alles gethan, was sie thun konnte und thun sollte, damit das Gesetz in Kraft treten könne? Hat sie nicht sogleich einen Monat nach ihrer Konstituierung dem französischen Redaktor den Auftrag gegeben, sofort zu rapportiren, was nöthig sei, um das Gesetzbuch in Kraft treten zu lassen? Wenn sie die Absicht gehabt hätte, das neue Gesetz nicht auszuführen, die Verfassung nicht zu erequiren, sie würde diesen Auftrag gewiß nicht gegeben haben. Ist sie etwa dabei geblieben? Nein; sobald über den Stand des Geschäftes Bericht erstattet und der Antrag gestellt war, in jedem Kriminalbezirke einen Hauptort für Abhaltung der Assisenitzungen zu bezeichnen, wurde auch sofort beim Großen Rathe ein Antrag auf spezielle Bezeichnung solcher Hauptorte gestellt, worauf Sie denn auch beschlossen, dafür provisorisch die Bezirkshauptorte Thun, Bern, Delémont, Nidau und Burgdorf zu bestimmen. Ich führe ein zweites Beispiel an, an das ich schon oben erinnerte. Ist die Regierung dabei geblieben? Nein; sobald sie wußte, daß der Druck des Gesetzbuches noch nicht bemerkt worden sei, hat sie denselben angeordnet,

Hätte sie das auch gethan, wenn sie entschlossen gewesen wäre, das Gesetz nicht einzuführen, die Verfassung nicht zu vollziehen? Offenbar nicht, das sind bestimmte Thatsachen, welche schlagend nachweisen, daß es gerade nicht so ist, wie man behauptet, daß es sich verhalte; sie beweisen, daß die Verdächtigungen, welche man hier angebracht hat, nicht begründet sind. Nun sagt aber Herr Büzberger ferner: das Ungenügende der vorhandenen Lokalien sei der Hauptgrund, worauf die Regierung ihren Verschiebungsantrag stützt. Er sei aber unsittlich; denn man brauche keine Paläste, um die Sitzungen unserer Geschwornen zu halten. Das ist ganz richtig, man braucht keine Paläste dazu; aber braucht man deswegen auch keine genügenden Lokalien und hinreichende Zimmer? Offenbar und deswegen hat auch der Große Rath beschlossen, an den bezeichneten Hauptorten die geeigneten Lokalien herrichten zu lassen. Herr Büzberger sagt freilich: das Gesetz hätte können vollzogen werden, ungeachtet der beschränkten Lokalien, welche vorhanden sind. Aber ich möchte fragen: wie? kann man das Personal, welches bei den Assisenitzungen mitwirken soll, in die kleinen Audienz-zimmer unserer Bezirksbeamten hineinzwängen? Auch darf nicht vergessen werden, daß die Öffentlichkeit rein illusorisch wird, wenn Sie kleine Lokalien zulassen. Es ist also offenbar nothwendig, daß größere Räumlichkeiten eingerichtet werden. Man macht uns sodann weiter den Vorwurf: die Promulgation sei verspätet worden. Ich habe bereits gesagt: warum, so daß in dieser Beziehung die gegenwärtige Regierung kein Vorwurf treffen kann. Ich habe auch in meinem Eingangstrapport gesagt, es sei zu wünschen, daß die Behörden und das Volk edifizirt werden. Ja, meine Herren, es ist nicht Jedem gegeben, wie Herrn Büzberger, ein Gesetz gleich beim ersten Ablefen richtig zu verstehen. Es wird viele Beamte geben, die es wiederholt lesen müssen, um es richtig zu begreifen. Viele hatten bisher nicht Zeit, das Gesetz zu lesen und zu studieren. Und ist es nicht nothwendig, daß sich auch das Volk darüber edifizire? Ich stütze mich hierbei einfach auf eine aus dem Amte Thun eingelangte Petition, worin es heißt, das Volk solle über das Gesetz edifizirt werden. Das Volk wünscht also eine Edifikation. Dieselbe besteht im Lesen und Studieren des neuen Gesetzbuches. Am Ende trägt Herr Büzberger darauf an, daß gegen die Regierung eine Mißbilligung ausgesprochen werde, weil sie nicht gethan, was sie hätte thun sollen und nicht guten Willen zur Vollziehung der Verfassung gezeigt habe. Wenn je ein Antrag unbegründet war, so ist es dieser, denn die Thatsache, welche die Regierung beschäftigte, beweist klar und deutlich und man muß blind sein, um es nicht anerkennen zu wollen, daß die Regierung die Verfassung halten und das Gesetz vom 2. März 1850 vollziehen wollte. Ich habe noch auf eine Bemerkung des Herrn Niggeler zu antworten. Er hat gesagt, ich hätte im Regierungsrathe erklärt, das Gesetz könne füglich auf den 1. Januar dieses Jahres in Ausführung gebracht werden. Das ist wahr, aber ich ging noch weiter: ich habe es hier selbst erklärt. Bei der Entscheidung über die Lokalien glaubte ich noch, es sei möglich. Nun ergibt es sich aber aus den Umständen, daß es nicht möglich war. Herr Niggeler behauptet ferner, der Generalanwalt, die Bezirksanwälte, die Mitglieder der Anklagekammer, überhaupt die betreffenden Beamten hätten sollen mit Instruktionen versehen werden und nun seien diese nicht vorhanden. Ich weiß nicht, was man hierbei für Instruktionen im Auge hat. Was die Vollziehung des Strafprozesses betrifft, so sind alle daherigen Bestimmungen im Gesetze selbst enthalten. Vom Obergerichte sind wenigstens keine besondern Weisungen nothwendig; ob von Seite des Regierungsrathes, möchte ich auch sehr bezweifeln. Die Funktionen der Generalanwaltschaft werden überhaupt später besser verstanden werden, wenn man sie einmal in der Praxis ausgeübt hat. Es könnte indessen sein, daß später Instruktionen nöthig würden, für einmal aber ist es besser, keine besondern Weisungen zu geben. Es ist überhaupt eine eigene Sache um solche Weisungen und es ist schon geschehen, daß sie in Widerspruch mit dem Gesetze kommen. Endlich schließt Herr Niggeler mit dem Antrage: die nothwendig werdenden vier Oberrichter und die Generalanwaltschaft zu bestellen und zwar noch in dieser Sitzung. Dieses gehört gar nicht hieher. Wenn Herr Niggeler dies beantragen will, so mag er es durch eine besondere Motion thun; bei der Berathung dieses Dekrets aber kann er diesen Antrag nicht bringen. Herr Niggeler sagt, er möchte dadurch beweisen, daß die Regierung und die Mehrheit des Großen Rathes beweisen, daß sie es mit Verfassung und Ge-

seß ernstlich meinen. Herr Präsident, meine Herren, wenn Sie diesem Antrage der Regierung beipflichten, so wird die Sache auch nicht auf die lange Bank geschoben; denn meine Meinung ist, daß die Wahl der Obergerichter und der betreffenden Beamten dann in der nächsten Februar Sitzung stattfinden, damit sie Zeit haben, sich bis auf den 1. Juli dieses Jahres auf das Gesetz vorzubereiten. Eine sofortige Wahl scheint aber auch schon deswegen nicht zweckmäßig zu sein, weil es der Wichtigkeit der Sache angemessen ist, den Großen Rath dafür bei Eiden zu bieten. Es gehört also nicht hieher. Herr Riggeler hat dann auch, abweichend vom eigentlichen Gegenstande der Berathung, rühmend vom Institute der Geschwornengerichte gesprochen und deren Vorzüge hervorgehoben, um diejenigen Mitglieder zu widerlegen, die dagegen sich geäußert haben. Er führt die Thatsache an, und mit wenigen Ausnahmen ist sie auch richtig, daß alle Länder, welche die Geschwornengerichte einmal gehabt, nicht leicht wieder davon zurückkommen. Deswegen kann man aber noch nicht annehmen, daß Jeder ein Gegner der Geschwornen sei, der heute für Verschiebung spricht. Wann wurde der Grundsatz der Geschwornengerichte aufgestellt? Anno 1846. Man hörte schon damals einige Stimmen sich dagegen erheben, aber sehr wenige. Nun giebt es heute freilich Mitglieder des Großen Rathes, welche dem Grundsatze nicht beipflichten; sagt aber ein einziges: ich will das Gesetz nicht einführen? Nein, kein einziges Mitglied sagt dieses. Man sagt nur: wir sind nicht Freunde der Geschwornengerichte, denn wir sind der Meinung, dieses Institut werde dem Volke nicht gefallen; es mag vor vier Jahren noch populär gewesen sein, jetzt nicht mehr. Die Verfassung ist jedoch einmal da, sie ist bindend und wir wollen sie vollziehen. Der Vorwurf, als habe man keinen guten Willen gegen die Verfassung, ist also nicht begründet. Ich möchte noch weiter gehen und sagen: es ist sehr wohl möglich, daß auch auf der linken Seite sich Gegner der Geschwornengerichte befinden. Ich will es nicht behaupten, aber ich sage: es ist sehr wohl möglich. Wird man deswegen ihnen vorwerfen, sie wollen die Verfassung nicht vollziehen? Nein, denn ihre persönliche Ansicht mag sein, das Institut sei kein gutes; doch sie unterziehen sich der Verfassung und helfen sie vollziehen? Ich komme zu einer andern Ansicht. Die Herren Feller und von Grafenried gehen weiter als das Dekret: sie wollen die Vollziehung auf unbestimmte Zeit verschieben. Gegen diesen Antrag muß ich mich des Entschiedensten erheben. Auf unbestimmte Zeit etwas verschieben, das heißt soviel, als daß man nichts vom Institute selbst will. Setzt man aber eine bestimmte Zeit fest, so sagt der Große Rath dadurch: wir wollen die Vollziehung des §. 63 und §. 98 der Verfassung. Ein Mitglied dieser hohen Versammlung, Herr Brügger, wünscht die Verschiebung ein wenig weiter hinauszuschieben als bis zum 1. Juli. Das „ein wenig weiter“ ist aber auch ziemlich ungewiß und fast ganz gleich, wie „unbestimmt.“ Etwas bestimmtes wäre es, die Verschiebung auf den 1. Oktober auszusprechen; allein ich finde auch dieses nicht rathsam und gegen unbestimmten Aufschub habe ich mich bereits erklärt. Der nämliche Redner hat den Wunsch ausgesprochen, das Gesetz allen Gemeinderäthen mitzutheilen und deren Rath über die Zweckmäßigkeit desselben einzuholen und hat sogar das Wort einer partiellen Revision der Verfassung ausgesprochen. Gegen diese beiden Ansichten muß ich mich ebenfalls erheben. Was erreicht man erstens damit, wenn man das Gesetz den Gemeinderäthen mittheilt? Ja, es ist möglich, daß ein Gemeinderath sagt: das Gesetz gefällt mir, ein anderer dagegen: mir gefällt es nicht. Haben Sie damit nun einen Beweis für die wahre Volksstimmung? Nein. Ich glaube, es sei nothwendig, um die Borthelle eines Gesetzes zu würdigen, daß man es in Kraft treten lasse, um aus seiner Wirkung die Erfahrung zu schöpfen, ob es gut oder schlecht sei. Erst wenn das Gesetz eingeführt ist, wird das Volk sich ein Urtheil darüber bilden können, nicht dadurch, daß es das Gesetz liest, daß man ihm dessen Vor- und Nachtheile in Broschüren hervorhebe; die Praxis allein kann daselbe edifiziren. Gegen eine Aenderung der Verfassung müßte ich mich auch entschieden aussprechen. Erstens handelt es sich noch gar nicht um eine Verfassungsrevision; eine solche ist unter dem Volke noch gar nicht zur Sprache gekommen. Wäre es nun zweckmäßig, dieselbe unter das Volk zu werfen? Wenn Sie diese Frage dem Volke vorlegen, so wird es sagen, es wolle die Revision auch noch auf andere Punkte ausdehnen. Ich bin der Ansicht, man solle das Volk von hier aus nicht provoziren, weiter zu gehen, als es bereits gegangen ist; sondern man soll behalten, was es auch behalten

wollte. Herr Reichenbach stellt den Antrag, nicht einzutreten, weil dem §. 30 der Verfassung nicht Genüge geleistet worden sei. Dieser Paragraph sagt (verliest denselben ebenfalls). Läßt sich dieser Paragraph auf das vorliegende Dekret anwenden? Offenbar nicht. Ich berufe mich übrigens auch auf die Vergangenheit und auf das Verfahren mit dem Promulgationsdekret des Strafgesetzbuches selbst. Ist es vor seiner Berathung publizirt worden? Nein; das gegenwärtige Dekret ist aber gar nichts anderes, als eine weitere Ausführung des Promulgationsdekretes und fällt mithin nicht unter diese Bestimmung der Verfassung. Es giebt viele solche Gesetze, die pressant sind und nicht vor ihrer Behandlung publizirt werden können. Nur die eigentlichen Gesetze sollen vorher bekannt gemacht werden, nicht aber die kleinern Dekrete. Die Ansicht des Herrn Reichenbach ist also durchaus nicht gerechtfertigt. Am Ende schließt sich derselbe noch den Anträgen des Herrn Riggeler, auf Vornahme der betreffenden Wahlen, und demjenigen des Herrn Büzberger, auf Mißbilligung der Regierung an. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe damit geschlossen und glaube, daß die Regierung vom Tage ihrer Konstituierung an bis am Ende des Jahres alles gethan habe, was die Umstände erforderten, um die Geschwornengerichte einzuführen, und daß sie nicht irgendwie einen Vorwurf verdient, und ich bin auch überzeugt, daß Sie dem Antrage des Herrn Büzberger nicht beipflichten, zweitens, das Gesetz in Globo annehmen und drittens auch vom Antrage des Herrn von Grafenried, auf Verschiebung für unbestimmte Zeit, abstrahiren werden.

Obrecht. Der Herr Berichterstatter hat meinen Antrag auf Billigung und Dankagung gegenüber der Regierung vergessen.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts gegen denselben einzuwenden.

Riggeler. Ich erlaube mir, mit einigen Worten eine kurze Berichtigung anzubringen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, ich behaupte, die betreffenden Beamten der Assisen müssen vor der Vollziehung des Gesetzes mit Instruktionen versehen sein, nun wisse er nicht, was man damit für Instruktionen meine. Das ist aber nicht richtig. Ich habe gesagt: Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen sich vorher mit dem Verfahren in Ländern, wo die Jury bereits besteht, vertraut machen und mit den Instruktionen, welche dort bestehen. Herr Moschard wird wissen, daß z. B. in Frankreich in dieser Beziehung sehr umfassende Instruktionen existiren.

Büzberger. Ich habe ebenfalls eine Berichtigung anzubringen. Man hat mir vorgeworfen, ich hätte die Regierung verdächtigen wollen. Das ist nicht richtig. Ich habe wohl den guten Willen der Regierung in Zweifel gezogen, die Verfassung zu vollziehen; allein ich habe meine Behauptung mit Thatsachen belegt. Es ist möglich, daß die Regierung den guten Willen hat und ich freue mich, wenn es so ist; allein wenn ich diesen guten Willen in Zweifel ziehe, so kann man mir deswegen noch nicht vorwerfen, ich hätte die Regierung verdächtigen wollen. Denn dazu gehört nicht nur ein unwahrer Bericht, sondern auch die böse Absicht und dagegen verwahre ich mich.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten überhaupt :	162 Stimmen.
Dagegen	9 "
Für sofortiges Eintreten, sowie für Behandlung in Globo und Annahme mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. v. Grafenried :	11 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Brügger :	11 "
Für den Antrag des Hrn. Riggeler :	70 "
Dagegen :	105 "
Für den Antrag des Hrn. Büzberger :	36 "
Dagegen :	111 "
Für den Antrag des Hrn. Obrecht :	83 "
Dagegen :	80 "

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die gegen die Wahlverhandlung von Wählern am 15. Dec. 1850 eingelangte Beschwerde, mit dem Antrage, es möchte über dieselbe, als gesefchlich nicht begründet, zur Tagesordnung geschritten werden.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, die Versammlung wird sich erinnern, daß sich in der letzten Sitzung der Fall dargeboten hat, daß im Amte Schwarzenburg die Wahlen ins Amtsgericht auf zwei Personen fielen, die in einem nahen Verwandtschaftsverhältnisse zu einander standen. In Folge davon mußte eine dieser Personen auf die Stelle verzichten und wenn ich mich recht erinnere, so ist es Herr Hauptmann Nidegger gewesen, der verzichtet hat. Dessen wegen mußte auch die Wahlversammlung aus's Neue zusammenberufen werden. Nach dem eingelangten Verhandlungsprotokoll dieser Versammlung hatte der neugewählte Amtsrichter gerade eine Stimme mehr, als zur absoluten Mehrheit erforderlich war, so daß er, wenn eine einzige dieser Stimmen nicht gültig war, die Mehrheit nicht hätte. Gegen diese Verhandlungen wurde eine Beschwerde eingereicht; sie besteht hauptsächlich aus zwei Motiven. Erstens sei der Präsident des Einwohnereingemeinderathes, welcher die Versammlung eröffnen sollte, anderthalb Stunden lang nicht an seinem Plage gewesen. In Folge davon seien viele Wähler müde geworden und haben sich entfernt; wären sie aber auf dem Plage geblieben, so würde das Resultat auch wahrscheinlich ein anderes gewesen sein. Der zweite Klagepunkt geht dahin, es habe eine Anzahl Personen an der Wahl Theil genommen, welche nicht stimmberchtig gewesen seien. Nebenbei ist ein Aktienstück in Form eines Zeugnisses der Beschwerde beigelegt, in welchem ein Wähler sagt, er habe in dieser Versammlung seine Stimme zu Gunsten seines Bruders abgegeben, aber der Präsident habe sie ihm nicht abnehmen wollen; hätte derselbe ihm den Stimmzettel abgenommen, so würde der nun Gewählte die Mehrheit nicht haben. Der Regierungsrath hat diesen Umstand nicht näher erörtert, obwohl er unter andern Verhältnissen einer genaueren Untersuchung werth wäre; denn das angebliche Zeugniß ist einfach unterschrieben, Christian Dubach, legalisirt ist es von Niemanden. Dasselbe wird weder in der Beschwerde irgendwie erwähnt, noch am Schlusse derselben als Beilage angeführt. Es erscheint also in unstatthafter Form; allein auch als getrenntes Aktienstück hat es noch einen andern Fehler: es enthält gar keinen Schluß. Wenn es Berücksichtigung finden sollte, so hätte es mit dem Begehren auf Kassation schließen sollen. Das Zeugniß kann also hier gar nicht in Betracht kommen. Was die eigentliche Beschwerde betrifft, so ist sie vom 20. Dezember 1850 datirt und wurde der Behörde am 21. gleichen Monats eingereicht; hingegen der Regierung kam es erst den 30. Dezember zu. Woher rührt nun diese Zögerung? Wenn die Beschwerde erst am 30. Dezember abgegeben wurde, so ist sie verspätet; ist sie aber schon am 21. Dezember wirklich eingegeben worden, dann kommt sie in Betracht. Man hat sich nach der Sachlage erkundigt und der Herr Präsident des Großen Rathes giebt die Auskunft, die Beschwerde sei am 21. eingereicht, aber zurückverlangt und später wieder eingegeben worden. Es ließe sich fragen: welcher von beiden Zeitpunkten, an denen die Beschwerde eingegeben worden, soll nur gültig sein? und je nachdem die Antwort ausfiele, wäre dieselbe begründet oder nicht. Was den einen Einwurf anbelangt, als hätten Nichtstimmberchtigte an der Wahl Theil genommen, so mangelt jeder Nachweis über die Bedeutung dieses Motivs; dieser Grund ist auch ohnehin nichtig. Sie erinnern sich, aus öfterer Behandlung von Wahlbeschwerden, daß die Frage, ob Jemand stimmberchtig ist an einer Wahlversammlung, nicht vor den Großen Rath, auch nicht vor den Regierungsrath gehört, sondern einzig und allein, absolut und endlich von der betreffenden Wahlversammlung selbst entschieden wird. Nun heißt es ausdrücklich in der Beschwerde: es haben Nichtstimmberchtigte an der Wahlverhandlung Theil genommen, ohne daß aus der Versammlung eine Einsprache sich erhoben hätte. Durch diesen Zusatz schlagen die Reklamanten ihre Beschwerde selbst todt. Nicht ganz so ist es mit dem andern Grunde und hier würde ich mich nicht verwundern, wenn eine abweichende Ansicht sich geltend machen würde. Wenn es wahr ist, daß die Versammlung anderthalb Stunden auf die Eröffnung warten mußte, ungeachtet unzweifelhaft der Einwohnereingemeinderathpräsident dieselbe zur Pflicht hat, so liegt unleugbar darin eine große Nachlässigkeit vor, und

wenn ferner wahr ist, daß in Folge davon ein Theil der Wähler müde geworden ist und sich entfernt hat, so kann man denselben menschlicher Weise keinen Vorwurf machen: denn es ist nicht Jedem gegeben anderthalb Stunden lang in einem kalten Lokale auf einen Präsidenten zu warten. Die vorberatende Behörde hat die Sache ganz unbefangen aufgefaßt, abgesehen von jedem Parteistandpunkt, wer die Mehrheit habe (sonst würde sie wahrscheinlich zu einem andern Resultate gekommen sein), und ist zur Ansicht gekommen, es sei nicht außer Orts, dem betreffenden Beamten eine scharfe Rüge, vielleicht mehr als eine Rüge, für seine Nachlässigkeit zu ertheilen, allein dieß sei nicht genügend, um die Wahlverhandlung selbst zu kassiren. Es heißt in dem Gesetze über die Wahlversammlungen, dieselben sollen nach beendigtem Gottesdienste vorgenommen werden. Darin liegt allerdings etwas Unbestimmtes und es läßt sich erklären, wenn ein Präsident eine Viertelstunde früher, ein anderer eine Viertelstunde später kommt. Hier handelt es sich aber nicht nur um eine Viertelstunde, sondern um anderthalb Stunden und wenn behauptet wird, diese Zögerung sei von Seite des Präsidenten eine absichtliche gewesen, um die Leute zu ermüden und heimgehen zu machen; so ist es erlaubt, die Sache genauer zu untersuchen und vielleicht kommt man dann zu der Ueberzeugung, daß etwas nicht ganz mit dem Gesetze übereinstimmendes vorliege. Die Frage ist nicht so einfach, wie man glaubt. Sagt man hier: wir kassiren, weil der Präsident die Versammlung anderthalb Stunden auf sich warten läßt, so sagt man bei einem andern Falle: wir kassiren nicht, weil die Zögerung nur eine Viertelstunde betraf; und wenn der Präsident die Versammlung nur fünf Minuten warten läßt? Es kietet sich die fatale Lage, daß dann nichts Bestimmtes gesagt ist, wie lange eine Versammlung warten soll. Entweder bietet jede Verzögerung einen Kassationsgrund, oder auch diese ist kein solcher. Nicht nur sagt das Gesetz nirgends: es soll um 10 Uhr, oder um 10½ oder um 11 Uhr begonnen werden, sondern es ist der ganz allgemeine Ausdruck gebraucht: nach beendigtem Gottesdienste sollen die Verhandlungen beginnen. Allein was hauptsächlich die vorberatende Behörde geleitet hat, ist folgender Gesichtspunkt. Angenommen, was hier als unzweifelhaft erscheint, der Gemeinderathspräsident habe sich diese Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so ist dieselbe doch nicht genügend, ein anderes Resultat hervorzubringen, sondern eine andere Nachlässigkeit mußte dazu kommen, die nämlich, daß ein Theil der Wähler, von der Ungeduld übernommen, heimgegangen seien. Wie aber bemerkt, läßt sich zwar einwenden, es sei nicht Jedem gegeben, so lange zu warten; auf der andern Seite läßt sich aber auch sagen: sie hätten so viel Ausdauer haben sollen, um bis ans Ende zu warten. Wer nun fortgegangen ist, wie Mancher sich entfernt habe, wie sie gestimmt hätten und welches das Resultat gewesen wäre, wenn sie geblieben wären, darüber kann man höchstens muthmaßen. Sicherheit hat man dafür keine. Dieß ist die Art und Weise, wie man im Regierungsrath die Sache aufgefaßt hat. Er findet, der betreffende Präsident des Gemeinderathes habe durch diese Nachlässigkeit gröblich gefehlt; allein deswegen könne die Verhandlung nicht kassirt werden. Ich wiederhole daher den Antrag auf Tagesordnung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

In Genehmigung der betreffenden Anträge des Regierungsrathes wird hierauf folgenden Strafnachlaß- und Begnadigungsgesuchen ohne Einsprache, durch das Handmehr,

a. entsprochen:

- 1) A. Krieg, Taubstummer, von Münchenbuchsee, wegen eines Unzuchtverfehlers zu 2½ Tagen Gefangenschaft oder 25 Pfd. Buße verurtheilt, bittet um Nachlaß dieser Strafe;
- 2) J. F. Christen, von Signau, wegen Unterschlagung vom Obergerichte am 22. Oktober 1849 zu dreijähriger Kantonsverweisung verurtheilt, bittet um Umwandlung des Restes in Eingrenzung;
- 3) der eilfjährige, wegen wiederholten Bettels und Herumziehens zu einem Jahre Zwangsarbeitshaus verurtheilte Samuel Feller, von Thierachern, soll in einer von der Direktion des Innern zu bezeichnenden Erziehungsanstalt bis zur Admision untergebracht werden;

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 8. Jenner 1851,

Morgens 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

b. abgewiesen werden dagegen:

- 4) J. Matthys, von Willabingen, vom Obergerichte am 1. Juli 1850 wegen Theilnahme an einer Rauferei zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes von 6 Monaten und 25 Tagen;
- 5) Chr. Schertenleib, von Heimiswyl, vom Obergerichte wegen betrügerischen Handlungen zum Nachtheile seiner Gläubiger, am 6. Mai 1850 zu neun Monaten Einsperrung verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes von 1 Monat und 27 Tagen;
- 6) Johann Sulliger, von Lent, wegen Diebstahls vom Obergerichte am 3. Februar 1849 zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes von einem Jahr und einem Monat;
- 7) M. A. Roth, von Cornol, wegen Kindesmordes vom Obergerichte am 26. Merz 1849 zu sechs Jahren Ketten verurtheilt, bittet um Nachlaß oder Umwandlung des Restes von drei Jahren und neun Monaten;
- 8) Jos. Boechat, von Miescourt, wegen Mißhandlung vom Amtsgerichte zu Pruntrut am 1. Merz 1848 zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt, bittet um Nachlaß oder Umwandlung der Strafe;
- 9) Elisabeth Hari, von Adelsboden, vom Amtsgerichte Thun am 18. Juni 1847 wegen des vierten Unzuchtseblers zu 20 Tagen Gefangenschaft oder 200 Pfd. Buße verurtheilt, bittet um gänzlichen Erlaß dieser Strafe.

Vortrag des Regierungsrathes über das unter'm 6. Merz vorigen Jahres an den Großen Rath gerichtete Alternativgesuch der Jungfer A. Grisfel, aus dem Kanton Neuenburg, daß für die Beurtheilung des zwischen ihr und der Witwe Schnell waltenden Rechtsstreites am Platze des von Seite der Erstern refusirten Obergerichtes, nach §. 10 des Civilprozeßes, ein außerordentliches Gericht aufgestellt, oder aber, falls dies nicht belieben wollte, wenigstens einem solchen Gerichte der Entscheid über die Zulässigkeit des Refusationsgesuches gegen das Obergericht hinsichtlich der endlichen Beurtheilung des Streites, und auf den Fall der Beistimmung der Entscheid über die Hauptsache selbst überwiesen werden möchte. Auf den Antrag des Regierungsrathes wurde das erste Begehren vom Großen Rathe, als gesetzlich nicht zulässig, abgewiesen, dagegen dem zweiten entsprochen. Es wird nun zu Aufstellung dieses außerordentlichen Gerichtes, wozu die Mitglieder, in der Zahl von elf, einzig aus den Präsidenten der Amtsgerichte gewählt werden dürfen, geschritten.

Mit 51 gegen 32 Stimmen wird beschlossen, die Wahl sofort vorzunehmen und auf den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten wird als die Form der Wahl ausdrücklich diejenige bei der Wahl der Sechszehner beobachtet genehmigt. Ferner wird, ohne Einsprache, durch das Handmehr beschlossen: derjenige Gewählte, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, hat das Präsidium des außerordentlichen Gerichtes zu führen. Mit der Wahl soll sofort begonnen und zur Prüfung der Stimmzettel eine Kommission von vier Mitgliedern, die der Präsident wählt, bezeichnet werden. Bis dieselben die Stimmzettel zur Hand nimmt, werden sie der Staatskanzlei zur Aufbewahrung übergeben.

Als Mitglieder der betreffenden Kommission werden vom Präsidium bezeichnet: die Herren v. Wattenwyl von Dießbach, Dürr, Blaser und Richard von Erlach.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

K. Schärer, Fürsprecher.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Brötli, Chopard, Droz, Nöthlisberger gewesener Regierungsrath, und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Karlen Kommandant, Küng, Minder, Müller Hauptmann, Schmid Arzt, Stocker, Thurmann und Wältli.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Uelisch wird als neugewähltes Mitglied beeidigt.

Vom Präsidium wird das Wahleresultat, betreffend das außerordentliche Gericht in Sachen des Rechtsstreites der Jungfer A. Grisfel gegen Witwe Schnell, mitgetheilt.

Von 124 Stimmen wurden gewählt:

1. Herr Gerwer, in Bern, zugleich Präsident, mit 112 Stimmen.	
2. " Schöni, in Erlach, mit ..	100 "
3. " Häuselmann, in Thun, mit .	96 "
4. " Nicolet, in Narberg, mit .	90 "
5. " Romang, in Schwarzenburg, mit	86 "
6. " Maurer, in Belp, mit .	76 "
7. " Kilchenmann, in Wangen, mit .	76 "
8. " Mürset, in Biel, mit	71 "
9. " Müller, in Narwangen, mit .	64 "
10. " Rupp, in Trachselwald, mit .	63 "

In der Wahl bleiben: die Herren Leibundgut, in Burgdorf, mit 60 und Müller, zu Wyl, mit 56 Stimmen.

Durch Schreiben vom 6. d. M. beantragt das Obergericht bei'm Großen Rathe, in Betracht der immer mehr überhand nehmenden Anhäufung seiner Geschäfte: es möchte die Wahl der vier in der Verfassung vorgesehenen fernern Mitglieder noch vor dem 1. Juli vorgenommen und so das Obergericht auf das verfassungsmäßige Maximum gebracht und auch demselben gestattet werden, sich in eine Civil- und in eine Kriminalkammer zu theilen, so daß diese sich nur mit Kriminal-, jene nur mit Civilgeschäften zu befassen hätte. Das Schreiben geht an den Regierungsrath zur Begutachtung.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vicepräsidenten des Großen Rathes:

Von 212 Stimmen erhalten:

Herr Funk, Alex., gewesener Regierungsrath	109 Stimmen.
" Gfeller, gew. Regierungsrath, in Signau	91 "
" Dr. Lehmann, gew. Regierungsrath	2 "
" Weingart	1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Alex. Funk, gewesener Regierungsrath, in Bern.

2. Wahl eines Stellvertreters des Vicepräsidenten des Großen Rathes.

Von 209 Stimmen erhalten:

Herr Lüdke, Großrath 107 Stimmen.

„ Stockmar, gewesener Regierungsrath 108 „

Von den übrigen übrigen fallen auf die Herren Gfeller 11, Abbé Bélet 4, J. N. Lehmann 1, Krebs 1, Müller im Sulgenbach 1, Blaser 1, Ganguillet 1 und Stocker 1.

Erwählt ist somit Herr Lüdke, Großrath.

3. Wahl der Regierungstatthalter für folgende Amtsbezirke:

a. Narwangen:

Vorschläge der Bezirksversammlung:

- 1) Herr Egger, gewesener Regierungstatthalter daselbst;
- 2) „ J. Müller, gewesener Gerichtspräsident daselbst.

Vorschläge des Regierungsrathes:

- 1) Herr Kaufmann, Amtsnotar, in Herzogenbuchsee;
- 2) „ Schneeberger, gew. Regierungstatthalter in Interlaken.

Von 212 Stimmen erhalten:

Herr Kaufmann 108 Stimmen.

„ Egger 103

„ Müller 1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Kaufmann, Amtsnotar, in Herzogenbuchsee.

b. Interlaken:

Vorschläge der Bezirksversammlung:

- Herr Dr. C. Müller, provisorischer Bezirksverwalter;
„ Ritschard, Amtsverweser in Narmühle.

Vorschläge des Regierungsrathes:

- 1) Herr Ober, Pensionshalter in Interlaken;
- 2) „ Großmann, Wirth in Ringgenberg.

Von 206 Stimmen erhalten:

Herr Müller 114 Stimmen.

„ Ritschard 91

„ Großmann 1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Dr. C. Müller, provisorischer Bezirksverwalter in Interlaken.

c. Laufen:

Vorschläge der Bezirksversammlung:

- 1) Herr Kaiser, gewesener Regierungstatthalter;
- 2) „ Frepp, Amtschreiber.

Vorschläge des Regierungsrathes:

- 1) Herr Fenninger, Arzt;
- 2) „ Botteron, gewesener Gerichtspräsident in Courtelary.

Von 205 Stimmen erhalten:

Herr Fenninger 112 Stimmen.

„ Kaiser 91 „

„ Botteron 2 „

Erwählt ist somit Herr Fenninger, Arzt, in Laufen.

d. Signau:

Vorschläge der Bezirksversammlung:

- 1) Herr Moser, gewesener Gerichtspräsident daselbst;
- 2) „ Hodel, Arzt.

Vorschläge des Regierungsrathes:

- 1) Herr Schneider, gewesener Regierungsrath;
- 2) „ Halbimann, Großrath, in Signau.

Von 200 Stimmen erhalten:

1) Herr Hodel 115 Stimmen.

2) „ Moser 85 „

Erwählt ist somit Herr Hodel, Arzt, in Signau.

3. Wahl der Gerichtspräsidenten für folgende Amtsbezirke:

a. Interlaken:

Vorschlag des Amtsbezirk:

- 1) Herr Gufet, Heinrich, Gerichtspräsident zu Interlaken;
- 2) „ Wyß, Ernst, Fürsprecher, in Bern.

Vorschlag des Obergerichtes:

- 1) Herr Lütthardt, Friedrich, Fürsprecher, in Bern;
- 2) „ Ruof, Christ., Notar und Rechtsagent, in Brienz.

Von 193 Stimmen erhalten:

Herr Gufet 84 Stimmen.

„ Wyß 107

„ Lütthardt 1 Stimme.

„ Ruof 2 Stimmen.

Erwählt ist somit Herr Wyß.

b. Laufen:

Vorschläge des Amtsbezirk:

- 1) Herr Steiner, Johann, Großrath und Gerichtspräsident in Laufen;
- 2) Herr Meuri, Joseph, Amtsgerichtschreiber in Laufen.

Vorschläge des Obergerichtes:

- 1) Herr Friedrich Lime Botteron, gewesener Gerichtspräsident von Courtelary;
- 2) Herr Joseph Ludwig Fenninger, gewesener Gerichtspräsident von und in Laufen.

Von 193 Stimmen erhalten:

1) Herr Steiner 85 Stimmen.

2) „ Botteron 107

3) „ Fenninger 1 Stimme.

4) „ Fleury 0.

Erwählt ist somit Herr Botteron.

c. Laupen:

Vorschläge des Amtsbezirk:

- 1) Herr Peter Moosmann, Großrath und gewesener Gerichtspräsident in Laupen;
- 2) Herr Kentsch, Christian, in Haselhof;

Vorschläge des Obergerichtes:

- 1) Herr Rudolf Hürner, Fürsprecher, von und in Thun;
- 2) „ Johann Ruffi, von Saanen, in Bern.

Von 198 Stimmen erhalten:

Herr Moosmann 91 Stimmen.

„ Hürner 105 „

„ Kentsch 2

„ Ruffi 1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Hürner.

d. Nidau:

Vorschläge des Amtsbezirk:

- 1) Herr Mühlheim, Johann, gewesener Regierungstatthalter zu Nidau;
- 2) Herr Büzberger, Niklaus, gew. Gerichtspräsident zu Nidau.

Vorschläge des Obergerichtes:

- 1) Herr Bichsel, Johann, Notar, von Heimiswyl, in Biel;
- 2) „ Hürner, Rudolf, Fürsprecher, von und in Thun.

Von 196 Stimmen erhalten:

Herr Mühlheim 22 Stimmen.

„ Büzberger 56 „

„ Bichsel 111 „

„ Hürner 2 „

Erwählt ist somit Herr Bichsel.

Die Wahlen in das Kriegsgericht werden auf den folgenden Tag verschoben, um Wahlzettel drucken zu lassen.

5. Wahl des Hypothekarkassaverwalters:

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Grunder, Johann, bisheriger Verwalter der Hypothekarkasse;
- 2) Herr Scheurer, Karl Albrecht, Notar, von Erlach, in Bern.

Von 195 Stimmen erhalten:

Herr Grunder 94 Stimmen.

„ Scheurer 100

„ Ungültig 1 Stimme.

Erwählt ist somit Herr Scheurer.

6. Wahl des ersten Mitgliedes in das außerordentliche Gericht.

Es wird zwischen den zwei mit den meisten im ersten Wahlgang Zurückgebliebenen ballotirt. Von 149 Stimmen erhalten:

Herr Leibundgut	56 Stimmen.
Herr Müller, Gerichtspräsident zu Wyl	60 "
Leer	33 "

Erwählt ist somit Herr Müller.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Domainendirektion, sucht bei dem Großen Rathe um die Ermächtigung zum Ankaufe der auf der obrigkeitlichen Wildenei und Winterseitenwald, Amts Konolfingen, von 146½ Zucharten Hais hastenden Scheibaumrechte nach, von denen zehn bereits gekauft sind, zu dem Preise von höchstens Fr. 225 per Recht und Nachlaß des zu entrichtenden Stockhabers von 2½ Maß von jedem Stockrechte.

Der Große Rath ertheilt diese Ermächtigung ohne Einsprache durch das Handmehr.

Zweite Berathung des Gesetzes über die Cheverekündigungs-Dispensationen.

(Abgedruckt im Tagblatt Jahrgang 1850, S. 890.)

Dasselbe wird abgelesen.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieses Gesetz hat bei der ersten Berathung keine Abänderungen erlitten, und ich finde mich daher nicht veranlaßt, etwas zu bemerken.

Es erhebt sich eine kleine Diskussion, in welcher Zweifel geäußert werden, daß das Gesetz vor seiner zweiten Berathung dem Publikum bekannt gemacht worden sei. Die Großrathsverhandlungen des letzten Jahres werden daher zur Hand gebracht, und es zeigt sich, daß der Gesetzentwurf in denselben vollständig abgedruckt worden ist.

Gygar. Wenn Niemand sich gegen dieses Dekret erheben will, so will ich versuchen, einige Bemerkungen gegen dasselbe zu begründen. Es kommt mir ganz sonderbar vor, daß man jetzt auf einmal für die Bewilligung der Dispensation von einer oder zwei Verkündungen eines Cheverekündnisses dem Volke eine Abgabe auflegen will; es mahnt mich gerade daran, wie es früher und ich glaube, noch jetzt in den katholischen Ländern gieng, wo es an gewissen Tagen dem Volke verboten war, Fleisch zu essen, dagegen um Geld eine Dispensation von diesem Verbote ertheilt wurde. Nach der vernünftigen Gesetzgebung ist es verboten, während der heiligen Zeit ohne besondere Bewilligung der Behörde sich kopuliren zu lassen, und überdies soll nach dem Gesetz jeder Kopulation eine dreimalige Verkündung vorausgehen. Wenn einmal das vorliegende Gesetz erlassen worden ist, so wird das Volk sagen: wenn man dem Staate Bz. 40 bezahlt, dann heilige Zeit hin, heilige Zeit her! — man kann gleichwohl Hochzeit haben. Ich weiß wohl, daß es Umstände gibt im Leben, wo man eine Ausnahme machen muß, allein bei solchen Fällen bin ich der Meinung, der Staat solle diese Ausnahmen unentgeltlich gestatten, ebendeshwegen weil sie gestattet werden müssen. Wie ich in den Regierungsverhandlungen gelesen habe, will man diese Dispensionssteuer beziehen, weil solche Dispensationen die Beamten ziemlich beschäftigen. Allein das ist bei mir kein Grund; die Staatsbeamten sind einmal für das ganze Jahr angestellt und beziehen ihren Lohn gleich, gebe es nun ein Paar Geschäfte mehr oder weniger. Das Gesetz wird daher seinen Grund wohl in einer Finanzspeculation haben; man will dem Staat eine kleine Finanzquelle eröffnen, und dagegen möchte ich protestiren. Wenn der Staat Hilfsquellen nöthig hat, so ist ihm durch die Verfassung der Weg bezeichnet, wie er sich Hilfsquellen eröffnen kann, es sollen nämlich die Auflagen gleichmäßig auf allem Vermögen, Einkommen oder Erwerb erhoben werden. Ich wünsche, man möchte uns mit solchen schändlichen Gesetzen, wie das gegenwärtige in meinen Augen ist, in Zukunft verschonen und stimme daher gegen das Eintreten, wie gegen das Dekret selbst.

Stämpfli. Ich bin auch gegen den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Grundsatz, weil er den Anfang des Systemes ist, welches ich nicht billige, nämlich des Sportelsystems, welches man bei mehreren Beamten einführen will. Seit dem Jahre 1831 herrschte gerade eine umgekehrte Tendenz; man schaffte die Sporteln nach und nach ab, und gegenwärtig bestehen sie bloß noch in Rechtsachen, und sonst ist der Grundsatz aufgestellt, die Kanzleien seien dafür da, um das Publikum unentgeltlich zu bedienen. Auch die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber sollen, wie das Publikum es verlangt, nicht mehr durch Sporteln, sondern durch fixe Besoldungen bezahlt werden. Wenn man mit solchen Gesetzen einmal angefangen hat, so bekommen wir am Ende einen ganz vollständigen Sportelntarif. Die Verfassung sagt aber einmal, wenn der Staat sich Hilfsquellen verschaffen müsse, so sei der Weg der direkten Steuer einzuschlagen und die neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Allein wen trifft diese indirekte Abgabe, welche dieses Gesetz aufstellt? Gerade die armen Leute, welche etwa eine Bekanntschaft machen und dann nicht warten können, bis die heilige Zeit vorbei ist. Man wird durch dieses Gesetz gerade die arme Klasse besteuern.

Tschärner zu Kehr. Ich glaube, die Uebung, während der heiligen Zeit nicht zu heirathen, komme von der Achtung her, welche man gewissen Feiertagen zollen soll; man wollte alles unnütze Lärmen, Schreien, Rösseln während dieser Tage vermeiden; hingegen ließ man in besondern Fällen zu, daß Personen, welche sich in dringenden Verhältnissen befanden, sich auch während dieser Zeit copuliren lassen konnten, um nicht in anderweitige nachtheilige Verhältnisse zu kommen. In dieser Beziehung ist nichts natürlicher, als daß man sagt: in der Regel soll zu Vermeidung von allem Lärmen und Unfug eine Copulation während der heiligen Zeit nicht stattfinden; wenn sie aber durch besondere Umstände geboten ist, so kann ja freilich ein Dispensationsschein ertheilt werden. Aber auf keinen Fall soll man daraus eine Finanzquelle machen, sondern die Dispensation soll unter der bestimmten Bedingung gegeben werden, daß jeder unnütze Lärm und Unfug, welche andere Personen ärgern könnte, vermieden werden solle. In diesem Sinne wünsche ich, daß auch in Zukunft Dispensationen stattfinden, allein unentgeltlich.

Rischar. Ich muß mich ebenfalls gegen das Dekret erheben und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich die Konsequenzen desselben fürchte; es könnten leicht später bei andern Anlässen unter irgend einer Form weitere Dekrete hier vorgelegt werden, durch welche in einer dem Anscheine nach vielleicht ganz billigen Weise Sporteln bezogen würden. Dieses halte ich aber als nicht verträglich mit der Verfassung, welche uns den Weg vorzeigt, auf welchem die Regierung zu Geld gelangen kann. Ein andrer Grund ist derjenige, den schon Hr. Stämpfli angeführt hat: diejenigen Leute, welche genöthigt sind, während der heiligen Zeit zu heirathen, sind gewöhnlich nicht diejenigen, welche rösseln, tanzen und sich lustig machen, sondern es ist die ärmere Klasse; die Reichen werden selten in solche Verhältnisse kommen, oder aber, wenn der Fall bei ihnen eintritt, so wird es ihnen wenig oder gar nichts machen, die Sportel zu bezahlen, weshalb sie bei ihnen auch nicht einmal den Zweck einer Buße erreicht. Ich möchte davor warnen, mit solchen Gelegenheitsgesetzen hieher zu kommen, wodurch Grundsätze angegriffen werden; wenn wir heute das Dekret in Kraft erkennen, so müssen wir consequenterweise späterhin solche Gesetze auch annehmen.

Bühberger. Ich bin ebenfalls so frei, den Antrag des Hrn. Gygar zu unterstützen; ich frage nämlich: was wollte die Regierung eigentlich mit einem solchen Gesetz? Ich finde hier nur zwei Punkte: entweder wollte sie sich eine Einnahmsquelle eröffnen, oder durch eine Auflage das Heirathen während der heiligen Zeit und das bloß einmalige Verkünden erschweren. Will die Regierung wirklich eine Finanzquelle eröffnen, so erreicht sie ihren Zweck durchaus nicht, denn wenn man von Finanzzerrüttung sprechen will und eine solche wirklich da wäre, so würde das vorliegende Gesetz wenigstens nichts dagegen nützen, indem die bisherigen Gebühren nach einer Berechnung, die ich gemacht habe, nicht einmal Fr. 500 per Jahr abtragen würden. Ein

Finanzgesetz kann somit der vorliegende Entwurf nicht sein; es wäre überdies lächerlich, mit einem solchen Gesetze den Finanzen aufzuhelfen zu wollen. Bezweckt man aber nach und nach durch Erlassung mehrerer solcher Gesetze den Finanzen aufzuhelfen, so ist es jedenfalls besser, daß man sie in Harmonie mit den übrigen Abgaben bringe und ein eigentliches System mache. Bezweckt man aber durch das Gesetz eine Beschränkung des Heirathens während der heiligen Zeit und eine Beschränkung der ausnahmsweisen bloß einmaligen Verkündung, so ist dieses Mittel durchaus nicht geeignet dazu, denn die Dispensation gegen Erlegung einer Gebühr wird als ein Privilegium erscheinen, welches dem Einen gar nichts macht, den Andern aber drückt. Wer Geld genug hat, bezahlt die Gebühr und erhält dafür die Bewilligung; wer aber nichts besitzt, kann sie gar nicht erhalten. Der arme Mann wird sagen: Warum gestattet man dem Reichen etwas, das ich, welcher sich in nämllichen Verhältnissen befindet, wie er, nicht genießen kann, weil es mir unmöglich ist, das Geld dazu aufzutreiben? Das Gesetz wird gegenüber dem ärmern Bürger in einem sehr gehässigen Lichte erscheinen, und weil es überdies nichts nützt, so unterstütze ich ebenfalls den Antrag, es möge nicht angenommen werden.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich will mit kurzen Worten auf die gemachten Einwürfe antworten. Hr. Gygar hat gesagt, es sei auffallend, daß man nun auf einmal mit einem solchen Gesetze komme, allein mir wenigstens ist es durchaus nicht auffallend. Hr. Gygar glaubt, es werde dadurch den Betreffenden freigestellt, gegen eine Gebühr selbst während der verbotenen Zeit zu heirathen. Allein war eine solche Ausnahme nicht auch schon früher erlaubt? Der Regierungsrath hat gefunden, es sei nur recht und billig, daß Diejenigen, welche sich während der verbotenen Zeit copuliren, oder bloß einmal verkünden lassen, auch Etwas bezahlen, wenn sie die Bewilligung auf der Centralpolizei erheben. Wenn man berechnet, wie viel unsre Bureaur kosten, so wird man gewiß auch billigen müssen, daß Diejenigen, welche sie in Anspruch nehmen, auch Etwas zur Deckung der Kosten beitragen. Man spricht von den Sporteln, wie wenn sie etwas ganz Neues wären, allein wir hatten bis auf den heutigen Tag stets Sporteln und zwar ziemlich viel. Was würden Sie sagen, wenn der Regierungsrath beabsichtigte, billige Sporteln für Tanzbewilligungen u. einzuführen; ich würde behaupten, das sei kein heutiges Gewächs, denn seitdem ich Mitglied des Großen Rathes bin und schon früher, als man anfing, mit den Einnahmen zu kurz zu kommen, hat man durch derartige kleine Gebühren den Finanzen, wenn schon nicht im Großen, so doch wenigstens zum Theil im Kleinen nachgeholfen. Diese Rücksichten haben den Regierungsrath bewogen, das Dekret hierher zu bringen; es werden sehr oft solche Bewilligungen nachgesucht. Wie gesagt, die Dispensationen von einer oder zwei Verkündungen, so wie die Erlaubniß, während der verbotenen Zeit sich copuliren zu lassen, hatten schon früher bestanden, und es wird daran nicht das Geringste verändert. Ich empfehle Ihnen daher das Dekretlein, wie es ist, zur Annahme.

Das Eintreten wird mit 84 gegen 81 Stimmen beschlossen und das Dekret im Uebrigen unverändert angenommen.

Vortrag des Regierungsraths über die Mahnung des Hrn. Pfarrer Stoof zu Delsberg, datirt vom 1. November 1850, wodurch er die Behandlung einer im Mai 1849 eingegangenen Beschwerde wegen Entziehung der Staatsbeiträge an die deutsch-reformirte Schule im Jura verlangt.

Moschard, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen bereits, daß seit dem Jahr 1835 die deutschen Bewohner des Jura, welche meistens Aliberner sind, sich mehrfach an die Behörden gewendet haben mit dem Gesuch, Sie möchten deutsche Schulen im Jura errichten. Es wurden in Folge davon auch mehrere Schulen errichtet, allein dieselben wurden vom Staate sehr wenig unterstützt, so daß die deutschen Familienväter, welche meistens arm sind, die meisten Beiträge liefern mußten. Es kam daher hier und da der Fall

vor, daß solche Privatschulen eingiengen, weil die betreffenden Familienväter es nicht vermochten, sie länger zu unterhalten. Dieses Verhältniß dauerte fort bis zum Jahre 1846, wo man diesen Leuten endlich Schulen gab, weil man in Betrachtung zog, daß die deutschen Bewohner des Jura dort meistens als Pächter angestellt seien und ihren Aufenthalt nicht bleibend daselbst haben. Diese Leute bleiben im Jura meistens 9 bis 10 Jahre und kehren nachher wieder zurück in das Emmenthal oder sonst in ihre Heimath, und wenn sie dann nicht schreiben und lesen können (denn die französischen Schulen können sie wegen des Mangels an Sprachkenntniß nicht besuchen), so ist es klar, daß für sie nicht genugsam gesorgt worden ist. Man hat dagegen gesagt, wann diese Leute etwas lernen wollen, so sollen sie in die französischen Schulen gehen. Das hätten sie allerdings nach dem Gesetze von 1835 thun müssen, allein da sie im Jura nicht eingebürgert sind, so hat man hier auch den Grundsatz angenommen, man müsse für ihren Unterricht in deutscher Sprache sorgen. Es wurden daher wirklich deutsche Schulen errichtet, allein vom Staate nicht gehörig unterstützt; man verabreichte ihnen die Unterstützungen bloß per Semester oder per Jahr, so daß sie stets beschränkt in den Mitteln waren, und dieses war denn auch der Grund, warum seit dem Jahre 1849 in Delsberg gar keine deutsche Schule mehr existirte. Auch in Pruntrut hat man sich beklagt, daß die Schule aus den gesammelten Steuern nicht unterhalten werden könne. Ich habe nun die deutsche Schule in Delsberg wieder eröffnen lassen und ihr die ordentliche Staatszulage von L. 200 und eine außerordentliche von L. 50 zugesichert, so daß sie bereits eine Unterstützung von L. 250 erhält; auch in Münster ist ein ähnlicher Beitrag beschlossen worden. Allein damit ist die Sache nicht abgethan, sondern man muß auch dahin trachten, daß diese Schulen im Jura einen geregelten Schulgang nehmen. Die Bittschrift, so wie die Mahnung, welche den Gegenstand des Vortrages macht, wurde zu einer Zeit eingegeben, als von Seite des Staates in dieser Angelegenheit noch gar nichts gemacht war. Da seither Maßregeln getroffen wurden, obgleich freilich nur provisorische, so glaube ich, wir müssen über die Klage der deutschen Bewohner des Jura zur Tagesordnung schreiben, wobei ich die Versicherung abgebe, daß ich mein Möglichstes machen werde, daß die deutschen Schulen im Jura als vom Staate unterstützte Anstalten angesehen werden.

Es erhebt sich eine kleine Diskussion, ob über diesen Gegenstand zur Tagesordnung zu schreiben oder ob dieser Bericht bloß als die Anzeige einer innerhalb der Kompetenz des Regierungsrathes getroffenen Verfügung zu behandeln sei. Mit großer Mehrheit gegen 54 Stimmen wird das Letztere beschlossen.

Folgende Strafnachlassgesuche werden erledigt:

- 1) Andreas Ledermann, in der Cy zu Uzenstorf, welcher vom Richteramt Fraubrunnen am 2. Oktober 1850 wegen unbefugten Kartoffelbrennens zu einer Buße von L. 30, und wegen unbefugten Ausschankens von geistigen Getränken zu einer solchen von L. 10 verurtheilt worden ist und gänzlichen Nachlaß derselben verlangt hat, wird nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Polizeidirektion durch das Handmehr abgewiesen.
- 2) Dagegen wird dem Wend. Schmied auf der Landgarbe und Joh. Fost, Gewächshändler, auf der Schooren, welche das Obergericht am 28. Oktober 1850 wegen H. L. Schlößen ohne Bewilligung zu der Buße von L. 240 verfallen hat, ebenfalls nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Polizeidirektion der Staatsantheil, der nach §. 7 der Polizeiverordnung vom 6. Januar 1824 zwei Drittel beträgt, durch das Handmehr erlassen.
- 3) Franz Quiquerez, Kaufmann, zu Grandfontaine, welcher vom Obergerichte am 25. Juni 1849 wegen Einführung von Tabak in den Kanton zu einer Buße von L. 359. 89 verurtheilt worden war, sucht um Erlaß des Staatsantheiles der Buße nach. Der Antrag des Regierungsrathes und der Polizeidirektion geht auf Abweisung.

Kaiser, gewesener Regierungsrathhalter. Ich befand mich in unmittelbarer Nähe, wo dieses Vergehen stattfand, und ich

muß bezeugen, daß es eher aus Unwissenheit als aus Absicht vorgekommen ist. Quiquerez ist ein sehr braver, aber armer Mann und Familienvater, weshalb ich ihm wenigstens den Staatsantheil an der Buße nachlassen möchte.

Elsäßer, Regierungsrath, unterstützt den Antrag auf Verabridung.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Petent wurde gestraft wegen Einführen von Tabak, welchen er nicht verzollte. Er sagt nun in seiner Vorstellung an den Großen Rath, daß der Tabak nicht verabgibt worden, sei nicht absichtlich geschehen, der Petent sei mit einem andern Fuhrmann gefahren, und als sie sich dem Grenzbureau näherten, sei Quiquerez zurückgeblieben und habe sich veräuert. Bei der Ankunft am Grenzbureau verfaß nun sein Kamerad, den Tabak anzugeben, welcher daher auch confiscirt und infolge dessen der Petent zu Fr. 359 Buße verurtheilt wurde. Das Obergericht, an welches man appellirte, hat diese Buße bestätigt; ob die Angabe des Quiquerez, er habe die Absicht gehabt, den Tabak zu verabgeben, begründet sei oder nicht, ist ungewiß. Ich glaube es wäre in seiner Pflicht gewesen, wenigstens den Wagen nicht zu verlassen, als er sich dem Grenzbureau näherte; dieses ist meine Meinung, und das Gleiche wird unzweifelhaft auch den Richter geleitet haben. Herr Präsident, meine Herren, es wäre das erste Mal, daß ich einen Antrag auf Busnachlaß wegen Contrebande empfehlen würde. Es wurden mir bereits 20 solche eingegeben, allein ich habe stets aus voller Ueberzeugung auf Abweisung angetragen. Ich glaube, wir müssen hier um so strenger sein, als ohnehin der Schmuggel nur in den seltensten Fällen entdeckt wird; es könnte zuletzt Jeder sagen: ich habe die Absicht gehabt, den später confiscirten Gegenstand zu verabgeben, allein ich blieb zurück, und aus Vergesslichkeit wurde dieses und jenes beim Grenzbureau nicht angegeben. Ich bin daher in der Stellung, als Direktor der Polizei, bei Ihnen anzutragen, Sie möchten in das Begehren des Quiquerez nicht eintreten.

Durch Ballotirung wird mit 94 gegen 66 Stimmen dem Petenten entsprochen und im Uebrigen der Staatsantheil der Buße, bestehend in zwei Dritteln, durch das Handmehr nachgelassen.

Verlesen wird eine Mahnung des Herrn Grofrathes Karrer, welche dahin schließt: es möchte der Regierungsrath an die Vollziehung des §. 34 der Militärorganisation gemahnt werden.

Herr Präsident, bemerkt, daß diese Mahnung noch in der gegenwärtigen Session behandelt und dabei auch der Anzug des Herrn Wyß, welcher den gleichen Gegenstand betreffe, vorgenommen werde.

Karlen zu Erlsbach. Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, auch die übrigen Anzüge zu behandeln, welche schon bedeutend längere Zeit vor demjenigen des Herrn Wyß eingegeben wurden.

Herr Präsident, bemerkt, man werde den Anzug des Herrn Wyß deswegen nehmen, weil er mit der Mahnung des Herrn Karrer in Zusammenhang stehe; er würde übrigens für seinen Theil gerne sämmtliche Mahnungen und Anzüge behandeln lassen, allein die Mitglieder der Behörde entfernten sich gewöhnlich, bevor dieses geschehen könne.

Im oberst empfiehlt, mit diesem Gegenstand jedenfalls nicht bis am Samstag zu warten, weil sonst ein Theil der Mitglieder vom Lande nicht mehr anwesend sein werden.

Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.

Für die Redaktion:

R. Schärer, Fürsprecher.

Vierte Sitzung.

Donnerstags den 9. Jenner 1851,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei dem Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brötli, Chopard, Droz, Eggli, Grüring, Künz zu Lyß, Lehmann J. U., Minder, Müller Hauptmann, Pfander Oberst, Röhliberger gewesener Regierungsrath, Schmid Arzt, Stocker, Thurmman, Wälti und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Kanziger, Karlen in der Mühlematt, Lehmann zu Rütbedligen, Spant, Trachsel, Jäggi, Tscharner zu Amsoldingen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Stockmar. Es seien mir einige Bemerkungen erlaubt über die Wahl des Verwalters der Hypothekarkassa, die gestern stattgefunden. Die auf der Staatskanzlei sich befindende Anschlagungsliste wurde mit dem 4. November geschlossen; man hätte demnach diese Wahl schon in der letzten Sitzung vornehmen müssen; warum es nicht geschehen, weiß ich nicht. Durch das Einladungs schreiben wurde sie auf gestern angesetzt, dessen ungeachtet lag gestern noch kein Vorschlag auf dem Kanzleitische und doch hatten die Finanzdirektion wie der Regierungsrath wohl Zeit gehabt, dieß zu thun, da der Termin zur Anschlagung mit dem 4. November zu Ende gieng. Allein man mußte ohne Zweifel warten, bis das Komite im Kasino seinen Vorschlag eingereicht; dieses Komite war denn auch Dienstag Abends versammelt und that seinen Willen kund; aus diesem Grunde zögerte gestern der Regierungsrath seine Vorschläge einzureichen. Als nun die Reihe an diese Wahl kam, erklärte Herr Grofrathspräsident Kurz, er müsse sie verschieben, worauf mehrere Mitglieder sich entfernten. Plötzlich aber erschienen die Vorschläge der Regierung, und ungeachtet des angekündeten Verschiebens, ließ der Herr Grofrathspräsident die Wahl vornehmen. Dagegen hätte man protestiren sollen; allein, warum that man es nicht? Weil man nicht wußte, daß eine bedeutende Zahl von Mitgliedern sich entfernt; als dieselben aber vernommen hatten, was in ihrer Abwesenheit vorgegangen, beklagten sie sich mit Recht. Man wird einwenden, die Mitglieder hätten sich nicht entfernen sollen, dieß ist wahr. Da aber die Wahl verschoben war, so konnte sie nicht vorgenommen werden, ohne vorher an die Tagesordnung gesetzt worden zu sein. Das Institut der Hypothekarkassa ist sehr wichtig, es ist eines der schönsten, welches die Regierung von 1846 hervorgerufen; man hätte demnach nicht so leichtfertig zur Besetzung des Beamten schreiten sollen, der sich darum so große Verdienste erworben. Die Wahl von gestern ist unregelmäßig, sie sollte cassirt werden; jedoch weiß ich wohl, daß es umsonst wäre, auf Kassation anzutragen, die Majorität, die stets einstimmig ist, würde einen solchen Antrag verwerfen. Ich will ihn deshalb nicht stellen; allein ich hielt es für meine Pflicht, die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Thatsache zu lenken.

Herr Präsident. Auf die Bemerkung des Herrn Stockmar habe ich als Präsident folgende Berichtigung zu geben. Es ist allerdings richtig, daß ich anfangs, als ich die Wahl vornehmen wollte, die Vorschläge des Regierungsrathes nicht hatte, sie langten aber später ein, und ich theilte hierauf klar und deutlich dem Großen Rathe mit, ich wolle nun diese Wahl vornehmen. Hätte Jemand dagegen reklamiert, so hätte ich ohne Weiteres

Rücksicht darauf genommen, allein kein Mensch hatte etwas dagegen, und daher glaube ich vollständig gehandelt zu haben, wie es meine Pflicht war. Jedenfalls hätte man eine solche Bemerkung im Augenblick der Wahl selbst machen sollen. Ich weiß nicht, wer abwesend war, allein jedenfalls ist es immer ein Fehler, wenn Mitglieder abwesend sind; es wurden auch noch nach dieser Wahl fernere Wahlen vorgenommen, gegen welche ebenfalls keine Bemerkung gemacht wurde, und wir sind daher nicht censirt anzunehmen, daß sich Jemand entfernt habe. Wenn man von verschiedenen Seiten der Versammlung sprechen will, so denke ich, es werden sich von beiden Seiten Leute entfernt haben.

Herr Präsident. Ich habe die Wahlen der kriegsgerichtlichen Mitglieder von gestern auf heute verschoben, allein wir können dieselben auch heute nicht vornehmen, obschon die Vorschläge jetzt gedruckt sind, denn dieselben sind noch nicht überfesselt. Ich werde dafür sorgen, daß eine gehörige Anzahl der Wahlvorschläge in das Französische übersetzt werden.

Gigon. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich den Herrn Präsidenten an die in Betreff des Herrn Dr. Bafwitz eingelangten Vorstellungen erinnern. Es ist dringend, daß man sich mit diesen Bittschriften, die bereits auf dem Kanzleitsche liegen und mit einer ungeheuren Anzahl Unterschriften versehen sind, so schnell wie möglich befasse, denn heute ist schon der 9. und Herr Bafwitz hat den Kanton am 15. zu verlassen. Wir haben also in dieser Beziehung keine Zeit zu verlieren. Auf der andern Seite ist es wichtig, daß man den Mitgliedern des Großen Rathes die Möglichkeit gebe, die auf der Justizdirektion befindlichen Akten durchzustudiren. Ich ersuche demnach den Herrn Präsidenten, die Vorlage dieser Aktenstücke anzuordnen und den Tag für die Behandlung dieses Gegenstandes zu bestimmen.

Herr Präsident. Die Akten liegen bereits auf dem Kanzleitsche und die Sache wird Morgen in Behandlung kommen.

Es werden mehrere Bittschriften angezeigt, deren Verzeichniß am Schlusse der Sitzung folgen wird.

Tagesordnung.

Zweite Redaktion des Besoldungsgesetzes.

Die zweite Redaktion wird nach dem Antrage des Regierungsrathes mit folgenden Ausnahmen genehmigt.

§. 2.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Nach dem ursprünglichen Antrag hatten die Mitglieder des Großen Rathes, sobald eine Sitzungsperiode länger als 10 Tage dauert, für die folgenden 8 Tage Anspruch auf eine zweite Reiseentschädigung in dem Sinne jedoch, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes wenigstens in 18 Sitzungen der nämlichen Periode erforderlich gewesen wäre, um es zu dem zweiten Bezuge zu berechtigen. Der Regierungsrath schlägt Ihnen hier folgende neue Redaktion vor: „Wer innerhalb 3 Wochen mehr als 12 Sitzungen des Großen Rathes beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.“ Hierin liegt eine bedeutende Vergünstigung, indem dadurch die Bestimmung dahinfällt, daß man 18 Sitzungen des Großen Rathes beigewohnt haben müsse, um die Berechtigung auf ein zweites Taggeld zu erhalten. Wenn eine Sitzungsperiode des Großen Rathes 2 Wochen dauert und 12 Sitzungen abgehalten werden, so wird infolge der neuen Redaktion nur Eine Reiseentschädigung bezogen; fängt aber die dritte Woche an und wird eine dreizehnte Sitzung gehalten, so hat jedes Mitglied, welches auch die dreizehnte Sitzung dableibt, eine zweite Reiseentschädigung. Dadurch — glaube ich — ist allen billigen Wünschen entsprochen. Selbst wenn ein Zwischenraum zwischen die verschiedenen Sitzungen fällt, so wird gleichwohl die zweite Reiseentschädigung bezogen, sobald man nur 13 Sitzungen beigewohnt

hat. Ich muß hierbei noch bemerken, daß die Reiseentschädigungen für die sämmtlichen Mitglieder jeweilen wenigstens 2000 Franken ausmachen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt den Antrag ebenfalls.

Karlen zu Erlenbach. So viel ich mich erinnere, wurde der Ansat über die Reiseentschädigungen bloß mit der Abänderung genehmigt, daß am Plat von 15 Sitzungen zehn Sitzungen gesetzt wurden. Es wurde ganz bestimmt ausgesprochen, daß nach der 10. Sitzung ein Mitglied das zweite Reisegeld beziehen könne. Ich begreife nicht, wie man uns nun einen entgegengesetzten Antrag bringen kann und möchte bei Demjenigen bleiben, was wir beschlossen haben. Der Herr Finanzdirektor hat aufmerksam gemacht auf die vielen Franken, welche man jeweilen für die Reiseentschädigungen ausgeben müsse; es kommt mir aber sehr kurios vor, daß man jetzt bei uns, die wir doch mit großem Schaden hierher kommen, sparen will, während man nicht eintrat, als man unnöthige Besoldungen streichen und den Schreibern ein wenig die „Feten“ stutzen wollte.

Herr Präsident. Ich bemerke, daß die Abänderungsanträge nicht definitiv beschlossen, sondern bloß erheblich erklärt werden. Erst bei der definitiven Redaktion werden die Anträge für dahin und weg angenommen.

Karlen zu Erlenbach. Man hat aber doch 10 Sitzungstage statt 18 festgesetzt.

Herr Präsident. Allerdings, aber dieser Antrag wurde nur erheblich erklärt.

Stämpfli. Hr. Karlen hat allerdings in Etwas recht. Die Anträge werden zwar nur erheblich erklärt, allein es ist der vorbereitenden Behörde nicht erlaubt, bei der definitiven Beratung hier ganz neue Anträge zu bringen, sondern sie hat nur die Wahl, entweder die hier aus der Mitte der Versammlung gefallen, oder aber ihre ursprünglichen Anträge zu empfehlen. Was übrigens jetzt hier von der Regierung vorgeschlagen wird, kommt ungefähr auf das Gleiche hinaus wie der ursprüngliche Vorschlag, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes in wenigstens achtzehn Sitzungen nothwendig sei, um dasselbe zu einer zweiten Reiseentschädigung zu berechtigen, denn so wie jetzt der Antrag lautet, kann Niemand eine zweite Reiseentschädigung erhalten, wenn nicht die dritte Woche der Session angefangen hat. Ich nehme daher den frühern Antrag wieder auf, namentlich da wenige Sitzungen des Großen Rathes drei Wochen lang dauern werden.

Beutler. Ich glaube, wenn Sie billig sein wollen, so können Sie den Antrag auf diese Reiseentschädigung nicht übel nehmen, namentlich wenn sie bedenken, daß die ländlichen Großräthe nur mit Schaden hieher kommen. Ein großer Theil der Mitglieder ist aus der Stadt und hat während der Sitzungen weniger Geschäfte zu vernachlässigen als der ländliche Großrath, welcher eine Landwirtschaft zu besorgen hat, denn sie lassen ihre Güter meistens durch Pächter besorgen. Die meisten dieser Mitglieder wohnen übrigens in der Stadt selbst und können daher ihre Privatgeschäfte nach den Sitzungen immerhin besorgen, und doch haben sie das gleiche Taggeld wie die ländlichen Großräthe.

Thönen. Auch ich finde, der Vorschlag des Regierungsrathes enthalte eine wesentliche Unbilligkeit gegen die Großräthe vom Land. Ein Regierungsrathhalter bezieht alle Tage seine 40 bis 46 Bz. Einkommen. Wenn aber ein Land-Großrath hieher in die Sitzung reifen, seine Familie und seine Geschäfte verlassen muß, so bezieht er nur 4 neue Schweizerfranken. Wer von Weitem herkommt, muß auch am Sonntag hier bleiben und sein eigenes Geld verbrauchen. Ich glaube, die Herren, welche hier in der Nähe wohnen, werden es selbst zugeben, daß dieses eine Unbilligkeit sei. Ich schließe mich dem Antrage des Hrn.

Stämpfli an, daß je nach zehn Sitzungstagen ein zweites Taggeld bezogen werden möge.

Simon. Ich erkläre zum Voraus, daß ich für zehn Tage stimmen werde, allein ich ergreife das Wort, um den Herrn Stämpfli zu fragen, wo er die Vorschrift berichte, welche der vorberatenden Behörde verbiete, bei der endlichen Redaktion neue Anträge zu bringen. Ich frage ihn deswegen, weil ich glaube, eine solche Vorschrift wäre so unzweckmäßig, daß man sie so schnell als möglich aufheben sollte.

Stämpfli. Das Reglement habe ich natürlich nicht auswendig im Kopf, allein ich weiß, daß es den Grundsatz enthält, es solle zuerst eine Fundamentalberatung gehalten werden und die dabei erheblich erklärten Anträge an den Regierungsrath zurückgehen, welcher darüber zu berathen hat, ob sie angenommen werden können. Die endliche Redaktion soll dann bloß die definitive Genehmigung dieser erheblich erklärten Anträge oder aber der ursprünglichen Anträge des Regierungsrathes enthalten. So viel ich mich erinnere, ist aber der Regierungsrath nicht befugt, neue Anträge zu bringen, denn das gleiche Recht müßte natürlich auch jedem Mitgliede der Versammlung zustehen und dann müßten diese neuen Anträge wieder an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, so daß man zu gar keinem Ende kommen könnte.

Steiger zu Riggisberg. Ich hatte auch die Ehre 4 Jahre im abgetretenen Großen Rathe zu sitzen, muß mich aber gleichwohl auf das Bestimmteste gegen die Ansicht des Präopinanten aussprechen. Ich glaube, wenn man nur die Protokolle nachschlägt, so wäre es ganz leicht zu beweisen, daß sich die vorberatenden Behörden sehr oft im Falle befanden, Anträge, welche im Großen Rathe gefallen waren, mit mehr oder weniger Modifikationen wieder zur Annahme vorzulegen. Daß sie das Recht dazu gehabt und dieses Recht auch mehrfach ausgeübt habe, darin glaube ich mich nicht zu irren. Daß in gleicher Weise auch die Mitglieder des Großen Rathes Modifikationen vorbringen dürfen, kann, wie ich glaube, eben so wenig einem Zweifel unterliegen.

Kehrl, Fürsprech. Demjenigen was der Hr. Präopinant so eben gesagt hat muß ich eben so entschieden widersprechen, als er dem Hrn. Stämpfli widersprochen hat, denn im frühern Großen Rathe wurden die bei den Beratungen gefallenen Anträge bloß erheblich erklärt und bei der definitiven Redaktion handelte es sich bloß noch darum, ob man diese erheblich erklärten Anträge oder aber die ursprünglichen Anträge des Regierungsrathes annehmen wolle.

v. Gonzenbach. Ich glaube, allen solchen Zweifeln würde abgeholfen, wenn ein jedes Mitglied ein Reglement in den Händen hätte, oder wenn der Präsident augenblicklich den betreffenden Paragraphen ablesen würde. Ich habe das Reglement nicht in den Händen und wie ich gehört habe, auch wenige meiner Kollegen. Auf der Kanzlei, wo ich dasselbe verlangte, habe ich vernommen, daß es bereits vergriffen sei.

Herr Präsident. Der §. 47 des Reglements lautet folgendermaßen: „Verworfenne, abgeänderte und ganz neue Artikel eines zusammenhängenden Vorschlages sollen mit dem Beschlusse der Versammlung an die Kommission oder Behörde zurückgewiesen werden, welche den Vorschlag vorberathen hat. Diese soll die Aenderung oder Zufüge mit den bereits verbindlich erkannten Artikeln in Uebereinstimmung setzen und gehörig abfassen; sie kann aber zugleich auch neue Anträge bringen oder die ersten nochmals empfehlen, und die Aenderungen oder Zufüge sind bloß nach einer zweiten Berathung und Abstimmung über dieselben verbindlich.“ Meine Herren, ich glaube, das sei so deutlich, als nur irgend etwas; daß dieses bis dahin auch stets so gehalten wurde, ließe sich namentlich aus den Beratungen über Gesetzesredaktionen ganz klar nachweisen; ich wenigstens weiß aus meiner eigenen Erfahrung, daß oft Anträge, welche hieher gebracht und erheblich erklärt worden, nachher vom Regierungsrathe wieder mit Zufügen und Abänderungen hieher gebracht worden sind, ohne daß Jemand etwas dagegen einzuwenden hatte.

Herr Berichterstatter. Ich kann nicht begreifen, wie Hr. Stämpfli sagen konnte, der jetzige Vorschlag des Regierungsrathes komme im Resultat ungefähr auf das Gleiche heraus, wie der ursprüngliche Vorschlag. Es ist ein bedeutender Unterschied. Früher konnte man erst nach 18 Sitzungen ein zweites Reisegeld beziehen, während man jetzt schon nach der zwölften, also sobald dreizehn Sitzungen gehalten werden, ein solches beziehen kann. Das ist doch ein merklicher Unterschied. Wenn also eine Sitzung des Großen Rathes länger als zwei Wochen dauert, und ein Mitglied zwar zwei Tage abwesend war, allein in der dritten Woche zurückkommt, und dann die Summe der Tage, während welcher er anwesend war, mehr als zwölf ausmacht, so ist dieses Mitglied bereits berechtigt eine zweite Reiseentschädigung zu beziehen. Ich habe mit dem Antragsteller Hrn. Friedli noch besonders Rücksprache genommen und zur Antwort erhalten, es sei durch diesen Antrag seinen Wünschen ganz entsprechen. Was die Behauptung betrifft, der Regierungsrath sei entweder an die hier gefallenen und erheblich erklärten Anträge oder an seinen eigenen frühern Antrag gebunden, so ist diese Frage durch Ablehnung des Reglements erledigt. Ich erinnere mich noch deutlich, daß bei der definitiven Redaktion des Gewerbegesetzes ganz neue Anträge gestellt wurden, ohne daß Jemand dagegen Einwendungen aufgeworfen hätte. Da ich glaube, durch den Antrag des Regierungsrathes sei allen billigen Wünschen Rechnung getragen, so empfehle ich Ihnen denselben zur Annahme.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regs.-Rathes 55 Stimmen.
Für die Festsetzung von 10 Sitzungstagen gr. Mehrheit.

v. Gonzenbach. Ich schlage nun folgende Redaktion vor: „Wer in einer Sitzungsperiode mehr als 10 Sitzungen des Großen Rathes beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.“

Durch das Handmehr angenommen.

Die §§. 3 bis und mit 15, Ziffer 6, werden nach dem Antrage des Regierungsrathes angenommen.

§. 15, Ziffer 7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Oberingenieur im Straßen- und Wasserbau waren zuerst Fr. 3500 neue Währung ausgesetzt. Der Regierungsrath empfahl Ihnen für den Fall, daß man einen ausnehmend tüchtigen Mann für diese Stelle bekommen könne, so solle man der Behörde die Befugniß geben, sein Einkommen bis auf Fr. 4000 zu erhöhen. Dieser Antrag wurde erheblich erklärt und zur nähern Begutachtung an den Regierungsrath gewiesen. Der Regierungsrath glaubte, wenn Jemand außerordentliche technische Kenntnisse habe und daher dem Staate von großem Nutzen sein könne, so solle man sich nicht durch eine allzufarge Besoldung in den Fall setzen, diesen Mann nicht anstellen zu können. Daher glaubte man, die Möglichkeit herstellen zu sollen, bis auf Fr. 4000 mit der Besoldung gehen zu dürfen, wenn man dadurch einen Mann von ganz besondern Talenten anstellen könnte. Sie mögen nun über diesen Antrag entscheiden. Der Regierungsrath trägt nicht darauf an, man solle schon jetzt das Maximum der Besoldung eintreten lassen, sondern bloß, daß man nöthigen Falls bis auf die erwähnte Summe gehen könne, und dieses wird man nur dann thun, wenn durch einen solchen Schritt, Jemand der ganz ausgezeichnete Kenntnisse besitzt, angestellt werden kann. Ich mache noch einmal aufmerksam, daß man schon früher einmal eine viel höhere Besoldung, als die gewöhnliche, für diese Beamtung wollte eintreten lassen, nämlich damals, als es sich darum handelte, den Herrn Müller, welcher die Nydeckbrücke baute, für unsern Staatsdienst zu gewinnen. Man hat durchaus Niemanden im Auge, welchen man

etwa zu dieser Besoldung herbeiziehen wollte, sondern der Zweck des Antrages geht bloß dahin, daß für alle Zukunft gesorgt sei und man nicht etwa in einem vorkommenden Fall genöthigt werde, ein Besoldungsgesetz von diesem Umfange abzuändern.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, die Kommission wünsche bei dem Ansatze von Fr. 3500 zu verbleiben; die Baudirektion könne sich immerhin, wenn ein solcher Fall eintrete, dadurch helfen, daß sie vor den Großen Rath trete und eine Erhöhung verlange.

Karlen zu Erlenbach. Ich bin so frei, die letzte Ansicht zu unterstützen. Man schildert den Zustand der Staatsfinanzen so, daß man wahrscheinlich wenig Geld für Bauten haben wird; ich kann daher nicht begreifen, warum man eine Erhöhung dieser Besoldung wollte eintreten lassen.

Gygar Herr Präsident, meine Herren! Wenn man überhaupt bei einer Besoldung dem Regierungsrathe oder der gegebenen Behörde freistellt, mehr oder weniger Besoldung zu geben, so wird dieses der Regierung jedesmal bei der Besetzung einer solchen Stelle Unannehmlichkeiten machen; denn sobald sie ein Mehreres giebt, so wird es nicht fehlen, daß man ihr unterschiebt, sie habe den Mann und nicht das Talent im Auge gehabt; man wird jedesmal sagen, wenn sie nicht Den und Den im Auge gehabt, hätte sie auch nicht diese und diese Besoldung festgesetzt. Die Erfahrung wird vielleicht auch zeigen, daß ein früherer Angestellter, welcher weniger Besoldung hatte, mehr leidet, als ein späterer, welcher mehr hatte. Die Finanzdirektion hat aufmerksam gemacht auf den Herrn Müller, welcher die Nydeckbrücke baute, man wollte diesem 6000 Fr. anbieten, allein er sagte gleichwohl, er wolle nicht kommen. Es hat sich erwiesen, daß wenn man ihn auch bekommen, man vielleicht gar keine gute Acquisition gemacht hätte, wenigstens so habe ich es gehört. Es macht nie gutes Blut im Volk, wenn über eine Regierung solche Beschuldigungen gemacht werden. Ich stelle daher den Antrag, bei dem Ansatze von 3500 Fr. zu bleiben, und gebe Ihnen zu bedenken, was schon die Staatswirthschaftskommission gesagt hat, nämlich, daß wenn man einen bestimmten Mann haben müsse, die Regierung stets noch vor den Großen Rath kommen und eine Erhöhung verlangen könne.

von Gonzenbach. Ich muß diese Ansicht theilen; der Regierungsrath kommt gewiß in Verlegenheiten, wenn man ihm diese Fakultät läßt, denn Derjenige, welchen man anstellt, wird gewiß stets glauben, er sei der Beste, und wenn man ihm nicht das Maximum aussetzt, so wird er nicht zufrieden sein. Wenn wirklich Einer aus dem F. kommt, wie es sonst Keinen giebt, so kann ja der Regierungsrath stets vor den Großen Rath kommen und eine Erhöhung verlangen. Vergleichen Sie diese Besoldung von 3500 fr. Fr. mit den Besoldungen dieser Beamtung in den übrigen Kantonen, so werden sie finden, daß sie immer noch schön bezahlt ist; so hatte z. B. im Kanton St. Gallen der Obergeringieur Herr Regrelli, welcher jetzt einen europäischen Ruf hat, und Direktor des ganzen Eisenbahnnetzes in Italien ist, während sechs Jahren eine Besoldung von 100 Louisd'or; auch Herr La Nicca in Graubünden hat nicht eine höhere Besoldung, und doch sind dieses Männer, deren Namen man aussprechen darf. Ich stimme daher zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, bei dem Ansatze von 3500 Fr. zu bleiben. Der Große Rath ist stets noch da, wenn einmal diese Besoldung erhöht werden muß.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich will versuchen zu zeigen, daß der Erhöhungsantrag nicht ohne Grund gestellt worden ist, und will dafür ein Beispiel anführen, zwar nicht aus der abgetretenen Verwaltung, denn man könnte leicht glauben, es solle ihr ein Vorwurf gemacht werden, sondern aus der vorletzten Verwaltung. Es ist Ihnen erinnerlich, daß man in Saanen und im Simmenthal seiner Zeit neue Straßen baute. Wie viele von den dabei angebrachten Brücken hielten es aus, und wie viele mußten ganz neu gebaut werden von Grund auf? Sie erinnern sich ferner an die Bielerseestrasse, wo man mit einem Devis von 150,000 Fr. vor den Großen Rath kam; ich weiß nicht, ob diese Straße nachher

580,000 Fr. oder 600,000 Fr. gekostet hat. Ich will ferner von der Tiefenaubrücke und Straße reden, von welcher selbst die abgetretene Verwaltung sagte, es wäre besser gewesen, man hätte sie nicht angefangen. Ich erinnere Sie ferner an das Unglück, welches durch das Zusammenstürzen des Gerüstes bei jenem Bau sich ereignete. Der Prozeß, welchen man deswegen gegen den Unternehmer führte, wurde zwar vom Staate gewonnen, allein die verlorenen Menschenleben konnten dadurch nicht wieder hergestellt werden. Ich weiß nicht, ob Herr alt-Regierungsrath Schneider, welcher sich mit den Entsumpfungsangelegenheiten im Seeland besonders beschäftigt, da ist; er würde sagen können, daß man dem Herrn La Nicca, welcher dort die Oberaufsicht führte, 7000 Fr., wenn ich nicht irre, geben mußte. Herr Regrelli hat allerdings einen europäischen Ruf, allein blieb er etwa mit seinen 1600 Fr. in St. Gallen? Nein, er ging eben weg, weil er anderswo bessere Bedingungen fand. Es ist gewiß übel gespart, wenn man den Bazen sparen will, wo Tausende auf dem Spiele stehen. Da die Bezirksingenieure ohnehin nicht sehr stark bezahlt sind, so muß doch ein Mann an der Spitze sein, welcher unabhängig als Haupt des Ganzen dasteht. Wir sind hier im Großen Rathe nicht Techniker und können mit dem besten Willen der Welt technische Fragen nicht entscheiden; dazu braucht es einen Ingenieur, welcher mit seiner Verantwortlichkeit für dasjenige einzustehen hat, was er thut. Was hingegen Herr Gygar gesagt hat, daß die Regierung bei einer schwanke Besoldung in Verlegenheiten gerathe, könnte seine Richtigkeit haben. Ich schliesse mich daher dem Antrage auf 4000 Fr. an, jedoch mit der Modifikation, daß diese Besoldung nicht schwanke gesetzt werde.

Herr Regierungspräsident. Wenn wir darüber zu deliberiren hätten, ob wir nur fixe Besoldungen oder nur Maxima oder Minima festsetzen wollten, so müßte ich auch zum ersten stimmen, und wenn Herr Gygar sagt, schwanke Ansätze seien für Niemand unangenehmer, als für die vorberathende Behörde selbst, so gebe ich es zu. Allein das ist eben nicht die Regel; bloß beim Redaktor des deutschen Tagblattes ist es als Ausnahme definitiv angenommen worden. Ich muß wahrhaftig auch zum Maximum von 4000 Fr. stimmen. Der Herr Baudirektor hat sogar 4500 Fr. angetragen, was aber vom Regierungsrathe abgewiesen worden ist. Auf 4000 Fr. glaubten wir hingegen gehen zu dürfen, obgleich wir auch mit einer solchen Besoldung einen Herrn Regrelli nicht finden könnten, und wenn wir auch einen solchen hätten, so würde er doch bei der ersten Gelegenheit für eine bessere Besoldung weggehen.

von Gonzenbach. Wenn der Herr Regierungspräsident die schwanke Besoldungen selbst für ein Uebel erklärt und sagt, es sei für die wählende Behörde wie für den Gewählten unangenehm, so ist es doch das Beste, daß man keine solchen Besoldungen aufstelle. Noch ein Wort über die Höhe der Besoldung selbst. Noch vor 100 Jahren hätte ich einem guten Ingenieur oder einem guten Juristen ohne Bedenken ebensoviel Louisd'or's gegeben, als jetzt Franken für diese Besoldung ausgesetzt sind, allein gegenwärtig ist es etwas Anderes; diese beiden Berufe haben eine bedeutende Ausdehnung gewonnen; es giebt in allen Ländern polytechnische Schulen, und auch viele junge Leute, welche sich diesem Berufe widmen. Ich bin ganz einig, daß wenn man einen untüchtigen Mann an die Spitze der Bauten stellt, wir jedenfalls an den Bauten vielfach verlieren müssen, was man am Gehalt gewinnt; allein auch mit einer solchen Besoldung, wie sie ursprünglich der Ansatze enthält, werden wir fähige Leute bekommen; ein Stephenson würde nicht hier bleiben, selbst wenn man ihm 10,000 Fr. gäbe. Bei der Bekleidung von Staatsämtern muß auch die Vaterlandsliebe und nicht nur die Besoldung der Hebel sein. Ich will Ihnen ein Beispiel von Patriotismus in dieser Beziehung anführen. Herr Müller, welcher die Nydeckbrücke, welcher die Gotthardstrasse gebaut hat, bezieht in seinem Kanton eine Besoldung von ungefähr 100 Gulden und doch ist es vielleicht der beste Ingenieur, welchen wir in der Schweiz haben. Ich glaube, der Kanton Bern werde unter seinen Leuten auch solche finden, die gute Ingenieure sind und die für eine Besoldung von 3500 Fr. dieses Amt gut versehen werden. Ich trage daher auf eine fixe Besoldung an, die nicht höher gehen soll als 3500 Fr.

Beutler. Ich bemerke bloß, daß es auffallend ist, daß man stets von Sparen spricht und jetzt mit einer Besoldungserhöhung kommen will, da es doch Volkswille ist, daß man spare. Das Volk ist damit einverstanden, daß man durchschnittlich die Besoldung herabsetze, und jetzt will man sie erhöhen! Das finde ich sehr unbillig; ich unterstüge daher den Antrag der Staatswirthschaftscommission. Es würde sich Mancher gerne engagiren lassen, eine solche Besoldung zu beziehen. Auch in andern Kantonen existiren ja gute Ingenieure mit geringerer Besoldung.

Stoßmar. Die frühere Verwaltung beabsichtigte die Besoldungen sämmtlicher Bureauvorsteher auf 2500 Fr. festzusetzen. Wenn man in einem Besoldungsgefesse ein Maximum und ein Minimum aufstellt, so kömmt dadurch die Regierung jedesmal, wo sie einen Beamten zu erwählen hat, in Verlegenheit. Denn dieser glaubt stets das Maximum ansprechen zu können, und ist unzufrieden, wenn er es nicht erhält. Ich halte dafür, es sei die Summe von 3500 Fr. neuer Währung für den Oberingenieur genügend; wählen wir denselben aus den Ingenieuren des Cantons, so wird er um diese Besoldung gerne arbeiten. Ja, wenn man einen Negrelli oder einen La Nicca anstellen wollte, so müßte man von 6 bis 8000 Fr. sprechen, und vielleicht könnte diese Summe noch nicht hinreichen; allein wir besitzen im Cantone gute Ingenieure, die unsern Bedürfnissen vollkommen entsprechen. Man hat gesagt, es seien die Besoldungen in anderen Kantonen noch geringer; allein in anderen Kantonen dürfen die Ingenieure ihren Beruf neben ihren Amtsverrichtungen für sich ausüben. Ich führe die Arbeiten an, die Herr La Nicca behufs der Entsumpfung des Seelandes geliefert hat; diese Arbeiten tragen ihm weit mehr ein, als seine Besoldung. Für solche Männer würden 4000 Fr. so wenig genügend sein als 3500 Fr. Sollte die Hülfe fremder Ingenieure nothwendig werden, so steht es der Regierung immerhin frei, dem Großen Rathe specielle Anträge zu bringen, damit er nicht nur 500 Fr., sondern 4 — bis 5000 Fr. bewillige. Ich stimme also für die Beibehaltung des Ansages von 3500 Fr. und wünsche namentlich, daß man nicht ein Maximum und ein Minimum aufstelle.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man mich fragte, ob ich im Allgemeinen dafür sei, für die Besoldungen höhere und niedrige Ansätze am Plage von fixen festzusetzen, so würde ich entschieden mit Nein antworten. Ich halte dafür, daß man fixe und nicht schwankende Besoldung aufstelle. Allein im vorliegenden Falle muß ich gestehen, daß mir die Möglichkeit vorschwebt, es könnte irgend ein ausgezeichnete Ingenieur bei einem erhöhten Besoldungsansätze kommen, der bei einem geringern Gehalte nicht käme und bei welchem sich eine Erhöhung der Besoldung durch die von ihm in den Bauten gemachten Ersparnisse rechtfertigen würde: Nicht immer das Theuere, sondern oft gerade das Wohlfeilere ist das Bessere. Sollte der Antrag des Regierungsrathes nicht angenommen werden, so möchte ich jedenfalls das Firum von 3500 Fr. empfehlen.

A b s t i m m u n g.

Für Aufstellung eines Maximums und Minimums:	9 Stimmen.
Dagegen	Größe Mehrheit.
Für Fr. 3500	„ 4 Stimmen.
Für Fr. 4000	

Die §§. 16—26 werden nach den Anträgen des Regierungsrathes angenommen.

§. 27.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung kann bestimmen, daß, wie es gewünscht wurde, dieser Paragraph gestrichen werde, jedoch mit dem bestimmten Motive, daß dadurch der spätern Vorlage eines besondern Dekretes über diesen Gegenstand nicht vorgegriffen werde. Wir haben über das Ausschließen der Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes u. von der Betreibung von Privatberufen mehrere Gesetze, welche nicht ganz in Harmonie mit einander sind. Was vorerst die Mitglieder des Regierungsrathes betrifft, so ist hier der §. 11

des Gesetzes vom 25. Januar 1847 maßgebend, welcher Folgendes festsetzt: „Die Mitglieder des Regierungsrathes dürfen weder selbst einen Beruf oder einen Handel betreiben, noch durch Andere für ihre Rechnung betreiben lassen. Sie dürfen in Beziehung auf ihr Amt auch keine Geschenke annehmen.“ Eine spätere Gesetzesverfügung, nämlich die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 setzt fest: „Die Gerichtspräsidenten, die Mitglieder des Obergerichtes und die Angestellten der Staatsanwaltschaft endlich sind von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschlossen.“ Diese Bestimmung unterscheidet sich von der erstern wesentlich dadurch, daß jene, die erstere, vorschreibt, die Regierungsräthe dürfen nicht einmal einen Beruf für sich durch Andere ausüben lassen. Warum dieser Unterschied gemacht ist, läßt sich schwer nachweisen, und es sollte daher ein Regulativ aufgestellt werden, welches die Einen gleich behandelt wie die Andern, Eine bereits ältere Bestimmung über die bezeichneten Beamten enthält der §. 2 des Gesetzes vom 3. December 1831, welcher bestimmt: „Er (d. h., der Regierungstatthalter) soll weder ein Handwerk noch den Beruf eines Advokaten, Notars oder Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke ausschänken lassen.“ Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren, daß diese Bestimmung wieder eine ganz andere ist, als diejenige, welche leztlich für die Regierungstatthalter, Obergerichter u. vorgeschlagen wurde. Es wird daher nothwendig sein, daß man etwas für Alle Geltendes festsetze, sei es in einem engern, sei es in einem weitern Sinne. Ich habe in Erfahrung gebracht, daß in gar keinem Kantone die gesetzlichen Bestimmungen so bindend sind, wie bei uns im Kanton Bern. Wenn sie Rücksicht darauf nehmen, daß die Besoldungen bedeutend herabgesetzt worden sind und daß es sehr große Nachtheile mit sich bringt, die Ausübung eines Privatberufes zu beschränken, so werden Sie mir zugeben, daß es später nothwendig sein wird, für alle Klassen von Beamten ein Regulativ aufzustellen. Nur unter dieser Bedingung kann der Regierungsrath auf Streichung des §. 27 antragen, welcher eigentlich nicht in das Besoldungsgesetz gehört.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission gibt den Antrag auf Streichung ebenfalls zu.

v. Gonzenbach. Ich halte diese Bestimmung für eine der allerwichtigsten, würde aber gleichwohl kein Wort sagen, sondern meine Aeußerung verschieben, bis uns der Regierungsrath eine besondere Vorlage macht, wenn ich wüßte, daß die Streichung dieser Bestimmungen allseits beliebt würde. Da ich dieses aber nicht weiß, so bin ich so frei, schon jetzt meine Ansicht zu äußern. Die Bestimmung, daß es den Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichtes, sowie den Regierungstatthaltern und Gerichtspräsidenten u. untersagt sei, ein Handwerk oder gewisse Berufe auszuüben, läßt sich sowohl vom Standpunkte des Individuums als von demjenigen des Staates aus untersuchen. Ich will zuerst vom Standpunkte des Individuums den Gegenstand beleuchten und glaube, daß namentlich vom Standpunkte der Demokratie eine solche Bestimmung eine wahre Anomalie sei. In der Monarchie unterscheidet der junge Mann, welcher einen Beruf zu wählen hat, zwischen den Privatberufen und dem Staatsdienste; er sieht, daß er auch Militär oder Staatsbeamter werden kann, daß er dadurch eine Versorgung erhält, und in seinem Alter auf eine Pension Anspruch machen kann. Die Monarchie kann aus diesem Grunde dem Individuum sagen: du mußt verzichten auf alle bürgerliche Beschäftigung und zwar eben deswegen, weil du durch den Staatsdienst hinlänglich versorgt bist. In der Aristokratie gibt es zwei Klassen von Bürgern; die eine bildet die herrschenden Geschlechter, die andern sind gegenüber ihnen diejenigen, welche nicht regimentsfähig sind. Die Abfönderung wird gerade dadurch gemacht, daß die herrschenden Geschlechter sagen: Uns vindiciren wir Amt und Ehre, ihr dagegen habt die bürgerlichen Gewerbe. So war es in Sparta und in Rom, so wie auch in den spätern italienischen Republiken. Allein ganz anders soll es in der Demokratie sein. Es giebt nur eine kurze Amtsdauer. Bald ist es die Laune des Volks, bald sind es Intriguen, welche den Beamten zwingen, wieder in das Volk zurückzutreten und es ihm zu einer Nothwendigkeit machen, sich wieder in seine bürgerliche Stellung finden zu können. Das Amt in der Demokratie ist kein Brod und deshalb besteht in vielen Republiken der

Amtszwang, zu welchem wir vielleicht früher oder später auch noch kommen werden. In der Monarchie will der Herrscher die ganze Thätigkeit des Individuums in Anspruch nehmen, weshalb sich denn auch eine eigentliche Beamtenkaste, eine förmliche Bürokratie, eine Art Mandarinenstand bildet, welcher vom Volke ganz abgefordert ist, welcher gleichwohl ändert, wenn schon der Hagel die Saaten zerstört hat, welcher nicht mit dem Volke lebt, kein Herz und kein Mitleid für dasselbe hat. Ich glaube die letzten Jahre hätten uns die Augen darüber öffnen sollen, was es heißt, den Beamtenstand vom Volke absondern. Am meisten läßt sich dafür in der Aristokratie sagen und zwar aus dem Grunde, welchen ich soeben angeführt habe, nämlich weil, wenn der Staatsbeamte auch ein bürgerliches Gewerbe treibt, die Klassen sich vermischen und dadurch der Nimbus aufhört, mit welchem sich die Herrscher umgeben. Ich glaube, man sei in der Schweiz bereits auf dem gefährlichen Punkt angelangt, einen Beamtenstand zu haben und man ist dazu gerade durch die hohen Besoldungen gekommen. Bei einer Integralerneuerung wird jeweilen der neue Große Rath den Beamten in seinem Sinne bestellen wollen und die Beamten werden daher vor einer solchen Krisis stets dafür sein, daß die bisherige Ordnung und die bisherigen Persönlichkeiten beibehalten werden. Gelingt ein Wechsel in der Regierung aber dennoch, so werden gerade diejenigen Beamten entfernt, welche sich für die frühere Regierung am meisten verwendet haben; sie kommen dann mit Frau und Kindern auf die Gasse und müssen der neuen Ordnung nothwendig gefährlich werden. Hat aber der Beamte auch einen bürgerlichen Beruf, ist er ein Landwirth, ein Arzt u., so kann er nachher seinen Beruf wieder ausüben. Ich erinnere in dieser Beziehung an die helvetische Republik. Selbst wenn ein Beamter reich ist, und auch ohne sein Amt leben kann, so wird er doch durch die Nichtwiedererwählung seinem Wirkungskreise entrückt, was immerhin traurig für ihn ist. Erlauben Sie aber dem Beamten neben seinem Amte noch einen Beruf auszuüben, so ist es etwas ganz anderes. Ich gebe zwar zu, daß ein Regierungsstatthalter, welcher zugleich Wirth ist, in ein fatales Licht kommen kann; die Leute werden denken, wenn wir beim Regierungsstatthalter gut ankommen wollen, so müssen wir zuerst in seinem Wirthshause ein Glas Wein trinken. Es gibt natürlich Berufe, von welchen ich zugebe, daß sie sich mit gewissen öffentlichen Beamtungen nicht vereinigen lassen. So wird z. B. ein Gerichtspräsident nicht zu gleicher Zeit Advokat sein und vor seinem eigenen Gerichtshofe plädiren können. Betrachten wir die Sache vom Standpunkte des Staates aus, so erinnere ich Sie daran, daß in den nordamerikanischen Staaten, welche man hier so oft als Beispiel führt, (ich wollte übrigens lieber unsere 500 Jahre alten Republiken könnten in Amerika als Muster angeführt werden) die Ausübung eines bürgerlichen Berufes durchaus nicht von den Beamtungen ausgeschlossen ist. Ich wünsche dringend, daß, wenn später ein Gesetz über diesen Gegenstand kommt, man sich ebenfalls auf diesen demokratischen Boden stelle. Ein ganz neues Verhältniß ist übrigens in Folge des neuen Bundes eingetreten und hier muß vor allem aus die Frage aufgeworfen werden, ob ein Mitglied des Regierungsrathes, des Obergerichtes u. zu gleicher Zeit Mitglied der eidgenössischen Behörden sein könne. Diese Frage hat man im Kanton Waadt berührt, so wie auch im Kanton Aargau, wo man im Interesse der kantonalen Geschäftsführung bloß eine gewisse Anzahl von Beamten in den eidgenössischen Räten sitzen läßt. Ich gestehe, daß ich namentlich im Direktorialsystem nicht begreife, daß ein Mann, welcher Direktor ist und daher im Regierungsrath sitzen soll, zu gleicher Zeit auch Wochen lang im Nationalrathe sein kann. Auch hier führe ich wieder das Beispiel der vereinigten nordamerikanischen Staaten an. Wer Beamter eines Staates ist, darf nicht zugleich im Kongreß sitzen. Der Ehrgeiz, in den höchsten eidgenössischen Räten sich zu befinden, ist gewiß ein sehr gerechtfertigter, denn wer in seinem Kanton so viel Vertrauen genießt, daß er in die obersten Behörden gelangt, muß natürlich auch daran denken, in die eidgenössischen Behörden zu gelangen, wozu er ohnehin vom Volke portirt wird; damit aber durch ein solches Verhältniß die kantonalen Angelegenheiten nicht leiden, so möchte ich die Regierung ersuchen, wenn sie einen solchen Gesetzesentwurf bearbeitet, auch auf dieses neue Verhältniß Rücksicht zu nehmen.

Herr Regierungspräsident. Es ist wichtig, daß man wisse, von welchem Standpunkte aus man geht, wenn man den Artikel streichen will. Der Standpunkt, welchen die Regierung angenommen, ist vom Hrn. Berichterstatter herausgehoben worden und ich will denselben bloß noch ein wenig schärfer bezeichnen. Als die erste Schlußberatung — ich glaube verfloffenen Montag — stattfand, wurde der Artikel von zwei Seiten angegriffen; man sagte von einer Seite, er gehöre nicht in das Besoldungsgesetz, sondern in ein Organisationsgesetz. Dieses ist der rein formelle Gesichtspunkt, welcher die Sache selbst unberührt läßt. Allein man hat auch die Sache selbst angegriffen und zwar namentlich, wenn ich nicht irre, Hr. Stämpfli. Der Regierungsrath wünscht, auf den heutigen Tag mögen Sie die Sache selbst ganz unberührt lassen, unvorgreiflich, wie später die Sache zu erörtern sei, und es möge dieser Paragraph gestrichen werden, weil er allerdings eine Bestimmung enthält, die ihrer Natur nach nicht in ein Besoldungsgesetz, sondern in ein Gesetz über die Organisation der Behörden gehört. Wenn einmal die Sache selbst behandelt wird, so wird der Gesichtspunkt, welchen Hr. v. Gonzenbach auseinandergesetzt hat, auch derjenige sein, welcher in der vorerwähnten Behörde maßgebend sein dürfte, indem als allgemeiner Satz bereits ausgesprochen wurde, daß mit der Herabsetzung der Besoldungen die Beschränkung der Berufsausübung zwar nicht ganz aufgehoben, allein doch modificirt werde. Hr. v. Gonzenbach hat die Frage aus dem doppelten Gesichtspunkte des einzelnen Individuums sowohl, als des Staates aufgefaßt und klar auseinandergesetzt, daß die Ausschließung der Beamten von den Berufen gerade undemokratisch ist. Ich will nur noch den Schluß ziehen aus den Zahlen, welche Hr. v. Gonzenbach angeführt hat, ich will bloß noch den Strich darunter machen und addiren. Wenn man die Beamten streng von allen Berufen ausschließt, so können in Zukunft bloß noch zwei Klassen von Staatsbürgern zu Beamtungen gelangen; die erste dieser Klassen besteht aus denjenigen Leuten, die, weil sie hinreichend Kapitalvermögen besitzen, auch ohne Beruf leben und daher eine Stelle annehmen können, weil sie nichts zu opfern haben. Dieses ist die reichste Klasse der Staatsbürger, welche man mit dem Namen Rentiers zu bezeichnen pflegt; diesen Leuten thun wir mit der Ausschließung nicht weh, denn diese sind, wenn sie von der Beamtung entlassen werden, wieder Dasjenige, was sie vorher waren, nämlich reiche Leute. Die andere Klasse ist diejenige, welche zwar nicht von den Zinsen lebt, allein auch keinen Beruf ausübt, sondern halt die Zeit verschleudert mit Kartenspielen u.; auch diese brauchen, um ein Amt auszuüben, keine Handlung, kein Gewerbe, keinen Bauernhof aufzugeben, und befinden sich noch wohl dabei. Allein es leidet bei einer solchen Ausschließung gerade der Mittelstand, also derjenige Stand, auf dessen Hebung wir hier am meisten bedacht sind. Was die Ausschließung der einzelnen Arten von Berufen betrifft, so ist es nicht einmal ganz richtig, was der Präopinant gesagt hat, nämlich, daß der Gerichtspräsident nicht auch zugleich Advokat sein könne, denn im Kanton Aargau besteht dieß Verhältniß wirklich. Der Gerichtspräsident von Lenzburg z. B. darf Advokat sein, nur darf er nicht innerhalb seines Amtsbezirks practiciren. Ich will dieses Beispiel zwar nicht als Muster anführen und bin ganz einverstanden, daß es Berufe giebt, welche sich mit gewissen Beamtungen nicht vereinbaren lassen. Ich möchte, was von Hrn. Stämpfli angeführt wurde, nicht bei Seite setzen, allein es scheint mir doch, die Bestimmung des Gesetzes vom Dec. 1831 sei von ihm zu streng und zu unbillig beurtheilt worden. Es wurde gefragt: warum soll ein Handwerker, z. B. ein Schlosser, ausgeschlossen sein, während der Besitzer einer Eisenschmiede oder einer Schmelzhütte in den Behörden sitzen darf? Das ist ganz natürlich; es giebt gewisse Handwerke, wo man selbst Hand anlegen muß; ich kann nicht Müller sein und dem Müllerglöcklein abpassen, bis ich die Frucht ausschütten muß, allein ich kann sehr wohl eine Eisenschmiede verwalten oder verwalten lassen und zugleich im Regierungsrathe sitzen. In Zürich practicirt der Bürgermeister Zehnder als Arzt, und ebenso im Aargau der Präsident des Regierungsrathes Hr. Wieland; man ruft ihm vielleicht mitten aus einer Sitzung hinweg zu einer Kindbette. Dieses billige ich nun zwar nicht, da der Arzt nicht auf sich warten lassen kann, sondern zu seinem Patienten gehen muß und daher nicht in der Behörde sitzen kann; es ist ganz natürlich, wenn das Gesetz von 1831 die Advokatur, das Notariat und den Beruf eines Rechtsagenten,

so wie denjenigen eines Arztes von den wichtigern Beamtungen ausschließt; ebenso muß ein Handwerk, wo Jemand vom Morgen bis zum Abend die Werkzeuge in den Händen haben und selbst arbeiten muß, unverträglich sein mit der Bekleidung von Stellen, während bei andern Berufsarten dieses nicht der Fall ist. So viel, um einen vorläufigen Standpunkt anzugeben, von welchem die Regierung ausgehen wird.

Stockmar. Die beiden vorhergehenden Redner haben Fragen berührt, die sowohl in den Monarchien als in den Republiken große Schwierigkeiten darbieten. Herr v. Gonzenbach sagt nun, daß sich in Folge unserer Einrichtungen ein Beamten-corpora bilde, welches, außer den Amtsverrichtungen, von jedem Berufe ausgeschlossen sei, so daß bei einem Regierungswechsel die meisten Beamten sich auf der Gasse befinden können; er hat ferner, betreffend diesen Gegenstand, eine Organisation in Aussicht gestellt, die ich allen demokratischen Grundsätzen zuwider finde und auch durchaus nicht billigen könnte. Es ist richtig, daß in Folge eines Regierungswechsels eine ganze Klasse von Bürgern, zahlreiche Familienväter sich plötzlich aller Existenzmittel beraubt sehen können; dieß geschieht aber nur, wenn man ausschließlich ist, wenn man nicht einen einzigen Mann dulden will, der der herrschenden Ordnung der Dinge nicht in Allem huldigt, ohne daß er sich jedoch feindseliger Handlungen schuldig gemacht. Ich weiß wohl, daß man letztes Jahr eine andere Sprache geführt; man sagte nur: „Wir werden die gesunden Elemente des Volks auswählen, welcher Klasse sie angehören mögen.“ Hätte man so gehandelt, so wäre dasjenige, was so eben Herr v. Gonzenbach gesagt, im Kanton Bern nicht zur Wirklichkeit geworden. Ich würde nie einem Familienvater anrathen, seinen Sohn einem Staatsdienste zu widmen. Soll jedoch dieser Verhältnisse wegen das ganze gegenwärtige System umgestürzt und einem Mitgliede des Regierungsrathes gestattet werden, Müller oder Wirth zu sein? Nein, meine Herren, sonst könnte die Demokratie dem Volke gehässig werden. Nicht in der Hauptstadt sind die Beispiele zu suchen, nein, sondern man versetze sich in die Bezirke, in die kleinen Städte und Bäuerergemeinden; man schaue da, ob das Volk es gerne sehen würde, wenn ein Regierungsstatthalter oder ein Gerichtspräsident einen Beruf ausüben oder Handel treiben könnte; dieß würde dem Volke gehässig, denn solche Beamten hätten ein Monopol in den Händen. Es ist nicht zu verhehlen, daß das gegenwärtige System auch Uebelstände darbietet; deswegen habe ich mich stets einer zu großen Herabsetzung der Besoldungen widersetzt; denn dadurch würde die Regierung der Aristokratie und Oligokratie in die Hände gespielt. Der Herr Regierungspräsident hat das, was ich seiner Zeit gesagt, bestätigt, nämlich, daß nur zwei Klassen von Bürgern sich fernerhin dem Staatsdienste widmen werden, die Reichen, die Rentiers und diejenigen, die ihre größte Zeit in den Wirthshäusern zubringen, d. h. die Oligokraten. Ich habe Ihnen die Nachteile der zu großen Reduktionen geschildert; ich weiß zwar wohl, daß Ersparnisse nothwendig sind; was ist denn zu thun? Es bliebe noch ein Mittel übrig, um diesem Uebelstande abzuhelfen, dieses bestünde in der Verminderung der Beamten, damit man die Fortbestehenden gehörig bezahlen könne. Die Mitglieder des Regierungsrathes z. B., die vor dem Jahre 1837 17 an der Zahl waren, wurden auf 9 reduziert; vielleicht könnte man sie jetzt auf 7 reduzieren; sie hätten natürlich mehr Arbeit, dafür würden sie aber auch besser bezahlt. Mag man nun die Besoldungen vermindern, die Amtsdauer auf 4 oder 6 Jahre festsetzen, so wird der Staatsdienst in einer Demokratie eine neue Laufbahn sein; in Folge der Gesamtverneuerung wird immer eine gewisse Anzahl von Beamten auf dem Trocknen sitzen; es sind also auf beiden Seiten gleich viel Uebelstände; das Beste ist demnach, das bereits Bestehende festzuhalten. Kann man nun bei den im vorliegenden Gesetze aufgestellten Ansätzen den Beamten untersagen, irgend einen Beruf neben ihren Amtsverrichtungen auszuüben? Ich will mich darüber nicht aussprechen, indem diese Frage nicht in dieses Gesetz gehört, sondern in ein zu erlassendes Gesetz über die Unvereinbarkeit der einzelnen Beamtungen mit der Ausübung von Berufen. Es ist möglich, daß man dann nicht so viele Beschränkungen aufstellen, sondern etwas weiter gehen wird; ich glaube man werde hinsichtlich der Regierungsstatthalter,

der Gerichtspräsidenten und einiger anderer Beamten, die bereits bestehen, Vorschriften beibehalten müssen und ihnen nur den Landbau gestatten. Ich wünschte demnach, man möchte den Regierungsrath einladen, uns so schnell wie möglich ein Gesetz über die Unvereinbarkeit der Beamtungen und Berufe vorzulegen. Derselbe hätte ferner zu untersuchen, welche Beamtungen aufgehoben und verschmolzen werden können. Auf diesen Gegenstand wünschte ich die Aufmerksamkeit der Regierung zu lenken.

v. Gonzenbach. Nur noch zwei Worte und ich möchte um Verzeihung bitten, daß ich damit die Diskussion verlängere. Ich würde auch das Wort nicht noch einmal genommen haben, wäre ich dazu nicht durch bittere Bemerkungen von Seite des Herrn Stockmar veranlaßt worden. Ich glaube, durch mein Votum nicht Anlaß zu Seitenhieben gegen die jetzige Verwaltung gegeben zu haben, wie man solche hier angebracht hat, indem man ihr den Vorwurf der Ausschließlichkeit machte. Die Ausschließlichkeit ist gewissermaßen eine Folge jeder Integralerneuerung und ich frage Sie, war dieselbe nicht auch vorhanden unter der frühern Administration? Oder glaubt etwa Herr Stockmar selbst, sie sei nicht ausschließlich gewesen? Ich gehe noch weiter und frage Herrn Stockmar, ob er es über sich bringen könnte, nicht ausschließlich zu sein? Dazu gehört eine große Selbstüberwindung. Der Souverän kann die Ausschließlichkeit wollen und es ist gewissermaßen eine Nothwendigkeit, daß die gesetzgebenden, die administrativen und richterlichen Behörden vom gleichen Geiste besetzt seien. Ich erinnere Sie an ein anderes Land, an die Republik der Vereinigten Staaten von Amerika und zwar erlaube ich mir das Beispiel des Generals Jackson anzuführen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Befugniß, nicht weniger als 12,000 Beamte zu ernennen, und als General Jackson zum Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt wurde, erneuerte er sämmtliche 12,000 Beamten. Sie sehen also, daß die Ausschließlichkeit auch in andern republikanischen Ländern besteht.

Stockmar. Nur eine kurze Bemerkung. Ich erkläre, daß ich keineswegs den Herrn v. Gonzenbach im Auge hatte; ich weiß sogar, daß er, was ihn anbetrifft, das heut zu Tage geltende Ausschließungssystem durchaus billigt. Ich behaupte, daß die Regierung von 1846 nicht so ausschließlich wie die jetzige gewesen. (Mehrere Stimmen von der Rechten: Hoho!) Herr v. Gonzenbach weiß auch, was ich ihm in dieser Beziehung gesagt, nämlich daß ich gewünscht, es wäre schon die abgetretene Regierung nicht so weit gegangen, wie sie es gethan.

v. Gonzenbach. Die Worte des Hrn. Stockmar sind mir sehr willkommen!!

Fischer, gew. Schultheiß. Herr Präsident, meine Herren! Wir kommen im Laufe der Diskussion auf einen Boden, der gar nicht zur Berathung des eigentlichen Gegenstandes gehört. Man hat uns gesagt, es sei viel besser und einfacher, die Beamtenstellen zu vermindern als die Besoldungen und man hat uns vom Regierungsrath gesprochen und von Gerichtspräsidenten, die reduziert werden könnten. Allein ich möchte fragen, wie das mit der Verfassung übereinstimmt! Ich rufe den §. 34 derselben an und den §. 47, welcher sagt, daß in jedem Amtsbezirk ein Gerichtspräsident sein soll; und hinterein kommt dann noch die Jury. Die Verfassung führt also neue Gerichtsbehörden ein und bestätigt alle alten. Im §. 34 sagt die Verfassung ganz bestimmt: der Regierungsrath soll aus 9 Mitgliedern bestehen. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte auch wissen, was man dazu gesagt hätte, wenn der Antrag gestellt worden wäre, die Mitgliederzahl auf 7 oder 5 zu reduzieren? Hätte man da nicht von Diktatur, die man einführen wolle, gesprochen und ich weiß nicht von was? Es ist also unmöglich eine Reduktion dieser Beamtenstellen vorzunehmen. Erhöht man aber die Besoldungen, so würden die Inkonvenienzen, welche der Herr Regierungspräsident angeführt hat, noch in viel höherem Maße eintreten. Der Paragraph, welcher die Inkompatibilität der Berufe mit dem Amte berührt, gehört zwar nicht hieher und kommt nach meiner Ansicht gar nicht in das vorliegende Gesetz; er muß also übergangen werden. Ich möchte daher den vor-

liegenden Artikel durchstreichen helfen und das Gesetz gewärtigen, welches uns der Regierungsrath über die Inkompatibilität bringen wird. Alles in der Welt hat zwei Seiten. Man wird die Inkompatibilität der Berufe mit dem Amte aufstellen und sie wird ihre gute und schlimme Seite haben; so verhält es sich auch, wenn man den Grundsatz der Vereinbarkeit aufstellt. Was aber die Ausschließlichkeit anbetrißt, wenn man davon reden will, so möchte ich fragen, wo sie allfällig größer war, jetzt oder früher? Doch ich wünsche, daß man sich nicht auf diesen Boden lasse und schließe also, indem ich mich für den Antrag auf Streichung des Paragraphen ausspreche.

Karlen von Erlench. Man hat der frühern Verwaltung vorgeworfen, sie sei ausschließlicher gewesen als die gegenwärtige. Ich möchte nun einfach fragen: ob früher nicht mehr konservative Beamte im Verhältnis zu der Volkszahl, welche die Verfassung verworfen hat, angestellt waren, als heute liberale im Verhältnis zu der Volksstimmung des Kantons? Denn das ist der richtige Maßstab.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur ein Paar Worte über den Gesichtspunkt, welchen Herr Gonzenbach festgehalten hat, daß nämlich in der Demokratie der Grundsatz der Vereinbarkeit gehandhabt werden soll. Die Diskussion, welche sich heute über diesen Punkt verbreitet, hat nämlich Einfluß auf den Gesetzesentwurf, den uns die Regierung vorlegen wird. Deshalb erkläre ich jetzt schon, daß ich diesen Gesichtspunkt nicht in dieser Ausdehnung anerkennen möchte. Bei mir ist das Leitende in dieser Sache das: ob der Beamte zur gewissenhaften Ausübung seines Amtes seine ganze Zeit in Anspruch nehmen muß. Ist dieses der Fall, dann soll er keinen andern Beruf neben seinem Amte ausüben dürfen. Dieses ist vorzüglich der Fall und zwar nicht nur in Bern, sondern in allen größern Kantonen, bei den Oberrichtern und den Mitgliedern des Regierungsrathes. Denn wer die Geschäfte eines Oberrichters und eines Mitgliedes des Regierungsrathes kennt, wird begreifen, daß es unmöglich ist, noch eine andere Beschäftigung zu haben, wenn das Amt nicht darunter leiden soll. Wie schon bemerkt, das ist für mich der leitende Gesichtspunkt: wird die Zeit eines Mannes durch das betreffende Amt vollständig in Anspruch genommen oder nicht? Ich gebe zu, daß man bei den untern Stellen vielleicht zu weit ging, wo das Amt nicht die ganze Zeit in Anspruch nimmt, sondern wo vielleicht die Hälfte derselben oder wenigstens ein Theil noch zu anderer Verwendung übrig bleibt. Bei denselben soll man allerdings gestatten, neben dem Amte noch einen Beruf zu treiben. Allein hiebei möchte ich denn nicht gewisse Distinctionen machen. Denn ich kann die Unterscheide, welche der Herr Regierungspräsident zwischen Handwerkern und Fabrikanten gemacht hat, nicht theilen. Es ist allerdings richtig, daß es mit den eigentlichen Handwerkern eine andere Bewandniß hat, als z. B. mit einem Bierbrauer. Allein es kann auch ganz gut geschehen, daß ein Handwerker, ich nehme an, es sei ein Schlosser, eine Anzahl Gesellen hat; er braucht gar nicht selbst zu arbeiten, sondern hat seinen Meistergesellen, der das Geschäft leitet, und er kann daher, wenn man einen Beruf zulassen will, ebensogut im Regierungsrathe sitzen, als ein Bierbrauer. Warum sollte dieß nicht möglich sein? So verhält es sich mit einem Handelsmann; warum sollte dieser zum Amte Zutritt haben, der Handwerker aber nicht? So geht es mit allen andern Berufen. Der Erfolg einer Untersuchung ist aber der, daß die großen Herren zu den Aemtern zugelassen werden, die kleinen Berufe aber nicht. Was nun speziell den ärztlichen Beruf betrifft, so sagt man freilich, daß der Arzt gesetzlich verpflichtet sei, Jeden, der ihn anspricht, zu besorgen. Man könnte es in diesem Punkte machen, wie es z. B. in Zürich auch ist, wo der Arzt diese Pflicht nicht hat, wie der Advokat, der sie auch nicht hat. So viel über die Frage selbst. Was die Ausschließlichkeit betrifft, darüber kein Wort, als das: man hat der frühern Verwaltung vorgeworfen, sie sei ausschließlich gewesen, man hat es ihr zur Sünde angerechnet und als Agitationsmittel benutzt, um das Volk gegen sie aufzuregen. Nun hätte ich geglaubt, die neue Verwaltung sollte diesen Fehler vermeiden, wenn es ein Fehler ist.

Herr Präsident erinnert in Bezug auf den Gang der Berathung an die bisherigen Bestimmungen des Reglements.

Fischer, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Nur zwei Worte und zwar werde ich mich ganz an die Sache halten. Es ist von ziemlicher Wichtigkeit, wie dieselbe entschieden wird. Ich glaube auch, ich könne ziemlich unbefangen sprechen und Sie mögen so oder anders entscheiden, so wird es auf mich keine Rückwirkung haben. Auf die Sache selbst lege ich aber ein großes Gewicht. Es ist Ihnen Allen bekannt und es liegt auch mehr oder weniger in der Natur der Dinge, daß die Gesetzgebung je länger je komplizirter wird und daß sie je länger je mehr mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Folge davon ist, daß es je länger je schwieriger ist, Männer zu finden, welche man zur Administration brauchen kann, ohne daß sie gerade sogenannte studirte Leute sind. Nun glaube ich aber, in einem Lande, wo sich ein wahrhaft demokratisches und republikanisches Leben entwickeln soll, sollte man auch verhindern können, daß nur studirte Leute zu Aemtern gelangen. Das ist nun sehr schwer und wird immer schwieriger, weil die Verwicklung in der Gesetzgebung nicht kann überwunden werden. Allein, wenn es schwer hält, den Grundsatz durchzuführen, so sollte man wenigstens das thun, was man in der Hand hat. Das ist ein Grund, warum ich die Vereinbarkeit der Berufe nicht verbieten möchte. Ich muß zwar vollständig anerkennen, daß, so lange Jemand Mitglied des Regierungsrathes ist, derselbe seine ganze Zeit dem Amte ausschließlich widmen muß und daß er, wenn ihm auch nebenbei ein anderer Beruf gestattet ist, denselben nicht ausüben kann. Allein ich möchte bei diesem Anlasse denn doch einen Unterschied machen, der seine praktischen Folgen hat und daran erinnern, daß wir bereits wegen des zu streng festgehaltenen Grundsatzes der Unvereinbarkeit ein Mitglied des Regierungsrathes verloren haben. Es kann nämlich Jemand in Assoziervershältnissen stehen, in Verhältnissen, die es ihm wohl möglich machen, ein Amt anzunehmen, sich vier Jahre lang demselben zu widmen und doch zu erwarten, daß das Geschäft auch ohnehin seinen Fortgang habe, indem es unterdessen durch Associrs oder gute Angestellte geleitet wird. Schließen Sie aber alle Berufe aus, so ist derselbe Mann, trotz dem, daß er seine Zeit dem Geschäft hätte widmen können, auch vom Amte ausgeschlossen. Diese Strenge möchte ich nun vermeiden. Ich möchte daher den Antrag des Regierungsrathes empfehlen, ganz abgesehen von den politischen Farben, da wir in einer Zeit leben, wo Jedermann denken kann, wie sehr Alles den Wechselfällen aller Art unterworfen ist. Ich wiederhole es, wenn wir wahrhaft republikanische Institutionen und Gerechtigkeit gegen Alle wollen, so müssen wir dahin wirken, daß es nicht nur studirten Leuten möglich sei, zu Aemtern zu gelangen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren, die Aufgabe, welche ich im Schlussrapport habe, ist eine sehr leichte und kurze. Ich bedaure nur, daß man sich über den §. 27 so weitläufig verbreitet hat. Ich hätte dieses nicht erwartet, aus dem ganz einfachen Grunde, weil man doch von allen Seiten darüber einverstanden zu sein scheint, dieser Paragraph gehöre nicht hierher, sondern in ein neues Gesetz, wo er ohne Zweifel noch einmal zu einer langen Diskussion Veranlassung geben wird. Ich will daher noch einmal erklären, daß die Regierung sich veranlaßt findet, aus formellen Gründen diesen Paragraph zurückzuziehen. Es ist aber auch noch ein anderer Grund, weil dieser Paragraph nicht im frühern Entwurfe enthalten war und es also nicht ganz gut angeht, ihn hier etwas gezwungen hineinzuschieben. Einen von Herrn Stodmar berührten Punkt kann ich indessen nicht ganz ohne alle Erwiderung lassen; ich will ohne alle Animosität kurz darauf zurückkommen. Man hat Vorwürfe von Ausschließlichkeit erhoben. Ich behaupte nun aber, daß die gegenwärtige Verwaltung diesen Vorwurf nicht im allergeringsten verdient. Ich erlaube mir nur ganz wenige Beispiele von Beamten anzuführen, die in ihrer Stelle bestätigt wurden, trotzdem, daß sie der radikalen Partei gehören. Ich erinnere nur an den Salzhandlungsverwalter, an den Stempelverwalter, an den Adjunkten des Kantonsbuchhalters, an den Ohmgeblbeamten in Dürenmühle, der ja als das non plus ultra des Radikalismus gilt, und

an den Ohmgebverwalter, der zwar nicht als radikal bezeichnet werden kann, aber doch zur abgetretenen Verwaltung gehörte und daher in die Kategorie der nicht enifernten Beamten zu zählen ist. Wenn nun der Regierungsrath in einer Sitzung, wo man die Ernennung von zwanzig Beamten vornahm, eine Ausnahme machte und von diesen zwanzig nicht minder als fünfzehn befähigte, fünf aber verlegte (es betrifft Leute, die früher daselbe Amt bekleideten und die man also nur wieder dahin setzte, wo sie früher waren), so kann man sich doch wahrhaft nicht darüber aufhalten. Aus diesem Sachverhalt mögen Sie entnehmen, daß die Gläser, durch welche Stockmar die Sache betrachtet, indem er mit solchen Vorwürfen kommt, nicht ganz lauter sind.

Der Antrag auf Streichung wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 28.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph schreibt vor: „Die Stellen derjenigen Beamten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze höher besoldet sein werden, als bis dahin, unterliegen einer neuen Ausschreibung.“ Herr Präsident, meine Herren. Auch hier ist der Regierungsrath zur Ansicht gelangt, dieser Paragraph gehöre nicht in ein Besoldungsgesetz; er trägt daher auch hier auf Streichung an und zwar ebenfalls aus formellen Gründen, durchaus nicht etwa deswegen, weil er glaubte, die einschlagende Gesetzesbestimmung sei außer Kraft gesetzt, sondern gerade weil sie noch in Kraft besteht. Das betreffende Gesetz ist vom 1. Juli 1835 und § 11 desselben lautet folgendermaßen: „Wenn der Gehalt einer bürgerlichen Stelle erhöht worden ist, so soll die Stelle einer neuen Ausschreibung unterworfen werden.“ Herr Bützberger hat einwenden wollen, weil es in der Verfassung heiße, es dürfe Niemand seiner Stelle entsetzt werden, als durch richterliches Urtheil, so sei diese Bestimmung nicht mehr in Geltung. Allein die Thatsache ist bekannt, daß man Leute von ihren Stellen entsetzt hat, in Folge davon, daß ihre Stellen aufgehoben wurden, und es wird auch Niemand bestreiten wollen, daß gewiß Fälle eintreten können, wo man einen Beamten von seiner Stelle entfernen kann, sei es durch Organisation oder Aufhebung derselben. Ich wiederhole also: die Regierung zieht diesen Artikel nicht zurück, weil die betreffende Bestimmung nicht mehr Geltung hätte, sondern weil sie in einem ältern Gesetze noch in Kraft besteht. Aus diesem Grunde wird Streichung beantragt.

Bützberger. Ich mache einfach auf das aufmerksam, was ich früher gesagt habe, nämlich, daß das vom Herrn Berichterstatter angeführte Gesetz älter als die Verfassung ist und, weil es mit ihr im Widerspruche steht, nicht mehr zur Anwendung kommen kann.

Herr Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren, dieser Punkt ist mir sehr wichtig. Herr Bützberger geht von der Ansicht aus, die Anwendung des Gesetzes von 1835 könne nicht mehr stattfinden; daselbe sei älter als die Verfassung und widerspreche ihr, daher sei es aufgehoben. Dieser Einwurf ist sehr speziell und geeignet, beim ersten Anblicke für sich einzunehmen; allein ich bin auch innigst überzeugt, daß Herr Bützberger selbst, wenn er die Sache näher untersucht und prüft, zu einem andern Ansicht ganz entgegengesetzten Resultate kommt und kommen muß. Der in Frage stehende Paragraph ist für den heutigen Tag nicht wichtig und die Regierung selbst trägt auf Streichung an, denn das Motiv dieser Streichung ist wichtig. Der Regierungsrath will nämlich die Streichung, nicht weil das Gesetz von 1835 nicht mehr in Geltung wäre, sondern einfach deswegen, weil der Paragraph nicht in dieses Gesetz paßt, weil er im Gesetze von 1835 noch immer seine bindende Kraft hat und gültig ist. Worauf beruht das Raisonnement, welches der Behauptung zu Grunde liegt, das Gesetz sei nicht mehr gültig? Es beruht auf dem Grunde, weil die Verfassung neuer sei als das Gesetz von 1835. Ich bin hier in einem Punkte mit Bützberger einverstanden, nämlich darin: wenn die Verfassung von 1846 ihrem Buchstaben oder Inhalte nach mit dem Gesetze von 1835 in Widerspruch stände, so wäre dieses aufgehoben; aber darin bin ich mit Herrn Bützberger nicht einverstanden, daß der §. 11 des Gesetzes von 1835 mit der Verfassung unvereinbar sei. Das Gesetz enthält hauptsächlich zwei wichtige Bestimmungen und ich bitte, dieselben im Auge zu haben und Sie werden sehen, zu welchen Konsequenzen wir kommen müssen, wenn der Antrag des Herrn Bützberger angenommen würde. Der §. 10, der unmittelbar vorausgeht und den man in der letzten Sitzung mehrfach angerufen hat, sagt: „Wenn die kompetenten Behörden Abänderungen mit den Obliegenheiten einer bürgerlichen Stelle von fixer Amtsdauer vornehmen oder dieselbe aufheben, so hat der Beamte oder Angestellte, welcher sie erleidet, kein Recht, eine Entschädigung anzusprechen.“ Dann sagt §. 11: „Wenn der Gehalt einer bürgerlichen Stelle erhöht worden ist, so soll die Stelle einer neuen Ausschreibung unterworfen werden.“ Sie werden zugeben, Herr Präsident, meine Herren, daß das Raisonnement des Herrn Bützberger entweder beide Paragraphen betrifft oder keinen. Er sagt: die Verfassung schreibe in ihrem §. 18 vor: Kein Beamter oder Angestellter könne von seinem Amte anders entsetzt werden als durch richterliches Urtheil. Wenn dieser Paragraph so angewendet werden will, so kann der §. 10 von 1835 freilich keine Geltung mehr haben. Denn man kann dann nicht mehr sagen: deshalb weil die Obliegenheiten einer Beamtung verändert oder das Amt selbst aufgehoben werde, könne man den Beamten entfernen, und wenn er reklamire, so gebühre ihm keine Entschädigung; sondern man wird dann sagen: die Veränderung der Obliegenheiten oder die Aufhebung der Stelle ist eine künftliche Entsehung vom Amte und also gegen den §. 10 der Verfassung. Wäre also das Raisonnement des Herrn Bützberger richtig, so wären die §§. 10 und 11 vom ersten Tage ihrer Erlassung an bis auf heute verfassungswidrig und alle speziellen Fälle, welche darnach erledigt wurden, als null und nichtig zu betrachten. Denn ich bitte nicht zu übersehen, daß die Verfassung von 1831 eine ganz ähnliche Bestimmung enthielt. Dort hieß es, kein Beamter könne anders von seiner Stelle entfernt werden als durch motivirten Beschluß der Abberufungsbehörde. Nur die Art und Weise der Abberufung war also von der heutigen verschieden; früher war es die Administrativbehörde, die abberief; heute sind es die Gerichte, früher ein motivirter Beschluß der erstern, heute ein Urtheil der letztern; durch Aufhebung der Stelle aber stellen Sie den Beamten einfach auf die Gasse. Um den §. 18 der Verfassung im Verhältnisse zu diesen beiden Bestimmungen richtig aufzufassen, muß derselbe historisch erklärt werden. Er ist nämlich an den Platz der betreffenden Bestimmung der frühern Verfassung getreten und die heutige gerichtliche Abberufung verhält sich zu den mehrfach erwähnten zwei Paragraphen gleich, wie die administrative Abberufung von früher. Der Unterschied ist in die Augen springend. Nehmen Sie die administrative oder richterliche Abberufung, so ist die Maßregel eine solche, die die Person des betreffenden Beamten betrifft; heben Sie aber seine Stelle auf, so ist es eine Verfügung, die nicht die Person, sondern die Sache betrifft. Herr Präsident, meine Herren! Es ist bereits daran erinnert worden, daß die Bestimmungen der §§. 10 und 11 des Gesetzes von 1835 immer in Anwendung gekommen sind und daß es deswegen keinem Menschen einfiel, dieselben als verfassungswidrig zu bezeichnen. Auch seit 1846 geschah diese Anwendung. Ich will ein einziges Beispiel citiren, dasjenige des Herrn Oberst Zimmerli. In Betreff dieses Falles hat man nicht den §. 11 angewandt, sondern den §. 10; man hat einfach die Stelle aufgehoben und Herrn Oberst Zimmerli entfernt und zwar von heute auf morgen. Ist das verfassungswidrig gewesen? Nach dem von Herrn Bützberger festgehaltenen Raisonnement ganz sicher. Meine Ansicht über diese Bestimmung ist die: ich halte sie für sehr hart und unbillig, aber nicht für verfassungswidrig und deswegen hat auch der gegenwärtige Regierungsrath den Herrn Oberst Zimmerli mit der Beschwerde um Entschädigung abgewiesen, weil er von dem Gesichtspunkte ausging, die frühere Behörde habe von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht. Ich bitte daher, nicht zu übersehen, daß die Regierung nicht auf Streichung anträgt, weil die Bestimmung verfassungswidrig ist, sondern weil sie in einem frühern Gesetze ihre Geltung bereits hat. Im andern Falle könnten wir aus dem Grunde, weil die Besoldung erhöht wird, nicht nur keine Stelle mehr ausschreiben, sondern auch wenn irgend eine solche aufgehoben würde, bevor sie ausgelaufen ist, so würde der betreffende Beamte mit einer Reklamation kommen, daß man ihn entschädigen solle. Erlauben Sie mir auf eine ganze Kategorie von Beamten hinzuweisen, die unter diesem Gesetze stehen. Ich

Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

erinnere Sie an das Schulgesetz, welches vorschreibt, daß jede Stelle, deren Besoldung erhöht wird, einer neuen Ausschreibung unterliegen solle. Will man dieses abschaffen, unter dem Vorwande, daß es verfassungswidrig sei? Nein! Herr Präsident, meine Herren! Man kann verschiedener Ansicht sein, allein das Gesetz von 1835 ist verfassungsgemäß gewesen bei seiner Erlassung und ist es auf den heutigen Tag noch. Der Sinn des §. 18 der Verfassung ist also nur der, daß wenn die Stelle unverändert bleibt in ihren Obliegenheiten und nicht aufgehoben wird, das Individuum von derselben nicht anders kann entfernt werden als durch gerichtliches Urtheil. Warum hat man diese Bestimmung aufgenommen und warum kann sich der betreffende Beamte nicht beschweren? Im Momente, wo er die Stelle annimmt, weiß er, daß die und die Besoldung ausgesetzt ist; er weiß, daß, wenn diese erhöht, die Stelle auch neu ausgeschrieben wird. Ist das unbillig? Nein, das ist ganz in Ordnung. Denn, wenn die Besoldung vorher höher gewesen wäre, so hätten sich vielleicht zehn andere Bewerber mehr um die Stelle gemeldet und unter ihnen vielleicht ein besserer, als der Angestellte. Es wäre auch ein ungerechtes Mittel, Jemanden von der Konkurrenz auszuschließen, dadurch, daß zuerst eine niedrige Besoldung festgesetzt würde, um mißbeliebige Leute ferne zu halten. Ich bitte daher, die Konsequenzen in's Auge zu fassen, welche sich an den Antrag des Herrn Büßberger knüpfen würden. Wir haben einmal die administrative Abberufung eliminiert und die gerichtliche angenommen; bei der einen, wie bei der andern, haben aber die §§. 10 und 11 des Gesetzes von 1835 Geltung. Ich wiederhole daher, nicht weil sie die Geltung verloren, sondern gerade weil sie dieselbe noch haben, bringt der Regierungsrath Ihnen den Antrag auf Streichung, da diese Bestimmung nicht hieher gehört.

Büßberger. Ich will mit dem Herrn Regierungspräsidenten über den fraglichen Paragraphen nicht streiten; nur das erkläre ich, daß ich noch jetzt die gleiche Ansicht habe. Für heute hat der Gegenstand keine Bedeutung, denn er gehört nicht hieher; aber es ist möglich, daß er über kurz hier wieder zur Sprache kommt und dann seine Bedeutung hat.

Die Streichung des Paragraphen im Sinne des Berichterstatters wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 29.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist unangefochten. Nur bei Ziffer 3 und 6 soll eine Veränderung des Datums stattfinden, nämlich der heutige Tag (9. Jenner 1851) gesetzt werden.

Dieser Paragraph, mit der vom Herrn Berichterstatter bezeichneten Aenderung, so wie der Eingang, werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission, betreffend die Vorstellung der Bürgergemeinde von Erlenbach vom 29. Juni v. J., dahin gehend: „der Große Rath möchte die Verfügung des frühern Regierungsrathes, betreffend das Grünenwald'sche Legat, außer Kraft setzen.“ Die Bittschriftenkommission trägt, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe, auf Tagesordnung an.

Funk, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen Namens der Bittschriftenkommission folgendes mitzutheilen. Es existirt in der Kirchgemeinde Erlenbach eine Stiftung in Folge einer großartigen Schenkung von Anna geborne Karlen, Wittve von Grünenwald. Ursprünglich wurde diese Stiftung vom Einwohnerngemeinderath verwaltet; später ging dieselbe an die bürgerlichen Gemeindebehörden über. Der Regierungstatthalter des Amtsbezirks hat geglaubt, die Initiative in der Sache ergreifen zu sollen und dem Regierungsrath den Sachverhalt mitzutheilen. Der Regierungsrath hat darüber sowohl die bürgerlichen, als die Einwohnerngemeindefürsorge einvernommen und beschlossen,

der Einwohnerngemeinderath sei diejenige Behörde, welcher die Verwaltung dieses Legats zukomme. Gegen diesen Entschluß nun führt die bürgerliche Gemeindefürsorge von Erlenbach Beschwerde mit dem Begehren, der Beschluß des Regierungsrathes möchte aufgehoben und die Verwaltung wieder in die Hände der bürgerlichen Behörde gelegt werden. Die Bittschriftenkommission hat sich nun die Fragen gestellt, erstens: welcher Natur ist dieser Gegenstand? Zweitens: hat die Regierung innerhalb den Schranken ihrer Befugnisse gehandelt oder diese überschritten? Ueber die Natur des Gegenstandes selbst ist folgendes mitzutheilen. Frau Wittve Grünenwald hat am 9. Oktober 1834 ein Testament errichtet, wodurch der Kirchhören von Erlenbach 30,000 Bernerpfund oder 9000 Kronen vermacht wurden. In Betreff der Auszahlung dieser Stiftung ist verfügt, daß dieselbe zur Hälfte in Zinschriften, zur andern Hälfte in Liegenschaften geschehe. In Bezug auf die Verwendung der Summe wird verfügt, sie solle zum Besten von jungen Leuten angewandt werden, welche gute Geistesanlagen besitzen und in der Kirchhören verbürgert sind, in der Weise, daß die Unvermöglichen vorzüglich zu berücksichtigen seien. Ferner sollte die Verwendung des Legates zum Unterricht in nützlichen Künsten, Wissenschaften oder Handwerken geschehen. Die Stiftung hatte also hauptsächlich die junge männliche Generation im Auge. In Betreff der Verwaltung heißt es im Testamente, die Oberaufsicht stehe dem Gemeinderathe zu, indem die Stifterin die Gemeinderäthe als „Oberaufseher und Waisenvögte“ bezeichnet. Sie verfügt sodann, daß die unmittelbare Verwaltung in die Hände eines tüchtigen Verwalters gelegt werde, der durch den Gemeinderath zu ernennen sei und demselben alle 2 Jahre Rechnung zu legen habe, wofür er eine besondere Besoldung bezieht. Unter diesen Verhältnissen der Sachlage hat die Kommission gefunden, es handle sich um einen Verwaltungsgegenstand der Gemeinde, nämlich um die Befugniß des Gemeinderathes oder des Burgerrathes von Erlenbach im Verhältnisse zur Verwaltung dieser Stiftung. Der Regierungsrath war durchaus kompetent, nach §. 57 des Gemeindegesetzes, in dieser Beziehung eine endliche und maßgebende Entscheidung zu fassen. Es ist dies auch geschehen, indem beschlossen wurde, der Einwohnerngemeinderath von Erlenbach sei die betreffende Verwaltungsbehörde. Mit Beziehung auf die Natur des Gegenstandes und die Kompetenz des Regierungsrathes trägt also auch die Bittschriftenkommission auf Tagesordnung an.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Regierungspräsident. Da eine kleine Pause eintritt, so erlaube ich mir, sie zu benutzen, um etwas anzubringen, das mich schon einige Zeit bemühte. Die Herren wissen, daß zwei Sprachen in diesem Saale gesprochen werden, daß die große Mehrheit der Versammlung deutsch, eine kleine Minderheit französisch spricht. Früher war es der Fall, daß eine Uebersetzung gegeben wurde und dies ist wesentlich wichtig, bevor abgestimmt wird, weil es unrichtiger Auffassung der Sache vorbeugt. Das Recht, die Uebersetzung in die eine oder andere Sprache verlangen zu können, ist aber nicht nur ein gesetzliches und ein Recht des Anstandes, sondern auch ein Recht, das die Verfassung giebt. Seit einiger Zeit findet sie nicht mehr so regelmäßig statt, wie sie sollte. Nicht nur werden die Reden nicht übersetzt, sondern sogar oft nicht einmal die Schlüsse und Anträge, was doch gewiß sein sollte. Ich verlange daher, daß der Uebelstand gehoben werde.

Das Präsidium bemerkt, daß dieser Bemerkung in Zukunft Rechnung getragen werde.

Dekrete Entwurf,
betreffend
die Forstverwaltung im Jura.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

„daß die Zahl der Gemeindeförster im Jura ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bedeutend vermindert werden kann;

„daß, wie die Erfahrung bewiesen, die nach allgemein üblicher Weise ernannten Gemeindeförstern die Frevler nicht gehörig beaufsichtigen;

„in der Absicht, die Forstbeamten auf die absolut erforderliche Zahl zu beschränken, und eine für die Abndung der Vergehen wirksamere Polizei zu erhalten;

„beschließt:

„S. 1.

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Dienst der Gemeindeförster durch die Staatsförster versehen zu lassen, und diejenigen Gemeindeförsterstellen aufzuheben, deren Berrichtungen an andere Forstbeamte übertragen werden können.

„S. 2.

„Die Gemeindeförstern werden durch die Gemeinderäthe auf eine Zeit von drei Jahren ernannt.

„S. 3.

„Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Forstreglements für den Jura vom 4. Mai 1836 sind hiermit aufgehoben.

„Gegeben in Bern, den

„Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst den Beilagen mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen; — den 4. November 1850.

„Namens des Regierungsraths:

„Der Präsident,

(Sign.) C. d. Blösch.

„Der Staatschreiber:

(Sign.) A. Weyermann.“

Herr Direktor der Domänen und Forsten als Bericht-erstatte. Herr Präsident, meine Herren. Der Entwurf zu diesem Dekrete wurde bereits im November ausgeheilt und soll zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Im Jura sind die Verhältnisse der Forstverwaltung nicht die gleichen, wie im alten Kantons- theile, dessenungeachtet hat man dort gefunden, es seien zu viele Förster angestellt worden und man möchte darauf bedacht sein, wie sie wieder vermindert werden könnten. Es befinden sich dort nämlich zwei Arten von Forstbeamten: diejenigen, welche für die Staatswälder allein angestellt sind und solche, die nur die Aufsicht über die Gemeindeförstern haben, wovon aber die Regierung die sogenannten brigadiers forestiers auch besolden muß. Die Staatsangestellten sind die Oberförstern, Unterförstern und Bannwarte etc., bei den Gemeindeförstern die Gemeindeförstern oder Gemeindeförstern. Das Gesetz gestattet nun, die Stelle eines Staatsförstern mit derjenigen eines Gemeindeförstern zu vereinigen und dieß ist der Anlaß, an einigen Orten, wo kleine Forstbezirke sind, diese Vereinigung vorzunehmen. Indessen ist im Gesetze denn auch die Zahl der sogenannten brigadiers forestiers festgesetzt, weshalb der Regierungsrath geglaubt hat, nicht eigenmächtig die Verhandlung vornehmen zu dürfen, ohne daß der Große Rath darüber angefragt würde. Bis jetzt wurden die Gemeindeförstern auf unstatthafte Weise erwählt. Von nun an sollen sie durch die Gemeinderäthe ernannt werden. Früher wählten sie die Gemeinden direkt und da ist es hin und wieder geschehen, daß derjenige Bannwart wurde, der den Frevlern am meisten durch die Finger gesehen hat. Dieß ist auch der Anlaß zu manchen Petitionen und Beschwerden

gewesen und nach Untersuchung der Sache hat man gefunden, es sei wirklich zweckmäßiger, wenn die Ernennung durch die Gemeinderäthe geschehe. Ich will noch bemerken, daß die Vereinfachung eine Ersparniß von 3500 Fr. zur Folge hat. Ich trage vorläufig darauf an, in dieses Gesetz einzutreten.

Schafter. Die Verminderung der Zahl der Gemeindeförstern wird gewiß gute Folgen haben, abgesehen von den Ersparnissen, die man dabei erzielen wird. Die Gemeindeförstern wurden nach dem Gesetze von 1836 ernannt; seit diesem Zeitpunkt haben sie bedeutende Befoldungen bezogen, die mit ihrer Arbeit und ihren Verdiensten in keinem Verhältnisse gestanden. Denn die Meisten erfüllen ihre Pflichten nicht; sie vernachlässigen ihre Rundreisen sowie die Eingabe der Berichte, die ihnen vorgeschrieben sind. Allein, um diesen Zweig noch zu vervollkommen, ist es nothwendig, daß das Gesetz von 1836, welches sehr mangelhaft ist, weitere Abänderungen erleide. Ich will Ihnen z. B. einen Paragraphen anführen, der jedem Privateigenthümer gestattet, sein Holzloos zu verkaufen; ist nun einmal dieß geschehen, so werden die Wälder bedeutend in Anspruch genommen. Es müßte demnach eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen werden, welche die Veräußerung seiner Holzlose Jedem untersagen würde, der nicht im Stande wäre zu beweisen, daß er hinlänglich Holz besitzt. Eine andere Modifikation würde den Betrag der Bußen betreffen; heute z. B. schlägt Jemand nach seiner Wahl einen schönen Baum; er wird zur gewöhnlichen Buße verurtheilt; ein Anderer aber, der Morgen einige Dürchholzer nimmt, wird nicht nur zur Bezahlung der Buße verurtheilt, sondern noch als Dieb behandelt werden. Ich wünschte, man würde in Betreff der Bußen ein Maximum und ein Minimum aufstellen, damit es dem Richter frei stünde für ein leichtes Vergehen eine geringe Buße aufzuerlegen und umgekehrt. Ich will nicht weitläufiger sein, denn ich hoffe, daß man uns in kurzer Zeit ein für den ganzen Kanton gleichförmiges Gesetz vorlegen und dann den Mängeln, die ich gerügt, abhelfen wird. Unterdessen stimme ich für das vorliegende Dekret; es ist ein Anfang zum Fortschritt, indem es die zahlreichen, gegen die Gemeindeförstern gerichteten Klagen berücksichtigt, welche Beamten leicht durch die Gemeindeförstern ersetzt werden können. Da die Gemeindeförstern auf $\frac{1}{10}$ der Bußen Anspruch hatten, so trachteten sie darnach, die Vergehen zu befördern und die Delinquenten fleißig anzuzeigen.

Stoßmar. Zwei Ursachen liegen dem Forstgesetze für den Jura zu Grunde; vorerst ist dieser Landesheil an den Grenzen gelegen, so daß die Ausführung des Holzes wenig Schwierigkeiten darbietet, und dann ist die Bewirthschaftung der Wälder noch weit zurück. Man verhehle es nicht, es giebt viele Zweige, in welchen der Jura andern Ländern weit nachsteht, so die Forstverwaltung. Wenn Sie die Waldfläche des Jura mit derjenigen im alten Kantonsheil verglichen, so werden Sie sehen, daß der alte Kanton, ungeachtet er mehr Berggegenden besitzt, aus seinen Wäldern mehr Nutzen zieht, als der Jura; und wenn Sie die Staats-, Gemeindeförstern und Privatwälder in's Auge fassen, so werden Sie sich überzeugen, daß diese letztern weiter zurück sind als die Erstern. Diese zwei Gründe waren die Veranlassung zu einem Spezialgesetze; die Regierung ernannte eine Kommission mit dem Auftrage, einen Gesetzesentwurf vorzulegen und in Folge dieses Gesetzes wurden die Gemeindeförsternstellen errichtet. Ein Redner hat behauptet, es hätten diese Forstbeamten ihre Pflicht nicht erfüllt; dieß ist möglich, ich will sie weder anklagen noch in Schutz nehmen. Ich will mich einfach darauf beschränken, dieses Institut zu vertheidigen. Ich frage demnach, ob die Forstwirtschaft seit 1836 im Jura Fortschritte gemacht? Auf diese Frage kann ich mit Zuversicht bejahend antworten. Vor 1836 habe ich die Wälder im Jura gekannt und ich kenne dieselben noch jetzt, denn vor Kurzem war ich im Falle eine Menge derselben zu bereisen. Sah ich einen schönen Wald, so sagte ich zu meinen Begleitern: Dieser Wald gehört gewiß dem Staate; ich war sehr verwundert, wenn ich hörte, es sei eine Gemeindeförstern. Man ist also im Fortschritte begriffen, und dieser Fortschritt ist dem Institute der Gemeindeförstern zu verdanken. Noch mehr, eine ziemliche Anzahl von Gemeinden legen Baumschulen an, was früher unerhört war.

Angenommen, es hätten einzelne Gemeindeförster wenige Dienste geleistet, so haben dafür Andere große Vortheile gebracht. Befinden sich jedoch die Gemeindeförster im Jura in dem Zustande, der zu wünschen wäre? Nein, es ist noch Vieles nachzuholen, sie sind wenigstens um 15 Jahre zurück. Soll man nun heute ein Institut aufheben, welches auf die Waldungen im Jura so wohlwollend eingewirkt? Ich glaube es nicht. Man suche eher, das Gesetz von 1836 pünktlich zu vollziehen, und dann werden unsere Waldungen nichts mehr zu wünschen übrig lassen. Denn am Boden fehlt es nicht. Er hat sogar einen zu großen Umfang. Es wäre vielleicht besser einen Theil auszurotten; das Uebrige würde mehr eintragen als die sämtlichen jetzigen Waldungen. Dieß ist die Sachlage hinsichtlich der Waldungen im Jura. Ich sehe nun mit Bedauern, daß man uns ein Gesetz bringt, welches das Institut der Gemeindeförster aufhebt. Auf der andern Seite habe ich auch stets gefunden, es könne dieß Ausnahmegesetz nicht immer bestehen, sondern der Jura müsse unter das allgemeine Gesetz gestellt werden. Bevor wir jetzt etwas abändern, hätte ich gewünscht, man hätte das allgemeine Gesetz abgewartet. Ich stimme also dazu, daß man einstweilen in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eintrete. Sollte jedoch mein Antrag in der Minderheit bleiben, so verlange ich, daß man nur die als überflüssig anerkannten Gemeindeförsterstellen aufhebe, und das Gesetz von 1836 beibehalte. Im entgegengesetzten Falle würden die Staatswaldungen nicht gehörig beaufsichtigt; besser ist es also noch 6 bis 9 Monate oder ein Jahr lang die gegenwärtigen Beamten bestehen zu lassen und das allgemeine Gesetz abzuwarten.

Bernard. Ich gebe zu, daß in vielen Beziehungen die Forstverwaltung im alten Kanton um ein halbes Jahrhundert vorgerückt ist als im Jura; dieses ist namentlich richtig hinsichtlich der Privat- und Gemeindeförster; allein was die Staatswaldungen anbetrifft, so glaube ich, daß sie denen im alten Kantonsheile füglich an die Seite gestellt werden können. Zur Sache übergehend, ist nach meiner Ansicht die Frage diese: Können die Unterförster mit den Berrichtungen der Gemeindeförster beauftragt werden? werden sie im Stande sein, die Verwaltung so zu beaufsichtigen wie die Gemeindeförster? Ich will beide Fragen bejahend beantworten. Die von diesen letztern Beamten geleisteten Dienste sind nicht sehr bedeutend; ich könnte einzelne Fälle anführen, wo sie vielmehr dem Staate Nachtheile beigebracht haben. Verlangen z. B. Gemeinden ein Quantum Holz umschlagen zu dürfen, und zwar ihrer Kompetenz gemäß 30 Klaster, so wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter den Gemeindeförstern überwiesen, welche öfters ihre Ansicht von ihrem Studirzimmer ausmessen, ohne sich die Mühe zu nehmen, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um die Zweckmäßigkeit des Vorhabens zu prüfen. Ich behaupte, daß in Folge des vorliegenden Dekretes dem Jura ein großer Vortheil erwachsen wird und daß die Unterförster sich leicht mit den Berrichtungen der Gemeindeförster betraut machen können. Ich stimme also zum Dekretsentwurf.

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren. Ich bin so frei, den Hrn. Berichterstatter zunächst um die Beantwortung einer Frage zu ersuchen, ob nämlich der Regierungsrath glaube, daß er seiner Zeit auch den gleichen Grundsatz, der in diesem Gesetze liegt, auf den alten Kantonsheile aussprechen könne, daß nämlich die Besorgung des Forstwesens der Gemeindeförster durch die Staatsförster geschehen soll. Nachdem diese Antwort ausfällt, behalte ich mir Weiteres vor.

Herr Berichterstatter. Ich bin für das Zutrauen, welches mir Hr. Dr. Schneider durch diese Frage schenkt, sehr dankbar; das sage ich zum Voraus. Allein ich muß gestehen, ich kann die Antwort nicht zum Voraus geben. Es wird zwar an einem neuen Forstgesetz gearbeitet; aber wie dieser Entwurf vom Regierungsrathe angesehen oder gar vom Großen Rathe erledigt werden wird, ist mir unbekannt. Meine persönliche Meinung ist die, es sei wünschenswerth, die Gemeindeförster durch Staatsförster besorgen zu lassen, damit man nicht überall treiben könne, was man wolle; aber ob das den Gemeinden gefallen wird und den Großräthen, welche Mitglieder der Gemeindebehörden sind, ist eine andere Frage.

Dr. Schneider. Auf diese Antwort erlaube ich mir nur einige Bemerkungen. Ich bin im Allgemeinen mit der so eben geäußerten Ansicht einverstanden und glaube, es wäre gewissermaßen ein Glück für Gemeinden und Staat, wenn auch die Gemeindeförster unter Staatsförster gestellt würden. Aber, Herr Präsident, meine Herren! ich muß auf einen Umstand aufmerksam machen, nämlich auf den §. 69 der Verfassung, welcher lautet: „Den Gemeinden, Burschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privatvermögen gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu;“ und im Schlußsage: „Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden.“ In diesem Gesetze handelt es sich nicht nur um die Aufsicht über Gemeindegüter, sondern sogar um die Vollziehung in Sachen der Verwaltung von Korporationsgütern, und ich möchte daher heute nicht einen Grundsatz für den Jura aufstellen, den wir beim allgemeinen Gesetze vielleicht wieder zurücknehmen. So sehr ich also mit dem Grundsatz einverstanden bin, so müßte ich doch darauf dringen, heute nicht einzutreten. Der Regierungsrath wird uns bald ein allgemeines Gesetz über die Forstverwaltung vorlegen, allein jetzt für den Jura den Grundsatz aufzustellen, daß die Gemeindeförster durch Staatsförster besorgt werden, dann vielleicht einsehen müssen, daß es nicht gut geht und gezwungen sein, den Grundsatz zurückzunehmen, das wäre das Fatalste, was geschehen könnte. Ich stelle daher den Antrag, heute nicht einzutreten, in Erwartung, der Regierungsrath werde uns so bald als möglich ein allgemeines Forstgesetz bringen. Vorarbeiten sind hinlänglich vorhanden und namentlich liegt ein Entwurf vor, der seiner Zeit die Bestimmung sämmtlicher Oberförster erhalten hat.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren. Ich müßte mich sehr irren, wenn durch das vorgeschlagene Dekret eine Aenderung des Bisherigen einträte. Ich glaube mich zu erinnern, daß die sogenannten brigadiers bisher auch vom Staate besoldet waren und unter seiner Aufsicht standen. Es handelt sich darum, (wie mir die Sache durch den Hrn. Forstmeister erklärt wurde, sind gegenwärtig in vielen kleinen Forstbezirken die Gemeindeförster und Staatswaldungen theils neben, theils sogar in einander gelegen,) ob man dessenungeachtet dennoch einen eigenen Förster für den Staat und einen eigenen für die Gemeinde beibehalten wolle. Der Zweck des Dekretes ist nach meiner Ansicht einzig der, ob man an solchen Orten, wo man bis jetzt mit doppeltem Faden genäht und doppelt bezahlt hat, es auch ferner thun, oder das Unnötige weglassen wolle. Das Bedürfnis dazu ist vorhanden und da es Bedürfnis ist und in der Praxis nichts ändert, außer daß es zur Folge haben wird, daß an einigen Orten, wo zwei Forstbeamte bisher einen kleinen Bezirk zu besorgen hatten, von nun an ein einziger die Sache verrichten wird. Die Staatsförster werden um einige vermehrt, die Brigadiers vermindert werden und auf die Einen übergehen, was bisher die Andern machen mußten, so daß ich nicht einsehen kann, wie man zur Ansicht kommt, es werde dadurch einem frühern Gesetze vorgegriffen. Es wird an dem, was im Jura besteht, nichts wesentlich geändert, nur der Name und die Kompetenz einiger überflüssiger Förster. Ich glaube auch nicht, daß deswegen ein Nachtheil eintreten werde. Im Gegenheil, wenn die Förster unter direktem Befehl des Oberförsters stehen, so werden sich die Gemeinden mehr geniren, schädliche Holzschläge auszuführen; sie werden die Wälder besser kultiviren als bisher und ich kann daher nicht begreifen, wie das Dekret auf so große Schwierigkeiten stoßen sollte.

Stämpfli. Ich bin so frei, auch einige Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen. Ich habe mich früher auch damit beschäftigt und zwar vom finanziellen Standpunkte aus. So viel ich höre, will man damit eine Ersparniß von Fr. 3500 machen. Das Verhältniß der Forstverwaltung der Gemeinden zu derjenigen des Staates im Jura wurde durch das jurassische Forstgesetz von 1836 festgestellt. Damals ging die Aufsicht an den Staat über und die Gemeinden wurden verschiedenen Beschränkungen und Vorschriften unterworfen, die im alten Kanton nicht vorhanden sind. Auch im alten Kanton entspann sich seit

vielen Jahren ein eigentlicher Kampf mit dem Streben nach einer bessern Forstverwaltung. Ich erinnere an die Forstverordnung von 1729. Man wollte die Wälder einer bessern Kultur unterwerfen; aber man ist nicht dazu gekommen, die Forstverwaltung ganz dem Staate zu unterwerfen, während man im Jura dazu kam. Dort freite der Staat eigene Beamte, um die Forsten der Gemeinden zu beaufsichtigen; sie tragen einerseits den Charakter von Staatsbeamten, andererseits denjenigen von Gemeindebeamten. Sie wurden nämlich vom Staate besoldet. Dafür hat aber der Staat durch die Forstverordnung von 1836 zugleich eine Abgabe eingeführt auf alles Holz, welches ausgeführt wurde, unter dem Namen von Holzausfuhrgebühr. Es sollte dieses gewissermaßen einen Ertrag bilden für alles, was der Staat leistet für die Forstverwaltung der jurassischen Wälder. Diese Gebühren warfen zirka Fr. 8000 ab, die Ausgaben betragen dagegen etwa Fr. 7500, so daß sich die Sache so ziemlich ausglich. Aus dieser Abgabe sehen Sie, daß es in Wirklichkeit nicht der Staat ist, der die Förster im Jura besoldet, sondern die Gemeinden. Seit dem neuen Zollgesetze leistet der Jura diese ausnahmsweise Vergütung nicht mehr. Deswegen ist unter der abgetretenen Verwaltung die Frage entstanden, in wie fern ein Äquivalent gesucht werden könne und man fand, dieser Punkt lasse sich reguliren bei Erledigung der Frage über die Ausgleichung der Finanzverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile überhaupt. Nach der Verfassung soll der Jura eine Grundsteuer bezahlen, die den Steuereinnahmen im alten Kanton verhältnißmäßig entspricht. Man fand nun, dieses Verhältniß, wie es sich herausgestellt hat, differirt nicht sehr und die Einnahme von Fr. 103,000 stimme so ziemlich mit derjenigen des alten Kantons im Verhältniß überein. Bei der Verabreichung der Grundsteuer muß aber die eingetretene Erleichterung dem Jura zugeschrieben werden. Haben Sie die Erleichterung des Jura im Auge, dann erreichen Sie den Zweck; wenn aber eine Erleichterung der Staatskasse erzielt wird, so erreichen Sie ihn nicht. Ich möchte fragen, ob auch die Finanzdirektion die Sache untersucht habe und heute jedenfalls nichts entscheiden, da doch ein neues Prinzip aufgestellt wird. Daß nämlich Staatsforstbeamte für die Gemeindeförster aufgestellt werden, dieses Prinzip ist ganz neu. Es läßt sich auch nicht so schnell durchführen und darum lassen wir es einstweilen bleiben, wie es bisher war. Gedenkt man aber, daselbe Prinzip auf den ganzen Kanton auszudehnen, dann führe man es gleichmäßig durch. Im alten Kanton werden Sie es aber nicht so leicht durchführen können, denn die Gemeinden werden sich nicht unterziehen. Da ich voraussetze, man wolle Gleichheit für den ganzen Kanton, so hätte ich gedacht, man würde die Sache gehen lassen. Denn für die Staatskasse bringt die Aenderung keinen Kreuzer ein. Ich nehme an, das Dekret werde einer zweimaligen Verabreichung unterstellt, schon deswegen, weil es nicht bekannt gemacht worden ist (mehrere Stimmen, auch das Präsidium, widersprechen dieser Behauptung); deswegen wird es doch müssen zweimal beraten werden. Mein Antrag geht also dahin, zu verschieben, bis das Verhältniß der jurassischen Grundsteuer zum alten Kantonstheil regulirt sein wird.

Moscharo, Regierungsrath. Ich will nicht bestreiten, daß in einigen jurassischen Gemeinden die Forstverwaltung Fortschritte gemacht hat. Ich weiß, daß die Staatswälder besser besorgt werden, als vor 1836, in welchem Jahre das neue Forstgesetz eingeführt worden ist. Ein Anderes ist es aber zu wissen, wenn diese Verbesserung zuzuschreiben ist. Herr Stedmar glaubt, sie sei der Einsetzung der Gemeindeförster beizumessen; doch existirt diese Verbesserung nicht in allen Gemeinden. Hier ist eine Gemeinde in Bezug auf ihre Forstverwaltung sehr glücklich, dort herrscht gerade das Gegenheil; das heißt, die Forstverwaltung einer andern Gemeinde ist sehr schlecht bestellt. Herr Stedmar ist es nicht unbekannt, daß wenn in einigen Gemeinden die Gemeindeförster ihre Pflicht gethan haben, sie in andern derselben sehr schlecht genügt, ja oft sogar die Forstfrevler begünstigen. Muß man nicht vielmehr den guten Zustand mehrerer Gemeindeförster der guten Verwaltung der Gemeinden zuschreiben? Ja, meine Herren, guten Gemeindeförster haben wir es zu verdanken, daß wir im Jura Wälder besitzen, deren Zustand befriedigend ist. Ich will damit nicht sagen,

daß die Gemeindeförster gar nichts zur Hebung der Wälder beigetragen hätten, daß keiner von ihnen seine Pflicht gethan habe. Es giebt Ausnahmen und ich erkenne, daß es solche gegeben haben mag, die ihre Pflichten erfüllt haben; auch bestreite ich nicht, daß ihre Einsetzung hier und da gute Früchte getragen hat; jedoch wiederhole ich, daß wir die schönsten, die bestgehaltenen Wälder in Gemeinden sehen, die durch wohlmeinende Behörden, durch fähige Männer verwaltet wurden, die an die Zukunft dachten, die ihren Kindern etwas hinterlassen wollten. Trotz dem bessern Bestande der Wälder ist es nichts destoweniger nothwendig, für das jurassische Forstsystem andere Abänderungen in das Gesetz vom Jahre 1836 einzuführen, ein Gesetz, das nach Artikel 69 der Verfassung revidirt werden soll. Das letzte Alinea dieses Artikels stellt als Grundsatz auf, daß ein gleichförmiges Gesetz für beide Kantonstheile erlassen werden soll. Dieses Gesetz haben wir noch nicht und die gegenwärtige Verwaltung wird es zu Tage zu fördern wissen. Man muß jedoch unterdessen dem Uebel zu begegnen suchen, das im Jura existirt, und damit beginnen, daß man aufhebt, was ich das fünfte Rad am Wagen nenne. Um diesen Zweck zu erreichen, muß der Große Rath dem vorgeschlagenen Dekrete seine Sanction ertheilen. Und in der That, was verlangt dieser Gesetzesentwurf? Zwei Dinge: daß vorerst die Gemeindeförster durch andere Beamte ersetzt werden und dann, daß diese Beamten nicht nach den Vorschriften des Gesetzes von 1836, sondern von den Gemeinderäthen ernannt werden. Ich komme nun zur Frage, ob verfassungsgemäß die Gemeindeförster ersetzt werden können. Ich glaube, daß dieser Punkt keine Schwierigkeit darbietet. Eine andere Frage ist es, ob die Berrichtungen von Staats- und Gemeindeförstern verschmolzen werden können, und diese Frage ist bereits durch ein Gesetz bejahend erledigt. So kann ein Staatsforstbeamter zugleich ein Gemeindeförster sein, da dabei niemals Subordinationsverhältnisse stattfinden können. Wenn man daher in Betracht zieht, daß die Ueberwachung auf diese Weise eben so gut geschieht, als nach dem alten System, und daß dabei ein anderer Vortheil, derjenige nämlich, eine Masse von Beamten, die dem Lande keinen Nutzen brachten, weniger zu haben, erzielt wird; wenn ich endlich behaupte, daß die Einrichtung, welche Ihnen vorgeschlagen wird, keine politische Angelegenheit ist, so glaube ich, daß der Entwurf den Bedürfnissen entspricht und daß er daher von dieser hohen Versammlung günstig aufgenommen werden wird. Was die Wahlart betrifft, so glaube ich, es sei vorzuziehen, die Forstleute durch die Gemeinderäthe ernennen zu lassen, als nach den Vorschriften des Gesetzes von Anno 1836. Wir erhalten dabei überdies eine Wahlgleichförmigkeit, deren Dasein von Wichtigkeit ist. Ich halte dieses Dekret für eine Verbesserung des 1836er Gesetzes. Es fragt sich noch, ob wir zur Einführung dieser Verbesserung in die Forstverwaltung die Erlassung des neuen von der Verfassung vorgeschriebenen Gesetzes abwarten müssen. Ist man seit 1846 nie zur Ausarbeitung dieses Gesetzes gekommen, so ist zu befürchten, daß man wohl noch 1 oder 2 Jahre darauf warten müsse. Wir kennen die Grundsätze noch nicht, nach welchen dieses Gesetz ausgearbeitet werden soll. Ich will mir keine Illusionen machen. Wenn ich an die Schwierigkeiten denke, welche dieses Gesetz darbieten wird, das nach seiner Ausarbeitung einer ersten, einer zweiten Verabreichung und einer endlichen Redaktion unterworfen ist, so sage ich offen, daß wir auch beim besten Willen der Regierung die Einführung dieses Gesetzes für den Kanton Bern noch nicht sobald erwarten dürfen. Jedoch hoffe ich, daß es eingeführt werde, wenn es auch, wie ich bereits gesagt, noch einige Zeit gehen dürfte. In Erwartung dieses Gesetzes nun ist es von Wichtigkeit, daß die Verwaltung vereinfacht, daß die Kosten dadurch vermindert werden, daß man die Zahl der Beamten durch Auflösung überflüssiger Stellen reduziert. Ebenso ist es auch zu wünschen, daß die Forstangestellten von den Gemeinderäthen ernannt werden, die am Besten im Stande sind, gute Wahlen zu treffen. Ich empfehle daher die Annahme des Ihnen vorgelegten Dekrets.

v. Tavel. Herr Präsident, meine Herren! Herr v. Erlach hat nach meiner Ansicht den Sachverhalt ganz richtig auseinandergesetzt, so daß ich nicht viel beizufügen habe. Es sei mir indessen doch erlaubt, einiges zu bemerken. Es ist im

Allgemeinen gesagt worden, die Gemeindeförster seien so ziemlich überflüssig und sie haben nicht das geleistet, was man von diesem Institut erwarten konnte. Es mag dies in gewissen Beziehungen seine Richtigkeit haben; aber ich glaube, man werfe den Forstbeamten zu viel vor, indem man die Schwierigkeit ihrer Stellung zu wenig berücksichtigt. Die Gemeinden sind im Allgemeinen einer Aufsicht sehr schwer zu unterwerfen und nur da, wo Bereitwilligkeit und guter Wille vorhanden war, ist es gelungen, daß die Forstbeamten bewirkten, was man von ihnen verlangte. Heute handelt es sich nicht darum, die Einwirkungen des Gesetzes von 1836 zu beseitigen, sondern nur darum, eine Revision unter denjenigen Beamten vorzunehmen, die neben einander so zu sagen, in den gleichen Wäldern aufgestellt sind. Der Antrag der Regierung ist durchaus an der Zeit. Ich will nicht untersuchen, in wiefern er eine Erleichterung der Staatskasse zur Folge hat im Allgemeinen, oder in Betreff des Leberbergs insbesondere; das wird sich seiner Zeit zeigen. Genug, wenn eine Erleichterung in der Verwaltung kann erzielt werden, ohne daß die Sache darunter leidet und dann soll man nicht länger zuwarten. Ich glaube auch nicht, daß uns das allgemeine Gesetz so bald vorgelegt werden können; denn wenn auch Materialien vorliegen, so ist die Materie an und für sich sehr schwierig, namentlich wenn man die Sache überall so einrichten wollte, wie es bereits im Leberberg besteht. Daß die Einrichtung dadurch besser wird, wenn die Aufsicht an die Staatsbeamten übergeht, das glaube ich nicht, indem die Sache an und für sich die gleiche bleibt; aber die Wäldungen werden dadurch gewinnen, indem die Gemeinden in engere Schranken gewiesen werden und die betreffenden Beamten praktische Kenntnisse besitzen müssen, welche im Allgemeinen den Beamten der Gemeinden abgehen. So viel an mir, stimme ich daher für das Eintreten.

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur noch einige Worte. Ich kann unmöglich zugeben, daß im Gesetze von 1836 unter den Gemeindeförstern die gleichen verstanden seien wie unter den Staatsförstern. Der Unterschied wäre wahrhaftig nicht gemacht worden, wenn nicht wirklich ein Unterschied vorhanden wäre und dieser liegt darin, daß im Jura die Stellung der Staatsförster eine ganz andere ist, als diejenige der Gemeindeförster. Wer das nicht begreifen will, mag das Gesetz von 1836 zur Hand nehmen und lesen. Wenn hier die Funktionen der Gemeindebeamten an die Staatsförster übertragen werden, dann ist allerdings über das Prinzip mehr oder weniger entschieden, wie man in Zukunft die Sache auch im alten Kanton leiten wolle. Indessen will ich darüber kein Wort weiter verlieren; aber über etwas möchte ich noch Auskunft und ersuche den Herrn Berichterstatter, zu sagen, wie es mit folgendem gehalten sei. §. 1 des Dekretsenwurfs sagt: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Dienst der Gemeindeförster durch die Staatsförster versehen zu lassen.“ (Dadurch fallen also die Gemeindeförster dahin. Dann kommt aber der Schlusssatz und sagt: „und diejenigen Gemeindeförster stellen aufzuheben, deren Verrichtungen etc.“ Also an gewissen Orten will man die Gemeindeförster beibehalten, während sie der erste Satz des Paragraphs entfernt. Endlich frage ich, wer sind die „andern Forstbeamten“, denen die Stellen der Gemeindeförster übertragen werden sollen? Sind es Gemeindeförster oder Staatsförster? Es scheint mir überhaupt, die Redaktion des deutschen Entwurfs sei mangelhaft und ungenügend. Indessen scheint man über die Sache so ziemlich einverstanden zu sein. Das kann ich jedoch nicht übergehen: man hat der abgetretenen Verwaltung immer den Vorwurf gemacht, sie wolle in die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu tief eingreifen und man hat bei der Wahlagitatioen versprochen, die Gemeinden gewissermaßen von diesen Uebergriffen zu emanzipiren und hier hat man nun das Unglück, daß das erste Gesetz, welches man bringt, für die Gemeinden Schranken aufstellt, welche sie bisher nicht hatten. Ich will keine Vorwürfe machen; mit der Sache bin ich so ziemlich einverstanden; aber darauf wollte ich aufmerksam machen, daß es immer eine fatale Sache ist, Versprechungen zu machen, die man dann nicht halten kann.

Herr Regierungspräsident. Nur eine kurze Erwiderung auf das letzte Votum. Will Herr Dr. Schneider den Schluß

ziehen, daß man die Brigadiers abschaffen wolle, dann ist er ganz richtig; aber wenn er weiter geht und den Schluß zieht, man wolle dieselben Beschränkungen auch auf den alten Kanton ausdehnen, dann ist er mit seinem Vorderfasse in einem sonderbaren Widerspruche. Doch das berührt die Frage nicht, sondern es handelt sich nur darum, die überflüssigen Forstbeamten im Jura zu beseitigen und zwar nach dem Urtheile des Herrn Marchand, der damit einverstanden ist. Kurz vorher hat Herr Stockmar vorgeschlagen, man solle nicht die Besoldungen reduzieren, sondern die Zahl der Beamten; nun, da man mit solchen Vorschlägen kommt, so schreit man wieder dagegen.

Herr Berichterstatter. Ich muß noch erklären, daß Herr Forstmeister Marchand vollkommen mit diesem Entwurfe einverstanden ist. Er wollte die Sache noch in mehreren Punkten ändern und zwar noch mehr Beschränkungen aufstellen und namentlich die Gemeinden einschränken. So weit wollte hingegen der Regierungsrath nicht gehen, sondern sich mit diesen drei Paragraphen begnügen. Wer die ursprüngliche Redaktion des Herrn Marchand lesen will, dem liegt sie zur Einsicht bereit und man wird finden, daß sie viel strenger ist. Man sagt, der Grundsatz, den man hier aufstelle, liege nicht in den Prinzipien der gegenwärtigen Gesetzgebung, allein er befindet sich wirklich im Gesetze von 1836. Wir wollen den §. 19 nachsehen und schauen, ob es nicht möglich sei, diesem Gesetze zu genügen. Der §. 19 sagt: „Die Stelle eines Forstbeamten des Staates ist vereinbar mit derjenigen eines Gemeindeforstbeamten u. s. w.“ Mühen ist hier das Prinzip bereits aufgestellt, daß man beide Beamten vereinigen könne. Nun sagt man, es gebe gewisse Bezirke (ich bin mit den Forstverhältnissen des Jura nicht so genau bekannt, aber Herr Marchand versichert es mich), wie z. B. Courtelary und in der Nähe von Biel, wo so wenig Wäldungen seien, daß es gar nicht nöthig sei, doppelte Beamten zu haben. Man ruft einem allgemeinen Forstgesetze. Es wäre freilich wünschbar, man hätte es schon; allein es ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Ich habe allerdings Materialien vorgefunden und, daß ich es hier sage, zwar einen großen Haufen und von wem? von unsern ersten Forstbeamten, und leider sind diese gar nicht einig über die Ausführung, und wenn wir einmal damit kommen, so wird man sehen, welche verschiedene Ansichten sich noch gar im Großen Rathe eröffnen werden. Wenn man ein Staatsforstgesetz will, welches die Interessen des Staates fördern soll, so müssen die Gemeinden absolut unter die Aufsicht und eine strengere Ueberwachung der Regierung sich begeben, als es gegenwärtig der Fall ist. Es ist zwar im Jura schon mehr der Fall als im alten Kantonsstheile. Wir werden sehen, daß es mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird, so zu verfahren; indessen wird es kommen und muß kommen. Man wird am neuen Gesetze arbeiten, aber dennoch wird es nicht möglich sein, dasselbe in nächster Zeit vorzulegen. Denn man darf nicht vergessen, daß es sehr umfassend und eingreifend ist; erstens befaßt es sich mit der Organisation der Beamten; dann erst mit den eigentlichen Bestimmungen. Der erste Beamten hätte gewünscht, man sollte das Dekret noch mehr ändern und namentlich die Bußen verhältnismäßig höher stellen. Im neuen Gesetze wird das ohne Zweifel schon vorgesehen werden. Ueber die in Betreff der jurassischen Wälder vorhandenen Uebelstände nur so viel, daß die Ansichten, welche Herr Stockmar eröffnete, mit denjenigen des Herrn Forstmeisters Marchand nicht ganz einig gehen, sondern daß dieser mir andere Quellen angab, warum die Forsten in dem Zustande seien, wie Herr Stockmar angeführt hat. Doch ich will darüber nicht weiter eintreten. Herr Dr. Schneider hat sodann gesagt, man bringe hier einen neuen Grundsatz. Ich habe dieses bereits widerlegt, gestützt auf das alte Gesetz, das abzuändern wir übrigens das Recht haben. Wenn Sie überhaupt die Angelegenheit einmal zur Hand nehmen wollen, um die Beamten, worüber allgemein Klage geführt wird, es seien zu viele, zu vermindern, so muß man doch einmal anfangen, und zwar glaubt man, da anfangen zu sollen, wo es am nöthigsten sei. Die nähere Begründung des §. 1 ist Ihnen klar durch Herrn Marchand gegeben worden. Er, der die Verhältnisse im Jura besser kennt, als ich, hat gesagt, was diese Bestimmung zum Zwecke hat und auch, wie nothwendig der §. 2 sei. Denn man darf sich nicht verhehlen, daß

die Bannwarte, welche durch die Behörden gewählt werden, besser sind, als die durch eine ganze Gemeinde ernannten, wo vielleicht Mancher einem Beamten befragen stimmt, damit dieser dann ein wenig auf die Seite schaue, wenn etwa eine Lanne am unrechten Orte gefällt wird! Ich empfehle Ihnen also das Eintreten und die Annahme der beiden Artikel.

A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten	Handmehr.
„ sofortiges Eintreten	Mehrheit.
„ Verschiebung	Minderheit.

Dr. Schneider. Ich hätte noch gerne eine Auskunft erhalten über den §. 1 und möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, zu sagen, ob nach §. 1 dennoch irgendwo Gemeindeförster bleiben werden.

Herr Berichterstatter. Sie bleiben. Es werden nur die Brigadiers von dreizehn auf acht reduziert. Auch die Gemeindeförster bleiben und werden nur da, wo es nöthig ist, mit den Staatsförstern vereinigt, was nach dem frühern Gesetze erlaubt ist.

Der Dekretsentwurf wird durch das Handmehr genehmigt.

Lidche. Ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, einen Zusatzartikel zu beantragen. Die Gemeindeförster haben Anspruch auf einen Antheil der Bußen; ich möchte nun, es würde eine Bestimmung aufgestellt, welche den Vertretern der Gemeindeförster die gleichen Vortheile, wie diesen, zukommen ließe und ihnen auch einen Antheil an den Bußen zusichern würde.

Herr Präsident. Dieser Antrag hätte früher sollen gestellt werden; jetzt kann er nicht mehr zur Behandlung kommen.

Herr Berichterstatter. Nach dem Gesetze haben die Bannwarte einen gewissen Antheil an der Buße, und wenn von nun an ein Staatsförster in Gemeindeförstern etwas Unrichtiges entdeckt und anzeigt, so sehe ich nicht ein, warum er nicht auch einen Antheil an der Buße haben sollte, wie früher der Gemeindeförster.

Herr Präsident. Das Dekret unterliegt einer zweimaligen Berathung, nicht nur wegen der Reduktion der Forstbeamten im Jura, sondern auch wegen der Bestimmung im §. 2 desselben. Der Herr Berichterstatter wird nun darüber einverstanden sein.

Vortrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission, betreffend eine Beschwerde des Herrn Junker, Bäcker in Nidau, dem die Direktion des Innern seiner Zeit das Bienenwirthschaftspatent verweigert hatte und dessen Beschwerde darüber vom Regierungsrathe war abgewiesen worden. Die Beschwerde beim Großen Rathe verlangt Aufhebung dieses Beschlusses. Die Bittschriftenkommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, trägt auf Tagesordnung an, weil dieser Gegenstand in die Kompetenz des Regierungsrathes gehört.

Stettler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Präsident, meine Herren, der Gegenstand, warum es sich handelt, ist so einfach, daß ich mich in meinem Berichte kurz fassen kann. Herr Junker hatte in frühern Jahren, namentlich auch Anno 1849, das Bienenwirthschaftspatent erster Klasse. Auch für das Jahr 1850 wollte er ein gleiches erheben und sollte dafür die nöthigen Zeugnisse aufweisen. Das Leumundszeugniß, welches ihm der Gemeinderath von Nidau ausstellte, fiel aber nicht zu seinen Gunsten aus. Deshalb verweigerte ihm der Direktor des Innern das Patent. Junker wandte sich mit einem Gesuche an den Regierungsrath, welcher aber dasselbe abwies. Nun liegt Ihnen eine Vorstellung desselben Petenten vor, Sie möchten den Beschluß des Regierungsrathes aufheben. Die Kommission hatte einfach zu prüfen, ob dieser Gegenstand in die Kompetenz des Regierungsrathes gefallen sei und ob derselbe innert den Schranken seiner

Befugniß gehandelt habe, und sie hat finden müssen, der Regierungsrath sei vollkommen kompetent gewesen, in dieser Sache zu entscheiden. Es ist ihm das gesetzliche Recht zugestanden, den Petenten mit seinem Gesuche abzuweisen. Es ist nur zu bedauern, daß dieses Geschäft nicht früher behandelt wurde. Junker verlangte nämlich ein Patent für 1850 und hat es nicht erhalten. Das Gesuch wurde auch bereits im Januar v. J. der frühern Justizdirektion überwiesen, aber seither dennoch nicht behandelt.

Knobel. Ich befrage nicht, wie dieses Gesuch noch vor diese Behörde kommt. Junker ist bereits seit einem halben Jahre fort von Nidau und wie ich glaube, in der Nähe von Sonceboz angefessen als Bäcker, während seine frühere Wirthschaft unter andern Namen fortgeführt wird.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren, ich bin ganz damit einverstanden, daß, um eine Wirthschaft ausüben zu dürfen, die größte moralische Garantie gefordert wird; allein eine Bemerkung kann ich hier nicht unterdrücken, die nämlich, daß es in dieser Beziehung oft außerordentlich ungleich zugeht in unserm Kantone. Die Art und Weise, wie man über die Moralität der Wirthschaftserkundigungen einzieht, ist in meinen Augen sehr fehlerhaft. Es kommen bei solchen Anlässen nämlich Fragen vor, die mit Ja oder Nein oder auch mit einem zweideutigen Abschleudern beantwortet werden können, und ist die Antwort gegeben, so verlangt man von einer Stadt- oder Ortspolizeibehörde keine weitere Auskunft, keine weiteren Beweise und es erhalten die Einen auf diese Weise leicht das Patent, während es Andere gar nicht erhalten können. Nachher mögen sich die Betreffenden beschweren und Beweise bringen, so viel sie wollen, so ist die Sache so zu sagen allemal unabänderlich entschieden. Es ist aber notorisch bekannt, daß Leute, gegen deren moralische Aufführung und Rechtschaffenheit sich mit Grund gar nichts einwenden läßt, kein Patent erhalten, während es ebenso notorisch ist, daß Andere, die offen Unmoralität treiben, mit Leichtigkeit dazu kommen. Ja es ist notorisch, daß in einem gewissen Quartier der Stadt solche Wirthschaften mit Wissen und unter den Augen der Polizei bestehen, wo es so getrieben wird, daß Aerzte zur Ueberwachung der Gesundheit der betreffenden Personen regelmäßig ihre Visiten machen. Ja, wenn so etwas in einer Republik getrieben wird, dann kann man allerdings sagen, daß es nicht vom Guten und mit der Gerechtigkeit nicht weit her ist. Man sollte überall gleich messen, und ich wünsche sehr, daß die Regierung in dieser Beziehung, wenn Klagen oder Zeugnisse gegen Wirthschaftsleute eingehen, die Sache näher untersuche, damit keinem Menschen Unrecht geschehe. Erst wenn Alles im Blei ist und Gerechtigkeit in unserm Staatswesen herrscht, können sich die Bürger wohl dabei befinden. Allein wenn solche Thatsachen vorkommen, wie ich erwähnt und wie sie theilweise auch unter der frühern Regierung vorkamen, wo rechtschaffenen Leuten das Patent verweigert wurde, während Andere unmoralische dasselbe erhielten auf ein günstiges Zeugniß hin; so erregt es Unzufriedenheit beim Volke und ist zu vermeiden. Ich wünsche, man möchte ein Mittel auffindig machen, wodurch diese Ungleichheit gehoben werden könnte. Auf den vorliegenden Fall will ich nicht näher eintreten, weil er mir nicht ganz bekannt ist.

Brunner, Regierungsrath. Ich wäre dem Herrn Weingart sehr dankbar, wenn er von dem betreffenden Anfuhr der Polizei eine Anzeige gemacht hätte, und es würde dies auch geeigneter gewesen sein, als die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Mir und den Behörden ist von solchen Wirthschaften nichts bekannt und man wird dem Herrn Weingart dankbar sein, wenn er eine Anzeige an den Regierungsrathhalter, oder an die Polizeidirektion oder an irgend eine andere Behörde machen wird.

Weingart. Es ist ja allgemein bekannt, daß in den Bädern an der Matte solche unmoralische Sachen getrieben werden. Ich selbst war zwar nie dort, aber allgemein ist es bekannt; es wird auch Herrn Regierungsrath Brunner nicht unbekannt sein.

Fischer, Regierungsrath. Es wäre besser gewesen, wenn man beim eigentlichen Gegenstand geblieben wäre. Allein wenn man auf der einen Seite abschweift, so soll es auf der andern Seite auch erlaubt sein, eine Verichtigung anzugeben, wenn Un-

Gesetzesentwurf

über die Verantwortlichkeit der öffentlichen
Behörden und Beamten.

(Abgedruckt im Jahrgang 1850, Beilageblatt Nr. 1, p. 2 ff.)

richtiges angebracht wird. Man scheint sich über die mehrfach berührten Patenttheilungen einen nicht ganz richtigen Begriff zu machen. Ich muß vor Allem bemerken, daß sich das Wirthschaftsgesetz nur auf die eigentlichen Wintewirthschaften bezieht, nicht auf die sogenannten konzeßionirten Wirthschaften, von deren einer die Rede gewesen zu sein scheint. Nur bei den Wintewirthschaften kann die Behörde Leumundszugnisse u. s. w. fordern, während sie bei den übrigen nichts zu verfügen hat. Es ist gewiß unmöglich, daß die Regierungsbehörde die Wirthschaften selbst unter den Augen haben kann, sondern sie muß es auf die Rapporte untergeordneter Behörden ankommen lassen und wenn unrichtig rapportirt wird, so ist sie nicht schuld daran. Bei den obwaltenden Verhältnissen kann dieser Fall fast nicht ausbleiben. Doch wird die Sache bei anderer Gelegenheit genauer erörtert werden.

Schürch. Herr Präsident, meine Herren, ich bedaure, daß diese Vorstellung so spät hier behandelt wird; nichts desto weniger bin ich so frei, einige Worte darüber zu sagen und über den eigentlichen Sachverhalt einige Auskunft zu geben. Junker ist also früher mit seiner Beschwerde von der Regierung abgewiesen worden, weil ihm die Gemeindebehörde von Aibau ein Zeugniß ausstellte, daß er schlecht beleumdet sei. In der gleichen Zeit erhält aber ein Anderer ein Patent, der nicht besser beleumdet war. In der Meinung, daß er ein Patent erhalten könne, wie ein Anderer, beschwerte er sich und dadurch, daß die Sache so verzögert wurde, litt er beträchtlichen Schaden. Denn er hatte ein theures Haus, ein Vierteljahr gewartet und dann für gut gefunden, sein Lokal zu vermieten und für eine andere Person das Patent zu verlangen, das er auch erhielt. Dann ging es aber mit dem Geschäft nicht gut, er kam damit in Schaden und das Haus wurde ihm vertheigert, er also so zu sagen durch diese Geschichte ruinirt. Das wollte ich denn doch bemerken.

Der Antrag der Witschristenkommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Da der Dekretentwurf, betreffend das Promulgationsdekret zum Vertriebsgesetz, ab Handen gekommen, so fragt das Präsidium, ob Jemand denselben zur Einsicht genommen habe. Niemand will etwas davon wissen, und so muß dieses Geschäft verschoben werden.

Herr Präsident. Es soll noch das Sekretariat des außerordentlichen Gerichtes in Sachen der Jungfer Grisel bestellt werden. Nach einem Vorgang vom August 1849 wäre anzunehmen, daß die Wahl durch den Großen Rath selbst geschehe. Damals wurde nämlich als Sekretär eines solchen außerordentlichen Gerichtes Herr Fürsprecher Schärz bezeichnet. Ich will deshalb den Herrn Präsidenten des Regierungsrathes anfragen.

Herr Regierungspräsident. Wenn diese Wahl früher vom Großen Rathe selbst vorgenommen wurde, so erscheint es als angemessen, daß dies auch jetzt geschehe und zwar noch aus einem zweiten Grunde. Der Sekretar des Obergerichtes wird durch den Großen Rath gewählt und dieses außerordentliche Gericht soll den Platz des Obergerichtes einnehmen. Hingegen müßte ich Bedenken tragen, diese Wahl jetzt gerade vorzunehmen, da sie wichtig ist. Die Wahl soll mit Beförderung geschehen, aber nicht heute schon, sondern etwa morgen oder übermorgen, damit Jedermann sich über die Person orientiren kann, welcher er seine Stimme geben will.

Die Ansicht, daß die Wahl durch den Großen Rath stattfinden soll, wird von der Versammlung durch das Handmehr zum Beschlusse erhoben und die Wahl selbst vom Präsidium auf morgen angelegt.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, was die Eintretungsfrage betrifft, so wird sie nicht Schwierigkeiten können erleiden. Es ist eine Vorschrift der Verfassung, der durch Aufstellung dieses Gesetzes Genüge geleistet wird. Ich will daher die Versammlung über diesen Punkt gar nicht aufhalten und erwarre, ob vielleicht ein Widerspruch erfolge. Ueber die Form der Berathung wäre ich der Ansicht, dieselbe sollte artikelweise geschehen, worauf ich antrage.

Ohne Einsprache durch das Handmehr wird das Eintreten überhaupt und auch das sofortige Eintreten beschlossen.

§. 1.

Herr Berichterstatter. Bei Anlaß dieses Paragraphs nur zwei Worte. Es ist nicht allein die Verfassung von 1846, die einem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten rüft, sondern schon die frühere Verfassung wollte das, und man kann daher billig fragen, woher es komme daß seit 1831 bis zum Jahre 1851, also während vollen zwanzig Jahren, der Verfassung noch nie Genüge geleistet worden sei. Das ist nicht zufällig, und noch weniger die Folge von üblem Willen der Behörden. Ich habe verschiedene Vorarbeiten über diesen Gegenstand durchgegangen und habe gefunden, daß dieser Umstand sich aus ganz andern Gründen erklärt. Namentlich habe ich aus einem Berichte einer vorberathenden Behörde, wenn ich nicht irre, von 1837 oder 1839, die ganz offene Erklärung gefunden, es sei die Aufstellung eines solchen Gesetzes eine der allerwichtigsten Arbeiten, die von einer gesetzgebenden Behörde unternommen werden könne. Darin ist der Grund zu suchen, warum nicht schon früher ein solches Gesetz aufgestellt worden ist. Ich bin aber sehr fern davon, aus diesem Umstande den Schluß zu ziehen, als ob es ein Beweis von ganz besonderer Geschicklichkeit der jetzigen Behörde sei, daß Ihnen heute ein solcher Entwurf vorliegt. Nein, Herr Präsident, meine Herren, ich bin nur so frei, die Bitte an die Versammlung zu richten, sie möge diesen Entwurf mit Rücksicht beurtheilen. Denn es war diese Aufgabe sowohl für die vorberathende Behörde, als für die Person, welche die Redaktion besorgte, eine außerordentlich schwierige, vorzüglich deß wegen, weil bis jetzt noch nichts derartiges in unserm Kanton existirte, sondern ganz neu anzufangen werden mußte. Dies zum Eingang. Der §. 1 ist nichts anderes, als die erste Bestimmung des §. 17 der Verfassung. Ich habe darüber nichts zu bemerken.

Revel. Gegen den Paragraph selbst habe ich Nichts einzuwenden; ich wünschte nur, man möchte sich im französischen Texte genau an den betreffenden Paragraph der Verfassung halten und denselben wörtlich in dieses Gesetz aufnehmen. Ich wünschte ferner, daß der §. 3 mit dem §. 1 vereinigt würde; dafür brauchte man nur am Schlusse des §. 1 für „verantwortlich,“ folgende Worte beizufügen: „sowohl gegen den Staat als gegen die Theilhaftigen.“

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren, was der Herr Berichterstatter bei Anlaß des §. 1 soeben gesagt hat, kann ich nur unterstützen. Aber ich ergreife diesen Anlaß, um ein Wort der Entschuldigung anzubringen gegenüber den frühern Behörden. Herr Präsident, meine Herren, man hat bis dahin in verschiedenen Staaten und auch in einigen Kantonen der Eidgenossenschaft gesucht, solche Gesetze zu entwerfen und es wurden seiner Zeit auch im Kanton Bern in den Jahren 1836 — 39 Personen bezeichnet, ein solches zu entwerfen. Herr Lehenkommissar Stettler hat seiner Zeit ein umfassendes Gutachten über diesen Gegenstand abgegeben und erklärt, daß es eines derjenigen Gesetze sei, die am schwierigsten zu behandeln sind, und dieses Gutachten hat die Behörden abgeschreckt, neue Vorlagen zu machen. Was hatte damals Herr Stettler vorge schlagen? Der Inhalt seiner Anträge war nicht Anderes, als ein paar Paragraphen aus der französischen Konstitution vom Jahre VIII der damaligen Republik. Im

Jahre 1836 wurde eine Kommission niedergesetzt, die Gutachten und Anträge bringen sollte; allein auch diese kam nicht weit. Nachher hatten die Kantone Waadt und Luzern und namentlich Frankreich sehr gute Verantwortlichkeitsgesetze erlassen; auch in den eidgenössischen Räten wurde ein solcher Entwurf behandelt und so wurde die Sache den nachkommenden Behörden etwas leichter. Ich habe den Entwurf mit Aufmerksamkeit gelesen und bin im Allgemeinen damit einverstanden. Ich verdanke dem Herrn Redaktor seine Arbeit; sie ist schon lange Bedürfnis gewesen.

Herr Berichterstatter. Der Paragraph selbst ist also von Niemanden angefochten worden. Herr Revel macht die Bemerkung, er finde die französische Uebersetzung nicht entsprechend und wünscht, daß wörtlich der französische Text der Verfassung angeführt werde. Ich glaube, es liegt ein Mißverständnis dieser Einwendung zu Grunde. Die Verfassung ist nämlich zuerst getrennt von der Gesetzesammlung in einer Broschüre ausgegeben worden, worin die Uebersetzung etwas mangelhaft war; nachher wurde dieselbe im Bulletin des lois verbessert. Wenn Herr Revel seine Broschüre mit dem Bulletin des lois vergleicht, so wird er dies finden. Den Antrag, den §. 1 mit §. 3 zu verschmelzen, könnte ich nicht aufnehmen, nicht weil es der Sache wegen nicht angienge, sonder der Grund, warum ich den §. 1 möchte stehen lassen, wie er ist, besteht darin, weil es ein Artikel der Verfassung ist. Es möchte daher zweckmäßig sein, ihn ohne Zusatz und Aenderung an die Spitze des Entwurfes zu stellen.

Revel zieht seinen Antrag zurück.

Für §. 1: Handmehr.

§. 2.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es sei nicht nötig, in eine weitere Entwicklung des Paragraphen einzutreten. Der Zweck desselben besteht darin, den Umfang der Verantwortlichkeit festzustellen. Die Bestimmung ist eine doppelte. Einmal besteht die Verantwortlichkeit darin, daß alle öffentlichen Behörden und Beamten gehalten sind, ihre Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen und im zweiten Punkte darin, daß dieselben für den Schaden haften, welcher aus der Verletzung ihrer Pflichten entspringt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Man wird gewiß auch mit diesem Grundsatz einverstanden sein. Denn es soll im Sinne unserer Institutionen liegen, daß die Behörden und Beamten, welche durch Handlungen der Pflichtverletzung einzelnen theilhaftigen Personen Schaden zufügen, nicht nur gegenüber dem Staate, sondern auch gegen die einzelnen Theilhaftigen für den Schaden verantwortlich sind. In welcher Form diese Verantwortlichkeit besteht, ist eine andere Frage; aber gegen den Grundsatz selbst wird nichts einzuwenden sein.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 4..

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hingegen hat eine sehr bedeutende Wichtigkeit. Es ist einer der allerwichtigsten des ganzen Gesetzes und es würde mich nicht wundern, wenn von verschiedenen Seiten Einwürfe erfolgen sollten und zwar namentlich in der Richtung, daß der Vorschlag des Entwurfes allzustreng sei. Bei Anlaß der Berathung eines ähnlichen Gesetzes in den eidgenössischen Behörden wurde dieser Punkt sehr weitläufig entwickelt und zwar hat diejenige Behörde, in welcher ich die Ehre hatte, an der Berathung Theil zu nehmen, beschlossen, dieser Grundsatz sei zu streng. Ich bitte Sie, die einzelnen Bestimmungen besonders ins Auge zu fassen, jedoch nicht zu vergessen, daß die vorberatende Behörde bei Berathung dieses Paragraphen mehr oder weniger gebundene Hände hatte

Tagblatt der Großen Rathes. 1851.

gegenüber einem Grundsatz, der in unserer Civilgesetzgebung aufgestellt ist, gegenüber dem Hauptgrundsatz nämlich, daß, wenn mehrere Personen mit einander gemeinschaftlich einen Schaden anstiften, sie solidarisch dafür verantwortlich sind. Die vorberatende Behörde hat diesen Grundsatz geprüft und erzwogen und die strengere, viel strengere Regel angenommen, während sie nicht zu mißbilligen gewesen wäre, wenn sie zu ihrer Gunst den mildern Grundsatz empfohlen hätte. Der erste Satz dieses Paragraphen ist sehr natürlich: die Verantwortlichkeit soll nicht auf der Behörde als moralischer Person lasten, sondern auf den einzelnen Mitgliedern, weil es leicht möglich ist, daß nicht alle Mitglieder der Behörde an der betreffenden Schlußnahme Theil genommen haben. Man soll nur diejenigen Mitglieder haftbar machen, welche die Sünde begehen halfen. Auch der zweite Punkt, daß man bis zum Beweise des Gegentheils die Theilnahme der Mitglieder vermuthet, ist sehr natürlich. Man kann hier freilich den Einwurf entgegenhalten, man solle die Theilnahme an einer Verhandlung nicht nur vermuthen, sondern beweisen; aber es ist viel natürlicher, man nehme bis zum Beweise des Gegentheils an, sämmtliche Mitglieder seien in der betreffenden Behörde gewesen und haben mitgewirkt. Dafür sind sie in den Stand gesetzt, beweisen zu können, daß diese Vermuthung ein Irrthum sei. Dieses Princip führt vielleicht zu der Konsequenz, daß die Minderheitsverwahrungen zu Protokoll häufiger werden, daß jedes Mitglied, welches die Verantwortlichkeit einer wichtigen Handlung nicht theilen will, seine Verwahrung zu Protokoll abgibt. Das ist auch nicht unbillig, daß man jedem Mitgliede, das bei wichtigen Beschlüssen sich nicht zur Mitwirkung entschließen konnte, die Gelegenheit gewähre, eine Erklärung abzugeben. Steht der Name eines solchen Mitgliedes im Protokoll und entspinnt sich später eine Untersuchung über diese Handlung, so legt man es auf. Allein auch in Ermanglung dessen, wenn das betreffende Mitglied sollte vergessen haben, seine Verwahrung abzugeben, ist ihm nicht alles abgeschnitten; es kann das Zeugniß der übrigen Mitglieder der Behörde anrufen. Die wichtigste Bestimmung des Artikels ist aber die: „Sämmtliche Theilnehmer an einer Schlußnahme oder Verfassung sind für dieselbe solidarisch verantwortlich.“ Herr Prääsident, meine Herren! Es ist nicht angenehm, hier zu exemplifizieren und doch, wenn man es sollte, ließe sich leicht aus dem Leben irgend ein Faktum aufgreifen. Ich will dies für den Moment vermeiden, obschon es für die Erklärung der Bestimmung viel angenehmer wäre, Beispiele anzuführen zu können. Ich will versuchen, ganz allgemein die praktische Folge dieses Paragraphen aufzudecken. Ich will einmal annehmen, der Regierungsrath beschließt den Verkauf von Holz im Betrage von etwa Fr. 20,000; er versäumt dabei, eine gesetzliche Vorschrift zu beobachten, die den Zweck hat, die erlöste Summe zu garantiren. In der Folge geht diese verloren; man klagt gegen den Regierungsrath, macht ihn für die Summe verantwortlich und die Folge davon ist die, daß er sie ersetzen muß. Wer soll nun den Schaden ersetzen? Angenommen, die Bedingungen seien vorhanden, der Schaden liegt zu Tage, der Schluß vom Großen Rathe geht dahin, der Regierungsrath soll den Schaden tragen. Wer soll denselben nun tragen? Nimmt man einfach die neun Mitglieder der Regierung und sagt: sie sind schuldig, den Schaden zu ersetzen? Nein, sondern man fragt: wer von ihnen hat an der betreffenden Schlußnahme mitgewirkt? Vielleicht haben fünf Mitglieder den Beschluß gefaßt und vier bildeten die Minorität. Diese vier läßt man aus dem Spiel; die fünf andern aber haften für ihren Beschluß. In welchem Verhältnisse soll nun diese Haftbarkeit bestehen? In den eidgenössischen Behörden erhielt die Ansicht die Mehrheit, daß jedes theilnehmende Mitglied seinen Antheil am Schaden trage, daß also im angeführten Falle jedem dieser fünf ein Theil von den Fr. 20,000 aufgebürdet würde. Angenommen nun, zwei dieser fünf Mitglieder seien habhaft, die drei andern aber unvermöglieh, was sehr wohl möglich und durchaus keine Sünde ist; was ist die praktische Folge davon? Daß der Staat von zwei Mitgliedern je den Antheil von Fr. 4000 zurück erhält von dem erlittenen Schaden, von den drei andern aber nicht. Nach dem in diesem Entwurfe vorgeschlagenen Systeme wäre die Regel eine viel strengere; nach dem vorliegenden Paragraphen würden nämlich alle fünf Mitglieder zusammen für den Schaden solidarisch haften und die

zwei habhaften Mitglieder wären gehalten, auch den Antheil der drei andern zu tragen. Wie gesagt, diese Bestimmung ist sehr streng und ich habe in der eidgenössischen Behörde, von der ich oben sprach, Motive gegen diese Strenge entwickeln hören, und namentlich von meinem Kollegen, Hrn. Nigg, die mich wirklich frappirten. Er sagte nämlich: es ist nicht Jedem gegeben, in einer Behörde zu sitzen, noch weniger ist es ihm gegeben, zu bestimmen, wer neben ihm sitzen soll, denn seine Kollegen werden ihm durch eine Wahlbehörde gegeben. Mit welchem Rechte, läßt sich nun allerdings fragen, behauptet man, daß er für seine Kollegen verantwortlich sei, die er vielleicht nicht einmal genugsam kennt und die er nicht selbst gewählt hat? Man kann allerdings diese solidarische Haftbarkeit gegenüber dem Staate von gewissen Personen verlangen, wie von Bau- oder Straßunternehmern, die ihre Mißthaten selbst bestimmen können; allein mit welchem Rechte fordert man sie von Mitgliedern von Behörden, die ihre Kollegen nicht selbst wählten? Diese Motive haben allerdings viel für sich, aber diese Betrachtungen änderten die Ansicht der vorberatenden Behörde nicht und ich bleibe daher beim Vorschlage des Entwurfes, obschon Niemand weniger Grund hat als ich, sich dagegen zu erheben, wenn Sie den weniger strengen Grundsatze annehmen sollten.

Büzberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, auch zwei Bemerkungen zu machen über den §. 4. Es ist im ersten Satze namentlich ausgesprochen, daß diejenigen Mitglieder einer Behörde für eine Schlußnahme verantwortlich seien, die an der „Geschäftsführung“ Theil genommen haben. Nachher sagt der Paragraph, diese Theilnahme an den Verhandlungen einer Behörde werde so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen sei. Ich finde nun, diese Bestimmung, so wie sie da ist, sei zu unbestimmt. Ich nehme nämlich an, es sei die Ansicht des Regierungsrathes und des Herrn Berichterstatters, daß von denjenigen Mitgliedern einer Behörde, welche bei einer Verhandlung mitgewirkt haben, nur diejenigen die Verantwortlichkeit betrifft, welche zur betreffenden Schlußnahme mitwirkten. Wenn es aber im Gesetze heißt: die Verantwortlichkeit werde durch die Theilnahme an der „Geschäftsführung“ begründet, so sind auch die Minoritäten der Behörden inbegriffen, welche an den Verhandlungen über einen Gegenstand Theil nehmen, aber zum Beschlusse nicht mitwirken. Ich nehme als Beispiel eine Verhandlung des Großen Rathes an. Die eine Partei vertritt diese, die andere jene Ansicht und es kommt nun zu einem Beschlusse, gegen den eine Minderheit stimmt. Ich frage nun: sollen alle Mitglieder für die Folgen dieses Beschlusses haften, auch diejenigen, welche sich dagegen erhoben und davor gewarnt haben? Das kann gewiß nicht im Zwecke des Gesetzes liegen. Ich glaube daher, es wäre zweckmäßiger, um deutlich und klar zu sein, einen andern Ausdruck zu wählen. Ich will keinen vorschlagen. Der Herr Berichterstatter wird nicht in Verlegenheit sein, einen solchen zu finden. Eine zweite Bemerkung ist die: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß die Minoritäten, wenn sie nicht verantwortlich sein sollen, das Recht haben müssen, sich gegen die Verantwortlichkeitsfrage zu schützen und zwar dadurch, daß sie Verwahrungen zu Protokoll abgeben. Nun weiß ich nicht, wenn im Gesetze nichts darüber gesagt wird, ob nicht Streitigkeiten unter den Behörden selbst entstehen könnten. Ich kenne nämlich kein Gesetz, das den Mitgliedern einer Behörde das Recht gäbe, zu verlangen, daß es seine Verwahrung zu Protokoll erklären könne. Wenn nun das Gesetz diese Garantie nicht giebt, so sehe ich vor, daß es hin und wieder zu Reibungen unter den Mitgliedern von Behörden kommen wird. Ich möchte daher vorschlagen, daß in diesem Gesetze erklärt würde, jedes Mitglied einer Behörde sei berechtigt, im Protokolle zu erklären, wofür es gestimmt habe, ob mit der Majorität oder Minorität. Der dritte Punkt endlich betrifft die Solidarität. Es ist richtig bemerkt worden, im Verantwortlichkeitsgesetz über die eidgenössischen Behörden und Beamten wurde dieser Grundsatz gestrichen und ich möchte auch hier darauf antragen. Wahr ist, daß in unserer Civilgesetzgebung ein Grundsatz aufgestellt ist, wonach Personen, welche gemeinschaftlich einen Schaden anstiften, denselben auch gemeinschaftlich tragen sollen; aber man darf nicht vergessen, daß das Verhältniß, welches hier in Betracht kommt, von jenem verschieden ist. Ich bin näm-

lich der Meinung, daß, wenn ein Beamter, sei es eine einzelne Person oder ein Kollegium, einem Bürger Schaden zufügt, dieser Schaden unter allen Umständen ersetzt werden müsse. Wenn daher der betreffende Beamte oder die Behörde nicht im Stande ist, denselben zu ersetzen, so steht immerhin der Staat im Hintergrunde, der den Schaden ersetzen muß. Dieser Grundsatz ist da, um dem Bürger Gelegenheit zu geben, seine Rechte gegenüber Behörden und Beamten, die ihn verletzt haben, geltend zu machen. Allein anders gestaltet sich die Sache, wenn man diese Frage auffaßt gegenüber dem Staate. Wenn der Staat in den Fall kommt, Klage zu führen gegenüber einem Kollegium von Beamten oder gegen einen einzelnen, dann ist die Bestimmung zu streng, wie sie der Entwurf enthält. Wenn der Staat z. B. gegenüber dem Regierungsrathe sagen würde: wir haben zwar alle 9 Mitglieder gewählt, allein die Hälfte davon ist nicht im Stande, den entstandenen Schaden zu ersetzen, darum halten wir uns einfach an die andere Hälfte, dann wäre es allerdings unbillig, eine solche Solidarität in Anspruch zu nehmen. Ich möchte daher darauf antragen, den Grundsatz der Solidarität fallen zu lassen und das andere Princip festzuhalten, daß Jeder für seinen Antheil am Schaden haften. Der Bürger wendet sich an den Staat, dieser hält sich an die Beamten; aber unbillig wäre es, wenn Einer für Alle haften sollte.

v. Gonzenbach. Ich müßte diese letztgefallene Ansicht durchaus unterstützen und erlaube mir noch, kurz auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche eine solche Solidarität nach sich ziehen würde. Es möchte in Zukunft mancher vermögliche Mann anstehen und in Zweifel sein, ob er in eine Behörde treten wolle, in welcher sich achtbare und tüchtige Leute befinden, von denen er aber weiß, daß sie unvermögend sind. Dies würde namentlich der Fall sein bei Waisen- und Vormundschaftsbehörden, bei Gemeinde- und Korporationsverwaltungen u. s. In solche Behörden namentlich wird Niemand gerne treten, wenn er weiß, diejenigen, welche neben ihm stehen, haben kein eigenes Vermögen, einen allfällig entstehenden Schaden zu ersetzen; also lastet die ganze Bürde auf dem Reichern. Ich möchte diese Frage an die Versammlung stellen, ob es einen vernünftigen Grund gebe, zu einem Beamten zu sagen: Du hast zwar nur eine Stimme in der Behörde und willst nicht mehr, als jeder deiner Kollegen; aber wenn es an das Bezahlen kommt, dann nimmst man dich allein? Auf diese Weise könnte ein Mann für ein bloßes Versehen seiner Behörde um 100,000 Fr. und mehr Vermögen kommen und müßte gewissermaßen die Schuld seiner Kollegen büßen. Durch diesen Grundsatz würden Sie die Wahlen in die Behörden sehr beschränken; eine Menge tüchtiger Leute, die Vermögen haben, würden sich besinnen, eine solche Solidarität einzugehen und das müßte dann zum Amtszwange führen. Ich weiß, daß der Grundsatz der Verantwortlichkeit in der Verfassung aufgestellt ist. Die solidarische Verantwortlichkeit bringt aber gewiß große Nachtheile mit sich und ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Büzberger, anstatt der Solidarität eine Verantwortlichkeit pro rata aufzunehmen.

Fischer, Regierungsrath. Meine Aufgabe ist durch die so eben abgegebenen Voten erleichtert worden; aber die Sache ist so wichtig und einschneidend, daß es der Mühe werth ist, dieselbe von allen Seiten zu erläutern. Vorläufig glaube ich, daß, wenn man früher nicht dazu gelangen konnte, ein solches Gesetz hierher zu bringen, es nicht nur etwa deswegen geschehen ist, weil man nicht wußte, wie die Sache anzugehen, sondern auch, weil man es nicht gerne that. Denn es ist nicht zu leugnen, daß es eben nicht so angenehm ist, unter einer schweren Verantwortlichkeit zu stehen, als wenn dieselbe nicht existirt. Ich meinerseits bin auch für strenge Bestimmungen in dieser Beziehung; aber dennoch möchte ich nicht allzustreng sein, schon nach dem allgemeinen Sprichworte: allzuscharf macht schartig. Sie gehen zu weit, wenn Sie den Grundsatz der Solidarität unbedingt aufnehmen wollen; ich möchte daher eher einen Mittelweg anrathen. Ich glaube allerdings, die Behörden sollen solidarisch haften allemal, wenn es sich um einen strafbaren Akt handelt, wenn es sich wirklich herausstellt, daß nicht nur eine Nachlässigkeit zu Grunde liegt und ein Versehen, sondern eigentlich eine strafbare Handlung. Offenbar wenn es sich nur um ein leichtes Versehen handelt, wie es sich im gewöhnlichen Geschäftsgange hundertfach ereignet, kann man dafür die

Solidarität nicht einführen. Man muß bedenken, es handelt sich hier nicht etwa nur um die Mitglieder des Regierungsrathes, sondern um alle Staatsbehörden, namentlich auch handelt es sich um Waisen- und Vormundschaftsbehörden, wo bereits der Amtszwang herrscht, und wenn noch obendrein erklärt wird, Einer könne für Alle haftbar gemacht werden, so wird das die Leute vollends abschrecken. Man darf auch nicht vergessen, daß namentlich in den Kollegien, wo viele Geschäfte vorhanden sind, die einzelnen Mitglieder sich in dieselben theilen. Das ist sogar bei den Vormundschaftsbehörden der Fall, geschweige im Regierungsrath, und jedes Mitglied hat schon mehr als genug zu arbeiten, den ihm angewiesenen Geschäftszweig zu besorgen. Wenn aber dann später kollegialisch verhandelt wird, so muß man seine Stimme auch für Geschäfte anderer Direktionen abgeben, wo man nicht Gelegenheit hatte, die Sache ganz genau zu untersuchen. Wenn z. B. im Regierungsrathe es sich um einen Holzverkauf handelt, so untersucht der Domänenverwalter die Sache in erster Linie, gibt der Behörde einen Rapport und auf diesen Rapport hin stimmen die einzelnen Mitglieder, in der Voraussetzung, es sei alles Sachbezügliche gründlich untersucht worden. Es wäre daher offenbar zu streng, wenn man alle Mitglieder der Behörde für einen Mißgriff wollte verantwortlich machen, der vielleicht von einer einzigen Person begangen worden ist. Diese Sache scheint mir so klar zu sein und auch die Stimmung in diesem Saale sich bereits so kund gegeben zu haben, daß ich die hohe Versammlung nicht länger aufhalten will. Ich stelle daher schließend den Antrag, der Grundsatz der Solidarität sei aufgehoben, insoweit es sich bloß um Versehen, nicht um wirklich strafbare Akte handelt.

Moschard, Regierungsrath. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es vorzüglich um mich an die Herren Abgeordneten des Jura zu wenden. Es handelt sich hier um ein Verantwortlichkeitsgesetz für die Behörden und Beamten. Einer der Hauptgründe, welche die Regierung bewogen haben die Solidarität anzunehmen, ist der, daß das bernische Civilgesetzbuch feststellt, daß alle Personen, welche an einem Beschlusse Theil genommen haben, solidarisch verantwortlich seien. Sie wissen, daß eine derartige Bestimmung in den jurassischen Gesetzen nicht existirt. (Herr Moschard liest einige Bestimmungen aus dem französischen Civilgesetzbuch ab.) Die Solidarität wird also hier nicht vorausgesetzt. Dieß in Bezug auf Verträge im Civilleben, meine Herren. Es kann jedoch geschehen, daß Beamte aus Nachlässigkeit für ein Vergehen oder Quasivergehen verantwortlich werden, nicht bloß durch diese, sondern auch durch andere Thatsachen. Wie Sie sehen, wird also in allen Civilhändeln die Solidarität nicht vorausgesetzt; sie ist nur ein Resultat spezieller Uebereinkünfte, so daß der Grundsatz der Solidarität, der in der bernischen Gesetzgebung aufgenommen ist, im Jura keine Geltung hat. Die Solidarität existirt nur ausnahmsweise in den Fällen, wo mehrere Personen das gleiche Verbrechen oder Vergehen verübt haben, Fälle, welche Artikel 55 des französischen Criminalgesetzbuches vorausgesehen hat. Sie sehen also, daß die Solidarität in Bezug auf Vergehen oder Quasivergehen weder ins französische noch ins jurassische Recht aufgenommen ist und daß sie nur bei Fällen von Verbrechen zu Recht besteht. Bleibt noch zu untersuchen, ob wir festsetzen sollen, daß die Mitglieder der Behörden in allen Fällen für den durch ihre Beschlüsse verursachten Schaden verantwortlich seien. Kann nicht der Fall eintreten, daß eine Behörde trotz des besten Willens Jemanden Schaden zufügt? Ist es darum gerecht, daß jedes der Mitglieder dieser Behörde für sich allein verantwortlich sei für den ganzen Schaden? Mit andern Worten, ist es gerecht, daß der durch Alle herbeigeführte Schaden von einem einzigen Individuum getragen werde? Denn es kann zutreffen, daß von 20 Mitgliedern, die eine Behörde bilden, 19 kein Vermögen haben und daß der 20ste genug hat um für sich allein dem ganzen Schaden zu genügen. Wäre es nun gerecht, daß diese Person dem Umstande zum Opfer fiele, daß die andern Mitglieder, die mit ihr zum Beschlusse mitgewirkt haben, durch Zufall kein Vermögen besäßen? Nein, meine Herren, dieß wäre ungerecht. Wenn man den Grundsatz der Solidarität annähme, so würden Sie sogar den Gang der Geschäfte auf bedauerliche Weise gehemmt sehen. Sie würden sehen, daß jeden Augenblick ein Mitglied einer Staatsbehörde seine Minoritätsansicht zu Protokoll brächte und

daß dadurch publizirt würde, daß Spaltung stattgefunden habe. Sie sehen also, daß der Grundsatz der Solidarität nicht zulässig ist. Ich verlange daher, daß er aus diesem Gesetze entfernt werde.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren, es ist zwar erfreulich, daß hier einmal ein Verantwortlichkeitsgesetz vorliegt; aber der in Berathung stehende Paragraph geht so weit, daß ich nicht nur nichts von der Solidarität will, sondern auch vom ganzen Paragraph, insofern er sich nicht auf strafbare Handlungen bezieht. Ich bin so frei, auf einige Konsequenzen dieses Paragraphs aufmerksam zu machen. Ich will gerade mit dem Großen Rathe anfangen. Setzen wir den Fall, es handle sich um einen Kantonnementsvertrag oder um einen Verkauf von Domänen; der Regierungsrath und die Domänenverwaltung bringen uns einen Antrag und wir beschließen zutrauensvoll auf ihren Rapport hin den Verkauf. Später zeigt es sich, daß die betreffende Domäne um 20–30,000 Fr. zu wohlfeil verkauft worden sei; man klagt die Mitglieder der Behörde an, welche dafür gestimmt haben und sagt ihnen: nun zahlt Ihr! Ja das, Herr Präsident, meine Herren, geht ungeheuer weit, besonders in leidenschaftlich aufgeregten Zeiten, wie jetzt. Es wird z. B. gefunden, ein Waldkantonnement sei vom frühern Großen Rathe zu wohlfeil abgeschlossen worden, und man will diese Behörde dafür verantwortlich machen. Ich setze einen andern Fall: eine militärische Maßregel wird beschlossen, die sich nicht als nothwendig rechtfertigen läßt, und eine andere Behörde kommt und sagt: ihr habt da unnöthige Kosten gemacht und müßt sie ersetzen. Ich will andere Behörden annehmen, z. B. die Kreditkommission der Kantonalbank: müßte nicht auch sie nach dem vorliegenden Grundsatz den Schaden ersetzen, der daraus erfolgte, daß sie z. B. Jemanden Kredit gibt nach Vorlegung aller nöthigen Ausweise, wenn sie aber dabei ohne ihre Schuld hintergangen wird und dieses nachweist? So können noch eine Menge anderer Fälle eintreffen. Ich verlange daher, den Paragraph zu streichen.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren, der Gegenstand ist so wichtig, daß ich mir auch ein paar kurze Bemerkungen erlaube. Wie bereits erinnert wurde, ist diese Frage auch in den eidgenössischen Räten als sehr wichtig behandelt und erledigt worden. Ich bin nun zwar nicht der Ansicht des Herrn Ganguillet, daß man diesen Paragraph streichen solle; denn derselbe ist gerade derjenige, welcher dem ganzen Gesetze eine gewisse Kraft gibt und ohne welchen es soviel als nichts ist. Den ganzen Paragraph aber möchte ich doch nicht beibehalten, da er zu weit geht. Es ist eine Seite der Frage noch nicht berührt worden. Ich halte dafür, wenn man in Bezug auf dieses System zu streng sein will, wenn man für die Mitglieder einer Behörde, die bei einem Beschlusse mitwirkten, die solidarische Haftbarkeit ausspricht, so ist eine gute Administration gerade so viel als unmöglich. Es wird Ihnen nicht entgehen, daß in vielen Fällen, sei es in administrativen oder gerichtlichen Behörden oder in vollziehenden, wenn der Eine für den Andern oder gar für Alle im unglücklichen Falle solidarisch haften soll, gerade die wichtigsten Maßregeln, selbst wenn sie dringend sind, nicht beschlossen werden. Wenn man die Mangelhaftigkeit nicht fördern oder steigern will, so sei man nicht so streng. Herr Präsident, meine Herren, man kann sich im Regierungsrathe nach den Vorschriften des Direktionsgesetzes gegen eine Verfügung zu Protokoll verwahren, aber was sollen die andern Behörden thun, wo das nicht vorgesehen ist? Bei den Vormundschaftsbehörden z. B. und bei andern Kollegien ist es nicht der Fall. Es müssen daher in dieser Beziehung noch ergänzende Vorschriften erlassen werden. Aber was wird auch der Erfolg davon sein? Es wird sehr schleppend auf den Geschäftsgang einwirken dadurch, daß selbst bei Geschäften von untergeordneter Bedeutung Protokollerklärungen einfließen werden. Wenn aber dreißig bis vierzig Geschäfte abgethan werden sollten, so wird dieß nicht möglich sein. Ich bin aber der Ansicht, daß man in solchen Behörden, wenn der spezielle Fall nicht gar zu auffallend ist, auch kollegialisch wage und trage. Ein anderer Umstand, den ich erwähnen wollte, besteht darin: im § 26 wird festgesetzt, daß unter dem Ausdrucke von „Behörden“ auch die Vormundschaftsbehörden und unter den Beamten auch die Bögte und Beistände zu verstehen seien. In Betreff der Vormundschaftsbehörden wird das Princip der Solidarität unausführbar sein, da hier bereits ein

Amtszwang besteht. Es ist Ihnen bekannt, daß diese Stellen nur Lasten sind und daß in der Regel kein Bürger eine solche annimmt, wenn er nicht muß. In den meisten Gemeinden gibt es gewiß Leute, die solid genug sind, solche Stellen annehmen zu können und doch können Fälle eintreten, wo man sich davor scheut. Was hingegen Herr Ganguillet bemerkt hat, so ist er im Irrthum, wenn er glaubt, daß, wenn irgendwie ein Schaden aus dem Beschluß einer Behörde entstehe, dieselbe gehalten sei, ihn zu ersetzen. Nein, Herr Präsident, meine Herren, sondern ich halte dafür, der Paragraph habe den gleichen Sinn, wie die betreffende Bestimmung im Civilgesetze, wo die Vormundschaftsbehörden verantwortlich gemacht werden, wenn der Schaden aus Nachlässigkeit u. s. w. erfolgt. Wie soll der Staat verfahren? Nicht anders, als wie ein guter Hausvater für seine Angehörigen. Auf den Großen Rath passen die Beispiele zurem nicht, welche Herr Ganguillet angeführt hat; denn das Verantwortlichkeitsverhältnis dieser Behörde ist am Ende des Gesetzes normirt, in der Weise, daß der Große Rath nur dem Volke einzig verantwortlich ist und diese Verantwortlichkeit sich nur durch eine Zurückberufung geltend machen kann. Grundsätzlich bin ich also sehr entschieden gegen dieses allzustrenge System; selbst der Herr Berichterstatter scheint dasselbe nicht streng festhalten zu wollen, wenn er auch jetzt die Ansicht der Mehrheit der vorbereitenden Behörde aufnimmt. Es wäre mir nicht lieb, wenn der Grundsatz des Entwurfs angenommen würde, weil er sich nicht durch alle Kategorien der Verwaltung ausführen läßt.

Gigar. Ich glaube, es sei in diesem Paragraphen vom Regierungsrathe ein Umstand vergessen worden, der nach meinem Dafürhalten sollte aufgenommen werden. Ich habe immer erwartet, er werde von einem andern Mitgliede berührt und hätte es gerne gesehen. Der §. 4 lautet: (Der Redner verliest den in Berathung stehenden Paragraph.) So viel ich von kollegialischen Verhandlungen Kenntniß habe, werden jedesmal die Namen der anwesenden Mitglieder aufgeschrieben oder die Namen der Abwesenden. Wenn aber eine Behörde verantwortlich gemacht wird für einen Beschluß, bei dem ein Mitglied abwesend war, wie soll es in Bezug auf diesen gehalten sein? Mich dünkt, daß diejenigen Mitglieder, welche nicht anwesend sind ohne genügenden Grund, die Verantwortlichkeit sollten mittragen helfen. Wenn das nicht ist, so ist es sehr leicht, sich der Verantwortung zu entziehen, wenn man weiß, daß eine Frage vorkommt, die möglicherweise, wie man sagt, in das Guttruch schneidet, man bleibt einfach zu Hause und läßt die andern Mitglieder entscheiden. Es könnte sich dieser Uebelstand auch bei andern Behörden zeigen, z. B. beim Regierungsrathe. Wie leicht könnte sich da ein Mitglied, das momentan anwesend ist, zu Protokoll entschuldigen, daß es plötzlich fortgehen müsse, wenn ein wichtiger Fall behandelt wird. Ich stelle daher den Antrag, dieser Paragraph möchte in diesem Sinne ergänzt werden und überlasse es dem Berichterstatter, ihn näher zu formuliren für den Fall, daß er begründet gefunden wird.

Reichenbach. Herr Präsident, meine Herren. Ich erlaube mir eine kleine Modifikation der gefallenen Ansichten vorzuschlagen. Ich möchte allerdings die Solidarität nicht im allgemeinen aussprechen, aber dabei doch einen Fall unterscheiden. Wenn nämlich der Schaden bloß aus einem Versehen entstanden ist, dann möchte ich keine Solidarität; ist er aber auf verbrecherische Weise entstanden, dann wohl. Ich möchte daher vorschlagen, daß nur die Theilnehmer an einer verbrecherischen Schlußnahme oder Verfügung solidarisch verantwortlich gemacht werden. (Vom Herrn Berichterstatter wird bemerkt, daß dieser Antrag bereits gestellt worden sei.)

Karlen, von Erlenbach. Ich weiß nicht, ob Jemand schon auf den Umstand aufmerksam gemacht hat, wie es gehalten sein sollte, wenn ein Mitglied anwesend sei, aber sich des Stimmens enthalte? Ich trage darauf an, daß auch ein solches Mitglied verantwortlich sei.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Ich habe erwartet, daß verschiedene Einwürfe erfolgen werden und den Haupteinwurf habe ich angedeutet. Wie ich bereits die Ehre hatte zu bemerken, ist Niemand weniger im Falle, sich

dagegen zu erheben, wenn Sie die weniger strenge Regel annehmen, als ein Mitglied, das gegenwärtig in einer Behörde sitzt, wie der Regierungsrath und ich bin auch weit entfernt, mich dagegen auszusprechen, wenn es in Ihrem Willen liegt, daß die Solidarität nicht in dem Maße ausgesprochen werde, wie sie der Entwurf vorschlägt; vielmehr bin ich bereit, einen solchen Entschluß mit Dank anzunehmen. Ich hatte Ihnen lediglich die Gründe für die Ansicht der vorbereitenden Behörde anzugeben. Im Ganzen machten sich hauptsächlich drei Einwürfe geltend, Hr. Büzberger hat sämmtliche drei zuerst angedeutet, in seinem Votum ist so ziemlich das Ergebnis der ganzen Deliberation wieder zu erkennen. Er sagt einmal: Die Verantwortlichkeit werde den Sinn haben, daß die Mitglieder einer Behörde für die Beschlüsse derselben verantwortlich seien, bei denen sie mitgewirkt, nicht für alles, was bei der Geschäftsführung vorkommt. Das versteht sich von selbst. Es handelt sich nur um die bestimmtere Redaktion. Dieser Einwurf wurde schon in der vorbereitenden Behörde gemacht und um jedem Zweifel den Faden abzuschneiden, ist auch in Folge davon die Redaktion etwas verändert worden. Ich bitte Hr. Büzberger nur, alle drei Sätze im Zusammenhang zu prüfen, und er wird finden, daß dieser Sinn darin liegt. Findet er den Paragraphen aber auch dann nicht deutlich genug, so bin ich einverstanden, daß sein Antrag erheblich erklärt werde; es wäre dann wirklich ein Zeichen, daß die Sache nicht deutlich genug sei. Sie soll aber deutlich sein, denn seine Ansicht ist der Sinn des §. 4. Der erste Satz desselben ist ganz allgemein: die Verantwortlichkeit wird begründet durch die Theilnahme an der Geschäftsführung. Wer nicht Theil nimmt, ist nicht verantwortlich. Es heißt dann weiter: bis zum Beweis des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Verhandlungen der Behörde vermutet. Hier kann die Zweideutigkeit nicht liegen. Beim dritten Satze, die man speziell im Auge hat, ist die Veränderung, von der ich eben sprach, vorgenommen worden. Es heißt nämlich: „Sämmtliche Theilnehmer an einer Schlußnahme oder Verfügung sind für dieselbe solidarisch verantwortlich.“ Hier ist die Zweideutigkeit, wenn eine solche im ersten Satze liegt, gehoben. Man hat die Sache ganz allgemein darin auffassen und einfach sagen wollen, daß durch die Theilnahme die Verantwortlichkeit begründet werde. Wie gesagt, findet Hr. Büzberger auch jetzt noch die Sache nicht deutlich genug, so gebe ich die Erheblichkeit seines Antrages zu. Was den zweiten Satz betrifft, so habe ich auch bereits im Eingangsrapporte angedeutet, daß, sobald die Verantwortlichkeit aufgestellt, den betreffenden Mitgliedern einer Behörde das Recht eingeräumt werden muß, sich zu Protokoll zu erklären. Hingegen ist es irrig, wenn gesagt worden ist, es bestehe über diesen Punkt kein Gesetz. Im Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes ist ausdrücklich gesagt: „Ein Mitglied kann gegen einen Beschluß seine Verwahrung zu Protokoll geben, sofern es in der Umfrage die Gründe gegen denselben geltend gemacht hat.“ In der Organisation vieler anderer Behörden ist diese Bestimmung nicht; auch für den Großen Rath ist keine vorhanden. Bisweilen hat man solche Protestationen angenommen, bisweilen nicht. Ich bin so frei, nur an einen solchen Vorgang zu erinnern, an die Protestation des Hrn. Stockmar, als er das erstemal nicht zugelassen wurde; sie wurde ohne Einsprache zu Protokoll genommen. Die Frage ist nun die: will man eine solche Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen? Dagegen müßte ich mich aussprechen. Die Ansicht, daß die Aufnahme erfolgen sollte, wurde im Regierungsrathe auch verworfen, nicht weil man die Sache nicht will, sondern weil dieser Punkt in ein Organisationsgesetz, nicht in ein Verantwortlichkeitsgesetz gehört. Sobald das Reglement des Großen Rathes behandelt wird, soll ein solcher Artikel aufgenommen werden, aber nicht in dieses Gesetz, welches die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten betrifft. Mit der Sache ist man also ganz einverstanden. In Bezug auf die Hauptfrage der Solidarität habe ich bereits wiederholt gesagt, daß ich mich nicht gegen die Erheblichkeit der Gegenansicht ausspreche, sobald der Große Rath die mildere Ansicht annimmt. Die vorbereitende Behörde wird den Beschluß mit Dank annehmen. Es fragt sich nur noch: wollen wir eine bedingte Solidarität in dem Sinne, wie sie Hr. Regierungsrath Fischer vorgeschlagen hat. Ich erlaube mir, vorläufig meine Ansicht darüber auszusprechen, die dahin geht: entweder die So-

libarität ganz oder gar nicht. Wenn Sie eine bedingte Solidarität aufstellen; wo wollen Sie dieselbe anwenden? Wo soll die Grenze sein zwischen Verbrechen und grober Nachlässigkeit? Es wird sich in der Ausführung die allergrößte Schwierigkeit darbieten. Ich mache noch auf eine andere Rücksicht aufmerksam: aus den nachfolgenden Paragraphen sehen Sie, daß da, wo die Verantwortlichkeit auf strafbare Handlungen Bezug hat, sie durch einen Kriminalprozeß und durch ein Kriminalurtheil festgestellt wird. Es ist mithin dem Kriminalgerichte anheimgestellt, die Solidarität auszusprechen oder nicht, so daß, soweit eine Modifikation zu billigen sein mag, sie bereits existirt. Der Ansicht des Hrn. Ganguillet, den Paragraphen einfach zu streichen, könnte ich nicht beipflichten; sonst packen wir lieber ein und lassen den Entwurf überhaupt fallen. Denn das ganze Gesetz liegt grundsätzlich in diesem Paragraphen. Uebrigens kann ich den Hrn. Ganguillet trösten, daß die Beispiele, welche er uns vorgeführt hat, nicht eintreffen. Was zunächst den Großen Rath betrifft, so ist derselbe nach §. 57 nur dem Volke verantwortlich; das Volk übt diese Verantwortlichkeit durch die Rückberufung desselben aus. Wenn also auch der Fall einträte, den Hr. Ganguillet bezeichnete und der wohl möglich ist, daß der Große Rath ein Kantonement genehmigen würde, ohne jeden Buchstaben abzuwägen, wie es wünschbar wäre und wie es wohl geschähe, wenn das Kantonement die Mitglieder persönlich beträfe, und wenn ein Schaden daraus erwachsen sollte, so braucht Hr. Ganguillet nicht zu erschrecken. Für solche Handlungen ist der Große Rath Niemanden verantwortlich als dem Volke. Aber, sagt man, wenn die Behörde ein Staatsgut unter dem Preise verkauft, was dann? Ja, das ist nicht ein Grund der Verantwortlichkeit. Ich kann etwas unter dem Preise verkaufen und nicht verantwortlich dafür gemacht werden; ich kann aber sehr über dem gewöhnlichen Preise verkaufen und eine große Verantwortlichkeit tragen. Eine Waisenbehörde verkauft ein Grundstück; der Eigentümer ist nicht damit einverstanden. Er sagt: ich habe nicht das Geld wollen, sondern das Grundstück und halte es für ein Unglück, daß man mir es verkauft hat. Diese Waisenbehörde mag das Grundstück noch so hoch verkauft haben, so ist sie wegen Verletzung gesetzlicher Formen verantwortlich, abgesehen vom Preis. Und die Kreditkommission, welche Hr. Ganguillet angeführt hat? Sobald sie die gesetzlichen Bestimmungen, Reglemente und Instruktionen erfüllt hat, deren Beobachtung ihr obliegt, so ist sie für den Rest nicht verantwortlich. Ja, wenn der Fall vorhanden ist, daß sie ein Anleihen bewilligt, ohne daß die gesetzlichen Vorweise über die Hablichkeit desjenigen, welcher das Geld verlangt, vorliegen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; aber wenn die Kommission bescheinigt, es sei alles beobachtet worden, was pflichtmäßig beobachtet werden muß, so findet die Verantwortlichkeit auf sie keine Anwendung. Hr. Gygat hat auch einen Einwurf gemacht und man könnte wenigstens nicht unbedingt sagen, daß er aus der Luft gegriffen sei. Er sagt: es sind wohl zwei Fälle vorgesehen: ich sitze in einer Behörde und stimme für oder gegen einen Beschluß; es giebt aber noch einen dritten, der nämlich: ich bin in der Behörde, aber sitze nicht; entweder gehe ich gar nicht, oder verabscheide mich, wenn ein betreffender Fall verhandelt werden soll. Ich halte nun dafür, das Verhältniß sei folgendes: wer nicht stimmt, ist für sein Nichtstimmen nicht verantwortlich in Bezug auf den Beschluß bei dem er nicht stimmt; denn um ihn dafür verantwortlich zu machen, muß man wissen, wie er gestimmt hätte. Allein wenn ein Mitglied einer Behörde ohne Entschuldigungsgrund abwesend ist und sich durch Nachlässigkeit Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, so soll es dafür abberufen oder nicht wieder gewählt werden. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist, was ich die Ehre habe, anzuführen. Ich glaube, der verschiedenen in Anregung gebrachten Punkte aller erwähnt zu haben. (Karlen, von Erlenbach, reklamirt in Bezug auf seine Anfrage.) Hr. Karlen sagt: wenn ein Mitglied sitzt, aber es stimmt nicht, weder für noch gegen den Beschluß, wie soll es denn gehalten sein? Das ist der gleiche Fall, wie der soeben berührte des Hrn. Gygat. Ich glaube nicht, daß man Jemanden absolut zwingen könnte, zu stimmen. Es giebt aber Behörden, wo dieser Grundsatz gilt und es wäre vielleicht nicht außer Dries, diese Frage gelegentlich näher zu prüfen. Aber die Verantwortlichkeit kann nicht stattfinden, wo nicht eine Theilnahme an der betreffenden Verfügung

vorhanden ist. Wer bei einem Beschlusse nicht mitgewirkt hat, der ist demjenigen gleichzustellen, der gegen den Beschluß gestimmt hat. Alle Anträge, welche in Betreff der Solidarität gestellt wurden, will ich zugeben; dagegen bin ich nicht einverstanden, hier eine Bestimmung aufzunehmen, wie es mit Erklärungen zu Protokoll gehalten sein soll; mit der Sache selbst bin ich einverstanden. Hrn. Bützberger frage ich, ob er nun die Bestimmung deutlich finde.

Bützberger. Ich muß wirklich wünschen, daß man den Antrag noch einmal untersuche. Es heißt freilich in der Schlußstelle von einer „Schlußnahme“, während aber allgemein von einer „Theilnahme an der Geschäftsführung“ die Rede ist, so daß man annehmen könnte, es wären alle Mitglieder, welche an den Verhandlungen Theil genommen, verantwortlich.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Erheblichkeit des Antrages zu.

Ganguillet. Ich nehme meinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des §. 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag von Hrn. Bützberger (über die Protokollserklärungen von Minderheiten in dieses Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen):	Mehrheit.
Dagegen:	Minderheit.
Für den Antrag des Hrn. Gygat:	32 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Karlen:	101 „
Dagegen:	Minderheit.

§. 5.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Verantwortlichkeit kann sich im Wesentlichen auf zwei Arten von Verhandlungen beziehen: auf solche, die an sich strafbar sind und auf solche, die an sich nicht strafbar sind. Was die strafbaren Handlungen betrifft, so werden sie nach den gewöhnlichen Formen des Strafprozesses, die nicht strafbaren auf dem Wege der Beschwerdeführung verfolgt. Wie im Strafprozeß sehr oft gleichzeitig Civilklagen erledigt werden, so kann dieß auch bei dem Verfahren der Beschwerdeführung geschehen. Deswegen heißt es am Ende: Beide Verfahren können überdieß eine Civilklage zur Folge haben.

Scholl. Ich möchte eine Redaktionsverbesserung wünschen. Denn mich dünkt, jede Pflichtverletzung sei ein strafbarer Akt. (Viele Stimmen: Nein! nein, keine Rede davon!)

Herr Berichterstatter. Pflichtverletzung ist der ganz allgemeine Ausdruck und kann in zwei ganz verschiedenen Arten von Akten bestehen: die betreffende Handlung kann strafbar sein oder nicht, je nachdem sie eine Gefährde zum Grunde hat oder nur eine Nachlässigkeit.

Der §. 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

B. Von der Verantwortlichkeit etc.

§. 6.

Herr Berichterstatter. Sofern wir hier von strafbaren Handlungen reden (und dieser ganze Abschnitt handelt davon), so sind dieselben entweder gemeine Vergehen oder Vergehen gegen spezielle Pflichten der Beamten. In dieser Beziehung sagt der §. 6 einfach: „Die Strafgesetze etc.“ Es ist eine bloße Hinweisung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 7.

Herr Berichterstatter. Hier kann ein Einwurf erhoben werden; er wurde auch in der vorberathenden Behörde gemacht: der Paragraph sei unnöthig, denn er verstehe sich von selbst. Das ist an und für sich wahr: alle Vorrechte sind aufgehoben und man will sie keineswegs wieder einführen. Dessen ungeachtet hat man gefunden, und Erfahrungen in neuester Zeit, die ich nicht anführen will, bestätigen diese Ansicht, es sei wichtig, den Grundsatz auszusprechen, damit die Beamten, wie das Publikum, wissen, daß sie, trotz ihres amtlichen Charakters, den gleichen Gesetzen und Formen unterliegen, wie der einfache Staatsbürger.

Revel. Dieser Paragraph wäre, nach meiner Ansicht, als überflüssig, zu streichen. Es versteht sich von selbst, daß die Beamten außerhalb ihrer Amtsverrichtungen unter das allgemeine Gesetz fallen. Ich trage demnach auf Streichung des §. 8 an.

Büzberger. Ich möchte diese Ansicht unterstützen, nicht deswegen, weil sich der Grundsatz von selbst versteht, sondern weil der §. 8, wie er hier ist, geradezu zu einem Privilegium wird. Er sagt, daß die Beamten für gemeine Vergehen und Verbrechen keine Vorrechte haben. Nun sollte man meinen, daß sie für andere Verbrechen und Vergehen ein Vorrecht genießen. Der §. 7 aber bestimmt das Gegenheil.

v. Steiger von Riggisberg. Auf diese ganz richtige Bemerkung möchte ich darauf antragen, den Paragraphen beizubehalten, weil er ein gutes Monitorium sein wird. Hingegen um dem gerügten Uebelstande zu begegnen, würde ich das Wort „gemeine“ streichen; dann wird der Verdacht nie aufsteigen, daß die Beamten Vorrechte haben.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich schlage einfach folgende Redaktion vor: „Für gemeine Verbrechen und Vergehen unterliegen die Beamten und Angestellten den gleichen Gesetzen, Formen und Strafen wie andere Staatsbürger.“

Herr Berichterstatter. Ich wollte fast die gleiche Redaktion vorschlagen; ich gebe sie zu und sie bestätigt den Einwurf des Herrn Büzberger. Das Verhältniß der Beamten ist ein solches, daß diese Bestimmung, wie bemerkt, nicht überflüssig ist. Ein Beispiel namentlich aus der neuesten Zeit bestätigt dies. In der vorberathenden Behörde wurde die Frage aufgeworfen: ob der Beamte eine besonderr Rücksicht wegen seines amtlichen Charakters haben solle; man fand jedoch, dieses sei unstatthaft.

Mit der zugegebenen Redaktionsänderung wird der §. 8 durch das Handmehr genehmigt.

§. 9.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung enthält eine bloße Hinweisung. Die beiden angeführten Gesetze müssen in genauem Zusammenhange stehen, und wenn diese Hinweisung nicht da wäre, könnte die Frage entstehen: wie ist es mit bestraften Beamten und mit dem Fortbestehen ihrer Beamtung zu halten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

K. Schärer, Fürsprecher.

Fünfte Sitzung.

Freitags den 10. Jenner 1851,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Brötie, Karlen Kommandant, und Leuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Chopard, Droz, Grüning, Kanziger, Lehmann J. U., Lehmann von Rüdligen, Minder, Müller von Sumiswald, Rüedi, Schmid Arzt, Stocker, Thurmann, Wälti und Zumstein.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

§. 10.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph, Herr Präsident, meine Herren! sagt nichts Anderes, als was sich im Grunde von selbst versteht. Die Disziplinaruntersuchung liegt in der Natur der Sache und eben so natürlich ist es, daß die Veranlassung dazu eine doppelte sein kann, daß sie nämlich ohne vorherige Beschwerdeführung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen eingeleitet werden kann. In Ermanglung eines amtlichen Auftrages der Aufsichtsbehörde kann die Untersuchung durch eine Beschwerde veranlaßt werden.

Büzberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe das Gesetz etwas näher durchgegangen, und gefunden, daß das Verfahren bei der Geltendmachung der Verantwortlichkeit ein doppeltes sein kann, nämlich nach §. 10 kann man eine Beschwerde anbringen gegen einen Beamten, aber das gerichtliche Verfahren tritt erst nach Erledigung der Beschwerde ein. Wenn ich also einen Beamten verantwortlich machen will, so kann ich nicht zuerst zum Richter gehen, sondern, nach §. 10, muß ich zuerst mich an die Behörde wenden, unter welcher der Beamte steht. Diese hört den Beamten an und ich kann nicht weiter gehen, bevor sie anerkennt, daß der Fall der Verantwortlichkeit vorhanden ist. Wenn ich also auf Schadensersatz klage, so kann ich diese Klage nicht vor den Richter bringen, wenn die Aufsichtsbehörde nicht erkennt, es sei der Fall da. Damit bin ich nicht einverstanden. Ich verstehe die Verantwortlichkeit so, daß jeder Bürger vor den Richter gehen könne mit seiner Klage, sobald er durch eine amtliche Handlung in seinem Rechte verletzt worden ist. Er muß nachweisen, daß der Beamte ein Gesetz verletzt und daß ihm aus dieser Verletzung ein Schaden erwachsen sei. Wenn er beides beweisen kann, daß einerseits eine Verletzung der Amtspflicht, andererseits ein daraus entstandener Schaden vorliegt, warum sollte dann der Richter nicht befugt sein, ihm in einem solchen Falle Ersatz zuzuerkennen? Wenn das nicht ist, dann gebe ich um ein Verantwortlichkeitsgesetz nichts, wenn man zuerst, bevor man zur Klage berechtigt ist, bei einer Administrativbehörde Beschwerde führen muß. Dieses Gesetz soll nämlich eine Garantie für den Bürger bilden, damit er in jedem Falle, die politischen Konstellationen mögen sein, wie sie wollen, sagen kann: ich appellire an den Richter. Das ist nun nach diesem Paragraphen nicht der Fall, sondern der Regierungsrath hätte die erste Befugniß, zu entscheiden. Ich nehme an, Herr Präsident, meine Herren! der Regierungsrath und die

Regierungsstatthalter seien einverstanden über eine Handlung, auch wenn sie nicht gerade in Folge eines Auftrages geschehen ist, wie ist es in einem solchen Falle möglich, die Bewilligung zur Klage bei der übergeordneten Behörde zu erhalten, wenn diese mit der begangenen Handlung einverstanden ist? In solchen Fällen hat der Bürger gar keine Garantie. In diesem Punkte ist mir ein Verantwortlichkeitsgesetz sehr wichtig. Es ist zwar schwierig, die richtige Grenze zu bestimmen; aber zu einem Gesetze, nach welchem man gehalten ist, mit der Klage vor eine Aufsichtsbehörde zu treten, um durch sie entscheiden zu lassen, ob die Verantwortlichkeit begründet sei, dazu könnte ich nicht stimmen. Ich trage daher darauf an, entweder bei §. 10 oder an einem andern geeigneten Orte den Grundsatz aufzustellen, daß der Bürger berechtigt ist, gegen jede ihn verletzende Handlung der Behörden und Beamten vor den Richter zu treten und dort seine Klage anzubringen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident meine Herren! Die Diskussion, welche soeben angeregt wurde, hat sich in diesem Gesetze früher oder später darbieten müssen. Hingegen glaubte ich, sie würde später sich darbieten, weil wirklich später ein Artikel kommt, der diesen Punkt beschlägt und festsetzt, daß bei jeder Verantwortlichkeitsklage eine Administrativuntersuchung vorausgehen müsse über die Frage, ob die Amtspflicht verletzt worden sei. Dort hätte ich geglaubt, würde man diesen Einwurf bringen. Indessen da der Punkt einmal angeregt worden ist, so will ich auch darauf eintreten. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß, daß die Ansicht sehr verbreitet ist, alle Amtshandlungen, sofern sie zu einer Beschwerde Anlaß geben, sollen unmittelbar Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden. Nach meiner Ansicht ist aber dieses ein durchaus verkehrtes Verfahren. Ich halte diesen Grundsatz, der in verschiedenen Nationen der Eidgenossenschaft außerordentlich verbreitet ist, noch mehr in Amerika, für eine Reaktion gegen ein Princip, das in frühern Zeiten sehr die Oberhand hatte. In frühern Zeiten galt der Grundsatz der Unterordnung unter die Administrativbehörden vollständig; dieselben griffen sogar hinüber in die Sphäre der Gerichte. Das war ein Uebelstand, den man lange zu beseitigen versucht hat. Nun verirrt man sich in ein anderes Extrem, indem man nicht nur die Tendenz hat, die administrative Gewalt zu beschränken, sondern auch so weit geht, den Gerichten Uebergriffe in die Sphäre der Administrativgewalt zu gestatten. Beides ist gefehlt, beides widerstrebt der Verfassung, welche will, daß von oben bis unten die gerichtliche von der administrativen Gewalt getrennt sei. Herr Büzberger hat keinen andern Grund angeführt, als das individuelle Urtheil. Ich habe oft noch einen andern geltend machen hören und erlaube mir, den Einwurf etwas zu ergänzen. Warum dieser Grund nicht schon angeführt wurde, weiß ich nicht; daß es aus bloßem Versehen geschehen sei, glaube ich nicht. Herr Büzberger wird mit mir einverstanden sein, daß es irgendwo in der Verfassung heißt: Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Wenn Sie aber diesen Grundsatz ins Auge fassen, so werden Sie finden, daß er ein ganz anderer ist, als der in Frage stehende. Er berührt unsere Frage gar nicht, sondern eine andere. Er erklärt den Staat gewissermaßen als Garanten, als Bürgen für alle Amtshandlungen, und sagt, daß man sich, statt an den eigentlichen Schuldner, direkt an den Bürgen wenden könne. Wenn ich also über eine Verletzung der Amtspflicht zu klagen habe, so bin ich nicht gehalten, gegen den Beamten zu klagen, sondern ich kann den Schuldner übergehen und halte mich unmittelbar an den Staat als Bürgen. Dieses Princip ist in diesem Gesetze auch anerkannt und zwar mit dürren Worten aufgenommen. Eine ganz andere Frage ist aber die: welche Voraussetzungen habe ich gegen eine Behörde oder gegen einen Beamten bei meiner Klage? Soll sie mir nichts, dir nichts vor dem Richter Rede stehen, bevor ein Entscheid stattgefunden hat; daß eine Verletzung der Amtspflicht vorliege? Ich bitte, daß man hier das Verhältnis so auffasse, wie es sich dem einfachsten Verstande darbietet und Sie werden anerkennen, daß diese Anschauungsweise zu den heillosesten Bervirrungen und Absurditäten führen müsse. Gegenwärtig ist es zwar noch anders und ich weiß wohl, daß man in neuester Zeit Richterämter

unmittelbar zittret und verurtheilt hat, weil sie ungerecht gegen Jemanden gehandelt hätten. Aber, fragt man, wie soll es gehalten sein, wenn ich gegen einen Richter klagen will? Ich bringe meine Beschwerde beim Obergerichte an, welches die Aufsichtsbehörde über die richterlichen Beamten ist. Wenn ich also glaube, es habe ein Gerichtspräsident, oder ein Amtsgericht gegen mich seine Kompetenz verletzt, so wende ich mich nicht an den Civilrichter, sondern an die Aufsichtsbehörde, an das Obergericht, das in einem gesetzlich normirten Verhältnis zu den untergeordneten Beamten steht. Ich bitte nun, die Sache allgemeiner aufzufassen und ich will damit beginnen, ein Exempel anzuführen, das geeignet ist, die Sache klar zu machen. Herr Präsident, meine Herren! Sie erinnern sich, daß vor beiläufig 3-4 Wochen einige Sträflinge, welche auf der Engestraße arbeiteten, Heißhaus nahmen. Der Wächter hatte die Flinte bei sich und die Instruktion, den Fliehenden Halt zu rufen und bleiben sie nicht stehen, zu schießen. Er rief, sie hielten nicht und er schoß. Ein Züchling blieb todt auf der Stelle. Ich frage nun Jeden von Ihnen: wie soll es gehalten sein, wenn man im Zweifel steht, ob der Wächter seine Pflicht gethan habe oder nicht? Sollen die Hinterlassenen des Züchlings den Wächter ohne weiteres vor den Civilrichter zittren, und um Entschädigung anhalten können? Ist es das, was man will? Wenn man das wollte, so möchte ich fragen: nach welchen Principien soll nun das Civilgericht urtheilen? Steht im Civilgesetz etwas davon? Ist das Gericht in der Lage, über die civile Sphäre hinauszuzugreifen und solche administrative Verhältnisse zu beurtheilen? Ja glaube, nein; ich glaube, Sie werden mit mir einverstanden sein, daß, wenn man findet, der Wächter habe nicht recht gehandelt, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden soll. Sie entscheidet, er habe übeln Gebrauch gemacht von seinem Gewehre. Ob der Wächter aber den Schaden zu ersetzen habe, der der Familie des Züchlings durch diese Handlung entsteht, das geht die administrative Behörde nichts an, das wird vom Civilgericht entschieden. Oder umgekehrt, wenn die Administrativbehörde findet, der Wächter habe seine Pflicht gethan, dann ist es den Hinterlassenen nicht gestattet, eine Entschädigungsklage zu führen. Ich setze aber noch einen zweiten Fall: wenn die administrative Aufsichtsbehörde entscheidet: er hat seine Pflicht gethan, der Richter aber entscheidet: nein, er hat sie nicht gethan? Ist es nicht handgreiflich, daß hier ein Uebergriff der gerichtlichen in die Befugnis der administrativen Gewalt vorliegt, so gut, als wenn die Administrativbehörde nicht nur darüber entscheiden würde, ob der Wächter wohl oder übel von seiner Waffe Gebrauch gemacht, sondern auch über die Frage, ob eine Entschädigung statzufinden habe. Allein das ist auch ein Uebergriff, wenn die Gerichte nicht nur über die Existenz eines Schadens, sondern auch über das Princip der Pflichtverletzung entscheiden. Das ist ein Beispiel; man könnte noch 100, ja 1000 anführen, wohin wir mit solchen Grundsätzen kämen. Mir ist es bekannt, daß ein Schullehrer einen Schlingel in der Schule mit einem Tüchtigen hinter die Ohren bedachte; soll nun der Vater dieses Burschen den Lehrer einfach vor den Civilrichter zittren und für Entschädigung anhalten können, während das Schulgesetz den Lehrer unter die Aufsicht der Administrativbehörde stellt? Sollen die Lehrer für jeden Haarrupf verantwortlich gemacht werden können? Ich frage aber auch: sollen die Landjäger für jede Arrestation sofort und unmittelbar gerichtlich belangt werden können? Ja, wo stehen wir dann? Die ganze Regierung geht über an die Gerichte. Denn sie haben die freilich nicht rechtmäßige Befugnis, über die Handlungen der andern Beamten von oben bis unten zu entscheiden und die administrativen Beamten können keine Hand regnen, ohne daß man sie nicht sogleich um Entschädigung belangen kann. Ich will ein Beispiel anführen, wie sehr dieser Grundsatz in neuester Zeit mißbraucht worden ist. Bekanntlich, wenn ein Kriminalprozeß eingeleitet wird, kommt der Entscheid dem Obergerichte zu, auch über die Kosten und ob dem Angeflagten, wenn er frei gesprochen wird, eine Entschädigung gebühre oder nicht. Darüber sind wir Alle einig, daß, wenn das Obergericht entschieden hat in der gesetzlichen Form, die Sache abgethan ist und keine Behörde weiter etwas dazu zu sagen hat. Wenn es aber nicht zur Kriminaluntersuchung kommt, sondern nur zur Voruntersuchung, wer soll dann entscheiden, ob eine Entschädigung auszusprechen sei oder

nicht? Nach dem Gesetze die Justizdirektion. Dieselbe entscheidet vollkommen kompetent und endlich und absolut, ob die Hauptuntersuchung anzuhängen sei oder nicht, und im letztern Falle, wenn die Untersuchung nicht weiter geführt wird, ob eine Entschädigung statthaben soll oder nicht für die erstandene Gefangenschaft. Glauben Sie nun, man sei damit zufrieden gewesen? Nein, weil die Justiz- und Polizeidirektion keine Entschädigung ausspricht, so kommt der Betreffende und belangt Sie für den Richter dafür, und doch hat der Justizdirektor kompetent entschieden. Es ist auch wirklich eine Entschädigung ausgesprochen worden, wenn ich nicht irre, für 6 Tage Gefangenschaft Fr. 72. Wenn das zulässig ist, so wollen wir doch einen Schritt weiter gehen und fragen: warum, wenn das Obergericht in einem gegebenen Falle findet, es sei keine Entschädigung auszusprechen, warum sollte man dann nicht auch das Obergericht vor den Zivilrichter zitiren können? Oder ist die Kompetenz des Obergerichts in seiner Sphäre eine bessere, als diejenige des Regierungsrathes oder der Justizdirektion in ihrer Sphäre? Keineswegs. Es soll keine weitere Erörterung stattfinden da, wo die gerichtlichen Behörden kompetent entschieden haben; aber es soll auch da sein Bewenden haben, wo die Administrativbehörden in ihrer Kompetenz entschieden haben. Wenn der Regierungstatthalter Jemanden zum Vogt bezeichnet und dieser will nicht, so hat er seine Beschwerde nicht vor dem Gerichte anzubringen, sondern beim Regierungsrathe. Wo kämen wir mit dem entgegengesetzten Grundsatz hin? Sie sehen es, daß mit dem Principe, welches man aufstellen will, die ganze Administration von oben bis unten, von der höchsten bis zur untersten Behörde in allen ihren Amtshandlungen der Kontrolle der Gerichte unterworfen würde. Das ist aber eine Verkehrung der natürlichen Grundsätze und namentlich des Grundsatzes der Trennung der Gewalten; das ist nicht mehr Trennung, das ist Verwirrung. Und ich frage Sie: hat es etwas Außerordentliches in sich, wenn man den Paragraphen des Entwurfes annimmt? Ich habe nur zwei Verantwortlichkeitsgesetze vor Augen und will beide als Autorität anerkennen. Das eine ist das eidgenössische; in demselben ist ganz der gleiche Modus vorgeschrieben. Die Beschwerde gegen eine amtliche Handlung geht zuerst an die oberste eidgenössische Aufsichtsbehörde; sie erklärt, ob eine Pflichtverletzung stattgefunden hat oder nicht. Ich habe aber auch ein kantonales Verantwortlichkeitsgesetz vor mir und zwar von einem Kantone, von dem Sie anerkennen werden, daß er in Bezug auf Demokratie nicht hinter uns zurück steht, nämlich vom Kanton St. Gallen. Auch in diesem ist der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Klagen auf Schadensersatz zuerst vor den Kleinen Rath gebracht werden. Herr Präsident, meine Herren! Ich will die Sache allgemeiner auffassen. Bei jeder Klage, legen Sie was immer für eine vor, sind offenbar drei Punkte zu erörtern. Der erste Punkt ist: hat eine Pflichtverletzung stattgefunden? Wenn ja, dann kommt die Frage: ist dadurch Schaden entstanden? Endlich: wie groß ist der Schaden. Herr Präsident, meine Herren! Die letzte Frage gehört vor die Gerichte; auch die zweite gehört vor die Gerichte und mit beiden hat die Administrativbehörde nichts zu schaffen; aber die erste Frage gehört nicht vor die Gerichte, sondern ausschließlich vor die Administrativbehörde. Sobald zu untersuchen ist, natürlich mit Zugrundlegung der Administrativgesetze, ob gegen diese eine Verletzung stattgefunden habe, so haben die Administrativbehörden zu entscheiden. Sagen sie nein, so ist die Sache abgethan. Wenn erkannt wird, der Landjäger habe wohl gethan, die Arrestation vorzunehmen, so kommt es nicht vor den Richter; ebenso wenn erkannt wird, der Regierungstatthalter habe in der Bevogtungsangelegenheit recht gehandelt. Allein, wenn umgekehrt gefunden wird, der Landjäger habe seine Pflicht verletzt, der Regierungstatthalter keinen Grund gehabt zum Einschreiten, der Zuchmeister hätte nicht schießen sollen, weil er nicht Halt gerufen oder keine Instruktion dazu hatte, dann ist die Administrativbehörde mit ihrer Kompetenz am Ende. Denn hier ist es Sache der Gerichte, das Weitere zu verfügen. Die Gerichte haben zu entscheiden, ob eine Entschädigung geschehen und wie groß der Ertrag sein soll. Nur nicht verwirrt und die Sache untereinander geworfen, die Administrativbehörden mit den gerichtlichen nicht verwechselt! Ich müßte daher meinen Grundsatz unbedingt festhalten, obgleich,

wie bereits bemerkt, sich nicht hier, sondern später, eine Erörterung darüber hätte darbieten sollen.

Wyß, von Burgdorf, verlangt nach dem Schlusse der Diskussion noch das Wort, das ihm aber nicht gestattet wird, worauf

Büßberger seinen Antrag zurückzieht, um denselben später zu reproduciren und seinem Vorgänger Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der §. 10 wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 11.

Herr Berichterstatter. Ursprünglich war dieser Paragraph ganz allgemein abgefaßt, wie die Schlußstelle es mit sich bringt. Bei näherer Prüfung der Sache hat sich aber ergeben, daß das Verhältniß der civilen Gerichtsbehörden bereits im Civilprozeß normirt ist. So weit also gegen eine Behörde oder Beamte die Regel schon aufgestellt ist, soll dieses Gesetz keine Geltung haben, bei allen andern aber wohl.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 12.

Herr Berichterstatter. Hier war natürlich der Vorbehalt zu machen für Pflichtverletzungen, die keine Verbrechen und Vergehen enthalten, indem alle strafbaren Handlungen im zweiten Abschnitte berührt sind.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 13.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir hier Anlaß zu nehmen, eine allgemeine Bemerkung anzubringen, sowohl in Bezug auf diesen, als auch auf etwa ein Duzend oder 20 nachfolgende Paragraphen. Dieselben sind nämlich dem ehemaligen Civilprozeß im Wesentlichen entnommen. Ich hatte geglaubt, es sei ein Motiv vorhanden, jene Bestimmungen hier zu Grunde zu legen, weil während einer Periode von 30 Jahren, wo jene Bestimmungen in Kraft bestanden, sich sehr wenige Uebelstände gezeigt haben und weil ich glaube, daß, wenn etwas sich durch die Erfahrung als gut und zweckmäßig ergeben hat, man nicht soll witziger sein wollen. In zwei Punkten ist man jedoch vom ältern Gesetze abgewichen. An einigen Stellen war nämlich der Wortlaut desselben nicht klar und deutlich genug, daher vervollständigte man die Deutlichkeit; andererseits waren Lücken in Betreff des Vertheidigungsrechtes der Beamten vorhanden, die man auszufüllen suchte.

Büßberger. Ich erlaube mir, einfach darauf anzutragen, daß die Vorschrift, die klagende Partei soll die Beschwerde auch unterschreiben, gestrichen werde. Ich sehe nämlich nicht ein, warum, wenn sie die Beschwerde nicht selbst verfaßt, sie dieselbe dennoch unterschreiben soll. Wenn der Beschwerdeführer Jemanden bevollmächtigen will, so kann in seinem Namen doch Niemand handeln als ein patentirter Anwalt. Wahrscheinlich hatte man hier schon den §. 15 im Auge. Aber Herr Präsident, meine Herren, man kann jenen Grundsatz immerhin noch geltend machen. Wenn der Bevollmächtigte im Namen seines Vollmachtgebers etwas sagt, was beleidigend ist, so fragt es sich: hatte er Vollmacht dazu oder hat er die Beleidigung aus eigenem Antriebe gemacht? Wenn das Erste der Fall ist, dann muß der Beschwerdeführer für die Beleidigung haften, wenn das Andere, dann der Bevollmächtigte. Ueberlasse man es den Betreffenden, die Sache auszumachen. Ich glaube zudem, wenn man diesen Paragraphen streiche, so könne auch §. 14 wegfallen und das Gesetz wird dadurch vereinfacht. Es giebt nämlich oft

Berichtigungen.

Seite 29, zweite Spalte, Zeile 7 von unten, lies 203, statt 212.
Seite 30, erste Spalte, Zeile 5 von oben, lies 80, statt 108.

Fälle, wo die betreffende Person nicht schreiben kann; nach diesem Gesetze müsste dann jedesmal ein Notar herbeigerufen werden mit Zeugen, was zu unnöthigen Kosten und Zeitverschwendung Anlass giebt. Man soll nicht etwa glauben, daß, wenn man diese Vorschriften aufstellt, man weniger Beschwerden haben oder daß diese bescheidener und artiger ausfallen werden. Denn dieses hängt meistens vom Bevollmächtigten ab, wie dieser seinem Vollmachtgeber rath und der letztere wird in den meisten Fällen mit Allem einverstanden sein.

Herr Berichterstatter. Einer der ersten Gründe, warum diese Vorschrift hier steht, liegt in dem Umstande, den ich bereits oben erwähnte. Sie findet sich nämlich in einem eigenen Abschnitte der frühern Administrativgesetzgebung. Ganz gleichgültig ist sie auch nicht. Man soll immer vorerst die Vor- und Nachtheile einer Bestimmung abwägen. Die Nachtheile, welche Herr Büzberger angeführt hat, existiren, das läßt sich nicht läugnen; allein die Anschauungsweise des Herrn Büzberger hat auch ihre Nachtheile. Es ist noch nicht lange her, seitdem eine Beschwerde einlangte, unterzeichnet von einem Bevollmächtigten, wo der angebliche Vollmachtgeber, sobald man ihm die Beschwerde vorlegte, erklärte, er habe nie eine solche Vollmacht gegeben. Es ist sehr natürlich, daß für Beleidigungen und Unwürdigkeiten die Partei, für die beleidigende Schreiberart der Anwalt verantwortlich ist. Indessen ist es überhaupt meine Regel, eine Frage, die man noch näher prüfen muß, als erheblich zuzugeben; ich kann den gestellten Antrag also auch hier zugeben und mache es mir immer zur Pflicht, die Sache genau zu prüfen und ich glaube nicht, daß man von mir sagen könne, daß ich unbesonnen abspreche. Hingegen erkläre ich hier auch für ein und allemal, wenn ich einen gestellten Antrag nicht als erheblich zugebe, dann habe ich auch meine bestimmten Gründe dafür. Aus Liebhaberei geschieht es gewiß nie und ich bin der Erste, der dafür dankt, wenn man ihm einen gegründeten Einwurf macht.

Mit Erheblichkeitserklärung des gestellten Antrages wird §. 13 durch das Handmehr genehmigt.

§. 14.

Herr Berichterstatter. Nach Erheblichkeitserklärung des oben gestellten Antrages möchte es scheinen, als sollte man diesen Paragraphen einfach übergehen. Allein ich bin nicht dieser Ansicht; vielmehr glaube ich, eventuell soll man ihn erledigen. Sein Schicksal hängt vom Antrage des Herrn Büzbergers ab. Wird er angenommen, so wird der Paragraph gestrichen; wird er verworfen, so bleibt derselbe. Also eventuell trage ich auf Annahme des Paragraphen an.

Ohne Einsprache durch das Handmehr eventuell genehmigt.

§. 15.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph kann nur eventuell behandelt werden. Je nach dem Schicksale des Antrages von Herrn Büzberger kann er eine Modifikation erleiden und unter diesem Vorbehalt einzig trage ich darauf an, ihn vorläufig anzunehmen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr eventuell genehmigt.

§. 16.

Herr Berichterstatter. Hier ist ein Punkt in etwas ergänzt worden. Im Wesentlichen war diese Bestimmung schon in der frühern Verordnung enthalten. Es ist auch ganz gewiß im Geiste derselben gelegen, daß der Betreffende sich soll verantworten können. Natürlich ist dies auch jenseits geschehen. Indessen ist die Sache zu unbestimmt gehalten und man hat daher ein Maximum und ein Minimum der Vertheidigungsfrist aufgestellt. Die Fälle können so verschieden und unter Umständen so dringend sein, daß eine Frist von 24 Stunden gegenüber dem Beklagten viel zu lang, unter andern Umständen aber eine solche von 20 Tagen nicht zu lang ist. Man wollte daher einen Mittelweg treffen.

Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

Reichenbach. Ich bin hier im Falle, eine Bemerkung zu machen. Es heißt, die Verantwortung soll auch schriftlich geschehen; es ist aber dabei nicht gesagt, ob dieselbe abgefaßt sein soll, wie die Klageschrift, welche nach §. 13 mit Anstand und Mäßigung und der strengen Wahrheit gemäß verfaßt sein soll. Für die Klage gilt also diese Vorschrift, für die Verantwortung nicht. Nun ist es aber auch schon vorgekommen, daß auf eine sehr anständig gehaltene Klageschrift eine unverkürzte, der Wahrheit widersprechende Verantwortung der betreffenden Behörde oder des Beamten einlangte. Ich trage daher darauf an, daß die Verantwortung gehalten sein soll, wie die Klage und daß die Bestimmung des §. 13 auch für den §. 16 gelte.

Herr Berichterstatter. Der Paragraph wurde im Allgemeinen nicht angefochten. Es ist die einzige Bemerkung gemacht worden, sowie der Beschwerdeführer in seiner Klageschrift gegen den Anstand und die Form sich verstoßen könne, so könne es auch die betreffende Behörde oder der Beamte. Der Sache nach bin ich mit der Bemerkung durchaus einverstanden. Es soll auch keiner Behörde und Beamtung zustehen, auf ungeschickliche und beleidigende Weise sich zu verantworten. Abgesehen aber von der Schicklichkeit, hier eine solche Bestimmung aufzunehmen, kommt hier eine andere Frage in Betracht und ich könnte den Antrag keineswegs zugeben, weil dadurch der Kläger und die Behörde oder Beamtung ganz auf die gleiche Linie neben einander gestellt würden. Wenn die Behörde oder Beamtung gegen den Anstand und die Würde ihrer Stellung fehlt, dann ist dies auch allerdings zu ahnden; hier aber eine Bestimmung aufzunehmen, wie die beantragte, hieße denn doch auch geradezu eine Beleidigung gegen die Behörden im Gesetze aufzunehmen. Ich will nicht bestreiten, daß es schon geschehen sein mag; allein der ehrenwerthe Antragsteller mag vielleicht bei der Sache auch nicht ganz unbefangen gewesen sein. Vielleicht wenn er in der entgegengekehrten Stellung der Behörde gewesen wäre, hätte er die Sache anders und die Beschwerde nicht so gefunden, wie sie hätte sein sollen.

Reichenbach. Ich muß auf die letzte Bemerkung eine Berichtigung anbringen. Der Fall betrifft nämlich nicht mich, sondern die Beschwerde ging von der Gemeindebehörde von Kirchberg aus, die Antwort vom Kantonsinspektor Ds, als Beklagtem.

Abstim m u n g.

Annahme des §. 16 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Erheblichkeit des gestellten Antrages	74 Stimmen.
Dagegen	82 "

§. 17.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir zur Erklärung dieser Bestimmung nur ein Beispiel anzuführen. Die meisten der Beschwerden werden wohl wegen Rechnungspassationen von Vormundschaftsbehörden oder gegen Gemeinden eingehen, sei es als Wahlbeschwerde oder als Beschwerde wegen einzelnen Verhandlungen der Gemeindebehörden. Diese Beschwerden werden entweder dem Regierungsrath eingeeben, der entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, oder sie gehen direkt an die Regierung, welche dann das Gutachten des Regierungsrathhalters einholt und erst darauf ihren Entscheid fällt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 18.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist die natürliche Ergänzung des §. 17 und was oben zur Erklärung gesagt wurde, gilt auch hier.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 19.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist insofern eine neue, als sie dem Wortlaute nach in der frühern Verordnung nicht gestanden ist; dem Geiste nach ist sie aber nicht neu. Man glaubte jedoch, sich im Gesetze vollständiger ausdrücken zu sollen. Wo der Regierungsrath gesetzlich befugt ist, eine Sache endlich zu erledigen, dort bleibt es bei seinem Entscheide; aber wo nicht durch ein besonderes Gesetz der Rekurs an die obere Behörde abgeschnitten ist, geht die Beschwerde nach dem Entscheide der untergeordneten Behörde weiter, je nachdem das Geschäft ein administratives ist oder nicht, an den Regierungsrath oder das Obergericht.

Büßberger. Ich trage darauf an, das Wort „Verwaltungsbehörde“ in „Behörde“ zu verwandeln. Denn wenn der Ausdruck „Verwaltungsbehörde“ bleibt, so könnte man leicht glauben, es sei darunter nur der Regierungsrath, nicht auch der Appellations- und Kassationshof verstanden. Ich glaube, der Ausdruck „Behörde“ genügt.

Herr Berichterstatter. Dieser Einwurf ist nicht neu, sondern wurde auch in der vorberathenden Behörde gemacht. Es ist demselben auch bereits Rechnung getragen, indem die Worte „Regierungsrath oder Appellations- und Kassationshof“ eingeschoben wurden. Es ist allerdings richtig, daß man gewöhnlich unter der Verwaltungsbehörde nicht das Obergericht versteht; aber der Ausdruck ist vollkommen richtig, wenn man die Justizverwaltung im Auge hat. Nur damit keine Zweifel entstehen können, wurden die genannten Worte nach dem Ausdrucke „Verwaltungsbehörde“ eingeschaltet. An und für sich hat die Sache keinen Werth. Wenn sie aber richtig gegeben ist, dann soll man keine Aenderung vornehmen, oder es sei ein bestimmtes Motiv dafür vorhanden und ich habe ein solches, die Aenderung nicht anzunehmen. Der Ausdruck „oberste Behörde“ ist nämlich nicht richtig; denn der Große Rath ist auch eine „oberste Behörde“, aber keine „Verwaltungsbehörde.“ Ich müßte daher an der Redaktion des Entwurfes festhalten.

A b s t i m m u n g.

Für den §. 19 mit oder ohne Abänderung Handmehr.
Für die Erheblichkeit des gestellten Antrages Minderheit.

§. 20.

Herr Berichterstatter. Dieses Verhältniß war in der frühern Verordnung gar nicht normirt. Man ging bei Aufstellung dieser Bestimmung von zwei Gesichtspunkten aus. Einerseits nahm man, um Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu haben, zur Geltendmachung des Rekursrechtes eine 10tägige Frist an. Wäre im Civilprozeß eine 1tägige Frist aufgestellt, so würde man hier ebensoviel anberaunt haben. Der andere Gesichtspunkt ist der, daß das Rekursverfahren so einfach als möglich normirt sei. In der ersten Redaktion hieß es, man müsse den Rekurs schriftlich eingeben; der Regierungsrath fand aber dieß zu weitläufig. Nach der Eröffnung des Entscheides wird einfach die Erklärung abgegeben, daß man den Handel vor die obere Behörde ziehe, sofern man den Rekurs ergreifen will.

Büßberger. Ich habe eine Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten. Beim vorhergehenden Paragraph habe ich beantragt, das Wort „Verwaltungsbehörde“ in „Behörde“ umzuwandeln, es wurde nicht beliebt. Nun sehe ich aber, daß in §. 20 einfach von einer „obere Behörde,“ im §. 21 sodann von einer „obersten Behörde“ gesprochen wird. Doch soll im einen wie im andern Paragraphen nur der Regierungsrath oder das Obergericht gemeint sein. Ich bin nun der Ansicht, man sollte Ausdrücke, die gleichartiges bedeuten, unverändert festhalten. Sage man daher in den §§. 19, 20 und 21 entweder überall „Verwaltungsbehörde“ oder einfach „Behörde,“ aber halte man den Ausdruck dann fest.

Herr Berichterstatter. Dieser Einwurf scheint begründeter, als er ist. Ich glaube, er sei gar nicht begründet. Wenn eine vorübergehende Bestimmung die Bezeichnung der Behörde enthält, die man unter einem gewissen Ausdrucke versteht, so braucht man diesen später nicht mehr zu wiederholen. Ja, wenn im §. 19 nur von einer „Behörde“ gesprochen würde, dann könnte man bei den folgenden Paragraphen im Zweifel sein, so aber ist die Sache ganz am Ort.

A b s t i m m u n g:

Für den §. 20 mit oder ohne Abänderung Handmehr.
Für Erheblichkeit des gestellten Antrages Minderheit.

§. 21.

Herr Berichterstatter. Hier möchte ich den Vorschlag machen, das Wort „oberste“ entweder zu streichen, oder in „obere“ zu verwandeln. Ich glaube, man könnte es füglich ganz streichen, weil man schon weiß, was darunter verstanden ist. Denn wenn hier nur von einer „Behörde“ die Rede ist, so ist es diejenige, von welcher vorher gesagt ist, daß man an sie die Akten übersendet.

Mit der bezeichneten Modifikation wird der §. 21 durch das Handmehr genehmigt.

§. 22.

Herr Berichterstatter. Auch hier erlaube ich mir, zur Erläuterung der Bestimmung ein Beispiel anzuführen. Denn ich glaube, Beispiele seien dasjenige, was geeignet ist, die Sache am klarsten zu machen. Wenn der Regierungsrath von Fraubrunnen eine Beschwerde erhält und derjenige von Narberg glaubt, die Sache gehöre vor ihn, wer soll über diesen Streit entscheiden? Nicht das Obergericht, sondern der Regierungsrath. Umgekehrt, wenn vor den Gerichtspräsidenten von Aarau eine Beschwerde kommt, und derjenige von Erlach behauptet, sie gehöre vor sein Forum, dann ist es nicht der Regierungsrath, welcher den Kompetenzstreit entscheidet, sondern das Obergericht. Aber wenn eine Beschwerde vor den Regierungsrath kommt und das Obergericht behauptet, es sei kompetent in der betreffenden Sache: wer entscheidet dann? Der Große Rath.

Büßberger. Der Hr. Berichterstatter hat uns drei Fälle vorgelesen, nämlich wo ein Regierungsrath mit einem andern, ein Gerichtspräsident mit einem andern und endlich das Obergericht mit dem Regierungsrath in Konflikt kommt; aber der Fall ist nicht vorgelesen, wie es gehalten sein soll, wenn ein Richter mit einem Regierungsrath in Streit kommt, was gar wohl möglich ist, daß beide behaupten, der specielle Fall gehöre in ihre Kompetenz. Ich trage daher auf eine Ergänzung in diesem Sinne an.

Herr Berichterstatter. Man kann diesen Antrag erheblich erklären; er verdient untersucht zu werden, insofern das Verhältniß nicht auf den ersten Blick geregelt erscheint. Ich sehe den Fall, es wird beim Regierungsrath eine Beschwerde über den Amtsgerichtsweibel eingegeben. Der Gerichtspräsident sagt: diese Sache geht ihn nicht an, ich habe zu statuiren. In diesem Falle ist der Streit nicht zwischen Regierungsrath und Regierungsrath, nicht zwischen Gerichtspräsident und Regierungsrath, sondern zwischen einem Regierungsrath und einem Gerichtspräsidenten. Ueber einen solchen Fall entscheidet, je nachdem das Geschäft in die eine oder andere Sphäre gehört, der Regierungsrath oder das Obergericht; werden diese selbst einig, so ist die Sache abgethan, sonst kommt sie als Kompetenzkonflikt vor den Großen Rath.

Mit Erheblichkeitsklärung des gestellten Antrages wird §. 22 durch das Handmehr genehmigt.

§. 23.

Reichenbach. Es heißt hier, wenn eine Behörde in den Fall komme, eine andere zu verleiden, so werde das gleiche Verfahren beobachtet, wie bei der Beschwerdeführung, nur daß statt der Beschwerde eine Anzeige eingegeben werde. Für die Beschwerdeführung ist vorgeschrieben, daß der Beschwerde Belege beigegeben werden müssen; ich halte nun dafür, daß es bei der Anzeige auch so verstanden sei. Es könnten bei dem allgemeinen Ausdrucke, daß auf „gleiche Weise“ verfahren werde, allfällig Zweifel entstehen, ob eine Anzeige auch mit Belegen begleitet werden solle.

Herr Berichterstatter. Das versteht sich von selbst. Alles was vorher für die Beschwerde vorgeschrieben ist, gilt auch hier für die Anzeige; die ganze Form bleibt unverändert, nur daß statt einer Beschwerde eine Anzeige eingegeben wird.

Der §. 23 wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 24.

Reichenbach. Es ist hier von einer „obersten Aufsichtsbehörde“ die Rede, während sie nach meiner Ansicht die gleiche Behörde ist, von der schon in den §§. 19, 20 und 21 gesprochen wurde. Im §. 20 sprach man von einer „obern Behörde,“ im §. 21 dann nur wieder von „Behörde;“ hier kommt man mit einer „obersten Aufsichtsbehörde.“ Ich möchte darauf antragen, da es die gleichen Behörden betrifft, wie in den frühern Paragraphen, das Wort „Aufsichts-“ zu streichen.

Herr Berichterstatter. An der Sache ändert man nichts, wenn dieses Wort auch gestrichen wird. Der Grund, warum man hier „Aufsichtsbehörde“ sagen wollte, liegt darin, weil das Recht, das man dieser Behörde geben will, aus dem Rechte der Aufsicht über andere Behörden fließt. Daher möchte ich den Ausdruck beibehalten, wie er ist. Wenn Sie denselben aber streichen, so habe ich nichts dagegen. Den Punkt gebe ich jedenfalls zu, daß man statt „oberste Aufsichtsbehörde,“ wie im §. 21 einfach sage „obere etc.“

A b s t i m m u n g.

Für den §. 24 mit oder ohne Abänderung:	Handmehr.
Für den gestellten Antrag:	70 Stimmen.
Dagegen	81 „

§. 25.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist insofern neu, als er in der frühern Verordnung nicht stand. Dem Geiste nach ist er ebenfalls nicht neu, denn es versteht sich von selbst, daß dem betreffenden Beamten, die Veranlassung der Klage mag sein, welche sie wolle, das Recht gegeben werden muß, sich zu vertheidigen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 26.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, dieser Paragraph ist einer der bedeutendsten im ganzen Gesetze und bei der Abfassung wahrscheinlich derjenige, welcher am meisten Schwierigkeiten darbot. Sie springen nicht sogleich in die Augen, wenn man nicht durch langjährige Erfahrung mit den verschiedensten Beziehungen vertraut geworden ist, welche hierbei in Frage kommen können. Ich erlaube mir hier etwas weiter einzutreten, als sonst, und ich bitte Sie, es mir nicht verübeln zu wollen, wenn ich hin und wieder den Ton des Schulmeisters annehmen sollte. Durch eine zwanzigjährige Erfahrung in der Praxis bin ich leider zu der Ueberzeugung gekommen, daß in Bezug auf die in Frage stehenden Verhältnisse eine auffallende Verwirrung herrscht, welche das Land oft theuer genug bezahlt. Einige Verhältnisse sind einfach und klar. Wenn z. B. Jemand bevogtet werden soll und derselbe glaubt, es sei nicht recht, in welcher Form soll die Sache angegangen werden? Darüber sind wir Alle einig, daß das Personenrecht das Verfahren dazu vorschreibt. Das versteht sich, daß man hier nicht in die Civilgesetzgebung stüßen will. Ich berühre ein anderes

Verhältnis: Der Vogt legt Rechnung ab, es kommt zur Passation; man wird aber nicht einig. Der Pupille oder der Vogt führt Beschwerde: wie soll diese erledigt werden? Sie geht an den Regierungstatthalter, von da an die Justizdirektion und der Regierungsrath fällt den Endentscheid. Aber ich nehme einen andern Fall: eine Wittwe — doch die Beistände sind nicht mehr und ich nehme einen jungen Menschen an von zwanzig Jahren, der ein schönes Gut besitzt. Die Waisenbehörde will es ihm versteigern, er ist aber damit nicht einverstanden und sagt: in zwei Jahren bin ich volljährig und will dann das Gut selbst übernehmen und behalten. Die Waisenbehörde versteigert das Gut dennoch und der junge Mensch hat das Recht, sich zu beschweren, wo? Darüber enthält die Vormundschaftsverordnung nichts; er adressirt seine Beschwerde an den Regierungstatthalter, die Sache kommt vor den Regierungsrath und dieser entscheidet. Dergleichen Fälle ereignen sich nun nicht sehr oft, aber doch bisweilen; mehr über die laufende Verwaltung. Ich nehme ein anderes Beispiel: ein Pupille hat ein artiges Vermögen, dessenungeachtet hält ihn der Vogt knapp. Der Pupille sagt: ich weiß nicht, warum es mir nicht gestattet sein sollte, mir die Vergnügen zugänglich zu machen, die ich gemäß meines Vermögens ansprechen darf. Er verlangt ein Saßgeld; die Waisenbehörde verweigert es ihm. Er beschwert sich. Vor drei Jahren bewilligte der Regierungsrath einem solchen Pupillen ein Saßgeld von 300 Fr. Wie soll die Beschwerde erledigt werden? Die Vormundschaftsverordnung sagt es nicht. In dem frühern Administrativgesetze war der Grundsatz ausgesprochen, wie hier: daß unter dem Ausdrucke „Behörden“ auch die Vormundschaftsbehörden und unter dem Ausdrucke „Beamten“ auch die Vögte und Beistände verstanden seien. Dann erschien aber eine andere Verordnung und die frühere wurde durch die Vormundschaftsverordnung wieder aufgehoben; dennoch kam später die durch das Vormundschaftsgesetz aufgehobene Verordnung wieder in Anwendung zum größten Schaden der Beteiligten und zum Unheil des Landes. In der frühern Administrativverordnung ist folgender Grundsatz enthalten: wenn über eine vergangene Verwaltungshandlung geklagt werden will, so gehört die Klage vor den Civilrichter. Man hat unterschieden: während des Laufes der Verwaltung, während ich Vogt gewesen bin, wurde Alles auf dem Wege der Beschwerdeführung abgethan; bin ich nicht mehr Vogt, ist die Rechnung passirt und quittirt und sind nachher Klagen entstanden, dann gehören sie vor den Civilrichter. Das war ganz in der Ordnung, im Momente, als die Verordnung vom Jahre 1818 erlassen wurde. Aber die Vormundschaftsverordnung regulirte das Verhältnis ganz anders, viel einfacher und auch viel rationeller und dieselbe soll festgehalten werden. Darüber nun zwei Worte. Ich unterscheide die laufende Vormundschaftsverwaltung von derjenigen, welche abgelaufen und Gegenstand der Passation ist; diese gehört nie vor die Gerichte, sondern in erster Instanz vor die Waisenbehörde und dann vor den Regierungstatthalter, so daß alle Civilhändel, welche bei Anlaß der Passation entstehen, Auswüchse sind, weil der Regierungstatthalter seine Stellung nicht vollständig richtig auffaßt, wenn er häufig, anstatt die Anstände, welche erhoben wurden, zu entscheiden und abzutun, den Parteien das Recht vorbehält, zu prozediren. Denn es ist natürlich, daß sie dann prozessiren müssen. Aber ich wiederhole es: der Regierungstatthalter mißkennt seine Stellung und den Zweck der Passations-erkenntnis, wenn er einen einzigen Punkt zwischen dem Vogt und seinem Pupillen unerledigt läßt. Das ist nicht unwichtig. Denn das Gesetz will kein langes Verfahren, es will keine Verwicklungen, keine Kosten durch Prozesse. Noch mehr: das Gesetz will, daß der Entscheid von derjenigen Behörde ausgeht, welche die Aufsicht hat über die vormundschastliche Verwaltung, nicht nach den Bestimmungen des Civilprozesses, sondern nach der vormundschastlichen Verordnung, nämlich mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse. Das soll jedoch nicht auf die Art und Weise gesehen, wie ein Regierungstatthalter that, indem er unten an eine Vormundschaftsrechnung schrieb: „obstehende Rechnung in ihrem Werth und Unwerth passirt; der Regierungstatthalter!“ Dafür ist der Regierungstatthalter nicht da; sondern er soll jeden Punkt untersuchen und prüfen und erst dann entscheiden. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich bei diesem Anlasse obige Worte anführte. Es ist wichtig genug, daß diejenigen, welche in der Stellung sind, die Vormundschafts-verhältnisse zu überwachen, wissen, wo sie stehen. Der Regierungstatthalter soll den Entscheid fällen, nicht prozessiren lassen; er soll

ihn fällen nach Wissen und Gewissen und mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse, wie es die Vormundschaftsverordnung will. Hat er es gethan und sind die Parteien nicht einig geworden, dann erst haben die Vormundschaftsbehörde und der Pupille das Recht der Beschwerde. Ist aber die Rechnung passirt, dann hat der Entscheid des Regierungstatthalters die Kraft eines rechtskräftigen Urtheils und es kann nach der Passation der Rechnung nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Damit die Regierungstatthalter wohl wissen, was sie thun, bestimmt das Gesetz, daß dieses Verhältnis nicht verändert werden soll. Alles, was die Passation der Vogtsrechnung betrifft, gehört nicht unter dieses Gesetz, sondern ist bereits gesetzlich normirt; aber die Klagen, über deren Erledigung jede gesetzliche Vorschrift fehlte, Klagen über laufende Verwaltungshandlungen, sollen nach diesem Gesetze erledigt werden. Wenn Sie diesen Paragraph näher in's Auge fassen und mit den Bemerkungen vergleichen, die ich angebracht habe, so werden Sie vielleicht finden, daß die Schwierigkeit nicht unglücklich gehoben ist. Man unterscheidet zwischen den Handlungen der laufenden Verwaltung und denjenigen, welche nach derselben stattgefunden haben und Gegenstand der Passation sind. Ich empfehle Ihnen den Paragraph zur Annahme.

Büßberger. Ich bin so frei, zwei Punkte hier zur Sprache zu bringen. Der erste ist der: es wird nicht überflüssig sein, wenn davon die Rede ist, welche Beamten unter dieses Gesetz fallen, weil die betreffenden Bemerkungen in das Protokoll fallen und sodann über den Sinn des Gesetzes kein Zweifel mehr obwalten kann. Der erste Paragraph spricht von „Behörden und Beamten“, die diesem Gesetze unterliegen sollen; die Ueberschrift spricht aber von „öffentlichen Behörden und Beamten.“ Man könnte nun fragen, ob nur die Gemeindebeamten inbegriffen seien, oder ob auch die Staatsbeamten. Ich bin der Meinung, das Gesetz betreffe nur die Staatsbeamten. Wenn das richtig ist, so schadet es nicht, wenn man es auch öffentlich sagt, die Gemeindebeamten seien von diesem Gesetze ausgeschlossen. Aber es gibt Beamte, welche halb Gemeindebeamten sind und halb öffentliche; so z. B. ist es der Einwohnergemeinderathspräsident, welcher von der Gemeinde gewählt wird, aber nicht nur Gemeindegeschäfte besorgt, und er wird es noch in viel höherm Maße müssen, wenn das Gesetz, auf das wir schon lange warten, einmal erschienen ist. Soll nun dieses Gesetz für ihn auch gelten? Nach meiner Ansicht ist er mehr Gemeindebeamter als öffentlicher. Ich wünsche, daß man sich darüber in's Klare setze. Ein zweiter Punkt, den ich berühren will, ist folgender. Der Schlußsatz des §. 26 sagt: „Diese Bestimmung betrifft jedoch bloß Beschwerden über die laufende Verwaltung, nicht aber Klagen über die Verwaltungsrechnung oder über die Passation derselben, noch Klagen über die Bevogtung u. s. w.“ Also zuerst wird positiv gesagt, welche Gegenstände diesem Gesetze unterworfen sind, dann negativ, welche nicht darunter gehören. Wie soll es aber gehalten sein, Herr Präsident, meine Herren, wenn ein Fall vorkommt, der weder positiv unter das Gesetz gehört, noch negativ von demselben ausgeschlossen ist, auch ein Fall, wo man gegen Personen einer Vormundschaftsbehörde oder gegen einen Vogt klagt? Es ist nicht eine Klage, welche die laufende Verwaltungsrechnung betrifft, sie betrifft aber auch nicht die Passation, sondern kommt nach derselben, nicht ein Gegenstand, von welchem der Schlußsatz spricht, noch ein solcher, der nach dem ersten Theil des §. 26 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz erledigt werden soll. Dabei bin ich unbedingt der Meinung, es soll mit diesen Klagen gehalten werden, wie bisher, daß die obere Verwaltungsbehörde nicht befugt sei einem Bürger das gewöhnliche Recht abzuschneiden. Es soll nicht von der Verwaltungsbehörde abhängen, zu entscheiden, sondern der Fall wird, da es eine rein civilrechtliche Sache ist, nach dem bisherigen Verfahren erledigt. Ich gewärtige die Ansicht des Herrn Berichterstatters, um nach Umständen einen Antrag zu stellen.

Herr Berichterstatter. Da Herr Büßberger sich das Recht reservirt, einen Antrag zu stellen, so bin ich so frei, ohne Verzug zu antworten. Was die Gemeindebeamten im Allgemeinen betrifft, so fallen sie nicht unter dieses Gesetz. Darüber kann kein Zweifel sein, daß, wenn von der Verantwortlichkeit öffentlicher Behörden und Beamten gesprochen wird, nur diejenigen des Staates

verstanden sind. Ein zweiter Punkt wird aber mit der Frage angeregt: wie soll es gehalten sein bei Beschwerden gegen einen Beamten, der zwar in einer Gemeindebehörde ist, aber auch die Eigenschaft eines Staatsbeamten hat? Und hierbei erinnerte man an den Gemeinderathspräsidenten. Ich glaubte zuerst, man habe nicht sowohl diese Beamtung, als vielmehr den Polizeinspektor einiger Gemeinden im Auge. Ich habe nichts dagegen, daß man diese Anfrage erheblich erkläre und erlaube mir, meine Ansicht unvoreigentlich einer spätern Erläuterung zu äußern, indem ich mir vorbehalte, sie zu prüfen. Ich habe früher schon bemerkt, es sei die Aufhebung der Unterstatthalterstellen ein Mißgriff gewesen. Man hatte den Zweck, dadurch eine Ersparniß zu machen und ich habe gar nichts gegen das Streben, Ersparnisse zu machen; ich bin weit entfernt, dasselbe zu tadeln und billige vielmehr die Tendenz, welche man dabei hatte. Allein Sie sehen aus den sich ergebenden Uebelständen, daß man nach und nach wieder zur Kreitung ähnlicher Beamtenstellen kommt, nur unter andern Namen und unter anderer Form. Anstatt daß man in jeder Kirchhore einen Unterstatthalter hatte, ist in jeder Gemeinde ein Gemeinderathspräsident, der ungefahr die gleichen Obliegenheiten hat. Früher oder später wird sich die Frage bieten und es dürfte sich herausstellen, daß wir, anstatt etwa 200 Unterstatthalter zu besolden, in Zukunft etwa 500 unter andern Namen hätten. Ich möchte den Staat auch nicht hinübergreifen lassen in das Gebiet der Gemeinden, so wenig als diesen Uebergriffe gegen den Staat gestattet sein sollen; aber wir werden früher oder später dazu kommen, die Unterstatthalter wieder herzustellen. Einstweilen sind sie es nicht. Was nun den Gemeinderathspräsidenten anbelangt, so sehe ich bei ihm den Charakter des Gemeindebeamten für überwiegend an und ich könnte vorerst nicht dazu stimmen, daß er unter die Staatsbeamten gezählt würde. Ich gebe also die Erheblichkeit der Untersuchung dieser Frage zu. In der folgenden Frage dagegen bin ich mit Herrn Büßberger nicht einverstanden und bin überrascht, dieselbe von ihm verfolgt zu sehen. Ich gehe soweit, daß ich behaupte, es sei im Sinne und Geiste der bestehenden Vormundschaftsverordnung, daß alle Klagen, die eine Verantwortlichkeit der betreffenden Behörden zum Gegenstande haben, in die Passation gehören. Ich weiß gar wohl, daß später oft eine Menge Fragen sich darbieten können, entweder daß die betreffende Handlung in der Passation eingeschrieben oder in der Rechnung gar nicht enthalten ist. Ein Pupille fordert Schadenersatz, weil der Vogt ohne gehörige Sicherheit ein Kapital angelegt hat. Die Handlung ist in der Vogtsrechnung genehmigt. Soll der Pupille nun einfach vor das Civilgericht treten? Nein, darüber werden wir einverstanden sein. Das andere Verhältnis ist schwieriger: die Handlung, wegen welcher der Vogt soll verantwortlich gemacht werden, ist in der Rechnung nicht enthalten. Dies gehöre nun vor das Civilgericht, glaubt Herr Büßberger. Nein, Herr Präsident, meine Herren, das liegt nicht im Geiste der Vormundschaftsverordnung, sondern auf dem Wege der Revision soll der Fall seine Erledigung finden. Der streitige Fall soll von der Vormundschaftsbehörde erörtert und zur Passation vor den Regierungstatthalter gebracht werden; werden die Parteien nicht einig, dann steht auch hier der Weg der Beschwerdeführung offen. Wenn man nicht sehr streng an diesem Grundsatz hält, so kommt man nicht nur leicht dahin, eine Vorschrift zu mißachten, sondern selbst ein Verhältnis ganz zu verrücken aus der Sphäre, wohin es gehört. Die Vormundschaftsverordnung schreibt allgemein vor, daß die Handlung des Vogtes und der Vormundschaftsbehörde geprüft und genehmigt werden soll mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse. Ja, Herr Präsident, meine Herren, das ist ein ganz anderer Weg, als den das Civilgericht hat. Dieses hat (um mich so auszudrücken) nur das Civilgewicht, die in Frage stehenden Fälle sollen aber nicht mit diesem Gewichte gemogen werden, sondern mit dem Vormundschaftsgewicht. Ist die Handlung genehmigt, dann ist die Sache abgethan; ist sie nicht genehmigt, dann dauert die Verantwortlichkeit fort, aber wie? Durch nochmalige Rechnungslegung, so daß ich die zweite von Herrn Büßberger geäußerte Ansicht nicht zugeben könnte.

Büßberger. Ich muß mir noch zwei Worte erlauben. Man soll vor allen Dingen nicht etwa meinen, daß ich es deswegen thue, weil ich vielleicht Aussicht habe, viele solche Prozesse zu erhalten. Nein, das ist mir gleichgültig; aber die vor-

liegende Frage ist mir wichtig und nach meinem Dafürhalten giebt der Herr Berichterstatter dem §. 26 eine unrichtige Ausdehnung. Ich will auch ein Beispiel anführen und man soll dann sehen, ob ein solcher Fall sich eigne, nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes verhandelt zu werden. Es ist eine Person verbeistandet; der Beistand macht für sie eine Geldanwendung, unterläßt aber dabei, sich die gehörige Sicherheit geben zu lassen, welche das Gesetz verlangt. Jetzt wird die Beistandschaft aufgehoben, sei es, daß die Person majorenn wird oder stirbt; die Rechnung wird passirt und dabei kann die Vormundschaftsbehörde höchstens eine Verwahrung aufnehmen für den Fall, daß später ein Schaden entstehe. Denn bei der Passation weiß man dieses noch nicht; der Schaden kommt vielleicht erst nach 2, 3 Jahren oder noch später. Nun habe ich gerade einen solchen Fall. Nach 3 Jahren fällt der Schuldner in den Geldstug und es zeigt sich, daß der Gläubiger zur Geduld gewiesen ist. Jetzt soll man klagen; wie soll nun progredirt werden? Die Vormundschaft existirt nicht mehr. Soll ich zuerst dem Regierungstatthalter eine Beschwerde eingeben und ihm sagen: die Vormundschaftsbehörde hat dann und dann unterlassen, Vorsorge zu treffen? Ja, Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungstatthalter wird mir antworten: ich kann nicht einschreiten; es ist keine Vormundschaft mehr da. Ein anderer Fall ist der: die Vormundschaftsbehörde hat bei der Passation die Verwahrung eingegeben, aber der Betreffende ist nicht hablich? Soll ich wieder auf Passation klagen? Die Behörde hat ja gethan, was sie konnte, sie hat die Verwahrung eingelegt; ich hatte also keinen Grund, mich bei der Passation zu beschweren. Genug, ich glaube, der Fall, von dem ich spreche, sei in §. 26 nicht vorgesehen und könne nicht nach diesem Gesetze entschieden werden. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, er habe sich durchgehend an den alten Administrativprozeß gehalten; ich müßte mich aber sehr irren, wenn es dort nicht heißen sollte, daß solche Fälle vom Civilrichter und nach den gewöhnlichen Formen des Civilprozeßes erledigt werden.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin mit der Auffassungsweise des Herrn Bützberger jedenfalls einverstanden. Ich theile zwar die Gesichtspunkte, welche vom Hrn. Berichterstatter angegeben sind, in mancher Beziehung. Es liegt allerdings im Geiste der Vormundschaftsverordnung, daß alle Verhandlungen, die in der Rechnung vorkommen, von der Vormundschaftsbehörde und dem Regierungstatthalter als Richter bei der Passation erledigt werden. Ich erinnere in dieser Beziehung an den §. 86. Auch damit bin ich einverstanden, daß es eine Pflichtverletzung ist, wenn ein Regierungstatthalter eine Rechnung bloß so passirt, daß er sie in ihrem Werthe und Unwerthe genehmigt. Ebenso bin ich einverstanden, daß den Parteien, wenn sie sich vor dem Regierungstatthalter nicht vereinigten können, der Weg der Beschwerdeführung offen steht. Es ist dieß ein Rechtsmittel, das der Wögling hat, um Schaden von sich zu wenden. Ein zweites Mittel giebt ihm die Säzung 288, wo der Fall der Revision vorgesehen ist. Nach dieser Säzung können jedoch nicht neue, sondern nur bereits bestehende Punkte einer nochmaligen Durchsicht und Aenderung unterworfen werden. Es wurde dieß auch bis dahin in der Praxis so angewandt. Wenn eine Revisionsklage erhoben wurde, könnte sie nur gegen Handlungen gerichtet sein, die in der Rechnung bereits inbegriffen waren, wie in der Passation, aber eine Verwechslung, einen Irrthum zc. zur Folge hatten. Nun giebt es nach meiner Ansicht noch eine Reihe anderer Fälle, die nicht unter das Rechtsmittel der Revision gehören und deshalb enthält allerdings der frühere Administrativprozeß im I. Abschnitt (von Klagen gegen Beamte) §. 7 folgenden Passus: „Wenn aber auf eine Verantwortlichkeit und auf Schadensersatz wegen vormaliger Verhandlung eines Vogtes oder seiner Konstituenten geklagt werden will, oder gegen die Bevogtung eines Minderjährigen, so soll dieses auf dem gewohnten Wege vor dem Civilrichter geschehen. Sie sehen also, daß gerade der alte Administrativprozeß das Princip aufstellt, die Administrativbehörde gelte als Richter bis und mit der Passation, nachher soll aber der Civilrichter entscheiden, ausgenommen die Revisionsfälle. Ich kann aber nicht zugeben, daß alles Mögliche, was sich nachher ergeben mag, dahin gehöre. Ich will annehmen, und diesen

Fall hatte ich auch schon; ein Vogt, der Rechnung ablegt, hat Kapitalien, Titel und Zinschriften richtig angegeben und sagt am Schlusse: der Titel ist noch da. Die Vormundschaftsbehörde untersucht die Sache, findet selbst, daß der Titel vorhanden ist und passirt die Rechnung. Desgleichen der Regierungstatthalter. Niemand beschwert sich. Später aber entdeckt der Wögling, daß der betreffende Titel bei einem amtlichen Güterverzeichnis nicht eingegeben wurde, indem der Vogt den Ausschreibungstermin unbenuzt verstreichen ließ. Dadurch hat der Wögling offenbar Schaden erlitten. Wie soll er nun aufreten? Soll er den Weg der Revision einschlagen? Nein; denn es ist in der Vogtsrechnung nichts zu berichtigen; der Weg der Revision ist also unmöglich. Auch der Weg der Beschwerdeführung kann nicht betreten werden, weil in der Rechnung keine Handlung begriffen ist, über die man sich beschweren kann. Es bleibt nichts anderes übrig, als der Weg der Verantwortlichkeitsklage und diese muß vor den Civilrichter gehören nach den Begriffen der Verfassung selbst, welche die Trennung der Gewalten vorschreibt und nach den Grundsätzen der Civilgesetzgebung. Wenn Sie annehmen, daß nicht der Civilrichter entscheiden soll, sondern die Administrativbehörde, so ist der Grundsatz der Gewaltentrennung über den Haufen geworfen. Auch der Administrativprozeß von 1818 hat solche Fälle dem Civilrichter überwiesen. Wenn wir den Grundsatz annehmen, wie ihn der Herr Berichterstatter vertheidigt, so würden wir einen großen Rückschritt machen, indem wir den Administrativbehörden eine Macht einräumen, die ihnen selbst unter dem Gesetze von 1818 nicht zustand. Ich bitte daher die Versammlung sehr, die Sache genau zu untersuchen.

v. Wattenwyl, von Dießbach. Ich bin so frei, über einen Punkt um Auskunft zu bitten. Bis dahin haben die Vormundschaftsbehörden solidarisch gehaftet für den Schaden, welcher durch ihre Nachlässigkeit entstanden ist. Nun finde ich, daß, wenn im §. 4 die Solidarität aufgehoben ist und §. 26 so beibehalten wird, wie man ihn vorschlägt, daß die Garantie für die Pupillen sehr vermindert werde.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich will sogleich Auskunft geben. Der soeben berührte Punkt ist mir gestern beim §. 4 nicht entgangen und ich dachte mir, es werde einige Schwierigkeit geben. Indessen bitte ich nicht zu vergessen, daß Herr Bützberger an einen wichtigen Umstand erinnert hat: daß bei einzelnen Beamten, die den angerichteten Schaden nicht ersetzen können, der Staat als Bürge haftet. Aber es fragt sich dabei, ob die Bürgschaft des Staates sich auch auf die Handlungen der Gemeindebehörden erstreckt. Diese Frage könnte allfällig näher erörtert werden bei der zweiten Berathung des betreffenden Punktes. Herr v. Wattenwyl sieht indessen die Sache schwieriger an, als sie an und für sich ist. Nicht der Gemeinderath ist dem Pupillen verantwortlich, sondern die Gemeinde selbst. Wenn der Pupille Schadenersatz begehrt, so verlangt er ihn von der Gemeinde und dieser gegenüber ist die Waisenbehörde, das Ganze gegenüber dem Pupillen verantwortlich, so daß die Sache sich im Grunde für den Pupillen nicht ändert.

Reichenbach. Ueber die Beispiele, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, bin ich mit ihm vollkommen einverstanden; ich glaube auch daß er die Sache ganz objektiv gehalten hat, so daß ich nicht im Geringsten den Schluß ziehen möchte, als hätte er besonders irgend eine Verwaltungsbehörde im Auge gehabt. Hingegen glaube ich mich nicht geirrt zu haben, wenn ich auf einigen Gesichtern der Rechten las, die Bemerkung des Hrn. Berichterstatters über einen Regierungstatthalter, der eine Vogtsrechnung in ihrem Werthe und Unwerthe passirte, habe die Wirkung hervorgebracht, als sei dieß ein Hieb auf die 46ger Verwaltung. Wenigstens deutete ich das Lächeln einiger Mitglieder dieser Seite so. Nun weiß ich nicht, welchen Fall der Regierungspräsident im Auge hat. Ich kenne zwei solche und zwar sind beide vor 1846 vorgefallen. Der eine dieser Regierungstatthalter ist gestorben und ich will ihn darum nicht nennen; er war aus der Nähe von Burgdorf. Auch der andere war in der Nähe von Burgdorf und zwar ein Stadtberner, wie sein Sekretär auch.

Herr Berichterstatter. Es ist mir leid, daß in einer Berathung, die bis dahin rein objektiv gehalten war, ein Mitglied zu einer Persönlichkeit Anlaß nahm. Mir kam es nicht von ferne in Sinn, zu glauben, man könnte aus meinen Worten einen Vorwurf auf die frühere Verwaltung beziehen. Man wird mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich nicht gar geneigt bin, Vorwürfe zu machen. Weil die Sache aber angeregt ist, so erkläre ich, daß der von mir angeführte Fall die abgetretene Verwaltung nicht betrifft, sondern derselbe ist lang vorher geschehen. Es wird sich auch durch die Anführung des Beispiels Niemand beleidigt gefunden haben. Ich gehe nun zur Sache über. Der Artikel, welcher in Frage steht, ist außerordentlich wichtig und war sehr schwer zu redigiren. Herr Präsident, meine Herren. Die beiden Redner, welche opponirten, die Herren Büzberger und Stämpfli, waren selbst nicht ganz einig. Es sind drei Fälle erwähnt worden; bei zweien ist Hr. Büzberger mit mir einverstanden, Hr. Stämpfli bei einem, bei den andern zweien nicht, so daß immerhin eine Differenz vorhanden ist. Darüber sind wir Alle einverstanden, daß der Zweck der Passation so aufzufassen sei, wie ich ihn darstellte; also von solchen Passationen, wo über den Werth und Unwerth einer Rechnung hinweggegangen wird, wollen wir alle Drei nichts. Denn der Werth und Unwerth der Rechnung soll erwogen werden. Ich setze nun den Fall, ein Vogt hat eine wichtige Handlung vorgenommen und absichtlich oder nicht absichtlich nichts davon in der Rechnung gesagt. Nach der Passation wird die Sache entdeckt. Z. B. er hat einen Zins eingenommen und sagt nichts davon, oder umgekehrt, er hat eine Ausgabe gemacht und vergißt sie in Rechnung zu bringen. Da wird wohl Hr. Büzberger mit mir einverstanden sein, daß solche Fälle in eine nachträgliche Rechnungslegung gehören. Mit Hr. Stämpfli ist er demnach nicht einverstanden. Dieser sagt, der von mir festgehaltene Grundsatz widerstreite der frühern Administrativverordnung; diese ist aber durch spätere, gesetzliche Bestimmungen modifizirt worden. Aber er geht weiter und sagt: dieser Grundsatz widerstreite der Verfassung, weil er die Trennung der Gewalten vernichte. Hier bitte ich doch Hr. Stämpfli, mir auf eine Frage zu antworten, auf die Frage nämlich: wie kommt es, daß, wenn ich für die gleiche Handlung Rechnung gelegt habe, der Streit nicht vor die Gerichte gehört, sondern vor den Regierungsrath und den Regierungsrath? Soll es von dieser Zufälligkeit abhängen, ob Rechnung abgelegt worden sei oder nicht? Nein, meine Herren, die Sache muß prinzipiell aufgefaßt werden; sie gehört prinzipiell entweder vor diese oder jene Behörde, nicht zufällig. Hr. Büzberger hat einen fernern Fall angeführt und hier widerspreche ich ihm nicht unbedingt. Er sagt: der Vogt legt ein Kapital an; im Momente der Rechnungslegung wird entdeckt, daß nicht die nöthige Sicherheit geleistet worden sei; der Vogt hat dieses versäumt, aber ob Schaden entsteht, weiß man noch nicht. Soll nun der Vogt angehalten werden können, das Kapital zu ersetzen? Nein, man soll warten, bis man weiß, ob Schaden entstanden ist. Denn die größte Nachlässigkeit bleibt ohne Folgen, wenn kein Schaden dadurch entstanden ist. Man kann den Vogt bei der Rechnungslegung verantwortlich erklären und später vor den Civilrichter zitiren. Das gebe ich zu; aber wenn ich auch der Sache nach mit dem Antrage einverstanden bin, so wünsche ich der Form wegen, daß man ihn nicht hier anbringe. Wohin gehört er? In die Vormundschaftsverordnung und zwar in den Artikel 283. Dort sollte die Bestimmung aufgenommen werden, daß in Fällen wo im Momente der Passation eine Verletzung der Amtspflicht erhellt, aber die Folgen dieser Verletzung noch nicht vorhanden sind, der Regierungsrath den Vogt verantwortlich erklärt, dieser aber später, wenn die Folgen eintreten, vor dem Civilrichter belangt werden kann. In dieser Beziehung bitte ich, vorsichtig zu sein; wir haben ohnehin einen großen Wirrwar in unserer Gesetzgebung. Wenn ich dieses sage, so will ich aber Niemanden Vorwürfe machen, sondern nehme den Theil, welcher auf meine Rechnung fallen mag, auf mich. Aber das sei mir erlaubt zu sagen: hüten wir uns, diese Verwirrung zu vermehren, damit dieselbe einmal aufhöre. Wie gesagt, diese Frage gehört in die Vormundschaftsverordnung; wenn wir uns einmal mit dieser beschäftigen, dann könnte ich auch Hand bieten, daß sie erheblich erklärt würde; aber in dieses Gesetz gehört sie nicht. Das ist es, was ich zu bemerken hatte. Herr Präsident, meine Herren.

Sie werden nicht nur mit mir einverstanden sein, daß die Frage, vor welche Behörde eine Handlung gehöre, nicht vom bloßen Zufall abhängen könne, vom bösen oder guten Willen eines Vogtes; sondern auch darüber werden Sie einverstanden sein, daß alle Handlungen des Vogtes zuerst von den Vormundschaftsbehörden untersucht und erledigt werden, und nach welchen Grundsätzen? (Ich erinnere noch einmal an den Art. 284 der Vormundschaftsverordnung.) Sollen diese Behörden nach den Grundsätzen des strengen Civilrechts entscheiden? Nein, sondern nach Verwaltungsgrundsätzen; denn es handelt sich auch um Verwaltungsakte.

Abstimung:

Für den §. 26 mit oder ohne Abänderung: Handmehr.

Herr Berichterstatter. Vielleicht soll ich noch eine Erläuterung geben. Wenn die Ansicht des Hrn. Büzberger als erheblich erklärt wird, soll es den Sinn haben, daß sie überhaupt als erheblich erklärt wird und zur Beachtung kommt bei der Revision der Vormundschaftsverordnung. Damit bin ich einverstanden, aber damit nicht, daß der Gegenstand bei diesem Anlaße behandelt werde.

Büzberger erklärt sich als nicht einverstanden, da man nicht wissen könne, wann es zu dieser Revision komme.

Abstimung:

Für die Erheblichkeit des Gegenantrages im Sinne der Herren Büzberger und Stämpfli: . . . 62 Stimmen.
Dagegen: Mehrheit.

§. 27.

Herr Berichterstatter. Ich will mir hier bloß ein Beispiel erlauben. Es ist nicht geschehen, aber es hätte geschehen können, daß die Hinterlassenen des leztthin entsprungnen und durch den Zuchtmeister erschossenen Züchlings bei den betreffenden Behörden wegen Pflichtverletzung geklagt hätten. Die Behörden hätten dann einfach den Tadel ausgesprochen, weil der Zuchtmeister zwar das Recht hatte, zu schießen, allein davon doch etwas rasch Gebrauch machte. Würde aber die Behörde gefunden haben, der Zuchtmeister habe nicht nur etwas voreilig geschossen, sondern er hätte gar nicht schießen sollen, so würde das Gericht noch weiter gehen und den Zuchtmeister für die Folgen seiner Handlung verantwortlich erklären.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 28.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung könnte überflüssig erscheinen, was sie aber in Wirklichkeit nicht ist. Es sind zwei Fälle im Auge zu behalten; wird der Entscheid der gerichtlichen Behörde durch eine Beschwerde der oder des Beitheiligten selbst provocirt, so wird stets die Verantwortlichkeit für den Schaden zu gleicher Zeit mit dem Urtheil ausgesprochen. Allein der richterliche Entscheid kann auch durch eine amtliche Anzeige oder durch die Einleitung einer amtlichen Untersuchung veranlaßt werden. In diesem Falle will man nicht, daß die Beitheiligten noch eine besondere Beschwerde zu erheben brauchen, sondern es soll ohne Weiteres die Verantwortlichkeit für den Schaden ausgesprochen werden.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 29.

Herr Berichterstatter. Hier hat sich die Schwierigkeit dargeboten, daß die Verfassung ganz allgemein und absolut festsetzt, daß die Abberufung eines Beamten nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen soll, während wir leztthin das Gesetz berathen haben, welches die Art und Weise dieser Abberufung näher festsetzt. Es war daher nothwendig, daß diese beiden Gesetze über

die Abberufung in Harmonie miteinander gebracht werden; wenn in einer Abberufungsangelegenheit die administrative Behörde nach Untersuchung der Sache findet, der beklagte Beamte verdienend, abberufen zu werden, so darf sie gleichwohl nicht abberufen, sondern dieses ist einzig Sache der Gerichte. Ihr daheriger Beschluß ist daher bloß ein Abberufungsantrag. Allein wie hat nun das Gericht zu verfahren? Es erhält also durch Ueberweisung den Antrag, allein nicht als bloßen Antrag, sondern als das Resultat einer vorausgegangenen Untersuchung mit allen Akten. Findet das Gericht die Akten vollständig, so spricht es entweder die Freisprechung oder die Abberufung aus; findet es aber, die Sache sei durch die Akten nicht hinlänglich erörtert, so ordnet es eine weitere Untersuchung an.

Durch das Handmehr angenommen.

S. 30.

Herr Berichterstatter. Hier ist bloß in Worten ausgedrückt, was gegenwärtig bereits Rechtens ist. Man glaubte, es schade durchaus nichts, zu bestimmen, daß die Behörde nicht nur sagen solle, wer die Kosten zu bezahlen habe, sondern auch, wie groß diese Kosten seien. Es kommt im Regierungsrathe alle Augenblicke vor, daß bei Beschwerden gegen Behörden diese oder jene Personen in die Kosten verfallt werden, welche bald 4, bald 5 Fr. u. beitragen. Spricht man jetzt zu gleicher Zeit aus, wie groß diese Kosten sein sollen, so giebt es ein Moderationsverfahren, welches mehr kostet, als die Sache selbst.

Durch das Handmehr angenommen.

Vortrag der Bittschriftenkommission und des Regierungsrathes, dahin gehend, es möge der Große Rath über die Beschwerde von beiläufig 1700 Staatsbürgern aus den Aemtern Biel, Courtelary und Freibergen wegen der vom Regierungsrath verhängten Ausweisung des Herrn Dr. Herrmann Bassewitz aus Frankfurt an der Oder zur Tagesordnung schreiten.

Verlesen wird ein schriftlicher Bericht.

Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre zum Voraus, daß ich die Berichterstattung des Regierungsrathes und der Justizdirektion, Abtheilung Polizei (denn ich habe hauptsächlich in dieser Angelegenheit verfügt) so kurz als möglich machen werde, und ich bitte auch die Herren, welche sich an der Diskussion zu betheiligen gedenken, sich ebenfalls so sehr als möglich der Kürze zu befleißigen, indem die Zeit bereits vorgerückt ist und wir am Samstag gerne auseinandergehen möchten. Herr Präsident, meine Herren! Es zeigt sich heute eine eigenthümliche Erscheinung im Großen Rathe. Es liegen mehrere Petitionen vor, die einen derselben sind mit mehr als 1800 Unterschriften versehen und ersuchen den Regierungsrath, er möchte das Fremdengesetz streng handhaben und diejenigen Fremden, welche sich im Kantone aufhalten, ohne mit gehörigen Legitimationschriften versehen zu sein, aus dem Kantone wegweisen; noch mehr, er möchte diejenigen Fremden, welche sich in unsere politischen und religiösen Verhältnisse mischen, ebenfalls ausweisen. Auf der andern Seite liegen ebenfalls Petitionen mit einer ganzen Masse von Unterschriften, hauptsächlich aus dem Amtsbezirke Courtelary vor; die ersten, welche mir zu Gesicht kamen, sind aus der Gemeinde St. Immer und Cormoret; während der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes gingen noch mehrere Bittschriften, welche ungefähr gleich lauten, ein. Wie stark die Zahl der Unterschriften ist, kann ich wirklich nicht sagen, (Stimmen: zwischen 17 und 1800) und der Schluß von Allen geht dahin, es möchte der Große Rath den Beschluß des Regierungsrathes, durch welchen dem Dr. Herrmann Bassewitz aus Frankfurt an der Oder der Aufenthalt im Kantone nicht mehr gestattet worden ist, widerrufen oder es möchte doch wenigstens die Vollziehung dieses Ausweisungsbeschlusses verschoben werden. Dieß der Wunsch der Petitionen aus dem Amte Courtelary. Herr Präsident, meine Herren!

Die heutige Frage ist nach meinem Dafürhalten eine reine Kompetenzfrage; es fragt sich bloß, hat die Justizdirektion, Abtheilung Polizei, kompetent gehandelt oder nicht? Hat sie kompetent gehandelt, so zweifle ich daran, daß der Große Rath heute kommen und eine andere Weisung ertheilen könne, denn wenn sie kompetent gehandelt hat, so hat sie gerade die Gesetze vollzogen, gegenüber welchen der Große Rath nicht kommen und eine andere Weisung ertheilen kann. Herr Präsident, meine Herren! Ich mache mir es zur Pflicht, dem Großen Rathe zu beweisen, daß die Direktion der Justiz, Abtheilung Polizei, erstens kompetent und pflichtgemäß gehandelt habe und zweitens, daß sie selbst human gehandelt habe. Kann ich dieses beweisen, so glaube ich meine Aufgabe erfüllt zu haben. Vor Allem aus will ich zum Zweck der Auseinandersetzung dieser Verhältnisse kurz das Geschichtliche berühren. Herr Dr. Bassewitz aus Frankfurt an der Oder, ein preussischer Jude, ist im Jahr 1837, versehen mit einem französischen Paß, in unsern Kanton gekommen. Am 19. August 1844, also sieben volle Jahre später, wurde ihm gegen eine Geldhinterlage von Fr. 800 eine Toleranzbewilligung ertheilt. Ganz gewiß wird man sich fragen: warum hat man einen preussischen Unterthan so lange in unserm Kantongelassen ohne Legitimationschriften? Ich antworte darauf: er kam als politischer Flüchtling und man hatte daher Achtung vor ihm; er hat hier Aufnahme und sogar Unterstützung gefunden, so daß er seine Studien fortsetzen konnte; später hat er ein Examen als Arzt und Wundarzt erster Klasse abgelegt und wurde später in der Eigenschaft eines Unterarztes zum IV. Auszügerbataillon eingetheilt. Schon im Juni des vorigen Jahres war die Toleranzbewilligung des Herrn Bassewitz ausgelaufen. Am 2. September, also drei Monate nachher, nachdem überdieß am 17. August ein Mahnungsschreiben an den Regierungstatthalter von Courtelary abgegangen war, Herr Bassewitz möchte doch seine Schriften in Ordnung bringen, ertheilte die Direktion der Justiz, Abtheilung Polizei, dem Regierungstatthalter die Weisung, er möchte dem Herrn Dr. Bassewitz anzeigen, da er den Vorschriften des Fremdengesetzes nicht ein Genüge geleistet, so solle er den Kanton verlassen. Herr Präsident, meine Herren! Dieses hat ein wenig Rumor verursacht. Herr Dr. Bassewitz sowohl, als mehrere Bürger von St. Immer kamen mit einer Petition vor den Regierungsrath, es möchte dieser Beschluß aufgehoben werden; der Regierungsrath fand aber keine Veranlassung dieses zu thun und zwar um so weniger, als er die Nothwendigkeit einsah, daß die polizeilichen Vorschriften nicht nur im Uebrigen, sondern auch in dieser Beziehung gehandhabt werden, und daß man im Fremdenwesen einmal Ordnung schaffen solle, um so weniger ferner, als der Ausweisungsbeschluß durch unsere Gesetze begründet war. Der Regierungsrath hat aber die Execution dieses Beschlusses verschoben, indem gerade zur selbigen Zeit ein polizeilicher Auftritt in St. Immer stattfand, bei welchem Herr Dr. Bassewitz nicht mit Ungrund als betheiligt erschienen. Am 16. Dezember lezhin setzte dann der Regierungsrath den Verschub dieser Execution auf den 15. Januar und ertheilte dem Regierungstatthalter von Courtelary die Weisung, es solle Herr Dr. Bassewitz an diesem Tage den Kanton verlassen, und er, der Regierungstatthalter, solle diesen Beschluß vollziehen. Zu Ende Dezembers kam nun Herr Dr. Bassewitz endlich mit einem Heimathschein, welchen er der Direktion der Justiz, Abtheilung Polizei, zusandte. Dieser Heimathschein ist aber sehr beschränkt und jedenfalls den Vorschriften des Fremdengesetzes nicht konform; er sagt nämlich, es sei dem Herrn Dr. Bassewitz unterlagt, eine militärische Stelle im Auslande anzunehmen gegen Verlust des Heimathrechtes im Widerhandlungsfalle, es sei ferner der Herr Dr. Bassewitz gehalten, nach Verfluß von drei Jahren sich in sein Vaterland zurück zu begeben, und wenn dieses nicht geschehe, so verliere er ebenfalls sein Heimathrecht. Herr Präsident, meine Herren! Wir wollen untersuchen, was unsere Gesetzgebung bezüglich der Heimathscheine sagt, und sehen, ob der vorgelegte Heimathschein wirklich dem Gesetze konform war oder nicht. Das Fremdengesetz vom 21. Dezember 1816 sagt unter Titel II, §. 16: „Unter Heimathschein wird ein, von der eigenen Obrigkeit des Fremden ausgestellt und von dessen Landesregierung gehörig legalisirter öffentlicher Akt verstanden, wodurch der Träger, gleich wie allfällig dessen Ehefrau und Kinder, als Angehörige seines Heimathortes erklärt werden

und ihnen die Aufnahme daselbst zu allen Zeiten und unter allen Umständen förmlich zugesichert wird.“ Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, ich hätte geradezu gegen meine Pflicht gehandelt, wenn ich den eingeschickten Heimathschein als rechtsgültige Hinterlage angenommen hätte und ich sandte daher denselben dem Herrn Dr. Bassewitz als nicht konform mit den gesetzlichen Bestimmungen zurück. Herr Präsident, meine Herren! Ich frage nun ferner: wurde dem Herrn Dr. Bassewitz nicht hinlänglich Zeit eingeräumt, um seine Legalisationschriften in Ordnung zu bringen, und war ihm, wenn er dieses nicht im Stande war, nicht Zeit genug gegeben, sich irgendwo in der Schweiz um ein Heimathsort umzusehen — oder wenn ihm auch dieses nicht möglich war, sich doch um einen andern Aufenthalt zu bekümmern? Ich glaube — wohl, Herr Präsident, meine Herren! Und wenn irgend ein Vorwurf zu machen ist, so ist es der, daß die Polizeidirektion nur zu human gewesen sei, denn im Fremdenwesen soll man eigentlich scharf einschreiten und sich keiner Nachlässigkeit schuldig machen. Wenn mich daher ein Vorwurf treffen kann, so ist es derjenige der Nachlässigkeit. Man kann zwar dem Herrn Dr. Bassewitz nicht den Vorwurf machen, er sei während der erwähnten Zeit unthätig geblieben. Nein, er hat sich namentlich an den Kanton Neuenburg und nachher an den Kanton Solothurn gewendet mit dem Gesuche, sie möchten ihm ein Heimathsrecht geben; er wurde aber leider — aus was für Gründen, ist mir nicht bekannt — sowohl in Neuenburg als in Solothurn mit seinem Gesuche abgewiesen. Ich komme nun zur zweiten Frage: hat die Direktion der Justiz, Abtheilung Polizei, kompetent gehandelt oder nicht? Ich will wiederum die Gesetzgebung zur Hand nehmen und sehen, ob die Kompetenz sich aus derselben nachweisen läßt oder nicht, denn das ist der wichtigste Punkt. Das nämliche Fremdengesetz von 1816 sagt: „Jeder Fremde, der sich in dem Kanton Bern niederlassen oder ein Gewerbe oder Beruf auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende alsogleich bei unserm Kleinen Rath um eine Niederlassungsbewilligung zu melden. — Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung an dem letzten Aufenthaltsorte, eines Heimathscheines und im Falle der Fremde mit einer Kantonsangehörigen verheiratet ist, die Leistung einer Gelbhinterlage von Fr. 800 erfordert.“ — Ich bitte um Verzehrung, wenn mein Rapport ein wenig lang geht; ich wollte mich ganz kurz fassen, mußte aber doch diese Bestimmung ablesen. — Herr Präsident, meine Herren! Ich frage nun: hat der Regierungsrath kompetent gehandelt oder nicht? Hat Herr Dr. Bassewitz wirklich die Verbindlichkeiten erfüllt, welche er nach dem so eben Abgelesenen zu erfüllen hatte? Nein, sie waren nicht erfüllt, — und auf wen wäre die Verantwortlichkeit gefallen, wenn Herr Dr. Bassewitz mit der Zeit heimathlos geworden wäre? Ich denke — gerade auf die Direktion der Justiz und Polizei. Es war daher ihre Pflicht, den Dr. Bassewitz aus dem Kantone zu weisen, weil er nicht im Stande war, seine Legitimationschriften nach Vorschrift des Gesetzes zu hinterlegen. Ich habe aber bereits bemerkt, wenn der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt, so könne ich nicht glauben, daß der Große Rath heute kommen und dem Regierungsrathe eine andere Weisung ertheilen werde; ich glaube vielmehr, Sie werden sagen: da der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt hat, so soll sein Beschluß auch gehandhabt werden. Dieses erwarte ich vom Großen Rathe. Wenn wir die Gesuche zur Hand nehmen, welche aus dem Amtsbezirke Courtelary eingelangt sind und wenn wir nachsehen, wer eigentlich petitionirt und sich über den Ausweisungsbeschluß beschwerte, so finden wir durchaus nicht, daß es der Betreffende ist, gegen welchen der Beschluß gefaßt wurde, denn auf keiner der Petitionen werden Sie die Unterschrift des Herrn Dr. Bassewitz finden. Es petitionirt zwar eine Masse von Bürgern, allein nicht Herr Dr. Bassewitz selbst. Man hätte sich also im Regierungsrathe schon zum Voraus fragen können: sind diese Petitionen nicht der Form wegen von der Hand zu weisen, indem nicht der Betreffende, sondern dritte Personen sich über diesen Beschluß beschwerten. Ich glaube, der Regierungsrath wäre dazu berechtigt gewesen, allein er hat es nicht gethan und zwar warum nicht? Die ganze Geschichte hat nicht nur im neuen, sondern auch im alten Kantonsrath Aufsehen gemacht, und wurde auch daselbst zum La-

gesgespräch. Es war daher mir wenigstens sehr erwünscht hier die Frage zu erörtern und zu zeigen, daß ich pflichtgemäß gehandelt habe. Die Gelegenheit ist mir sehr erwünscht, um Ihrem Entschiede entgegenzusehen, damit ich wisse, ob es dem Großen Rathe wirklich Ernst sei, daß das Fremdengesetz und die Fremdenpolizei gehandhabt und alle Fremden, welche nicht mit Legitimationschriften versehen sind, aus dem Kantone weggewiesen werden, oder ob man verlange, daß das Fremdengesetz nicht gehandhabt werde. Das wird vom heutigen Entschiede des Großen Rathes abhängen. Wird der Beschluß des Regierungsrathes genehmigt, so weiß ich, was ich zu thun habe; ich werde nämlich das Fremdengesetz streng handhaben. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe nicht nur zu dem einen Theile der Gesetzgebung, sondern zu der ganzen Gesetzgebung den Eid geleistet, und ich glaube, das Gesetz von 1816 sei ich eben so gut verpflichtet streng zu handhaben, als alle andern. Ich will nicht länger aufhalten, sondern den Schluß ziehen, welchen der Regierungsrath in seinem Vortrage ebenfalls gezogen hat, und der dahin geht, es möchte der Große Rath über die Beschwerden, betreffend den Dr. Bassewitz, zur Tagesordnung schreiten.

Stettler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. (Der Redner wird zuerst vom Concipienten nicht im Zusammenhange verstanden; sein übriges Botum lautet folgendermaßen:) Bei dieser Sachlage untersuchte die Bittschriftenkommission, in welcher Stellung sie sich befinde, und hier wurde vor Allem die Frage aufgeworfen: fällt diese Angelegenheit in die Kompetenz des Regierungsrathes oder ist sie vom Großen Rathe zu erledigen? Ich glaube, darüber könne schlechterdings kein Zweifel obwalten, indem das Fremdengesetz von 1816 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß dem Regierungsrathe das Recht zur Ertheilung von Niederlassungsbewilligungen zustehe. In dieser Beziehung ist vorzüglich der §. 18 maßgebend, welcher vorschreibt: „Die Niederlassungsbewilligungen werden von dem Kleinen Rath erteilt, welcher jeweilen zu untersuchen und zu entscheiden hat, ob sowohl in Hinsicht des Vermögens und Berufs oder Gewerbes des Fremden, als der Einwilligung der Ortsbehörde, wo derselbe sich niederzulassen gedenkt, und der übrigen Umstände sich keine erhebliche Gründe der Aufnahme desselben widersetzen.“ Der Regierungsrath hat somit zu entscheiden, ob erhebliche Gründe vorhanden seien, einem Fremden die Niederlassung zu bewilligen. Die Verordnungen, welche dem Großen Rathe übertragen sind, werden im §. 27 der Verfassung aufgezählt, aber unter allen dort erwähnten Artikeln kann ich keinen einzigen finden, welche die Niederlassungsbewilligung dem Entschiede des Großen Rathes unterwirft. Der §. 39 der Verfassung weist überdies den Regierungsrath an, alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes zu vollziehen. Der Regierungsrath hat somit das Recht und die Pflicht, die Gesetze zu vollziehen, und was seinem Ermessen anheimfällt, darüber entscheidet er in letzter Instanz; man kann darüber nicht rekursweise an den Großen Rath gelangen. Herr Präsident, meine Herren, wenn es ein festgestellter Satz ist, daß es sich hier um eine Angelegenheit handle, in welcher der Entschiede des Regierungsrathes maßgebend war, so fragt es sich weiter: In welcher Form soll heute die Sache behandelt werden? Man kann die eingelangten Vorstellungen auffassen als einfache Bittschriften von Bürgern aus dem Amtsbezirk Courtelary, welche sich auf dem Wege der Bitte an den Großen Rath zu Händen des Regierungsrathes wenden, damit dem Dr. Bassewitz entsprochen werde, oder aber man kann die Vorstellungen als eigentliche Beschwerden gegen den Regierungsrath auffassen, in welchem Falle dann die Sache als eine eigentliche Beschwerde zu erledigen ist. Faßt man die eingelangten Vorstellungen als bloße Bittschriften auf, so hat der Große Rath auf den heutigen Tag durchaus nichts zu entscheiden, denn in diesem Falle ist der §. 10 des Reglements für die Bittschriftenkommission vom Jahr 1836 maßgebend. Dieser Paragraph schreibt nämlich vor: „wenn diese (nämlich die Begutachtung der Departemente) stattgefunden hat, so wird der Regierungsrath über diejenigen Bittschriften und Beschwerden, der Erledigungen nach der Verfassung dem Großen Rathe vorbehalten ist, denselben Bericht erstatten und die gutfindenden Anträge vordringen. Betrifft eine eingereichte Beschwerde den Regierungsrath oder das Obergericht, so übermacht

die betreffende Behörde ihren Bericht an den Landammann und die Bittschriftenkommission stellt hierauf Anträge an den Großen Rath.“ Der §. 11 sagt dann ferner: „Diejenigen Vorstellungen hingegen, welche in den Geschäftskreis einer Vollziehungsbehörde gehören, beseitigt dieselbe von sich aus und der Regierungsrath zeigt dem Großen Rathe bloß an, daß und wie sie beseitigt worden.“ — Wenn daher die eingelangten Vorstellungen als Bittschriften behandelt werden sollen, so ist die Sache einfach dem Regierungsrathe zu überweisen und dieser hat dem Großen Rathe darüber einen Bericht zu machen. Der Regierungsrath hat aber die Angelegenheit nicht als eine Bittschrift betrachtet, sondern da die Vorstellungen mehr oder weniger Fakta enthalten, welche sich zu einer eigentlichen Beschwerdeschrift eignen, so muß die Sache auch als eigentliche Beschwerde behandelt werden. Bei der Frage nun, ob der Regierungsrath gefehlt habe, bieten sich wieder zwei andere Fragen dar, nämlich erstens: ob die Sache in die Kompetenz des Regierungsrathes falle oder nicht? Diese Frage wurde bereits erörtert und muß ohne Zweifel bejahend beantwortet werden. Die zweite Frage ist die, ob der Regierungsrath vielleicht mit Verletzung von gesetzlichen Vorschriften einen Beschluß gefaßt habe. Ich nehme nämlich an, selbst da wo die Administration etwas definitiv erledigen könne, habe sie genau die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten, und wenn sie gegen dieselben verstoßen, so könne eine solche Angelegenheit auch vor den Großen Rath kommen. Vor Allem aus müssen wir nun einen Schritt zurück thun und die Toleranzbewilligung vom 1. Juni 1844 in das Auge fassen. Ich will nicht untersuchen, ob die damalige Regierung auf die bloße Hinterlage einer Obligation von Fr. 800 eine solche Toleranzbewilligung hätte ertheilen sollen, genug, das ist eine geschehene Sache, und die Niederlassungsbewilligung wurde ertheilt bis 1. Juni 1845 und alljährlich erneuert. Nachdem aber die gegenwärtige Verwaltung ihr Officium übernommen hatte, mußte sie auch neuerdings untersuchen, ob die Niederlassungsbewilligung zu verlängern sei, und dabei mußte sie vor Allem aus prüfen, ob seine Ausweisschriften gehörige Sicherheit geben. Das Fremdengesetz schreibt im §. 15 deutlich vor: „Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Ausführung von dem letzten Aufenthaltsorte, eines Heimathscheins und im Fall der Fremde mit einer Kantonsangehörigen verheiratet ist, die Leistung einer Gelbhinterlage von Fr. 800 erfordert.“ In allen und jeden Fällen, wo sich ein Fremder in hiesigem Kantone niederlassen will, muß also ein förmlicher Heimathschein vorgelegt werden; will sich überdies der Fremde verheirathen, so muß noch zu diesem Heimathschein eine Gelbhinterlage von Fr. 800 gemacht werden; der Heimathschein ist aber dabei *de conditio sine qua non*. Hat nun aber Herr Dr. Baswiz je einen Heimathschein hinterlegt? Nein durchaus nicht; das betreffende Aktenstück liegt vor, aus welchem zu entnehmen ist, daß er nie einen Heimathschein, sondern bloß eine Depositum von Fr. 800 hinterlegt hat. Die Regierung verlangte daher vor Allem aus, daß Herr Baswiz einen solchen Schein herbeischaffe, und wie es im Berichte des Regierungsrathes heißt, soll er wirklich zu Ende des Jahres 1850 einen Heimathschein vorgelegt haben, allein einen solchen, der gesetzlich gar nicht in Betracht kommt. Die §§. 16 und 17 des Fremdengesetzes geben deutlich an, wie der Heimathschein eines Fremden beschaffen sein muß: da ein solcher nicht vorliegt, so hatte die Regierung nicht einmal das Recht ihm den Aufenthalt länger zu gewähren; selbst wenn Hr. Baswiz einen gehörigen Heimathschein gehabt hätte, so stünde es immer noch in der Kompetenz des Regierungsrathes, den Aufenthalt zu bewilligen oder nicht, denn es fragt sich stets noch, ob sein Rumund von dem letzten Aufenthaltsorte her der Art war, daß er den Regierungsrath zur Ertheilung der Bewilligung bewegen hätte. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen einer eigentlichen Niederlassungsbewilligung und dem Asylrecht für Fremde, welches bloß ein momentanes Dulden ist für so lange, als die Umstände es den Betreffenden nicht erlauben, nach Hause zurückzukehren. Niemand wird es einer frühern Regierung zum Vorwurf machen, daß Dr. Baswiz als Flüchtling aufgenommen wurde; allein so wie die Zeitumstände sich ändern und ein solcher Mann wieder in sein Vaterland zurückkehren kann, so soll er entweder zurückkehren, oder er muß eine förmliche Niederlassungsbewilligung erhalten, wobei die gesetzlichen Vorschriften erfüllt

Tagblatt der Großen Rathes. 1851.

werden müssen. Der Regierungsrath hat also nicht nur in seiner Kompetenz gehandelt, sondern er hat seine Pflicht und nur seine Pflicht erfüllt, indem er den Aufenthalt nicht verlängert hat. Was wird nun in den verschiedenen Vorstellungen gegen die Wegweisung angeführt? Vor Allem aus mache ich aufmerksam, daß nicht Derjenige, welchen die Sache persönlich betrifft, also nicht Hr. Dr. Baswiz, sondern dritte Personen die Unterzeichner der eingelangten Vorstellungen sind. Herr Dr. Baswiz selbst findet im Verfahren des Regierungsrathes so wenig begründeten Anlaß zur Beschwerdeführung, daß er für seine Person sich bereits dem Beschlusse des Regierungsrathes unterzogen hat, indem er das Depositum von Fr. 800 wieder erhoben, sich einen Paß hat ausstellen lassen und alle Anstalten getroffen hat, um das Land zu verlassen. Dritte Personen, meistens aus dem nämlichen Amte, treten nun auf, und was führen diese an? Vor Allem aus seine Verdienste um die dortige Gegend. Ueber diesen Punkt hat nicht die Bittschriftenkommission zu entscheiden, sondern der Regierungsrath hat das Materielle zu untersuchen, ob wirklich seine Thätigkeit der Art war, daß seine Aufenthaltsbewilligung deshalb könnte verlängert werden. Der Regierungsrath hatte in dieser Beziehung das Recht einen Entscheid zu fällen, und wir im Großen Rathe können darüber keinen andern Beschluß fassen. Im Weiteren wird in den Petitionen angeführt, Herr Baswiz habe s. Z. ein ärztliches Patent erhalten. Auch diese Patenterteilung stützt sich wieder auf das Fremdengesetz; wenn einmal einem Fremden die Niederlassungsbewilligung gegeben worden, so kann er sein Gewerbe gleich wie alle Landesangehörigen frei und ungehindert treiben, wenn nicht etwa besondere Ausnahmsbestimmungen vorhanden sind. Solche sind nun freilich nicht da, allein die Ausübung des ärztlichen Berufs ist eben bedingt unter die Niederlassungsbewilligung, und wenn diese dahinfällt, so fällt auch das Recht dahin, das Arztpatent auszuüben. Hr. Baswiz kann sich daher nicht auf das Patent berufen, indem das Verhältniß gerade umgekehrt ist und nicht das Patent die Niederlassung, sondern die Niederlassung das Patent bedingt. Es wird ferner angeführt, er habe Dienste in der eidgenössischen Armee als Unterarzt im vierten Bataillone geleistet. Das ist richtig, er hat in der angegebenen Eigenschaft den Sonderbundsfeldzug mitgemacht. Ich will nicht untersuchen, ob die Regierung vielleicht besser gethan hätte, ihm eine Militärsteuer aufzulegen, als ihn zum persönlichen Dienste anzuhalten. Allein ist Herr Baswiz dadurch ein Kantonsangehöriger geworden? Durchaus nicht — oder warum hat man ihm denn noch lange nachher bis zum Jahr 1849 stets seine Niederlassungsbewilligung erneuern müssen, und warum hat die Regierung stets gefunden, sie müsse jährlich erneuert werden? Offenbar ist es eine Billigkeitsrücksicht, welche der Regierungsrath im Auge hatte, allein ein Rechtsgrund, den Aufenthalt zu erneuern, ist es ebenfalls nicht. Man wird bei diesem Anlaße vielleicht den weitem Einwurf machen, Herr Baswiz habe dadurch, daß er als Arzt Dienste in der eidgenössischen Armee geleistet, seine Eigenschaft als Preussischer Bürger verloren, oder es könnten ihm doch wenigstens Schwierigkeiten gegen seine Rückkehr gemacht werden. Ich weiß nicht, ob dieses richtig ist oder nicht, allein gesetzt auch, es wäre richtig, so gehört doch die Sache jedenfalls nicht hieher, sondern muß in einer ganz andern Form vor die Behörden gebracht werden. Herr Dr. Baswiz muß in einem solchen Fall vor Allem aus erzeigen, daß man sich weigere, ihn als preussischen Bürger anzuerkennen, und dann wird die ganze Angelegenheit eine staatsrechtliche Frage zwischen Bern und Preußen, welche erörtert werden muß; — allein vor der Hand, wo es bloß noch um eine Beschwerde gegen den Regierungsrath und seine Handlungsweise zu thun ist, kommt diese Frage nicht in Betracht. Im Gegentheil — wenn wirklich Zweifel obwalten, ob Herr Baswiz, nachdem er sich so viele Jahre im Kanton Bern aufgehalten und sogar als Militärarzt Dienste gethan hat, in seiner Heimath noch Aufnahme finden werde, so ist dieses ein doppelter Grund für den Regierungsrath, ihn so schnell als möglich zu veranlassen, wieder in seine Heimath zurückzukehren, indem man sonst der Behörde den gegründeten Vorwurf machen könnte, sie habe Jemanden geduldet, von welchem sie gewußt hätte, daß er gerade dadurch seines Heimathrechtes verlustig werde. Zum Schluß noch eine Bemerkung. Wir hatten gestern am Schluß der Sitzung auch einen Fall, wo eine Beschwerde gegen den frühern Regierungsrath vorlag, indem sich

ein gewisser Bäckermeister beklagte, man habe ihm kein Wirthschaftspatent ertheilt; die Behörden schritten aber darüber zur Tagesordnung, und gerade das Nämliche müssen wir heute auch machen. Wenn Gegenstände der Administration gleichsam rekursweise vor den Großen Rath gelangen können, so werden wir uns vom Morgen bis zum Abend mit Beschwerden beschäftigen müssen, bald weil der Regierungsrath ein Patent nicht ertheilt, bald weil er einem Holzhauer gesagt habe, er solle ein Klasten Holz nicht auf der Straße stehen lassen. Herr Präsident, meine Herren, wollen Sie die Regierung in die Unmöglichkeit versetzen, die Administration auszuüben? Diesen Standpunkt müssen wir festhalten, wenn wir nicht geradezu entgegen der Verfassung, welche dem Regierungsrathe die Administration in die Hände legt, dieselbe selbst an die Hand nehmen wollen. Aus diesen Rücksichten trägt die Bittschriftenkommission darauf an, daß über die eingelangten Vorstellungen zur Tagesordnung geschritten werde.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil ich Mitglied der Bittschriftenkommission bin, um schon in dieser Beziehung die Ansicht geltend zu machen, welche ich bereits in der Bittschriftenkommission geäußert habe. Ehe ich über den Gegenstand selbst eintrete, erlaube ich mir ein Paar Worte über das Verfahren, welches die Bittschriftenkommission in dieser Angelegenheit eingeschlagen hat. Ich sagte schon in der Kommission selbst, ich werde s. Z. dieses Verfahren rügen, und ich glaube daher, meine Herren Kollegen werden meine Bemerkungen nicht unloyal finden. Die gegenwärtige Angelegenheit kam erst vorgestern vor den Großen Rath; am Morgen wurden die betreffenden Petitionen verlesen und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen. Abends um 5 oder 6½ Uhr bekam ich die Karte, es sei Bittschriftenkommission und ich solle mich bei derselben einfinden. Die Schuld daran lag freilich nicht am Präsidenten, denn dieser hatte die Karte schon um 4 Uhr dem Weibel gegeben, allein dieser konnte mich nicht sogleich finden. Ich vernahm in der Kommission zu meiner Verwunderung, daß die Sache, welche am Morgen hier behandelt worden war, nun sogleich in der Bittschriftenkommission behandelt werde. Eine große Masse Akten lag da, von welchen ich gar nichts kannte. Unter diesen Umständen schen es mir am Ort, es solle wenigstens der Bittschriftenkommission und den einzelnen Mitgliedern das Recht zustehen, von den Akten Kenntniß zu nehmen, und zwar vollständige Kenntniß, damit sie sowohl über den materiellen Inhalt, als auch über das Formelle des Gegenstandes sich in das Reine setzen und mit voller Ueberzeugung zu dem einen oder andern Antrage stimmen können. Bei der ersten Umfrage waren sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme eines Einzigen, über den Gegenstand einverstanden; man konnte sich durch die Verhandlungsart einigermaßen überzeugen, welches der Stand der Akten sei; allein auch, daß er unvollständig sei und daß ein hauptsächliches Aktenstück fehle. Dieses wären beides Gründe gewesen, die Sache zu verschleppen, was aber nicht geschah. Der Mehrheitsantrag der Bittschriftenkommission wurde im Gegentheil angenommen. Ich habe mir seither Mühe gegeben, die Akten auch in materieller Beziehung kennen zu lernen, was mir zum Theil gelungen ist, zum Theil aber nicht. Das Thatsächliche, welches der Herr Polizeidirektor vorgebracht hat, ist richtig und ich habe in dieser Beziehung keine Bemerkungen zu machen. Richtig ist es, daß Herr Baswiz im Jahre 1837 in der Eigenschaft eines politisch Verfolgten in den Kanton kam und seit diesem Zeitpunkte im Kantone geduldet wurde. Im Jahre 1844 erhielt er indessen nicht eine Niederlassungsbewilligung, wie der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission sagte, sondern eine Aufenthaltsbewilligung, und diese wurde ihm von Jahr zu Jahr stets erneuert bis zum Jahre 1849. Dieses ist ein wesentlicher Unterschied, denn um eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten, müssen viele Vorschriften beobachtet werden, welche für die Aufenthaltsbewilligung nicht notwendig sind. Der Regierungsrath kann Aufenthaltsbewilligungen mit größerer Leichtigkeit ertheilen, als Niederlassungsbewilligungen. Hier ist das Aktenstück, und es lautet folgendermaßen: „Die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements der Republik Bern gestattet an durch dem Herrn Herrmann Baswiz, Dr. med. et chir., aus Frankfurt an der Oder, sich zu St. Immer, Amtsbezirk Courtelary, aufzuhalten mit der Weisung, in Allem den Vorschriften der Fremdenverordnung

vom 20. und 21. Dezember 1816 nachzuleben. Kraft dessen ist gegenwärtig in der Gemeinde des Wohnortes zu deponirende Aufenthaltsbewilligung unter Vorbehalt jährlicher Erneuerung, bis 1. Juni 1845 ertheilt und ausgefertigt worden.“ Dairt ist das Aktenstück vom 19. August 1844 und unterzeichnet ist es von Herrn Aubry, Präsident der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements, und von dem Sekretär ad vices Kisthofer, und die Visa gehen bis zum 1. Juli 1849. Zur Erhaltung einer solchen Aufenthaltsbewilligung ist die Beobachtung der in den §§. 14 ff. bis 18 des Fremdengesetzes vorgeschriebenen Formen nicht notwendig, denn diese beziehen sich auf die Niederlassung, sondern die hier einschlägigen Gesetzesbestimmungen befinden sich im Titel III. §. 30. Es ist ferner richtig, daß Herr Baswiz s. Z. ein Arztpatent erhielt, allein unterstützt wurde er bei seinen Studien nicht; insofern ist der Bericht des Herrn Polizeidirektors unrichtig, denn Herr Dr. Baswiz ist ein Mann, welcher 70 bis 80,000 Fr. Vermögen besitzt. Richtig ist es ferner, daß er im Jahre 1844 in das 4. Bataillon als Unterarzt eingetheilt wurde, und dieses Faktum bitte ich die Versammlung wohl in's Auge zu nehmen, denn es ist dasjenige, welches uns am meisten beschäftigen muß, wenn man in das Materielle der Sache eintritt. Herr Baswiz weigerte sich, Dienste zu thun und machte aufmerksam auf die Folgen, nämlich daß er dadurch möglicherweise das Bürgerrecht verliere; dessenungeachtet wurde er genöthigt, Militärdienst zu thun und willigte endlich ein. Ich komme zum formellen Theil des Geschäftes. Nachdem ich die Akten durchgegangen, bekenne ich, daß ich den Regierungsrath durchaus für kompetent in dieser Sache halte, und jetzt kann ich mich in diesem Punkt an die Meinung der Bittschriftenkommission anschließen. Eine andere Frage ist es aber, ob der Große Rath in vorkommenden wichtigen Fällen nicht auch über Gegenstände der Verwaltung, welche in die Kompetenz des Regierungsrathes gehören, ein wachsames Auge haben solle. Ich glaube ja wohl, da der §. 27 II. der Verfassung sagt, dem Großen Rathe stehe die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung zu. Der Paragraph der Verfassung sagt im Weiteren: „Im Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen: a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen.“ Es wird nicht bestritten werden, daß der Regierungsrath für alle seine Verhandlungen verantwortlich ist, auch über diejenigen, welche er endlich entscheiden kann, allein wenn er verantwortlich ist, gegenüber Wem ist er es? Bloß gegenüber Denjenigen, über welche er entschieden hat? Nein, sondern auch gegenüber dem Großen Rathe, und wenn er diesem in irgend einer Sache verantwortlich ist, so hat der Große Rath ohne Zweifel auch das Recht, in den Fällen, über welche der Regierungsrath endlich zu entscheiden hat, etwas zur Sache zu sagen. Dessenungeachtet will ich nicht den Antrag stellen, den Beschluß des Regierungsrathes aufzuheben und abzuändern, sondern bloß den Antrag, es möchten sämmtliche zu Gunsten des Herrn Dr. Baswiz eingelangten Petitionen dem Regierungsrathe empfehlend zur Berücksichtigung zugesandt werden. Ich will so frei sein, noch einige Worte darüber beizufügen, warum ich diesen Antrag stelle, und ich komme in dieser Beziehung theilweise auf das Thatsächliche zurück, welches ich bereits berührt habe. Herr Baswiz blieb, gestützt auf seine Aufenthaltsbewilligung, bis zum Jahre 1849 im Kanton; in diesem Jahre wurde sie nicht wieder erneuert, und zwar aus was für Gründen? Es sind zwar keine angeführt worden, allein ich glaube, wir wissen sie Alle, und ich dürfe sie daher auch ungestört berühren; es wird mir deswegen wohl Niemand den Vorwurf von Indelicateffe machen. Er wurde fortgewiesen, weil sich der konservative Theil des Amtsbezirks Courtelary beschwerte, er mische sich in liberaler Richtung in die Angelegenheiten des Kantons und habe in dieser Beziehung einen bedeutenden Einfluß. Die Aufenthaltsbewilligung wurde ferner nicht erneuert, weil eine Untersuchung im Gange ist, in welcher Herr Baswiz angeklagt wurde, er habe an den letzten tumultuarischen Aufsitzen in St. Immer direkten oder indirekten Antheil genommen. Was den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, die Justizdirektion hat nicht nur seine politische Meinung berücksichtigen sollen, sondern diese als Grund der Nichterneuerung des Visa's in Betracht

kam, sondern sie sollte auch Rücksicht nehmen auf die Umstände, welche den Herrn Baswiz berechtigen, auch ein Wort zu den Angelegenheiten unsers Kantons mitzusprechen. Wenn ein Fremder dreizehn Jahre sich im Kantone aufhält, kann ihn mehr oder weniger nicht schon dieses — ich will nicht sagen — berechtigten, allein doch entschuldigen, wenn er an den Schicksalen des Kantons Antheil nimmt, welchem er sich seit so vielen Jahren angeschlossen hat. Herr Präsident, meine Herren, ich glaube dieses könne den Herrn Baswiz nicht nur entschuldigen, sondern sogar rechtfertigen, weil er nicht nur als Fremder im Kanton war, sondern auch an unsern bürgerlichen Lasten Antheil genommen hat und zwar, wie jeder Bürger des Kantons. Oder ist etwa seine Bekleidung eines Gemeindeamtes und seine Theilnahme am Sonderbundsfeldzug, welchen er im Auszuge mitmachte, nicht eine Last, welche bloß einem Kantonsbürger zukommt? Und ist es billig, daß man ihm zumuthe: du sollst alle Lasten des Bürgers tragen, du sollst dich dem Feinde entgegen stellen und deine Brust den feindlichen Kugeln aussetzen lassen, allein du darfst kein Wort zu unsern Angelegenheiten mitsprechen; Sie werden das Unbillige davon gewiß selbst einsehen. Ich unterscheide im Aufenthalte des Herrn Baswiz zwei Perioden, die eine vor, die andere nach der Konstituierung der neuen Behörden. Seit der Konstituierung der neuen Behörden ist über die Theilnahme des Herrn Baswiz an den Auftritten in St. Immer eine Untersuchung geführt worden. Ich fordere Jedermann auf, diese Untersuchungsakten zu lesen und frage, ob man dabei auch nur eine moralische Gewißheit bekommen könne, daß er sich bei tumultuarischen Auftritten theilhaftig habe. Ich habe diese Bemerkung bereits kompetenten Leuten gemacht, allein man erwiderte mir, es sei allerdings wahr, Herr Baswiz sei nach den Akten durchaus nicht theilhaftig, allein er sei ein Mann, welcher die Fäden auch leiten könne, wenn er anscheinend ganz stille sitze. Herr Präsident, meine Herren, ebensogut könnte ich irgend einem Herrn, welcher hier sitzt, den Vorwurf machen, er sei zwar hier ganz still und ruhig, allein vielleicht sei er doch Schuld am Ministeriumswechsel in Paris. Es sind aber noch andere Gründe, warum gegen Herrn Baswiz agitiert wurde; ich gebe sie zwar nicht als authentische, sondern so, wie ich sie habe erzählen hören. Er übte in Courtelary den Beruf eines Arztes aus, und er hat in dieser Beziehung bisweilen allerlei Gegenstände nothwendig, welche er nicht da nimmt, wo es von einer gewissen Person gewünscht wurde. Man will daher die eigentliche Ursache der Ausweisung nicht in den vom Herrn Berichterstatter angeführten Umständen, sondern vielmehr in geheimen Gründen finden. Meine Herren, ich bin so frei, noch auf Einiges zu antworten, das vom Berichterstatter der Bittschriftenkommission, so wie von Demjenigen des Regierungsrathes gesagt wurde. Der Berichterstatter der Bittschriftenkommission hat eine Meinung angeführt, welche ich s. B. in der Bittschriftenkommission ebenfalls angeführt habe, nämlich diejenige, daß Herr Baswiz möglicherweise durch Verwendung seiner Person im Kantonsdienst sein Bürgerrecht verloren habe, allein wie der Berichterstatter der Kommission sagt, soll dieses kein Grund sein, die Ausweisung nicht zu verhängen, sondern Herr Baswiz müsse dafür selber einkommen. In formeller Beziehung bin ich auch einverstanden und glaube, wenn er wirklich sein Bürgerrecht dadurch verloren habe, so solle er selbst beim Regierungsrathe diesen Umstand anführen; allein es sind noch ganz andere Rücksichten zu nehmen. Vorerst einige Worte über die Frage: hat er sein Bürgerrecht verloren oder nicht? Darüber können wir keine Auskunft ertheilen, weil gerade in diesem Punkte die Akten sehr unvollständig sind. Der Herr Justizdirektor hat dem Herrn Dr. Baswiz eine bestimmte Frist eingeräumt, um einen Heimathschein herbeizuschaffen; dieses scheint auf den ersten Blick eine ganz loyale Sache, allein wenn man bedenkt, daß er sich hier als Flüchtling aufhält, so wird man auch begreifen, daß er keinen ordentlichen Heimathschein bekommen konnte, namentlich weil er bürgerliche und militärische Chargen bei uns bekleidet hatte, und daß einen solchen zu verlangen, so viel sei, als ihn ausweisen. Es kam aber gleichwohl ein Heimathschein, allein derselbe liegt nicht bei den Akten, sondern wurde wieder zurückgeschickt. (Der Redner sieht in den Akten nach.) Ich habe mich getürr, der Schein liegt hier; es heißt in demselben, nachdem Herr Baswiz als Bürger von Frankfurt a. d. D. anerkannt wird: — „außerdem verliert der gegenwärtige Schein

dann seine Gültigkeit, wenn der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband eines auswärtigen Staates aufgenommen wird oder in einem auswärtigen Staate in Civil-, Militär- oder Communal-dienste tritt.“ Hier, Herr Präsident, meine Herren, ist die Auskunft, welche wir wollen: wenn diese Bestimmung der preussischen Regierung irgendwie Geltung hat, so betrifft sie gewiß den Herrn Baswiz, und wenn es sich so verhält, so hat er auch sein Heimathsrecht bereits verloren, denn er war Unterarzt im 43. Bataillon und bekleidete in St. Immer eine Gemeindebeamtung. Allein jetzt kommt eine andere Frage: wenn er wirklich heimathlos ist, ist dann die bernische Regierung kompetent, ihn auszuweisen? Ich bestreite dieses, gestützt auf Konkordate mit andern Kantonen, so wie namentlich gestützt auf das Bundesgesetz über die Heimathlosen. Herr Präsident, meine Herren, dieser Punkt ist der Untersuchung werth, und es wäre wenigstens am Orte gewesen, der Bittschriftenkommission Zeit zu lassen, sich über diesen Punkt näher zu erkundigen, bevor man einen Beschluß faßt, welchen man später vielleicht wieder zurückziehen muß. Herr Präsident, meine Herren, ich bin so frei, noch auf einige andere Bemerkungen kurz zu antworten. Es ist mir etwas in Rapporte des Herrn Brunner aufgefallen, und ich will in dieser Beziehung offen sein. Er hat nämlich den Ausdruck gebraucht: er ist ein preussischer Jude. Ich glaube dieses wird auch andern Mitgliedern aufgefallen sein. Ich glaube zwar nicht, daß Herr Brunner durch diesen Ausdruck beabsichtigte, seinem Antrage mehr Geltung zu verschaffen, allein es hat doch den Anschein, und es ist daher in meiner Stellung, dieses zu rügen. Der Große Rath hat nicht darauf zu sehen, ob Jemand ein Jude, ein Katholik, ein Protestant, ein Muselman oder ein Chinese sei, denn Allen, gehören sie zu dieser oder jener Religion, sind wir ganz gleiche Gerechtigkeit schuldig. Eine andere Bemerkung war die, es seien für strenge Handhabung des Fremdengesetzes Vorstellungen mit ungefähr 1800 Unterschriften eingelangt. Meine Herren, für die Aufhebung des regierungsräthlichen Beschlusses sind eben so viele Unterschriften da. Herr Brunner hat eine Alternative gezogen und gesagt: es hängt von Eurem heutigen Entscheide ab, daß die Regierung wisse, was sie zu thun habe; entscheiden Sie, daß es in der Kompetenz des Regierungsrathes gelegen sei, endlich zu entscheiden; nun gut, dann weiß sie, daß sie im Sinne des Fremdengesetzes gehandelt und dasselbe auch ferner strenge zu handhaben hat; allein entscheiden Sie nicht in diesem Sinne, so kann auch die Regierung das Fremdengesetz nicht mehr handhaben. Herr Präsident, meine Herren, diese Alternative ist nicht richtig; wenn auch der Große Rath heute — er wird es nicht thun und ich werde auch den Antrag nicht stellen — den Beschluß des Regierungsrathes nicht genehmigt, so ist dieses ein einzelner Beschluß und der Regierungsrath wird denselben vollziehen; allein er wird auch im Uebrigen die Gesetze vollziehen, das erwarte ich von ihm. Ich will im Fernern nicht eintreten, obgleich ich auch über den formellen Punkt, den der Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission beleuchtet hat, Einiges bemerken könnte, namentlich darüber, ob die eingelangte Vorstellung eine Beschwerdechrift oder eine Petition sei; ich glaube, sie trage den Charakter von Beiden; es ist eine Beschwerde, eine Art Klage über das Benehmen des Regierungsrathes, allein in der Klage selbst ist bereits vorausgesetzt, daß der Regierungsrath zu dem gefaßten Beschlusse kompetent gewesen sei; man bebauert bloß, daß er so gehandelt habe, und dann kommt die Bitte der 1800 Unterschriften von Bewohnern des Amtsbezirks Courtelary: Herr Baswiz, welcher bei ihnen ein Spital gegründet, in bürgerlicher Beziehung sich fortwährend vortrefflich ausgezeichnet habe und ein wahrer Wohltäter für die Armen und Unglücklichen war, möge auch ferner im Kanton gelassen werden. Ich wiederhole meinen Antrag, es möchten sämmtliche zu Gunsten des Herrn Dr. Baswiz eingelangten Petitionen dem Regierungsrathe empfehlend zur Berücksichtigung zugesandt werden.

Herr Präsident. Nur eine ganz kurze Berichtigung und Erklärung. Herr Karrer hat gesagt, die Bittschriften seien erst vorgestern eingelangt; dieses ist aber ein Irrthum; sie wurden schon am Montag eingereicht und dem Regierungsrathe überwiesen. Freilich langten auch vorgestern solche Bittschriften ein, allein sie waren vollkommen gleichen Inhalts, wie die bereits dem Regierungsrathe überwiesenen. Herr Karrer beklagt sich ferner

darüber, daß die Bittschriftenkommission so spät zusammen geboten worden sei; auch hier bin ich eine Erklärung schuldig; denn ich als Präsident des Großen Rathes, bin auch Präsident der Bittschriftenkommission, und ich habe dieselbe versammeln lassen. Die Angelegenheit hatte sehr Eile, da man nicht lange zögern kann, einen Beschluß aufzuheben oder die Vollziehung zu verschieben, welche auf den 15. Januar in Kraft treten soll. Es war der specielle Wunsch des Herrn Gigon, daß man diese Bittschriften mit Beförderung behandle; noch gestern hatte er dieses hier verlangt, worauf ich öffentlich erklärte, ich werde die Sache heute an die Tagesordnung setzen.

Karrer. Nur eine kurze Bemerkung. Ich bin einverstanden mit der Dringlichkeit der Sache, allein es sind noch andere eben so dringliche Angelegenheiten, welche noch nicht behandelt wurden, namentlich meine Mahnung, welche dahin geht, daß die Regierung den Befehl ertheile, daß die Bestimmung der Militärverfassung, betreffend den Abendunterricht der Rekruten im Januar, vollzogen werde. Wenn diese Mahnung nicht in Kurzem behandelt wird, so ist die Vollziehung eine reine Unmöglichkeit.

Gigon. Herr Präsident, meine Herren! Die gegenwärtige Verhandlung ist durch die Petitionen herbeigeführt worden, welche in Bezug auf Herrn Baswiz an den Großen Rath gerichtet worden sind. Herr Brunner hat in seinem Eingangsberichte die Zahl der Unterschriften nicht angeben wollen; gut, ich werde sie Ihnen sagen, sie beläuft sich auf 1728. So hoch beläuft sich die Zahl der Unterschriften, die am Ende einiger von wenigen Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary eingesandter Petitionen stehen. In den Rapporten der Herren Brunner und Stettler, Berichterstatter der Petitionskommission, ist viel von Gesezen, aber wenig von Menschlichkeit die Rede. Ein Gesetz, das stets angeführt wird, ist das von 1816; es findet aber hier, wie bereits bemerkt worden, keine Anwendung. Herr Baswiz — und dieß geht aus den Akten hervor — ist im Jahre 1837 nach Bern gekommen, um als Privatdocent auf der Universität aufzutreten. Zu gleicher Zeit setzte er seine Studien fort, und bald darauf erwarb er sich durch seine Talente das medizinische Doktordiplom erster Klasse. Herr Baswiz deponirte auf der Kantonalbank um eine Aufenthaltsbewilligung im Kantone zu erhalten, 800 Franken und diese Hinterlage ist vor einigen Tagen kaum zurückgezogen worden. Aus diesem Umstande ziehe ich nicht die Folgerungen, wie Herr Brunner; denn es ist klar, daß Herr Baswiz unter dem Drucke seines Ausweisungsbekretes und den Ausgang unserer heutigen Verhandlungen nicht kennend, seine Gelder einzulegen wollte, ohne den letzten Augenblick zu erwarten. Während den zwölf bis dreizehn Jahren, die Herr Baswiz in St. Immer zubrachte, hat er Liebe und Achtung sich zu erwerben gewußt; er war immer ein Mitglied des Gemeinderaths. Letzterer Umstand beweist besonders, daß er das öffentliche Zutrauen sich anzueignen verstand. Herr Baswiz ist sehr großmüthig, giebt häufig Almosen und hat kräftig zur Gründung des Spitals in St. Immer beigetragen. Ich will damit nicht sagen, daß er Alles allein gethan, daß er allein die nöthigen Gelder dazu hergegeben habe, nein, meine Herren; aber er ist es, der zu Errichtung des Spitals die Bahn brach. Später hat er mit großen Kosten für die Kranken chirurgische Instrumente, Instrumente, welche 150 bis 200 Franken kosteten, angeschafft und gewiß wird er keinen Centime für die Behandlung der Kranken beziehen, denen diese Instrumente helfen sollen. Auch entbehrt das Gerücht, das man eifrig zu verbreiten bemüht war, als ob Herr Baswiz, wenn auch großmüthig gegen die Armen, sich von den Reichen gut bezahlen lasse, jeglichen Grundes. Herr Juillard sagte Herrn Carlin: „Dr. Baswiz hat meinen Schwager während seiner letzten Krankheit gepflegt und nach seinem Absterben ließ er sich eine Summe von 20 Louisd'or bezahlen;“ dieß ist die einzige That, welche ihm vorgeworfen wird. Wenn man aber bedenkt, daß dieser Doktor mehrere Nächte am Bette des Herrn Culmann zugebracht hat, wenn man seinen Zeitverlust und seine Bemühungen in Rechnung bringt, so wird man finden, daß er mit dieser Note nicht überfordert hat. Es ist dieß übrigens die einzige Klage, welche gegen Herrn Baswiz erhoben worden ist. Doch nein, ich nehme meine Worte zurück! Noch eine Klage wurde gegen ihn angeführt und zwar von Seite des

Herrn Gouvernon. Wissen Sie warum? Weil die Arzneien für den Spital in einer andern Apotheke und nicht bei ihm genommen worden sind. Er beklagte sich darüber bei Herrn Regierungsrath Fischer, der in dieser Sache sich beim Spitalverwaltungsrath zu St. Immer Rathes erholte; dieser gab zur Antwort, daß wenn man sie nicht bei Herrn Gouvernon nehme, man sie da nehme, wo man sie zehn Prozent wohlfeiler haben könne. Durch die Bemühungen des Herrn Dr. Baswiz haben die Arzneien so wohlfeil bezogen werden können. Dieß ist der wahre Klaggrund, ich kenne keinen andern. Das sind also die wichtigen Beweggründe, die den Ausweisungsbefehl veranlaßten! Doch nein, ich irre mich, es giebt noch einen andern! Ich habe aus dem Lesen des regierungsräthlichen Berichtes ersehen können, daß man Herrn Baswiz die Unordnungen zuschreibt, welche in St. Immer stattgefunden haben. Und in diesem Berichte sagt man, Herr Baswiz hat, wenn auch die Untersuchung keinen einzigen Beweis leistete, an den Unordnungen Theil nehmen oder wenigstens Schuld daran sein können. Meine Herren, ich selbst wohne in St. Immer und ich wüßte nicht, daß dort Unruhen stattgefunden hätten, es sei denn, daß Sie eine simple Wirthshausprügelei so betiteln. Die Unordnungen vom 7. September bestehen in einer Ohrfeige, einer Person applicirt, die dieselbe wohlverdiente, und Dr. Baswiz war dieser Sache ganz fremd, ja diesen Tag nicht einmal in St. Immer anwesend. Diese Erklärung wurde Herrn Carlin abgegeben und von andern Personen bestätigt. Wahr ist es, daß Unordnungen hätten stattfinden können, wenn es dem Sohne des Geschlagenen geglückt wäre, Feuer zu geben. Wahrscheinlich hat man hier das Datum verwechselt und will von einer andern Wirthshausprügelei sprechen, welche am 5. September stattgefunden hat und wobei Herr Baswiz auch nicht betheiltigt war. Aus diesen Thatsachen können also vernünftigerweise keine Beweggründe zur Ausweisung gezogen werden. Nein, meine Herren, was in St. Immer sich zugetragen, kann man nicht Unordnungen nennen, denn das Gleiche ereignet sich in Bern unter den Augen der Regierung und man legt kein Gewicht darauf. Aber man fügt auch noch bei, daß Herr Baswiz sich in die Politik gemischt habe. Ei nun, wenn das auch wäre, wird man im Kanton Bern oder beim Kaiser von Marokko Jemanden verbieten, sich über Tagesbegebenheiten auszusprechen? Ich glaube, Herr Baswiz habe wie jeder Andere das Recht gehabt, die Handlungen der Regierung zu beurtheilen. Aber ich gehe in dieser Hinsicht noch weiter. Ich lasse es auf den Beweis ankommen ob Herr Baswiz sich in die Politik gemischt habe. Die ganze Schuld des Herrn Baswiz besteht darin, daß er das Unglück hatte dreien Personen zu mißfallen. Wenn diese Personen ihn hassen, so muß man es Privatinteressen zuschreiben; aber Thatsache ist es, daß sie Einfluß auf den Direktor der Polizei ausgeübt haben. Ich habe gesagt, daß man bis jetzt wenig von Menschlichkeit gesprochen und ich glaube doch, Herr Baswiz habe wegen seines Betragens und wegen seiner geleisteten Dienste einiges Recht auf Berücksichtigung. Im Jahre 1844 wurde er dem vierten Berner bataillon zugetheilt, obgleich er sich sträubte. Denn damals schrieb Herr Baswiz an die Militärdirektion und machte sie aufmerksam auf die Folgen seiner Eintheilung, „ich würde, so sagte er, meine Eigenschaft als preussischer Staatsbürger verlieren.“ Aber man berücksichtigte sein Gesuch nicht, wie die Antwort der Militärdirektion es beweist, die den Akten beigefügt ist. Herr Baswiz wurde also gezwungen am Sonderbundsfeldzuge Theil zu nehmen. Es ist wahr, dieser Feldzug ist bei der Majorität kein Empfehlungsgrund! Was sind nun die Folgen dieser Eintheilung? In was für eine Lage hat man Herrn Baswiz gebracht? Man hat ihm ein medizinisches Doktordiplom gegeben, wonach er im Kanton Bern seinen medizinischen Beruf ausüben darf und in jenem Zeitpunkte hatte doch Herr Baswiz keine andern Schriften vorzuweisen, als die welche er noch heute hat, um sich eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen und doch wurde er damals geduldet. Herr Baswiz leistete nämlich genügende Garantien; er hatte bei der Kantonalbank 800 Franken deponirt. Später wurde er in die eidgenössische Armee eingetheilt. Und die Folge von Allem diesem ist, daß Herr Baswiz seine Eigenschaft als preussischer Staatsbürger verloren hat und heimathlos geworden ist. Sie wissen, meine Herren, daß nach einem Bundesgesetz die Heimathlosen nicht aus einem Kantone ausgewiesen werden können. Wenn Herr Baswiz damals eine Aufenthaltsbewilligung erhalten konnte, die bis jetzt alle Jahre erneuert ward, warum hat man sie

1850 nicht erneuern wollen? Herr Polizeidirektor Brunner sagt uns, daß sich Herr Baswiz nicht habe legitimiren und die vom Gesetz von 1816 geforderten Schriften nicht habe herbeischaffen können. Nun hat man Ihnen bereits gesagt, daß nicht das Gesetz von 1816 es ist, welches auf Herrn Baswiz angewendet werden kann. Dieser ist jetzt im Besitz einer gewissen Art von Heimathschein. Man wendet ein, daß derselbe nicht nach dem Muster abgefaßt sei, welches das obenangeführte Gesetz vorschreibt. Allein es ist dieser Heimathschein entweder gültig oder nicht gültig. Ist er gültig, so hat Herr Baswiz bereits zur gegenwärtigen Stunde seine Eigenschaft als preussischer Staatsbürger verloren und ist deshalb heimathlos geworden, da er, ein Fall der in besagtem Heimathschein vorgegeben ist, in schweizerischen Militärdienst getreten ist. Oder der Heimathschein ist nicht gültig, dann muß man denselben nicht gegen Herrn Baswiz gebrauchen und sagen, daß er heimathlos werden könne. Aber, meine Herren, er kann es nicht mehr werden, er ist es schon, denn der fragliche Akt ist gewiß in Preußen gültig und Herr Baswiz hat bereits gegen die darin enthaltenen Bedingungen sich verfehlt. Ich wiederhole es, Herr Baswiz ist nun in einer solchen Lage, daß er weder nach Preußen, noch in ein anderes Land gehen kann und als Heimathloser kann man ihn auch keinem andern Schweizerkanton aufbürden. Herr Brunner hat uns auch gesagt, daß Herr Baswiz nicht aus politischen Beweggründen wegweisen worden sei; er habe es seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, wenn er keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte, indem man ihm hinreichend Zeit gegeben, um die erforderlichen Schriften herbeizuschaffen. Aber die Vorschrift, diese Aktenstücke herbeizuschaffen war an und für sich bereits eine Ausweisung, da man wohl wußte, daß Herr Baswiz die geforderten Schriften als politischer Flüchtling sich zu verschaffen nicht im Stande sein würde. Es ist gerade als ob man von einem päpstlichen Soldaten, der desertirt wäre, verlangte, er solle sich vom Papste Ausweisschriften verschaffen, um ruhig in der Schweiz leben zu können; das Gleiche wäre es auch mit einem Soldaten des russischen Kaisers. Wenn man den Willen gehabt hätte und besonders wenn man gegenüber dem Herrn Baswiz gehandelt hätte, wie gegenüber andern Individuen, so hätte man die Aufenthaltsbewilligung um so eher gestatten sollen, als das Gesetz von 1816 in diesem besondern Falle keine Anwendung findet. Man ist aber noch weiter gegangen. Die Herren Brunner und Stettler haben erklärt, daß von dem Augenblicke an, wo sowohl die Polizeidirektion als der Regierungsrath innerhalb den Grenzen ihrer Kompetenz gehandelt hätten, es dem Großen Rath nicht mehr zukäme, das Gesuch der Petenten anzunehmen. Da gerade die Rede von der Kompetenz ist, so sage ich, daß auch die Behörden, welche seiner Zeit Herrn Baswiz ein Diplom als Doktor der Medizin ausfertigten, die ihm die Praxis im Kanton Bern gestatteten, ihre Kompetenz nicht überschritten haben, und doch verhindert der gefaßte Ausweisungsbeschluß den Herrn Baswiz, Kranke im Kanton zu besorgen. Herr Brunner hat, als er von Herrn Baswiz gesprochen, gesagt, er sei ein Jude und auf das Wort „Jude“ einen besondern Nachdruck gelegt. Ich bringe bei dieser Gelegenheit einfach in Erinnerung, daß die Verfassung die Religionsfreiheit gewährleistet. Die Wissenschaft fragt nicht nach dem religiösen Glauben und wenn ein Mensch seine Pflicht thut, wenn er rechtschaffen ist, so soll man nicht fragen, welchem Religionsbekenntniß er angehöre. Es kann sehr leicht eintreffen, daß ein Jude ein eben so edler Mann ist, als Herr Brunner und ich. Ich fasse mich kurz zusammen. Die Lage, in welche man Herrn Baswiz versetzt hat, hat ihn heimathlos gemacht, da man ihn zwang, den Sonderbundsfeldzug mitzumachen, und als schweizerischer Soldat kann er von einem Tage zum andern unter die Waffen gerufen werden. Er kann zum Beispiel am 14. d. einberufen werden und wenn er sich nicht stellt, so kann er vor ein Kriegsgericht gezogen werden. Sie sehen, in welche Lage sie einen Menschen gebracht haben. Des folgenden Tages, am 15. d. ist er genöthigt den Kanton zu verlassen. Ist das Menschlichkeit? Man muß keineswegs glauben, daß die Bewohner des St. Zimmthalles der Regierung Hemmnisse in den Weg zu legen gesucht haben, nein, meine Herren, es ist ihnen bloß daran gelegen, einen Mann bei sich zu behalten der von Nutzen gewesen und noch von Nutzen ist und ihr Betragen ist der Ausdruck ihrer Erkenntlichkeit. Das ist's, was ich zu sagen hatte. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich schliesse einfach auf Rückweisung der

Bittschriften an den Regierungsrath mit Empfehlung. Ich beweise dadurch mein Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe dieser Behörde.

Elsäßer, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren. Niemand mehr als ich will das durch die Verfassung aufgestellte Petitionsrecht gewährleisten. Allein wenn der Große Rath das Recht hätte, sich in die Geschäfte einzumischen, die in der Kompetenz der Direktionen oder des Regierungsrathes liegen, so würde dadurch nicht nur der Geschäftsgang gehindert, sondern es würde auch die oberste Landesbehörde viel Zeit verlieren. Zu den vorliegenden Vorstellungen übergehend frage ich, wer ist der Beschwerdeführer? Es ist keineswegs Dr. Baswiz. Baswiz wurde ausgewiesen, weil er sich nicht gehörig legitimiren konnte. Statt sich diesem Ausweisungsbeschlusse zu widersetzen, hat er ihn theilweise vollzogen und zwar auf folgende Weise: Es sind 14 Tage und nicht 10, wie es Hr. Gigon behauptet, daß Hr. Baswiz die auf der Kantonalbank hinterlegten Fr. 800 zurückfordern ließ; ich ermächtigte ihn, diese Summe zu behändigen. Einige Zeit darauf verlangte er, durch Vermittlung des Gemeinderathes von St. Zimmer und des Regierungsrathes von Courtelary einen Paß, der ihm auch ausgeliefert wurde; dadurch wurde er in die Möglichkeit versetzt, nach England oder Amerika zu wandern. Hr. Baswiz hat also die Garantie, die er gegeben, zurückgenommen und auf der andern Seite einen Paß nach dem Havre verlangt; dadurch gab er deutlich zu erkennen, daß er beabsichtige, sich dem Ausweisungsbeschlusse zu unterziehen. Noch mehr, Hr. Baswiz hat sich nicht einmal gegen den Beschluß beschwert; Sie werden seine Unterschrift in keiner der vorliegenden Beschwerden finden; dieß beweist, daß er mehr als Niemand die Gesellichkeit der gegen ihn getroffenen Maßregeln anerkennt hat. Was verlangen nun die mit 1700 bis 1800 Unterschriften versehenen Bittschriften? Die Aufhebung des Beschlusses oder wenigstens die Einstellung der Vollziehung desselben. Niemand wird in Abrede stellen, daß der Große Rath die Befugniß hat, über dieselben zur Tagesordnung zu schreiten, indem aus keinem einzigen Aktenstücke hervorgeht, daß Hr. Baswiz die Schritte der Bittsteller genehmigt; es ist sogar erlaubt daran zu zweifeln, daß er dazu eingewilligt, da das Gesuch desselben im Widerspruche steht mit den von Hrn. Baswiz getroffenen Vorbereitungen zur Abreise. Sie wissen nun, daß wenn man sich freiwillig einer Sache unterzieht, anzunehmen ist, man verzichte auf die Verteidigungsmittel. Dieß hat nun Hr. Baswiz durch die Zurücknahme der Fr. 800 und durch sein Ansuchen um einen Paß gethan. Hr. Karrer hat die bis zum Jahre 1850 gegebene Bewilligung als eine Aufenthaltsbewilligung angesehen; es ist allerdings eher eine Aufenthaltsbewilligung als eine Niederlassungsbewilligung; mag man dieselbe nennen wie man will, so bleibt immerhin hergestellt, daß Hr. Baswiz die zur Erhaltung derselben nothwendigen Schriften nicht vorgelegt. Hr. Karrer hat außer Acht gelassen, daß Hr. Baswiz in Folge einer Toleranzbewilligung sich nur auf beschränkte Zeit im Kanton aufhalten konnte, und daß diese Bewilligung einer jährlichen Erneuerung unterworfen war. Hr. Karrer behauptet, Hr. Baswiz habe seine Aufenthaltsbewilligung auf die Vorlage eines französischen Passes hin erhalten. Dieß stelle ich in Abrede. Ein solcher Paß wurde Hrn. Baswiz nie ausgeliefert. Er hat einfach den Empfangschein des bei der Bank hinterlegten Geldes vorgewiesen; hätte er andere Schriften vorgelegt, z. B. einen französischen Paß, so würde die ihm ausgestellte Bewilligung davon Erwähnung thun. Wenn Hr. Baswiz gesehen hätte, daß in derselben nichts davon gesagt, so hätte er sicherlich nicht gezögert zu bemerken: „Die Bewilligung wird mir gegen Hinterlage eines französischen Passes ausgestellt, ich ersuche Sie dieß zu erwähnen.“ Hr. Baswiz war verpflichtet, seine Aufenthaltsbewilligung am 1. Juli eines jeden Jahres erneuern zu lassen, und am 1. Juli 1850 hätte er sie neuerdings erneuern lassen sollen. Was ist nun geschehen? Hat er es der Mühe werth gefunden, sich zum Regierungsrathesstatthalter zu begeben? Hat er diese Erneuerung nachgesucht? Nein, meine Herren. Und hat die Regierung sich bemüht, Schritte gegen ihn zu thun, so daß man sagen könnte, sie habe Zwistigkeiten gesucht? Gewiß nicht. Sie hat bis zum 17. August Geduld gehabt. Dieses Datum aber hat Hr. Baswiz dem Regierungsrathesstatthalter

nicht angegeben. Hier ist das Schreiben; ich will es ablesen: „Dr. Bassewitz hält sich schon seit mehreren Jahren in St. Immer auf, ohne die Ausweisschriften vorgelegt zu haben, die von jedem Fremden gefordert werden, der sich im Kantone niederzulassen gedenkt; wir ersuchen Sie daher, ihm zur Erfüllung dieser Vorschriften eine Woche Frist zu geben, indem er nur eine Toleranzbewilligung besitzt, die der jährlichen Erneuerung unterworfen und seit dem 1. Juli leztthin ausgelaufen ist.“ Man war gewiß berechtigt, von Herrn Bassewitz die Vorlage dieser Schriften zu verlangen. Es sind hier zwei Sachen zu untersuchen. Der Rechtspunkt wurde sehr klar von Herrn Brunner und dem Berichterstatter der Bittschriftenkommission auseinandergesetzt; ich will nur noch beifügen, daß der von Herrn Bassewitz vorgelegte Heimathschein keineswegs nach dem dem Gesetze von 1816 angehängten Formular abgefaßt ist. Der §. 16 sagt: „Unter Heimathschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und von dessen Landesregierung gehörig legalisirter öffentlicher Akt verstanden, wodurch der Träger, gleich wie allfällig dessen Ehefrau und Kinder als Angehörige seines Heimathsortes erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu allen Zeiten und unter allen Umständen förmlich zugesichert wird.“ Nach diesem Paragraphen muß also der Fremde stets in seinem Lande Aufnahme finden. Der vorgelegte Schein aber erwähnt dieß nicht, sondern enthält im Gegentheil entgegenge setzte Bedingungen; so ist die Ermächtigung, in fremden Landen sich aufzuhalten, auf drei Jahre beschränkt; es ist ihm ferner untersagt, in Militärdienste zu treten u. s. w. Was die Aufführung des Herrn Bassewitz seit seinem Aufenthalte im Kanton Bern betrifft, so hat Herr Gigon denselben außerordentlich gerühmt; er hat seinen Wohlthätigkeitssinn und seine Menschenliebe hervorgehoben; ich will diese Eigenschaften nicht in Abrede stellen, denn diese sind bei den Juden nicht selten. Herr Gigon hat uns noch andere Tugenden aufgezählt und seine reiche Wissenschaft erwähnt; ich will auch nicht in Abrede stellen, daß Herr Bassewitz ein ausgezeichnete Arzt ist, allein ich behaupte, daß der Aufenthalt desselben in St. Immer Folgen gehabt, welche die Regierung in die Nothwendigkeit verlegt, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches ihr laut Verfassung und Gesetz zukommt und über das sie Niemanden Rechenschaft schuldig ist. Herr Karrer sagt: Ich habe die Akten gelesen und aus diesen ergibt sich nicht das geringste Indicium, daß Herr Bassewitz an den Unordnungen, die in St. Immer stattgefunden, Theil genommen; kann Jemand bezeugen, daß er daran betheiligt war? Nun dann, weil man es wünscht, werde ich antworten: ja, es sind Indicien vorhanden, daß Herr Bassewitz an diesen Unruhen Theil genommen und mehr oder weniger Urheber derselben ist. Hier kommen wir auf die Thatsachen. Es ist nothwendig, daß man die Unrichtigkeiten, die in dieser Versammlung angebracht worden, hervorhebe. Es wurde gesagt: der Amisbezirk Courtelary war stets ruhig. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben die Akten gelesen; aus diesen werden Sie entnehmen haben, daß zur Zeit der Erlassung des fraglichen Beschlusses ziemlich ernsthafte Auftritte entstanden sind, daß man sogar das Eigenthumsrecht verletzt hat. Ich sage nicht, daß Herr Bassewitz selbst der Urheber dieser Auftritte gewesen, allein jedenfalls war er die Veranlassung dazu. Was geschah, als ihm der Ausweisungsbefehl mitgetheilt wurde? Einige Bürger verfügten sich vor sein Haus und gaben ihm eine Serenade; dieß war erlaubt, sagt man. — Herr Bassewitz hält eine Rede, dieß war wieder erlaubt. — Allein was war dieß für eine Rede? Nach den Zeugenaussagen sagte er Folgendes. Ich habe die Akten in den Händen, und aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß Bassewitz, als ihm die Volksmasse den Triumph brachte, sagte: Diese Ehrenbezeugung gelte als Charivari für drei Denuncianten; drei Jesuiten sind die Urheber meiner Ausweisung u. s. w. Die in Folge dieser unklugen Worte aufgegragte Masse begab sich nun in einen benachbarten Gasthof, wo einer der drei auf diese Weise verläumdete Bürger tödtlich verwundet wurde. Hatte nun Herr Bassewitz nicht die Pflicht, die durch seine Rede aufgegragte Volksmenge zu beschwichtigen? Ist er dadurch, daß er sich still verhielt, nicht um intellektuellen Urheber dieser Auftritte geworden? Wenn auch die gesetzlichen Beweise nicht vorhanden wären, um die Gesetze gegen ihn anzuwenden, so sind diese Thatsachen hinlängliche Beweise, daß

er sich für immer des Asylrechtes, das wir ihm so willig gewährt, unwürdig gemacht hat! Herr Gigon behauptet, daß der mißhandelte Bürger nicht stark verletzt worden, indem er einige Tage nachher wieder ausgehen konnte; durch die ärztlichen Gutachten ist jedoch hergestellt, daß er nicht weniger als zwanzig Tage lang arbeitsunfähig war. Vergebens sucht man die Unruhen, die in St. Immer ausgebrochen, in Abrede zu stellen; die Berichte des Landjägers Collier sind bei den Akten; er behauptet, daß mehrere Bürger unerwartet angegriffen wurden; er selbst wurde geschlagen, und seine Uniform und seine Epauletten heruntergerissen. An den ihm geschlagenen Wunden hat er lang gelitten und in Folge dessen seine Obern gebeten, sie möchten ihn, in Berücksichtigung seines hohen Alters, an einen ruhigeren und sichern Ort versetzen, indem hier die Polizei zum Schutze der Bürger nicht hinreiche. Aus mehreren Berichten des Regierungskathalters, die bei den Akten liegen und die der Präopinant einsehen kann, geht hervor, daß die Unruhen im St. Immerthale sich öfters erneuert haben; es that jedoch dieser Beamte stets sein Möglichstes, um denselben vorzubeugen oder ein Ziel zu setzen. — Da die Versammlung darüber einstimmig ist, daß die Justiz- und Polizeidirektion in ihrer Kompetenz gehandelt und mit jeder möglichen, durch die Humanität gebotenen, Schonung zu Werke gegangen ist, — da ferner ihre Korrespondenz und ihre Beschlüsse seit zwei Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Kanzleischreibe liegen und man ihr, laut diesen, nicht den geringsten Vorwurf machen kann, daß sie während der sechs verfloffenen Monate ungefehlige oder unregelmäßige Verfügungen getroffen, mögen auch die gelehrtesten Juristen die Sache noch so genau untersuchen, so ist es wirklich sonderbar, daß man die Kassation eines gesetzmäßigen Beschlusses verlangen kann? Wie kann man der Verfassung ungeachtet, welche nicht gestattet, daß man der Vollziehung der gesetzmäßigen Beschlüsse, der vollziehenden Gewalt Hindernisse entgegensetze, die Einstellung derselben beantragen? Dadurch würde man der gesetzgebenden Gewalt den Charakter einer Administration verleihen; dieß hieße die Autorität der Regierung schwächen, was jedoch vielleicht Einzelne wünschen. Hüten wir uns, zu einer solchen Anarchie Hand zu bieten, die Folgen wären unermesslich. Ich erwarte also, daß Sie über die von Dritten zu Gunsten eines Bürgers eingereichten Beschwerden, der nicht nur nicht reklamiert, sondern sogar angefangen hat, den gefaßten Beschluß, über den sich Andere so laut beklagen, zu vollziehen, zur Tagesordnung schreiten werden. Dadurch wird man, wie zu hoffen ist, dieser faktischen Aufregung, von der man schon so lange Gebrauch macht, ein Ziel setzen.

Funk. Ich will mich ganz kurz fassen und zwar hauptsächlich deswegen, weil sich in der Hauptsache bis jetzt durchaus kein Widerspruch erhoben hat. Alle Redner, welche bis dahin das Wort ergriffen, sind darüber einverstanden, daß der Große Rath gegenüber dem Ausweisungsbefehle des Regierungsrathes die Tagesordnung zu erkennen habe. Ich ergreife das Wort hauptsächlich, um den Antrag des Herrn Karrer näher ins Auge zu fassen; derselbe geht dahin, der Große Rath möge die Ueberweisung der Petitionen an den Regierungsrath beschließen mit der Empfehlung dieselben zu berücksichtigen. Herr Präsident, meine Herren! Vorerst habe ich dagegen zu bemerken, daß es nicht am Großen Rathe ist, auf diese Weise einen Beschluß zu fassen; dem Regierungsrathe bleibt so die Freiheit, zu thun, was er für gut findet; er kann entsprechen oder nicht entsprechen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Herr Karrer wünscht, daß der Große Rath eine solche Ueberweisung mit Empfehlung beschliesse, so hätte er etwas beifügen sollen, nämlich daß der Große Rath den Regierungsrath aller Folgen und aller Verantwortlichkeit entbehe. Gegenüber dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Fremden ist es eine große Verantwortlichkeit, wenn dasselbe nicht gehandhabt wird, und es können sich daran sehr nachtheilige Folgen knüpfen unter gewissen Verumständen. Der Regierungsrath wird daher, wenn der Große Rath ihn nicht aller Folgen und aller Verantwortlichkeit enthebt, die Ueberweisung mit Empfehlung nicht berücksichtigen, und wie erscheint dann eine solche Erklärung des Großen Rathes? Als ein Beschluß, der auf Null hinabsinkt. Auch die Motivirung muß ich angreifen. Die Herren Karrer und Gigon sagen, Herr Dr.

Baswiz habe bereits sein preussisches Bürgerrecht verloren, er sei bereits ein Heimathloser, welcher dem Kanton Bern auffallen müsse. Wenn Sie diese Motive aufnehmen, so ist die Frage der Heimathlosigkeit entschieden, ohne daß von Seite der Eidgenossenschaft oder des Dr. Baswiz oder von Preußen irgend ein Anspruch an Bern gerichtet worden wäre. Der Kanton Bern würde durch Anerkennung dieses Motivs sagen: Ja, Dr. Baswiz hat sein preussisches Bürgerrecht verloren, und wir erkennen ihn als Heimathlosen an. Dazu möchte ich keine Hand bieten, sondern warten, bis diese Frage entschieden ist. Uebrigens ist dieser Vorwurf materiell durchaus unbegründet. Die Toleranzbewilligung war bereits abgelaufen im Juli 1850; von da hinweg hat Herr Dr. Baswiz durchaus keine Toleranzbewilligung mehr erhalten, sondern es wurde einfach mit der Ausführung des Beschlusses gewartet bis zum 1. Januar 1851. Nun ist heute von Herrn Karrer ein Heimathschein vorgewiesen worden zu Gunsten des Herrn Baswiz, und aus diesem Scheine haben Sie vernommen, daß Herr Baswiz im Juli 1851 vom preussischen Staatsministerium des Innern als preussischer Unterthan anerkannt worden ist. Nun schreibt das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vor, daß Jemand nur als heimathlos zu betrachten ist, wenn er in einem ausländischen Staate nicht heimathsberechtigt ist. Wenn aber das vorgewiesene Aktienstück richtig ist, worin das preussische Staatsministerium erklärt, daß Dr. Baswiz preussischer Unterthan sei, wie können da noch Zweifel darüber walten, ob er wirklich preussischer Unterthan sei oder nicht? Ich möchte daher zuwarten, bis die Frage der Heimathlosigkeit von anderer Seite in allem Ernste angeregt wird; dann ist es immer noch Zeit genug. Ueber die Sache selbst will ich kein Wort verlieren.

v. Känel, Fürsprecher. Mit der Art und Weise, wie die Bittschriftenkommission bezüglich der Kompetenz die Sache ansieht, bin ich durchaus einverstanden, so wie, daß die Justiz- und Polizeidirektion und der Regierungsrath in ihrer Kompetenz gehandelt haben, wenn sie eine Toleranzbewilligung verweigerten. Man kann gewiß nicht so weit gehen, wegen jedem Fremden, welchem dieses geschieht, sich beim Großen Rathe zu beschweren, sofern nicht etwa gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist. Ebenso sehr muß ich aber den Antrag und die Auffassungsweise des Herrn Karrer billigen, welcher gleichwohl die Petitionen, um welche es sich heute handelt, dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung empfehlend zuweisen will. Man könnte sagen, es liege in diesem Antrage ein Widerspruch, denn wenn der Regierungsrath das Fremden-gesetz gehandhabt habe, so könne er auch bei einer Zurückweisung nicht anders handeln, als wie er gehandelt hat. Allein das ist nicht richtig, denn das Fremden-gesetz giebt dem Regierungsrathe eine gewisse Latitudo, so oder anders zu handeln. Die strengen Vorschriften der §§. 15 und 16 des Fremden-gesetzes finden nicht überall Anwendung, namentlich nicht bei der Ertheilung der sogenannten Aufenthalts- oder Toleranzbewilligungen; es ist vielmehr ausdrücklich vorgesehen, daß bezüglich solcher Fremden, welche nicht ganz regelrechte Schriften haben, ein Aufenthalt gestattet werden könne. Hier ist der Titel VI. des Fremden-gesetzes, welcher von den Geldhinterlagen der Fremden handelt, maßgebend, welcher im §. 60 folgendes sagt: „Die Hinterlage, einer Geldsumme von Fr. 800 von Seite eines Landesfremden findet in folgenden Fällen statt: a. — b. Zum Behufe einer Aufenthaltsbewilligung oder Toleranz in solchen Fällen, wo er sich in Betreff seiner Legitimationschriften nicht ganz vollständig ausweisen könne.“ Gerade in diesem Falle war aber Herr Baswiz; er konnte sich in Betreff seiner Legitimationschriften nicht vollständig ausweisen, und daher hat man ihm den Aufenthalt gestattet gegen ein Depositum von Fr. 800, wozu er sonst nicht verpflichtet gewesen wäre, weil er nicht verheirathet ist. Es ist somit durchaus kein Gesetz verletzt, wenn schon der Regierungsrath seinen Beschluß abändert. Man könnte mir zwar entgegen, und ich glaube, man habe es im schriftlichen Berichte auch berührt, Herr Dr. Baswiz habe selbst faktisch seinen Aufenthalt aufgegeben dadurch, daß er das Depositum zurückgezogen und seinen Paß verlangt hat. Allein was hätte er anders thun sollen? er war ja ausgewiesen und mußte gewärtigen, von einem Tag zum andern fortgeschickt zu werden. Ich finde

daher in diesem Faktum durchaus kein Verschulden auf Seite des Herrn Baswiz, wohl aber darin, daß man ihm das Depositum herausgegeben hat; dieses ist eine direkte Widerhandlung gegen den §. 64 des Fremden-gesetzes, welcher folgendes vorschreibt: „Die Hinterlage haftet für die ganze Dauer des Aufenthalts in dem Kanton und wird dem betreffenden Inhaber nach dreimonatlicher Aufkündigung wieder zugestellt: a) wenn der Fremde den Kanton verläßt und rechtsgültig bescheinigt, daß er für sich und seine Familie an einem andern Ort ein Niederlassungsrecht gefunden hat; b) wenn er sich in dem hiesigen Kanton ein Bürger- und Landrecht auf die hiernach (Titel VIII.) bestimmte Weise verschafft hat.“ Ist nun einer dieser beiden Fälle eingetreten? Nein, gar keiner. Herr Baswiz ist noch zur Stunde im Kanton und hat nicht bescheinigt, daß er an einem andern Ort ein Niederlassungsrecht gefunden hat; ebenso wenig hat er sich im hiesigen Kanton ein Bürgerrecht verschafft. Weil Herr Baswiz wirklich seines frühern Heimathsrechts verlustig ist, so liegt der Schaden, wenn der Kanton wirklich dadurch zu Schaden kommen sollte, gerade darin, daß man ihm das Depositum herausgegeben hat, ohne daß der Fall des Gesetzes vorhanden war. Im vorliegenden Falle wird aber kein Schaden erwachsen, denn Herr Baswiz, welcher Fr. 70 bis 80,000 Vermögen hat, familien- und kinderlos ist und überdies einen Beruf in ausgezeichneter Weise versteht, wird natürlich dem Kantone nicht zur Last fallen. Ich führte dieses bloß an, um zu zeigen, daß die Justizdirektion nicht gesetzmäßig gehandelt hat. Ich pflichte demnach dem Antrage des Herrn Karrer bei, weil ich glaube, es sei wirklich der Fall, gegen Herrn Baswiz nicht diese strengen Gesetzesbestimmungen, sondern mildere Rücksichten eintreten zu lassen, namentlich da dadurch dem Fremden-gesetz nicht entgegen gehandelt wird. Es wurde zwar im Vortrage des Berichterstatters des Regierungsrathes hervorgehoben, Herr Baswiz sei ein preussischer Jude. Es hat mich wirklich sehr unangenehm berührt, zu sehen, daß auf dieses Wort so bedeutender Nachdruck gelegt wurde. Ich glaube zwar, man beabsichtige nicht, dadurch religiösen Fanatismus zu pflanzen, obgleich es mir auffällt, daß man den nämlichen Ausdruck auch in öffentlichen Blättern gebraucht hat. Man hat ferner die verschiedenen Bittschriften geltend gemacht, welche in jüngster Zeit eingegeben worden sind und verlangen, daß dem „Fremdenunwesen“ abgeholfen werde u. s. w. Ich will den Werth und Unwerth dieser Bittschriften nicht untersuchen; es war vor einiger Zeit in einem öffentlichen Blatte ein Schreiben zu lesen, welches darauf schließen läßt, wie solche Bittschriften zu Stande kommen; darüber daher kein Wort. Nur muß ich bitten, wenn man streng sein wolle, so solle man in allen Fällen Strenge ausüben, allein dieses scheint mir leztlich nicht ganz geschehen zu sein. Die Polizeidirektion wird mit mir einverstanden sein, daß zur Niederlassung eines französischen Bürgers neben einem Passe noch etwas anderes nothwendig ist, nämlich ein sogenannter Immatrikulations-schein der französischen Gesandtschaft, worin die Zusicherung gegeben wird, daß der Betreffende zu allen Zeiten wieder in seine Heimath zurückkehren könne. Zufällig ist es mir nun bekannt, daß vor nicht sehr langer Zeit von unsern Behörden dieser Vorschrift zuwider gehandelt wurde. Ich will dem Faktum durchaus keine politischen Gründe unterstellen, denn ich kenne die politische Gesinnung des Betreffenden, welchem die Niederlassungsbewilligung ertheilt wurde, durchaus nicht. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Schon als ich noch die Ehre hatte, der Justizdirektion vorzustehen, suchte ein gewisser Leo Zagot, gebürtig aus Algerien, um die Erlaubniß nach, hier einen Beruf ausüben zu dürfen; er hatte zwar einen Paß, war aber nicht im Stande, einen Immatrikulations-schein vorzuweisen, da die französische Gesandtschaft ihm einen solchen verweigerte; die Niederlassungsbewilligung wurde ihm daher wiederholt abgeschlagen. Leztlich habe ich nun in einer Zeitung unter den Verhandlungen des Regierungsrathes gelesen, daß die Niederlassung vom Regierungsrathe aus gestattet worden sei, während solche Bewilligungen sonst von der Justiz- und Polizeidirektion ertheilt werden. Ich habe mich über die Sache näher erkundigt und auch wirklich gefunden, daß er weder einen Immatrikulations-schein besaß, noch auch ein Depositum hinterlegt hatte; gleichwohl war ihm nicht nur eine Aufenthaltsbewilligung, sondern eine förmliche Niederlassungsbewilligung auf die Dauer seines Passes ertheilt

worden. Ich will der Regierung darüber keinen Vorwurf machen, muß aber die Mitglieder des Großen Rathes doch bitten, diese Thatsachen zusammenzustellen, denn Leo Zagot ist ebensogut ohne Heimathschein, als Herr Baswiz. Was die Frage betrifft, ob Herr Baswiz würdig sei, daß man eine Ausnahme zu seinen Gunsten mache und daß die Regierung mildere Rücksichten habe, darüber will ich von mir aus wenig sagen; es wurde mir zwar Vieles mitgetheilt, allein da mir diesen Augenblick keine weiteren Beweise zu Gebote stehen, so berufe ich mich lediglich auf ein authentisches Aktenstück, welches von einem Manne herrührt, dem die gegenwärtige Verwaltung ihr vollständiges Zutrauen geschenkt haben muß, nämlich von Herrn Carlin, welcher als außerordentlicher Regierungskommissär eine Untersuchung über die Auftritte führte, welche bei dem Ständchen des Herrn Baswiz stattfanden. Ich will hier dieses Aktenstück ablesen, bemerke aber, daß es sehr flüchtig übersetzt ist. „Dr. Baswiz ist seit 13 Jahren in St. Immer etablirt. Als geschickter Arzt leistete er der Bevölkerung sehr gute Dienste und besonders der arbeitenden Klasse, gegen welche er, wie man sagt, sich großmüthig und wohlthätig zeigt. Man ist ihm anhänglich und nur mit großem Bedauern würde man ihn wegziehen sehen, besonders in Folge einer Polizeimaßregel. Man würde sich mit Bitterkeit gegen eine solche Maßregel aussprechen, welche, ich habe es seit meiner Anwesenheit mehrere Mal gehört, vielleicht Excesse und bedauerenswürdige Auftritte herbeiführen könnte. Die Nachricht von der Ausweisung des Herrn Dr. Baswiz, die Serenade, welche ihm am Abend des 5. Sept. gegeben worden und welche eine öffentliche Protestation gegen jede Solidarität der Sympathie mit einer solchen peinlichen Maßregel war; die Beerdigung — genannt demokratische — eines von seinen Kameraden geliebten Arbeiters, eine Beerdigung, welche am Nachmittage desselben Tages stattgefunden hatte — Alles das war sehr geeignet als Vorspiel zu der Mißhandlung zu dienen, welche Kirneur erlitt, den man als den geheimen Haupturheber des erwähnten Beschlusses betrachtete. Sie mögen die Untersuchung ansehen, Ihr Herren! es sind nicht politische Gründe, die man in den Vordergrund hinsichtlich des Herrn Dr. Baswiz stellt: Es sind die Herren Juillard und Gouvernon, welche selber bezeugen, daß allein persönliche und Gründe des Interesses Anlaß zu den feindseligen Verhältnissen, welche zwischen ihnen und Herrn Baswiz herrschen, gegeben haben: es ist ein Prozeß; es sind kleine Chicanen über Gemeindeadministration; er ist ein Arzt, welcher seine Kunden zu einem besfreundeten Apotheker schiebt. So sagen diese beiden Zeugen aus. Vielleicht, daß Herr Kirneur auch das Privatinteresse anführen könnte. Ich bin nach der Wahrheit und nach meiner Ueberzeugung genöthigt zu erklären, daß kein einziges bestimmtes Faktum durch die Untersuchung sich herausgestellt hat, welches die Ausweisung des Herrn Dr. Baswiz rechtfertigen könnte. Ich müßte mich allerdings überzeugen, daß er moralisch einen Einfluß auf eine nicht unbedeutende Partei der Bevölkerung ausübt. Dieses ist ein Grund, anzunehmen, daß er sich im guten Rechte befinde und als gesetzlich sich betragend betrachtet werden könne! Oder aber ist es im Gegentheil ein Grund, zu glauben, daß er in den Augen der Polizei verdächtig sei und gegen ihn eingeschritten werden solle? Was mich betrifft, so kann ich nicht anders als die Meinung wiederholen, die ich im Bericht vom 1. des laufenden Monats niedergelegt habe; weil es mir nicht gerecht und nicht klug scheint, an dem Ausweisungsbeschuß des Herrn Dr. Baswiz festzuhalten.“ Aehnlich hat sich der Regierungstatthalter von Courtelary in einem Schreiben an die Regierung ausgedrückt, indem er von Anfang an, als ihm der Ausweisungsbeschuß zukam, die Regierung aufmerksam machte, daß die Ausweisung bedauerliche Folgen haben könnte. Ich finde, gegenüber diesem Berichte des Regierungstatthalters zu Courtelary hätte die Regierung besser gethan, nicht auf dem Ausweisungsbeschlusse zu beharren, namentlich da sie ohne Verletzung eines Gesetzes den Herrn Dr. Baswiz auch ferner dulden konnte. Es wurde gesagt, es sei ihm von den bernischen Behörden ein Paß gegeben worden, allein wenn dieses wirklich der Fall ist, so würde man gerade dadurch bewirkt haben, daß er fortwährend in den Kanton zurückkehren käme, denn, wenn man einen Paß ausstellt, den muß man später auch wieder aufnehmen. Ich weiß indessen nicht, ob ich den Herrn Brunner vielleicht mißverstanden habe. Gründe der Billigkeit, allein auch Gründe der Staats-

moral und des Rechts erfordern, daß man dem Herrn Baswiz den Aufenthalt länger gestatte. Nach demjenigen, was er uns geleistet hat, würde man durch seine Ausweisung eine staatliche Immoralität begehen, was bereits von mehreren Rednern nachgewiesen worden ist; er hat uns Militärdienste geleistet, und so viel ich weiß, war er auch Gemeindebeamter. Nach dem Heimathscheine nun, welchen er producirt, hat er dadurch sein Heimathrecht verloren; ist es nun recht, auf der einen Seite seine Dienste anzunehmen, in Folge dessen er sein Heimathrecht verliert, und auf der andern Seite ihn hierauf wegzuschicken? Daß man Herrn Baswiz genöthigt hat, Militärdienste zu thun, davon habe ich mich überzeugt; Herr Elsässer hat zwar gesagt, er finde in den Akten nichts davon, allein ich habe Kenntniß erhalten von einem Schreiben, welches ihm seiner Zeit die Militärdirektion zugeschiebt hat, und ich habe die Mühe genommen, dasselbe auf der Militärdirektion nachzulesen. Es geht daraus hervor, daß er sich zuerst geweigert hat, eine militärische Charge anzunehmen; er wandte sich mit einer Protestation an den Regierungsrath, wurde aber von demselben abgewiesen. (Der Redner verliest das fragliche Schreiben der Militärdirektion.) Es scheint mir wirklich, nachdem dieses geschehen, sollte man nicht auf diese Art verfahren. Ob man sich mit dem Raisonnement des Herrn alt-Regierungsraths Junkt ausbelfen, und dadurch wirklich nachweisen könne, daß Herr Baswiz das preussische Bürgerrecht noch nicht verloren, weil sein Heimathschein jünger ist, als seine militärischen Dienste, scheint mir zweifelhaft. Die preussische Regierung wird sich wahrscheinlich, wenn die Sache zwischen ihr und der Bernerregierung zur Verhandlung kömmt, auf die preussischen Gesetze berufen, welche schon früher diese Verhältnisse so festgesetzt haben; das wird indessen später zu untersuchen sein. Unter diesen Umständen finde ich, Herr Baswiz habe das Recht, einige Berücksichtigung zu verlangen, und es sei in Recht und Billigkeit begründet, daß man ihm dieselbe angedeihen lasse. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Karrer.

Fischer, Mischultheiß. Ich will nicht lange aufhalten, denn ich bedaure die bereits gemachte Zeitverräumnis, während noch so viele Geschäfte vorliegen. Als ich die Ehre hatte, noch Militärdienste zu thun, rückte man bei großen Exercitien mit der großen Fahne aus, bei kleinen dagegen steckte man bloß die kleine Fahne auf; es kommt mir nun gerade vor, als ob man heute die große Fahne aufgepflanzt habe, während man nur das kleine Fähnlein hätte aufstecken sollen. Ein Aktenstück, welches heute verlesen worden ist, nämlich der Heimathschein ist in der gegenwärtigen Angelegenheit maßgebend; die Regierung vernimmt durch denselben zwei Sachen, erstens, daß die Abwesenheit des Herrn Baswiz aus Preußen nur auf drei Jahre, vom Datum der Ausstellung an, dauern darf, und zweitens, daß der Schein seine Gültigkeit verliert, sobald Herr Baswiz, dessen Existenz ich erst vor ein Paar Wochen kennen gelernt habe, in einem andern Staate Militär- oder Civildienste leitete. Die Regierung scheint daher vor Allem aus dafür sorgen zu müssen, daß Herr Baswiz nicht heimathlos werde; sie muß ihm sagen: wir vernehmen durch das eingelegte Aktenstück, daß Sie nicht in Militär- oder Civildiensten eines andern Staates stehen dürfen, und wir entlassen Sie daher von Ihren militärischen und bürgerlichen Chargen. So kommt die Regierung, ohne irgend eine Rücksicht von Staatsmoral zu verletzen, auf den Boden, wo sie handeln kann und soll, und dann kommt der Große Rath in die Stellung, über eine Sache, welche nach allseitiger Aeußerung formell richtig behandelt worden ist, zur Tagesordnung zu schreiten.

Weingart. Ich ergreife nur das Wort, um einen Antrag zu stellen, der vielleicht geeignet wäre, die Sache zu vermitteln, und will, um diesen Antrag zu begründen, nur einige ganz kurze und allgemeine Bemerkungen machen, denn als Nichtjurist kann ich mich nicht in Sachen des Rechtes einlassen. Man hat schon von vornherein bewiesen und zwar satzhaft, daß die Regierung in ihrem Rechte stand, als sie dem Dr. Baswiz den längern Aufenthalt verweigerte; das ist von keiner Seite bestritten worden; allein das ist die Frage für mich nicht. Es fragt sich vielmehr, ob es gut sei, wenn die Regierung alle Mal von ihrem Rechte Gebrauch mache? Ich glaube — nicht. Ich habe unter der abgetretenen Regierung mehrere Beispiele vor Augen

gehabt, wo es nicht gut war, daß sie von ihrem Rechte strengen Gebrauch machte. Ich will erinnern an die Befestigung des Herrn Obersten Zimmerli; ich habe gegen diesen Schritt gewarnt, und daß ich daran recht gethan habe, beweist der Umstand, daß man sich noch heute stets auf diesen Vorgang beruft. Warum ist die rechte Seite der Versammlung in der Majorität und warum ist diese Regierung da und nicht eine andere an ihrem Platze? Eben bloß deswegen, weil die abgetretene Regierung Gebrauch von einem Rechte gemacht hat, wo vielleicht die Klugheit ihr geboten hätte, es nicht zu thun; ich rede nämlich von der Ausweisung der barmherzigen Schwestern. Sie wissen sich noch gut zu erinnern, wie man die Wohlthätigkeit der barmherzigen Schwestern für die Armen und für die Kranken geltend gemacht hat, und heute haben wir nun einen ganz analogen Fall. Eine ganze Bevölkerung bittet (sie protestirt nicht, eben so wenig als Herr Dr. Baschwiz) —, Sie möchten diesen Mann nicht ausweisen. Das Zeugniß einer ganzen Bevölkerung, wie es noch Wenigen gegeben worden in ähnlichen Fällen, ist immer zu berücksichtigen. Man hat Polen ausgewiesen, man hat Italiener, Badenser und Ungarn aus dem Kanton gewiesen, und, wie man zu sagen pflegt, es hat kein Hahn darnach gekrächzt. Hier dagegen nimmt die ganze Bevölkerung die Sache auf als die ihrige; es ist eine populäre Sache geworden, und eine ganze Bevölkerung so vor den Kopf zu stoßen, ihre Bittschriften unbeachtet zu lassen, will etwas sagen; das rächt sich immer, früher oder später, und eine Regierung kann nicht besser das Vertrauen des Volkes verlieren, als wenn sie streng rechtlich handeln will, bloß weil sie sich kompromittirt glaubt, wo es gar nicht der Fall ist. Einer Regierung kommt es stets zu, großmüthig zu sein; bedenken Sie, wie viele Schweizer jährlich in's Ausland gehen, und ob man dort vielleicht nicht auch in den Fall kommen könnte, ein Auge über die Schriften des Einen oder Andern zuzudrücken. Ich kann nicht anders, als davor warnen, eine so große Bevölkerung zu mißachten. Das Ganze kommt mir gerade so vor, wie die Rosse, welche an dem Wagen Pharaos gespannt waren; das führte in's rothe Meer, das führte in's Verderben. Ich glaube, wenn man so verfährt, so werde sich die Zukunft nicht glückverheißend für uns entfalten, sondern vielmehr verhängnißbringend, denn in unsern Tagen ist der Wechsel sehr schwankend und schnell: das Glücksrad führt die Einen bald auf, bald ab, und wir wissen nicht, wie die Würfel früh oder spät in Bezug auf unser Vaterland fallen werden. Wie gerne würden wir nicht einer Zukunft entgegensehen, wo die Schweizer im Auslande geduldet, geachtet und geliebt wären. Der Mann, von welchem wir heute sprechen, hat, wie ich gehört habe, ganz vorzügliche Qualitäten und Tugenden, denn sonst könnte ich mir unmöglich vorstellen, daß die ganze Bevölkerung sich so sehr um ihn bekümmern würde. Da es möglicherweise nicht so gefährlich mit ihm ist, wenn er länger im Kanton bleibt, so wünsche ich in erster Linie, was bereits Herr Karrer vorgeschlagen hat, daß die Regierung die Sache näher prüfen möge; sollte aber dieses nicht belieben, so weiß ich nur zwei Fälle, in welchen man Bürger aus einem Staate ausweist. Zunächst kann dieses geschehen, wenn sie gefährlich sind; nun hat man aber gehört, daß Herr Baschwiz sich an der Politik nicht theilhaftig habe; er mag vielleicht freisinnige Ansichten haben, allein ich würde den Staat bedauern, welcher aus diesem Grunde und ohne bestimmte Thatsachen einen Mann ausweisen würde; das wäre eine Armseligkeit ohne Beispiel und ein Beweis, daß man völlig auf Sandboden gebaut hat. Ich bin überzeugt, daß die Regierung selbst vor dem Gedanken zurückschrecken würde, einen Mann auszuweisen, bloß weil er diese oder jene politische Gesinnung hat. Ueberhaupt haben die Fremden nie einen großen Einfluß auf einheimische Revolutionen, sondern diese geschehen vielmehr durch die eigenen Bürger selbst, welche wissen, wo der Schuh sie drückt. Der zweite Fall, in welchem Fremde ausgewiesen werden, ist dann vorhanden, wenn sie uns zur Last fallen; allein auch dieses ist hier nicht der Fall, indem Herr Baschwiz ein Vermögen von 80,000 Franken besitzt. Wenn sie aber in dieser Beziehung gleichwohl Beforgnisse haben, so möchte ich den Antrag stellen, der Große Rath möge den Regierungsrath einladen, dem Herrn Baschwiz den Aufenthalt länger zu gestatten, wosfern habhafte Landesbürger für den Schaden gussprechen, welcher aus seinem Dableiben erwachsen

könnte, so daß der Staat in dieser Beziehung vollständige Garantie hätte. Ich unterstütze also in erster Linie den Antrag des Herrn Karrer, weil ich Zutrauen zu der Humanität und dem Rechtsinne der Regierung habe und die Sache ganz in ihren Schooß werfen will; — sollte aber dieser Antrag nicht die Majorität erhalten, so stelle ich eventuell den zweiten so eben erwähnten Antrag.

v. Gonzenbach. Ohne das letzte Votum hätte ich kein Wort gesagt; allein dieses scheint mir doch einiger Beherzigung werth: Herr Weingart sagt Ihnen: Nehmen Sie sich in Acht, der frühere Große Rath hat gegen die Bitten einer Bevölkerung die barmherzigen Schwestern ausgewiesen, die jetzige Regierung hingegen will gegen die Wünsche der Bevölkerung einen Fremden wegweisen, der Euch viel Gutes gethan hat. Ich frage aber: kann man Dasjenige thun, was Herr Weingart will, und bin erstaunt, daß er, als Mitglied des Nationalrathes, das an dem Gesetze über die Heimathlosen mitgearbeitet, nicht weiß, daß er sich selbst die Hände gebunden hat. Das Entscheidende in der Sache scheint mir eben der Art. 20 zu sein, welcher sagt: „Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweiseschriften, die hinsichtlich des Heimath- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkaution Niederlassungen oder längern Aufenthalt erhalten. Bei der Prüfung dieser Ausweiseschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimathrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört“ etc. Der Kanton Bern ist also diesem Gesetze gemäß verpflichtet, einen Fremden, welchen er bis dahin geduldet hat, auf seine Gefahr hin, wo er weiß, daß er Ausweiseschriften besitzt, welche nicht genügen, um sich hier niederzulassen, fortzuweisen. Wenn ich über Etwas erstaunen muß, so ist es das, daß man über die Ausweisung eines Preußen aus der Schweiz hier im Großen Rathe so lang debattirt, allein über die Ausweisung von hundert Schweizern aus Preußen seiner Zeit nichts sagte. Sie erinnern sich nämlich, daß nach der Steinhölzli-geschichte viele Schweizer die preussischen Staaten verlassen mußten und jahrelang kein Schweizer dieselben betreten durfte; da hätte ich auch Sympathie gewünscht. Nun auch ein Wort über die Frage: ist Dr. Baschwiz schon jetzt heimathlos? Wenn er es wirklich wäre, so wäre dieses ein Fehler der betreffenden Regierung, für welchen dieselbe nach dem Verantwortlichkeits-gesetze, welches wir heute beraten haben, einstehen müßte. Die Eidgenossenschaft hat bei Festsetzung der Mannschafsstala von je hundert Seelen „schweizerische“ Bevölkerung drei Mann zum Militärdienste gezählt; ich erinnere mich noch ganz gut an diese Verhandlungen der Tagsatzung vom Jahre 1837; man stellte damals den Grundsatz auf, daß nur Schweizer in der schweizerischen Armee dienen dürfen; die Regierung hat daher einen Fehler begangen, welcher für den bürgerlichen Stand des Dr. Baschwiz um so nachtheiliger sein kann, als er leicht durch die Aufnahme in den schweizerischen Militärdienst sein Heimathrecht hätte verlieren können; in Wirklichkeit hat er es aber nicht verloren, indem unter dem Ausdrucke Militärdienst, wie er in Preußen aufgefaßt wird, der Milizdienst nicht verstanden wird, weshalb denn auch Preußen in die französische Nationalgarde eingereicht werden können.

Stoßmar. Ich will nicht Alles das wiederholen, was zu Gunsten des Herrn Baschwiz gesagt worden ist; die Sache scheint mir hinreichend erläutert; wir stimmen Alle darin überein, daß die Regierung innerhalb der Schranken ihrer Befugnisse gehandelt hat; aber auch ohne gegen die Formen zu verstoßen kann man ungerecht sein und in diesem Punkte weichen unsere Ansichten von einander ab. Ich will auf eine einzige Aeußerung des Präopinanten zurückkommen; er hat behauptet, daß Herr Baschwiz nicht heimathlos sei, aber daß er es würde, wenn man nicht eile ihn auszuweisen. Dies ist ein Irrthum. Sein Heimathschein erklärt förmlich, daß seine Eigenschaft als preussischer Staatsbürger verloren gehe, nicht nur durch die Annahme einer bürgerlichen oder Militär-, sondern auch einer Gemeindegemeinschaft. Man sucht daher vergeblich zu behaupten, daß der Dienst bei unsern Milizen nur mit dem Dienst bei der Nationalgarde verglichen werden könne, oder daß ein Bataillonschirurg nicht gerade ein Militär sei; Herr

Baswiz war während mehreren Jahren Mitglied des Gemeinderathes von St. Immer und hierin ist für ihn keine Entschuldigung; als solcher hat er sein Bürgerrecht und sein Eingeburtsrecht in Preußen verloren; er ist also heimatlos! Ich weiß wohl, daß Herr Baswiz sich stolz und zu großmüthig ist, als daß er umsonst dem Kanton Bern sich aufbürden wollte und ohne die Anhänglichkeit und Achtung der Bewohner des St. Immerthales wäre er wahrscheinlich von sich aus gegangen; aber hier kann ich mich nicht enthalten, die ganz formalistische und Advokatenweise zu tadeln, wie man diese Angelegenheit behandelt hat. Man sagte unter Anderm, Herr Baswiz hat schon seine von ihm bei der Bank niedergelegte Bürgschaftssumme von 800 Fr. zurückgezogen, er selbst beklagt sich nicht, reklamirt nicht; diejenigen, welche für ihn Petitionen unterzeichneten, hatten kein Recht es zu thun und man hätte sogar zur Tagesordnung schreiten sollen ohne Berathung. Wirklich ein schönes Raisonnement dieß! Wie, Ihr fühlt nicht einmal, wie edel und zartfühlend dieses Stillschweigen ist, das Herr Baswiz beobachtete? Ihr begreift nicht, daß ein tiefbeleidigter Mann schweigen und gehen kann, daß aber eine von 1800 Bürgern in seinem Namen erhobene Klage unendlich größeren Werth hat als die persönliche eines geschädigten Mannes, wenn sie auch in Hinsicht auf die Form vollkommen genügt? Hier handelt es sich nicht bloß um die Form, sondern um Klugheit, Billigkeit und Menschlichkeit, und von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich diese Sache der Regierung.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir noch zwei Worte über diese Verhältnisse. Gern ergreife ich das Wort nicht, und zwar aus einem Motive, welches ich der Versammlung nicht vorenthalten will. Ich kenne nämlich den Herrn Dr. Baswiz persönlich; ich habe mit ihm in Verhältnissen gestanden, welche zwar weit von Demjenigen entfernt sind, was man Intimität nennt, die mich aber doch veranlaßten, daß ich den Regierungsrath ersucht habe, er möge mich der Unterzeichnung des Ausweisungsbeschlusses entheben. Wenn daher Jemand mit einem gewissen Wohlwollen von Herrn Dr. Baswiz sprechen könnte, so wäre es gewiß mich. Daß die heutige Diskussion in Abweichung von vielen andern ein Beispiel von parlamentarischer Fassung war, muß ich anerkennen und will mich bestreben, diesem Beispiele zu folgen. Herr Baswiz ist ein tüchtiger Arzt, und, wie ich glaube, auch Wundarzt und hat zudem der Bevölkerung als Gemeinderath Dienste geleistet, was zwar nicht hätte sein sollen, indem es eine grobe Gesetzesverletzung war, daß ein Fremder in einer Gemeindebehörde saß, und eine noch gröbere, daß, als dieses Verhältnis zur Kenntniß der obern Behörden gelangte, sie es bestehen ließen; allein von seinem Standpunkte aus hat er als Gemeindebeamter Dienste geleistet. Ferner verdient Anerkennung seine Mitwirkung bei der Gründung eines Krankenspitals und seine Uneigennützigkeit in der Ausübung seines Berufes, allein er hat auch ein Vermögen von 80,000 Franken, und damit läßt sich schon ein wenig uneigennützig sein. Etwas christlicher Geist ist jedoch mitgeflossen, denn wenn er den Armen unentgeltliche ärztliche Pflege gab, so ließ er sich doppelt bezahlen von den Reichen. Herr Gigon sagt, er habe von Jemanden, welchen er während elf Tagen besorgte, 400 Franken gefordert; das wäre eine einträgliche Praxis, die per Jahr ungefähr 14,000 Franken eintragen würde. Ich will indessen seine Verdienste nicht verkleinern; er hat Verdienste, und ich bin weit entfernt, es der Bevölkerung übel zu nehmen, daß sie sich dieser Verdienste halber um ihn verwendet; sie ist ihm wirklich Dank schuldig, und ich würde es ihr im Gegentheil zum Vorwurfe anrechnen, wenn sie es nicht thäte. — Allein für uns ist nicht das die Frage, ob die Bevölkerung des St. Immerthales Gründe zur Anhänglichkeit an Herrn Baswiz habe oder nicht, sondern die eigentliche Frage ist, so wie sie Herr v. Känel gestellt hat, nämlich: Ist Herr Baswiz, wohl oder übel, aus dem Kanton gewiesen worden? Die Regierung hätte dem Herrn Baswiz, selbst wenn er nicht gehörige Legitimationschriften besitzt, den Aufenthalt gestatten können; sie war befugt, es zu thun und es nicht zu thun, und es fragt sich daher bloß: Hat sie gut oder übel gehandelt, daß sie ihm den Aufenthalt nicht ferner gestattet hat. Ich adoptire hier den Standpunkt des Herrn Weingart, welcher gesagt hat, man brauche von seiner Kompetenz nicht

stets Gebrauch zu machen, und Humanitätsrückichten hätten die Regierung leiten können. Man kann überhaupt die Sache sowohl prinzipiell, als auch vom persönlichen Standpunkte aus betrachten, und da Herr Weingart sich auf den prinzipiellen Standpunkt gestellt hat, so will ich darüber im Namen der Regierung ein Wort anführen. Herr Weingart hat gesagt: Sie werden den Mann gewiß nicht seiner politischen Gesinnung wegen ausweisen wollen? Ja, Herr Präsident, meine Herren, das ist unbedingt richtig, und Herr Weingart hat nicht unrecht, wenn er in dieser Beziehung sagt, er schenke der Regierung völlig Vertrauen. Welches ist überhaupt die Stellung des Kantons gegenüber den Flüchtlingen? Man ist nicht ganz im Klaren darüber, was das Asylrecht sei. Ist es ein besonderes Recht, auf welches sich die Fremden berufen und mit welchem in der Hand sie der Schweiz sagen können: Ihr müßt mich dulden? Herr Druey hat sich einmal über dieses schlagend ausgedrückt, indem er fragte: Ist denn das Asylrecht ein Servitut, welches auf der Schweiz gegenüber den Fremden haftet? Nein, sondern es ist eine Sache der Humanität. Ist das Asylrecht ferner eine Sache, welche die Schweiz gegenüber andern Staaten in einer exceptionellen Stellung ausübt, welches aber ihr selbst gegenüber andern Staaten nicht zukommen sollte? Durchaus nicht; in welcher Stellung ist man denn gegenüber fremden Flüchtlingen? Herr Präsident, meine Herren! wir anerkennen keine Rechtspflicht, in Folge deren wir fremde Flüchtlinge aufnehmen müssen, sondern bloß einen Grundsatz der Humanität, in Folge dessen wir fremde Flüchtlinge dulden. Was ist nun die Stellung der Flüchtlinge, bevor sie in die Schweiz kommen, und welches ist ihre Stellung, nachdem man ihnen das Asylrecht gestattet hat? Das scheint mir ganz einfach: wenn ein Flüchtling heute kommt, so geht es uns gar nichts an, was er vorher gethan habe; wir nehmen ihn an der Grenze auf, und was er vorher gethan hat, und in Folge welcher Handlungen er zu uns kommt, das kümmert uns nichts; es existirt nicht für uns. Allein von der Sekunde an, wo er unsere Grenze überschritten, sind wir verantwortlich für Dasjenige, was er in unserm Gebiete thut, und wenn wir unbedingt absehen von Demjenigen, was er vorher gemacht hat, so sind wir unerbittlich in der Beurtheilung Desjenigen, was er bei uns thut. Dieses ist der Grund, warum die alte Regierung von Bern einem englischen Königsmörder im Waadtilande das Asyl gewährt hat. Herr Präsident, meine Herren! glauben Sie daher nicht etwa, daß ich allen diesen Flüchtlingen im Mindesten anrechnen wolle, was sie gemacht haben, ehe sie zu uns kamen! Im Gegentheil, ich habe auch Sympathie für Manchen dieser Unglücklichen, welche bei uns Asyl gesucht haben, allein nachdem sie einmal hier sind, gestatte ich ihnen nicht, was ihnen Herr Gigon gestatten will, welcher sagte, nach zwölf Jahren Aufenthalt im Kanton sei es dem Herrn Baswiz wohl erlaubt gewesen, sich in unsere Politik zu mischen. Nein, ich gestatte keinem Flüchtlinge die allgeringste Einmischung in unsere Angelegenheiten zu; die Flüchtlinge sind hier Fremde; sie sollen sich in unsere Verhältnisse gar nicht mischen und sie sollen auch still sein gegenüber ihrem eigenen Vaterlande; sie sollen unser Vaterland nicht als Hebelpunkt benutzen, von welchem aus sie ihr Vaterland beschuldigen und beleidigen oder gar thatsächlich anfeinden, denn Alles, was sie sich bei uns zu Schulden kommen lassen, wird uns angerechnet. Dieses ist ungefähr die Stellung, welche ich dem Asylrechte gebe. Ich will Rückichten der Humanität walten lassen in vollem Maaße, allein auch Rückichten der Klugheit gegenüber unsern Nachbarn ebenfalls in vollem Maaße. Wenn wir nun diese Grundsätze anwenden auf den Dr. Baswiz, was sehen wir? Man hat gesagt, es seien in seinem Leben zwei Perioden zu unterscheiden, nämlich diejenige vor und diejenige nach der Konstituierung der neuen Behörden. Ich will dieses so annehmen, obschon ihm eigentlich Alles zur Last fällt, was er gemacht hat, seitdem er den Schweizerboden betreten. Man wird mir nicht kontestiren, denn es ist notorisch, daß er bei den verschiedenen Ausfällen, welche in das badische Gebiet gemacht wurden, Waffen und Mannschaft geliefert hat, allein die damaligen Behörden haben darüber wegesehen, und ich will daher auch hier nicht wieder darauf zurückkommen. Allein, hat er wirklich seither keine Ursache gegeben, über ihn zu klagen? Leider wohl; ich wollte, es wäre nicht so, denn wahrhaftig, der Regierung wäre eine große Be-

schwerde abgenommen, wenn sie dieses unglückliche Geschäft nicht hätte aufnehmen müssen. Herr Baswiz hatte einen Toleranzschein, welcher am 30. Juni 1850 auslief; darüber sind wir daher einig: vom 1. Juli 1850 an war sein Aufenthalt ein ungesetzlicher. Hatte er nicht die Pflicht, zu rechter Zeit um Erneuerung des Toleranzscheines einzukommen? wohl freilich! allein er hat es nicht gethan. Man schickte ihn aber gleichwohl nicht in den nächsten 24 Stunden zum Kanton hinaus, sondern ließ ihn beiläufig noch zwei Monate im Lande, ohne einzuschreiten; allein auch diese Zeit ließ er unbenutzt verstreichen, und erst im September verfügte hierauf — nicht die Regierung, sondern der Direktor der Polizei und zwar in seiner Kompetenz, wenn er nicht seine Papiere in Ordnung bringe, so soll er den Kanton verlassen. Nun fängt aber eine dritte Periode an; als die Nachricht vom Ausweisungsbefehle nach St. Zimmer gelangte, war gerade die Begräbnis eines Arbeiters, der — wie es heißt — dem Herrn Baswiz befreundet war. Dieser Anlaß wurde benutzt zu einer Demonstration auf dem Grabe, wo die allerblutigsten Beleidigungen gegen die jetzige Regierung ausgetrieben wurden; man ließ indessen fünf gerade sein und sah darüber weg; allein zwei Tage nachher acceptirte Herr Baswiz eine Serenade. Ich nehme es den Betreffenden nicht übel, denn die Serenade sollte ein Akt sein, um ihre Dankbarkeit gegen Herrn Baswiz auszusprechen; auch dem Herrn Baswiz will ich es nicht übel nehmen, wenn er den Leuten gesagt hat, er spreche ihnen für ihre Gesinnung den Dank aus; allein er sollte nicht eine Serenade acceptiren gegenüber einer Behörde, von welcher er die Verlängerung seiner Toleranzbewilligung zu erwarten hat; das war eine unverantwortliche Taktlosigkeit; — allein auch dabei blieb es nicht, sondern während der Serenade, von welcher Herr Gigon sagt, Herr Baswiz sei gar nicht dabei gewesen, hielt dieser eine Rede und beging dabei die Unvorsichtigkeit, drei Bürger als Délateurs, Andere sagen als Délateurs und Jésuites — der öffentlichen Meinung zu bezeichnen. Knall und Fall, wie die Rede gehalten war, fiel die aufgebezte Masse über eine dieser drei Personen her, welche man in Folge davon als todt forttrug. Er starb freilich nicht, allein man trug ihn fort als todt, und die ersten Berichte an die Regierung ließen auch seinen Tod voraussehen. Ich zweifle nicht, daß Herr Baswiz dieses nicht gebilligt hat und bin im Gegentheil überzeugt, daß er den Vorfall aufrichtig beklagte; allein die moralische Schuld liegt doch auf ihm; er wird selbst sein Verschulden fühlen, denn sofort nach seiner Rede drang das Publikum in eine Wirthschaft, in welcher sich einer der Bürger befand, die er dem öffentlichen Haße bezeichnet hatte; man löschte die Lichter und mißhandelte ihn so, daß man ihn in seinem Blute wegtragen mußte. Man sagt zwar, dieses sei nicht in den Akten; jedenfalls aber ist es in den Untersuchungsakten vor dem Richter. Das Zulassen oder das Acceptiren einer Serenade gegenüber der Behörde, von welcher er Duldung erwartete, und die Designation dreier Personen für den öffentlichen Haß, fällt dem Herrn Baswiz zu Schulden. Jetzt sagt man aber: laßt ihn dessen ungeachtet im Lande; Sie sehen, daß sich eine große Bevölkerung um ihn bekümmert. Ich bin weit entfernt, mich über diese Bevölkerung, deren Zahl Herr Regierungsrath Brunner angegeben und nicht, wie Herr Gigon sagte, vorenthalten hat, wegzusetzen; allein während hier für ein einziges Individuum 1800 Unterschriften zur Berücksichtigung empfohlen werden, kann ich mich der Andeutung nicht enthalten, wie ganz anders und mit welcher unerbitlichen Härte und Rücksichtslosigkeit vor kurzer Zeit in diesem nämlichen Saale 14,000 Unterschriften ganz anders berechtigter Bittsteller beurtheilt worden sind. Herr Weingart sagte, die Regierung habe zwar das Recht, den Dr. Baswiz auszuweisen, es sei aber nicht klug, Gebrauch von diesem Rechte zu machen. Allein es ist noch eine andere Frage: können wir mit Ehre den Beschluß zurücknehmen? die vorliegende Angelegenheit ist nicht nur eine Frage der Klugheit, sondern auch eine Frage der Ehre. Ich gebe zu, man hat sich heute in den Schranken der Mäßigung gehalten, wie wir sie hier nur selten gehabt haben; man wollte die Regierung nicht in eine Lage bringen, in welcher es ihr unmöglich sei, zurückzugehen; allein sie kann dennoch nicht nachgeben, weil man bereits Drohungen hat fallen lassen. Ich will nicht sagen von wem sie kommen, allein es sind Drohungen gefallen,

und Angesichts dieser Drohungen, daß man den Herrn Baswiz nicht werde gehen lassen, daß man sich widersetzen werde, kann die Regierung nicht nachgeben. Es handelt sich hier nicht um die Partei der Regierung, wenn man doch einmal von Parteien reden will; denn wenn man durch das Nachgeben nur diejenigen Personen kompromittiren würde, welche jetzt in der Behörde stehen, so könnte ich darüber weggehen; allein das Ansehen und die Ehre der moralischen Person, der Regierung als Regierung, steht gegenwärtig auf dem Spiele; diese — bitte ich Sie, — welcher politischer Ansicht Ihr seiet, behalten Sie im Auge, diese beschützen Sie. Ich sehe einen einzigen Ausweg, wie Herr Baswiz mit der Regierung in Einklang kommen kann, ohne daß die Regierung kompromittirt wird; er soll sich nämlich unterziehen; der Ausweisungsbefehl soll vollzogen werden ohne Widerstand und ohne Auftritt; dann bringe Dr. Baswiz seine Papiere in Ordnung und melde sich wieder mit einem Niederlassungsgesuche. Allein jetzt fragt es sich bloß: soll die Regierung nachgeben oder sollen die 1800 Personen mit dem Gesuche nachgeben, von welchem Sie selbst einsehen und zugeben, daß es nicht begründet ist. Die Regierung wird ruhig und gelassen, allein auch fest, den Ereignissen entgegensehen, denn sie ist sich des Rechtes bewußt, und wenn es zur Ausführung der Drohungen kommen soll, so wird sie gewärtigen, ob das Land zu einem Fremden stehe, welchen die Regierung weggewiesen hat in Ausübung ihres vollsten Rechtes, oder ob es zu der Regierung stehen wird gegenüber dem Fremden. (Mehrfacher Beifall.)

Imobersteg. Der Berichterstatter des Regierungsrathes hat gleich beim Anfang der Verhandlung der heutigen speziellen Frage gesagt, je nachdem dieselbe heute hier entschieden werde, werde auch die Regierung wissen, wie sie gegenüber den Fremden überhaupt zu verfahren habe. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich die Versicherungen, welche so eben vom Präsidenten des Regierungsrathes gegeben worden sind, mit denjenigen vergleiche, welche uns der Berichterstatter gegeben hat, so finde ich, sie stehen mit den von diesem ausgesprochenen Ansichten nicht im Einklang. Ich muß vielmehr schließen, daß die Regierung auch gegen andere Fremde das Gleiche thun werde, was sie gegen Dr. Baswiz gethan hat, abgesehen davon, ob sie Flüchtlinge seien oder nicht. Der heutige Gegenstand ist für mich von großer Wichtigkeit, nicht bloß wegen der Persönlichkeit der Flüchtlinge, sondern wegen den Gegenden, welche noch Flüchtlinge als Arbeiter haben. Glauben Sie ja nicht, daß ich ein großer Liebhaber der Flüchtlinge sei; ich habe mich an ihren Verhältnissen nicht mehr betheilig, als die Humanität im Allgemeinen erfordert. Allein wenn die vom Berichterstatter ausgesprochenen Drohungen gegenüber dem Amte Courtelary ausgeführt werden, so muß demselben ein sehr bedeutender Nachtheil erwachsen. Es sind nämlich noch viele Flüchtlinge gerade im Amtsbezirke, wo die Uhrenmacherei gegenwärtig mit dem größten Erfolge betrieben wird, als Arbeiter angestellt. Wenn man gegen diese Masse die Maßregeln anwendet, die man uns heute angedeutet hat, so wird auch das Gleiche eintreten, wie in Neuenburg, wo durch den Ausweisungsbefehl der fremden Arbeiter, über welchen ich zwar hier weiter nicht eintreten will, der Uhrenmacherei ein nicht unbedeutender Stoß versetzt wurde, eben weil es an geschickten Händen mangelte. Herr Präsident, meine Herren! Wenn uns der Herr Regierungspräsident gesagt hat, er halte bezüglich der Stellung der Flüchtlinge den Grundsatz fest, es sei Dasjenige nicht zu beachten, was sie vor ihrer Ankunft in die Schweiz gemacht haben, allein sie sollen sich still und ruhig verhalten, wenn sie einmal hier seien, so ehre ich diese Grundsätze; allein was sind sie, wenn man einen Flüchtling, welcher vielleicht über Nacht fliehen mußte und nichts mitnehmen konnte, zu einem Depositum von Fr. 800 anhält? Dann ist das Unrecht wieder etwas Illusorisches. Daß die Regierung dieses gethan hat, ist mir viel wichtiger, als der Fall mit Herrn Baswiz. So viel als Bemerkung über den Grundsatz im Allgemeinen. Was nun den speziellen Fall betrifft, so will ich in denselben, obgleich ich die Schriften gestern genau gelesen habe, nicht zu weitläufig eintreten, allein doch einige Bemerkungen über denselben zu machen. Kann ich mich nicht enthalten. Vor Allem aus habe ich von Anfang an die Ansicht getheilt, daß die vorbereitende Behörde in ihrer Kompetenz gewesen sei. Ich

theile zwar nicht den Grundsatz, daß man sich über Dasjenige, was der Regierungsrath innerhalb seiner Kompetenz gethan zu haben glaubt, nicht beschweren dürfe, allein wenn Beschwerde erhoben worden ist, soll man untersuchen und zeigt es sich alsdann, daß die Regierung wirklich in ihrer Kompetenz gehandelt hat, so soll auch der Große Rath keinen einläßlichen Beschluß fassen. Ich möchte daher auch nicht dem Schlusse entsprechen, welchen die Petitionen gezogen haben, eben weil ich dafür halte, daß die Regierung kompetent gehandelt habe; ob auch klug oder nicht klug, das lasse ich dahingestellt. Allein was im Weiteren angegriffen wird, ist der Antrag des Herrn Karrer, welcher in Berücksichtigung von so vielen Gründen die sämtlichen Petitionen mit Empfehlung an den Regierungsrath zurückweisen möchte. Man greift diesen Antrag an, weil, wie man sagt, die Regierung unter keinen Umständen ihre Maßregel zurückziehen könne, ohne sich zu kompromittiren; allein ich habe noch nie gehört, daß eine Regierung sich kompromittire, wenn sie die Humanität walten läßt. Warum stützt sich die Regierung auf die Strenge des Gesetzes, während sie doch zugiebt, sie interessire sich um den Mann? Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Akten auch gelesen und bin durch dieselben, obgleich die eigentlichen Untersuchungsakten nicht da sind, zu der Gewißheit gekommen, daß nicht sowohl politische, als vielmehr Privatrückichten im Hintergrunde stecken. Der Bericht des Regierungskommissärs wurde bereits abgelesen, und dieser sagt deutlich, um was es sich eigentlich handle. Es waren bloß Privatinteressen in St. Immer und erst nachher stellte sich allerdings ein politisches Element ein. Es läßt sich ganz gut begreifen, daß Dr. Bafwitz einen bedeutenden Einfluß auf einen großen Theil der Bevölkerung ausübe. Das läßt sich begreifen, wenn man weiß, daß er seit 13 Jahren im ganzen Thale bekannt geworden ist und wohlthätig gewirkt hat. Wenn man die Untersuchungsakten bei der Hand hätte, so könnte man Ihnen auch angeben, warum Chitanen gegenüber Herrn Kirneur gemacht wurden; solche gingen namentlich von einem gewissen Girod aus, welcher, wie es sich aus den Akten zu ergeben scheint, der uneheliche Sohn des Herrn Kirneur ist, und von diesem [seinem Vater] Unterstützung forderte, allein mit seinem Begehren abgewiesen wurde. Man macht es dem Herrn Bafwitz zum Verbrechen, daß er eine Serenade angenommen habe. Herr Bafwitz hat gewiß eben nicht daran gedacht, daß es einen solchen Auftritt geben könne. Als ihm das Ständchen gegeben wurde, wird er einfach auf die Begrüßung des Volkes geantwortet haben. Es gieng halt bei der über diesen Vorfalle angehobenen Untersuchung, wie es stets bei allen politischen Untersuchungen gegangen ist; was im Uebrigen in der Prozedur steht, weiß ich nicht. Es sind über 40 Personen abgehört worden, und von diesen haben gewiß Viele etwas ganz Anderes gesagt, als daß Herr Bafwitz in irgend einer Weise aufgereizt habe. Wenn der Regierungskommissär erklärt, aus der ganzen Untersuchung stelle sich kein einziges Faktum gegen Herr Dr. Bafwitz heraus, so darf doch auf die Aussage von 2 oder 3 einzelnen Zeugen gegenüber der ganzen übrigen Masse nicht zu viel Gewicht gelegt werden. Ein anderer Umstand, welcher nicht vergessen werden darf, hätte mehr von Medizinern berührt werden sollen, nämlich seine Verdienste um die dortige Gegend. Ja, Herr Präsident, meine Herren! Sie werden der Gegend von St. Immer noch lange nicht aus der Erinnerung bringen können, was ihr Dr. Bafwitz Gutes gethan hat. Er hat den dortigen Spital gegründet, ihn seit Jahren unentgeltlich bedient und die dortigen Arbeiter, wenn sie krank waren, unentgeltlich verpflegt. Dieses sind Sachen, welche sich nicht so leicht wegwischen lassen und man könnte sehr wohl wenigstens einige Rücksicht darauf nehmen. Ich komme auf einen andern sehr wichtigen Punkt, welcher zwar schon vielfach berührt worden ist, nämlich auf den Punkt der Heimathlosigkeit. Herr Bafwitz hat in letzter Zeit einen Heimathschein vorgelegt, in welchem es heißt, er werde als preussischer Bürger anerkannt, wenn er nicht etwa anderswo Staats- oder Kommunaldienste leiste. Nun ist in dieser Beziehung Herr v. Gonzenbach im Irrthum, wenn er glaubt, der Ausdruck Civil- und Militärdienste werden von den preussischen Behörden nicht so ausgelegt. In Frankreich genügt nach dem code civil der Militärdienst in einem fremden Lande überhaupt zum Verluste des Bürgerrechtes im eigenen Staate und so ist es auch in Preußen

nach dem dortigen Landrechte, wenn ich nicht irre. Ueberdies verliert er aber sein Bürgerrecht nach preussischen Gesetzen ebenfalls, wenn er Kommunaldienste thut und solche hat er gethan. Ich bin zwar der Ansicht, er hätte keine solchen Dienste leisten sollen, allein da er es einmal gethan hat, so hat er dadurch auch sein Heimathrecht verwirkt. Hätte Herr Bafwitz im Fernern seine militärische Stelle freiwillig angenommen, so könnten uns die Folgen davon gleichgültig sein; allein er wurde hiezu von den hiesigen Behörden gezwungen, wessen sich Herr Regierungsrath Elsäfer, der diese Thatsache in Zweifel gezogen hat, auf der Militärdirektion überzeugen kann. Herr Bafwitz hätte zwar noch fernere Schritte dagegen thun sollen, allein darum handelt es sich heute nicht. Was von Herrn Gonzenbach erwähnt wurde, man interessire sich jetzt so sehr darum, wenn ein preussischer Angehöriger aus der Schweiz ausgewiesen werde, während man früher nichts gesagt habe, als so viele Schweizer aus Preußen ausgewiesen wurden, so paßt dieses nach meiner Ansicht durchaus nicht hieher, denn sobald man von politisch Befolgten spricht, so weiß man, wie es in den Monarchien hergeht, wo es zur Fortweisung nichts anders nöthig hat, als daß man die politischen Grundsätze der bestehenden Verwaltung theile. Wir haben aber von jeher das Asylrecht in der Schweiz anders aufgefaßt und wollen es auch, so Gott will, in Zukunft gegen jede politische Partei anders ausüben, denn das erkläre ich hier offen, daß ich auch dem größten politischen Gegner gleich demjenigen, der meine Grundsätze theilt, das Asylrecht heilig halten will. Herr Präsident, meine Herren, man könnte sich über die vorliegende Sache noch sehr weilaufig verbreiten, allein da man nach meiner Ansicht auf den heutigen Tag auf die allgemeinen Grundsätze nicht weiter eingehen soll, so will ich mich auch auf Dasjenige beschränken, was ich gesagt habe. Ich unterstütze daher mit voller Ueberzeugung den Antrag, es möchte vom Großen Rathe der Regierung die ganze Angelegenheit empfehlend zur Berücksichtigung zugesandt werden. Die Regierung kompromittirt sich dadurch gewiß nicht, denn sie wird dadurch selbst sehen, daß auch der Große Rath die Humanitätsrückichten theilt, welche sie, wenigstens in ihren Worten, auch anerkannt hat.

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren! Es seien mir in der vorliegenden Angelegenheit nur einige ganz kurze Worte erlaubt, vorzüglich als Antwort auf das Votum des Herrn Regierungspräsidenten Blösch. Er hat uns die Politik bezeichnet, welche wir bezüglich des Asylrechtes inne halten sollen; er hat gesagt, das Asylrecht sei nicht ein Recht der Fremden, namentlich nicht der Flüchtlinge, sondern es sei bloß das Recht, welches jedem Staate zustehe, politisch Befolgte anderer Staaten zu dulden, und das Asylrecht müsse daher nach den Rücksichten der Humanität ausgeübt werden. Herr Blösch hat in dieser Beziehung Recht, so wie er überhaupt sehr richtig den Standpunkt bezeichnet hat, alles, was von den Flüchtlingen vor dem Eintritt in unser Gebiet gemacht worden, sei für uns als nicht geschehen zu betrachten, allein vom Augenblick hinweg, wo sie sich auf unserm Gebiete befinden, sollen sie sich sowohl aller Einmischung in unsere Angelegenheiten, als auch aller Angriffe gegen auswärtige Staaten enthalten. Ich bin zum Theil einverstanden; ich will auch nicht, daß die Schweiz gegenüber dem Auslande zu einem Revolutionsheerde gemacht werde oder daß Fremde unsere eigenen Angelegenheiten in Verwirrung bringen. Ich möchte dem Herrn Blösch und der ganzen Regierung anempfohlen haben, auch den Worten des Regierungspräsidenten gemäß zu handeln, allein ich wenigstens kann nicht finden, daß dieses bisher der Fall gewesen sei, sondern ich habe vielmehr gesehen, daß fremde Flüchtlinge in Menge ausgewiesen wurden, welche dem Lande nicht zur Last fielen und deren Aufenthalt hier weder dem Auslande, noch unserem Kantone zum Nachtheile gereicht hätte. Man hat im Gegenheil von den Flüchtlingen eine Kauion verlangt, welche zu leisten der Mehrzahl unmöglich ist, und welche daher ganz gleiche Wirkung hat, wie die Ausweisung selbst. Man hat sogar Fremde (ich kann hier das Beispiel eines Solchen anführen, welcher in der Druckerei der Bernerzeitung arbeitete,) weggewiesen, obgleich ihre Schriften durchaus in Ordnung waren und obgleich sie sich nicht die geringste Einmischung in unsere Angelegenheiten zu Schulden

kommen ließen. Namentlich dieser Seher der Bernerzeitung war ein durchaus ruhiger Mensch, welcher hier sein Brod verdiente, indem er in seinem Fache arbeitete; ich möchte daher die Regierung ersuchen, in Zukunft nicht nur schöne Worte zu machen, sondern auch durch die That zu bestätigen, was heute durch ihren Präsidenten ausgesprochen worden ist. Was nun den Herrn Baswiz insbesondere betrifft, so hat ihm Herr Präsident Blösch etwas vorgeworfen, welches ich nicht unbemerkt vorbeigehen lassen kann, nämlich, er habe bei den verschiedenen Ausfällen ins Badische den Revolutionärs Waffen und Mannschaft geliefert. Ich habe bis auf den heutigen Tag von Ausfällen aus der Schweiz in das Badische nichts gehört, sondern ich habe bloß gehört, daß eine Revolution in Baden gewesen sei und daß Fremde, welche sich hier aufhielten, nach Baden gegangen seien, um den Revolutionärs Beistand zu leisten. Allein von dem Angriffe einer Truppe, welche aus der Schweiz heraus marschirt wäre, habe ich nichts gehört und muß mich gegen einen solchen Vorwurf gegen die Schweiz verwahren; es haben im Gegentheil von der andern Seite her wiederholte Gebietsverletzungen stattgefunden, so daß eher die Schweiz im Falle ist, sich gegen Baden zu beklagen. Ich spreche daher den Wunsch aus, daß solche die Schweiz kompromittirende Aeußerungen im Großen Rathe des Kantons Bern unterbleiben mögen. Es wird dem Herrn Baswiz ferner zum Vorwurf gemacht, daß auf die Nachricht des Ausweisungsbeschlusses hin das Volk ihm seine Theilnahme dadurch bezeugt habe, daß es ihm ein Ständchen gebracht und daß er dieses Ständchen acceptirt habe. Hierin kann ich wenigstens keine Einmischung in unsre Angelegenheiten finden, sondern höchstens eine Unflugheit, insofern Herr Dr. Baswiz hätte denken können, die Regierung werde ihm dieses, wie es denn auch der Fall war, übel nehmen, allein Dr. Baswiz selbst war zuverlässig nicht Schuld daran, daß man ihm ein Ständchen gebracht hat. Wenn er dasselbe acceptirte, so war dieses jedenfalls keine Einmischung in unsre Verhältnisse, welche ja, wie Herr Blösch gesagt hat, einzig die Ausweisung begründen könnte. Allein dabei, sagt Herr Blösch, sei es nicht stehn geblieben, sondern Dr. Baswiz habe eine Rede gehalten und dabei einige Personen als seine Denunzianten bezeichnet. Wie ich die Sache auffasse, so hat er beim Ständchen gesagt, er habe seine Ausweisung Diesen und Diesen zu verdanken, auch darin wird man nichts Strafbares finden, um so weniger, da Herr Blösch selbst anerkennt, daß später Erfolge sei nicht im Willen des Herrn Baswiz gelegen. Wenn die Regierung dieses Faktum beurtheilen will, wie es wirklich vorgefallen ist, so müßte es eher zur Entschuldigung des Herrn Baswiz dienen; er ist nämlich nicht etwa über die Regierung von Bern hergefahen und hat nicht etwa die Regierung zu kompromittiren gesucht gegenüber der Bevölkerung, welche ihm die Demonstration machte, sondern er hat gerade Diejenigen als Ursache seiner Ausweisung bezeichnet, welchen er dieselbe zu verdanken hat, und die Regierung muß somit dieses Verfahren eher loben, als tadeln, da er ja dadurch die Regierung von allem Verschulden freigesprochen hat. Nun sagt Herr Blösch, nach dem Ständchen sei einer dieser Leute mißhandelt worden, freilich ohne Wissen und ohne Antheil des Herrn Baswiz. Ja, Herr Präsident, meine Herren! Wenn man Alles, was auf eine solche Demonstration hin geschieht, nun Demjenigen zurechnen will, zu dessen Gunsten sie erfolgt ist, so würde man zuverlässig zu weit gehen. Ich habe erfahren, daß auch bei andern Fackelzügen, welche nicht in radikalem Sinne stattgefunden, Verschiedenes gegangen ist; wenn z. B. an einem Fackelzuge, welchen man zu Ehren der neuen Regierung brachte und wo Herr Blösch eine Rede hielt, Radikale geprügelt wurden, so könnte man auch sagen, es sei namentlich der Regierungspräsident daran Schuld, welcher durch seine schöne Rede die Gemüther entflammt habe. Ich wollte dieses nicht sagen und muß mich daher verwundern, daß der Regierungspräsident sich ohne Weiteres herausnimmt, was Andere gethan haben, auf die Rechnung des Herrn Baswiz zu schieben. Man hat dem Herrn Baswiz ferner vorgeworfen, er sei aufgefordert worden, seine Schriften in Ordnung zu bringen, allein er habe die Sache gehn lassen, ohne sich darum zu bekümmern. So viel ich gehört, hat er sich Mühe gegeben, um seine Schriften in Ordnung zu bringen, allein es ist ihm nicht gelungen, und jedenfalls wäre dieses eine Unterlassung, auf welche hin

man nicht gegen den Willen der ganzen Bevölkerung sofort einschreiten sollte. Nachträglich hat aber Herr Baswiz gesucht, den gesetzlichen Bedingungen zu genügen, und namentlich hat er einen Heimathschein hergeschafft, von welchem man aber sagt, er entspreche nicht ganz den Vorschriften des Gesetzes und namentlich verbiete er dem Dr. Baswiz, bürgerliche und militärische Funktionen in einem andern Staate zu versehen. Was nun dieses, so wie die Beschränkung hinsichtlich der Zeit, auf welche der Heimathschein ausgestellt ist, betrifft, so müßte ich mich sehr irren, wenn nicht alle preussischen Heimathscheine gleich lauten und ich bin überzeugt, daß nicht nur in Preußen, sondern auch in vielen andern Staaten die Heimathscheine bloß auf eine bestimmte Dauer ausgestellt werden. Gleichwohl wurde aber solchen Fremden die Niederlassung stets bewilligt, allein bloß auf diejenige Zeit, für welche ihre Legitimationschriften gültig sind. Was das Verbot betrifft, eine bürgerliche oder militärische Stelle anzunehmen, so sind wir in einer eigenen Lage. Entweder hat nämlich Dasjenige, was bereits geschehen ist, dem Herrn Baswiz nicht geschadet und die fraglichen Bestimmungen des Heimathscheins beziehen sich bloß auf die Zukunft; in diesem Falle entläßt man den Herrn Baswiz einfach aus dem Militär- und Kommunaldienst, oder aber: es bezieht sich auch auf die Vergangenheit, und Herr Baswiz sollte schon früher keine militärischen Chargen annehmen; dann hat er wirklich sein Heimathrecht verloren und kann mit Rücksicht auf Bundesbeschlüsse nicht ausgewiesen werden, sondern muß jedenfalls dem Kantone zur Last fallen. Ich glaube, man könnte den eingelangten Petitionen ganz gut entsprechen. Herr Blösch hat gesagt, die Regierung würde sich kompromittiren, weil Drohungen gefallen seien, gegenüber welchen die Regierung ihren Beschluß nicht zurückziehen könne. Ich vernehme hier von Herrn Präsident Blösch zuerst, daß Drohungen gemacht worden seien. Allein gesetzt auch, es wären solche gefallen, würde sich etwa deswegen die Regierung etwas vergeben, wenn sie im vorliegenden Falle dem Volkswillen mehr Rechnung trägt, als sie es bis dahin gethan hat? Wenn Drohungen von Aufstand gefallen sein sollten, so würde ich es immer noch für das kleinere Unglück halten, wenn die Regierung von einer Maßregel, welche wenigstens nach meiner Ansicht unflug war, absteht, als wenn sie es darauf ankommen läßt, daß allfällige Drohungen verwirklicht werden, so daß mit Waffengewalt eingeschritten werden müßte. Ich glaube, die Regierung würde im Gegentheil, statt ihre Achtung einzubüßen, die Achtung und die Liebe des Volkes und namentlich der Bevölkerung, welche hier zunächst theilhaftig ist, sich wieder erwerben. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Herrn Karrer.

v. Büren. Es wurde schon mehrfach bemerkt, daß Dr. Baswiz gezwungen worden sei, Militärdienst in der Schweiz zu verrichten. Ich muß fragen, auf was gestützt dieser Zwang ausgeübt werden konnte? Die Militärverfassung sagt: „Jeder im Staatsgebiet wohnende Schweizerbürger ist vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Altersjahr zum Militärdienste verpflichtet.“ Die gleiche Bestimmung enthält auch die Militärverfassung von 1835. Daß auch Landesfremde zum Dienst gehalten werden können, davon steht in diesen Gesetzen kein Wort. Entweder wurde Herr Baswiz gezwungen, etwas zu thun, wozu ein gesetzlicher Zwang nicht erlaubt ist — oder aber, es hat kein Zwang stattgefunden, sondern sein Eintritt in die Armee war ein freiwilliger, in welchem Falle wir nicht für die Folgen verantwortlich sind.

Dr. Schneider, alt Regierungsrath. Ich kann hierüber einige Auskunft ertheilen, indem ich weiß, wie es damals herging. Herr Präsident, meine Herren! Dr. Baswiz ist wirklich gezwungen worden, Militärdienste zu thun, und zwar, gestützt auf den Eid, welchen er zu leisten hatte, als er sein Arztatent in Empfang nahm. Herr Präsident, meine Herren, es existirt für das Sanitätskollegium kein Verbot, niedergelassenen Fremden das Staatsexamen zu verweigern. Bis auf die heutige Stunde wurden Landesfremde, die niedergelassen waren, zum Examen zugelassen; wenn sie dasselbe gut bestanden, so wurde ihnen das Patent ertheilt und das Gelübde abgenommen, in welchem gesagt ist, daß sie sich allen Verfügungen der Behörden über sie zu

unterziehen haben. Es wurden nun früher wegen fremden Ärzten, namentlich wegen Herrn Bafwitz, Beschwerden von inländischen Ärzten darüber erhoben, daß wenn sie in den Militärdienst treten müssen, ihre Abwesenheit für die fremden Ärzte eine große Einnahmsquelle zur Folge habe. Es wurde daher allerdings s. Z. beim Militärdepartement der Antrag gestellt, auch Dr. Bafwitz solle Militärdienste leisten, und er wurde infolge dessen zum Unterchirurgen eines Bataillons ernannt. Er hat gegen diese Verfügung beim Regierungsrathe protestirt, wurde aber abgewiesen, und es wurde somit wirklich Zwang gegen ihn ausgeübt. Da in einem frühern Votum gesagt wurde, es hätten sich vielleicht Ärzte über die Verdienste des Herrn Bafwitz aussprechen können, so erlaube ich mir einige wenige Worte hierüber, obschon ich nur zu bestätigen habe, was schon von mehreren andern Rednern, namentlich schon von Herrn Blösch gesagt wurde. Ich kenne eigentlich den Herrn Bafwitz persönlich genauer nicht, habe aber doch seinem Examen beigewohnt und ihn früher, als er sich noch in Bern aufhielt, öfters in Gesellschaft gesehen, aber ich kenne in etwas seine ärztlichen Kenntnisse und Leistungen. Sein Examen war eines der schönsten Examen, welchen ich während der Zeit von acht Jahren, wo ich im Sanitätskollegium war, beigewohnt habe. Herr Bafwitz kam Anfangs der Dreißigerjahre schon versehen mit einem Doktordiplom hieher und hielt hier an der Hochschule Vorlesungen. Er ist auch als Schriftsteller bekannt, namentlich hat er das bekannte Werk von Majendie über Physiologie in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, so daß er auch in der wissenschaftlichen Welt bekannt ist. Das Sanitätskollegium hatte gewiß nicht die Tendenz, Fremde zu begünstigen, allein es mußte und konnte ihn doch einmüthig empfehlen für das Arztpatent I. Klasse. Später kam er nach St. Immer, wo er zur Zufriedenheit der Bevölkerung prakticirte. Ich mache Sie ferner auf ein spezielles Verdienst aufmerksam, welches er sich auch dadurch erworben hat, daß er von den Ersten, wenn nicht der Erste war, welcher eine der schönsten Operationen, welche der neuern Chirurgie zur Ehre gereicht, den Sehnenchnitt, bei uns in der Schweiz einführte. Eine Menge Personen, welche Klumpfüße hatten, haben es ihm zu verdanken, daß sie nun grad, aufrecht, ohne zu hinken, daher marschiren; und manches Auge, welches früher schief sah und den Menschen entstellte, hat es ihm zu verdanken, daß es jetzt gerade und freundlich in die Welt hinaus blickt. Ich verwundere mich daher durchaus nicht, daß die Bevölkerung so große Anhänglichkeit an ihn zeigt, obschon ich aus Erfahrung weiß, daß sie sonst den Juden nicht sehr günstig war. Was er in der Nothfallstube geleistet, ist bereits berührt worden, indessen gleichwohl noch ein Wort darüber. Es hat sich gezeigt, daß von allen Nothfallstuben des Kantons in derjenigen von St. Immer im Verhältniß zu den Betten am meisten Kranke aufgenommen wurden und daß die Patienten durchschnittlich in der kürzesten Zeit geheilt wurden, obschon durchschnittlich wohl gleich schwierige Fälle zu behandeln waren, wie in allen übrigen Nothfallstuben. Eine solche Thatsache, welche sich während mehrerer Jahre wiederholt, darf wohl als ein unparteiisches Zeugniß seiner Fähigkeiten angesehen werden. Herr Bafwitz ist ein tüchtiger therapeutischer Arzt; als Diagnostiker glaube ich, wir haben nicht manchen im Kanton, welcher ihm gewachsen ist. Ich muß es daher als einen wahren Verlust betrachten, wenn er fort gieng, und stimme somit aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Karrer. Allein wenn ich dazu stimme, so muß ich eine Verwahrung gegen eine Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten einlegen. Ich stelle mich nicht auf den Boden, auf welchen er sich stellt, und kann nicht glauben, daß es ihm Ernst damit ist, aus dieser Frage der Persönlichkeit eine Ehrensache für den Regierungsrath, eine Autoritätsfrage für den Regierungsrathhalter daraus zu machen. Es mag sein, daß Drohungen gefallen sind; es ist mir nicht bekannt, allein gesetzt auch, es wäre uns bekannt, so haben wir hier keine Rücksicht darauf zu nehmen. Mache man überhaupt nicht aus jeder kleinen Frage eine Vertrauensfrage für den Regierungsrath. Ich habe schon einmal hier bei einer Gelegenheit gesagt: Eine Regierung, welche mit die Regierung, welcher ich dieses sagte, schon drei Monate später nicht mehr. Es giebt allerdings Fälle, wo die Regierung ein Vertrauensvotum haben muß, allein ein solcher ist der gegen-

wärtige nicht. Wenn aber der Herr Regierungspräsident es als eine Inkonsequenz, als einen Vorwurf ausgesprochen hat, daß Männer, welche heute einer Vorstellung von 1800 entsprechen wollen, vor kurzer Zeit einer Vorstellung mit 14,000 Unterschriften keine Folge gegeben haben, so frage ich, wo man mehr die Autorität einer Regierung und die Ruhe eines Kantons, ja das Wohl der Schweiz gefährdet, dort bei Freiburg, oder hier bei Bafwitz. Ja ich habe auch gegen die angeblichen 14,000 Unterschriften gestimmt und zwar deshalb, weil ich eine Regierung aufrecht erhalten wollte; ich war überzeugt, daß wenn man diese Regierung für den Moment nicht aufrecht erhalte, ein Wirrwarr in der ganzen Eidgenossenschaft entstehe; heute haben wir aber nicht eine Frage der Autorität und der Ehre des Regierungsrathes, denn sonst wäre es mit der Regierung gewiß nicht weit her, aber ich frage nicht, warum der Herr Regierungspräsident den Wittstellern von St. Immer nicht entsprechen will, während er denjenigen von Freiburg entsprechen wollte. Herr Präsident, meine Herren, ich komme noch auf einen Punkt, nämlich auf denjenigen, welchen Herr von Gonzenbach berührt hat, indem er uns sagte, wenn wir den Dr. Bafwitz länger behalten, so werde er heimathlos und die Regierung sei gegenüber dem Gesetz über die Heimathlosen gleichsam gezwungen, ihn auszuweisen. Diese Ansicht kann ich durchaus nicht theilen, sondern glaube vielmehr, gerade gestützt auf dieses Gesetz, sei Herr Bafwitz bereits heimathlos. Die Vorschrift, daß ein Preuße, welcher im Ausland Militärdienste thut, sein Heimathrecht dadurch verliere, steht im preußischen Landrecht vom Jahr 1818, er hat somit das Heimathrecht bereits durch unsere Schuld verwirkt. Ich gebe zu, (ich weiß es nicht), daß er später das preußische Bürgerrecht wieder erwerben kann, allein rechtlich und de facto ist er bereits heimathlos. Nehmen Sie nur unsere Konfordate und Bundesbeschlüsse zur Hand, so werden Sie finden, daß wenn Dr. Bafwitz als Heimathloser an die Bundesbehörden appellirt, das Bundesgericht den Kanton Bern sogar zu mehr verfallen muß, als was Herr Dr. Bafwitz nur verlangt; wir müßten ihn sogar als Bürger annehmen und zwar gerade infolge des neuen Gesetzes über die Heimathlosen. Diese Gefahr möchte ich aber nicht laufen; an der Stelle von Dr. Bafwitz würde ich den Versuch wagen und vor das Bundesgericht treten; dasselbe müßte nach dem Wortlaute des Gesetzes über die Heimathlosen so urtheilen, wie ich gesagt habe, und wir müssen ihn dann vielleicht sogar unentgeltlich einbürgern. Sollte ich mich aber irren, sollte er gestützt auf seinen Heimathschein, noch Bürger von Frankfurt sein, so sind seine Papiere auch in Ordnung und kein Grund vorhanden, ihn auszuweisen. — Entweder, oder. Wenn ich zum Antrage des Herrn Karrer stimme, so will ich nur an den besser unterrichteten Regierungsrath appelliren, denn ich habe aus allen Voten der Mitglieder des Regierungsrathes die volle Ueberzeugung gewonnen, daß sie wahrscheinlich beim ersten Entscheide den Gegenstand nicht erschöpfend genug gefannt haben. In diesem Sinne stimme ich zum Antrage des Herrn Karrer.

Fischer, Regierungsrath. So ermattet wie Sie nach dieser langen Diskussion Alle sind, habe ich nicht die Absicht, auf das letzte Votum eigentlich zu antworten, allein einen Punkt kann ich nicht unerwidert lassen. Vor Allem aus erkläre ich, daß ich recht gut anerkenne und daß es dem Bernervolke ganz entspricht, wenn es bei uns an die Generosität und an das Mitleiden appellirt, indem dieses das beste Mittel ist, um Eindruck zu machen. Allein darauf lege ich ein großes Gewicht, daß das Verfahren des Regierungsrathes nicht als ein herzloses betrachtet werde. Ich habe heute Thatsachen vernommen, welche mir nicht einmal bekannt waren, namentlich daß Dr. Bafwitz ein ziemlich schönes Vermögen besitzt. Es geht daraus hervor, daß er jedenfalls gesichert ist, wenn er von hier fortgehen muß. Es wurde ferner hervorgehoben, daß er ein sehr geschickter Arzt sei; er wird daher durch diesen ärztlichen Beruf auch an andern Orten einen Wirkungskreis zu finden wissen. Demnach wird das Mitleid, soweit es sich um die Person des Dr. Bafwitz handelt, nicht als ein Hauptpunkt betrachtet werden können; allein ich glaube auch, abgesehen davon, handle es sich heute durchaus nicht um die Person des Dr. Bafwitz. Wäre dieses der Fall, so müßte ich selbst zugeben, daß Humanitätsgründe genug angeführt worden

sind, welche Berücksichtigung verdienen. Ich glaube nicht nur meine individuelle Meinung, sondern auch ziemlich diejenige des ganzen Regierungsrathes auszusprechen, wenn ich sage, daß es sich um etwas Mehr handle, und daß namentlich die Autorität und die Ehre des Regierungsrathes auf dem Spiele steht. Der Regierungsrathhalter von Courtelary, welcher in dieser Sache verhandelt hat, befindet sich als Repräsentant der Regierung und der Majorität dieser Versammlung in einem Amtsbezirke, welcher dieser Regierung nicht günstig gestimmt ist, und es liegt auf der Hand, daß in dieser Gegend auf mehrfache Weise eine systematische Agitation ihm gegenüber unterhalten worden. Ich bin auch überzeugt, daß ein anderes Verfahren, als das von der Regierung eingeschlagene, von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als eine verfehlte Schwäche angesehen würde. Nach meinen Begriffen handelt es sich hier aber auch durchaus nicht um ein Zutrauensvotum und es wäre mir leid, wenn man einer einfachen Administrativhandlung wegen eines solchen bedürfte, sondern es handelt sich ganz einfach darum, ob man dem Regierungsrath die Mittel, sein eigenes Ansehen aufrecht zu erhalten, lassen will oder nicht. In dieser Beziehung hat der Herr Regierungspräsident die Sache klar und erschöpfend auseinandergesetzt. Ich gebe gerne zu und glaube, der ganze Regierungsrath werde es auch zugeben, daß er dem Großen Rathe Rede und Antwort über seine Handlungen zu geben schuldig ist. Ich möchte mich wenigstens nicht ausschließlich hinter die Kompetenzfrage verschanzten, obwohl man es thun könnte; allein wundern müßte es mich doch, wenn man nicht den Weg eingeschlagen hätte, der nach Gesetz und Reglement vorgeschrieben ist. Wenn der Regierungsrath eine Maßregel getroffen hätte, die beim einen oder andern Mitglieder dieser Behörde Zweifel erregte, ob sie gesetzlich sei oder nicht, dann hat man das Recht der Interpellation, damit der Regierungsrath Aufschluß gebe. Allein es scheint, man habe auf diesem Wege nicht zu erlangen geglaubt, was man eigentlich bezweckte; darum hat man einen andern Weg eingeschlagen.

Karlen, von Erlenschach. Ich bin allerdings mit dem Antrage des Regierungsrathes auch einverstanden, insofern er eine gleichmäßige Behandlung aller Fremden im Kantone bezweckt und nicht den Dr. Baschwiz allein im Auge hat. Allein ich fragte den Herrn Regierungsrath Brunner, ob nicht auch noch andere Personen im gleichen Falle seien und er antwortete mir, es sei möglich. Nun sehe ich nicht ein, warum man mit diesen eine Ausnahme machen sollte. Zweitens ist bekannt, daß Herr Regierungsrath Moschard selbst Fremde, die kein Recht im Kantone haben, examinierte; nämlich die barmherzigen Schwestern. Ebenso ist bekannt, daß ein Fremder in Bern unter den Augen der Polizei Werbungen für fremde Kriegsdienste besorgte. Hier scheint man aber durch die Finger sehen zu wollen. Es giebt überhaupt noch mehr Fremde im Kanton, die um denselben nicht verdient haben, was Baschwiz; Fremde, die auch politische Wähler sind, aber nicht radikale, sondern von einer andern Partei. Ich habe ein Verzeichniß von solchen im Saale und kann mit Namen aufwarten. (Stimmen: nur Namen bezeichnen!) Herr Präsident, meine Herren! Ich bin Großrath und wünsche, daß diese Behörde ihr Ansehen eben so gut aufrecht erhalte, als der Herr Regierungspräsident dasjenige vom Regierungsrathe aufrecht erhalten will. Er legte es der Versammlung auch gar zu Herzen, daß man den Regierungsrath nicht stecken lasse; derselbe werde dann die beschlossene Maßregel auch fest und energisch ausführen. Als der Herr Regierungspräsident seine Rede geendet hatte, entging ein halbes Hurrah der Rechten. Ich möchte fast glauben, der Sturm breche sogleich auf das arme Courtelary los. Ich stimme für Wahrung der Ehre des Großen Rathes und dafür, daß man alle Fremden im Kantone gleich halte. Man soll unparteiisch und gerecht sein gegen Jedermann, sei er weiß oder schwarz.

Weißmüller. Ich bedaure, daß eine so lange Diskussion sich entsponnen hat, und daß unsern Kanton ein so kostspieliger Fall traf. Ich habe über die Flüchtlinge viel, für und wider dieselben gehört und bin ganz einverstanden, man solle unparteiisch gegen Jedermann sein. Gerade aus diesem Grunde bin ich so frei, Ihnen den Antrag der Regierung zu empfehlen und wenn Jemand in diesem Saale sagen kann, man handle parteiisch, so führe er seine Gründe an. Ich bitte aber, zu untersuchen: 1) hat der

Regierungsrath seine Kompetenz überschritten; ja oder nein! Das ist bereits deutlich dargethan worden, daß er sie nicht überschritten hat; 2) soll man untersuchen: ist es im Willen des Volkes, daß die politischen Flüchtlinge auch in Zukunft ihre Rolle so spielen sollen, wie sie dieselbe eine Zeit lang spielten, daß sie das Publikum in öffentlichen Blättern gegen einander aufbeizten? Der Widerwillen des Volkes hat sich darüber deutlich kund gegeben, namentlich auf dem Lande. Das Volk will nicht, daß man die Humanität gegen die Fremden zu weit treibe, so daß dadurch die Kantonsbürger in Nachtheil kommen. Es ist ferner bewiesen worden, daß der Regierungsrath nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hatte, so zu handeln, wie er handelte. Wenn man diese Gründe zusammensetzt, so kann ich nicht begreifen, wie einerseits eine so lange Diskussion entstehen, andererseits ein solcher Schluß gezogen werden konnte, wie man ihn zog.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte die Kompetenzfrage für abgethan und kann mich daher in meinen Schlußbemerkungen ganz kurz fassen, da ich mich auf einige wenige Einwendungen beschränken kann. Herr Karlen hat behauptet, Herr Baschwiz habe keine Unterstützung von den Behörden erhalten. Ich habe nicht gesagt, er habe von der Regierung Unterstützung erhalten, sondern es sei von Bürgern, die auf ganz gutem Fuße mit Herrn Baschwiz standen, gesagt worden, er sei unterstützt worden. Auf den Antrag, die Sache an den Regierungsrath zurückzuschicken, will ich nichts erwidern; dieser Antrag ist von Herrn Funk deutlich und klar beleuchtet worden. Es wird ferner gesagt, die Ausweisung sei mehr aus politischen, als aus polizeilichen Gründen erfolgt. Ich frage aber, ob ich hier im Geringsten ein politisches Wort verloren habe? Ich habe mich vielmehr ganz objektiv an den Thatsachen gehalten. Ich überlasse das Treiben der Politik Denjenigen, welche ihrer besser kundig sind als ich; ihr Boden ist mir zu schlüpfrig. Es wurde sobann behauptet, ich hätte gesagt, Herr Baschwiz habe an den Unruhen in St. Immer Theil genommen, man wisse aber nicht recht, ob das wahr sei oder nicht. Darüber trete ich nicht weiter ein. Sowohl der Herr Regierungspräsident als Herr Regierungsrath Elsäffer haben genügende Auskunft darüber gegeben. Herr Karlen bezweifelt, ob Herr Baschwiz nicht wirklich das Bürgerrecht seiner Heimath verloren und nun heimathlos sei; daselbe ist auch von Herrn Dr. Schneider und sogar von Herrn Regierungsrath Moschard behauptet worden. Daß aber der Betreffende heimathlos sei, wird Niemand glauben, der seinen Heimathschein gesehen hat. Er hat das Staatsbürgerrecht von Preußen und darf in seine Heimath zurückgehen, freilich unter gewissen Bedingungen; aber wenn er von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, so könnte er heimathlos werden. Es ist von mehreren Seiten bemerkt worden, ich hätte wiederholt gesagt, Herr Baschwiz sei ein preussischer Jude und auf das Wort „Jude“ einen besondern Nachdruck gelegt. Solche Vorwürfe sind ebenso begründet, als wenn Einer sagt, der Ton mache die Musik. Wenn man übrigens die Voten des Herrn Regierungspräsidenten und des Herrn Regierungsrath Elsäffer gehört hat, so wird man nicht länger im Zweifel sein können, ob wirklich simultuarische Auftritte stattgefunden haben. Ob Herr Baschwiz wirklich dabei theilhaftig sei, das überlasse ich der öffentlichen Meinung zu beurtheilen. Uebrigens sind Thatsachen angeführt worden, die uns mit Recht zu der Annahme brachten, er sei wirklich theilhaftig gewesen. Herr Gigon warf auch ein, ich hätte zugegeben, Herr Baschwiz sei als politischer Flüchtling in die Schweiz gekommen, das Fremdengesetz finde also keine Anwendung auf ihn. Ich möchte fragen: was für ein Gesetz denn? Wir haben gegenwärtig zwei Klassen politischer Flüchtlinge; einmal diejenigen, welche nach der mißlungenen Revolution in Baden über die Grenze kamen und die von der Eidgenossenschaft unter die Kantone vertheilt wurden. Diese stehen direkt unter eidgenössischem Schutz und die Kantone, denen sie zugetheilt sind, müssen gewärtigen, welche Befehle ihnen von den Bundesbehörden zu gehen. Eine andere Klasse, und unter dieser befindet sich Herr Baschwiz, steht unter dem Schutze der Kantone. Wenn man aber sagen kann, man habe für Flüchtlinge, wie Baschwiz, ein Ausnahmsgesetz, so nehme ich den Vorwurf schon an, obgleich ich kein solches kenne; sondern ich kenne in dieser Beziehung nur das allgemeine Fremdengesetz. Herr von Känel beruft sich auf

den Artikel 10 desselben, nach welchem dem Regierungsrathe zusteht, Toleranzbewilligungen auszustellen; allein ich möchte ihn an den Titel III. erinnern, wo es heißt: daß solche Bewilligungen nur für ein Jahr ausgestellt werden können, also bloß momentan. Es wurde ferner vorgeworfen, man habe einem französischen Bürger, der aus Algier kam, die Niederlassungsbewilligung erteilt, ohne daß er brauchte einen Immatrikulationschein vorzulegen. Es ist wahr, der Betreffende ist französischer Bürger, er hatte keine Matrikel, aber einen französischen Paß; und auf was für Bedingungen hin hat man ihm die Niederlassung erteilt? Auf die Dauer des Passes und wenn dieser ausgelaufen ist, so muß er entweder gehörige Ausweisschriften vorlegen oder den Kanton verlassen. Den Antrag des Herrn Weingart könnte ich unter keinen Umständen zugeben. Herr Niggeler behauptet, man habe alle Flüchtlinge ausgewiesen, welche nicht Fr. 800 Kautions hätten erlegen können. Wenn ich nicht irre, so hat er auch diejenigen gemeint, welche unter eidgenössischem Schutze stehen. Er ist aber hier irregeleitet. Daß man den Flüchtlingen eine Kautions von Fr. 800 abforderte, geschah in Folge eines eidgenössischen Dekrets vom August, wodurch den Kantonen anempfohlen wurde, von solchen, die sich längere Zeit daselbst aufhalten, eine solche Hinterlage von Fr. 800 zu verlangen. Einige haben diese Hinterlage geleistet, aber der größte Theil konnte es noch nicht thun; hat man sie deswegen ausgewiesen? Man ist im Irrthum, wenn man dieses behauptet; kein einziger wurde deshalb fortgewiesen. Vielmehr hat der Regierungsrath allen, die mit der Bitte vor ihn traten, die Kautionsleistung zu verschieben, entsprochen und den Termin auf den nächsten Februar hinausgeschoben, bis wann sich gewiß der größte Theil wird zu helfen wissen. Ferner hat Herr Niggeler gesagt, ein Mitarbeiter der Bernerzeitung, dessen Schriften vollkommen in Ordnung seien, sei ausgewiesen worden. Er ist dabei sehr im Irrthum; denn das kann kein Mensch sein, als etwa Herr Federzen. Seine Schriften sind nicht in Ordnung. Er hat einen Heimathschein von seiner Familiengerichtsbarkeit, wie es in seiner Heimath noch Sitte zu sein schien; für Frau und Kinder hat er die Abschrift eines Heimathscheins hinterlegt, dessen Original in Zürich ist. Ferner hat er kein Leumundszugniß vorgelegt; die Polizeidirektion war also vollkommen berechtigt, ihn auszuweisen. Herr Niggeler sagte auch, die Heimathscheine aller fremden Staaten seien eben der Beschränkung unterworfen; wie mehrfach berührt wurde. Ich gebe Ihnen aber die Zusicherung, daß ich einem Fremden unter solchen Umständen nie den Aufenthalt gestatte, und bis heute ist mir auch noch kein anderer Heimathschein dieser Art vor Augen gekommen. Herr Karlen wünschte, man möchte alle Fremden gleich halten. Ich versichere ihn, daß dieses geschieht. Sobald Jemand seine Schriften nicht in Ordnung hat, komme er von Osten oder von Westen, das ist mir gleich, so werde ich ihn einfach ausweisen. Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag auf Tagesordnung zu genehmigen.

Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe Ihnen bereits den Standpunkt angegeben, auf den sich die Bittschriftenkommission gestellt hat. Die Kommission stellte sich lediglich auf den Rechtsboden und hielt sich an diesem Standpunkt, von dem aus sie in das Gesuch der Petenten weder eintreten konnte, noch eintreten sollte. Nachdem von allen Seiten anerkannt worden ist, um was für eine Angelegenheit es sich handelt, war einzig und allein zu untersuchen, ob die Maßregel des Regierungsrathes innerhalb seiner Kompetenz gerechtfertigt sei oder nicht. Nicht ein einziger dieser Herren hat das Gegenteil behauptet, sondern alle sind damit einverstanden, der Gegenstand gehöre in die Kompetenz des Regierungsrathes. Wir hatten bloß zu untersuchen: ist der Beschluß gerechtfertigt oder nicht? Freilich ist heute ein Mittelantrag gestellt worden, sowohl von Seite des Herrn Karrer als von Andern, dahin gehend: es sei nicht Stoff zur Beschwerde vorhanden und daher zur Tagesordnung zu schreiten, dessenungeachtet aber das Gesuch der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Beim ersten Anblick scheint dieser Antrag sehr unschuldig; faßt man ihn aber näher ins Auge, so ist er es nicht so ganz. Im Grunde ist es eigentlich nur ein Gegenantrag gegen die Tagesordnung. Man verlangt geradezu die Zurücknahme des regierungsräthlichen Beschlusses. In der Natur

dieses Antrages liegt aber eine Beschwerde gegen das Verfahren der Regierung. Wenn aber der Große Rath dem Regierungsrathe zumuthet: zieht Euern Beschluß zurück, so ist dies nichts anderes, als ihm sagen: Ihr habt nicht nach dem Gesetze gehandelt. Ich will den Fall annehmen; es würde der Antrag angenommen, so faßt der Große Rath doch gewiß nicht nur zum Spielen seinen Beschluß, sondern im Ernste und er erwartet, daß der Regierungsrath seine Empfehlung auch beachte. Man zumuthet demselben also zu, seinen Beschluß auf diese Vorstellung hin zu vernichten. Allein in diesem Falle halte ich dafür, der Große Rath sollte den Beschluß selbst zurücknehmen, sofern er findet, er sei nicht kompetent gefaßt worden. Denn Angesichts des Verantwortlichkeitsgesetzes, das wir soeben beraten, ist der Regierungsrath verantwortlich für alle Folgen, wenn der Betreffende heimathlos würde. So viel über die rechtliche Seite der Frage. Nur noch ein Wort über einen andern Punkt. Mir ist aufgefallen, daß man als einen Hauptgrund zu Gunsten von Bapwiz den Umstand anführte, er habe bereits das preussische Bürgerrecht verloren. Ich kann nicht begreifen, wie ein Vertreter des bernischen Volkes sich auf einen solchen Standpunkt stellen kann, den ich allfällig einem Preußen nicht verübeln möchte. Aber so lange Preußen keine Reklamationen macht, daß Bapwiz das Bürgerrecht verloren habe, können und dürfen wir dies auch nicht annehmen. Verweigert Preußen, ihn aus der Schweiz wieder aufzunehmen, dann hat die Frage ihre staatsrechtliche Seite. Also dieser Hauptpunkt, den man anführte, kommt gar nicht in Betracht. Was die übrigen Punkte betrifft, welche man berührt hat, so gehe ich ganz darüber hinweg. Die Kommission stellte sich einzig und allein auf den formellen Boden; sie muß es thun; sie wird es auch später bei allen Gesuchen thun, worüber sie zu berichten hat. Wenn wieder Beschwerden über Beschlüsse des Regierungsrathes eingehen, so wird sie nicht fragen: hat er wohl oder übel gethan? sondern nur: hat er in seiner Kompetenz gehandelt?

Weingart zieht seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit Herrn Karrer.

Karrer. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung über die Abstimmung. Ich sprach kurz vorher mit dem Herrn Präsidenten darüber. Damals war er mit mir einverstanden, daß mein Antrag nicht als ein Gegenantrag gegenüber demjenigen der Bittschriftenkommission zu betrachten sei, sondern als Zusatz. Ich habe ihn auch nicht als Gegenantrag gestellt, sondern erklärt, ich sei einverstanden, daß man zur Tagesordnung schreite, aber mit dem Zusatz, daß die Bittschriften zur Berücksichtigung an den Regierungsrath zurückgeschickt werden.

Herr Präsident. Ich habe allerdings Rücksprache mit Herrn Karrer genommen über seinen Antrag. Er sagte nämlich, die Vorstellungen, welche in Behandlung sind, hätten einen doppelten Charakter, nämlich denjenigen einer Beschwerde und denjenigen einer Bittschrift. Ueber die Beschwerde wolle er auch zur Tagesordnung schreiten, über die Bittschrift aber nicht. Nach dieser Anschauungsweise würde sich die Abstimmung so gestalten: über die Beschwerde würde einfach durch das Handmehr zur Tagesordnung geschritten; in Betreff der Bittschrift aber würde die Sache so geschieden: Tagesordnung nach dem Antrage der Kommission, oder wie sie von Herrn Karrer vorgeschlagen wird. Sie sehen also, daß in Bezug auf die Bittschrift immerhin noch ein Gegensatz übrig bleibt.

Herr Regierungspräsident. Ich erlaube mir auch ein Wort darüber. Im Wesentlichen kommt es nur darauf an, daß man genau weiß, wie man stimmen soll. Will Herr Karrer seinen Antrag als Zusatz betrachten, so will ich ihm sagen, welches die Konsequenzen seiner Anschauungsweise sind: er wird gar nicht in Abstimmung kommen. Denn wenn Tagesordnung erkannt wird, so giebt es keinen Zusatz mehr. Wie theilen wir uns in diese Angelegenheit? Machen wir uns darüber kein Hehl! Die Einen wollen eine theilweise Berücksichtigung der Bittschriften, die Andern betrachten die Sache als erledigt. Was ist die Tagesordnung anders, als erklären: wir wollen die Sache gar nicht berücksichtigen? Wofür einen Zusatz, da man nichts be-

schleßt! Tagesordnung und theilweise Berücksichtigung sind also Gegenläge.

Herr Präsident. Die Sache ist so viel einfacher, wie ich sie ursprünglich auch auffaßte: einerseits den Antrag der Bittschriftenkommission und den andern als Gegenläge.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission 114 Stimmen.
Dagegen und für denjenigen des Hrn. Karrer 84 "

(Schluß der Sitzung 4 ½ Uhr Nachmittags.)

B e r i c h t i g u n g.

Auf Seite 39, zweite Spalte, Zeile 38 von oben, im Votum des Herrn Stockmar, hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen; statt „billigt“ ist nämlich zu lesen „mißbilligt“.

Für die Redaktion:

R. Schärer, Fürsprecher.

Sechste Sitzung.

Samstags den 11. Jenner 1851,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brötli, Chopard, Droz, Grüning, Lehmann J. U., Minder, Röhli'sberger gewesener Regierungsrath, Schmid Arzt, Stöcker, Thurmann, Wälti und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bélet, Froidevaux, Gerber, Känel zu Barga, Ranziger, Karlen in der Mühlematt, König, Küng, Lehmann in Nüdlingen, Lehmann zu Langnau, Müller zu Sumiswald, Stettler zu Lauperswyl und Teuscher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Mehrere Vorstellungen, deren Verzeichniß am Schlusse der Session folgt, werden angezeigt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

Das Präsidium eröffnet, daß es zur Vornahme der Wahl für die kriegsgerichtlichen Behörden gedruckte Vorschläge austheilen lassen werde, die zugleich als Stimmzettel dienen sollen, in dem Sinne nämlich, daß, wer den Vorschlägen im Mindern, Mehrern oder Ganzen beipflichten wolle, dieselben mit oder ohne Abänderungen einlegen, wer ihnen aber nicht zustimme, die betreffenden Namen lediglich darauf streichen und am Rande der andern ersetzen könne. Der Präsident bemerkt ferner, daß

Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

er während dieser Operation mit der Berathung des Verantwortlichkeitsgesetzes fortfahren werde, insofern dagegen keine Einsprache geschehe. — Beide Punkte bleiben unangefochten, und es werden sonach die fraglichen Vorschläge in deutscher und französischer Sprache als Stimmzettel an 171 Anwesende ausgetheilt. Zu Eröffnung und Kontrolirung derselben wird die Niederlegung einer eigenen Kommission beliebt, deren Mitglieder das Präsidium bezeichnen soll. Dieses bestimmt die Zahl derselben auf vier und ernennt hierzu die Herren Großräthe Dr. Manuel, Herrmann, v. Wattenwyl zu Nubigen und Dr. Verdat.

Karlen zu Erlenbach. Ich bin so frei, anzufragen, ob die Sitzung noch länger, als heute, dauern wird. Es kann den Mitgliedern natürlich nicht gleichgültig sein, ob sie dieses erst am Ende der heutigen Sitzung oder schon früher vernehmen.

Herr Präsident. Ich wurde schon zu wiederholten Malen privatim darüber angefragt, und sobald ich öffentlich befragt werde, werde ich auch öffentlich antworten. Ich halte dafür, der Gesetzesentwurf über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten müsse jedenfalls ganz berathen werden, bevor wir auseinandergehen. Es liegt nun noch eine erhebliche Anzahl von Paragraphen vor, die zu berathen sind, und ob wir heute damit fertig werden, hängt bloß davon ab, ob eine lebhaftere Diskussion stattfindet oder nicht; gibt es keine lange Diskussion, so werden wir mit diesem Gesetze noch heute fertig und dann kann man die Sitzung schließen, namentlich da man doch in wenig Wochen wieder zusammentreffen muß.

Karlen zu Erlenbach. Kann demnach jedes Mitglied sicher sein, daß nachher nichts mehr verhandelt werde?

Herr Präsident. Ja, mit Ausnahme der angezeigten Wahlen in das Kriegsgericht. Ferner war schon auf gestern die Wahl des Gerichtspräsidenten von Laupen auf die Tagesordnung gesetzt, welche wir wohl noch heute vornehmen müssen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich glaube auch, man könne heute schließen, wenn nicht die Berathung über das Verantwortlichkeitsgesetz sich über die Massen ausdehnt; indessen wird noch ein wichtiger Antrag hierher kommen, nämlich das Kreditbegehren von 100,000 Franken, um in den Gegenden, wo die Armen Verdienst nothwendig haben, Arbeiten ausführen zu lassen. Dieses sollte nothwendig noch behandelt werden.

T a g e s o r d n u n g:

Ausgetheilt werden die gedruckten Vorschläge für die Wahlen in die kriegsgerichtlichen Behörden.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

Der Entwurf ist abgedruckt im Beilageblatt Nr. 1 zu den Großrathsverhandlungen von 1850.

§. 31.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Ich will das Beispiel geben und mich kurz fassen; ich hoffe, es werde befolgt.

Revel. Ich möchte fragen, ob es nicht logischer wäre, auf den §. 30 gleich die §§. 57, 58 und 59, die vom Großen Rathe handeln, folgen zu lassen. Ich glaube, sie wären hier passender, als da wo sie jetzt stehen.

Imobersteg. Es wäre vielleicht zweckmäßiger, wenn Klagen, die aus der Mitte des Großen Rathes kommen, nicht „Mahnungen“, sondern „Beschwerden“ genannt würden.

Manuel. Herr Präsident, meine Herren! Das Verantwortlichkeitsgesetz gehört zu einem der schwierigeren Gesetze; in je höhere Behörden man mit der Verantwortlichkeit kommt, desto schwieriger wird es, die Verantwortlichkeit geltend zu machen; es ist wie ein Pfad, auf welchem es zuerst leicht zu gehen ist, der aber stets schwieriger und verwachsener wird. Es zeigt sich nämlich, daß, die Verantwortlichkeit bei den obern Stufen der Staatsgewalt sehr schwierig ist zu definiren und noch schwieriger durchzuführen. Die Wirklichkeit zeigt bei den Verantwortlichkeitsgesetzen mehr, als bei allen übrigen gesetzgeberischen Versuchen, daß man bald zu viel bald zu wenig thut. In dieser Beziehung hat das Civilrecht beneidenswerthe Vorzüge vor dem öffentlichen Recht, denn seine Grundsätze sind so klar, daß sie alle Revolutionen überleben, während das öffentliche Recht stets durch alle Staatserschütterungen neu umgestaltet wird. Wenn die Verantwortlichkeit im Staatsleben geltend gemacht wird, so gleicht das Staatsschiff einem Schiff, in welches alle Wellen der menschlichen Leidenschaft spielen: sobald die Verantwortlichkeit in den obern Stadien der Behörden angewendet werden soll, so überspringt sie gewöhnlich alle Formen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß je höher man steigt, desto kleiner die Möglichkeit wird, die Verantwortlichkeit zu verwirklichen. Natürlich kann sie nur da angewandt werden, wo noch eine obere Behörde vorhanden ist welche sie geltend macht. Bei der repräsentativen Demokratie ist es leichter, als bei andern Staatsverfassungen, weil daselbst der Große Rath eine Behörde ist, welcher das Volk seine Souveränität delegirt hat. Der Große Rath kann deswegen die Verantwortlichkeit gegen andere höhere Behörden geltend machen, d. h. gegen das Obergericht und den Regierungsrath, weil diese von ihm gewählt werden: wir haben es in dieser Beziehung leichter, als man es in Frankreich hat, wo die Exekutivgewalt direkt vom Volk gewählt und an seine Spitze gestellt wird. Allein selbst bei uns wird man stets mit dem größten Takt und mit der größten Vorsicht zu Werke gehen müssen, wenn es darum zu thun ist, eine Kontrolle über die zwei genannten Behörden geltend zu machen, namentlich die Stellung des obersten Gerichtshofes ist eine so delikate, und es ist so wesentlich, daß er in der Rechtsprechung völlig unabhängig sei, daß es die größte Schwierigkeit verursacht, eine Intervention eintreten zu lassen; es ist stets Sache der größten Einsicht und des größten Tactes, zu bestimmen, wie eine solche Kontrolle ausgeübt werden solle. Wir haben dieses erst leztthin gesehen, als es sich um ein Strafnachlaßgesuch aus dem Jura handelte; es wurde damals mit Recht hier bemerkt, daß man über das Motiv des Obergerichtes durchaus nichts diskutieren solle, denn diese Behörde muß ganz unabhängig sein. Wir haben in der Geschichte unseres Kantons Vorgänge, welche auf eine sehr falsche und gefährliche Bahn leiten könnten; es ereignete sich nämlich in den Dreißigerjahren ein Fall, in welchem wirklich das Obergericht zur Verantwortung hätte gezogen werden sollen, und weil damals die Stimmgebung nicht öffentlich war, so sollte sogar ausgemittelt werden, wer zu dem betreffenden Beschlusse gestimmt habe. Ein anderer Fall ist das Antecedens von 1846, wo neun Regierungsräthe nicht in ihrer Qualität als Regierungsräthe, sondern als Bürger eine Erklärung an das Volk erließen, für die sie verantwortlich gemacht werden sollten; in beiden Fällen hat aber die Weisheit der gesetzgebenden Behörde diese Stimmen nicht gelten lassen, sondern die Anträge abgewiesen. In andern Kantonen haben noch schlimmere Vorgänge stattgefunden, indem die Verantwortlichkeit auf eine Weise ausgedehnt wurde, wie es allen staatsrechtlichen Grundsätzen widerspricht; in den Kantonen Tessin und Genf haben nämlich die Regierungen, so lange sie Regierungen waren, auch als solche innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt, und als nachher Staatserschütterungen folgten, so wurden sie für alle Handlungen verantwortlich gemacht und zwar nicht etwa von demjenigen Großen Rath, welcher gleichzeitig mit ihnen erkürte, sondern von einem spätern. Ich gratulire dem Kanton Bern, daß solche Vorgänge bei ihm nie stattgefunden und hoffe, daß solches auch nie stattfinden werde. Wenn ich aber sage, es sei sehr schwierig, die Verantwortlichkeit in den höhern Behörden auszuüben, so will ich damit nicht sagen, daß es nicht etwa ein sehr löbliches Bestreben der neuen Zeit sei, das Prinzip der

Verantwortlichkeit nicht nur auszusprechen, sondern auch durch gesetzgeberische Versuche — (ich sage: Versuche, denn es werden wohl nur solche bleiben;) — die obersten Behörden verantwortlich zu machen. Allein bei der obersten Behörde, nämlich bei der gesetzgebenden, ist dieses rein unmöglich; es geht übrigens mit der Verantwortlichkeit oft so, wie es einem Patienten geht, dessen Arzt sehr weit entfernt wohnt; der Patient stirbt oft, bis der Arzt da ist, und wo die Noth am höchsten, ist der Arzt am weitesten. In der französischen Konstitution von 1830 enthält der Art. 69 einen Verantwortlichkeitsgrundsatz für die Minister, das Gesetzesprojekt darüber wurde vorgelegt in den Vierziger-Jahren, allein das Gesetz selbst ist noch jetzt nicht gemacht. Ich finde daher, es sei jedenfalls sehr rühmlich, wenn eine Regierung sogleich im Anfange ihrer Amtsverwaltung, sobald sie Zeit dazu hat, ein Gesetz bringt, welches ihre eigene und die Verantwortlichkeit der übrigen obersten Behörden normirt. Ich glaube, eine solche Regierung verdiene Zutrauen. Mit Bedauern habe ich schon, seit ich in dieser Versammlung sitze, bemerkt, daß man zu glauben scheint, man habe Hintergedanken, man wolle diesen oder jenen Grundsatz der Verfassung nicht, kurz, man brauche allerlei kleinliche Mittel um die Verfassung nicht in ihrem ganzen Umfange in das Leben treten zu lassen. Herr Präsident, meine Herren! Dieses ist durchaus nicht der Fall, und ich für meinen Theil erkläre, daß ich stets für die Aufrechthaltung der Verfassung war. Ich will die Freiheiten des Volkes und die Freiheit des einzelnen Bürgers beschützen, allein ich finde es unstatthaft, wenn man bei Allem, was man vornimmt, glaubt, es wälte dabei ein Hintergedanke vor. Herr Präsident, meine Herren, ich habe ein gutes politisches Gewissen und glaube auch, von meinen Meinungsgeossen das Gleiche sagen zu können, allein wenn ich in den Großen Rath gewählt worden bin, so glaube ich nicht, mich hier in der Stellung zu befinden, auf der Bank der Angeklagten zu sitzen und mich fortwährend beschuldigen zu lassen. Ich sage noch einmal: ich will als Repräsentant des Volkes, wie als Bürger alle Rechte, welche die Verfassung giebt, ausüben, ich will namentlich als Repräsentant des Volkes von meiner Befugnis Gebrauch machen und meine Meinung so frei aussprechen, als es jeweilen die Sache erfordert. Ich glaube, ich dürfe dieses ganz gut. Herr Präsident, meine Herren, indem ich anerkenne, daß die Verfassung zu halten sei, muß ich mir aber auch jedenfalls das Recht vorbehalten, über diese oder jene Zweckmäßigkeit eines Gesetzes oder der Verfassung mich zu äußern. Es fiel mir leztthin auf, daß die Aeußerung eines Mitgliedes der Majorität so aufgefaßt wurde, als wolle man die Verfassung nicht halten; es fiel mir deswegen auf, weil ich die volle Freiheit der Meinungsäußerung über dieses oder jenes Gesetz oder über die Verfassung mit vindicire. Ich gehe noch weiter und sage, es dürfe sogar eine Revision der Verfassung stattfinden, ohne daß man deshalb des Hochverraths angeklagt werden könne. — Was nun den Paragraph selbst betrifft, so habe ich nichts dagegen zu bemerken, sondern wollte bloß zeigen, wie schwierig es ist, in diesen obern Graden der Staatsgewalt die Verantwortlichkeit geltend zu machen.

Herr Berichterstatter. Nebst einer Rede sind nur von zwei Seiten Bemerkungen gefallen, welche ich zu berühren habe. Herr Revel hat geglaubt, die §§. 57 ff., welche von der Verantwortlichkeit des Großen Rathes handeln, sollen hier eingeschoben werden, damit die Reihenfolge der öffentlichen Gewalten berücksichtigt werde, allein gerade jetzt ist sie berücksichtigt und würde gerade umgekehrt, wenn man den Vorschlag annehmen wollte. Im vorhergehenden Abschnitte C haben wir von der Verantwortlichkeit der untern Behörden gehandelt, jetzt handelt es sich um die Verantwortlichkeit der mittlern Behörden, und nachher kommt die oberste Behörde. Herr Imobersteg glaubt, man sollte statt „Mahnung“ setzen: „Beschwerde.“ Es kommt eigentlich nicht darauf an, sage man das Eine oder das Andere, allein der Ausdruck: „Mahnung“ ist gerade derjenige, welcher hieher gehört, und ich will in dieser Beziehung den §. 53 des Reglements ablesen. Nachdem zuerst gesagt ist, was ein Anzug sei, wird dann ferner auseinandergesetzt, was man unter Mahnung zu verstehen habe: „Die Mahnungen hingegen sind Begehren, die sich bloß auf die Handhabung und Vollziehung wirklich bestehender Vorschriften oder Verfügungen beziehen, welches jedoch nur insofern, als sich der Antrag zu einer neuen Vorschrift oder

zu Handhabung und Vollziehung einer wirklich bestehenden nicht auf einen in der Berathung liegenden Gegenstand bezieht." Es ist also im eigentlichen Sinne des Wortes eine Mahnung im Sinne unsers Reglements, denn es bezieht sich auf die Handhabung eines Gesetzes, von welchem man glaubt, es sei verlegt worden.

Revel. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern bloß eine Frage.

Der Paragraph wird ohne Veränderungen durch das Handmehr angenommen und der Antrag des Herrn Imobersteg abgewiesen.

§. 32.

wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 33.

Herr Berichterstatter. Nur eine ganz kurze Bemerkung. In der ursprünglichen Redaktion heißt es: wenn binnen dreißig Tagen nachdem eine Beschwerde eingelangt ist, der Große Rath nicht ohnehin zusammenkomme, so solle der Präsident denselben sogleich zusammenberufen; als man aber die ungeheuren Kosten in Betracht zog, welche durch eine zwar begründete, allein auch durch jede unbegründete Beschwerde veranlaßt werden können, hat man gefunden, es genüge, wenn der Präsident den Mitgliedern durch ein Kreis Schreiben von der eingelangten Beschwerde oder Mahnung Kenntniß gebe, und zwar warum? weil dann 20 Mitglieder, wenn sie es der Mühe werth erachten, verlangen können, daß der Große Rath zusammen berufen werde.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 34.

wird ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

§. 35.

Herr Berichterstatter. Anfänglich war von dieser vorläufigen Vertheidigung im Entwurfe keine Rede, allein man glaubte im Regierungsrathe, es sei angemessen, dieses Recht einzuräumen, weil oft durch die einfachste Vertheidigung des Angeklagten die ganze Sache ihre Erledigung finden könne und weil man glaubte, selbst wenn die Sache vorläufig nur erheblich erklärt werde, so sei dieß doch für den Betreffenden bereits eine sehr empfindliche Maßregel.

Durch das Handmehr angenommen.

Die §§. 36 und 37 werden ohne Bemerkungen durch das Handmehr genehmigt.

§. 38.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist einer der wichtigsten. Ich glaube, Sie werden anerkennen, daß darin Allem Rechnung getragen ist, was man bezüglich des Zeitgewinnes und der Unparteilichkeit erstreben kann. Am Plage der zeitraubenden Wahlen, welche meistens parteiisch ausfallen, wird hier das Loos vorgeschlagen; es wird jedoch in solchen Fällen ganz analog dem Verfahren bei Geschworenengerichten eine Refusation zugelassen. Zuerst werden durch das Loos 21 Namen herausgebracht, und nachher soll der Beklagte ohne Angabe der Gründe 7 davon refusiren; ebenso verwirft der Ankläger ohne Angabe der Gründe 7 Namen; diejenigen 7 andern Namen, welche noch übrig bleiben, bilden hierauf die Kommission.

Durch das Handmehr angenommen.

Die §§. 39 und 40 werden ohne Bemerkung durch das Handmehr angenommen.

§. 41.

Herr Berichterstatter. Hierin ist eine Bestimmung, welche nicht unwichtig ist. Unter der Herrschaft der Verfassung von 1831 war es geltende Regel, daß die Abberufung des Regierungsrathes Sache des Großen Rathes sei; gegenwärtig kann dieses nicht der Fall sein, weil die Verfassung vorschreibt: Jeder Beamte kann abberufen werden, allein nur durch gerichtliches Urtheil.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 42.

Herr Berichterstatter. Hier haben sich Schwierigkeiten dargeboten. Darüber konnte kein Zweifel sein, daß die Abberufung des Obergerichts auch nicht durch den Großen Rath geschehen könne, sondern nur durch ein richterliches Urtheil. Es stellte sich daher die Frage vor: soll das Obergericht abberufen werden durch sich selbst oder soll darüber ein anderes Gericht urtheilen? Da natürlich ein Gericht nicht sich selbst abberufen kann, so glaubte die vorberathende Behörde, es sei kein anderes Mittel, als ein außerordentliches Gericht aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons durch den Großen Rath wählen und hierauf urtheilen zu lassen, wobei das gleiche Verfahren angewendet wird, welches wir im gestrigen Falle bei dem Schnell-Griffel-Falle beobachtet haben.

Karlen zu Erlenbach stellt den Antrag, statt: „Appellations- und Kassationshof“ zu sagen: „Die verfassungsmäßigen Gerichte.“

v. Graffenried zu Burgistein. Es scheint mir doch ein Uebelstand, daß das Obergericht durch seine Untergeordneten, die Gerichtspräsidenten, beurtheilt werden soll, die Gerichtspräsidenten stehen doch unmittelbar unter dem Obergericht und kommen auf die hier vorgeschlagene Weise in den Fall, ihre Obern zu beurtheilen.

Herr Berichterstatter. Dem Herrn Karlen wäre ich sehr dankbar, wenn er mir darauf antwortet, ob er das Obergericht nicht für verfassungsmäßig hält, — und wenn nicht, welches Gericht denn in seinen Augen das verfassungsmäßige ist.

Karlen zu Erlenbach. Man hat die Amtsgerichte übergegangen, und dann ist dem Appellations- und Kassationshof ein Attribut gegeben worden, welches nach meiner Ueberzeugung ebenfalls verfassungswidrig ist, weil man ihm sagt, er könne nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen; er kann demnach aus uns unbekanntem Gründen schalten und walten, wie er will.

Herr Berichterstatter. Das ist nicht die Antwort auf meine Frage. Der Appellations- und Kassationshof wird doch wohl ein verfassungsmäßiges Gericht sein.

Karlen zu Erlenbach. Wenn das Obergericht verfassungsmäßig verhandeln soll, so wird doch das Amtsgericht vorher geurtheilt haben müssen.

Herr Berichterstatter. Wenn Herr Karlen mir den Paragraphen der Verfassung zeigt, welcher dieses vorschreibt, so will ich es glauben. Was den Einwurf des Herrn v. Graffenried betrifft, so ist er keineswegs grundlos: es ist ganz richtig, daß die Gerichtspräsidenten in amtlicher Beziehung unter dem Obergerichte stehen, allein das Uebel ist so doch geringer, als wenn man von zwei durchaus coordinirten Behörden, nämlich dem Regierungsrathe und dem Obergerichte, eine der andern unterordnen will bei der Abberufung. Uebrigens bitte ich, nicht zu vergessen, daß wenn die Gerichtspräsidenten auch in amtlicher Beziehung der Controlle der Behörden unterworfen sind, sie doch in anderer Beziehung durchaus frei und unabhängig sind; na-

mentlich geht ihre Wahl nicht vom Obergericht, sondern vom Großen Rathe aus.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 43.

Trachsel zu Niederbütschel. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Paragraph scheint mir einige Undeutlichkeit zu enthalten. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß, wenn ein einzelnes Mitglied des Obergerichtes angeklagt ist, kein außerordentliches Gericht dafür bestellt werde. In dieser Beziehung bin ich ganz einig, allein es wird ferner gesagt, es solle auf dem gewöhnlichen Wege für Ersetzung der angeklagten Glieder gesorgt werden. Da indessen der Ersetzung die Abberufung vorausgehen muß, so möchte ich vor dem Worte „Ersetzung“ einschalten: „Abberufung“, damit auf dem gewöhnlichen Wege für die Abberufung und Ersetzung der beklagten Glieder gesorgt werde.

Herr Berichterstatter. Herr Trachsel hat den Ausdruck „Ersetzung“ irrig verstanden; es ist hier nicht die Rede von einer Ersetzung des Beamten überhaupt, sondern bloß von einer Ersetzung für diese Funktion; es wird halt ein Erfahmann einberufen.

Trachsel. Dann bin ich befriedigt.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 44.

Herr Berichterstatter. Es mag beim ersten Blick nicht Jedermann klar sein, was eigentlich dieser Paragraph bezweckt. Die Herren werden am besten mit einem Beispiel die Erklärung erhalten: wir haben vor wenig Tagen von einem gewissen Junfer eine Beschwerde gegen den frühern Regierungsrath erhalten, weil dieser ihm kein Wirtschaftspatent erteilen wollte; dieses war eine bloße Verwaltungsbeschwerde, für welche man die Bittschriftenkommission hat; würde aber die Bittschriftenkommission bei Anlaß einer Untersuchung des Gegenstandes Pflichtverletzungen des Regierungsrathes entdecken, so soll sie auf die Niederlegung einer besondern Untersuchungskommission antragen und ebenso die Staatswirthschaftskommission, wenn sie bei der Prüfung des Staatsberichtes eine Pflichtverletzung findet. Fällt ein solcher Antrag, so wird im Uebrigen das Verfahren des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 45.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist sehr wichtig, und ich bemerke, daß sie geschöpft ist aus dem Entwurfe der Eidgenossenschaft über die gleiche Materie. Ich zweifle daran, daß sie sonst der vorberathenden Behörde in die Feder gekommen wäre, wenigstens der Redaktor bekennt gern, daß er sie leicht übersehen hätte. Wenn die Mitglieder des Regierungsrathes und des Appellations- und Kassationshofes über ihre Amtsthätigkeit Bericht und Rechnung ablegen müssen, so müssen sie auch die Garantie haben, daß wenn gewisse Förmlichkeiten erfüllt sind, von einer Verantwortlichkeit gegen sie nicht mehr die Rede sein kann. Ich will ein Beispiel anführen, ich verwahre mich aber zum Voraus davor, als habe ich die Absicht, irgend Jemanden zu beleidigen; ich deute es bloß an, um die Sache zu erläutern. Ich will annehmen, die Ausgabe von 3000 Schweizerfranken, welche für den ungarischen Gesandten stattgefunden, werde in der Staatsrechnung deutlich angeführt und werde Gegenstand der Prüfung der Staatswirthschaftskommission und des Großen Rathes. Genehmigt der Große Rath diese Rechnung, so ist die Sache abgethan, und wegen dieses Faktums kann die frühere Verwaltung nicht mehr verantwortlich gemacht werden.

Stämpfli. Ich weiß nicht, ob diese Anführung irgend einen Zweck haben soll; sollte dieses der Fall sein, so würde ich

eine solche Maßregel gerne zurückführen lassen, allein nicht nur auf die vorige Verwaltung, sondern bis zurück auf die Helvetik. Uebrigens ist diese Verrechnung in den öffentlichen Blättern ausgebeutet worden, weshalb ich es sehr unparlamentarisch finde, daß man sie hier wieder aufwärmt. Ich bemerke übrigens, daß diese Fr. 3000 allerdings gehörig verrechnet worden sind und daß die Beilagen zur Staatsrechnung gehörige Auskunft darüber geben.

Herr Berichterstatter. Ich muß vermuthen, Hr. Stämpfli habe gearbeitet, während ich meine Bemerkung angebracht habe, denn die ganze Versammlung wird einverstanden sein, daß er keinen Grund hat, irgend ein Wort zu bemerken.

Durchs Handmehr angenommen.

§. 46.

Herr Berichterstatter. Auch diese Bestimmung ist im Wesentlichen aus dem eidgenössischen Gesetze genommen. Ich bemerke noch, daß den §§. 45 und 46 im Wesentlichen die gleichen Ansichten zu Grunde liegen, welche ich gestern über die Passation von Vogtsrechnungen geäußert habe. War die Verhandlung deutlich angezeigt und wird sie genehmigt, so ist die Sache abgethan, und das Recht auf strafgerichtliche Verfolgung erloschen; war die Verhandlung aber nicht deutlich angegeben, so muß eine neue Ersetzungsfrist gelassen und ein neues Verfahren beobachtet werden.

Durchs Handmehr angenommen.

Die §§. 47, 48 und 49 werden ohne Bemerkungen durch das Handmehr angenommen, der §. 48, letzte Linie, jedoch mit der vom Berichterstatter gemachten Verbesserung des Druckfehlers, indem statt „Rechtssachen“ gesetzt wird: „Strafrechtssachen.“

§. 50.

Herr Berichterstatter. Auch hier will ich bloß ein Beispiel anführen und mich gerade an Dasjenige halten, welches ich gestern bereits wiederholt angebracht habe, nämlich von dem Zuchtmeister und dem Züchtling. Wenn die Angehörigen des Erschossenen glaubten, der Zuchtmeister habe auf eine ungesetzliche Weise von seiner Feuerwaffe Gebrauch gemacht und die Verwaltungsbehörde findet, dieser Vorwurf sei begründet, so erklären Sie den Zuchtmeister verantwortlich für den Schaden, und diese Verantwortlichkeitsklärung dient den Erben des Züchtlings zum Titel, um vor den Civilrichter zu treten. Allein ist dadurch schon entschieden, ob wirklich ein Schaden vorhanden sei? Nein, sondern die Verantwortlichkeitsklärung bietet bloß den Titel, um vor dem Richter ermitteln zu lassen, ob Schaden angerichtet worden und wie groß er sei.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 51.

Herr Berichterstatter. Sie sehen hier auf welche Weise man die verschiedenen Vorschriften, welche in Hinsicht auf Schadensersatz im alten und neuen Kantonstheil gelten, in Einklang bringen wollte. Es soll an den Bestimmungen der beiden Gesetzgebungen nichts geändert werden, sondern je nachdem der Fall in einen oder im andern Kantonstheile vorkommt, fällt er unter die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in diesem Kantonstheil gelten.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 52.

v. Wattenwyl zu Oberdießbach, stellt den Antrag, es möge im Hinblick auf den genehmigten §. 26 nach dem Worte „Staat“ überall auch das Wort „oder der Gemeinden“ hinzu-

gefügt werden, mit dem Rückweise auf den Fall der Sag. 210 des Civilgesetzbuches.

Herr Berichterstatter. Der Antrag ist ganz begründet und ich gebe daher die Erheblichkeit zu.

Mit Erheblicherklärung dieses Antrags durch das Handmehr angenommen.

§. 53.

Herr Berichterstatter. Um einen Antrag zu ersparen, will ich bemerken, daß der Antrag, welcher soeben gemacht worden, auch hier Berücksichtigung finden muß.

Mit dieser Bemerkung angenommen.

§. 54.

Im obersteig. Es scheint mir doch, es sei hier mehr oder weniger eine Lücke, denn allerdings kann eine solche Rechnung genehmigt werden, obgleich man, gestützt auf Thatsachen, welche erst später zu Tage kommen, dieselbe noch angreifen möchte. Das Recht des Verletzten wird dadurch mehr oder weniger illusorisch.

Herr Berichterstatter. Diese Bemerkung beruht auf einem Irrthum; es ist hier nämlich bloß die Rede von der Civilklage des Staates selbst, nicht aber von der Civilklage verletzter Privaten.

v. Wattenwyl, stellt den Antrag, auch hier jeweilen nach dem Worte „Staat“ einzuschalten „oder der Gemeinden.“

Herr Berichterstatter. Ich gebe diese Bemerkung als erheblich zu, weil sie im Zusammenhang steht mit einer bereits erheblich erklärten.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 55.

Herr Berichterstatter. Ich will hier bloß zur Erklärung ein Beispiel anführen und dabei wieder auf meinen Zuchtmeister kommen. Wenn der Staat gegen diesen Zuchtmeister klagte, so muß er auftreten im Laufe eines Jahres; diese Nothfrist eines Jahres bezieht sich aber nicht auf diejenigen Privaten, welche den Zuchtmeister wegen seiner Handlung angreifen wollen. Wollen diese hingegen den Rückgriff auf den Staat selbst geltend machen, so sollen sie es thun, binnen der Zeit, während welcher der Staat selbst gegen den Beamten die Klage auf Schadenersatz geltend machen kann. Der Bürge soll ledig sein, wenn ihm der Schuldner nicht mehr haftet.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 56.

Herr Berichterstatter. Wenn ein Regierungsstatthalter dem Staate einen Gültbrief schuldig ist, so gehen die Fristen und Bestimmungen der §§. 54 und 55 diesen Gültbrief nichts an. So viel zur Erklärung.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 57 wird ohne Bemerkung durch das Handmehr genehmigt.

§. 58.

Fischer, Altschultheiß. In seiner wesentlichen Bestimmung steht dieser Artikel ganz in Uebereinstimmung mit der Verfassung und dem Reglemente des Großen Rathes; indessen setzt schon das Reglement des Großen Rathes durch die Bestimmungen in den §§. 40 und 69 voraus, daß von einer solchen Vorschrift irgendwie Umgang genommen werden und daß ein Mitglied des

Großen Rathes seine Stellung mißbrauchen könnte, um Sachen vorzubringen, wo die Unverantwortlichkeit gegenüber Andern nicht gerechtfertigt wäre. Der §. 40 des Reglements verbietet alle Beleidigungen. Dieses ist mithin schon etwas, woraus man sieht, welchen Sinn die Bestimmung haben solle. Der §. 90 sieht den Fall vor, wo es möglich ist, daß man sich doch in einzelnen Fällen vergißt und gegen das Reglement etwas anbringt, was nicht recht wäre; dann soll ein solches Mitglied durch den Präsidenten ermahnt oder zur Ordnung gerufen werden. Allein es giebt noch einen Fall, welchen das Reglement nicht vorsieht, nämlich, daß hier Reden angebracht werden, welche in dem „nicht officiellen“ Tagblatt des Großen Rathes erscheinen, welche aber von den Betreffenden gar nicht gehört oder nicht verstanden worden sind und welche maßlose Beschimpfungen in die Welt hinaus werfen. Der Fall ist nicht bloß hypothetisch, sondern wirklich gegeben: in der letzten Session hat Hr. Großrath Beutler bei der Berathung über das Anleihen nach einzelnen Ausfällen gegen meine Person, an denen mir blutwenig gelegen ist, die Sache weiter ausgeführt und gesagt, er wolle gefragt haben, „ob die „Herren Patrizier dem Lande auch bei 3 Millionen geschenkt „haben oder es nicht viel lieber gesehen haben würden, daß das „Stadtwermögen von Jahr zu Jahr größer werde, wie im Jahre „1798 als die Franzosen 28 Millionen nahmen, der Rest aber „größtentheils von unsern gnädigen Herren alten Landesvätern „(wie man sie damals nannte, aber heut zu Tage nicht mehr) „in die Tasche gesteckt oder, wie man auf Berndeutsch sagt, ge- „stohlen wurde. Die Abkömmlinge dieser Leute und vielleicht „einige von ihnen selbst, sitzen noch heute hier im Saale.“ Herr Präsident, meine Herren, hier saß ich, als Herr Beutler gesprochen, und ich will eiblich bezeugen, daß ich keinen Ton davon gehört habe, was er geschwätzt hat. Daß Jedermann zu gleicher Zeit, geschwätzt habe, gebe ich zu. Ich habe den Herrn Präsidenten gefragt, ob er etwas von der Rede des Herrn Beutler verstanden habe, allein er antwortete mir mit Nein. Die Herren, welche zwischen mir und dem Herrn Beutler saßen, habe ich das Nämlische gefragt, allein sie antworteten mir ebenfalls mit Nein. Ich war vollständig in Unwissenheit über diesen Ausfall, bis zufälligerweise eine Woche nachher Jemand mich auf das nicht-offizielle Tagblatt aufmerksam machte. Ich bemerke, daß ich Anderes zu lesen habe, was mich mehr freut, als das Tagblatt, so daß möglicherweise die Sache ganz hätte vergessen werden können und Niemand etwas gewußt hätte. Man hätte mir noch nach Jahr und Tag sagen können: du bist gescholten worden, ohne daß du etwas dagegen gesagt hast. Herr Präsident, meine Herren, ich bin der Letzte, welcher unangenehme Geschäfte vor den Großen Rath bringt, denn diese Behörde ist nicht da, um Persönlichkeiten auszusechten, sondern das Volk erwartet Anderes und Besseres von uns. Allein das ist unmöglich, daß man mir zumuthe, ich solle zu einer solchen maßlosen Beschimpfung schweigen, und daß ich es hinnehme, wenn Herr Beutler uns auf die gegen ihn gethanen Schritte sagt: ich gebe keine Rede und Antwort; denn dieses ist es, was uns Herr Beutler geantwortet, als wir ihn über die Sache fragten. Ich wünsche, daß ein Mittel in die Hände gegeben werde, damit nicht geradezu mit einer Meuchelei die Ehre Jemandes betastet werden könne, ohne daß man es sogleich gewahr wird, und daß nachher auf irgend eine Manier Jemand, der sehr feine Ohren hat, die Beschimpfung in die Welt hinaus schleudere, in einem nicht officiellen Tagblatt. Ich behalte mir das Recht vor, von dieser Aufschrift: „Nicht officiell.“ Gebrauch zu machen, und es nimmt mich Wunder, ob es die Stellung eines Großrathsmitgliedes mit sich bringen soll, bei solchen Gelegenheiten Jemand nicht außer dem Saale für Dasjenige festhalten zu können, was er in demselben ausgestoßen hat. Um zu einem Schlusse zu kommen, gebe ich den Paragraphen in dem Sinne zu, daß auf dergleichen Mißbräuche, wie sie auch in Zukunft stattfinden könnten, Bedacht genommen und der Paragraph an den Regierungsrath zu diesem Zweck zurückgeschickt werde.

Büßberger. Ich habe gestern bei einem Paragraphen des Verantwortlichkeitsgesetzes einen Antrag gestellt, von welchem der Berichterstatter namentlich sagte, er sei materiell begründet, allein er sei nicht im vorliegenden Gesetz, sondern bei der Revision des Vormundschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Nun bringt Herr Altschultheiß Fischer heute einen Antrag, von welchem ich sage, er

habe, abgesehen davon, ob er begründet sei oder nicht, bereits seine Erledigung gefunden im Reglemente des Großen Rathes, wo gesagt ist, ein Mitglied sei für seine Reden Niemanden verantwortlich, als dem Großen Rathe selbst; der Große Rath ist dafür da, das Reglement zu handhaben, wenn sich Jemand gegen dasselbe verstößt. Wollen Sie nun in einem Gesetze die Bestimmung aufnehmen, daß wenn Jemand ruhig zu Hause hinter dem Tisch das Tagblatt durchstöbere und Artikel für Artikel durchlese, er ein, zwei oder drei Jahre nachher noch hieher kommen und sich Kritiken darüber erlauben könne, damit man ein Rechtsmittel habe gegen einen Redner, welcher irgend etwas gesagt hat, das später einem Andern unangenehm auffällt, dann werden Sie sehen, daß wir ganze Sitzungen mit derartigen Streitigkeiten ausfüllen. Ich glaube, wenn hier etwas Unanständiges gesagt worden, so habe vor Allem aus der Präsident den Ordnungsruf zu erlassen, allein nachher soll man nicht wieder darauf zurückkommen, weil unsere Zeit nicht mit Stänkereien ausgefüllt werden soll. Wenn wir unsere Reden nachlesen wollen, welche seit dem Juni 1850 hier gehalten worden sind, so weiß ich nicht, wo der größere Fehler gefunden würde; allein seien Sie überzeugt, daß wenn die eine Parthei es thut, auch die andere es thun würde. Was Herr Beutler früher gesagt hat, weiß ich nicht, allein jedenfalls hat er recht geantwortet, wenn er sagte: ich bin Niemanden verantwortlich dafür. Diese Antwort sollte er geben der Konsequenz halber.

Steiger zu Riggisberg. Ich muß dem Herrn Präopinanten bloß bemerken, daß er den eigentlichen Fall gar nicht berührt hat, nämlich den Uebelstand, wenn ein Mitglied des Großen Rathes in dem Maße undeutlich spricht, wie man es an Herrn Beutler gewohnt ist, daß weder der Präsident, noch ein Mitglied etwas davon hören. Ich bekenne, daß ich stets mit der größten Aufmerksamkeit auch nicht eine Phrase verstehe, die einen Sinn und Zusammenhang hätte. Der vorliegende Fall ist, auch abgesehen vom materiellen Inhalt der Rede des Herrn Beutler, ein Fall, welcher ganz der Untersuchung des Großen Rathes würdig ist, damit man nachsehe, was ein allfälliger Beleidigter oder eine Behörde in einem solchen Fall vorgehen könne. Man soll Bedacht auf den Fall nehmen, wo ein Mitglied — ich will es gerade herausagen — Verläumdungen gegen Behörden oder Partikularen ausspricht, ohne daß Jemand etwas davon versteht, sondern erst nach mehreren Wochen die Sache im Tagblatt zu lesen ist, wo man denn kein Rechtsmittel mehr hat, um ihm zu begegnen. Das scheint mir ein Fall, welcher wirklich der nähern Untersuchung der vorberathenden Behörde werth sei.

Moschard, Regierungsrath. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Bütscher, was die Veröffentlichung der Reden im Tagblatte anbelangt. Herr Schultheiß Fischer hätte im vorliegenden Paragraphen gerne die Bestimmung gesehen, nach welcher man ein Mitglied für seine in dieser Behörde gehaltenen Reden belangen könnte. Die Mitglieder dieser Versammlung sind jedoch für ihre Reden nur dem Großen Rathe verantwortlich. Niemand wurde einem Mitgliede des Großen Rathes gestattet, ein anderes Mitglied einen Monat oder sechs Wochen nach der angeblichen Beleidigung oder Ehrverletzung zu belangen. Ich behaupte jedoch, daß öfters die Reden im Drucke ganz anders lauten, als sie gesprochen werden. Häufig sagt hier ein Mitglied „Ja“ und in den Verhandlungen wird ihm ein „Nein“ untergeschoben. Die Stenographen weisen die Reden den Rednern vor; diese aber, statt nur den Styl zu verbessern, arbeiten das Votum ganz um. Dieß sollte nicht sein. Man wird dafür sorgen, daß diesem Mißbrauche abgeholfen werde.

Karlen von Erlenbach. Ich war damals, als Herr Beutler diese Worte aussprach, ganz in seiner Nähe und kann daher völlig bezeugen, daß sie ungefähr in diesem Sinne gesprochen worden sind, wie sie in die Verhandlungen aufgenommen wurden. Daß man sich übrigens darüber aufhält, daß Herr Beutler von Millionen gesprochen, welche nicht an das rechte Ort gekommen seien, ist durchaus nicht zu verwundern, denn darüber spricht man allgemein. Man fragt sich ziemlich allgemein, wo dieses oder jenes sein möge. Herr Hans Schnell hat im Jahr 1833 noch ganz anders gesprochen; er titulirte die Herren mit Mörder, Brigandiers, Straßen-

räuber; das ist noch etwas Anderes, als was Herr Beutler gesagt hat. Hingegen kann ich bezeugen, daß die Verhandlungen ziemlich treu gegeben sind. Ich bin ganz überzeugt, daß wenn ein Mitglied der rechten Seite so gesprochen hätte, sie nachher nicht reklamirt haben würde.

Fischer, Regierungsrath. Ich glaube zwar, was so eben angebracht worden, gehöre nicht hieher, allein ich verlange doch eine Erwiderung geben zu können. Was Herr Beutler gesagt hat oder gesagt haben will, habe ich nicht gehört und bin auch überzeugt, daß Diejenigen, welche betheiltigt sind und sich im gleichen Falle befinden, auch nichts gehört haben; hingegen habe ich die Rede später gelesen und mich sehr verwundert, daß der Stenograph dieselbe verstanden hat, während Näherstehende und auch der Herr Präsident nichts davon verstanden haben. Ich erkläre, da man gegen Herrn Beutler sonst nicht auftreten kann, seine Rede als eine niederträchtige Verläumdung und stehe dazu.

Karlen zu Erlenbach. Ich verlange, daß Herr Regierungsrath Fischer zur Ordnung gewiesen werde.

(Viele Stimmen: Zur Ordnung! Zur Ordnung! Es beginnt eine allgemeine Unruhe.)

Der Herr Präsident weist den Herrn Fischer zur Ordnung. — Herr Regierungsrath Fischer hat sich bereits dem Ordnungsrufe unterzogen. Ich verlange, daß man sich über diesen Gegenstand nicht weiter ausspreche. Ich will dann als Großrathspräsident auch eine Erklärung abgeben und zwar ganz ruhig.

Gygar. Vor Allem aus ein Wort, das nach meiner Ansicht hier nothwendig erscheint, nämlich zur Vertheidigung des Stenographen. Es scheint mir, man wolle ihm eine Fälschung unterschieben. Herr Präsident, meine Herren, ich weiß ungefähr, wie es hergeht, sobald Herr Beutler das Wort ergreift; Niemand will ihm zuhören, und wenn dann die Herren Patrizier ihn nicht verstehen, so sind sie selbst Schuld, denn sie lesen unterdessen halt ihre Zeitungen oder sprechen mit einander. Der Stenograph dagegen ist hier besonders ange stellt; er weiß, daß er aufpassen soll, und kann ihn daher verstehen. Ich wenigstens verstehe den Herrn Beutler, wenn ich zuhörche, und habe ihn auch damals verstanden. Ein anderer Umstand, wegen welchem ich das Wort ergreife, ist folgender: Herr Fischer will uns vom Land, welche nicht so parlamentarisch sprechen können, zu verstehen geben, wir sollen nicht über Gegenstände sprechen, über welche sich die Herren der Stadt parlamentarisch aussprechen können, wir aber nicht; man will eine Art Censur einführen, so daß wir nicht sagen können, was wir denken. Ich finde, das Umgekehrte wäre besser; ich glaube, die Herren sollten lieber wissen wollen, was man denkt; so können sie sich ja dagegen vertheidigen. Wenn Herr Beutler gesagt hat, die Patrizier haben sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, so wissen sie jetzt, was er von ihnen denkt; allein wenn er es nicht gesagt hätte, so hätten sie es nicht gewußt; wenigstens wenn Jemand von mir denkt, ich sei untreu, so ist es mir lieber, daß man es mir sage; ich weiß dann wenigstens, was ich von Diesem zu halten habe. Uebrigens scheint man mir nach und nach die Deffentlichkeit des Großen Rathes beschränken zu wollen. Die Thüre dort hinten (der Redner zeigt auf die Thüre der untern Gallerie), welche früher dem Publikum offen war und durch die ein Lustzug in den Saal kam, ist nun verschlossen.

Tscharner, Stadtschulmeister. Herr Präsident, meine Herren, wenn sich Jemand eine Scheltung erlaubt, mündlich oder schriftlich, so kann man ihn sonst gerichtlich dafür belangen. Hier dagegen ist man für seine Reden nicht verantwortlich, und dieses will man benutzen, um eigentliche Scheltungen auszusprechen. Will man dieß gestatten? ich wenigstens will es nicht; es muß dem Einzelnen dagegen ein Mittel offen stehen. Der Große Rath soll die Bewilligung erteilen können, Jemanden vor Gericht zu belangen, der Beschuldigungen und eigentliche Scheltungen ausspricht, wie Herr Großrath Beutler. Wer solche Sachen ausspricht, soll es nicht mit dem Mantel der Unverantwortlichkeit decken wollen. Was Herr Beutler denkt, ist mir gleichgültig, allein er soll es nicht aussprechen in Gegenwart Derjenigen, welche sich dadurch verletzt fühlen können. Ich glaube, wenn Jemand den Herrn Gygar

einen Dieb schelten würde, so würde er ihn auch zur Verantwortung ziehen.

Stämpfli. Nur ein Paar Worte. Vor Allem aus ist es mir leid, daß Herr Fischer diese Krüge gegen Herrn Beutler in einem Augenblick ausgesprochen hat, wo Herr Beutler selbst nicht anwesend war. — (Stimmen: Er war anwesend, allein er gieng so eben fort. — Die Versammlung fängt an, sehr bewegt zu werden.) — Wenn man Andere Anstand lehren will, so sollte man ihn vor Allem aus selbst beobachten. — (Der Redner wird durch Geräusch der Versammlung unterbrochen.) Es ist ferner nicht recht, daß nachdem Herr Fischer und Andere ungehört gesprochen, man andern Mitgliedern jetzt das Wort abschneiden will. Der ganze Vorwurf des Herrn Fischer ist gegen den Stenographen gerichtet; dieser kann sich hier nicht vertheidigen, weil ihm das Wort nicht gestattet ist; allein ich bin überzeugt, daß er den Herrn Beutler richtig aufgefaßt hat. Es ist mir ferner leid, daß man gestern den Herrn Beutler zur Revokation bringen wollte; man hat ihn zu diesem Zweck in den Vorsaal gerufen und ihn dort zur Rede gestellt; ich habe ihm den Rath gegeben, zu sagen, er sei Niemanden Rede und Verantwortlichkeit schuldig. Was aber eigentlich in Frage steht, ist Das: will man das Institut der Großrathsverhandlungen, welches allein die Oeffentlichkeit verwirklicht, verstümmeln oder nicht? Ich bin der Ansicht, daß alle Reden und Aeußerungen, welche hier fallen, in das Tagblatt kommen sollen, und eben so alle Ordnungsrufe und Zurechtweisungen. Will man dieses nicht, so wird das Institut der Großrathsverhandlungen verstümmelt, allein das Volk soll ein getreues Bild haben von Allem, was verhandelt wird. In der Sache selbst bin ich daher gegen den Antrag des Herrn Fischer. Was die Aeußerung des Herrn Beutler betrifft, so glaube ich allerdings, er würde nicht recht thun, wenn er sie widerrufen wollte, denn ich wenigstens spreche es auch als Thatsache aus: es sind mehrere Millionen vom Staatsvermögen verschwunden und hier in Bern geblieben. Sie können mich nun für diese Aeußerung auch verantwortlich machen.

Steiger zu Riggisberg. Das ist eine Lüge.

Tscharner, Stadtschekelmeister. Sie sind ein Lügner.

(Auf diese Aeußerungen hin wird die Versammlung sehr bewegt, die meisten Mitglieder erheben sich von ihren Plätzen. Vielfache Stimmen von der linken Seite rufen: zur Ordnung!)

Stämpfli. Ich verlange, daß diese Herren zur Ordnung gerufen werden. Ich will den Beweis leisten für Dasjenige, was ich gesagt habe.

Steiger zu Riggisberg. Ja, Sie sollen ihn leisten.

Tscharner, Stadtschekelmeister. Sie müssen auch sagen, in welchen Händen das Geld geblieben sei.

Karlen zu Erlenbach. Herr Tscharner muß den Austritt nehmen, so wie ich die Sache auffasse. Ich verlange, daß er abirete, damit man abstimmen könne, ob er zur Ordnung gerufen werden solle: es nimmt mich Wunder, wie jetzt die Herren stimmen werden, welche mich früher zur Ordnung gewiesen haben.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die Abstimmung ist nur dann erforderlich, wenn Derjenige, gegen welchen der Ordnungsruf gerichtet ist, demselben sich nicht unterzieht. Ich glaube, wir hätten von dieser Sache bald genug.

Herr Präsident. Ich frage, ob man mir als Großrathspräsident gestatte, die Sache von mir aus zu erledigen oder ob die Abstimmung verlangt werde. Ich will die Sache von mir aus erledigen; hätte man mich machen lassen, statt ein solches Getümmel zu erheben! das wird man mir nicht zumuthen, daß ich mich durch das Geschrei rechts oder links bestimmen lasse.

Wildbolz. Ich erkläre, daß ich nicht weiß, um was es sich handelt. Der Tumult war so groß, namentlich auf jener

Seite, — (Der Redner deutet auf die linke Seite) daß ich nicht weiß, um was es sich handelt. So viel habe ich gehört, daß während man so eben unserer Seite Vorwürfe macht, von jener Seite ein Gelärm, ein Schreien und ein Bravorufen ist, von welchem ich nicht weiß, wem es gilt, und warum es entstanden ist. Wenn man daher Jemanden zur Ordnung rufen will, so sollen die Mitglieder auch wissen, um was es sich handelt, damit sie allfällig ein Wort zu dem Geschäfte sagen können. Wenn aber der Herr Präsident die Sache von sich aus erledigen will, so ist es etwas Anderes.

Herr Präsident. Vor Allem aus ist der Ordnungsruf Sache des Präsidenten. Erst wenn man sein Benehmen nicht billigt, oder der Betreffende den Ordnungsruf nicht annehmen will, so soll darüber abgestimmt werden. Herr Karlen hätte daher mit seinem Antrag warten sollen.

Obrecht. Ich weiß auch nicht, um was es sich handelt; da ich nur nach meiner innersten Ueberzeugung stimmen werde, sei es nun auf diese oder auf jene Seite, so muß ich vor Allem aus auch wissen, um was es sich handelt.

Büßberger. Wenn Niemand die Sache erklären will, so will ich es sagen.

Herr Präsident. Es soll darüber keine Diskussion stattfinden; ich will den Sachverhalt mittheilen. Herr Stämpfli hat gesagt, es seien so und so viele Millionen vom Staatsvermögen verloren gegangen und in Bern zurückgeblieben; Herr Tscharner rief ihm hierauf zu, das sei eine Lüge. (Büßberger. Nein, sondern: er sei ein Lügner.) Das ist das Nämliche. Bevor ich nur meine Pflicht in Handhabung der Ruhe und Ordnung erfüllen konnte, wurde verlangt, daß Herr Tscharner den Austritt nehme und die Abstimmung vorgenommen werde. Wenn dieser Antrag nicht zurückgenommen wird, so kann ich die Sache nicht von mir aus erledigen, sondern es muß abgestimmt werden.

Karlen zu Erlenbach. Ich nehme diesen Antrag zurück, den ich gestellt habe, namentlich da Mischultheiß Fischer am ganzen Austritte Schuld ist.

Herr Präsident. Ich erkläre die Umfrage über diesen Gegenstand als geschlossen. Vor Allem aus habe ich als Präsident des Großen Rathes eine Erklärung zu geben: wenn ich seiner Zeit Dasjenige gehört hätte, was Herr Beutler gesprochen, so hätte ich ihn in der gleichen Minute zur Ordnung gerufen; wenn Jemand anders es gehört und reklamirt hätte, so hätte ich es ebenfalls gethan; jetzt aber, nachdem die Sitzung vorüber ist, kann auch nach dem Reglemente nichts mehr gemacht werden. Ich habe diesen Grundsatz schon unter andern Umständen festgehalten und will ihn auch hier festhalten; nun kam dieser Gegenstand heute hier zur Sprache, und es wurden darüber bittere Worte gewechselt. Ich begreife dieses, allein ich habe auch bereits gesagt, die Sache gehöre nicht hieher. Wenn Herr Stämpfli behauptet, ich habe ihm dadurch das Wort abbrechen wollen, so ist dieses unbegründet, denn ich habe diese Bemerkung gerade gemacht, als ein Mitglied der rechten Seite sprach. Nun hat Herr Stämpfli erklärt, es seien vom Staatsvermögen Millionen verloren gegangen, welche hier in Bern geblieben seien. Er sagt, er wolle dieses beweisen: gut, allein seine Worte sind eine Aeußerung, welche eine Verächtigung enthält, und daher ist sie nicht zulässig. Allein auch die Aeußerungen der Herren Fischer und Tscharner sind nicht zulässig, und ich dehne daher den Ordnungsruf auf alle diese Herren aus.

Stämpfli. Ich für meinen Theil nehme diesen Ordnungsruf nicht an; wenn man so etwas nicht mehr mittheilen darf, so hebe man lieber die Redefreiheit im Großen Rathe ganz auf.

Fischer, Regierungsrath. Wenn Herr Stämpfli den Ordnungsruf nicht annehmen will, so muß er austreten.

(Herr Tscharner, Stadtschekelmeister, welcher den Saal verlassen hatte, tritt wieder herein.)

Herr Präsident. Ich frage den Herrn Tschärner, ob er den Ordnungsruf annehmen wolle oder nicht.

Tschärner. Ich nehme den Ordnungsruf an, wenn —

Herr Präsident. Nein, Sie müssen ihn unbedingt annehmen; es darf hier keine Bedingung stattfinden.

Tschärner. Wenn die Aeußerung des Herrn Stämpfli nicht als nicht gefallen betrachtet werden kann, so kann ich meine Aeußerung nicht zurücknehmen.

Herr Präsident. In diesem Falle müssen Sie wieder austreten.

Karlen zu Erlenbach. Auch seine Verwandten und Berschwägerten in den bestimmten Graden müssen austreten.

Herr Präsident zeigt an, welche Personen nach §. 64 des Reglements auszutreten haben.

A b s t i m m u n g.

Für den Ordnungsruf gegen Herrn Stämpfli	88 Stimmen.
Dagegen	61
Für den Ordnungsruf gegen Herrn Tschärner	Mebrheit.
Dagegen	3 Stimmen.

Steiger zu Riggisberg. Es bleibt Ihnen noch übrig, auch mich zur Ordnung zu rufen; ich habe ebenfalls gerufen, was Herr Stämpfli gesagt hat, sei eine Lüge.

(Herr Steiger nimmt den Austritt.)

Herr Präsident. Sie brauchen nicht auszutreten, wenn Sie den Ordnungsruf gültig annehmen.

Stoßmar. Wir verlangen alle auch hinauszugehen! Die ganze Linke nimmt Theil an der Verantwortlichkeit für Herrn Stämpfli's Aeußerungen! (Unterbrechung.)

Herr Präsident. Die Umfrage ist geschlossen, und ich gestatte Niemanden mehr das Wort.

Karlen zu Erlenbach. Behaupten Sie die Autorität in Zukunft in allen Fällen und nicht erst, wenn die Patrizier von Bern ausgesprochen haben.

(Auf diese Aeußerung hin wird die Bewegung wieder allgemeiner, das Präsidium ermahnt so sehr als möglich zur Ruhe.)

Herr Präsident. Ich behaupte gegen Alle die Autorität auf gleiche Weise, allein wer will

Moschard, Regierungsrath. Herr Stoßmar hat hier keine Befehle zu ertheilen.

Garnier bemerkt, Herr Stoßmar habe keine Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen.

(Es beginnt wieder ein allgemeines Durcheinanderreden und Durcheinanderrufen.)

Herr Präsident. Ruhig, ruhig, so können wir wahrhaftig Angesichts des Volks mit Ehren nicht verhandeln.

Herr Berichterstatter. Ich will nun versuchen, ob es mir gelingt, ein ruhiges Wort zu sprechen. In der Sache selbst, um die es sich handelt, ist ein einziger Antrag gestellt worden, nämlich —

Karlen, von Erlenbach. Es ist vergessen worden, Hr. Steiger zur Ordnung zu rufen.

Stimmen. Er hat ja den Ordnungsruf angenommen! Andere: Nein! (Abermals große Bewegung im Saale.)

Herr Regierungspräsident. Ich verlange, daß mich Herr Karlen nicht immer unterbreche.

Karlen, von Erlenbach. Ich lasse mich vom Hrn. Regierungspräsidenten nicht zur Ordnung weisen, er hat nicht das Recht dazu.

Herr Regierungspräsident. Doch, wenn man mich immer unterbricht.

Fischer, Regierungsrath. Ich trage darauf an, daß Hr. Karlen wegen der Unterbrechung zur Ordnung gewiesen werde.

Brunner, Regierungsrath. Ich habe verlangt, daß Hr. Großrath Karlen zur Ordnung gewiesen werde, weil er die Verhandlung nicht nur einmal, sondern mehrmals unterbrochen hat. (Es entsteht wieder längeres Durcheinanderrufen vieler Stimmen.)

Herr Präsident. Laßt uns einmal um Gotteswillen die Sache beseitigen; ich verlange von allen Seiten, daß man einmal ruhig sei. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter, seinen Schlußrapport zu machen.

Herr Berichterstatter. Ich habe das Schlußwort und verlange von der Versammlung, sie möchte die Güte haben, den Schlußrapport anzuhören, indem ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. Herr Präsident, meine Herren, Warum handelt es sich? Darum, daß der Große Rath für seine Voten Niemanden verantwortlich sei als dem Volke und daß dieses die Verantwortlichkeit nur auf dem Wege einer Gesammtreueuerung könne geltend machen. Kein Mensch in dieser Versammlung erhob gegen diese Bestimmung einen Widerspruch. Hingegen ist der Antrag gestellt worden, es solle, wenn im Widerspruch mit den in der Versammlung gefallenen Reden im Tagblatte des Großen Rathes, das nicht officieil ist, etwas Anderes enthalten sei, worüber man reklamirt hätte, wenn man es vom Redner hätte ausprechen hören, — ein Mittel eingeräumt werden, die betreffende Stelle zu widerlegen. Bei diesem Antrage bitte ich, die Form von der Sache zu unterscheiden. Was die Form betrifft, so bin ich mit der Ansicht des Hrn. Büßberger einverstanden, daß der Antrag nicht hieher gehöre. Die Frage, in wiefern, nicht gegen Reden, die in der Sitzung gehalten und geführt worden, sondern gegen das, was allfällig im Widerspruch mit wirklich gehaltenen Reden im Verhandlungsblatte erscheine, eine Reklamation zulässig sei, gehört in das Reglement des Großen Rathes. Als einen Abänderungsantrag zum §. 58 gebe ich diesen Punkt nicht zu. Ueber diese Sache selbst nur ein Wort. Bevor man im Regierungsrathe von dem erfolgten Auftritte Kenntniß hatte, wurde der angeregte Umstand bereits besprochen und Hr. Gygar ist im Irrthum, wenn er meint, in dem gefallenen Antrag liege eine Beschuldigung wegen Fälschung gegen den Stenographen. Das ist ganz und gar nicht der Fall. Es giebt nämlich zwei Fälle, in denen das Verhandlungsblatt nicht in Uebereinstimmung sein kann mit den gehaltenen Reden: entweder ist es das Resultat unrichtiger Auffassung von Seite des Stenographen; in diesem Fall ist es ein Irrthum: oder der Widerspruch ist absichtlich herbeigeführt worden und nur wenn es absichtlich geschehen ist, kann man sagen: es ist eine Fälschung vorhanden. Es handelt sich aber hier nicht darum, sondern die Frage ist die, wie man auf Reden, die hier gehalten, nachher aber schriftlich eingereicht wurden, nachträglich noch eintreten könne und hier ließe sich allerdings sagen: das Verhandlungsblatt soll nicht verstümmelt werden. Wenn man einerseits sagt, die Reden sollen nicht verstümmelt werden, so ist es andererseits gewiß auch eine billige Forderung, daß es gestattet sei, sich so lange zu vertheidigen, als man beschimpft worden ist. Ist die Beschimpfung nicht im Großen Rathe geschehen und sie erscheint dennoch im Verhandlungsblatte, dann sei auch eine Reklamation gestattet. Das soll aber, wie oben bemerkt, nicht hier, sondern im Reglement seinen Platz finden. Mir ist es schon oft begegnet, daß ich meine Voten im Verhandlungsblatte nicht mehr als diejenigen erkannte, wie ich sie hier gehalten. In einem der letzten Blätter der vorigen Sitzung war eine kritische Stelle ganz richtig und wörtlich genau wiedergegeben, während unmittelbar vorher eine auffallende Unvollständigkeit sich einschlich. Ich weiß nicht, welcher dieser zwei Herren die betreffende Stelle nachschrieb. Herr Präsident, meine Herren. Es handelt sich hier nicht um eine Rechte oder eine

Linke, sondern um den Großen Rath, der im Tagblatte den richtigen Ausdruck seiner Verhandlungen erblicken will. Es soll daher später nicht mehr gestattet sein, daß geschriebene Reden eingegeben werden können; sondern der Stenograph soll beeidigt werden. Er soll nichts aufnehmen, als was wirklich gesprochen wird, aber dann jedes Wort, auch Beschimpfungen, nicht aber beschimpfende Aeußerungen hindere, und wenn in dieser Beziehung ein Remedium verlangt wird, so wird sich Niemand darüber beschweren können. Als im Regierungsrathe Bemerkungen über diesen Gegenstand fielen, wußte man von dem Vorfall noch gar nichts; sondern bei Gelegenheit der Reglung der Besoldungsverhältnisse wurde im Allgemeinen die Bemerkung gemacht, es sei dieses Institut in etwas zu berichtigen. Namentlich wurde darauf gedrungen, daß der Stenograph beeidigt und der Uebelstand gehoben werde, geschriebene Reden abgeben zu dürfen. Nur noch ein Wort gegen die Behauptung des Hrn. Sigar, daß man die Oeffentlichkeit der Verhandlungen stören wolle, indem die Thüre der untern Gallerie geschlossen wurde. Seit wann diese Thüre verschlossen ist, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß ich es schon oft verlangte, und daß, wenn man Ordnung haben und wenn man ungestört verhandeln will, sie verschlossen sein muß. Ich bitte noch, die Bestimmungen des Reglements näher ins Auge zu fassen und man wird auch aus der getroffenen Maßregel noch nicht schließen können, daß die Oeffentlichkeit gestört sei. Reglementsgemäß soll die Gallerie nie geöffnet werden, verfassungsgemäß aber die Tribüne. Zum Schlusse wünsche ich nur, Sie möchten den Paragraphen annehmen, wie er ist.

Herr Präsident. Die Thüre der untern Gallerie wurde geschlossen, weil sie reglementsgemäß für die Zuhörer nicht offen stehen soll, dann auch, weil schon Störungen in der Abstimmung vorkamen, wenn sie geöffnet war, indem das Publikum sich zu weit vordrängte; endlich wegen des Luftzuges, allein durchaus nicht um die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beschränken.

Dr. Lehmann, gew. Regierungsrath. Man sagt, auch die hintere Thüre auf der Gallerie, welche hauptsächlich zur Lüftung geöffnet wurde, sei geschlossen.

Herr Präsident. Ich weiß es nicht.

Dr. Lehmann, gew. Regierungsrath. Ich muß es glauben, weil hier in den letzten Tagen ein ungeheurer Dunst eintrat.

Herr Präsident. Es wird mir allerdings mitgetheilt, die betreffende Thüre sei geschlossen; ich werde darauf sehen, daß auf diese Angelegenheit die gehörige Aufmerksamkeit verwendet werde.

Der §. 58 wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 59.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt. Ebenso

§. 60.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Ich erlaube mir in Bezug auf diesen Entwurf noch eine Anfrage. Es sind nämlich einzelne Paragraphen im Laufe der Diskussion durch erheblich erklärte Anträge modificirt worden, freilich nicht sehr viele. Nun wäre es eigentlich darum zu thun, daß die vorberathende Behörde diese Abänderungen prüfe und Ihnen die zweite Redaktion vorlege. Nun fragt es sich: wie will man die Bestimmung der Verfassung interpretiren, daß in der Distanz von drei Monaten eine zweimalige Berathung stattfinden soll? Soll diese dreimonatliche Frist von heute an beginnen; oder sollen jetzt schon die erheblich erklärten Anträge der zweiten Redaktion unterstellt werden und datirt sich die dreimonatliche Frist erst von deren Erledigung an? Man kann beide Arten der Interpretation annehmen. Bis jetzt wurde es, wie ich glaube, so gehalten: bei der ersten Berathung wurde die sogenannte zweite Redaktion nicht vorgenommen, sondern die vorberathende Behörde hat die gefallenen Anträge geprüft und dem Volke mitgetheilt und nach Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

drei Monaten wurde der Entwurf wieder beraten. Hat es diesen Sinn, so enthebt man mich der unangenehmen und nicht ganz leichten Pflicht, heute noch die zweite Redaktion der erheblich erklärten Anträge vorzulegen. Giebt die Versammlung diese Interpretation zu, dann lege ich die zweite Redaktion nicht mehr vor; wenn aber nicht diese Auslegung beliebt werden sollte, so erlaube ich mir, mich einen Augenblick zu absentiren, um die Sache ins Reine zu bringen. Unmaßgeblich trage ich darauf an, fortzufahren wie bisher, nämlich heute die zweite Redaktion der erheblich erklärten Anträge nicht mehr vorzunehmen, sondern dieselben durch den Regierungsrath vorzunehmen und durch ihn eine neue Bekanntmachung des Entwurfes mit dessen Zusätzen anordnen zu lassen, damit dann in drei Monaten die zweite Berathung des Gesetzes stattfinden.

Stämpfli. In Betreff des thatächlich Angeführten habe ich eine Berichtigung anzubringen. Der Herr Berichterstatter hat nämlich behauptet, es sei bisher stets so gehalten worden, wie er auseinandersetzt. So viel ich mich erinnere und bei den Gesetzen namentlich, bei deren Redaktion ich theilhaftig war (namentlich betreffend das Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates und dasjenige über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens), fand immer das entgegengesetzte Verfahren statt. Die erste Berathung wurde erst als beendet betrachtet, wenn die zweite Redaktion definitiv behandelt war. Ich glaube auch, das sei der richtigere Weg. Denn wenn man den Grundsatz der Bekanntmachung beim Volke annimmt, so ist dieselbe doch gewiß so zu verstehen, daß der Entwurf dem Volke in der Form vorgelegt werde, wie er aus der Berathung des Großen Rathes hervorgegangen ist. Denn nur auf diese Weise können die allfällig angenommenen Veränderungen geprüft werden. Auch in Bezug auf die Folgen hat dieses Verfahren mehr für sich; es ist grundsätzlich konsequenter.

Herr Berichterstatter. Grundsätzlich möchte ich dieses nicht widersprechen. Habe ich mich in Bezug auf das bisherige Verfahren geirrt, so anerkenne ich es gerne mit der Bemerkung, daß ich mich dießfalls an Jemanden um Aufschluß wandte, von welcher Person ich glaubte, ihre Meinung in dieser Sache könne wohl als Autorität betrachtet werden. Wenigstens versicherte mich dieselbe, daß es bisher immer so gehalten worden sei, wie ich andeutete. In einer Beziehung ist dieser Weg auch der einfachere. Die Verfassung schreibt vor, daß die endliche Berathung eines Gesetzes nicht vor der vorherigen Bekanntmachung desselben beim Volke erfolgen solle. Meines Wissens aber ist nicht eine zweimalige Bekanntmachung vorgeschrieben. Nach der Ansicht des Hrn. Stämpfli hätten wir aber eine solche. Dann gehen wir aber einen Schritt weiter und haben eine dritte Bekanntmachung, wenn bei der zweiten Berathung Aenderungen vorgenommen würden. Der Uebelstand ist indessen nicht sehr groß und wenn man in der Weise die Sache verschleppen will, daß es nur den speziellen Fall betrifft, unvorgreiflich und kein Antezedens für die Zukunft sein soll, so habe ich nichts dagegen.

Stämpfli. In diesem Sinne will ich mich anschließen, daß der Beschluß kein Präjudiz für die Zukunft bilde.

Herr Präsident. Also in drei Monaten von heute an kann die zweite Berathung dieses Gesetzesentwurfes stattfinden.

Projektdekret

betreffend

das Promulgationsdekret des Betreibungsgesetzes.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

„in Betracht

„daß gemäß der öffentlichen Verhandlungen und dem Gesetz in seinem Zusammenhange im Art. 2 des Promulgationsdekrets zum Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850

irriger Weise das Gesetz vom 26. Mai 1848 als aufgehoben bezeichnet worden,

„in Berichtigung des Promulgationsbefeihls

„beschließt:

„durch das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 ist nicht das Gesetz vom 26. Mai 1848, sondern der §. 1 litt. b. und der §. 3 des Gesetzes vom 17. März 1849 über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit aufgehoben.

„Bern den

1851.

„Namens des Regierungsraths:

„(folgen die Unterschriften.“)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In der Promulgationsverordnung zum Betreibungsgesetz hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Nachdem im §. 1 festgesetzt ist, daß das Gesetz am 1. Juni 1850 in Kraft treten solle, folgt dann im 2. Paragraph die Bestimmung, daß von diesem Zeitpunkte hinweg verschiedene Gesetzesbestimmungen aufgehoben seien und am Schlusse wird namentlich als aufgehoben angeführt „das Gesetz über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 26. Mai 1848.“ Nun giebt es von diesem Datum kein Gesetz über Zahlungsunfähigkeit, wohl aber existirt ein „Gesetz betreffend die Zahlungsunfähigkeit von Beamten und andern Bürgern“ vom 17. März 1849. Man glaubte daher, es sei am Platze zu untersuchen, in wie weit hier ein Irrthum vorhanden sei und ob er in der Angabe des Datums oder des Gegenstandes liege. Der Antrag des Regierungsraths zur Berichtigung des Irrthums geht nun dahin, das Datum vom 26. Mai 1848 sei zu redressiren und dafür das Datum vom 17. März 1849 festzusetzen, jedoch mit dem kleinen Beifüge, daß dieses Gesetz nur aufgehoben werde, sofern es an die bloße Zahlungsunfähigkeitserklärung Einstellung in der Beamtungen und im Stimmrecht knüpft. Das Gesetz vom 17. März 1849 bestimmt nämlich vorerst, daß in der Ausübung des Stimmrechts an den politischen und Gemeindeversammlungen eingestellt seien, a. diejenigen, gegen welche die gerichtliche Güterabtretung erkannt worden und b. diejenigen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden. Dann ist im §. 2 gesagt: „Ein Mitglied des Großen Rathes, ein Beamter oder Angestellter des Staates oder einer Gemeinde oder ein Offizier bei den bernischen Truppen ist überdies in seinen Amtsverrichtungen eingestellt. Die Entferrnung von der Stelle soll durch richterliches Urtheil stattfinden.“ Was nun die civilrechtlichen Folgen der Zahlungsunfähigkeit betrifft, so werden sie durch das neue Betreibungsgesetz anders und zwar milder normirt und in dieser Beziehung soll es unbedingt bei den mildern Bestimmungen des neuen Gesetzes bleiben. Man muß sich in die Umstände zurückerufen, unter welchen dieses Gesetz vom März 1849 entstanden ist. Das Betreibungsgesetz von 1847 enthielt im §. 598 folgende Bestimmung: „Außer der Befreiung vom Personalarreste hat die gerichtliche Güterabtretung für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Verbindlichkeiten bis zum Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt wird. Reichen diese zur Bezahlung der Gläubiger nicht hin und gelangt der Schuldner später zu neuem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses bis zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger abzutreten.“ Herr Präsident, meine Herren! Sie erinnern sich noch, wie unmittelbar hierauf sich im Publikum sehr bedeutende Klagen erhoben, daß nunmehr Geldstager in Ausnahme von der frühern Regel Offiziere und Beamte sein konnten, deshalb enthält auch der Eingang des Gesetzes vom März 1849 folgende Verbalien: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung, daß es den Begriffen und Ansichten des Volkes widerspricht, wenn Schuldner, deren Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft nachgewiesen ist, im Besusse der Vortheile der bürgerlichen Ehrenfähigkeit allen andern Bürgern im Staate vollständig gleichgestellt sind.“ Die beabsichtigte Berichtigung des Irrthums besteht also mit zwei Worten darin, daß man statt des unrichtigen Datums das richtige angeführt, dabei jedoch zur Verminderung des Irrthums, als sei das ganze Gesetz

aufgehoben, sagt: „und das Gesetz vom 17. März 1849, soweit es die Folgen der Zahlungsunfähigkeit betrifft“ statt: „und das Gesetz über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 26. Mai 1848.“

Durch das Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Projekt: dekret „Umwandlung der Münzen nach dem neuen Münzsysteme,“ mit dem Antrage, es möchte sofort eine Kommission niedergesetzt werden, welche die Vorschläge des Regierungsrathes zu prüfen und in der nächsten Sitzung ihre Anträge dem Großen Rathe vorzulegen hat.

Der Herr Präsident bemerkt, daß zwar der Vortrag des Regierungsrathes erst heute vorgelegt worden sei; da es sich jedoch vorläufig nur um die Niederlegung einer Kommission handle, so möchte das Geschäft dennoch sofort erledigt werden können, wenn kein Widerspruch sich geltend mache.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen, daß in ganz kurzer Zeit unserm Münzwesen bedeutende Reformen bevorstehen, da die Eidgenossenschaft unterm 7. Mai vorigen Jahres ein neues Münzgesetz erlassen hat. Nun ist es am Regierungsrathe, gesetzliche Bestimmungen zu entwerfen, wie man vom alten in den neuen Münzfuß übergehen wolle. Nach den Projekten, welche vorliegen über die Ausführung des neuen Münzgesetzes, soll ich die Ehre haben, zu bemerken, daß die Einführung nicht auf allen Punkten der Schweiz gleichzeitig geschieht, sondern in geographischem Verhältnisse sich von Südwest nach Nordost zieht, so daß der Kanton Bern einer der ersten Kantone der Schweiz ist, welche das neue Münzgesetz haben werden. Es geschieht dieses, damit, wenn die neuen Münzen kommen, nicht sogleich alle Kantone damit versehen werden müssen. Die Finanzdirektion hat ihre Vorlagen vor einigen Tagen schon gemacht, aber bei der großen Menge von Geschäften, welche vorliegen, war es nicht möglich, obwohl die Regierung täglich zwei Sitzungen hielt, die Sache früher zu behandeln. Dieser Gegenstand ist ganz vorzüglich geeignet, durch eine Spezialkommission näher untersucht zu werden, weil da Zahlenverhältnisse vorkommen, die nicht auf gewöhnliche Weise behandelt werden können. Um daher keine Zeit zu verlieren, schlägt Ihnen die Regierung vor, eine Kommission niederzusetzen, welche die Sache zu prüfen und in der nächsten Versammlung im Februar ihre Anträge vorzulegen hat, damit man in dieser Sache nicht nur den Antrag des Regierungsrathes, sondern auch das Gutachten einer besondern Kommission habe, die ich unmaßgeblich aus sieben Mitgliedern zu bestellen vorschlage.

von Erlach. Um die Zeit abzukürzen, bin ich so frei, vorzuschlagen, das Geschäft an die Staatswirthschaftskommission zu weisen, in deren Geschäftskreis es mehr oder weniger einschlägt.

Riggeler. Ich hingegen trage darauf an, eine besondere Kommission durch das Präsidium ernennen zu lassen, da in dieser Sache besondere Kenntnisse erforderlich sind, in Betreff deren die Staatswirthschaftskommission vielleicht nicht die geeignete Behörde wäre.

von Erlach. Ich kann mich diesem Antrage anschließen.

Der Antrag des Regierungsrathes, sowie derjenige des Herrn Riggeler werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Als Mitglieder dieser Kommission werden vom Präsidium bezeichnet: die Herren Simon, gewesener Landammann, Revel, gewesener Regierungsrath, Ganguillet, Kommandant, Hirsbrunner, Kommandant und Gysi, Handelsmann.

Mit der Anzeige, daß er in Ausführung der §§. 51 und 54, sowie in Bervollständigung des §. 48 des Bankgesetzes vom 12. November 1846 ein Reglement für die Bankbeamten erlassen habe,

trägt der Regierungsrath darauf an, in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Bankverwalters den Kontrolleur und den Buchhalter gemeinschaftlich die Unterschrift für die Bank führen zu lassen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen, daß durch den Tod des selig verstorbenen Herrn Ganguillet die Stelle eines Bankverwalters vakant und ebenso, daß dieselbe durch die Wahl des Herrn Gustav Kurz, der früher Kontrolleur der Bank war, wieder besetzt wurde. Einige Zeit wurde die Stelle eines Kontrolleurs nicht mehr besetzt; die Wahl blieb einstweilen suspendirt. Herr Verwalter Kurz erklärte vor einiger Zeit, daß die Geschäfte sich so häufen und seine Kräfte dermaßen in Anspruch nehmen, daß die Bank selbst darunter leiden müsse und bat dringend, die Stelle eines Kontrolleurs wieder zu besetzen. Ich legte dem Regierungsrathe einen Antrag vor und so ist denn auch die Stelle eines Kontrolleurs vor einigen Wochen in der Person des Herrn Sebler wieder besetzt worden. Herr Bankverwalter Kurz erklärte sich auch damit befriedigt. Nun aber ist ein fernerer Umstand zu beachten. Es entstand nämlich die Frage, wie es gehalten sein soll, wenn der Herr Bankverwalter, sei es in Fällen von Krankheit oder sonstiger Verhinderung an der Ausübung seiner Funktionen gehindert wird. Herr Präsident, meine Herren! Unsere Bank genießt so ziemlich des allgemeinen Zutrauens und eines schönen Kredites, sowohl im Kanton Bern als auswärts. Es ist daher sehr wichtig, daß mit ihrer Signatur mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werde. In dieser Beziehung hat der Herr Bankverwalter gewünscht, daß über die verschiedenen Personen der Bank, namentlich in Betreff des Kontrolleurs, des Buchhalters und des Kassiers ein genau spezifizirtes Reglement aufgestellt werden möchte, das deren Funktionen regulire. Dieses Reglement ist ausgearbeitet und vom Regierungsrathe angenommen worden. Es ist jedoch ein Artikel darin, den der Regierungsrath nicht allein auf seine Rechnung nehmen möchte und von dem er wünschte, der Große Rath möchte seine Sanktion dazu geben, nämlich betreffend die Bestimmung, wie es gehalten sein solle mit der Signatur der Bank in Verhinderungsfällen des Verwalters. Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, in solchen Fällen die Signatur zwei andern Beamten, nämlich dem Kontrolleur und dem Buchhalter, kollektiv zu übertragen. Ich erlaube mir, später meine persönliche Ansicht zu äußern; als Rapporteur beschränke ich mich auf diese Bemerkungen.

Ganguillet. Nur einige Worte in dieser Sache. Ich sehe nämlich eine große Schwierigkeit darin, wenn in Abwesenheit des Bankverwalters der Buchhalter alle Briefe lesen und solche, die abgehen, unterschreiben muß. Er hat eine ungeheure Beschäftigung; er führt bekanntlich das Conto-Courrentbuch, wo vielleicht 1000 Conti sich befinden mögen. Soll er nun seine Unterschrift dazu noch 40-50 Mal im Tage abgeben, und er muß wissen, was er unterschreibt, so ist das eine bedeutende Schwierigkeit. Ich möchte daher fragen, ob es nicht möglich sei, die Sache zu unterscheiden, so daß in Fällen, wo es eigentliche Aktenstücke, wie Titel und dergleichen betrifft, die kollektive Unterschrift beider Beamten, bei laufenden Geschäften aber nur die des Kontrolleurs erforderlich wäre.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch eine Bemerkung. Man hat gegen das Bankreglement, welches die abgetretene Regierung erlassen hat, immer bemerkt, als wäre dasselbe inkompetent erlassen worden. Das Bankreglement sagt allerdings im §. 47 folgendes: „Der Bankverwalter ist der eigentliche verantwortliche Geschäftsführer der Bank; er leitet die Bureaux, macht die Personal- und Befoldungsvorschläge zu den nöthigen Anstellungen und führt die für die Bank verbindliche Unterschrift unter der Formel: der Verwalter der Kantonalbank etc.“ Nun folgt, was der Kassier zu thun habe. Ueber den Kontrolleur und den Buchhalter sagt §. 57 nur folgendes: „Die Geschäfte des Kontrolleurs und des Buchhalters wird das Reglement bestimmen. Jeder leistet eine Bürgschaft von 10,000 Fr.“ Also das Gesetz hat nur die Hauptgeschäfte und Verrichtungen des ersten Beamten festgestellt. Namentlich ist in demselben der Fall nicht vorgesehen, wie es mit der Vertretung des Bankverwalters in Verhinderungsfällen desselben gehalten sein soll. Der abgetretene Regierungsrath hat angenommen, es bleibe ihm überlassen,

die betreffenden Bestimmungen zu erlassen, da es ihm auch überlassen war, die Kompetenz des Kontrolleurs und des Buchhalters zu bestimmen, so daß ihm in dieser Beziehung mit Grund kein Vorwurf gemacht werden konnte. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß, wenn der erste Beamte seine Pflicht nicht erfüllen kann, ein zweiter an seine Stelle tritt. Was die vorliegende Frage betrifft, so ist sie mehr eine Frage des persönlichen Vertrauens. Wenn man solche Beamte wählt, so wird schon auf diesen Punkt Bedacht genommen und ich weiß, daß die betreffenden Personen das Vertrauen genießen.

Herr Berichterstatter. Ich bin nun so frei, als Mitglied des Regierungsrathes, nicht als Rapporteur ein Wort zu sagen. Ich glaube ganz bestimmt, daß der Regierungsrath kompetent sei, diesen Punkt zu erledigen. Derselbe hat jedoch diese Verantwortung nicht auf sich nehmen wollen, obschon es am Schlusse des Reglements, welches der Große Rath erlassen hat, heißt, der Regierungsrath sei mit der Vollziehung beauftragt und ermächtigt, die nöthigen Spezialreglemente zu erlassen. Man kam bei Behandlung des betreffenden Spezialreglements zum §. 3, der eine Bestimmung über den in Frage stehenden Punkt festsetzt. Wie ich bereits die Ehre hatte, zu bemerken, hielt sich indessen die Regierung nicht für kompetent, die Sache von sich aus zu erledigen, sondern sie wünschte, dieselbe dem Großen Rathe zu unterlegen, weil sie die Verantwortung nicht übernehmen wollte. Herr Präsident, meine Herren! Der Bankverwalter ist mit der vorgeschlagenen Maßregel insofern nicht einverstanden, als eine doppelte Unterschrift in Verhinderungsfällen geführt werden soll; sondern nur eine Person sollte nach seiner Ansicht dieselbe führen. Was die Person des gegenwärtigen Kontrolleurs betrifft, so genießt derselbe das volle Vertrauen des Verwalters und auch das meinige. Er ist ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten, der der Administration wesentliche Dienste leistet, so daß man durchaus kein Bedenken tragen kann, ihm die Signatur der Bank anzuvertrauen. Die Meinung des Herrn Bankdirektors hat viel für sich; einige Schwierigkeiten lassen sich dabei indessen auch nicht verkennen. Was mich betrifft, so habe ich auch kein Bedenken, dem Kontrolleur einzig die Signatur zu übertragen; der Regierungsrath wollte jedoch dieses nicht.

Herr Regierungspräsident. Ich erlaube mir nur eine kleine Berichtigung. Der Regierungsrath hat allerdings den Vortrag so formulirt, daß die Signatur der Bank in Verhinderungsfällen des Chefs zwei Personen kollektiv übertragen werde. Man hatte dabei folgendes Verhältniß im Auge: der Bankdirektor wird nicht vom Regierungsrathe gewählt, sondern vom Großen Rathe. Wenn er also die Vollmacht hat, die ihm zusteht, so besitzt er sie in Folge seiner Wahl durch den Großen Rath. Es hat uns geschienen, es wäre eine Anomalie, wenn ein Beamter, der seine Firma vom Großen Rathe erhält, vom Regierungsrathe ersetzt würde. Ist der Große Rath damit einverstanden, die Signatur der Bank dem Kontrolleur allein zu geben, so hat der Regierungsrath nichts dagegen.

Im obersten. Mir ist es ziemlich gleichgültig, ob der Große Rath oder der Regierungsrath die Sache erledige, da sie nach der übereinstimmenden Ansicht der Herren Finanzdirektoren Fueter und Stämpfli eine Frage des Vertrauens in Betreff einiger Personen ist. Hingegen finde ich es nicht zweckmäßig, die Unterschrift der Bank für den Fall der Verhinderung des Direktors zwei Personen zu übertragen. Es giebt nämlich Fälle, wo auch diese zwei Beamten nicht beide an ihrer Stelle sind; der Eine kann durch Militärdienst oder Krankheit momentan oder für länger verhindert sein. Ueberdies müßte ja der ganze Geschäftsgang darunter leiden, wenn jedes unbedeutende Aktenstück von zwei Beamten müßte unterschrieben werden. Ich habe die Ansicht, wenn ein solcher Beamter schon alles Zutrauen verdienen muß, bis er gewählt wird, nicht nur als Bankverwalter, sondern auch als Kontrolleur (denn in gewisser Beziehung sind mir beide sehr wichtig), so soll man diesem auch für untergeordnete Fälle die Unterschrift anvertrauen. Ich stelle daher im Interesse des Geschäftsganges der Bank den Antrag, der Kontrolleur möge autorisirt werden, in Verhinderungsfällen des Direktors die Unterschrift zu führen.

Kurz. Ich erlaube mir als Mitglied nur eine kurze Bemerkung, gestützt darauf, daß ich durch den Verwalter genaue Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse habe. Es ist nämlich rein unmöglich, daß der Buchhalter seine Unterschrift hergebe für Sachen, die er nicht eingesehen hat. Letzteres wäre aber bei der sonstigen großen Beschäftigung fast nicht möglich, so daß er wahrscheinlich genöthigt wäre, seine Entlassung einzugeben. Dieser Umstand bestimmt mich auch, lediglich dem Kontrolleur die Unterschrift anzuvertrauen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	Handmehrl.
Für den Antrag: die Unterschrift der Bank lediglich dem Kontrolleur anzuvertrauen	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Bau- und der Finanzdirektion, mit dem Antrage, der Große Rath möchte zur Linderung der Armennoth durch Bauarbeiten die Eröffnung eines außerordentlichen Kredites von 100,000 Fr. bewilligen, unter dem Vorbehalte der Einreichung dieser Summe in das diesjährige Budget für Straßenbau. (Die beantragte Vertheilung dieser Summe siehe im Votum des Herrn Baudirektor als Berichterstatter.)

Auch betreffend dieses Geschäft wird vom Herrn Präsidenten bemerkt, daß es zwar noch nicht zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen, jedoch sehr dringlicher Natur sei.

Stämpfli. Es ist fatal, daß ein so wichtiges Geschäft (ich meine dabei nicht nur die Summe von 100,000 Fr., welche in Frage steht, sondern deren Vertheilung durch die Regierung) erst am letzten Tage dem Großen Rathe vorgelegt wird. Der Regierungsrath hat wahrscheinlich schon am Anfange der Sitzung gewußt, daß ein solcher Antrag vorgelegt wird und hätte denselben also auch früher bringen sollen. Gegen die Sache selbst bin ich nicht, weil man mir sonst die Absicht unterschieben könnte, als wäre ich gegen den guten Zweck des Antrages. Ich kann aber nicht unterlassen, zu rügen, daß man in Finanzsachen und namentlich in Kreditangelegenheiten etwas leichtfertig über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegschreitet. Das Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates setzt das Verhältniß vollständig fest, in wiefern der Regierungsrath zu Ausgaben kompetent ist, welche nicht im Budget vorgesehen sind, und dieses Gesetz wird seit dem neuen Jahre vollständig außer Acht gelassen. Indessen, wie gesagt, der Sache selbst widersehe ich mich nicht.

Herr Regierungspräsident. Darauf erlaube ich mir ein paar Worte zu bemerken. Die Rüge, wie sie soeben angebracht wurde, ist an sich nicht grundlos; indessen werden Sie aus einer einfachen Bemerkung ersehen, daß die Umstände der Art gewesen sind, daß Niemanden ein eigentlicher Vorwurf gemacht werden kann. Der Grund, warum das Geschäft nicht früher vorgelegt wurde, liegt einfach in dem Umstande, daß Herr Baudirektor Dähler bis gestern abwesend war. Er glaubte, das Geschäft werde auch in seiner Abwesenheit hieher gebracht, wir aber waren der Meinung, er habe den Vortrag hinter sich. Was die Rüge anbelangt, so geht sie nur das Reglement an, welches vorschreibt, daß die Deposition zweimal 24 Stunden vor Behandlung des Geschäftes geschehen soll.

Herr Finanzdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem aus muß ich noch einmal auf den Umstand zurück kommen, was die Form betrifft in Betreff Vorlegung des Budgets. Es ist nämlich noch einmal eine wiederholte Rüge hier angebracht worden. Ich habe schon früher bemerkt, daß der Grund, warum die Vorlage nicht eher geschah, einfach in dem Umstande zu suchen ist, weil die wichtigsten Faktoren des Budgets in Frage gestellt werden konnten. Sobald das Besoldungsgesetz erledigt war, ist es das Budget im Wesentlichen auch. Dasselbe wird in wenigen Tagen dem Regierungsrathe vorgelegt, um dort vorberathen zu

werden. Ich glaubte, diese Erklärung hier noch geben zu sollen. Was den Gegenstand selbst betrifft, so wissen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß allgemein geflagt wird über die Noth im Lande und daß namentlich von den untern Klassen Arbeit und Verdienst verlangt wird. Daher sah sich der Herr Baudirektor veranlaßt vorzuschlagen, daß auf Rechnung des Baubudgets eine Summe, von 200 — 250,000 Fr. ausgesetzt würde; der Regierungsrath beschränkt sich darauf, Ihnen vorläufig eine Summe von 100,000 Fr. vorzuschlagen, um der nothdürftigsten Klasse Arbeit verschaffen zu können, in dem Sinne, daß für 80,000 Fr. jetzt schon eine Vertheilung festgesetzt, hingegen weitere 20,000 Fr. als Reserve dem Ermessen des Regierungsrathes überlassen würden. Nach meinem Dafürhalten soll sobald als möglich etwas gethan werden und die vom Herrn Baudirektor projektierte Vertheilung betrifft auch diejenigen Theile des Landes, wo die Noth am größten ist. Ich möchte daher ehrerbietigst darauf antragen, Sie möchten die vorgeschlagene Summe von 100,000 Fr. vorläufig aus dem Baubudget bewilligen. Der Herr Baudirektor wird die Güte haben, die nähern Angaben zu machen.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In Folge, daß die Lebensmittel in einigen Gegenden übel ausgefallen sind oder aus andern Gründen Noth an solchen herrscht, sind eine Menge Klagen und Vorstellungen aus verschiedenen Gegenden des Kantons eingelangt, daß man von Seite des Staates Unterstützung gewähre. Das geschah schon vor einiger Zeit. Die Vorstellungen und Reklamationen waren sehr dringend. Die Baudirektion legte daher dem Regierungsrathe einen Vortrag vor, um dort, wo die Noth am größten und die Lage am bedenklichsten sei, einige Abhülfe zu verschaffen. Allein die Finanzdirektion erklärte, es sei ihr nicht möglich, Geld verabfolgen zu lassen, bevor der Große Rath einen Kredit bewilligt habe. Auch den Dezember leghin, als sich die Klagen und Vorstellungen vermehrt, hat auch die Baudirektion das Gesuch wiederholt, eine Summe von 200,000 Fr. für Staatsarbeiten auszusetzen, um dadurch der Verdienstlosigkeit einigermaßen zu steuern. Allein auch dann wurde die Sache nicht genehmigt, indem man sagte, es sei nicht erlaubt, unmittelbar vor Behandlung des Budgets solche Beschlüsse zu fassen. Die Angelegenheit blieb also unerledigt bis heute. Die Reklamationen haben sich auch seither aus den verschiedensten Gegenden wiederholt. Wie bereits bemerkt worden, würde der vorgeschlagene Kredit so verwendet, daß von den 100,000 Fr. 80,000 Fr. hier schon vertheilt, 20,000 Fr. aber zur Verwendung dem Regierungsrathe überlassen würden, um allfällige Lücken noch ausfüllen zu können, die sich in Folge dieser Vertheilung etwa zeigen sollten. Die Eintheilung wurde so vorgenommen, daß in den Amtsbezirken angefangene Straßenarbeiten fortgesetzt werden können. Ein zweiter Grund ist aber auch der, die Noth da zu lindern, wo sie am größten ist. Die Vertheilung geschieht folgendermaßen auf die einzelnen Amtsbezirke: Oberhasli, Kirchstrasse 5000 Fr.; Interlaken, Brünzlerstrasse 10,000 Fr.; Frutigen, Blasenflugkorrektur 3000 Fr.; Oberstimmthal und Saanen, Zwelfimmenstrasse 5000 Fr.; Konolfingen und Thun, verschiedene kleinere Arbeiten 7000 Fr.; Trachselwald, Bern-Luzern-Strasse über Huttwyl 10,000 Fr.; ferner: Wasen-Griswylstrasse 5000 Fr.; Wangen und Narwangen, Walterswyl-Ursenbachstrasse 5000 Fr.; Schwarzenburg, Henzschwandflugkorrektur 5000 Fr.; Sestigen und Schwarzenburg, Rängenwaldweg 5000 Fr.; Sestigen, kleinere Korrekturen 5000 Fr.; Nidau und Büren, Pieterlen-Lurzingenstrasse 5000 Fr.; Bruntrut-Courgenestrasse 5000 Fr. und Freiberg-Goimönsstrasse 5000 Fr. Was das Amt Signau anbelangt, so sind dort die Hauptarbeiten beendet und nur zwischen Langnau und Trubshachen eine Strecke zu vollenden. Für Laufen und Bern wurde deswegen nichts aufgenommen, weil mit Nächstem in Aussicht steht, daß größere Arbeiten beschlossen werden müssen. Ich führe davon nur die Murtenstrasse an, welche der Umgegend bedeutende Arbeiten zuführen wird, worauf auch besondere Rücksicht genommen wurde. Im Seeland wurde nichts aufgenommen aus dem Grunde, weil es dort nicht so dringend ist. In Betreff der Vertheilung der 20,000 Fr. wurde schon bemerkt, es möchte der Regierung bewilligt werden, allfällige Lücken damit auszufüllen, die bei der Vertheilung der 80,000 Fr. entstehen möchten. Vor Allem sollte die Engstrasse besser in Stand gesetzt werden. Sie ist zwar offen, hat aber an vielen Orten noch nicht die Breite, die sie haben soll.

Was nun der Baudirektion bekannt geworden in Bezug auf die Nothwendigkeit des Kredites, so muß ich des Bestimmtesten erklären, daß ein ungemein großer Zubrang von arbeitslosen Leuten vorhanden ist. Ueberall, wo nur einigermaßen Arbeiten im Gange sind, ist der Zubrang und das Bitten so groß, daß man nicht weiß, wo helfen. Bewilligen Sie diesen Kredit, so wird dem Andrang auf die eine oder andere Art geholfen; Sie erweisen damit vielleicht Hunderten oder Tausenden eine Wohlthat und die Polizei wird dafür weniger zu thun bekommen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Gfeller, gewesener Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir aufgefallen, daß man für den Bezirk Signau nichts aus diesem Kredite aufgenommen hat. Die Korrektion zwischen Langnau und Trubschachen ist ja vom Großen Rathe bereits beschlossen und hat auch begonnen; bloß ist ein Stück zwischen Langnau und Trubschachen noch nicht beendet. Das sollte aber schnell geschehen, weil bekanntlich seit einem Jahre die Fremden nicht mehr durch diese Straße passiren können. Das sollte überhaupt nicht arriviren, daß die Post und die Fremden verhindert werden, diese Straße zu befahren. In den Jahren 1847 und 1848 sind (ich müßte mich sehr irren) 10 — 15,000 Fr. dafür verwendet worden und zwar vorzüglich deswegen, um der armen Bevölkerung der Gegend Verdienst zu geben. Denn es hat bekanntlich nicht leicht ein Bezirk so viele Arme, wie Signau. Es fällt mir nun sehr auf und ich kann nicht begreifen, warum oben genannte Strecke nicht auch im Laufe dieses Jahres sollte ausgeführt werden können. Ich möchte daher die Baudirektion dringend ersuchen, diesen Amtsbezirk nicht ganz zu vergessen, sondern etwas auszufegen. Ich schlage vor, diesen Ansaß, wenn irgend möglich, auf 10,000 Fr. zu bestimmen.

Mauerhofer unterstützt diesen Antrag lebhaft.

Stämpfli. Herr Regierungsrath Blösch hat gesagt, mein Vorwurf beziehe sich nur auf ein Reglement, das verletzt worden sei. Mein Vorwurf geht aber weiter und ich behaupte es noch einmal: seit dem neuen Jahre ist das Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates, das so klar und bestimmt ist, vollständig hintangesezt worden. Ich wiederhole diesen Vorwurf deshalb, weil Herr Finanzdirektor Fueter gegen die abgetretene Verwaltung eine ganz andere Sprache führte als heute, wo er es mit dem Gesetze so leicht nimmt. Das Gesetz ist so klar, daß gar kein Zweifel obwalten konnte, namentlich in Bezug auf die Finanzdirektion, und wenn der Kantonsbuchhalter wollte, so könnte dieselbe gar nichts machen; er könnte den ungesetzlich gemachten Ausgaben einfach sein Visum verweigern; diese Pflicht hätte er. Damit man nicht in den gleichen Schlendrian zurückzufalle, wie in den 1830er Jahren, hat man im Jahre 1849 das Gesetz aufgestellt. Damals war es besonders Herr Fueter, der dasselbe lobte und heute mag er anbringen, was er will, er ist im Widerspruch mit dem Gesetze. Gegen das Kreditbegehren selbst habe ich nichts. Nur das muß ich sagen, daß der Umstand, daß dieses Geschäft am letzten Tage vorgelegt wird, nachdem vielleicht 30 bis 40 Mitglieder abwesend sind, die vielleicht auch gerne ein Wort dazu gesagt hätten, daß dieser Umstand eine Rüge verdient. In dessen halte ich dieses für abgethan und will nicht weiter darauf eintreten. Wie gesagt, die Kreditbewilligung bestreite ich nicht. Indessen ist das Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates da, und dieses möchte ich nicht verletzen. Dasselbe sagt im §. 10, was folgt: „Der Regierungsrath hat auf den ausgesetzten Kreditsummen eine Kompetenz bis auf 5000 Fr. Alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar eine höhere Ausgabe zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Großen Rathes (§. 27, III. a der Staatsverfassung).“ Also wenn wir schon jetzt dem Regierungsrathe einen Kredit von 100,000 Fr. bewilligen, so ist derselbe nach dem Gesetze nicht kompetent, daraus Straßenbauten anzufangen, die noch nicht bewilligt sind, insofern sie mehr als 5000 Fr. kosten. Damit man aber nicht in den Fehler von früher verfallt, indem man im Straßenwesen nur immer darauf los baute und leichtfertige Neubauten dekretirte, ohne die angefangenen zu vollenden, stelle ich in erster Linie den Antrag: es sollen aus den zu bewilligenden 100,000 Fr. jedenfalls keine Neubauten vorgenommen werden, bevor das Budget berathen sein

wird. Ich möchte es nicht in die Kompetenz des Regierungsrathes legen, neue Bauten anzufangen, selbst wenn sie die Summe von 5000 Fr. nicht übersteigen sollten, damit man nicht in den Fehler der Verwaltung namentlich in der Dreißigerperiode verfallt, daß nämlich, was damals mit Recht gerügt wurde, eine Menge Neubauten vorgenommen und, obschon diese nicht vollendet, doch immer neue unternommen wurden. Die 100,000 Fr. sollen nach meinem Antrage ganz für schon angefangene Bauten verwendet werden und sollten sich im einen oder andern Bezirke nicht schon solche befinden, so bin ich der Meinung, das Bürger werde nicht mehr so lange auf sich warten lassen. Also jedenfalls sollen keine neuen, vom Großen Rathe noch nicht beschlossene Bauten begonnen, sondern nur bereits angefangene fortgesetzt werden. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so stelle ich in zweiter Linie den folgenden: daß in keinem Falle neue Bauten vom Regierungsrathe unternommen werden, deren Ausführung im Ganzen die Summe von 5000 Fr. übersteigt. Das ist gesetzlich und wenn anders verfahren würde, so würde das Gesetz über den Haufen geworfen.

Dr. Lehmann, gew. Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, meine Freude über den Antrag des Regierungsrathes zu äußern, den Armen, welche es nöthig haben, Arbeit zu geben und ganz besonders möchte ich dem Hrn. Baudirektor meinen Dank dafür aussprechen, daß er sich so viele Mühe gab, die Kreditbewilligung durchzusetzen. Ich spreche mich ganz besonders deswegen so aus, weil er seiner Zeit ebenso entschieden einen ähnlichen Antrag der frühern Regierung bekämpfte, als er heute für den vorliegenden einsteht. Als es sich nämlich darum handelte, außer dem Budgetansatz einen außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 zu bewilligen, war es der heutige Herr Berichterstatter, der den Antrag der Regierung am hartnäckigsten bestritt? Ich danke ihm daher für diese Sinnesänderung. Was den Bezirk Signau betrifft, so müßte ich den Antrag des Herrn Gfeller sehr unterstützen. Wenn irgendwo, so ist es ganz gewiß dort der Fall, daß man den Armen Beschäftigung verschafft. Nirgends werden größere Armentellen bezogen. Die einzige Gemeinde Langnau hat vor einiger Zeit eine Telle von über Fr. 20,000 bezogen. Wenn ein Hinderniß vorwaltet, die Straßenstrecke zwischen Langnau und Trubschachen zu vollenden, so glaube ich, die Baudirektion und der Regierungsrath werden schon Mittel finden, den dortigen Armen anderswo im Bezirke Arbeit zu geben und zwar innerhalb der Kompetenz des Regierungsrathes, wenn er will.

Stockmar. Während ich Direktor der öffentlichen Bauten war, vertheidigte ich den Grundsatz, daß der Straßenbau neben seinem direkten Zwecke noch den haben solle, der Klasse der Bedürftigen Arbeit zu verschaffen. Ich wurde damals durch mehrere Mitglieder der gegenwärtigen Regierung bekämpft, unter Andern durch den Regierungsrathspräsidenten. (Herr Blösch macht ein Zeichen der Bejahung.) Ich sehe mit Vergnügen, daß diese Herren jetzt in dieser Hinsicht gleicher Meinung sind. Ich billige daher den gemachten Antrag, nur verlange ich zwei Berichtigungen. Vorerst beschlagen die 5000 Fr., die für den Längeneuwald angerechnet sind, nicht die Direktion der öffentlichen Bauten. Die Pläne und Devise, die auch eine hölzerne Brücke über das Schwarzwasser betreffen, sind bereits vor zwei Jahren gemacht worden. Es handelt sich hier nicht um eine Straße, sondern um einen Weg, um die großen und schönen Wälder, welche der Staat in jener Gegend besitzt, ausbeuten zu können. Die Kosten müssen daher auf Rechnung der Domainen- und Forstverwaltung gesetzt werden. Dann werden 5000 Fr. für Korrekturen im Amtsbezirk Seftigen verlangt. Ich weiß nicht, welche Korrekturen man hier im Auge hat; wenn es für die Straße nach Bern ist, die längs dem Längenberg hinläuft, so finde ich, man habe Unrecht, da diese Straße nicht verbessert werden kann, sondern auf einer andern Stelle, näher der Ebene, hindurchgeführt werden muß. Man muß dieses Unternehmen mit der Entsumpfung des Gürbenthal's verbinden, die dahertigen Kosten würden weit geringer werden. Uebrigens haben wir in der Sitzung vom vorigen November 50,000 Fr. für Markkorrektionsarbeiten bewilligt; der größere Theil der Arbeiter, welche dafür verwendet worden, sind von Belp oder den anliegenden Gemeinden. Es soll

also den Armen des Amtsbezirks Seftigen nicht an Beschäftigung fehlen. Ich wünschte, daß die 10,000 Fr., die man durch Streichung dieser beiden Artikel gewönne, zur Fortsetzung der Luzern-Entlebuchstraße, zwischen Langnau und Trubschachen, verwendet werden. Ich halte endlich dafür, daß man von den 20,000 Fr., die dem Regierungsrathe zur Verfügung übrig bleiben, für Fortsetzung der Arbeiten an der Engestraße nehmen werde.

Gigar. Herr Präsident, meine Herren! Ich will dem Vorschlage, welchen uns die Regierung macht, nicht gegenüber treten und ihn nicht bekämpfen. Ich glaube, daß die Straßen, welche man hier im Auge hat, alle nothwendig sind, daß es gut ist, wenn sie einmal gemacht sind und daß überall, wo man Arbeiten vorzunehmen gedenkt, die Armennoth so vorhanden ist, daß den betreffenden Gegenden dadurch eine wahre Wohlthat erwiesen wird. Deswegen bin ich nicht gegen die Bewilligung dieses Kredites. Ich möchte aber etwas weiter gehen. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß aus Erfahrung, daß wenn hier und da den Gemeinden möglich gemacht wird, vermittelt eines Beitrages vom Staate eine Arbeit auszuführen; daß sie sich dazu entschließen, dieselbe mit Hilfe des Staates zu machen und daß solche Arbeiten für die Armen der Umgegend ebenso wohlthätig wirken, als wenn eine Arbeit vom Staate in einer andern Gegend ausgeführt wird. Anno 1847, wo die Noth größer schien (denn wenn schon das Brod damals 10—11 Kr. per Pfund kostete und jetzt nur 4—6 Kr., so ist die Noth deswegen nicht geringer, nur die Lebensmittel sind billiger), damals hat der Staat auch einen Kredit ausgesetzt in dem Sinne, daß der Regierungsrath Gemeinden, die eine außerordentliche Arbeit unternahmen, eine Beisteuer gab. Ich weiß auch eine Gegend, wo man davon Gebrauch machte, um ein Sträßchen anzufangen, das schon vor 50 bis 100 Jahren ein Bedürfnis war, und wo anstatt eine Sparsuppenanstalt zu gründen, die Straßenarbeit, welche ungefähr zu Fr. 10,000 desirirt war, die Leute den ganzen Winter bis in den Sommer hinein beschäftigte, so daß keine andern Anstalten zur Unterstützung der Armen in dieser Gemeinde getroffen werden mußten. Ich möchte also den Antrag stellen, der Große Rath möchte einen allgemeinen Kredit von ungefähr Fr. 50,000 festsetzen, um damit die Gemeinden zu ermuntern, von sich aus Arbeiten anzufangen und denselben nach dem Ermessen des Regierungsrathes einen Beitrag zu geben. Es ist dieses namentlich auch nothwendig für die Straße, von der ich oben sprach, wenn nämlich der Staat sein Holz ausführen will und die Verbindung der betreffenden drei Drischastien hergestellt werden soll.

Straub, Regierungsrath. Ich danke Herrn Stockmar für die von ihm angebrachten Bemerkungen und erlaube mir nur eine Berichtigung in Betreff derselben. Er sprach namentlich von der prächtigen Straße durch den Längeneiwalde, die man habe herstellen lassen, hat aber nicht gesagt, daß gegen Morgen und gegen Abend jede Verbindung mit derselben fehlt und daß ganze Strecken unvollendet sind. Das ist der Grund, warum man für diese Gegend etwas aufnahm. Er hat ferner behauptet, im Bezirke Seftigen seien keine Korrekturen nöthig. Wer aber z. B. den Weg gegen Blumenstein schon gemacht hat, weiß, daß dort die Straße an mehreren Orten so eng ist, daß, besonders in finstern Nächten, mehr oder weniger Unglück stattfindet, und wird das nicht sagen. Man behauptet auch, der Staat habe dort schon so viel für Schwellenarbeiten gethan, allein die Rechnungen werden nachweisen, daß die Gemeinde, welche daran stoßt, viel mehr geopfert hat, als der Staat. Es wurden freilich Arbeiten vom Staate gemacht, aber auf beiden Ufern, so daß es nicht nur dem Amte Seftigen zukommt. Ich habe vor nicht Langem nachgesehen, wie viel die Staatsbeiträge für die einzelnen Amtsbezirke per Kopf betragen und habe gefunden, daß das Amt Seftigen eines derjenigen ist, für die im Straßenwesen weitaus am wenigsten gethan wurde. Ich müßte daher den Antrag der Baudirektion sehr unterstützen. (Mehrere Stellen dieses Votums wurden vom Konzipienten wegen lauten Gesprächs in seiner Umgebung nicht recht verstanden.)

Verdat. Obschon ich den Vertheilungsentwurf der vom Regierungsrathe zu Straßenbauten verlangten Fr. 100,000 nur in der Eile durchsehen konnte, so glaube ich dennoch, es sei nothwendig einzutreten und dem Verlangen der Regierung zu entsprechen, wäre es auch nur, um den Armen Verdienst zu geben. Weinake sämmtliche angeführte Summen sollen nur zur Vollendung angefangener Bauten verwendet werden; für Neubauten ist kein Ansat ausgefetzt, der Fr. 5000 übersteige. Ich glaube also, daß wir mit gutem Gewissen dem Budget, welches zu meinem Bedauern in dieser Sitzung nicht in Behandlung kommen wird, vorgreifen können. Einige Bemerkungen seien mir jedoch über die Straße des Längeneiwaldes erlaubt, indem besondere Umstände es mir möglich gemacht haben, die topographische Lage dieser Gegend genauer kennen zu lernen. In diesem Walde, der zu den schönsten des Staates gehört, befinden sich prachtvolle Straßen, die für den Zweck, den man im Auge hat, nach meinem Dafürhalten nur zu großartig sind. Allein das Uebel liegt darin, daß man beim Austritte aus dem Walde keine Straße mehr findet; dieß benimmt der Waldung einen großen Theil ihres Werthes und bringt dem Staate jährlich bedeutenden Schaden. Auf der andern Seite hat das Rütththal nur eine schlechte Verbindungsstraße; es wären also die Bedürfnisse dieser Gegend zu berücksichtigen, was durch die Ausführung der fraglichen Straße geschehen würde. Ich habe die innigste Ueberzeugung, daß man diesen doppelten Zweck leicht erreichen kann, und aus diesem Grunde bekämpfe ich den Antrag, der gestellt wurde, den nothwendigen Kredit aus der Forst- und Domänenkasse zu erheben. Die Bewohner dieser Gegend wünschen seit Langem diese Straße, die am Graben anstoßen und sich durch das ganze Rütththal erstrecken würde. Die dabei theilhaftigen Gemeinden sind alle geneigt, bedeutende Opfer zu bringen. Ich hoffe, die jetzige Baudirektion werde sie mit ihren Gesuchen nicht abweisen und wie früher sagen, es könnten eben- so gut die Chinesen eine Straße verlangen. Laßt uns für diese Straße auf ein besseres Resultat hoffen, als dasjenige, welches zur Zeit hinsichtlich einer andern Straße erfolgte, von der man seit mehr als einem Jahre nichts mehr vernommen, obschon die abgetretene Direktion deren Zweckmäßigkeit einsah.

v. Steiger von Riggisberg. Herr Präsident, meine Herren! Als Abgeordneter aus dem Amte Seftigen bin ich so frei, alles dasjenige, was Herr Regierungsrath Straub soeben angebracht hat, zu unterstützen und doch ja davor zu warnen, daß man nicht nach einem gestellten Antrage die geringe Summe, welche die Baudirektion für Korrekturen im Amte Seftigen nöthig findet, verweigern möchte. Es ist so richtig, was Herr Regierungsrath Straub Ihnen zu Gemüthe geführt hat, daß für das Amt Seftigen seit langen Jahren außerordentlich wenig für Straßenbauten verwendet wurde, daß es mir erlaubt sei, mit Zahlen darauf hinzuweisen. Seiner Zeit habe ich auf einem allgemeinen Verzeichnisse nachgesehen, wie die einzelnen Amtsbezirke seit 1830 oder 1831 mit Straßenarbeiten bedacht worden sind. Auf diesem Verzeichnisse steht skalamäßig Neuenstadt obenan mit Fr. 45 durchschnittlich auf den Kopf; zuletzt kommen die Lemter Seftigen und Thun und auf Seftigen trifft es höchstens 9 Bagen und einige Rappen per Kopf. Ich bin so frei, dieses anzuführen, um zu zeigen, wie begründet es ist, wenn die Einwohner des Amtes Seftigen den Wunsch äußern, daß man endlich auch an sie denken und die nöthigen Summen für diesen Bezirk bewilligen möge.

v. Verdat. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin Herrn Stockmar sehr dankbar, daß er mich veranlaßt, mit wenigen Worten die Voten der Herren Straub und von Steiger zu ergänzen. Wenn wir eine Aussicht hätten, daß die Gürben-Korrektion und in Verbindung damit eine Straße in nächster Zeit zu Stande käme, so hätten wir den Wunsch durchaus nicht ausgesprochen, daß man in der gegenwärtigen Finanznoth des Staates an uns dächte. Allein da dieß nicht der Fall zu sein schien, so sehen sich mehrere Gemeinden veranlaßt, mit Vorstellungen vor den Regierungsrath zu gelangen, daß wenigstens die Korrekturen

von Belp aus so weit vorgenommen werde, als es nöthig ist, um ohne Lebensgefahr diese Straße zu befahren. Erst kürzlich gab ein neuer Unglücksfall Anlaß zu wiederholten Wünschen, als in der Nähe von Toffen der Knecht des Herrn Posthalters Frei mit einem Fuder Heu über das Bord hinunter geworfen wurde. Man hat neuerdings den Regierungsrath ersucht, die Korrektoren an den gefährlichsten Stellen vorzunehmen, damit neue Unglücksfälle verhütet werden. Diese Straße, die in die zweite Klasse gehört, sollte eine gesetzliche Breite von wenigstens 18 Fuß haben; sie hat dieselbe aber gerade an den gefährlichsten Stellen nicht. Ich möchte daher darauf antragen, in den Vorschlag des Herrn Stockmar nicht einzutreten und wenn er sagt, daß der Staat durch Arbeiten an der Aare Hinfälliges gethan habe, so bemerke ich ihm, daß die obern Gemeinden des Amtes Seftigen von diesen Arbeiten sehr wenig haben und daß die für diesen Bezirk angelegte Summe zudem auch eine sehr minime ist. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Baudirektors. (Wurde ebenfalls nur lüdenhaft verstanden.)

Karrer. Ich bin so frei, nur einige Bemerkungen zu machen und zwar bin ich zunächst dazu veranlaßt durch den Antrag des Herrn Stämpfli. Der heutige Vortrag der Baudirektion betrifft eigentlich nicht das Budget, sondern ist im Wesentlichen eine Unterstützungsmanier. In so weit kann man daher im Falle sein, darauf Rücksicht zu nehmen. Herr Stämpfli darf sich dabei auch beruhigen, indem nicht eine einzige Arbeit auf der Liste steht, die die Summe von Fr. 5000 übersteigt und noch nicht dekredirt wäre. Es sind meistens angefangene Korrekturen, keine Neubauten, sondern Fortsetzungen schon angefangener. So in Bezug auf die Brienzsee-, Luzerner-, Wasen- Criswystraße, welche letztere wegen Mangel eines Credits nicht fortgesetzt werden konnte. Herr Präsident, meine Herren! Die Noth in einzelnen Amtsbezirken ist gewiß groß und ich erlaube mir nur, daran zu erinnern, daß im Bezirke Trachselwald der amtlich geschätzte Hagelschaden des letzten Jahres über Fr. 300,000 beträgt. Eine Menge Einwohner haben schon keine Lebensmittel mehr, sondern müssen bereits solche kaufen. Viele Bauern fanden es nicht einmal der Mühe werth, ihre vom Hagel schrecklich zugerichteten Kornhalmen zu dreschen, sondern benutzten sie einfach als Stroh. Was seit Menschenleben nie geschah, erfuhr man dort, daß 400 Garben nur 30–35 Maße abwarfen, anstatt, wie man gehofft hatte, das Drei- und Vierfache. Das ist nur ein Beispiel. Unter solchen Umständen soll man nicht so ängstlich bedenken, ob die Form verletzt werde, sondern vor Allem zu helfen.

Geißbühler. Was soeben angeführt wurde, müßte ich sehr unterstützen und erinnere namentlich, wie sehr der Hagelschaden bewirkte, daß an vielen Orten die Leute zurückgekommen sind. Ich kann nicht begreifen, wie man sich da noch um Formen streiten kann. Es sind vielleicht ein paar tausend arme Hausväter, die schon lange auf diese Hülfe warten und denen dadurch in etwas geholfen werden kann; denn die Noth ist an vielen Orten unendlich groß. Ich müßte also sehr unterstützen, was von mehreren Seiten bereits angebracht wurde, obwohl die Vertheilung des Kredites nicht ganz so ausgefallen ist, wie ich gewünscht hätte. Ich hätte auch gewünscht, daß auch eine neue Arbeit angefangen werden könnte; indessen bin ich belehrt, daß es reglementwidrig wäre. Daß die Noth aber da ist, wird Niemand bestreiten können.

Fischer vom Eichberg. Herr Präsident, meine Herren! Ich würde zu der ganzen Sache nichts sagen und mit Dank den Antrag der Regierung unterstützen, wenn ich nicht aufmerksam gemacht worden wäre, daß das Amt Thun unter denjenigen steht, welche nichts erhalten. Es giebt dort doch wahrlich viele Leute, die sehr arm sind und die Verdienstlosigkeit ist sehr groß. Partikuläre, welche Arbeit geben können, sind nicht viele und diese Arbeit genügt auch nicht. Im Sommer haben die Leute etwas Arbeit, aber was ist das? Es dauert nur eine kurze Zeit; hingegen jetzt, im Winter, hat man fast nichts zu essen, weil sie keine Arbeit haben. Zwar ist es schwer zu sagen, wo

man anfangen sollte. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Aare von Thun bis Uttigen ein ungeheuer breites Terrain hat. Es ist nun berührt worden, daß seiner Zeit bei Uetendorf durch Herrn Stockmar einiges vorgekehrt wurde, was mit Dank angenommen wurde, aber bei Weitem nicht genügend ist. Ich habe zwar mit den Herren der jetzigen Verwaltung darüber gesprochen; sie sind der Ansicht, daß etwas gemacht werden sollte; doch kann es noch in ferner Zukunft liegen. Kleinere Korrekturen sind zugesagt worden. Auch eine Straße von Frutigen bis zur (?) Brücke wurde anzulegen versprochen; aber diese unterblieb. Wenn solche Arbeiten unternommen werden könnten, so gäbe es auch einigermaßen Verdienst. Auch die Straße von Belp nach Bern ärgert mich, so oft ich sie befahre, daß sie so ungeschickt angelegt ist. Ich will Sie nicht länger aufhalten, sondern erlaube mir nur, Sie auf eine Gezend aufmerksam zu machen, wo die Leute auch froh wären, wenn sie etwas Verdienst erhielten.

Büsberger. Ich habe eine einzige Bemerkung zu machen. Ich stelle mir nämlich vor, unter dem fraglichen Kredit seien nicht alle Straßenarbeiten für 1851 abgethan, sondern nur vorläufig einige Gegenben bedacht. Ich bemerke dieß nur, damit nicht jedes Mitglied für seinen Bezirk in die Schranken trete, sonst kommen wir nicht zu Ende. Denn wenn Herr Fischer vom Eichberg sagt, sein Wahlkreis sei nicht bedacht, so erinnere ich ihn daran, daß es der meinige auch nicht ist. Gegen den Kredit selbst hat Niemand gesprochen; die Sache ist also so viel als abgethan.

Moschard, Regierungsrath. Es handelt sich hier nicht um Straßenbauten, sondern darum, den Armen zu Hülfe zu kommen und die fragliche Summe so billig als möglich zu vertheilen; dieß glaubt die Regierung gethan zu haben. Es sind jedoch mehrere Bezirke in der Vertheilung der Fr. 100,000 nicht begriffen, so das Amt Signau, welches ich ebenfalls nicht ausschließen möchte. Man sagt wohl, die Vorarbeiten seien nicht gemacht und es könnten daher die Straßen noch nicht gebaut werden; kann man aber den Arbeitern dieses Bezirkes nicht durch Vorarbeiten Verdienst verschaffen? Es sind aber noch andere Bezirke, die Nichts erhalten, so Delsberg, Münster, Courtelary; in diesem Falle befindet sich der $\frac{3}{4}$ te Theil des Jura. Ich wiederhole es, es handelt sich nicht um Straßen, sondern um Arbeit; deßhalb möchte ich darauf antragen, hier auch die Jurabezirke, die in der vorliegenden Vertheilung nicht bedacht sind, zu berücksichtigen.

Hiltbrunner. Herr Präsident, meine Herren! Indem ich, wie meine Herren Präopinanten, den Vorschlag der Baudirektion verdanke und denselben als wohlthätig und zeitgemäß betrachte, so wie als zweckmäßig für alle Armen, bin ich so frei, einen Antrag zu stellen und den Wunsch an die Baudirektion zu äußern, der nach meiner Ansicht geeignet sein könnte, das Ziel, welches man bei dieser Ausgabe im Auge hat, desto besser zu erreichen. Es wird häufig darüber geklagt, daß beim Verdienste der öffentlichen Straßen kein Segen sei; warum? Weil viele Arbeiter sofort wieder vertrinken, was sie erarbeiten. Ich möchte daher den Wunsch äußern, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, bei solchen Arbeitern eine Art militärisches Ordinaire einzuführen. Doch der Herr Regierungspräsident belehrt mich, daß dieß bereits geschehe und ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Karlen von Erlench. Ich ergreife nur das Wort, um den Antrag der Baudirektion zu danken. Denn die Noth ist allgemein groß und das Volk ist auch überzeugt, daß die Verdienstlosigkeit nicht der radikalen Regierung zur Last fällt, indem sie auch jetzt noch herrscht.

Herr Finanzdirektor. Ich beschränke mich darauf, auf eine allgemeine Art zu rapportiren, indem ich das Detail dem Herrn Baudirektor überlasse. Wie Herr Karrer bemerkt hat, ist es nicht ein Budget, das hier vorgelegt wird, sondern gleich-

sam eine Pränumeration auf das Budget von 1851, um die Noth einiger Amtsbezirke zu lindern, und in dieser Beziehung glaube ich auch den Antrag des Regierungsrathes in allen Theilen gerechtfertigt. Was die beantragte Erhöhung des Kredites betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich gewünscht hätte, man wäre bei den 100,000 Fr. stehen geblieben. In Bezug auf den formellen Theil der Frage gebe ich Ihnen die Versicherung, daß der Regierungsrath gewiß sehr an den Formen hängt und wenn sie immer zu erfüllen sind und es keine Unmöglichkeit ist, er sie auch gewiß erfüllen wird. Ist man aber früher auch so streng mit den Formen gewesen? Aus der Verfassung wenigstens erhellt dieses nicht. Ich schlage nur den §. 98 auf; was für Gesetze werden da aufgezählt? 1. Das Gesetzbuch über des Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 2. das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag; 3. das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen; 4. Das Gesetzbuch über das Notariats- und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergesetze; 5. die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibung- und Notariatssachen etc. Das sind die 5 ersten Gesetze und was sagt die Verfassung darüber? „Die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Januar 1848 stattfinden.“ Das sagt also nicht nur ein Gesetz, sondern die Verfassung selbst; nun frage ich: sind diese Gesetze bis zum 1. Januar 1848 erlassen worden? Nein. Deswegen wurde aber der frühern Verwaltung kein Vorwurf gemacht, sondern man giebt zu, daß sie viel gearbeitet hat und es ihr vielleicht nicht möglich war. Schuldig war sie jedoch, die Verfassung zu halten. Deshalb glaube ich, man solle das Messer nicht immer so scharf anwenden, wenn man beweist, daß etwas faktisch unmöglich ist, und wenn man der Ansicht ist, es seien gewichtige Gründe zu einer Verschiebung vorhanden. Uebrigens wird das Budget in 14 Tagen behandelt werden können. Um vorläufig der Noth zu steuern, ersuche ich Sie, den Vortrag anzunehmen, wie er ist und ich erlaube mir, Ihnen denselben noch zu empfehlen.

Herr Berichterstatter. Nach kurzer Erwiderung auf geäußerte abweichende Ansichten, (der Redner wird wegen zunehmenden Geräusches in vielen Stellen gar nicht verstanden), bemerkt derselbe, daß von der Direktion des Innern eine Art von Reglement ausgearbeitet worden sei, wie die Armen bei den Staatsarbeiten zuzulassen seien. Die Armenvereine der Gegend oder die betreffenden Armenbehörden machen Listen von solchen Armen, die tüchtig und fähig zum Arbeiten sind und die man anzunehmen gehalten ist, wenn sie gut arbeiten. Was die Neubauten betreffe, so seien gerade diese der Grund, warum man nicht mehr Vorschläge gemacht habe. Man habe sich nämlich im Regierungsrath nicht für kompetent gehalten und namentlich der Hr. Regierungspräsident habe sich dagegen verwahrt. Der Hr. Berichterstatter erinnert aber an einen ähnlichen Vorgang des letzten Jahres, wo ein außerordentlicher Kredit dem Regierungsrathe zur Vertheilung angewiesen war und derselbe Bauten unternommen habe, die vielleicht bis auf 20,000 Fr. zu stehen kämen. Der Vorgang wäre also nach seiner Ansicht nicht neu.

Abstim m u n g:

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung:	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. Stämpfli in erster Linie	43 Stimmen.
Dagegen:	Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Stämpfli in zweiter Linie	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Hrn. Gfeller (für die Langnau-Trubschachenstraße, beziehungsweise für das Amt Signau einen Kredit von 10,000 Fr. auszugeben):	

Herr Regierungspräsident. Hier muß ich um eine Erläuterung bitten; denn die Regierung muß wissen, woran sie

ist, nachdem der zweite Antrag des Hrn. Stämpfli angenommen worden ist.

Stämpfli. Wenn Hr. Gfeller einen bestimmten Baugegenstand bezeichnet und der Große Rath dafür einen besondern Kredit bewilligen will, so verträgt sich ein solcher Beschluß ganz gut mit meinem Antrage, der nur das bezweckt, daß der Regierungsrath von sich aus keine Neubauten unternahme, deren Kosten die Summe von 5000 Fr. übersteigen.

Herr Regierungspräsident. Nach dieser Erläuterung habe ich nichts mehr zu bemerken.

Für den Antrag des Hrn. Gfeller:	70 Stimmen.
Dagegen:	65
Für den Antrag des Hrn. Moschard:	Mehrheit.
Dagegen:	Minderheit.
Für den Antrag des Hrn. Stockmar (den Ansaß für den Längeneinwald auf Rechnung des Domänenbudgets zu stellen):	Minderheit.
Dagegen:	Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Stockmar (den Ansaß für kleinere Korrekturen im Amte Seftigen zu streichen):	Minderheit.
Dagegen:	Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Gygar (dem Regierungsrathe eine Summe von 50,000 Fr. zur Verfügung zu stellen, um durch Beiträge die Gemeinden zu ermuntern, ihre Arbeiter durch Straßenbauten zu unterstützen):	Mehrheit.
Dagegen:	Minderheit.

Wahl eines Sekretärs des außerordentlichen Gerichtes in Sachen der Jungfer A. B. Grisel in Neuenburg. Während die Stimmzettel ausgezählt werden, theilt das Präsidium das Resultat der Wahlen in das Kriegsgericht mit, wie folgt: gewählt sind im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr:

I. Großrichter.

Herr eidgenössischer Oberst Gerwer, von Bern, — der bisherige.

II. Stellvertreter des Großrichters.

Herr Kommandant Ristler, — der bisherige.

III. Kassationsgericht:

1. Präsident.

Herr Oberrichter Kernnen.

2. Kassationsrichter.

a. Zum Justizstabe zählend.

Herr Major Johann Nikles, von Brugg.
" " Andreas Sommer, von Affoltern.

b. Aus der Mitte des Obergerichtes.

Herr Oberrichter Migy.
" " Ritschard.

3. Ersazmänner im Kassationsgerichte.

a. Zum Justizstabe zählend.

Herr Kommandant Bühler, zu Neuenstadt.

b. Aus der Mitte des Obergerichtes.

Herr Oberrichter Weber.
" " Tscharner.

IV. Auditor.

Herr Artilleriehauptmann Franz von Erlach, von Bern, bisheriger Kriegsgerichtsschreiber.

V. Ankläger.

Herr Hauptmann Rudolf Nebi, in Bern, — der bisherige.

VI. Kriegsrichter.

Herr Alfred Ganguillet, in Bern, Kommandant des Bataillons Nr. 62.

„ Joh., Kaufmann, in Herzogenbuchsee, Hauptmann im Bataillon Nr. 37.

„ Friedrich Röhliberger, in Langnau, erster Unterlieutenant im Bataillon Nr. 43.

„ Karl Rudolf Diwy, von Bern, Feldweibel im Bataillon Nr. 59.

Ersatzmänner im Kriegsgerichte.

Herr Rudolf Benteli, Scharfschützenhauptmann in Bern.

„ Albert Renaud in Bern, erster Unterlieutenant im Bataillon Nr. 62.

VII. Anklagekammer.

Präsident.

Herr Major Karl Hebler, von Bern, Oberrichter.

Mitglieder.

Herr Friedrich Lüthardt, Hauptmann, in Bern.

„ Friedrich Balsiger, Hauptmann, zu Wabern.

Ersatzmann.

Herr Eduard Funk, von Nidau, Hauptmann im Bataillon Nr. 60.

Hierauf folgt die Verlesung folgender Anzüge:

1) Der Herren Bühlmann, Bürki, Lenz, Wütherich, J. Schmalz, J. Röhliberger, E. v. Wattenwyl von Rubigen, G. G. Hiltbrunner und Gust. Röhliberger; dahin gehend: der Große Rath möge die Baudirektion anweisen, noch im Laufe dieses Winters wenigstens theilweise, sei es auf der Strecke zwischen Züziwyl und Höchstetten oder auf derjenigen zwischen Rüfenacht und Bern, oder auf beiden zugleich, die Korrektion der Bern-Luzern-Straße in Arbeit nehmen zu lassen.

2) Der Herren Ed. v. Wattenwyl, A. Hirsbrunner, J. Halbimann, J. Schmalz, Gfeller, Gysi, J. Hofer; dahin gehend: der Große Rath möge die Baudirektion beauftragen, die Korrektion der Luzern-Thun-Straße auf der Strecke von Züziwyl bis Oberdießbach einer Untersuchung zu unterwerfen und daherige Anträge im Laufe des Jahres vorzulegen.

3) Der Herren J. R. Knechtenhofer, G. Feller, Ch. Hirsig, J. Weismüller, E. Stürler, Jak. Moser, Sam. Lehmann, J. Gysi, Jäggi und Ul. Beuger; dahin gehend: der Regierungsrath sei einzuladen, Vorsorge zu treffen, um auf dem gesetzlichen Wege die Erfüllung folgender dringender Volkswünsche zu erzielen:

- a. angemessene Verminderung der Forstbeamten im alten Kantonsstehle, namentlich Aufhebung einiger Oberförsterstellen;
- b. Aufhebung der Oberwegmeisterstellen, deren Befugnisse mit andern Stellen verbunden werden können;
- c. Aussetzung fixer Besoldungen für die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber, sowie periodische Wahl derselben jeweilen gleichzeitig mit den Regierungsrathhalter- und Gerichtspräsidentenwahlen;
- d. Ermäßigung der Taxen für notariatische Ausfertigungen.

Resultat der Wahl eines Sekretärs des außerordentlichen Gerichtes.

Von 121 Stimmen erhalten:

Herr Bühlmann, Fürsprecher:	81	Stimmen.
„ Imobersteg,	20	„
„ Bützberger,	11	„
„ Stämpfli,	7	„

Die übrigen vertheilen sich auf die Herren Kropfli 3, Karrer 2, Beutler, Aubry und Schärz je 1.

Erwählt ist somit Herr G. R. Bühlmann, Fürsprecher, in Höchstetten.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, werden folgende Sträflinge mit ihren Strafnachlass- und Begnadigungsgesuchen

a) abgewiesen:

1) J. Bohren, von Bielisbach, vom Obergerichte am 14. Mai 1847 wegen Raubes, Eigenthumsbeschädigung und Diebstahls zu 5 Jahren Ketten.

2) Jak. Sieber, von Büren zum Hof, vom Obergerichte am 3. Juli 1847 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten.

3) Nikl. Burkhaller, von Hasle bei Burgdorf, vom Obergerichte am 26. März 1848 wegen Diebstahls zu 2 ½ Jahren Ketten.

4) Joh. Maurer, von Bolligen, vom Obergerichte am 31. Juli 1847 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten.

5) Joh. v. Aesch, von Grossaffoltern, vom Obergerichte am 3. Juli 1848 wegen Münzfälschung peinlich zu 3 ¼ Jahren Zuchthaus.

6) J. U. Nyser, von Wattwyl, vom Obergerichte am 9. Oktober 1847 wegen Anklage auf Diebstahl oder Hülfeleistung peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus.

7) C. Burkhaller, von Sumiswald, vom Obergerichte am 8. Mai 1847 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus.

8) J. U. Steiger, von Bleienbach, vom Obergerichte am 20. August 1849 wegen Diebstahls peinlich zu 1 ½ Jahren Zuchthaus.

9) Marg. Walther, von Kirchlindach, vom Obergerichte am 29. Juli 1850 wegen Diebstahls peinlich zu 6 Monaten Zuchthaus.

10) Ant. Fromageat, von Courrendlin, vom Obergerichte am 7. Mai 1849 wegen Pferdebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus.

11) P. J. Jeanguenat, J. B. Jeanguenat, J. Chevre, P. J. Monin, alle von Glovelier, vom Obergerichte am 28. Oktober 1850 wegen Mißhandlung und Kauferei, die den Tod eines Mißhandelten zur Folge hatte, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

b) entsprochen wird dagegen folgenden Nachlassbegehren:

1) Chr. Binggeli, von Wahlern, vom Obergerichte am 7. August 1847 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten.

2) C. Tännler, von Hasleberg, vom Obergerichte am 30. Sept. 1848 wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus.

3) J. Ebersold, von Konolfingen, vom Obergerichte am 5. Febr. 1848 wegen Falschmünzerei, Ausgeben falschen Geldes und Urkundenfälschung peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus.

4) J. Dubach, von Trachselwald, vom Obergerichte am 8. Dez. 1847 wegen Diebstahls und Fehlerei peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus.

5) J. R. Züttel, von Lüscherz, vom Obergerichte am 8. Heumonath 1847 wegen Diebstahls und Fälschung zu 5 Jahren Ketten.

6) Fr. Willenegger, von Mühleberg, vom Obergerichte am 13. Febr. 1847 wegen Diebstahls und Hehlerei zu 5 Jahren Ketten.

7) J. Häfeli, von Seengen, Kts. Aargau, vom Obergerichte am 22. Horn. 1840 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, doch nur soweit es die Kettenstrafe betrifft.

c. umgewandelt:

8) Dem Th. Schmied, von Herzach, Kts. Aargau, die vom Obergerichte am 28. August 1847 wegen versuchter Brandstiftung ausgesprochene Kettenstrafe von 5 Jahren in Kantonsverweisung.

9) Dem Joh. Müller, von Lengnau, Kts. Aargau, die vom Obergerichte am 2. April 1849 wegen Diebstahls und Unterschlagung ausgesprochene peinliche Zuchthausstrafe von 2½ Jahren in Kantonsverweisung.

10) Dem Nikl. Dick, von Großaffoltern die vom Richter-amte Narberg wegen Mißhandlung ihm auferlegte einjährige Leistung in Gemeindegrenzung.

Alles ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium giebt der Versammlung Kenntniß von einem so eben an ihn gerichteten Schreiben, unterzeichnet R. Schärer, betreffend die heutige Diskussion über eine Stelle des Tagblattes. Auf Verordnung des Präsidiums soll dieses Schreiben am Schlusse der Verhandlungen in das Tagblatt eingerückt werden.

Indem der Herr Präsident die Session schließt, wird auf seinen Antrag, ihm und dem Herrn Vicepräsidenten, oder im Falle der Abwesenheit des letztern, dessen Stellvertreter die Ermächtigung ertheilt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

(Schluß der Sitzung und der Session um 1½ Nachmittags.)

Für die Redaktion:

R. Schärer, Fürsprecher.

Herr Präsident!

Da die Treue und Richtigkeit der Großrathsverhandlungen so eben in Zweifel gezogen worden, so gebe ich Ihnen, zu Händen des Großen Rathes, die Versicherung ab, daß ich, wie ich mich stets der größten Unparteilichkeit befehle, so auch die fragliche Rede des Herrn Beutler nach bestem Wissen und Gewissen nachgeschrieben habe.

Mit Hochachtung!

Bern, den 11. Jenner 1851.

R. Schärer, Fürsprecher.

Diese Zuschrift ist in das Tagblatt einzurücken.

Kurz,
Großrathspräsident.

Verzeichniß der seit der letzten Session eingegangenen Bittschriften.

Vom 26. December 1850.

Christian Kilkemann und zwölf andere Einwohner von Münstingen: um Einführung der durch den Magistrat zu führenden Civilregister und der Civilehe, sowie Abschaffung der Abendmahlscheine als Erforderniß zur Heirath oder zur Ausübung irgend eines bürgerlichen Berufes oder Rechtes.

Vom 21. December.

Böhlen, Hauptmann, und neun andere Staatsbürger: Beschwerde über die Verhandlungen der politischen Wahlversammlung von Wählern, vom 15. December v. J.

Vom 31. December.

Straßenkommission des Heimiswylviertels: für den Bau einer Straße von Burgdorf über den Leuen nach Waltrigen.

Vom 3. Januar 1851.

Jakob Matthys, von Willadingen: Strafnachlaßgesuch.

Jos. Nicol, von Pruntrut: Strafnachlaßgesuch.

Offiziersverein des siebenten Militärkreises: um Aufrechterhaltung der Militärorganisation von 1847, insbesondere des Rekrutenunterrichtes.

Vom 6. Januar.

Eine große Anzahl Staatsbürger (Vorstellungen) aus den Amtsbezirken Sestigen und Thun: betreffend die Fremden und den gleichzeitigen Besitz des bernischen und eines nidschweizerischen Bürgerrechtes.

Eine Anzahl Einwohner aus dem Amtsbezirke Courtelary (zwei Vorstellungen), betreffend die Gestattung des Aufenthaltes von Dr. Baswiz.

Anton Fromageat von Courrendlin: Strafnachlaßgesuch.

Vom 7. Januar.

Drei mit vielen Unterschriften versehene Vorstellungen aus den Amtsbezirken Oberhasle, Sestigen und Thun: betreffend die Fremden.

Volksvereinssektion von Niedersimmenthal: um Herabsetzung des Salzpreises.

Von ebender selben: betreffend das Armenwesen.

um Erhöhung der im Oberland anzuliegenden Summe auf das Maximum von fünf Millionen.

Einwohnergemeinden von Neueneck, Laupen, Ferenbalm, Wyleroltigen, Solaten und Gurbrü: um Ernennung des Herrn Moosmann zum Gerichtspräsidenten von Laupen.

Vom 8. Januar.

Einwohner der Amtsbezirke Thun, Sestigen und Nidau (acht Vorstellungen): betreffend die Fremden und die Bürgerrechte, wie oben.

Einwohner des Amtsbezirkes Courtelary (drei Vorstellungen): um Aufenthaltsgestattung für Dr. Baswiz.

Zweiundzwanzig Einwohner von Burgdorf: Einführung der Civilehe, wie oben.

Einwohner von Schüpfen, Seedorf, Rapperswyl und Kallnach (vier Vorstellungen): um periodische Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden.

Einwohner von Lyß: um Herabsetzung des Salzpreises.

Vom 9. Januar.

Einwohnergemeinde Muri und Nüti bei Thurnen: betreffend die Fremden und die Bürgerrechte, wie oben.

Der Gemeinderath von Guggisberg und die Einwohner daselbst: wie oben.

Eine Anzahl Einwohner von Billeret und Ferrière: für Dr. Baschwiz, wie oben.

Gemeinderath von Saanen: um Bewilligung der ganzen fünf Millionen für die Oberländer-Hypothekarkasse.

Margaretha Klai, von Sumtswald: Strafnachlassgesuch.

Samuel Wenger, von Thierachern: Strafnachlassgesuch.

Eine Anzahl Einwohner von St. Immer, Cortébert, Sonceboz und Trameltingen für Dr. Baschwiz, wie oben.

Eine Anzahl Einwohner von Biel und des Amtsbezirkes Burgdorf: betreffend die Fremden und die Bürgerrechte, wie oben.

Vom 10. Januar.

Jakob Winkler, zu Ulmiz: Strafnachlassgesuch.

Einwohner von Büimpliz: betreffend die Bürgerrechte, wie oben.

Vom 11. Januar.

Thérèse Gaulard und Victoire Roussez, in St. Ursiz: um Bewilligung der Ertheilung von Privatunterricht in St. Ursiz.

Eine Anzahl Einwohner des Amtes Freibergen: für Dr. Baschwiz, wie oben.

Eine Anzahl Einwohner von Kehrsatz, betreffend die Fremden und die Bürgerrechte.

